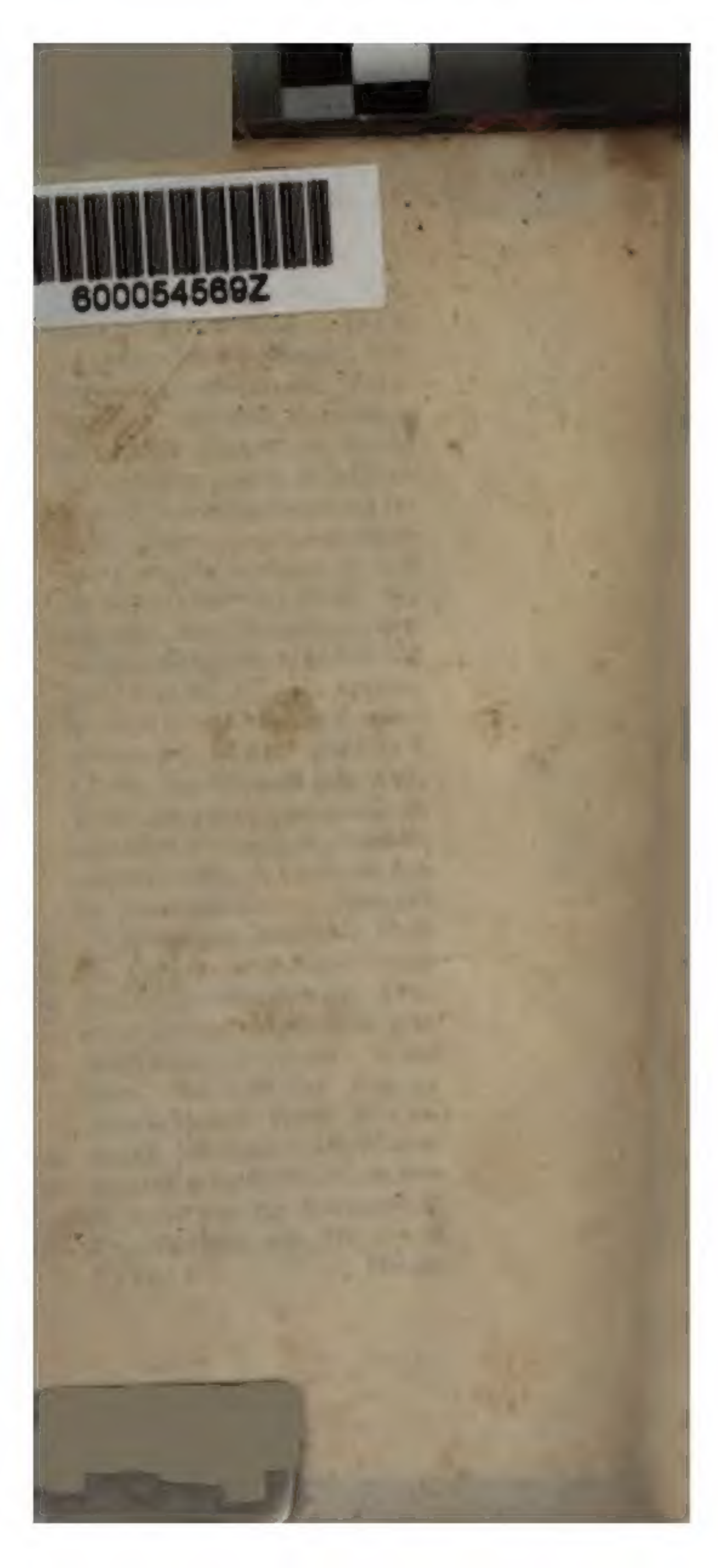
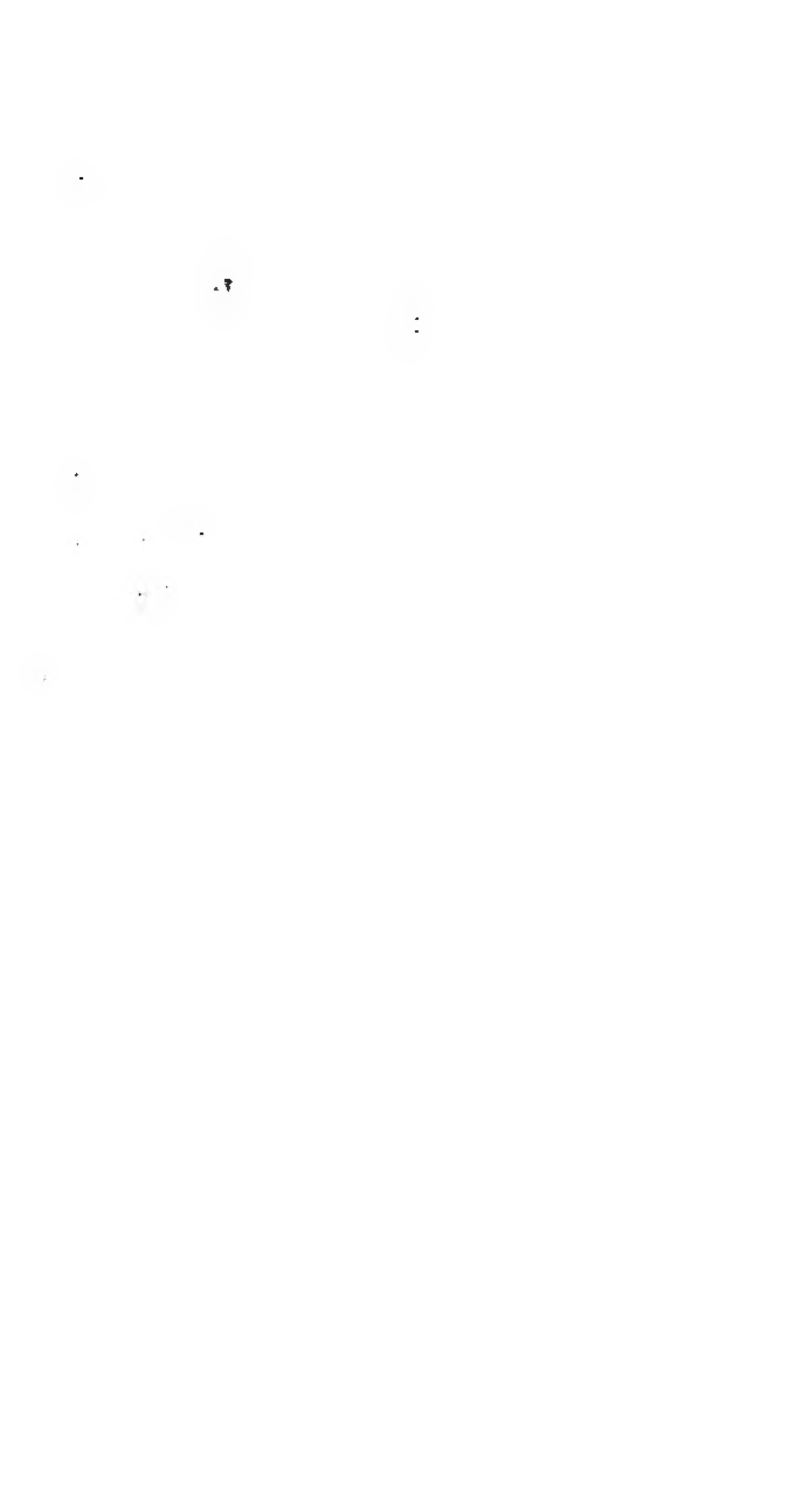

600054569Z







Versuch einer Geschichte des Teutschen Reichs im siebenzehnten Jahrhundert,

entworfen
von
Renatus Karl Freyherren von Senkenberg.

Erster Band.

Enthaltend die Jahre 1600 — 1609.



HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1791.



Praecipuum munus annalium reor, ne virtutes ſileantur, utque pravis dictis factisque ex poſteritate metus et infamia ſit.

Tacitus, Ann. III. 65.



Versuch einer Geschichte des Teutschen Reichs im siebenzehnten Jahrhundert,

entworfen

von

Renatus Karl Freyherrn von Senkenberg.

Erster Band.

Enthaltend die Jahre 1600 — 1609.



HALLE,

bey Johann Jacob Gebauer. 1791.



überreicht dieses Buch

in

tiefster Unterthänigkeit

der Verfasser.

Durchlauchtigster Landgraf!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben Sich, durch huldreichste Eröffnung der großen litterarischen Schätze Höchstdero Archivs, als einen so vorzüglichen hohen Beforderer meines gegenwärtigen historischen Versuchs zu beweisen geruht, daß ich es für eine Art von Schuldigkeit halte, dem aus jenem Archiv so sehr bereicherten Werke den hohen Namen eben dieses seines Durchlauchtigsten Beförderers vorzusetzen. Und überhaupt, welche Art von Schriften kann mit mehrerem Recht einem Regenten zugeschrieben werden,

den, als eben historische? als diejenige, welche das treue Gemälde preiswürdiger Herrscherthaten der wahren Väter des Vaterlandes, der Nachwelt zur Bewunderung, und den künftigen Fürsten zum glänzenden lockenden Beispiel, im unzerstörlichen Tempel des Nachruhms aufzustellen, aber auch muthvoll die ungeschmeichelte Schilderung aller, selbst der schauervolisten, Unthaten der Volks-Unterdrücker, ihren Nachfolgern und den kommenden Menschengeschlechtern zum Abscheu, mit den hellesten Farben dargestellt zu hinterlassen, bemüht sind. Gute Fürsten lesen diese Schriften gerne, freuen sich, daß die Geschichte auch einst von ihnen reden wird, und bekommen dadurch einen neuen Antrieb zu lobenswürdigen Handlungen, zu Handlungen, wie diejenigen sind, welche Ew. Durchlaucht erstes und angefangenes zweites Regierungsjahr auszeichnen. Wie gerne wird man Geschichtschreiber, wenn man neben den landesväterlichen Thaten Leopolds und Friederich Wilhelms, auch Karl Friederichs von Baaden, und anderer edler teutschen Fürsten, zugleich von Ew. Hochfürstl Durchlaucht melden kann, daß Höchstdieselben als ein ächter Schätzer der Wissenschaften die ansehnliche Bücher-

und

und Instrumenten-Sammlung eines großen Gelehrten zum öffentlichen Gebrauch angekauft, für die weitere Aufnahme der hiesigen hohen Schule durch Anstellung noch mehrerer geschickten Lehrer gesorgt, auch derselben zum Ankauf ökonomisch-statistischer Bücher jährliche 300 Gulden verwilligt; als ein **Beförderer des Wohls der Menschheit**, zehentausend Gulden zu einem Gebährhaus bestimmt; als ein **toleranter Fürst** den wenigen catholischen Religionsgenossen in Höchstdero Residenz ein Bethhaus, der hiesigen kleinen catholischen Gemeinde aber, nebst der Erlaubniß auch hier eines dergleichen zu errichten, einen Geistlichen, der zugleich öffentlicher Lehrer ist, zugestanden; endlich als ein freiwilliger **Belohner des wahren Verdienstes**, nicht nur vielen von Höchstdero treuen Dienern, ohne ihre Bitte, den ihren Aemtern gewöhnlich anklebenden Gehalt ergänzet, sondern auch überhaupt denselben nach Umständen und Möglichkeit zu vermehren, mit hohem Fürstlichen Worte zugesagt haben! Wie viele weitere preiswürdige Thaten darf nicht der Geschichtschreiber, nach einem solchen Anfang, noch von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht nieder zuschreiben zu bekommen hoffen! Gott der

All

Allmächtige gebe zu Vollbringung derselben Ew. Durchlaucht Jahre, Gesundheit, Kräfte und seinen göttlichen Segen an Leib und Seele! Mir aber und diesem meinem Buche erbitte ich hierbey unterthänigst Höchstdero unschätzbare Gnade und Huld, durch welche beglückt ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe,

Durchlauchtigster Landgraf,
Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigster

Renatus Karl Freyherr von Senkenberg.



Vorrede.

Inhalt.

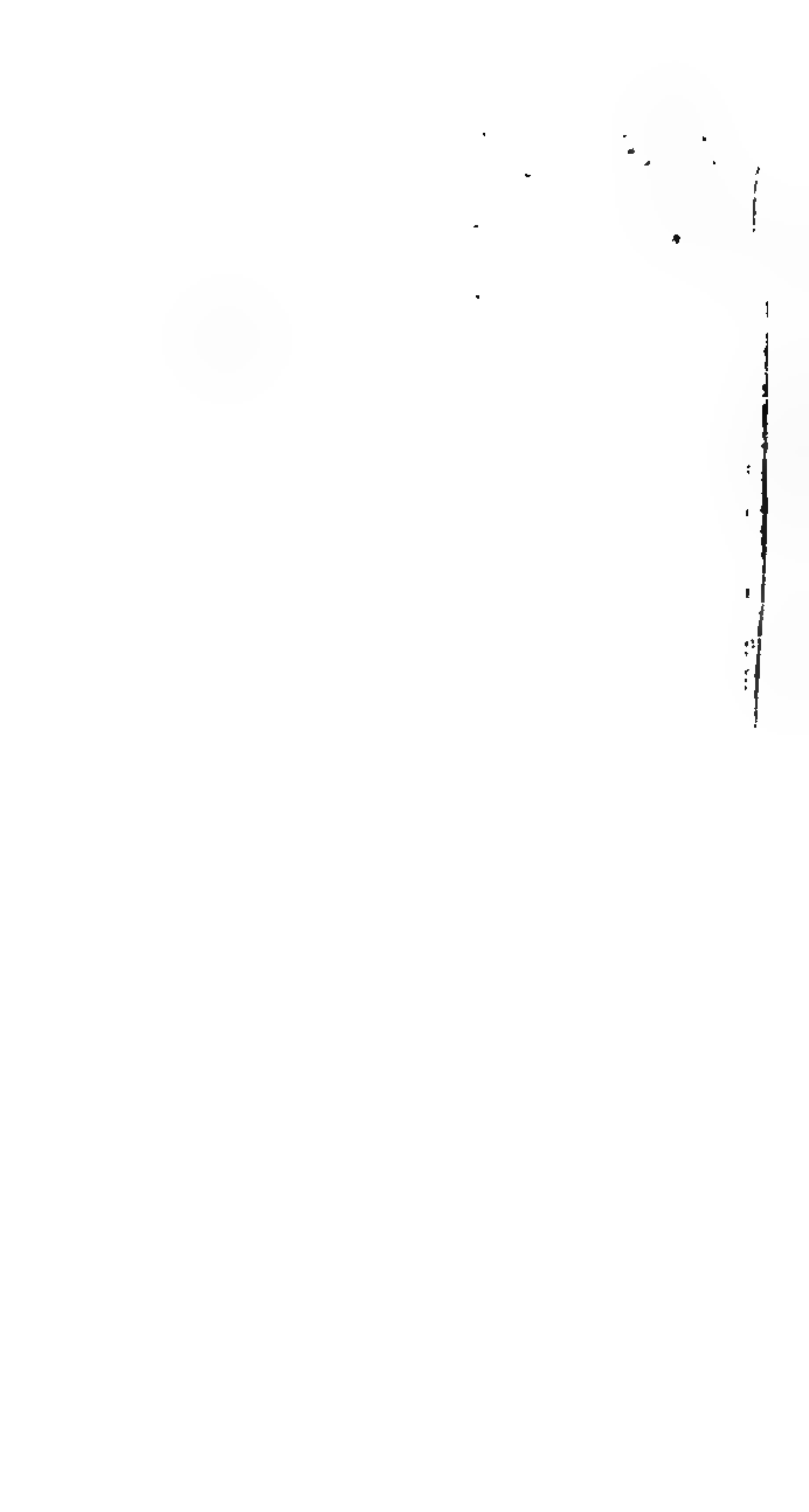
---

§. I.

Hiermit übergebe ich den ersten Band meines Versuchs über die Geschichte des teutschen Reichs im 17ten Jahrhundert, welcher auch für die Besitzer der großen Häberlinischen Reichshistorie als der zwey und zwanzigste Band dieses Werks verkauft wird, dem geehrtesten Publicum zu derjenigen gütigen Aufnahme, die der von mir größtentheils ausgearbeitete XXI. Band jenes Werks zu meiner besonderen Dank-Verpflich-

 tung







Schriftsteller bewiesen werden muß, leicht eintritt. Um so weniger darf ich eben hoffen, derjenige zu seyn, der es hierinnen jedem meiner geehrtesten Leser auch bey aller Bemühung rechtmachen werde. Indessen bemerke ich hiebey nur folgendes: Erstlich, in Ansehung des **zuviel**: daß es manchmal, wo die Geschichtschreiber von einander abgehen, nothwendig sey, die Urheber oder Vertheidiger dieser oder jener Meinung gegeneinander zu stellen; daß mancher Leser, der gerne in Betreff des Gesagten aus den Quellen selbst schöpfen möchte, eine, mancher aber eine andere davon, allein zum Gebrauch habe, der Schriftsteller aber soviel möglich für alle sorgen müsse, daß oftermals ein Allegat nur deßwegen dastehen müsse, um damit der Leser versichert seyn könne, daß der Verfasser das Buch, woraus es genommen ist, zu Rath gezogen habe, u. s. w. Nun aber auch das **zu wenig** belangend, so hoffe ich, 1) daß ich doch nirgends etwas ohne hinlänglichen Beweis angeführt habe, 2) stehet mancher Umstand nur an einem einzigen Ort, 3) ist es bey Büchern, die überhaupt eine ganze Reihe Jahre abhandeln, wie **Meteren**, **Thuanus**, **Khevenhüller**, u. d. g. wol nicht nothwendig, daß man sie bey jedem Anlaß besonders anführe, wenn sie nichts eben merkwürdiges davon enthalten, oder ganz kurz gehen, oder gar nur ausschreiben, wie letzteres so häufig eben bey **Khevenhüllern** c) der Fall

c) Daß überhaupt dieser sonst so gepriesene Schriftsteller, je länger ich ihn bisher gebraucht, mir je weniger werth geworden, kann ich nicht läugnen, theils überhaupt eben wegen des abscheulichen Ausschreibens, theils weil er sogar in den Sa



Praecipuum munus annalium reor, ne virtutes sileantur, utque pravis dictis factisque ex posteritate metus et infamia sit.

Tacitus, Ann. III. 65.



nem Buch, als an einem Gesichte. Bey beiden leider dadurch das Vornehmste, die Wahrheit.

§. II. Zu Ausarbeitung dieses Bandes habe ich das Glück gehabt, von mehrern Orten her verschiedene wichtige hier kürzlich zu beschreibende Handschriften zu erhalten. Zuerst muß ich hieben und mit mir das Teutsche Publicum die hohe Gnade meines Durchlauchtigsten Landes-Herrn preisen, welcher mir zu Unterstützung dieses Werks den Gebrauch des Hochf. Hessischen Archivs zu Darmstadt zuzugestehen, und aus demselben insonderheit zu gegenwärtigem Bande Dreierley mittheilen zu lassen gnädigst geruhet hat.

1) Einen etwa drey Zoll dicken, kleinen, aber sehr leserlich geschriebenen Pergamentband, in Folio, dessen Titel auf dem Bande also lautet:

> Reichstags proposition, und bey währendem Reichstag zu Regensburg fürgangene Session-streit, Supplicationes, Intercessiones und ferner Gravamina. De Annis 1607. 1608.

Dieses ist derjenige, den ich Kürze halber mit den Worten, Mscr. Arch. Darmst. I. anzuführen pflege, und enthält lauter, theils zwischen der Kaiserlichen Commission und den Ständischen Gesandten gewechselte, theils bey jener oder diesen, von einzelnen Ständen oder Privat-Personen, überreichte Schriften.

2) Einen dergleichen wol handdicken Band, zum Theil von der nehmlichen gleichzeitigen Hand

eben so leserlich geschrieben. Auf dem Band stehet:

> Allerhand Missiven, Berichte, und Schrifften, so vor und unter währendem Reichstag zu Regensburg, ergangen sind. De Annis 1606. 1607. 1608.

Dieser enthält Berichte der Hessen-Darmstädtischen Reichstags-Gesandten an ihren Herrn, wie auch dessen Antworten, derselben Instructionen, Briefe wegen der Reichstagsgeschäffte zwischen den Teutschen Fürsten gewechselt, Protokell-Fragmente vom Fürstenrath sowol als den Protestantischen Fürsten, u. s. w. Dieses pflege ich mit Mscr. Arch. Darmstad. II. zu bezeichnen.

3) Ein großes aus mehreren kleinern bestehendes Convolut, den Reichstag von 1608, die Union, die Jülchischen Angelegenheiten, die Prager Zusammenkunft u. s. w. betreffend, enthaltend allerhand Briefe, Antworten, übergebene Schriften, Berichte, Gutachten der Regierung zu Gießen, (als ohne welche damals, wie dieses Convolut deutlich zeigt, in keiner wichtigen Sache etwas geschah,) Resolutionen darauf, u. d. g.

Zweitens habe ich auch das Glück gehabt, von einem Hochedlen Rath der Reichsstadt Eßlingen zu meiner schuldigsten Dankverpflichtung, deren ich mich hiemit öffentlich entledige, den Gebrauch eines dortigen, nur gehefteten, ziemlich dicken Archival-Manuscripts von Kreis-Abschieden des Schwä-

Schwäbischen Kreises *), von den Jahren 1598. bis 1609, in folio von gleichzeitiger Hand geschrieben, zum Gebrauch nach Gießen zu erhalten, in welchem außerdem auch noch viele Relationen des Eßlingischen Gesandten zu Regenspurg von dem Reichstag von 1608. zu finden sind.

Drittens habe ich auch von dem würdigen Hessen-Darmstädtischen Hr. Geh. Rath, Baron von Barkhaus-Wiesenhüten, zu Frankfurt, dessen ganzes hochgeehrtestes Haus schon lange als der Sitz der Musen aus des Engelländers Moore Reisen bekannt ist; einen Folio-Band von jener Zeit, der sehr viele Kreis-Abschiede des Oberrheinischen Kreises aus der erstern Hälfte des 17ten Jahrhunderts enthält, bey meinem letzten Frankfurter Aufenthalt zum Gebrauch bekommen, wofür ich gedachtem meinem hochgeehrtesten Freunde andurch ebenfalls öffentlichen Dank abstatte.

Außer diesen fremden Hülfsmitteln hat mir auch bey dem Reichstag von 1603. eine Handschrift meiner eigenen Bibliothek gute Dienste gethan, welche der vormalige Besitzer, der berühmte Uffenbach mit seinem gewöhnlichen schönen Hornband und der Aufschrift: Acta Comitialia Ratisbonenlia. 1603. versehen lassen. Dabey hat derselbe die Muthmaßung vornen hinein geschrieben, daß wahrscheinlich Caspar von Fleischbein, der als Mainzischer Hofrath bey dem Reichstag selbst

 mit

*) Ich bemerke hiebey, daß in diesem wohlgeordneten Archiv die Kreis-Acten in wenig unterbrochener Reihe von 1535. bis auf unsere Zeiten, aufbewahrt sich befinden.

mit gewesen, die alte Handschrift, von welcher Uffenbach mit Erlaubniß ihres Eigenthümers, eines von Fleischbein, im Jahr 1715. seine Abschrift nehmen lassen, zu verfertigen befohlen haben möchte. Mein Mscr. ist in folio, von 1143 Seiten, leserlich, aber nicht genau geschrieben, und mit einem Register versehen. Es enthält, außer den Wechselschriften der Kaiserlichen Commission und der Reichstagsgesandten, auch sämtliche damals an erstere oder letztere eingegebene Supplicationen, samt denen darauf erfolgten Antworten.

Noch mehrere Handschriften meiner Bibliothek habe ich an den Orten, wo sie mir zu statten gekommen, kürzlich beschrieben.

Zuletzt aber muß ich noch eines großen historischen geschriebenen Werks gedenken, das mir bey Beschreibung der Böhmischen Händel sehr gute Dienste gethan hat, und das ich auch noch ferner gebrauchen werde. Es ist solches das in diesem Band oft angeführte Mscr. Slawatanum oder des 1618. zu Prag zum Fenster hinausgeworfenen Grafen Wilhelm Slawata *) Verantwortung gegen den Grafen Heinrich Matthes von Thurn, welcher in einer Schrift die Rechtmäßigkeit dieser Auswerfung hatte behaupten wollen. Balbinus führt

*) Von dem sehr ansehnlichen gewesenen nun ausgestorbenen Geschlechte dieses Grafen hat eine, nach Art der alten [illegible] bis auf den ersten König von Böhmen Przemisl [illegible] geführte Stammtafel *Balbinus* Miscell. Dec. I [illegible] vermöge welcher das Geschlecht mit Johann G[illegible] von Slawata, Wilhelms Enkel, [illegible] Dec. I L. IV. p. 130. seq. ist die[illegible] wata Leben selbst zu finden.

diese Schrift sehr fleißig und mit vielem Lob
[illegible]en Miscell. und Epitome rer. Boh. an, und
sie bald apologia, bald historia, weil der
die ganze Geschichte Böhmens von den Zei-
[illegible] Huß an, mit einschaltet. Ich besitze davon
[illegible] 2. 4. 5. 6. und siebente Buch, davon jedes
[illegible]ganzen ziemlich eng geschriebenen Folianten,
[illegible]er einige einer Hand dick sind, ausmacht.
[illegible]ritte fehlet. Alle sind in Pergament gebun-
[illegible]nd stehet vorne, allemal auf der ersten Seite,
[illegible]orte: Librariae Exc. D. D. Joh. Joachimi Co-
[illegible]lawatae, so daß es vielleicht dasjenige Ex-
[illegible] ist, was der Verfasser selbst zu seinem Ge-
[illegible] sich ins Reine schreiben lassen. Ob, und
[illegible]wan noch ein anderes Exemplar davon in der
[illegible]ich befinde? ist mir unbekannt. Schade,
[illegible]gedachtermaßen der dritte Band, oder das
[illegible]Buch, fehlt! Ob zu diesen sieben Büchern,
[illegible]amnien wieder in 31 Theile [illegible] sind,
[illegible]ehrere gehören, weiß ich [illegible]. Der Verf.
[illegible]agt an einem Orte *), daß er in der Ge-
[illegible]e, davon er bereits sieben [illegible] Bücher in
[illegible]h und Böhmischer Sprache fertig hätte, noch
[illegible] fortfahren wolle. Dieses ist im Jahr 1644.
[illegible]eben. Sein Tod aber fällt erst ins Jahr
[illegible] daher es dann wol möglich wäre, daß
[illegible]n mehreres dazu gekommen, da er diese [illegible]
[illegible] [illegible]hr 1636. an, ohngefähr [illegible]
[illegible] [illegible]rster Kanzler vom Königreich
[illegible] [illegible] hat. Der erste
[illegible] der Jahre [illegible]

[illegible] II. L. 1 p. [illegible]

und 1609. der zweite in 4 Theilen die bis 1619. da Ferdinand der II. Kayser geworden. Der vierte Band gehet im 15—19ten Theil auf die Regierungen der Könige Georg, Wladislav, Ludwig und Ferdinand I. zurück, bis auf das Jahr 1534. Der fünfte führt die Geschichte im 20—23sten Theil bis zum Jahr 1543. Der sechste geht, im 24—27sten Buch, bis 1546. Der siebente enthält im 28—31sten Band das einzige Jahr 1547. so daß noch Materie genug zu vielen Bänden vorhanden gewesen, wenn der Verf. die Geschichte also fort, bis dahin, wo er zu seiner Vertheidigung angefangen hatte, führen wollen. Da der Verfasser ein so angesehener Mann und von vielem selbst Augenzeuge gewesen, so ist dis Manuscript von ungemeiner Wichtigkeit. Hiezu kommt noch die Unparteilichkeit [b]), mit der er erzählet, so daß man sogar nach seiner eigenen Erzählung deutlich sieht, wie kein Mensch als er selbst, durch seinen ungestümen Eifer für die von ihm angenommene Catholische Religion, Schuld daran gehabt, daß er im Jahr 1618. zum Fenster hinaus-

b) Unparteilichkeit ist eine der vornehmsten Eigenschaften eines Geschichtschreibers. Ich hoffe gegen dieselbe nicht gefehlt zu haben. Unterdessen ist es, zumal in Religions-Sachen, leicht, daß man auch wider seinen Willen dagegen anstoße. Ich zweifle nicht, daß dieses der Fall eines von mir an einem Ort dieses Buchs freimüthig deßfalls widerlegten, sonst beliebten Schriftstellers, gewesen seyn werde; welcher daher diese, verhoffentlich in den Augen der Unparteiischen nicht ungegründete Critik, nicht übel nehmen, sondern vielleicht, bey genauer Lesung der dorten getadelten Stelle seines Buchs, selbst daß er im Eifer für seine Partey zu weit gegangen, wahrheitliebend erkennen wird.

ausgeworfen werden. Uebrigens ist alles sehr gerade und leserlich, ja der letzte Band recht schön geschrieben. Schade nur, daß ich die mitunter vorkommenden lateinischen Wörter, wie auch die Namen der Personen und Länder, durch so viele Fehler verstellt finde, und also wol das so nothwendige Collationiren mit der Urschrift unterblieben ist.

§. III. Und nun könnte ich meine Vorrede beschließen, wenn ich nicht noch, wegen einiger Stellen des XXI. Bandes der Reichshistorie sowol, als der bisher erhaltenen Aushänge-Bogen dieses jetzigen Bandes, ein weniges bemerken zu müssen glaubte. In dem XXI. Band hatte ich S. 141. die Redens-Art, den Zetterpfennig geben, und S. 182. das Wort Pavatier unerklärlich gefunden. Ein ungenannter gelehrter Freund hat hierauf zu meiner und des Publicums Dankverpflichtung in dem disjährigen Journal von und für Teutschland in Betreff des letztern mehr als wahrscheinlich dargethan, daß Pavatier ein Schreibfehler anstatt Panetier ist, und demnach Unterbeamte eines großen Hofamtes, so am K. Französischen Hof die Aufsicht über das Brodt in der Königlichen Küche, ja in ganz Paris hatte, wie solches schon Richelet in seinem Wörterbuch, unter dem Wort Panetier, bemerkt hat, darstellet. Und in Ortelii Beschreibung der Wahl und Krönung K. Matthias S. 262. kommen, eben auch in der Ordnung zwischen den Vorschneidern und Truchsessen, zwey Panatiers vor, daß also die Sache vollends ganz außer

Zwei-

Zweifel ist. Nun wünschte ich dann freilich auch wegen des Zetterpfennigs einen eben so guten Aufschluß zu erhalten. Aber desfalls hat gedachter Gelehrter nichts auch nur ein wenig wahrscheinliches beigebracht; denn daß hier, wie er muthmaßet, von einem zehenten Pfenning die Rede gewesen, läßt der ganze Zusammenhang, der vermuthlich jenem Gelehrten nicht selbst vor Augen gewesenen Stelle, nicht zu. Letzterer, samt der Aehnlichkeit des Worts Zettergeschrey, führt mich vielmehr darauf, daß der Gesandte sich über Magdeburg beklagt, weil es zwar bey dem letzten Reichstage großen Lermen, in der Sessions-Sache, gemacht, aber nicht standhaft geblieben sey. In Betreff S. 230. N. (h) habe ich seitdem gefunden, daß auf die dort erwähnte vom Arumäus angeführte Stelle sich sogar das ganze Corpus Evangelicum in einer Staatsschrift neuerer Zeiten [b]) bezogen habe, mithin der Beweis von derselben Aechtheit von großer Wichtigkeit sey. Ich wünsche daher um so mehr, daß alle Gelehrte, auch anderer Religion (denn einem ächten Gelehrten muß die Wahrheit über alles, selbst über sein System gehen), in den Archiven und Bibliotheken desfalls nachsuchen mögen, um auf die rechte Wahrheit zu kommen. Bey S. 251. N. (h) kann ich auf die N. T. R. Gesch. XVIII. B. S. 275. verweisen. Zu S. 445. N. (d) bemerke ich, daß der ganze daselbst berührte Abschied des Nürnberger Tages der fünf Kreise in dem vorhin beschriebenen Eßlingischen Archival Mscr. enthalten ist. S. 579. N. (h) muß anstatt

b) Bey Schauroth Concl. Corp. Evang. T. II. p. 793.

anstatt verfertigt, gelesen werden: besiegelt. Zu S. 631. wo des Beutelschneiders Henauers Erwähnung geschiehet, merke ich an, daß sein nicht unmerkwürdiges Spitzbuben-Leben in den Biographien hingerichteter Personen (Nürnb. 1790. 8.) beschrieben ist. S. 723. muß N. (ff) die Stelle aus Valvasor also gelesen werden, III. B. XV. Buch, S. 549. sq. S. 724. N. (v) ist eine ganze Zeile im Druck ausgelassen. Es muß im Anfange der Note also heißen: „S. den Auszug des Kaufbriefs bey Moser, Sam. Staatsr. S. 37. Den Revers aber des Churf. wegen Friedewalde bey Lünig ꝛc.„ Zu S. 738. ist noch von Landgraf Moritz von Hessen zu bemerken, daß er im Jahr 1600. nebst einigen andern teutschen Fürsten und Herren, den Orden der Mäßigkeit aufgerichtet, davon das vornehmste Gesetz war, nie mehr starkes Getränke in einem Tage als 14 Ordensbecher (deren einer leicht nach damaligen Zeiten einen Schoppen gehalten haben kann) voll, zu trinken. S. Mich. Conr. *Curtii* Progr. de ordinum Hassiacorum institutis, (Marburgi 1771. 4.) wo die Ordens-Statuten mit stehen.

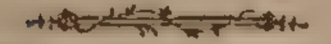
Zu diesem Bande aber bemerke ich nur: S. 3. N (††) daß, wer von Tychens von Brahe Leben und Tod mehr wissen will, die davon handelnden Schriften angezeigt finden könne in dem schönen Lawätzischen Handbuch für Bücherfr. [i]) I Th. IV. B. I. Abth. voce *Tycho Brahe*.

Hie-

i) Daß zu diesem Buch noch viele Beiträge geliefert werden könnten, verstehet sich von selbsten. Auch ich wäre im Stande gar manche zu liefern, und stehe mit solchen dem gelehrten Hr. Verf. sehr gerne, auf Erfordern, zu Diensten.

Hiemit empfehle ich dann gegenwärtigen Band dem geehrtesten Publicum zur geneigten Aufnahme und Beurtheilung *), mit nochmaliger Wiederholung alles dessen, was ich in der Vorrede zum nächstvorigen Band in Ansehung meines Werks ausdrücklich und dringend gebeten hatte, und mit dem nochmaligen gewiß ernstlichen Versprechen, alle mir etwan in Recensionen, oder auf welche Art es immer sey, gemacht werdende Erinnerungen bestens benutzen zu wollen. Geschrieben zu Gießen um Michaelis des Jahrs 1791.

*) Vielleicht darf ich mir die Gewährung meines Wunsches um so mehr versprechen, als ich mir auch selbst einen vierwöchentlichen kostspieligen Aufenthalt in der Reichsstadt Frankfurt nicht habe dauern lassen, um durch Benutzung der vortrefflichen öffentlichen Bibliothek, wie auch guter Freunde Privat-Bücher-Sammlungen, diesem Bande mehrere Vollkommenheit zuwege zu bringen. Eines muß ich nur dabey bemerken, daß nehmlich wegen des ohne meine Schuld sehr aufgehaltenen Drucks das Register nicht von mir, sondern in Halle verfertigt worden.

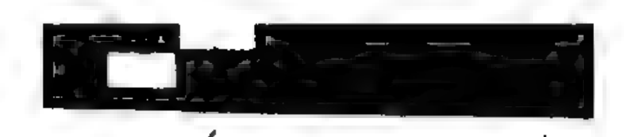


Inhalt.



Inhalt.

)(2 1606.



So



So wie ich mit dem vorigen ein und zwanzigsten Bande der sogenannten neuesten teutschen Reichshistorie das sechszehnte Jahrhundert beschlossen habe, so fange ich nun in diesem das für unser Teutsches Vaterland durch den weltberühmten dreißigjährigen Krieg, und darauf erfolgten Frieden, so wichtig gewordene siebenzehnte an, dessen erstes Jahrzehend ich in demselben abzuhandeln gedenke. Es ist dieses Jahrzehend insonderheit merkwürdig, weil in solchem außerordentlich viel desjenigen brennbaren Stoffs gesammelt worden, der in dem folgenden in lichte Flammen ausbrach. Teutschland war schon an sich unglücklich genug, einen schwachen Kaiser zum Oberhaupt zu haben, der zu Prag in seiner wollüstigen Ruhe, mehr mit Geldmachen als mit Staatsangelegenheiten beschäftiget, sich um das Reich nur als eine Nebensache bekümmerte. Doppelt unglücklich aber war es durch den auf den höchsten Gipfel gestiegenen

Eingang.

nen Religionshaß. Nicht nur trieben denselben die beide Hauptparteien, Katholiken und Protestanten gegen einander auf das höchste, sondern unter den Protestanten verfolgten wieder Reformirte und Lutheraner, ja unter diesen selbst wieder die unterschiedene Sekten, einander mit der größten Heftigkeit. Alles wechselseitige Vertrauen in politischen Geschäften war verlohren, und der geringste Schritt, den der eine Theil that, war, nach des andern Meinung, auf seinen Untergang gerichtet. Die zu Ende des vorigen Jahrhunderts zu Aachen gegen die Protestanten geschehene Exekution vermehrte das Mißtrauen um ein großes; der langwierige Aufenthalt der Spanier auf Reichsboden noch um ein weit mehreres. Alle Mittel demselben abzuhelfen, liefen fruchtlos ab. Reichs-versammlungen wurden zerrissen: Religions-gespräche nach leerem Gezänk abgebrochen, und von beiden Theilen sich der Sieg mit Ungestüm zugeschrieben: den Reichsgerichten wurde nicht gehorcht. So entstand und wuchs die traurige Krankheit des Teutschen Staatskörpers so lange, bis sie nicht anders als durch eine dreißigjährige schreckliche Aderlaß gehoben werden konnte. Der Geschichtschreiber dieser Krankheit, dieser Cur, zu sein, ist freilich für den teutschen Patrioten ein äußerst trauriges Geschäfft. Aber wer die reizenden Gefilde Italiens betreten will, muß zuvor die Himmelhohen schneegethürmten Alpen überstiegen haben: Desgleichen wer in der Ordnung der Jahre einstens die sanftern erleuchtetern Zeiten Josephs und Friedrichs beschreiben will, muß sich zuvor auch durch die barbarischen ersten funfzig Jahre des siebenzehnten Jahrhunderts hindurch arbeiten. Also — zur Sache!

Kaiser

Des Kaisers Haus- und Regier. angeleg.

Kaiser Rudolf saß, wie schon gedacht, und zwar nun bereits im zwei und zwanzigsten Jahre †), zu Prag, mehr mit der Betrachtung des himmlischen als des irdischen Globus, unter Anleitung des berühmten Tycho von Brahe ††) beschäfftiget, gab einem Persischen Gesandten Audienz *), führte durch seine Generale den Türken Krieg mit ziemlichem Glücke fort **), und unterschrieb in Regierungssachen, was ihm seine beide berühmte Geschäftsmänner, Hannwald und Koraduz, samt dem Reichs-vicekanzler Stralendorf, vorlegten. Von solchergestalt ausgestellten Urkunden sind mir, außer denen dort und da noch im lauf der Geschichte anzubringenden, nachstehende bekannt worden: Er bestätigte nehmlich den Landständen der beiden Fürstenthümer Schweidniz und Jauer zwei neu-aufgerichtete Ordnungen, eine das Mann- und Zwölfter-recht, die andere die Supplication gegen die Ur-

a) Schweidniz jauer Privilegium.

†) Nehmlich seit dem Jahr 1579. N. T. R. Hist. XI. B. S. 1.

††) Dieser berühmte Däne starb auch in diesem Jahre den 24 Okt. kurz nachdem er noch an der Kayserlichen Tafel gewesen war. Gottfrieds Chron. S. 1054. Thuan. L. CXXVI. in f. p. m. 954. Ludolf 1. S. 51.

*) Dieser wollte den Kaiser bewegen, mit seinem König gegen die Türken gemeine Sache zu machen; doch blieb es bei der Unterhandlung. Khevenh. Ann. V. 2400.

**) Meteren h. a. Khevenh. h. a. Gottfried h. a. Thuanus h. a. Das vornehmste war, daß die Kayserlichen Stuhlweissenburg eroberten, Erzh. Matthias die Türken schlug, und der aufgeworfene Fürst von Siebenbürgen, Bathori, von dem tapfern General Basta auf das Haupt geschlagen wurde.

1601 Urtheile des Manngerichts, betreffend *). Weiters erließ er ein sehr scharfes Rescript an die Reichsritterschaft in Franken, Orts Gebürg, dahin, daß sie einen Ritterhauptmann erwählen, der Erwählte aber bei Strafe von 2000 Reichsth. die Stelle annehmen, und dann in Beisein eines dazu von ihm erforderten Kaiserlichen Kommissarius, einen Rittertag halten solle **). Ingleichen übte er das wichtige Recht der Bestätigung Protestantischer unmittelbarer geistlicher Personen aus, da die Aebtissin Anne von Quedlinburg gestorben, und an ihre Stelle die Herzogin Marie von Sachsen erwählt worden war; worauf dann auch die neue Aebtissin einen besondern Lehen- Brief über ihre Regalien und Weltlichkeiten von ihm bekam ***). Insonderheit aber hatte sich die unmittelbare Reichs Ritterschaft des Kaisers Gnade zu erfreuen. Denn dieser zu Gefallen erließ er an den H. zu Würtenberg, den Marggrafen zu Baden, den Teutschmeister, den Grafen von Zollern, den Probst zu Ellwangen, die Stadt Rothweil, wie auch die Grafen von Helfenstein und Oettingen, eben so viele, jedoch ganz gelind abgefaßte Rescripte, in welchen sie erinnert, vermahnt und in Gnaden ersucht werden, die an sich gebrachte Ritterschaftliche Güter, gleichwie Er selbst, der Kaiser, als Erzh. von Oesterreich thue, zu der Ritterschaft, auf ihr jedesmaliges Zuschreiben, zu ver-

b) Rescr. an die Ritterschaft in Franken.

c) Bestätigung der Aebtissin zu Quedl.

d) Freiheitsbriefe für die Reichsritterschaft.

*) Diese Bestätigung ist zu finden bei Lünig, R. A. P. spec. Cont. I. p. 404. dd. 20 Merz e. a.

**) Lünig, P. spec. Cont. III. Abs. II. p. 38. dd. Prag 6. Jun.

***) Lünig Spicil. Eccles. III. Th. von Aebtissinnen S. 283. dd. Prag 2. Jul. und 28. Aug.

versteuern †). Ingleichen ertheilte er der freien Reichsritterschaft in Schwaben fünf Privilegien in einem Tage, die sich meistens auf vorhergehende dergleichen beziehen: 1) Daß alle einmal bei derselben gewesene Adeliche Güter für immer zu derselben versteuert werden sollten, sie möchten nun auch auf was Art es immer wäre, davon gekommen sein. 2) Daß kein Jude in den Ritterschaftlichen Oertern, auf unbewegliche Güter, oder auf Renten etwas leihen dürfe. 3) Daß sie von Lebensmitteln, Bau-Materialien, u. d. g. nirgends Zoll zu geben schuldig sei. 4) Daß die Leibeigene, so unter der Ritterschaft gesessen, von ihren Eigen-herren nicht über Herkommen zu beschweren. 5) Daß die Ritterschaftliche nicht durch Wildfuhren und sonsten in ihren Wald- und Jagd-gerechtigkeiten beschwert werden sollten ††). Fernerhin ertheilte der Kaiser auf Bitten eines Schlesischen Edelmanns, Joachims von Berg, demselben die Freiheit, gegen Erlegung von 35000 Thalern, gewisse Lehen als Erbe zu besitzen †††). Endlich erließ er auch an seine VorderOesterreichische Regierung ein Befehlschreiben, von denen unter sie gehörigen ehemals Ritterschaftlichen Oertern Schramberg und Obernau, die Steuern an die Ritterschaft auszuzahlen ††††).

1601

c) Vergönnte Freiung eines Schlesischen Lehens halber.

d) Rescript zum Besten der R. Ritt.

†) Lünig, P. spec. Cont. III. p. 158. dd. Prag 10. Sept.

††) Alle fünf vom 1. Okt. datirte Privilegien stehen bei Lünig l. c. p. 57. sqq. Das attestatum inCoactionis beim Kammergericht aber, dd. Speier 16. Jun. 1603. findet man P. spec. Cont. III. p. 160.

†††) Lünig, Cod Germ. dipl. T. II. p. 210. Es ist dd. Prag 19 Sept. Von der Familie selbst s. Lucä Schles. Chronik S. 1787.

††††) *Lünig, P. spec. Cont. III. p. 595.*

1601 Auch schickte er den Grafen Karl von Harrach an die Italiänischen Staaten, als Florenz, Modena, Mantua, Parma, Genua, Lucca, um Beisteuer zum Türkenkrieg *).

In seinen Oesterreichischen landen verfuhr Kaiser Rudolf, durch seinen Statthalter, Erzh. Matthias, immer noch mit der schon bekannten Strenge gegen seine Protestantischen Unterthanen **), wozu dann freilich die von dem aufs äußerste gebrachten Pöbel manchmal begangene Ausschweifungen gegen ganz unschuldige Katholiken, z. B. gegen den Abt zu Görsten bei Steier in Ober-Oesterreich, der Procession halten wollte, vieles beitrugen. Zu Linz ging es noch ganz ruhig her, als die Kaiserliche Kommission zur Reformation einrückte, und wurden die Patente wegen Abschaffung des wieder angefangenen Evangelischen Gottesdienstes daselbst und in allen Städten, zwar mit Widerspruch der Protestantischen landstände, aber doch ohne thätliche Widersetzung, angeschlagen, vermöge welcher sich die landstände, bei Verlust ihrer eigenen Religionsübung und 50000 Dukaten Strafe, nichts dergleichen wieder unterfangen sollten. Aber in dem sogenannten Salz-amt, als die Kaiserliche Kommissarien dorthin kamen und die Reformationspatenten anschlagen lassen wollten, so rotteten sich die Bauern zusammen, nahmen den Amtmann

*) Dessen Instruction besitze ich in einer geschriebenen Sammlung lauter Lateinischer Staatsschreiben, unter dem Titel: literae latinae, von verschiedenen Kaisern p. 214. Sie ist dd. Prag 7. April 1601.

**) S. den Zusammenhang in der N. T. R. Hist. XXI. B. S. 718. u. f. aus Khevenb. und Raupach, woron auch für dieses Jahr ersterer Ann. T. V. p. 2377. sqq. letzterer im Evang. Oesterr. 7. Th. S. 215. u. f. nachzulesen sind.

1601

ann daselbst gefangen, und legten ihn samt
em gewissen Hofmändl, der an allem und in-
derheit daran, daß ein Abgeordneter von ihnen
Prag gefänglich eingezogen worden, Schuld
ben sollte, in Ketten und Bande, vertrieben
ei alle Katholische Pfarrer in ihren Orten, und
ten die ausgewichene Protestantische wieder ein,
ärten jedoch dabei, in allen politischen An-
lten wollten sie gerne gehorchen, aber in Re-
ions - sachen seien sie es nicht schuldig; leib
Gut gehöre zwar dem Kaiser, hingegen die
ele Gott zu. Als sie aber merken mochten,
ihr Verfahren von dem Erzh. und Kaiser
r übel genommen werde, schickten sie 25 De-
irte nach Wien, um dem Erzh. einen Fußfall
thun, wobei sie alle Schuld auf das harte Ver-
ren des Salz- amtmanns schoben, von wel-
rlei Betragen jedoch der inzwischen aus dem
rhaft nach Wien entronnene Amtmann nichts
sich kommen lassen wollte. Hierüber wurde
n Deputirten in ihrem Quartier Hausarrest
gekündiget, mit dem Bedeuten, daß derselbe
lange dauern werde, bis sie bei den ihrigen aus-
wirkt, daß der Hofmändl und alle sonsten ei-
n noch gefangen genommene Katholiken wieder
gegeben würden, jeder wieder an seine Salz-
eit gienge und zu keinen solchen Thätlichkeiten
hr sich gebrauchen ließe, wornach dann eine
ommission in das Salz - amt geschickt werden
lte, der sie sich alle zu unterwerfen, und Be-
eid von ihr anzuhören hätten. Uebrigens hät-
in den Städten und Dörfern die Protestanten
eine Religions- übung verstattet bekommen,
dern alles desfalls sich selbst herausgenommen,
thin doppelt strafbar gehandelt, u. s. w. Hier-
f sendeten die geängstigte Deputirte drei aus

1601 ihrem Mittel an ihre Gemeinden, welche es auch dahin brachten, daß der Hofmändl und die übrige Gefangene losgelassen wurden, auch jedermann wieder an seine Arbeit gieng, und alles in Ruhe kam, wozu dann die von den vier Ständen des Landes abgeschickte Kommissarien *) nicht wenig beitrugen, aber weil sie alle, bis auf zwei Prälaten, selbst Protestanten waren, die Religions-übung nicht abstellten. Gegen Ende des Jahrs aber als ein Geschrei in dem Salzamt entstanden, als ob man sie von Steiermark aus mit Kriegsvolk überfallen wollte, rottete sich der Pöbel, obgleich eben ihre Wiener-Deputirten samt dem zu Prag in Arrest gewesenen Stadelmann wieder waren losgegeben worden, auf das neue zusammen, ließen alle Arbeit liegen, verhauten die Wege, stellten Wache aus, u. d. g. ließen sich auch durch die von dem Landeshauptmann an sie abgeschickte vier Kommissarien nicht von diesem ungeziemlichen Verhalten abbringen, worüber das Jahr so unruhig zu Ende ging.

Zusamm. zu Friedberg.

Von Zusammenkünften der Reichs-Stände findet man dieses Jahr verschiedene, und zwar die ersten gleich im Anfang desselben. Es ist nehmlich aus der Geschichte des vorigen Jahrhunderts bekannt, daß in dem letzten Jahr desselben a) die zu Speier versammelt gewesene Protest. Stände einiges daselbst zwischen ihnen verhandeltes auf eine weitere Zusammenkunft ausgesetzt hatten. In Gemäßheit nun dieses Speierischen Abschiedes versammelten sich die gedachte Stände

*) Raupach S. 217. macht aus diesen, gegen Khevenh. deutliche Worte S. 2396, Kaiserliche Kommissarien.

a) S. die Neueste T. Reichshistorie XXI. B. S. 698.

Stände wieder zu Anfang d. J. und vereinigten sich nach vierzehentägiger Berathschlagung dahin, mit Versprechen des unverbrüchlichsten Geheimnisses [b]), fordersamst zum Besten des Marggrafen von Baden-Durlach ein Fürschreiben an den Kaiser, zu Hintertreibung der gegen ihn erkannten Exekution [c]) ergehen zu lassen, von welchem Schreiben auch der Aufsatz dabei verfaßt und verlesen worden. Sodann die Speierischen Punkte selbst belangend, so wurde zuerst in Ansehung der Hof-processe ausgemacht, das schon bei der letzten Zusammenkunft beschlossen und verlesene Schreiben an den Kaiser, zu welchem nun auch Würtemberg mit einstimmte, würklich und mit dieses Standes Zusätzen abgehen zu lassen. Kurze Zeit hernach sollte auch die damals nur auf den Abschlags-fall beschlossene Gesandtschaft, in der vereinigten Stände Namen, an den Kaiser ergehen, wozu die Churfürsten von Pfalz und Brandenburg, ferners der Marggraf von Brandenburg, der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, und die Wetterauische Grafen ihre Gesandten, jeder einen oder mehrere, abordnen sollten, wesfalls auch eine Instruction entworfen und verlesen wurde. Weil auch der König von Dännemark sich zu Theilnehmung an dem Inhalt dieses Schreibens willig er-

1601 18. Jan.

A 5

b) Wie solches alles bei dem Verf. des Buchs: Acta secreta, d. i. der unirten Protestirenden Archiv, (in Londorpii Actis Publ. T. III. p. 450. u. f.) unter der Beil. XXX. zu finden ist, a. a. O. S. 560—566. Das Datum des Abschieds ist vom 2 Febr. S. auch im kurzen von dieser Zusammenkunft, Struv Gesch. der Rel. Beschw. S. 416. u. f.

c) Vermuthlich in der Frauen-alber Sache, N. T. R. Gesch. XXI. B. S. 642.

1601 erklärt habe, so solle derselbe durch den Churfürsten von Brandenburg ersucht werden, entweder zu diesem Ende einen besondern Gesandten an den Kaiser zu schicken, oder den Gesandten der vereinigten Stände ein Creditiv von ihm mitgeben zu wollen. Nebst diesem könnte auch jeder der vereinigten Stände seine allenfallsige eigene Beschwerden der Hofprocesse halber besonders verzeichnen, und dem Kaiser übergeben lassen. Die Unkosten der Gesandtschaft sollten durch würkliche Erlegung des bereits zu Speier dazu bewilligten halben Römermonats bestritten werden, diese Erlegung aber so zeitlich geschehen, daß die Gesandtschaft den 26. Apr. zu Beraun in Böhmen eintreffen, und sodann die Reise zum Kaiserlichen Hoflager fortsetzen könne. Würden aber fernerhin einem oder andern der vereinigten Stände solche Hofprocesse insinuirt werden, so solle derselbe sie nicht annehmen, sondern dem Kaiser kurz erklären, daß er sich auf dieselbe nicht einlassen könne, sogleich aber den vereinigten Ständen davon Nachricht geben, und ohne solche nichts weiter vornehmen. Gedachte Stände sollten am wenigsten bemühet sein, dergleichen Hofprocesse gegen einander auszubringen, sondern vielmehr, wenn ja etwas dergleichen unternommen worden, gütliche Uebereinkunft der Sachen halber treffen. Ferner, da auch, dem Vernehmen nach, einige Katholische Stände durch Hofprocesse sich beschwert fänden, so sollte man sich bei diesen erkundigen, was sie etwa in Betreff derselben vorzunehmen gedächten? Weiter sollte man auch andere Stände nach und nach von der Nichtigkeit dieser Hofprocesse unterrichten, damit, wenn gegen sie etwa dergleichen mit der Zeit unternommen werden wollte, sie sich ebenwohl gleich

gleich dagegen setzten, und diese Processe nicht 1601 annähmen, damit der Kaiser, je mehr Widerspruch er fände, desto eher zum Einstellen derselben bewogen werde. Weiter solle man die appellationem a Caesare male informato ad melius informandum ja nicht vergessen, sondern auch im Fall der Noth gebrauchen. Noch weiter solle man, wenn der Kaiser etwan außerordentliche Hülfe von einem der vereinigten Stände verlangte, sich der Gelegenheit bedienen, und schlechterdings alles desfalls verweigern, bis der K. die Hofprocesse ganz abgestellt habe. Sollte aber, alles dieses ohngeachtet, der K. jemand von obgedachten Ständen in Gemäßheit eines solchen Processes zuletzt gar in die Acht erklären, und einem oder andern Stande die Hülfe anbefehlen wollen, so sollten die übrige der Vereinigten diesen Stand abmahnen, daß er dem Befehl nicht Folge leiste. Und endlich solle jeder von ihnen allen, zu Hause sich in guter Verfassung zur Gegenwehr zu halten suchen, um auf alle Fälle desto geschickter zu sein. Wobei jedoch es gar nicht darauf angesehen sein solle, dem Kaiser ungebührlich zu trotzen, sondern nur unrechte Gewalt abzutreiben. Unter den Hofprocessen insonderheit waren dismal vorzüglich bei der Versammlung benamt worden, 1) die Sache des Gr. Heinrich von Sain gegen seine Gemahlin, in welcher derselbe durch Kaiserliche ja sogar Päpstliche Processe die Ehescheidung verlangte, wegen welches sowohl an den Kaiserlichen Kommissarius den Erzb. von Kölln, als auch an den Grafen selbst zu schreiben beliebt wurde; wie dann auch beide Schreiben sogleich abgiengen. 2) Ein beschwerliches Mandat von der Kaiserlichen Kommission gegen den

1601 den H. zu Braunschweig *), zum Besten der Stadt; wider welches der H. „eine schedulam appellationis und ein Schreiben an den Kaiser entworfen hatte, die dann beiderseits in der Versammlung abgelesen und gebilligt worden.“ 3) Brachten die Lauenburgische Abgeordnete drei Sachen, in welchen dergleichen Hofprocesse ergangen, an, wovon die eine Berthold Lützau von Seedorf, die andere Gotschalks von Stettin Wittib, und die dritte Viktorn von Stralendorf betraf, von denen jedoch nur die erste gewissermaßen unter die abzulehnende Hofprocesse mit aufgenommen wurde. Nun zweitens, in Betreff der hinterhaltenen Türkensteuer wurde beschlossen, da die Ursachen, um welcher willen die Hinterhaltung derselben ehemals festgesetzt worden, noch fortdauerten, solche Hinterhaltung auch noch ferner fortdauern zu lassen, auf so viele Zieler derselben, als seit der Spanischen Einquartierung ins Reich fällig wären; dieses aber dem Kaiser, auf die letzthin zu Speier beliebte Art, durch ein Schreiben zu melden. Auch solle desfalls der Proceß zu Speier fortgesetzt, und der vereinigten Stände Anwälde befehligt werden. Sollte aber, wider Verhoffen, ein beschwerliches Urtheil erfolgen, so bliebe die Revision übrig zur Hand zu nehmen, in so weit nehmlich, als jeder Stand etwas bewilligt, denn auf ein mehreres als dieses brauche man so des Kammergerichts Gerichtbarkeit nicht zu erkennen. Viertens, (denn wegen des dritten und fünften Punkts ein besonderer Abschied verfaßt worden) in Belang der von den Kreis-obersten verschiedener Kreise zu dem

*) Von diesem wird weiter unten, unter den Braunschw. Begebenheiten, das nöthige vorkommen.

1601

dem Zug gegen die Spanier vorgeschossenen Unkosten, bliebe nun nichts übrig, als denen an den Kaiser abzufertigenden Gesandten auch deshalb eine Ausrichtung aufzugeben, und den Kaiser zu ersuchen, denen zu Koblenz vereinigt gewesenen fünf Kreisen ernstlichst aufzugeben, daß sie gedachten Kreis-obersten ihre desfallsige Auslagen erstatteten, wie bereits dem Vernehmen nach dem Westfälischen Kreise in Betreff des Gr. v. d. Lippe aufgegeben worden: weswegen man dann auch würklich „eine Stelle in die Instruction der Gesandten mit eingerückt habe.„

„Außerdem, (föhrt der Abschied fort,) seien noch einige andere Punkte in Berathschlagung gekommen, als, die Herstellung der ordentlichen Kammergerichts-Visitationen, und dann die einhellige Vergleichung über den Verstand des Religions-friedens. Wegen erstetes solle man bei dem nächsten Reichstage auf die Vernehmung dieses Gegenstandes dringen, und keineswegs in einige außerordentliche Visitationen willigen. Wegen des andern solle man einstweilen, da man sich nicht über alles vereinigen können, bei dem Verstande bleiben, den man 1594. und 1598. in Gravaminibus, Replicis und so weiter, angenommen gehabt [b]). Indessen möge ChurPfalz einen Auszug aller derjenigen Stellen machen lassen, in welchen man nicht einig sei, samt dem Vorschlag, wie man sie Churfürstlicher seits erklärt haben wolle. Ferner sei auch der

b) Dieses nach dem Rath des wackern Leonhard Schuchs, dessen mannhaftes, ohngeschmeicheltes und doch bescheidenes, dabei sehr gründliches Gutachten, über die wechselsweise Gravamina aus dem Rel. Frieden, bei Londorp T. III. p. 558. u. f. zu lesen ist. dd. 5. Jan. 1601.

1601 der Darleih-Zinsen halber die Rede entstanden, als welche die Katholische nach ihren auf dem letzten Deputationstag zu Speier gethanen Aeußerungen gerne ganz verbannen, und dem Kammergerichte darauf zu erkennen verwehren wollten. Dieserhalben sei es für das Beste geachtet worden, daß jeder Fürst in seinem Lande desfalls eine Ordnung mache, und solche dem Kammergericht einsende, damit es sich nach derselben für dieses Land richten könne. Endlich sei auch noch die Frage vorgekommen: ob es zu leiden, daß eines Herrn Unterthan, darum daß er auch etwan einigermaßen in eines andern Fürsten Land begütert sei, von seines eigentlichen Herrn Instanz ab, und zur Kammergerichts-Instanz gezogen werde? Demnach sei beschlossen, daß jede Herrschaft hierüber vermöge gemeiner Rechte Verordnung thun solle, doch nach jeden Landes Gelegenheit, Verträgen und Herkommen e); doch hätten einige Gesandte die beide letzte Punkte nur ad referendum genommen. Worauf dann dieser Abschied unterschrieben, besiegelt, und jedem Theilhaber ein Original davon zugestellt worden. Die unterschreibende Stände sind, Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg, Johann Georg von Brandenburg, postulirter Administrator zu Strasburg, Pfalzgraf Johann von Zweibrück, der Marggraf von Brandenburg, der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Bischof von Osnabrück, der Marggraf von Baden-Durlach, der Herzog von Sachsen-Lauenburg, die Wetterauische Grafen, der Graf Gottfried von Oettingen.

Zugleich

e) Kann man wohl etwas unbestimmteres lesen? Und doch wird dieses als ein Schluß der Versammlung in den Abschied gesetzt!

1601
Neben-abschied zu Heidelberg. 2. Sept.

Zugleich wurde noch ein Abschied über die in dem Haupt-abschied ausgelassene zwei Punkte der Speierischen Berathschlagungen verfertigt, und mit dem nehmlichen Datum versehen. 1) Einmal, die Strasburgische Sache belangend, sei gefragt worden, ob dieselbe als eine gemeine Religions-sache mit der That auszufechten, oder sonst, und auf was Art, beizulegen sei? Zu Thathandlungen sei am allerwenigsten, zumal da der Kaiser selbst den Versuch der Güte an Hand gegeben, zu rathen. Doch solle das zu Speier verabredete Schreiben an den Kaiser, samt der Confutations-schrift, abgeschickt werden, um sich hernach gelegentlich, bei den Verhandlungen, darauf beziehen zu können. Die gütliche Handlung selbst zwischen dem Administrator, und dem Kardinal von Lothringen belangend, so blieben dazu die schon beliebte Mittelspersonen, nehmlich Chur-Pfalz und der Herzog von Baiern, die besten. Doch müsse das Domkapitel zu Straßburg, und die Stadt dieses Namens, dabei nicht vergessen werden. Uebrigens bleibe auch dem Haus Brandenburg heimgestellt, ob es nicht den K. von Frankreich ersuchen wolle, den durch seine Vermittlung schon in dieser Sache gemachten Vergleich zu handhaben? Ueberhaupt aber solle man bei einem neuen Vergleich vorzüglich dahin Bedacht nehmen, daß in demselben nichts dem gemeinen Evangelischen Wesen, dem Recht der Chur- und Fürstlichen Häuser an die Stifter, und auch der Stadt Strasburg zum Nachtheil einfließe, welche Stadt sonderlich um Beschleunigung des Vergleichs-werks gebeten, damit man es ihr sonst nicht verdenken könne, wenn sie „um der scharfen „lothringischen Proceduren gegen sie los zu kommen,

sich

1601 sich allein auf alle mögliche Art zu helfen suche. Uebrigens wurde auch beschlossen, daß dem vom Domkapitels zu Strasburg wegen ein Anlehen suchenden Abgeordneten damit nicht willfahret werden könne. Zum andern wäre bei der Speierischen letzten Berathschlagung, n. 5. auch über die Revision der vier Kloster-sachen f) gehandelt worden, jedoch ohne daß man damals eines Schlusses hätte einig werden können. Daher man dann jetzo diesen Gegenstand noch einmal vorgenommen und beschlossen habe, daß diese Revisionen einmal verhindert werden müßten. Wie aber solches am füglichsten geschehen könne, dazu sei am dienlichsten befunden worden, 1) daß, wenn am 1 Mai, beschlossenermaßen, die Deputation wieder zu Speier zusammenkäme, der hier versammelten Stände Revisions-Deputirte sich mit dem Revisions-eid allgemein nicht binden ließen, sondern gleich die vier Klostersachen g) ausnähmen, als in welchen sie sich der Revision nicht unterziehen könnten, maßen dem Kammergericht selbst darin gar keine Gerichtbarkeit zugestanden, und dieses selbst ehemals, nehmlich 1557. und 1566. dergleichen aus dem Religionsfrieden herrührende Fragen von sich ab, und an Kaiser und Reich verwiesen habe. Hingegen sollten diese Gesandte, bei der desfalls einzulegenden Protestation, die größte Willigkeit, in andern Revisions-sachen zu handeln, bezeugen, auch solche, falls nur die obbenannte vier Sachen ausgesetzt würden, würk-

f) S. Neueste Reichsgesch. XXI. Band, S. 699.

g) Nehmlich Oettingen gegen die Karthause, Baden gegen Speier, Strasburg gegen das Magdalenenkloster, und Hirschhorn gegen die Karmeliter. S. N. T. R. Geschichte XXI. Band, S. 641.

wirklich an den Tag legen. Wäre aber diese Aus- 1601
setzung der vier Sachen nicht zu erhalten, so würde das Beste seyn, die Gesandten der correspondirenden Höfe dahin zu instruiren, daß sie sich lieber von dem ganzen Revisionswerk absonderten, auch andere Evangelische Stände dazu zu bereden suchten, da dann zu hoffen wäre, daß durch solche Absonderung die Vornehmung der Sachen werde eingestellt werden müssen. Dieses alles solle übrigens in größtem Geheimniß unter ihnen den Gesandten ausgemacht seyn, und niemand, als ihren Herrschaften offenbart werden. Unterschrieben ist dieser Abschied von den ChurPfälzischen und allen übrigen bey dem Haupt-abschied benannten Gesandten, nur daß hier noch drey Abgeordnete der Stadt Straßburg sich mit unterzeichnet haben.

Aus der Geschichte des Jahrs 1600 wird ennoch erinnerlich seyn, daß damals auf dem Deputations-tag zu Speier eine abermalige Zusammenkunft dieser Deputation daselbst auf den 1. May d. J. angesetzt worden [t]). In Gemäßheit dieses Schlusses nun trafen, zur bezweckten Erledigung der vielen Kammergerichtlichen Revisionen, die Deputirten auch insgesamt, nur wie es scheinet etwas später, daselbst ein. Allein, wie es zu wirklicher Vornahme der Sachen kommen sollte, machten die vier Kloster-sachen, von denen oben in dem Friedbergischen Abschiede die Rede war, dem ganzen Revisions-wesen einen Aufenthalt. Denn, ohngeachtet der obgedachte ehrliche D. Schuch dem Churfürsten seinem Herrn, in einem

t) Neueste T. R. Hist. XXI. Band S. 691.

1601 einem besondern Gutachten [k]), wie unrecht man habe in diesen Sachen sich absondern zu wollen, aus den alten Acten sonnenklar bewiesen, und nur Gehorsamshalber einen Rath, wie man etwa, auf den von ihm mißbilligten Fall der Trennung, sich am besten verhalten solle, beygefügt hatte, blieb doch der Churfürst, und mit ihm die übrige correspondirende Stände, derselben Meinung, wie in dem Friedbergischen Abschied geäußert war, welchemnach dann auch die Gesandten instruirt wurden. Da nun die Katholische fest darauf bestehen blieben, daß die vier Kloster-sachen auch, so gut als andere, vorgenommen werden müßten, so thaten endlich die Gesandte von Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg und Braunschweig den Kaiserlichen Commissarien und ihren Mitständen nachfolgende Erklärung [l]): „Ihre Principalen hätten aus denen ihnen mitgetheilten bisherigen Verhandlungen gesehen, daß unter denen zu revidirenden Sachen sich viere befänden, welche die Religion beträfen, durch deren Erörterung beym Kammergericht der Weg gebahnt werden sollte, sämtlichen Protestantischen Ständen das jus reformandi zu benehmen, ja wol gar die von 30 auch 40 Jahren her geschehene Reformationen umzustoßen; welches aber gegen den Religions-frieden, so wie auch gegen das Herkommen sey: zudem daß hier vom Kammergericht eine Auslegung dieses Friedens gemacht werden wolle, diese zu machen aber ihm nicht zustehe,

Erklärung einiger Prot. Gesandten. 5. Jul.

k) Welches bey Londorp T. III. S. 569. u. f. stehet, und recht lesenswerth ist, wie alles, was mir je von diesem Mann zu Gesicht gekommen. Es ist d.d. 15. Apr. 1601.

l) Aus Londorp S. 571. u. f. zusammengezogen. Einen kurzen Begriff davon hat Strav Gesch. der Rel. Beschw. S. 419.

stehe, wie es dann selbst ehemals 1557 und 1566. 1601
dergleichen Sachen an den Reichstag gewiesen habe; welchemnach dann auch diese Erklärung zu machen, eben so wenig den jetzigen Deputirten, sondern dem ganzen Reich gehöre, von welchem diese Deputirte wol nicht dazu bevollmächtigt seyn dürften [m]). Darum, und aus andern Ursachen mehr, hätten gedachte ihre Principalen ihnen befohlen, die Erklärung zu thun, wie sie in die Vernehmung dieser vier Sachen nicht willigen, noch daß sie, Gesandte, dazu beeidiget würden, leiden könnten, sondern vielmehr die Aussetzung dieser Sachen und Verweisung derselben an Kaiser und Reich, wie in Sachen Sachsen contra Allendorf [n]) geschehen, sich ausbitten müßten. Sollten aber dennoch, wider diese Bitte und Verwahrung, die benannte 4 Sachen vorgenommen werden wollen, so müßten sie sich von dem ganzen Revisionswerk absondern, und gegen alles, was sodann desfalls geschehen würde, als null und nichtig protestiren, (worinnen ihnen auch mehrere Evangelische Stände beystimmten) sonst alle von Natur und Recht erlaubte Mittel dagegen gebrauchen, woraus dann, wenn jemand einiger Schade zuwüchse, solcher nicht ihnen, sondern denen, welche wider die Reichsgesetze gehandelt, zuzuschreiben seyn werde. Würden aber gedachte vier Sachen ausgesetzt, und an Kaiser und Reich gewiesen werden, so wollten sie ihres Orts

 sich

m) Alle diese Einlassung in Materialien hatte der patriotische D. Schuch, als in einer baufälligen Sache, widerrathen, und nur eine kurze Protestation gegen die vier Klostersachen, nicht aber eine völlige Absonderung vom ganzen Visitationswerk, wenn diese doch vorgenommen würden, angegeben.

n) So stehet im Londorp, aber ohne weitern Wink, was es eigentlich betroffen?

1601 sich in allen übrigen Sachen und dem ganzen Revisions-werk so bezeugen, daß gewiß ihnen und ihren Principalen kein Vorwurf wegen verhinderter Justiz gemacht werden könne.

Weiterer Verlauf desselben.

Was nun nach dieser Erklärung weiter zu Speier verhandelt worden, davon würde ich weder selbst etwas wissen, noch hier melden können, wenn nicht eine schriftliche Nachricht mir dabey, wenigstens in etwas, zu Hülfe käme [o]). In derselben heißt es, (nachdem eben bemeldete Pfalz-Brandenburgische Erklärung im Auszug beygebracht worden) der Kaiserliche Commissarius, samt den andern Churfürsten und Fürsten, habe noch denselben Tag, da solche überreicht worden, die sie übergebende Gesandten über folgendes befragt, und von ihnen weitere Erklärung begehrt: ob ihre Meinung sey, daß diese vier Kloster-Sachen nun und nimmermehr zur Revision gezogen werden sollten? oder ob sie allein die Berathschlagung, ob und welchergestalt diese vier Sachen künftig zu revidiren und auszugleichen seyen, bis nach Erledigung anderer vorhergehender Sachen verschoben zu sehen wünschten? Auf diese Anfrage hätten sich die Pfälzische Räthe kurz entschlossen, rund zu erklären, „daß letzteres ihres „Her-

o) Es ist dieses ein unter meinen Collectaneis Juris Publ. befindliches der Handschrift nach ohngefähr gleichzeitiges Gutachten, sechs Bogen in Folio stark, vor dem Reichstag von 1603. in den vier Klöster-Sachen, von einem unbenannten Verf. an einen Protestantischen mir sonst nicht bekandten Hof ausgestellt. Der Anfang lautet: Zum Neunten; daß also über weit mehrere Puncte das Bedenken gestellt seyn muß; und das Gutachten lenkt sich auf die Pfälzische Seite, wobey man dem Verf. die Gerechtigkeit schuldig ist, zu bekennen, daß er alles zu seiner Meinung Vertheidigung, was nur möglich war, aufgebracht, und gut zusammengestellt habe.

„Herren Meinung gar nicht wäre, sondern er die- 1601
„ser vier Sachen halber freye Hände haben und
„deswegen versichert seyn wolle.„ Hierauf sey
dann das Dekret ergangen, „daß der Commiß- $\frac{7}{17}$ Jul.
„sarius samt den Ständen sich der angedeuteten
„Vertröstung nicht aufnehmen, noch von dem
„klaren Buchstaben des jüngsten Regensp. Abschieds,
„und dem den 7. Octob. 1600 gemachten Einhel-
„ligen Schluß, und den Partenen selbst publicir-
„ten, auch von denselben angenommenen Be-
„scheid *), abweichen könnten, sondern es noch-
„mals dabey bewenden ließen, daß nemlich auch
„dieses Pfälzisch-Brandenburg-Braunschweigi-
„sche Gesuch, bis man in der Ordnung zu densel-
„ben Sachen gelangen würde, eingestellt werden
„solle.„ Wider diesen Bescheid protestirten
Tags darauf die Churpfälzischen auf das Beste, $\frac{8}{18}$ Jul.
mit Vermelden, „daß nun jeder, seiner Gelegen-
„heit nach, wiederum nach Hause ziehen möge,„
welches auch von den andern Revisions-Räthen
also beschlossen, und damit der Aufbruch gemacht
worden, ohngeachtet der Herzog von Bayern
insonderheit, in einem eigens desfalls an seinen
Gesandten zu Speier abgelassenen Schreiben, so
auch in meiner Handschrift mit eingerückt ist, sehr
scharf darauf gedrungen, die Revisionen, alles
Widerspruchs ohngeachtet, doch vorzunehmen.

Und so war dann eine der schönsten Hoffnun-
gen Teutschlands, die Erledigung der so lange
angehäuften Revisionen, auf einmal zu Wasser
geworden, und dieses, leider! durch das Ver-
schulden einiger von denen Ständen, die das Glück
hatten, einer reineren Lehre als viele andere sich
erfreuen zu können, deeren sie sich aber nicht be-
dienten, um auch desto reinere Absichten für das

*) Dieser Bescheid liegt nicht bey.

1601 gemeine Beste zu haben, und bey allen Gelegenheiten an den Tag zu legen. Wie leicht hätte man sich von Seiten der Pfälzer rc. darauf einlassen können, daß nach vorhero ausgemachten Revisionssachen man rathschlagen wollte, wie diese vier Sachen auszumachen seyen? Aber nein! der ganze Deputationstag mußte eher zerrissen seyn, ehe man nur in etwas dem gemeinen Besten zu lieb von seinen Privat-absichten abgegangen wäre. Wie traurig dieser Vorfall damals in anderer unparteyisch denkender Protestantischen Stände Augen sich ausnahm, solches zeigt ein vom Administrator der Chur Sachsen an den Churf. von Pfalz abgelassenes Schreiben [q]), in welchem derselbe eines von Chur Pfalz erhaltenen Schreibens gedenkt, und dann beyfügt: „Er habe mit Bedauern vernommen, daß die sämtlichen Revisionen ins Stecken gerathen, und man unverrichteter Dinge von einander geschieden sey; maßen er sich leicht die Rechnung machen könne, daß zuletzt solchergestalt die ganze Justiz, und die ordentliche im Reich verfaßte Mittel, wodurch bishero die Stände von beiden Religionen bey einander gehalten worden, aufgehoben, oder daß dieser Vorfall doch, bey den ohnedis gefährlichen Zeiten, zu mehrerer Trennung, und endlich zu unwiderbringlichem Unheil im Vaterlande, Ursache geben werde [r]). Er seines Orts erinnere sich wohl, was bey der Zusammenkunft zu Cassel, im vorigen Jahr, zwischen ihnen beiden mündlich, dieser vier Klö-

Chursächs. Schr. [illegible]

q) Auch dieses hat uns Londorp aufbehalten, T. III. S. 572.

r) Sehr im prophetischen Geist, oder vielmehr mit dem Blick eines Kenners in die Zukunft, gesprochen! Leider haben die Protestanten, so gut als die Katholiken, das Holz zum dreyßigjährigen Brande Teutsch-

Klöster-sachen halber verhandelt worden, und 1601
was er dem Churf. damals für Vorschläge gethan.
Er hätte auch seine Räthe zu Speier dahin instruiret, daß sie suchen sollten zu machen, daß diese vier Sachen nicht vorgenommen würden. Aber das wären oftgenannte vier Sachen nicht werth, daß dadurch die andern hochwichtigen Sachen alle ins Stecken gerathen sollten. Indessen habe er vernommen, daß man Pfälzischer Seits, wider alle Erörterung dieser vier Sachen, anders als vor Kayser und Reich, feierlichst protestirt; hingegen Katholischer Seits, aus einigen von ihnen angegebenen Ursachen, insonderheit der Folgen halber, in die Aussetzung der vier Sachen und Trennung derselben von den übrigen, nicht willigen wollen, daher man dann unverrichteter Sachen und nicht ohne großen Verdruß, von einander gegangen; welches er dann also dahin gestellt seyn lassen müsse. Wann nun aber der Zustand so bleibe, kein Theil weichen, solchergestalt die Justiz gehemmet, und auch so manchen Ständen in ganz politischen Sachen zu einem End-urtheil zu kommen unmöglich gemacht werden wollte, mithin es auf die letzt gar zu Thathandlungen zwischen den Ständen, oder zum Verfall des Kaiserlichen und Kammergerichtlichen Ansehens gerathen sollte, so hätte Er, der Churfürst, leicht zu erachten, was für Gefahr dieses bringen könne. Vor dieser Zeit sey es, insonderheit bey Aufrichtung des Rel. Friedens, durch Bemühung wohlgesinnter Männer bei-

Teutschlands zusammentragen helfen; und diese veranlaßte Zerreißung des Revisions-tags war gewiß ein starker Bündel dazu! Aber — o, daß doch die Prot. nur damals allein und nicht auch in neueren Zeiten an der Zerreißung eines solchen Revisionstags Schuld gehabt hätten!

1601 beider Theile, dahin vermittelt worden, daß sich die Katholiken in Betreff der damals eingezogen gewesenen geistlichen Güter besänftigen lassen, auch daß wegen der fernern Reformation in den Prot. Landen eine leidliche Vergleichung gemacht worden, dabey sich das ganze Reich (bis auf einige Ausnahmen) gar wohl befunden, und ein Theil den andern mit Sanftmuth getragen habe. Wenn nun die Sachen der eingezogenen geistlichen Güter wieder so eingerichtet werden könnten, so wäre es wol das wünschbarste von allem. Wenn aber dieses, wie es nun fast scheine, nicht geschehe, so sehe man, Sächsischer seits, nicht, was nach dem Buchstaben des Rel. Fr. mit Bestand weiter vorgenommen werden könnte. Denn, zu einiger Thathandlung, oder zu solchen Mitteln, dadurch den Ständen beider Religionen zu mehrerer Verbitterung oder innerlicher Empörung Anleitung gegeben würde, könne man keinesweges rathen. Da ihm, dem Herzog Administrator, nun diese sehr verwirrte Sache von Herzen nahe gehe, und er nicht sehe, wie derselben ohne gänzliche Zerrüttung geholfen werden möge, so bitte er den Churf. freundlichst und inständigst, seines Orts auf Wege bedacht zu seyn, daß das Uebel, welches aus Trennung und vermuthlicher Thathandlung entstehe, vermieden bleibe, und die ganze Reichs-Justiz nicht ins Stecken gerathe, u. s. w. „

Uebrigens muß der Verdruß, dessen in eben angeführtem Schreiben gedacht wird, so groß gewesen seyn, daß bey der Abreise der Gesandten gar kein Abschied verfaßt worden. Wenigstens findet man nichts dergleichen im Druck oder in einer Abschrift. Auch wird in den nachfolgenden öffentlichen Verhandlungen sich nie auf etwas dieser Art bezogen, ja der Zusammenkunft

zwischen Sessionsstreit und dannenhero rührende 1601
[illegible]gerung der Contribution, 11) den neu-be-
stellten Kreis-advocaten, 12) die von Würtem-
berg und Ulm berechnete Unkosten, wegen der
[illegible]en Durchzug, 13) die unruhigen Untertha-
nen einiger Kreisstände, 14) die Beschwerden
der Truchsessen von Waldburg, 15) deren von
[illegible]urken zu Erbbach Forderung wegen Ein-
[illegible]ung des Schwäbischen Kriegsvolks,
16) der Prälaten des Kreises Streit mit der Aeb-
tißin zu Buchau, 17) die Friedenshandlung zwi-
schen dem Kaiser und den Türken, 18) der Grä-
fen von Helfenstein, 19) die Gr. von Geroldseck,
20) die Kemptische und leutkirchische Beschwerden
gegen den Landvogt in Schwaben. Endlich kom-
men [illegible] dann auf den in diesem Jahr gehaltenen
Kreistag zu Ulm, allwo dieses die Gegenstände m. Apr.
der Berathschlagung waren: 1) ein Regiment
[illegible] Kriegsvölker von 4000 Mann auf 6 Mo-
nate lang im Feld, ohne den An- und Abzug, mit
[illegible] Munition zu unterhalten, 2) die Badische
Sessionsstreitigkeit, 3) Ahndung, daß den Be-
schwerden der Evangelischen Stände, sonderlich
der Hofprocesse halber, den geschehenen Verträ-
gen von 1594. und 1598. gemäß, noch nicht ab-
geholfen, 4) die säumige Stände, 5) die Ein-
nehmer-Rechnung, 6) das Münzwesen, 7) die
Moderation und Inquisition deshalben, 8) Hel-
fensteinische Sache wegen Meßkirch, item Grafen-
egg, wegen Marschalkenzimmern †), 9) Eßlin-
gen, Memmingen, Kaufbeuern und Leutkirch der
Moderation halben. In Gemäßheit nun dessen,
was unter andern hier wegen des Münzwesens
aufgemacht worden war, kamen die Stände aber-
mals, blos dessentwegen, jedoch nur im Ausschuß, 24 Sep. 3 Oct.
zu

†) s. XXI. B. der N. T. R. Gesch. S. 491.

1601 — Kreist. verschied. zu Halberstadt. 28. May

Von Kreistägen, dergleichen doch wol auch in diesem Jahr viele gehalten worden, sind mir nur wenige näher bekandt geworden. Z. B. einer des Niedersächsischen Kreises zu Halberstadt †), in dessen Abschied es heißt: daß das denselben veranlassende Kaiserliche Begehren einer Türkenhülfe zwar eigentlich nicht vor die Kreis-, sondern Reichsversammlungen gehöre; indessen wollten die Stände dem K. der jetzigen dringenden Noth halber, anstatt der begehrten 1200 wohlgerüsteten Pferde zu desto geschwinderer Hülfe 14 Monate einfachen Römerzugs, in guter grober Reichsmünze, oder auch Philippsthalern zu erlegen, bewilligen, jedoch mit dem Beding, daß diese an der demnächst zu bewilligenden allgemeinen Reichshülfe abgezogen werden dürfe ††). Da-

†) Und zwar aus einer Handschrift in Folio, neuerer Zeiten, welche ich unter dem Titel: Extract Niedersächsischer Kreis-actorum, von 1599-1654, besitze.

††) Vielleicht ist es dem geneigten Leser nicht unangenehm, wenn ich das Anschlagsquantum jeden Standes mit hieher setze. Es sollte also geben:

	Rthlr.	Gr.
Magdeburg	15925	—
Bremen	8428	—
Braunschweig	2687	—
dasselbe wegen ⅔ von Hildesheim	4377	8
Grubenhagen	735	—
Lüneburg	8820	—
Halberstadt	5292	—
Meklenburg eines Theils	4518	12
andern Theils	4518	12
Holstein eines Th.	4090	—
Dännemark	4090	—
Sachsen Lauenburg	2646	—
Hildesheim ⅔	2188	16

Lübeck

1601

[illegible] Obersächsischen Kreise selbst übergebene Be[illegible]denken, die Münz-Betrügereyen belangend, ein[illegible]zelne zusammen in reife Ueberlegung nehmen, [illegible] eine Verordnung veranlassen wollte, wie [illegible] allem für das künftige vorzukommen [illegible] **).

21 Apr. 3 May 26 Jul.

Nicht weniger hielt der Fränkische Kreis [illegible] Zusammenkunft zu Nürnberg, und der Chur-Rheinische zu Koblenz, wo auch un[illegible]ter andern in Betreff des Münzwesens einiges [illegible] wurde ***).

Gefangenheit zum Regensburger Gespräch.

[illegible] auch unter die Staatsbegebenheiten von [illegible]land gehöriger Vorgang war die Unterre[illegible]dung der Protestantischen und Katholischen Theologen zu Regenspurg, oder das sogenann[illegible]te Colloquium Ratisbonense †). Nemlich, so [illegible] schon mit den unterschiedlichen über die Re[illegible]ligionsirrungen gehaltenen öffentlichen Gesprä[illegible]chen ausgerichtet worden war, auch der heftigen [illegible] nach, wie sie gehalten worden, ausgerichtet [illegible] konnte, so gab es doch damals noch Für[illegible]sten

*) Das Kaiserl. Schreiben, in welchem der Kaiser [illegible] verspricht, auch den Burgund. Kreis zu [illegible], daß er sich den Reichsgesetzen im Münz[illegible]wesen gemäß halte, d.d. Prag 1?. Febr. 1601. [illegible] samt dem Kreisabschied d.d. Jüterbock 24. April eod. beyde so viel sie das Münzwesen belangen, bey Hirsch, T. IV. n. 66. und 67. S. auch Müller Sächs. Annalen, h. a. S. 227. welcher insonderheit anführt, wieviel seit dem 12. Oct. 15??. in diesem Kreis vermünzt worden? nemlich ??303. Mark fein Silbers.

***) Die Auszüge desfalls hat Hirsch, n. 68. und 70.

†) S. Struvs Pfälzische Kirchenhist. C. VIII. §. 26. Ludolfs Hist. Schaubühne I. B. S. 6. u. f. wo [illegible] ein gründliches Urtheil über die Re[illegible]ligionsgespräche stehet. *Amar.* Caroli memorab. Eccles. T. I. L. I. c. 4.

1601 ich aber auch die in den drey letzten Jahren vor diesem gehaltene Versammlungen dieses Kreises, als an einem ganz schicklichen Platz nachholen will. Zuerst also finde ich einen Kreistag (1598 im Mai) zu Ulm. Der damals dem Kaiser bewilligte Nachzug, die Pfennigmeisters-rechnung, die Bestellung eines Obersten, dessen Wartgeld, die Bestellung eines General-obersten, die Musterplätze, die Bestellung der Flösse, Schiffe, und Floßleute, Wehr und Rüstung, Einkauf von Lunten, Kraut und Loth, Verordnung des Ausschusses nach Nürnberg ***), Bestellung der Kundschafter, Tax-ordnung wegen des durchkommenden fremden Kriegsvolks, des Kreis-Einnehmers Rechnung, die Königseckische rebellische Unterthanen, die Händel der Stadt Leutkirch mit der Landvogtey Schwaben, die ungehorsamen sonstigen Unterthanen, endlich der Städte Augspurg und Ulm Anlehen an den Kreis, waren die Gegenstände dieser Versammlung. Weiter finden wir einen dergleichen Kreistag auch zu (1599 im Oct.) Ulm, der nachfolgende Stücke betraf: 1) den zu Nürnberg verabredeten Nachzug, 2) die Kreiseinnehmerrechnung, 3) den Spanischen feindlichen Einfall auf Reichsboden, 4) der Kaiserlichen Gesandten Anbringen wegen des Westfälischen Kriegswesens, 5) die Reichs-Restanten, 6) die Streitigkeiten von Machselrain mit denen von Fugger, 7) die Kreis-anlehen, 8) die Kreis-Restanten, 9) der Stadt Eßlingen Steuer, 10) den Ba-

welches ich hinter einer alten Beschreibung von Ulm angebunden besitze. Es ist aber leider ein blosses Verzeichniß, oder Rubriken, ohne Auszug der Verhandlungen selbsten.

***) Von der dortigen Zusammenkunft von fünf Kreisen, s. im XXI. B. der N. T. R. Gesch. S. 445.

[illegible] kamen beide Theile samt ihren Theologen in 1601
[illegible] großen Saal des Rathhauses zusammen. Zu [illegible]rednern waren von Protestantischer Seite be[illegible], D. Jacob Heilbrunner, Neuburgischer [illegible]prediger, und D. Aegidius Hunnius, Prof. [illegible] Wittenberg, von Katholischer Seite aber D. Wolfgang Hunger und der Jesuit Jacob Gretser, beide Professoren zu Ingolstadt, de[illegible] sich von der dritten Sitzung an, noch der Je[illegible] Adam Tanner beygesellte [a]). Nebst wel[illegible] auch von jedem Theile zwey Notarien, um [illegible] nachzuschreiben, und ein Inspector, der [illegible] die Notarien Acht geben sollte, bestellt waren. [illegible] dieses waren auch noch Zuhörer genug aller [illegible] zugegen [b]). Anfangs wurde im Namen [illegible] Fürsten eine Anrede an die sämtlichen Unter[illegible], hernach die Ordnung der Disputation, in [illegible] Puncten abgetheilt, verlesen. Beide enthiel[illegible] hauptsächlich Vermahnungen zur Friedfertigkeit, [illegible] zur Beobachtung des Wohlstands im Dispu[illegible]. D. Alb. Hunger, als Vice-Canzler der [illegible] Ingolstadt, antwortete hierauf zuerst mit [illegible], und forderte die Protestanten auf, den [illegible] zu machen. Hierauf that D. Heilbrun-ner

a) Also waren es nicht fünf Jesuiten, die von katholischer Seite zu Unterrednern aufgestellt wurden, auch waren Magnus Agricola und Andreas Osiander keine dergleichen bey den Protestanten, wie beides der neueste Geschichtschreiber Galletti, Gesch. von Teutschland, IV. B. S. 341. versichert.

b) Insonderheit der H. Albrecht von Bayern, Maximilians Bruder, und des Pfalzgrafen Sohn, Wolfgang Wilhelm, Khevenh. T. V. p. 2397. aus welchen ganz richtig dort angegebenen Personen bey Galletti a. a. O. die Pfalzgrafen Albrecht, Wolfgang und Wilhelm, gemacht werden.

1601 zu Ulm zusammen ††). Dieser Ausschuß bestand aus Kostnitz, Würtemberg, Baden, Weingarten, einem Gräflichen und einem Städtischen Gesandten, und wurde auf selbigem ein Münzbedenken entworfen †††), welches nach genugsamer darüber von den übrigen Ständen gemachter Ueberlegung dem Kaiser zugeschickt werden sollte, mit Bitte, nächstens den so lange vorgewesenen allgemeinen Münztag sämtlicher Kreise zu berufen, um sich einer Ordnung zu vergleichen, die im ganzen Reich gehalten werden müßte und auch der Kaiser für seine Erblande anzunehmen sich gefallen ließe.

3) Der drey corresp. Kreise.

Ingleichen hielten die drey correspondirende Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, zwey Münz-probationstage, durch einen Ausschuß, zu Nürnberg und sodann zu Regenspurg, in deren letztem eine neue Zusammenkunft zu dem Ende auf das künftige Jahr zu Augspurg verabredet wurde *).

4) Des Obers. sächs. K.

Da auch von dem Kaiser das Münzwesen dem Obersächsischen Kreis in einem Schreiben an den Herzog-Administrator Friedrich Wilhelm zu Sachsen besonders anempfohlen worden war, so wurde desselben wegen insonderheit mit ein Kreistag zu Jüterbock angestellt, wobey insonderheit beschlossen worden, den Kaiser zu ersuchen, daß er die ihm von verschiedenen auch dem

††) Hirsch Münz-archiv III. Th. S. 297.

†††) Vermuthlich das nemliche, das bey Hirsch S. 171 = 191. zu lesen ist, von Paul Weisern, dem Städtischen Gesandten, bey dem Ausschuß, verfertiget.

*) Die nichts wichtiges enthaltenden Abschiede dieser beyden Tage, d. d. Nürnberg $\frac{1}{11}$ Maj. und Regensp. $\frac{25 \text{ Sept.}}{5 \text{ Oct.}}$ 1601. samt der Bayerischen Instruction dazu, stehen bey Hirsch Münz-archiv. T. IV. n. 69. 73. und 74.

...hen, und mithin dem H. von Bayern vor- 1601
...en, daß er ohnmöglich mehr ein solches Ge-
...d, bey dem dergleichen Ausdrücke vorkämen,
...e fortdauern lassen. Dazu kam dann, daß
...n sich über die Art des Disputirens nicht recht
...tragen konnte, indem die Jesuiten alle Be-
...se, die nicht in scholastischer Form vorgetragen
...den gar nicht annehmen wollten. Zudem sa-
...n die Fürsten wol beide ein, daß nach der viel
...herigen Art zu disputiren, mit der man schon
...her zu Werk gegangen war, nun vollends,
...n man weiter, und sonderlich über des Pabsts
...Gewalt zu sprechen kommen würde, die Hitze bei-
...der Theile sich vermehren, folglich, statt des ge-
...hofften und gesuchten Friedens, noch mehr Unfriede
...verursachet werden würde. Mit einem Wort, Ende desselben
...das Gespräch ward abgebrochen, und beiderseits
...Theologen reiseten unverrichteter Dinge nach Hau-
... Vorher aber ward von gewissen dazu depu-
...tirten Personen beider Theile, aus denen von bei-
...den Theilen zusammen geführten vier Protocol-
...len durch die genaueste Collationirung derselben,
...eines verfertiget, welches in die Zukunft als aus-
...drücklich dienen sollte, und von allen diesen Per-
...sonen, vier von der Katholischen, und sechs von
...der Protestantischen Seite unterschrieben, besie-
...gelt a), und so in zwey gleichlautenden Exem-
...plaren, zu beider Fürsten Gebrauch, ausgefer-
...tigt. Das Jahr hernach wurde dasselbe auch ge-

 druckt,

a) Was zehen dazu öffentlich bestellte Personen durch-
sehen, unterschreiben und besiegeln, hat doch, zu-
mal wenn diese zehen Personen nicht von einerley
Parthey sind, den vollkommensten Glauben bey aller
Welt. Also fällt freylich bey Unparteyischen die uns
ten vorkommende Beschuldigung, als hätten die Pro-
testanten gar das Bayerische Original verfälscht, von
selbst weg.

1601 sten sowol als Theologen genug, die letzteres nicht einsahen, sondern vielleicht aus wahrem frommen Eifer, wenigstens zum Theil, getrieben, noch immer mehr dergleichen zu veranstalten suchten. Von dieser Art Fürsten waren der **Herzog von Bayern, Maximilian**, und der **Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg**, welche, da sie bey Gelegenheit eines Besuchs von Religionsangelegenheiten zu sprechen gekommen, hernach auch, sonderlich aus Veranlassung einiger Katholischen Schmähschriften, in einen Briefwechsel darüber gerathen waren, endlich in Gemäßheit des von dem Pfalzgrafen auch schon mündlich gethanen Vorschlags, ein öffentliches **Gespräch** zwischen den berühmtesten **Lutherischen und Katholischen Theologen** halten zu lassen, sich vereinigten. Zum Orte ward die Reichsstadt **Regenspurg**, als ein von den beiden Residenzen der selbst den Vorsitz führen wollenden beiden Fürsten nicht weit entlegener Ort, erwählt, und von Neuburgischer Seite alle lutherische Fürsten daran Theil zu nehmen eingeladen. Wirklich vereinigten sich auch die **Neuburgische, Pfälzische, Würtenbergische, Chursächsische**[t]), und **Brandenburgische** Theologen, zu zwölf lateinischen Sätzen, die den Anfang der Disputation machen sollten. Als nun beide Fürsten mit ihrem Gefolge zu Regenspurg angelangt waren, wurde sogleich der dritte Tag darauf zum Anfang des Gesprächs bestimmt. An diesem Tag erhuben sich die Herzoge von Bayern **Maximilian** und **Albrecht** in die Domkirche, und ließen die h. Geist-messe absingen. Nachmittags 1 Uhr

Zusammenkunft in Regenspurg 16/26 Nov.

18/28 Nov.

t) Herzoglich Sächsische, wie auch Braunschweigische u. s. w. Theologen findet man nicht bey diesen Sätzen unterschrieben.

Damit es nun auch dieser Haupthandlung, [illegible], an einem Nachspiel nicht fehlte, so wurde gleich darauf ein Privat-Gespräch zwischen dem D. Philipp Heilbrunner und dem Jesuiten Konrad Vetter gehalten, bey welchem auch der H. von Bayern und der Pfalzgraf gegenwärtig waren. Heilbrunner hatte gegen die Jesuiten, Vetter aber, unter dem Namen Andreä, gegen den D. Luther, sehr viel geschrieben, weshalben sich dann Heilbrunner ein Gespräch mit letzterm [illegible], dabey er seinen Bruder, D. Jacob Heilbrunner, der Jesuit aber seinen Ordensbruder Johann Hylin, zum Gehülfen hatte. Hier war nun deutlicher als bey obigem Haupt-Gespräch zu sehen, wohin sich der Sieg neigte, da Konrad Vetter, welcher den D. Luther meistens mit seinen eigenen Worten zu verunglimpfen bemühet gewesen war, durch Gegeneinanderhaltung der von ihm angeführten Worte Luthers aus dessen ganzen Schriften, leicht überwiesen wurde, diese Worte theils nicht ganz, theils aus dem Zusammenhang gerissen angeführt zu haben, um einen unglimpflichen oder untheologischen Sinn herausbringen zu können; da ihm dann Hylin endlich dadurch zu helfen suchte: Müßte sich ja die Bibel gefallen lassen, daß man sie unterschieden auslegte, warum nicht auch Luthers Schriften? Uebrigens suchte auch hier jeder von beiden Unterrednern hernach in desfalls herausgegebenen Schriften seine Sache auf das vortheilhafteste der Welt vorzustellen a).

1601
Vetters und Heilbronners Gespr. 18/19 Nov

Dahingegen spart z. B. Hunnius in seinen Antworten, [illegible] Zeämann, auch nichts von anzüglichen Redensarten, nennt auch die Jesuiten bald Suitas, bald Esavitas, u. s. w.

a) Auch diese Schriften sind bey Struv Pf. K. H. C. VIII. §. 19. verzeichnet.

1601 ner eine längere Antwort, und ein Gebet, worauf Gretser von der andern Seite niederkniete, und auch sein Gebet verrichtete. Nun bat Heilbrunner, daß die Sätze der Katholiken möchten zuerst verlesen werden. Auf dieses las Gretser einen einzigen lateinischen Satz ab, in welchem behauptet wurde, daß die h. Schrift zwar eine untrügliche, aber nicht allein hinlängliche Entscheidungsquelle aller Religionsstreitigkeiten sey, da hingegen die Protestanten in obgedachten zwölf von D. Heilbrunnern verlesenen Sätzen das alleinige Ansehen der h. Schrift in Glaubenssachen behaupteten. Sodann wurde die Disputation in lateinischer Sprache angefangen, und zwar so, daß alles in die Feder dictirt wurde, welches Dictiren zwar die Fürsten zu Ersparung der Zeit gerne abgestellt hätten, und es bey der sechsten Sitzung wirklich versuchten, aber nicht damit durchdringen konnten. Es wurde somit über die einzige Frage, das Ansehen der h. Schrift belangend, in vierzehen Sitzungen hin und her gesprochen, jedoch so, daß die Materie lange noch nicht erschöpft war, indem den folgenden Tag die Katholischen noch mehrere Gründe für die Behauptung, daß die Kirche in Glaubenssachen Richterin seyn müsse, beybringen wollten. Auf einmal aber gab es Halt, und den Nachmittag zeigte sich, daß beide Fürsten eins geworden waren, dem Gespräch ein Ende zu machen. Eine Ursache war, die von beiden Theilen angegeben wird, diese nemlich, daß die Protestanten bey aller Gelegenheit den Pabst als den Antichrist behandelten, dieses Benehmen auch damit zu rechtfertigen suchten, daß diese Benennung keine Injurie sey, hingegen die Katholiken, wie leicht zu erachten, dieselbe für die gröbste Beschimpfung ansa-

[se]hen, und mithin dem H. von Bayern vor- 1601
[ste]llten, daß er ohnmöglich mehr ein solches Ge-
[spr]äch, bey dem dergleichen Ausdrücke vorkämen,
[kö]nne fortdauern lassen. Dazu kam dann, daß
[ma]n sich über die Art des Disputirens nicht recht
[ver]tragen konnte, indem die Jesuiten alle Be-
[wei]se, die nicht in scholastischer Form vorgetragen
[wu]rden, gar nicht annehmen wollten. Zudem sa-
[he]n die Fürsten wol beide ein, daß nach der viel
[zu] hitzigen Art zu disputiren, mit der man schon
[bi]shero zu Werk gegangen war, nun vollends,
[we]nn man weiter, und sonderlich über des Pabsts
[G]ewalt zu sprechen kommen würde, die Hitze bei-
[der] Theile sich vermehren, folglich, statt des ge-
[ho]fften und gesuchten Friedens, noch mehr Unfriede
[a]ngerichtet werden würde. Mit einem Wort, Ende desselben
[da]s Gespräch ward abgebrochen, und beiderseits
[Th]eologen reiseten unverrichteter Dinge nach Hau[se].
Vorher aber ward von gewissen dazu depu-
[tir]ten Personen beider Theile, aus denen von bei-
[de]n Theilen zusammen geführten vier Protocol-
[le]n, durch die genaueste Collationirung derselben,
[ei]nes verfertiget, welches in die Zukunft als au-
[th]entisch dienen sollte, und von allen diesen Per-
[so]nen, vier von der Katholischen, und sechs von
[de]r Protestantischen Seite unterschrieben, besie-
[gel]t *), und so in zwey gleichlautenden Exem-
[pl]arien, zu beider Fürsten Gebrauch, ausgefer-
[tig]t. Das Jahr hernach wurde dasselbe auch ge-
C 2 druckt,

(10) Was zehen dazu öffentlich bestellte Personen durch-
gehen, unterschreiben und besiegeln, hat doch, zu-
mal wenn diese zehen Personen nicht von einerley
Partey sind, den vollkommensten Glauben bey aller
Welt. Also fällt freylich bey Unparteyischen die un-
ten vorkommende Beschuldigung, als hätten die Pro-
testanten gar das Bayerische Original verfälscht, von
selbst weg.

1601 druckt, von jedem Theil besonders herausgegeben [x]), und in vielen Schriften von jedem Theil sich, wie immer, der Sieg zugeschrieben [y]), somit, da dieses mit vieler Heftigkeit geschah [z]), der Haß zwischen den Religionstheilen nur vermehret.

Da-

x) Nemlich von Protestantischer Seite zu Laugingen, 1602. in 4. ingleichem teutsch ebend. im nemlichen Jahr, über welches Andreae Montani Censur und Ausbesserung des Teutschen zu Laugingen abgedruckten Protokolls, München 1602. 4. herausgekommen ist; von katholischer Seite ist es zu München, auch in 4. und zwar zweymal in dem nemlichen Jahre, lateinisch gedruckt zu lesen.

y) Diese Schriften sind verzeichnet bey Struv Pfälz. Kirchenhist. c. VIII. §. 18. wobey jedoch zu bemerken ist, daß 1) die von ihm angegebene Schrift Adam Tanners, relatio compendiaria, etc. schon vorher zu München, und zwar zweymal, im Jahr 1602. in 4. sodann auch in eben diesem Jahre teutsch, jedoch hie und da mit Grobheiten vermehret, herausgekommen war. 2) Setze ich folgende bey Struven nicht zu findende Schriften hinzu: 1) Hunnii, resp. Geo. *Zeaemanno*, Theses de colloquio cum Pontificus habendo. *Witt.* 1602. 4. 2) *Jac. Gretseri* responsum ad theses Aegid. Hunnii etc. in quo non pauca de colloquio Ratisb. *Ingolst.* 1602. 4. 3) *Geo. Zeaemanni* de colloquio Ratisb. tractatio, relationis et notationum Aeg. Hunnii veritatem demonstrans. *Witt.* 1603. 4) Triumphus Jesuiticus, d. i. Bericht, was für grausamen Spott die Jesuiter, als des Röm. Stuhls geschworne bestellte und verpflichte Tüncher und Schmücker bey dem zu Reg. 1601. gehaltenen Colloquio eingelegt etc. Tübingen 1603. 4.

z) So beschuldigte z. B. Adam Tanner in seiner comp. relatione, die Protestanten gar, sie hätten in dem Bayerischen Original des Protokolls, das Wort traditam, auf welches im Zusammenhang viel ankommt, in descriptam verwandelt; der vielen Lästerungen nicht zu gedenken, die sonst in diesem Buch stehen.

Das

1602

sein Lehenherrn Willen hierin zu thun, bey Strafe des Verlusts aller dieser Lehen. Allein der König von Spanien befahl dem Statthalter von Meiland, den Handel zu Ende zu bringen, und dieser machte seine Sache so gut, daß der alte Fürst denselben, mit Vorbehalt, daß der König die Kaiserliche Einwilligung und die Aufhebung dieses Verbots zuwegebringen möchte, dennoch einging, wozu bald darauf noch ein Nebenvertrag kam, in welchem auch diese Klausel wiederholt ist [e]. Nun verweigerte zwar der Kaiser beständig die Bestätigung des Handels; der Pabst, auf Veranlassung insonderheit der Genueser, die nun ihre ganze Anforderung auf Final so gut als verlohren hielten, schickte gar einen eigenen Nuntius an den König Philipp den II. ab, der ihn ermahnen sollte, vom Kauf abzugehen; die Genueser selbst beklagten sich bey dem Kaiser darüber, und baten um rechtliche Erörterung ihres Anspruchs. Allein es half alles nichts; der Kauf konnte nicht wieder rückgängig gemacht werden, und in diesem Jahr nahm K. Philipp der III. von Spanien, durch den Statthalter von Meiland, den alten Grafen Fuentes, wirklich Besitz von Final und aller Zugehörde, nachdem die teutschen Truppen, die Final besetzt hielten, und 16 Monate keinen Sold bekommen hatten, gar leicht dem Spanischen Befehlshaber, der ihnen diesen Rückstand auszahlte, gewichen waren [f]. Der Kaiser nun, als er dieses erfuhr, beschwerte sich

(1598 14 Mär.) (18. Mai eod.)

e) Alle diese hier angeführte Urkunden stehen in der [illegible] Deduction: Amplissima quaestionis salariae Finariensis discussio, (Paviae 1633. f.) p. 171-190. und aus solcher die beide Kauf-Urkunden in *Lünig* Cod. Ital. Dipl. T. III. p. 875. wie auch bey *Du Mont* Corps Dipl. T. V. P. I. p. 576.

f) *Th. cont.* b. a. p. 971.

1602

Des C. Carretto Final betr.

Bey aller auch in diesem Jahr immer fortdauernden Melancholie des Kaisers [b]) ließen er und seine Minister, wie in den vorigen Jahren, doch Italien nicht außer Acht, wie er dann sich bey dem König von Spanien über die von ihm in eben dem Jahr geschehene Einnahme des Reichslehens Final in der Lombardie höchlich beschweren ließ. Es war nemlich diese von der Familie Carretto besessene Marggrafschaft, so wie von vielen Kaisern vorhero, also auch noch von unserm Rudolf [c]), derselben allezeit ordentlich zu Lehen gegeben worden, mithin ihr Zusammenhang mit dem Reich unwidersprechlich. Demohngeachtet hatte der letzte des Hauses, Andreas Sforza von Carretto, Fürst und Marggraf von Final, wie auch Herr von Calizano, weil er immer Streit mit den Genuensern seinen Nachbarn hatte, und also nie zum ruhigen Besitz seines Marggrafthums kommen konnte, zu welchem Ende die Stadt Final selbst eine Zeitlang von Kaiserlichen auch Spanischen Truppen Sequestersweise besetzt gewesen war [d]), in dem 65sten Jahr seines Alters sich bereden lassen, diese Marggrafschaft an den König von Spanien Philipp den II. zu verkaufen, wofür ihm dieser auf lebenslang jährliche 24000 Neapolitanische Ducaten, die ohngefähr 12000 Teutsche Ducaten ausmachen, samt andern Bedingungen, zugestund. Kaiser Rudolf zwar, wie er merkte, daß dieser Handel im Werk wäre, ließ dem **Marggrafen** einen Befehl zugehen, nichts ohne seinen als des oberſten

(20 Jul. 1597)

b) Khevenh. T. V. p. 2583.
c) N. T. R. Gesch. X. Band, S. 447.
d) B. Parentis Jus et possessio Imp. in Genua, p. 145. et in adj. 33. 34. 35. S. auch die daselbst mit angedruckte Diss. de justitia proscindendi alienationem Finarii, sect. III. p. 629.

sten Lehenherrn Willen hierin zu thun, bey Strafe des Verlusts aller dieser Lehen. Allein der König von Spanien befahl dem Statthalter von Meiland, den Handel zu Ende zu bringen, und dieser machte seine Sache so gut, daß der alte Fürst denselben, mit Vorbehalt, daß der König die Kaiserliche Einwilligung und die Aufhebung dieses Verbots zuwegebringen möchte, dennoch einging, wozu bald darauf noch ein Nebenvertrag kam, in welchem auch diese Klausel wiederholt ist [e]. Nun verweigerte zwar der Kaiser beständig die Bestätigung des Handels; der Pabst, auf Veranlassung insonderheit der Genueser, die nun ihre ganze Anforderung auf Final so gut als verlohren hielten, schickte gar einen eigenen Nuntius an den König Philipp den II. ab, der ihn ermahnen sollte, vom Kauf abzugehen; die Genueser selbst beklagten sich bey dem Kaiser darüber, und baten um rechtliche Erörterung ihres Anspruchs. Allein es half alles nichts; der Kauf konnte nicht wieder rückgängig gemacht werden, und in diesem Jahr nahm K. Philipp der III. von Spanien, durch den Statthalter von Meiland, den alten Grafen Fuentes, wirklich Besitz von Final und aller Zugehörde, nachdem die teutschen Truppen, die Final besetzt hielten, und 16 Monate keinen Sold bekommen hatten, gar leicht dem Spanischen Befehlshaber, der ihnen diesen Rückstand auszahlte, gewichen waren [f]. Der Kaiser nun, als er dieses erfuhr, beschwerte sich

1602

(1598 26 Mai) (29. Mai eod.)

e) Alle diese hier angeführte Urkunden stehen in der schönen Deduction: Amplissima quaestionis salariae Finariensis discussio, (Paviae 1633. f.) p. 271-290. und aus solcher die beide Kauf-Urkunden in *Lunig* Cod. Ital. Dipl. T. III. p. 875. wie auch bey *Du Mont* Corps Dipl. T. V. P. I. p. 576.

f) *Th. cont.* h. a. p. 971.

1602 sich obbesagtermaßen bey diesem König, erhielt aber keine weitere Antwort, als diese, „es sey ihm leid, daß der Kaiser hierin etwas ihm zum Mißfallen geschehen finde: er wolle sich genau um alle Umstände erkundigen, und dann so antworten, daß ihm nichts zu klagen übrig bleiben solle.„

Italienischen wegen Comacchio.

Bey dieser Gelegenheit, da von Italien die Rede ist, kann ich nicht umhin auch noch einiges dieses Land betreffend nachzuholen, welches in dem nächstvorhergehenden Band zu bemerken vergessen worden ist. Nemlich einige Zeit hernach, als Cäsar von Este, Herzog von Modena, sich mit dem Pabst über Ferrara verglichen, und es demselben abgetreten hatte [a]), ließ der Kaiser an diesen Herzog ein Schreiben ergehen, vermöge welches er demselben verwies, daß er der Stadt Comacchio, welche doch Reichslehen sey, in dem Vertrag gar nicht erwähnt hätte, ja daß er nicht einmal dem Kaiser geschrieben hätte, was für Unterhandlungen desfalls etwa gepflogen worden. Er möchte also dem K. genaue Nachricht von allem, was vorgegangen, geben, damit derselbe sodann sehen könnte, was etwa noch zu thun wäre, um der Sache wieder zu helfen, worauf der H. ihm antwortete, er habe diese Stadt nicht vergeben, aber die Unterhändlerin, die Herzogin von Urbino, und des Pabstes Truppen hätten ausgemacht und gethan was sie gewollt hätten, dannenhero er außer Schuld sey [b]).

auch wegen des Reichslehens [illegible]naico.

So ließ er auch ein Schreiben an Franz und Hugo von Cazolino, und

a) N. T. R. Gesch. XXI. Band, S. 69.

b) Das Schreiben d.d. Prag 24. Nov. 1598. stehet bey Lünig Cod. Ital. Dipl. T. I. p. 1744. und mit der Antwort des Herzogs in der Ded. Risposta per il diritto Imperiale sopra Comacchio, (in f. sine l. et a.) n. VII.

und die übrigen Gemeindsherren von Arnasco [i]) 1602 ergehen, worin er sie ermahnt, daß sie sich nicht auch, wie die obengedachten Herren von Final, ohne Einwilligung des Kaisers mit fremden Herren einließen, bey Strafe Kaiserlicher Ungnade. Und da demohngeachtet einer von dieser Familie, Dominicus genannt, sich beygehen ließ dagegen zu handeln, mithin der Kaiser ihn der Felonie schuldig hielt, so nahm er demselben seinen vierten Theil dieses Lehens, ließ es aber gleichwol einige Zeit hernach obgedachten beiden Hugo und Franz von Carolino gegen die Summe von 4000 Rheinischen Gulden, jeden zu 60 Kreuzer gerechnet, wieder zukommen [k]). Ingleichen befahl er dem Herzog von Sabionetta auf das ernstlichste, jedoch ohne beygesetzte Strafe, die schon lange dem Julius Cäsar Gonzaga, Fürsten von Bozzolo, von einer Kaiserlichen Commission wegen einiger Ansprüche auf Sabionetta zugesprochene Summe, nemlich 55000 Meiländische Thaler, (d. i. ohngefähr so viele heutige Conventionsthaler) baldigst selbstversprochener maßen in Rom auszuzahlen, und einstweilen Caution desfalls zu Genua (welches hier civitas et camera nostra imperialis genannt wird) zu leisten [l]). Weiter verlieh er dem Malteser Orden das Recht, den Or-

und Sabionetta.

i) Eins von den sogenannten feudis Langharum in Ober-Italien, und Reichsafterlehen von Final. Büsching Erdbeschr. T. V. S. 54. Dieses Schreiben hat Lünig Cod. Italiae Dipl. T. I. p. 2218. d.d. 6. Nov. 1598.

k) Auch diese Urkunde stehet bey Lünig a. a. O. d.d. Prag 3. Oct. 1607. S. daneben die kleine Ded. unter dem Titel: summa causae feudi Arnasci, (f. 1. et a. in f.) p. 2.

l) Nach der Urkunde bey Lünig Cod. It. Dipl. T. I. p. 1854. dd. Pilsen, 10. Jan. 1600.

1602 Ordens-Prior in Böhmen zu benennen, so zwischen dem Orden und der Krone Böhmen streitig gewesen war, jedoch mit dem Anhang, daß dagegen von dem Orden, wenn er, der Kaiser, ihm einen oder mehrere verdiente Personen zu Mitgliedern des Ordens empföhle, diese nicht nur aufgenommen, sondern auch, wenn sie aus Böhmen oder den einverleibten Landen gebürtig, mit Kommenthureyen in dortigen Landen versehen werden sollten m).

Mit den eben bemerkten Italiänischen Regierungshandlungen des Kaisers hänge ich gleich am füglichsten alle dergleichen aus diesem Jahre Teutschland betreffend zusammen, welche sonst nicht füglich in der Geschichte angebracht werden können. Eine dergleichen ist die Commission, welche derselbe, bey den vorauszusehenden Unruhen nach des damals regierenden Herz. von Jülich Tod, dem Grafen Simon von der Lippe ertheilte, das ihm selbst ohnehin zur Hälfte gehörige Lippstadt als Kaiserlicher Commissarius einzunehmen, und in dem Stande, wie er es finden würde, bis auf Kaiserliche Verordnung zu behalten n). Imgleichen ließ der Kaiser, da eben dieses zu erwartenden unbeerbten Todesfalls halber der Pfalzgraf von Neuburg um Bestätigung des dem H. Wilhelm von Jülich von K. Karl dem V. gegebenen weiblichen Erbfolgsprivilegiums an-

a) Commission wegen Lippstadt.

b) Resolution wegen der Jülich. Erbfolge.

m) Auch diesen Freyheitsbrief hat Lünig, C. It. D. T. IV. p. 1495. sq. d.d. Prag 9. Jun. 1593. aber in Italiänischer Sprache, in welcher er gewiß nicht, sondern in Lateinischer, gegeben ist.

n) Die Urkunde hierüber d.d. Prag, 20. Merz 1602. stehet in dem Brandenburg- und Neuburgischen instrumento protestationis gegen den Gr. v. d. Lippe (1610. 4.) sodann in Lünig Spicil. Sec. 2. Th. S. 475.

1602

enthielt, demselben zur Antwort ertheilen, „der H. werde wissen, was dieserhalben bereits anderer Orten an den K. gesucht worden, und aus was für erheblichen Ursachen er seine Erklärung hierüber, besorglicher Weiterungen halber, verschoben habe. Gleichwie nun diese Ursachen immer noch verwalteten, so sehe er nicht, wie er mit der gebetenen Bestätigung willfahren könne; indessen möge der Pfalzgraf versichert seyn, daß er, der K. demselben so wenig als jemanden von den Ansprechern der künftigen Erbschaft etwas zum Nachtheil zu thun oder zu entziehen gedenke [o]). Weiter verkaufte er, als König von **Böhmen**, an **Heinrich Anshelm Freyherrn von Promnitz**, die Herrschaft Dobrelug, in der Nieder-Lausitz, für 130000 Reichsthaler [p]). Auch bestätigte er der Abtey **Münster im Gregorienthal** alle ihre Freyheiten [q]). Nicht weniger stellte er der Stadt **Bremen** einen **Revers** aus, daß die ihm auf sein Ansuchen zum Türkenkrieg von der Stadt bewilligte unbenannte Summe ihr zu keiner Folge gereichen, oder die Erlegung derselben an ihren Privilegien im geringsten schädlich seyn sollte [r]). Weiter ergingen von ihm in diesem Jahr zwey verschiedene Befehle das Stift Fulda belangend, zu deren Verstand man dasjenige voraussetzen muß, was seit dem Jahr 1576. in der Angelegenheit des von dem Bischof **Julius** zu **Würzburg** vertriebenen

c) Verkauf von Dobrelug.

d) Privil. für die Abtey Münster.

e) Bremischer Revers.

f) Befehle das Stift Fulda belangend.

o) Diese Resolution d.d. Prag, auch vom 20 Merz 1602. stehet bey *Castel* de statu publ. Europae, p. 415. *Lünig* P. spec. T. I. p. 685. *Du Mont* Corps dipl. T. V. P. II. p. 21.

p) Lünig, Cod. Germ. Dipl. T. II. p. 447. d.d. Prag, 4. Mai. 1602.

q) Lünig, Spicil. Eccl. Cont. I. p. 1117. hat diese lateinische Urkunde, d.d. Prag, 29 May 1602.

r) Lünig, P. spec. Cont. IV. P. I. p. 265.

1602 denen Abts Balthasars, aus der Geschichte bekandt ist *). Derselbe hatte nun seit dem Reichstag von 1594, wo zuletzt seiner sich die Churfürsten bey dem Kaiser Fürbittsweise angenommen, an dessen Hofe vergeblich um Entscheidung seiner Spolien-Klage gegen den gedachten Bischof nachgesucht, bis endlich in diesem Jahr der Spruch erfolgte, welcher des Bischofs Unternehmen gegen den Abt kassirte, und demselben auflegte, dem Abt alles entzogene cum fructibus perceptis et percipiendis, auch Ersatz aller Unkosten, zurückzugeben. Wobey zugleich das mit dem Bischof in dieser Sache verwickelt gewesene Capitel zu Fulda 10000, die Stadt auch 10000, die Ritterschaft aber 100000 Gulden Strafe erlegen, dabey dem Abt huldigen, und ferner Gehorsam leisten sollte **). Einige Zeit hernach erging auch der Kaiserliche Auftrag an den Erzh. Maximilian, Teutschmeister, des Kaisers Bruder, der bisher die Fuldischen Lande im Namen des Kaisers so viel möglich in Sequester gehalten hatte, sich ehestens nach Fulda zu begeben, den Abt wieder in alle seine Rechte einzusetzen, und insonderheit die Unterthanen von den Sequestrations-Pflichten zu entbinden. Zugleich wies der K. in einem besondern Mandat die sämtlichen Unterthanen wieder an ihren vorigen Herrn. Welchem allem zufolge dann der Erzh. Maximilian durch einige Abgeordnete den Auftrag

*) N. T. R. Hist. X. B. S. 332. und XVIII. B. S. 613—625.

**) Es stehet dieses Urtheil bey Lünig, Spicil. Eccl. Cont. I. p. 937. aus *Schannat* Hist. Fuld. probat. 276. d.d. Prag, 7. Aug. e. a. beide folgende Urkunden aber d.d. Prag 4. Sept. e. a. ebendas. prob. 277. und 278.

[zur]ückzog und den Abt wieder einsetzte, nachdem 1602
[er] in die 24 Jahre vertrieben gewesen war, [w]orauf er dann noch vier Jahre seine Lande ru[hi]g verwaltete *).

Auch kam in diesem Jahr der Vergleich [üb]er die Erbschaft des im Jahr 1595. verstorbe[n]en Erzh. Ferdinands von Tirol [h]) nach sieben[jä]hrigem Handeln endlich zu Stande [i]). Die Vettern des Kaisers von der Steiermärkischen Linie nemlich hätten gerne gesehen, daß des ge[da]chten Erzh. verlassene Lande mit ihnen getheilt [w]orden wären. Hingegen wollte sich der Kaiser mit [se]inen Brüdern dazu nicht verstehen, sondern behielt

g) Des K. Vertrag mit dem Erzh. von Oesterreich.

*) Nemlich bis an seinen Todestag, den 15. Merz. 1606. Schannat Hist. Fuld. p. 276. wo auch sein Grabstein in Kupfer gestochen ist.

h) N. T. R. Hist. XIX. Band, S. 80. u. f.

i) Ich weiß wohl, daß Khevenhiller diesen Vertrag in das Jahr 1598. setzt, T. V. p. 1573. sq. Allein, da das geringe Ansehen dieses Schriftstellers, selbst in Oesterr. Sachen, schon oben, N. T. R. Hist. XVI. B. S. 616. n. (g) erwiesen ist, so habe ich Bedenken getragen, ihm hierin Folge zu leisten, und obgedachten Vertrag bey sothanem Jahr, gegen das Datum desselben, so bey Lünig Cod. Germ. Dipl. T. II. p. 630. auf den 5. Febr. 1602. lautet, anzunehmen, um so mehr, als auch mein Vorgänger, N. T. R. Hist. XIX. Band, S. 87. dasselbe für richtig annimmt, ingleichen Moser Staatsr. T. XII. S. 401. und Famil. Staatsr. II. Band, S. 949. Vermuthlich ist im Jahr 1598. etwa die erste Tagsatzung gewesen, wo aber der Vergleich nicht zu Stande gekommen. Wenigstens setzt auch der Graf Brandis im Tirol. Ehrenkranz, p. 216. das Jahr 1602. als dasjenige, wo sich der Erzh. Maximilian als Regent von Tirol daselbst niedergelassen. Ein gleiches sagt Matth. Burglechner in seiner Beschreibung von Tirol, die vom Jahr 1642. ist, und ich in einem Mscr. in groß Folio 435. S. besitze, S. 379.

1602 hielt die ganze Verlassenschaft in die sieben Jahre lang, wobey er jedoch einen Revers ausstellte, daß er dadurch jenen an ihren Rechten nichts benehmen, sondern es nur alles bis zu billiger Ausgleichung besitzen wolle. Diese erfolgte dann endlich dahin, daß die gesamten Lande des Verstorbenen beständig beysammen bleiben sollten, es würde denn von den sämtlichen Erzherzogen anders beliebt; daß allezeit wechselsweise einer von der Oesterreichischen, und einer von der Steiermärkischen Linie die Regierung darin führen solle; daß dieser die Einkünfte heben, aber die Schulden zahlen solle. Das übrige von denselben solle in neun Theile getheilt werden, davon fünf die Oesterreichische, vier aber die Steiermärkische Linie zu ziehen hätte, u. s. w. Zugleich aber wurde mit dem Marggrafen Karl von Burgau, der des verstorbenen Erzh. Sohn von der ungleichen Ehe mit der Philippine Welserin war, ausgemacht, daß dieser, der alles, was nicht lehen war, von unbeweglichen Gütern, und alle bewegliche Verlassenschaft seines Vaters forderte, mit der Marggrafschaft Burgau, und Landgrafschaft Nellenburg, auch Fahrniß und Baarschaft sich begnügte, von dem übrigen aber abstund. Solchemnach wurde dann gleich noch in diesem Jahr des Kaisers Bruder Maximilian, der sonst als Teutschmeister schon in der Geschichte vorgekommen ist, zum Regenten von Tirol bestimmt, allwo er auch seinen Sitz nahm.

h) Krieg mit den Türken.

Endlich ist auch etwas von dem Türkenkriege, seines Einflusses halber auf die Teutschen Reichstäge, zu gedenken [u]). Ein Unglücksfall für

u) Aus Khevenh. T. V. p. 2514 bis 2546. Meteren h. a. p. 1049. *Tuani* p. 960. *Lond.* Sleid. con-

[illegible] Kaiser war der Verlust des Herzogs von 1602
[illegible]ercoeur aus dem lothringischen Hause, welcher, [illegible] dem General Roßwurm, Stuhlweissenburg hatte erobern helfen, dieses Jahr aber, da [illegible] weitere Hülfsvölker zu werben nach Teutschland reisete, zu Nürnberg krank wurde und [illegible] *). Sodann ging, ohngeachtet der K. [illegible] Mann zu Roß und Fuß in Ungarn und Siebenbürgen, ohne die Ungarn selbst, die ihm [illegible], auf den Beinen hatte, Stuhlweissenburg durch einen unter währenden Uebergabs-tractaten von den Türken gewagten Sturm [illegible], nachdem diese jedoch bey 20000 Mann da[illegible] [illegible] lassen. Hingegen eroberte der Erzh. Matthias nebst dem General Roßwurm die [illegible] Pest gegen Ofen über, und belagerten [illegible] Festung Ofen, nahmen auch die Vorstädte [illegible] Hauptstadt ein, mußten aber solche samt der [illegible] Belagerung, wegen der gar zu starken Ge[illegible], auch einbrechender kalten Witterung, [illegible] verlassen. In Siebenbürgen waren die [illegible]chen diesmal sehr glücklich; der eine Rebelle, der [illegible] Moses genannt, wurde von dem tapfern [illegible] Basta auf das Haupt geschlagen, auch [illegible] Festung Bistritz oder Nössen, so der Fürst Sigmund Bathori mit seinen Leuten besetzt [illegible], mit Capitulation erobert, dabey aber von [illegible] Soldaten wider das gegebene Wort in der [illegible]gegebenen Stadt, nach damaliger Art, viel Muth-

contin. L. VIII. p. 339. sq. kurz zusammengezogen.

*) Und zwar den 8. Febr. d. J. welches ich hier aus Joh. Brauns geschriebener Nürnbergischer Chronik, (s. N. T. R. Gesch. XXI. B. S. 399.) mit Gewißheit, gegen andere Schriftsteller, die hier anzuführen zu weitläuftig ist, angeben kann. Sein Körper wurde nach Lothringen in seine Heimath geführt.

1602 Muthwillen verübt, den hierauf Basta scharf bestrafte. Das vornehmste aber war, daß Bathori selbst, da er sahe, daß er nichts mehr gegen die Kaiserlichen ausrichten konnte, Gesandte an den Basta abschickte, und demselben unter gewissen Bedingungen das ganze Fürstenthum übergab, worauf er dann unter Bedeckung nach Böhmen abgeführt, und von dem Kaiser mit einigen Böhmischen Herrschaften, der Würde eines Böhmischen Landstands, auch ansehnlichem Einkommen begabt worden *), in welchem Zustand er dann noch verschiedene Jahre zugebracht hat.

i) Gewaltsame weitere Reformation in Oesterr.

In Oesterreich ließ der Kaiser auch dieses Jahr wieder scharf gegen die Protestanten daselbst zu Werk gehen †). Denn da die Aufrührer nicht auseinander gehen wollten, ließ der Kaiser gleich zu Anfang des Jahrs einige Truppen von der Steiermärkischen Gränze gegen sie anrücken, wozu er sich auch etwas Salzburgischer Mannschaft zur Hülfe erbat; zugleich aber schickte er sechs Commissarien, unter welchen der bekandte Landeshauptmann von Löbel der vornehmste war, an dieselbe ab, um sie zur Ruhe zu vermahnen. Die Aufrührer aber, da sie sahen, daß mit Gewalt reformirt werden sollte, wollten die Waffen nicht ablegen, sondern zogen bey 600 Mann stark den Kaiserlichen und Salzburgischen Truppen, unter dem Gr. Stadion, entgegen. Da sie aber aufeinander trafen, und diese ihr Geschütz loszubrennen anfingen, lief das zusammengerottete, mit nichts dergleichen versehene Volk, gar bald auseinander, und suchte sein Heil in der Unterwerfung. Sie wurden aber nicht anders zu Gna-

*) Khevenh. T. VI. p. 2821.
†) Khevenh. T. V. p. 2496 — 2504. Raupach T. I. p. 218. sq.

Gnaden angenommen, als daß sie versprechen muß- 1602
ten, alles Gewehr abzuliefern, die vornehmsten Rädelsführer auszuhändigen, den geschehenen Aufruhr fußfällig abzubitten, und den Kaiserlichen Patenten unbedingten Gehorsam zu leisten. Hierauf wurde ihnen, nach neugeleistetem Huldigungs-Eide, ein Religions-Revers vorgelesen, welchen sie alle unterschreiben, oder das Land, jedoch mit Hinterlassung des zehenten Pfennings, meiden sollten, dergleichen auch von allen Städten in Ober- und Nieder-Oesterreich gefordert und von den meisten wirklich gegeben worden war. Hierauf wurde dann überall die Reformation mit Kirchen, Schulen, u. s. w. vorgenommen, die Unterthanen den Religions-Eid abzulegen gezwungen, und zum Schrecken für alle übrigen etliche der Ausgelieferten mit dem Schwerdt hingerichtet, von drey Aufrührern aber die Häuser von Grund aus verbrannt, und an ihrer Stelle ein Galgen aufgerichtet, wobey auch noch einige auf gewisse Zeit im Gefängniß verharren mußten. Bald nach dieser Dragoner-Bekehrung starb der hauptsächlich, wie schon gesagt, dabey gebraucht gewesene Landeshauptmann, Hans Jakob von Löbel, dessen Stelle die Landstände, nach altem Herkommen, bis zur Wieder-Ersetzung durch einen aus ihrem Mittel verwalten lassen wollten. Da aber diese größtentheils Protestanten waren, so setzte der Kaiser den Anwald Ruprecht Hohenmüller zum Interimsverwalter, darüber sich dann die Stände, zumal derselbe gleich in Linz mit Einziehung einiger den entwichenen Protestanten zugehörigen Güter seinen Religions-Haß bezeugte, sehr beschwerten, aber nichts erhalten konnten.

1603 steuern z). Auch bestätigte er den Vertrag, vermittelst welches Franz Marchese von Castiglione das Reichslehen Guiffredo dem Herzog Vincenz von Mantua, gegen Medoli und Solfarino überließ, jedoch so, daß die ausgetauschten Stüke sämtlich Reichslehen bleiben sollten a). Die vornehmste seiner Regierungshandlungen, nemlich der Reichstag zu Regenspurg, wird unten besonders, und weitläufig abgehandelt werden.

d) Bestätigung des Tauschs von Guiffredo.

e) Türkenkrieg.

Gegen die Türken war der Kaiser durch seine Generale Rollonitsch, Eggenberg, Roßwurm und Georg Basta, ziemlich glücklich b). Sonderlich schlug letzterer den schon erwähnten Siebenbürgischen Rebellen, der Zeckler Moses genannt, ein paarmal auf das Haupt, und so, daß er in der dritten Schlacht gar sein Leben einbüßte. Uebrigens bekam der Kaiser zu diesem Krieg außer dem, was ihm auf dem Reichstag zu Regenspurg war zugestanden worden, noch von vielen Orten her schöne Beyträge. Nicht nur verwilligten sie ihm die Kreise, ja auch einige Stände des Reichs, noch dort und da besonders, so wie z. B. Chur-Sachsen ihm 12 Kanonen schenkte, sondern auch Auswärtige gaben reichlich. So bekam er schon verschiedene Jahre hintereinander von Spanien 200000 Ducaten, und noch einige tausend Mann frey unterhalten c). Genua steuer-

z) Lünig, P. spec. Cont. III. p. 595. d.d. 2 Dec. d. J.

a) Sie stehen alle bey Büsching, Erdbeschr. V. Band, S. 99, die Bestätigungsurkunde aber in Lünigs Cod. Ital. Dipl. T. II. p. 43. sq. d.d. Prag. 16. Dec. 1603. Sie ist, wie alles, was Italien angehend aus der Reichskanzley kommt, Lateinisch verfaßt.

b) Khevenh. Ann. Ferd. h. a.

c) Khevenh. T. V. p. 2464. VI. 2280.

...erte ihm 30000 Reichsthaler [d]), wobey es 1603 ...noch sehr entschuldigte, da es auch Galeeren ...en die Türken halte, nicht mehr geben zu ...en. Eben so mußten auch Parma [e]) und ...renz [f]) jedes nach Kräften geben. Imgleichen Mantua [g]).

Uebrigens verlohr der Kaiser auch in diesem 26 Febr. ...r seine Mutter, Marie, K. Karl des V. Tochter, welche zu Madrit, wo sie seit vielen ...ren lebte, im 75sten Jahr ihres Alters den ...t aufgab. Sie war eine mit vielen Geistes...gaben, auch Kenntnissen [h]), gezierte Dame, die ...n Philipp dem II. ihrem Bruder manchmal um Rath gefragt, und wegen ihrer vortreflichen Gedenkungsart von jedermann geschätzt wurde [i]).

D 3 In

d) Laut ihres Antwortschreibens in meines sel. Vaters Cod. Jus et post. Imp. in Genua, n. LXXVIII. ...e Beylagen. Mehrere Schreiben des Kaisers an ...ese Republik, noch dazu, nach der damaligen Ver...fassung, in einem ziemlich befehlenden Ton, auf welche fast immer etwas erfolgte, stehen in einem ...uch, so ich besitze, in Folio, von 244. beschriebenen und vielen weißen Seiten, so unter dem Titel: litterae latinae, eine Menge lateinische Staats- und Privatschreiben von den Kaisern Rudolf, Matthias, Ferdinand dem II. auch Joseph und Karl dem VI. enthält, p. 22. 24. 25. 30. 31.

e) Lit. Latinae p. 26.

f) Lit. Latinae p. 30. 35.

g) Lit. Lat. p. 77.

h) Unter letzteren war auch die Lateinische Sprache, wovon dieses zeugt, daß sogar ihr Sohn K. Rudolf in derselben Briefe an sie zu schreiben pflegte, wie dann in den gemeldeten Litteris Latinis dergleichen mit stehen. Und heutzutage sollen kaum die Prinzen, ja kaum die Privatpersonen mehr, Lateinisch lernen!!

i) Khevenh. T. V. p. 2761. hat weitläufig von ihrem Ende, letzten Willen, Begräbniß, u. s. w. Eine kurze, aber schöne Ueberricht ihres Lebens und Characters s. bey *Londorp*. Sleid. cont. L. X. p. 487.

1603 steuern [z]). Auch bestätigte er den Vertrag, vermittelst welches Franz Marchese von Castiglione das Reichslehen Guiffredo dem Herzog Vincenz von Mantua, gegen Medolt und Solfarino überließ, jedoch so, daß die ausgetauschten Stücke säntlich Reichslehen bleiben sollten [a]). Die vornehmste seiner Regierungshandlungen, nemlich der Reichstag zu Regenspurg, wird unten besonders, und weitläufig abgehandelt werden.

d) Bestätigung des Tausches von Guiffredo.

e) Türkenkrieg.

Gegen die Türken war der Kaiser durch seine Generale Rollonitsch, Eggenberg, Roßwurm und Georg Basta, ziemlich glücklich [b]). Sonderlich schlug letzterer den schon erwähnten Siebenbürgischen Rebellen, der Zeckler Moses genannt, ein paarmal auf das Haupt, und so, daß er in der dritten Schlacht gar sein Leben einbüßte. Uebrigens bekam der Kaiser zu diesem Krieg außer dem, was ihm auf dem Reichstag zu Regenspurg war zugestanden worden, noch von vielen Orten her schöne Beyträge. Nicht nur verwilligten sie ihm die Kreise, ja auch einige Stände des Reichs, noch dort und da besonders, so wie z. B. Chur-Sachsen ihm 12 Kanonen schenkte, sondern auch Auswärtige gaben reichlich. So bekam er schon verschiedene Jahre hintereinander von Spanien 200000 Ducaten, und noch einige tausend Mann frey unterhalten [c]). Genua steuer-

z) Lünig, P. spec. Cont. III. p. 595. d.d. 2 Dec. d. J.

a) Sie stehen alle bey Büsching, Erdbeschr. V. Band, S. 99, die Bestätigungsurkunde aber in Lünigs Cod. Ital. Dipl. T. II. p. 43. sq. d.d. Prag, 11. Dec. 1603. Sie ist, wie alles, was Italien angehend aus der Reichskanzley kommt, Lateinisch verfaßt.

b) Khevenh. Ann. Ferd. h. a.

c) Khevenh. T. V. p. 2464. VI. 2280.

steuerte ihm 30000 Reichsthaler [d]), wobey es 1603 sich noch sehr entschuldigte, da es auch Galeeren gegen die Türken halte, nicht mehr geben zu können. Eben so mußten auch Parma [e]) und Florenz [f]) jedes nach Kräften geben. Imgleichen Mantua [g]).

Uebrigens verlohr der Kaiser auch in diesem 26 Febr. Jahr seine Mutter, Marie, K. Karl des V. Tochter, welche zu Madrit, wo sie seit vielen Jahren lebte, im 75sten Jahr ihres Alters den Geist aufgab. Sie war eine mit vielen Geistesgaben, auch Kenntnissen [h]), gezierte Dame, die von Philipp dem II. ihrem Bruder manchmal um Rath gefragt, und wegen ihrer vortreflichen Gedenkungsart von jedermann geschätzt wurde [i]).

D 3 In

d) laut ihres Antwortschreibens in meines sel. Vaters Ded. Jus et poss. Imp. in Genua, n. LXXVIII. der Beylagen. Mehrere Schreiben des Kaisers an diese Republik, noch dazu, nach der damaligen Verfassung, in einem ziemlich befehlenden Ton, auf welche fast immer etwas erfolgte, stehen in einem Mscr. so ich besitze, in Folio, von 244. beschriebenen und vielen weißen Seiten, so unter dem Titel: literae latinae, eine Menge lateinische Staats- und Privatschreiben von den Kaisern Rudolf, Matthias, Ferdinand dem II. auch Joseph und Karl dem VI. enthält. p. 22. 24. 25. 30. 31.

e) Lit. Latinae p. 26.

f) Lit. Latinae p. 30. 35.

g) Lit. Lat. p. 77.

h) Unter letzteren war auch die Lateinische Sprache, wovon dieses zeugt, daß sogar ihr Sohn K. Rudolf in derselben Briefe an sie zu schreiben pflegte, wie dann in den gemeldeten Litteris Latinis dergleichen mit stehen. Und heutzutage sollen kaum die Prinzen, ja kaum die Privatpersonen mehr, Lateinisch lernen!!

i) Khevenh. T. V. p. 2761. hat weitläuftig von ihrem Ende, letzten Willen, Begräbniß, u. s. w. Eine kurze, aber schöne Uebersicht ihres Lebens und Characters s. bey *Londorp.* Sleid. cont. l. X. p. 487.

1603 mir nicht bekandt geworden. Unterdessen scheinet hier der Grund zu einer förmlichen näheren Vereinigung derjenigen Protest. Stände, die sich bey den bisherigen Zusammenkünften befunden hatten, gelegt worden zu seyn, wie das nachfolgende gleich ergeben wird. Es kamen nemlich ChurPfalz, landgraf Moritz von Hessen, die Marggr. von Brandenburg und Baden zu Anfang dieses Jahres zu Heidelberg zusammen [p]), und verfaßten einen Abschied, folgenden Inhalts [q]): Da wegen der vielen Bedrückungen, die die Protestantischen Stände im Reich, sowol insgesamt als einzeln, gegen Gesetze und Herkommen erfahren müßten, einige derselben sich zusammengethan, kraft darüber, jedoch auf weiteres Nachdenken, aufgerichteter Union [r]), hätten sie daneben auch noch einige andre Puncte zu besserem Be-

stand

senswerth ist, eben wie das bey Londorp S. 578. befindliche Schreiben dieses wackern Teutschen an den Chur Pfälzischen Vice-Kanzler, die Ursachen betreffend, warum er den Beruf (vielleicht zu dieser Versammlung zu gehen) nicht annehmen könne, wo dem Churf. die Wahrheit so gesagt ist, daß es werth wäre in des Hrn. von Moser patriotischem Archiv wieder abgedruckt zu werden, wenn diese nützliche Sammlung nicht, wie es heißt, mit dem zwölften Band abgebrochen werden sollte.

p) Diese sind allein unterschrieben. Struvs Angeben, als ob auch der Churf. von Brandenb. dabey gewesen sey, Gesch. der Rel. Beschw. S. 420. ist daher unwahrscheinlich.

q) Auch diesen hat Londorp T. III. p. 580. d.d. 12. Febr. 1603. und kürzlich Struv, Gesch. der Rel. Beschw. S. 420.

r) Diese erste Grundlage der Union ist meines Wissens noch ungedruckt.

stand solcher Vereinigung miteinander hier aus- 1603
machen wollen. Und zwar vorzüglich solle die
ganze Zeit der Verein über, eines zum andern das
beste Vertrauen haben. Sodann solle man sich
von dieser den Reichsgesetzen nicht entgegenstehen-
den Zusammensetzung durch keine Mandaten,
Bedrohungen, Vertröstungen, Misverstand in
Religions-Puncten, oder sonsten etwas in der
Welt abbringen lassen, auch wenn der Pabst,
oder die Spanier, oder jemand anders, dem
Rel. Frieden zuwider, sie angriffen, oder sie sich
von solchen wirklich einen Angriff zu befahren hät-
ten, einander beyspringen, und hülfreiche Hand
leisten. Alle zwischen den unirten Ständen etwa
dennoch entstehende Streitigkeiten sollten, soviel
möglich, durch Vergleich oder Schiedsrichter ausge-
macht werden, wenigstens beides auf alle Art ver-
sucht werden, ehe man zur wirklichen Klage komme.
Sollte etwa ein nicht unirter Stand sich zur Voll-
streckung der Hofprocesse, oder zur Religionsän-
derung brauchen lassen, so solle man sich dem-
selben insgemein widersetzen. Zu Bestreitung
der allenfalls nöthigen Unkosten sollten alsogleich
.... Gulden erlegt und diese Summe alljährlich mit
.... Gulden vermehrt werden, welches Geld dann
sämtlich insgeheim nach Heidelberg zu liefern, und
daselbst gegen Revers bis zur Nothdurft aufzu-
bewahren sey. Jeder vereinigter Stand solle sei-
nen eigenen Bevollmächtigten auf seine Kosten zu
Heidelberg halten, um beständig sich insgemein über
alles berathschlagen zu können [s]). Die nöthigen

D 5 Zu-

s) Diesen vorgehabten Unions-Rath belangend,
ließ auch Churpfalz ein ausführliches Gutach-
ten sich stellen, welches, nach dem Quis? quid?
ubi? etc. ausgearbeitet, bey Londorp T. I. p. 1.
im-

1603 Zusammenkünfte der Stände in Person sollten in der Nähe von Heidelberg, da das Directorium sey, angestellt werden. Wer austreten wolle, solle es den andern Ständen ein Jahr zuvor anzeigen. Wer eintreten wolle, solle es, ehe ihm auch nur eine Vertröstung der Annahme halber geschehen dürfe, bey den vereinigten Ständen insgesamt anzeigen. Jeder Stand solle sich möglichst bemühen, andere herbeyzuziehen. Insonderheit möge Pfalz und Brandenburg es übernehmen, auch den Landgrafen Ludwig den ältern von Hessen mit in das Bündniß zu bringen. Imgleichen solle man suchen die Herz. Sachsen Weimarische und Koburgische Linien, jene durch Landgr. Moritzen von Hessen, diese durch den Margr. von Brandenburg, dazu zu gewinnen. Ehe aber ein solcher Vortrag geschehe, solle der Unirte von dem nicht Unirten sich angeloben lassen, daß er den zu thuenden Vortrag, falls er ihm auch nicht anständig, bis ins Grab geheimhalten wolle. Jeder Stand solle sich zu Abtreibung wenigstens der ersten Gewalt, bis man ihm zu Hülfe kommen könne, in gutem Vertheidigungsstand halten. Man wolle auch mit nächstem wegen eines allenfals-

imgleichen bey Lünig Staats-Cons. T. I. S. 580. und bey Struv Pf. Kirchenh. VIII. Cap §. XX. zu lesen ist. Es ist nach Londorps Angabe (obwol Struv a. a. O. das Gegentheil behauptet) vom 18. Merz 1604. Daß jedennoch dieser Rath nicht zu Stande gekommen, sagt Struv in der Gesch. der Rel. Beschw. S. 424. obwol er auch selbst den Nicol. *Bellum* im Oesterr. Lorbeerkranz p. 5. anführet, welcher diesen Rath als wirklich eingerichtet angiebt, wie dann auch *Masenius* Ann. Trev. h. a. p. 444. wo er von der Einrichtung desselben spricht, kein Wort davon, daß es beym bloßen Vorhaben geblieben, einfließen läßt.

schützen Hauptes, das, wenn man angegriffen 1603 werde, alles führen müsse, sich vereinigen, dabey auch berathschlagen, ob für die unirten Stände den bevorstehenden Reichstag zu besuchen rathsam sey. Wegen der vorenthaltenen Türkenhülfe von den Jahren 1594 und 1598 habe man, da verschiedene Stände sich lieber in Güte mit dem Kayserlichen Hofe setzen wollten, beschlossen, jedem deshalb freye Hand zu lassen. Wegen der Westfälischen Kriegskosten sollten die unirten Stände, wenn eine neue Türkenhülfe auf dem Reichstag ja nicht umgangen werden könnte, sich bestens verwenden, daß den Kreisobersten des Fränkischen, Oberrheinischen und Niedersächsischen Kreises ihre den Reichs- und Kreis-Abschieden gemäß gethane Auslage wieder erstattet werde. Die gesagte neue Türkenhülfe belangend, wolle man erstlich die Kayserliche Forderung erwarten, sodann sich darüber berathen, doch überhaupt daran seyn, daß, wo möglich, die Hülfe nicht in Geld, sondern in selbst von den Reichsständen zu schickendem Volk, verwilligt werde. Doch solle diese Bewilligung nicht anders geschehen, als mit dem Vorbehalt, daß dagegen Friede und Ruhe im Reich gehandhabet, die Prot. Stände nicht zur Ungebühr mit Hofprocessen beschwert, sondern bey dem Rel. Frieden und jure reformandi gelassen, die Rel. Beschwerden aber, soviel davon blos vom Kaiser abhinge, fordersamst abgethan, und keine neue dergleichen aufgebracht würden. Ferner wolle man auch schlechterdings bey den Verwilligungen durch keine majora sich binden lassen, und solle das, was eines eingewilligt, dem andern keine Verbindlichkeit machen. Auch solle man darauf dringen, daß das Kammergericht in seinen Erkenntnissen nicht gegen der Stände Freyheiten,

Aus-

1603 Austräge, und sonsten handle, item daß es angewiesen werde, möglichsten Fleiß anzuwenden, damit jedes Jahr wenigstens so viele Sachen entschieden werden, als in dessen Lauf neue anhängig gemacht worden, damit nicht dieses höchste Gericht gar unter der Last erliege. Wie dann wegen alles dieses jeder unirter Stand seine Gesandten gehörig und vollständig zu instruiren nicht versäumen solle. Die Straßburgische Sache solle man auch suchen bereits beschlossenermaßen zum Vergleich zu bringen. Insonderheit sey die Meinung dahin gegangen, daß der **Landgraf Moritz** übernehmen möge, mit dem **König von Frankreich** und dem **H. von Würtenberg** desfalls zu handeln, so hoffe man, dieser Fürst werde sich dem Verlangen gemäß erklären. Damit auch inmittelst die Sache dem Administrator zum besten in etwas aufrecht erhalten werde, sey man auch eines gewissen **Geldbeytrags**, ohnangesehen Chur-Brandenburg gar nichts geben wolle, eins geworden, so daß der Churf. von Pfalz außer dem, was er bisher aus freyem Willen gegeben, 6000 fl., Zweybrück 1000, der **Marggraf von Brandenburg** 5000, **Landgraf Moritz** 5000, und **Baden-Durlach** auch 5000 fl. beytragen, welches alles jedoch der Administrator, nach zu Stande gekommenem Vergleich, von dem, was er in solchem erhalten werde, bestens erstatten zu wollen, gebührend zu versichern habe. Auch solle man auf dem Reichstage dahin bemühet seyn, zu bewirken, daß dem Administrator von Straßburg der ihm gebührende Sitz, samt Stimme, auf demselben eingeräumt, oder doch wenigstens dem Gegentheil keine zugestanden würde, wie auch daß die Domcapitularen Protest. Religion von diesem Stift nicht ausgeschlossen würden. Da auch eine

ane weitere Zusammenkunft über die hier zu be- 1603
rathschlagen vorgewesene Stücke vorgeschlagen
werden, welche Chur-Brandenburg gern mit
seinem Vorwissen angestellt zu sehen wunschte, so
wolle ChurPfalz, sobald sich Churbrandenburg
des näheren erkläret, die Ausschreibung des Ta-
ges nicht ermangeln lassen. Uebrigens solle alles
im größten Geheim verbleiben.„

Nun aber auch auf den obgedachten Reichs-
tag zu kommen, so hatte der Kaiser schon im
vorigen Jahr eines Reichstags halber ein Aus- (1602 12 Aug.)
schreiben an die sämtlichen Stände ergehen lassen,
welches in forma patente gedruckt, jedoch als ein
verschlossen und versiegeltes Schreiben, mit des
K. eigener Hand-Unterschrift, mutatis mutandis
an jeden Stand abgeschickt worden [c]). In dem- Kaiserl. Ausschr.
selben heißt es: „Es werde ihnen bekandt seyn,
was seit dem Jahr 1598. in Betreff des von den
Türken gegen den 1591. beschwornen Frieden an-
gefangenen Kriegs, auf verschiedenen Kreisver-
sammlungen, von ihm für väterliche Erinnerun-
gen, auch Ansinnen an sie geschehen, auch wie flei-
ßig er ihnen von allem, was zu Dämpfung dieses
Kriegs von ihm vorgenommen worden, Nachricht
gegeben. Da indessen die Friedens-Unterhand-
lungen nicht zu Stande gekommen, mithin der
Krieg immer fortdaure, so sey es nothwendig,
was dessentwegen weiter zu thun, zu berathschla-
gen. Demnach habe er deshalb die Churfürsten
um Rath gefragt, welche nach langer reifer Ueber-
legung es für nothwendig gehalten, daß auf einem
allgemeinen Reichstag diese Sache abgehandelt,
zu-

c) Eine Abschrift desselben besitze ich in dem in der Vor-
rede beschriebenen Mscr. S. 1137-1144. aus der
ich hier den Haupt-Inhalt ausziehe. d.d. Prag,
d. 12. Aug. 1602.

1603 ausgesogen worden, als der Burgundische, Nieder-Rheinische und Westphälische Kreis, oder sie hätten solche Reichsschatzungen nicht bewilligen wollen, weil man ihren Beschwerden nicht abgeholfen hätte, wodurch die ganze Last auf die gehorsamen Stände gefallen, welche aber in der Harre solche auch nicht mehr ertragen können und also das ganze Reich zu Grunde gerichtet werde. Nichts destoweniger müßte man beherzigen, mit was sonderbaren Stücken der Pabst und die ihm anhangende Potentaten umgiengen, die reine Lehre der Augspurgischen Confession auszutilgen, und es allein daran ermangle, daß ihre Kräfte, wegen allerhand gefährlicher Kriege, nicht vereinigt seyen. Man hätte deswegen zu besorgen, daß, wenn mit dem Erbfeind des christlichen Namens ein beständiger oder nur auch ein zeitlicher Friede geschlossen würde, sie mit vereinigten Kräften ihr blutdürstiges Vorhaben durchsetzen, und die Vollziehung der Tridentischen Concilien-Schlüsse an die Hand nehmen dürften, davon sie bisher durch das Hungarische Kriegswesen zurückgehalten würden. Der Herzog hielte demnach die Fortdauer des Türkenkrieges für weniger gefährlich, wie groß auch die Beschwerde seyn möchte, als diejenige, womit man auf der andern Seite bedrohet würde. Er meinte aber, daß der Kaiser mit einer Hülfe zu unterstützen, und unter zwey Uebeln das geringste zu erwählen wäre. Obwol nun nach dem Inhalt des letzten Reichsschlusses von 1598. die Hülfe an Volk hätte geschehen sollen, so hätten sich indessen die Umstände so geändert, daß einestheils durch die vielen Kriege eine ziemliche Anzahl Menschen hingerafft worden, und man jetzo bey dem Schwäbischen Kreis die Hälfte mehr Sold geben müsse, anderntheils die

Muster-

[illegible]halten, auch sonsten, wofern in den gemei- 1603
[illegible] Reichs-Beschwerden keine Hülfe erfolgte,
[illegible] contribuiren würden.„

Indessen aber, daß die Fürsten des Reichs [illegible] Briefe wechselten, verzog sich die wirkli[illegible] Zusammenkunft und Eröffnung der Sitzungen [illegible] in den Frühling d. J. Der Abschied dieses [illegible] selbst giebt a) nichts weiter an, als daß sich [illegible] eingefallenen beschwerlichen Verhin[illegible]rungen damit verzogen habe. Endlich that der [illegible] Namen des Kaysers, als Commissarius, er[illegible] Erzh. Matthias an die versammelten [illegible] den Kayserlichen Vortrag dahin b):
[illegible] zu Eingang des 1601. Jahrs, als der [illegible] den Churfürsten die Nothwendigkeit eines [illegible] vorgestellt, und ihre Einwilligung dazu, [illegible] bekommen nach, begehrt habe, habe er auf [illegible] sich vorbehalten, wenn er etwa, wegen [illegible] Türken-Gefahr oder sonsten, nicht von Prag [illegible] können, einen andern ansehnlichen [illegible] an seiner Statt abzusenden, welches [illegible] auch in dem Ausschreiben zum Reichstag [illegible] und darin besonders seines Bruders,

12. Von Kayserl. der Vortrag.

E 2 des

a) R. A. 1603. §. 5.

b) Alles, was ich von diesem Reichstag sage, ist, wo nichts anders angeführt ist, aus dem in der Vorrede beschriebenen Uffenbachischen, itzo mit zustehenden Folio-Manuscript, da die Geschichtschreiber jener Zeit kaum mit einigen Zeilen dieser Versammlung Erwähnung thun, z. B. Khevenh. VI. 2650. welches aus Meteren XXIV. B. p. m. 1077. *Pessenus* Chron. p. 216. *Thuanus*, Ann. l. CXXX. p. m. 1009. S. auch Ludolfs Schaubühne, 1. B. S. 94. Andere schweigen gar davon, als Chytraei continuator, Sleidanus contin. u. dergl. Der Vortrag macht in gedachter Handschrift 60 Seiten aus, von S. 26—86.

1603 chingen, D. Jacob Haugen und Johann Rielmann noch weiter dahin, sowohl wegen des Fürstenthums Würtemberg, als auch der gefürsteten Grafschaft Mümpelgard Sitz und Stimme zu führen. Er gab ihnen ferner den Befehl, „bey der Reichstags-Proposition den Sitz vor Pommern zu nehmen, hernach mit diesem zu alterniren und gleichwohl den Abschied dieses Fürstlichen Hauses Gesandten vor ihnen unterschreiben zu lassen, den Mecklenburgischen Gesandten hingegen niemals zu weichen, und soviel nur immer möglich mit andern darauf zu sehen, daß der Türkenhülfs-Punkt zuletzt genommen werde, weil sonst die andern Materien gar nicht berührt werden dürften. Besonders sollten sie aber darauf dringen, daß die A. C. Verwandte bey der Armee von den obersten Stellen nicht verdrungen würden, wie bisher geschehen, sondern wie diesen ihr Geld gut und willkommen sey, also auch ihre taugliche Leute ihren Werth behalten und die freie Religions-Uebung im freien Feld gestattet werden sollte, übrigens aber erklären, daß der Reichs-Beitrag nicht durch die Mehrheit der Stimmen von solchen, die nichts geben, beschlossen, sondern eines jeden freiem Willen heimgestellet werden müßte. Und weil die bisher geordnete Reichs-Deputation meistens mit Katholischen besetzt worden, sollten die Gesandten auf eine gleiche Anzahl von beiden Religionen dringen, indem sonst weder der Herzog, noch andere Stände sich durch solche parteiische Schlüsse verbunden erachten könnten. Wie auch der Herzog die Erklärung wegen der Hof-Processe thun ließe, daß, wenn dieselben nicht aufhörten, die Stände nicht schuldig seyn würden selbigen zu gehorsamen, sondern sich steif an die Reichsgesetze

1603

...und Ergänzung der Reichs-Matrikel. Erst... ...die, den Türkenkrieg belangend, so hätte ...bereits im Jahr 1601. den Churfürsten weit... ...ige Nachricht von allen dessen Vorfallenheiten ...ben. Damit nun auch die sämtlichen Stände ...gehörig unterrichtet würden, so sey schon im ...r 1599. des K. äußerstes Bemühen gewesen, ...n Frieden herzustellen, hingegen habe bey den ...ken, die zwar selbst die Unterhandlung veran... ...t, alle aufrichtige Neigung dazu gänzlich ge... ...t, indem sie bey dieser Gelegenheit zwar alle ...stattung, für den ihrer Seite erlittenen Scha... ...n, und noch dazu eine jährliche Abgabe gefordert, ...r für den ihres Orts zugefügten Schaden den ...chen Ersatz nicht zugestehen wollen; wie sie ...auch den während den Unterhandlungen aus... ...enen Stillstand nicht gehalten, sondern den ...ern auf alle Art Schaden gethan hätten. Es hätte man zwar auch, Türkischer Seite, im ...r 1600. neue Unterhandlungen mit großen ...ungewöhnlichen Betheuerungen *) veranlaßt, ...halben dann der K. eine Gesandtschaft ...Ofen abgeschickt habe, aber kurz darauf seien, ...e Rücksicht auf dieses, die ärgsten Feindse... ...ten ausgeübt. Hieraus sey genugsam zu se... ...n, daß bey gegenwärtiger Uebermacht der Tür... ...n kein Frieden zu hoffen sey, hingegen wenn ...n sie ferner also zunehmen lasse, für das ganze ...tsche Reich die größte Gefahr vorauszusehen ...e, weßhalben man sich dann ernstlich berathschla... ...n müße. So sey bereits in Rücksicht dieser schon ...mals anerkannten Gefahr, im Jahr 1495. der

*) Nehmlich nicht nur bey Gott, sondern auch bey den Büchern Mose, den Psalmen Davids und den h. Evangelien, soll der Türkische Kaiser seinen Ernst im Friedenswerk haben versichern lassen.

1603 des Erzh. Matthias Meldung gethan habe. Da nun wirklich allerhand wichtige Ursachen, insonderheit die nähere Aufsicht über das Türkische Kriegswesen, den Kaiser persönlich zu erscheinen verhinderten, so hoffe er, die Stände und ihre Gesandten würden mit der Abordnung für diesmal r) zufrieden seyn, und dennoch nicht weniger eifrig und bereitwillig zu allem, was dem Ausschreiben nach vorgenommen werden solle, sich bezeigen. Und obwol es dem Kaiser viel lieber gewesen seyn würde, den Reichstag bereits, dem Ausschreiben gemäß, im vorigen Jahr zu eröffnen, so habe doch des Erzh. Feldzug gegen die Türken, samt einigen andern unvergesehenen Vorfällen, gemacht, daß der K. nicht eher zum Reichstag komen können, ohne daß er jedoch denselben schriftlich weiter hinauszusetzen für nothwendig angesehen habe, weshalben er sich dann bereits, durch den Reichs-Erbmarschall, Alexander von Pappenheim sowol als durch andere Personen, bey denen schon vor einiger Zeit angekommenen Ständen und Gesandten entschuldigen lassen, wie Er, der Erzh. dann solches hiemit nochmals, in des K. Namen bestermaßen thue, und gegen sämmtlichen Ständen, die ihn erwartet, sich in Gnaden bedanke. Die Ursachen des Ausschreibens seyen fünffach gewesen. Erstlich, bey dem noch immer dauernden Türkenkriege, sich des Widerstands halber zu berathschlagen. Zweitens, der Niederländischen Händel wegen. Drittens, wegen der Justiz und sonderlich des Kammergerichts. Viertens, wegen des Münzwesens. Und endlich fünftens, wegen Ringerung

r) Man sihe aus diesem Ausdruck insonderheit, wie sehr damals die Kaiser ihrer Schuldigkeit gemäß hielten, bey den Reichstagen selbst gegenwärtig zu seyn.

1603

[illegible]gen kommen würden, allein es sey doch offen[illegible] daß es hiebey dem K. um keinen Gewinn, [illegible]dern nur um Abwendung Schadens, und [illegible] nicht nur von Ungarn, sondern auch vom [illegible]tschen Reich, zu thun sey. Also hoffe man [illegible] Kaiserlicher Seite, man werde sich auch dis[illegible] nicht entziehen, zumal auch ganz fremde Christ[illegible] Mächte Hülfsvölker schickten, welche doch [illegible] mit wirklicher Absendung derselben, und mit [illegible]mmung der Anzahl derselben vornehmlich dar[illegible], was Teutschland als das nächste Reich [illegible]e, sähen.„

„Die Art der Hülfe betreffend, (fährt der Erzh. weiter fort) so sey nach aller Kriegs[illegible] Rath unumgänglich nöthig, gegen den [illegible] nicht nur 6 Monate lang, sondern, nach [illegible] eigenem Beispiel, das ganze Jahr hindurch, [illegible]et zu seyn. Wenn man glaube, daß bey die[illegible] Plan die Kosten um ein großes ansehnlicher [illegible]rden, so irre man sich. Dann, so viel die Reuter belange, sey jedermann bewußt, daß man [illegible], zumal denen, die aus dem Reich kämen, [illegible]mal einen Monat Sold zum An- und einen [illegible] Abzug, item für Fahnengeld, Zubuße und Commissarial-Zehrung noch einen halben geben [illegible], weden sie sich doch noch immer, daß es [illegible] wenig sey, beklagten. Dieses mache zusammen [illegible] und einen halben Monat, und man habe [illegible] nur sechs Monate lang den Nutzen der Mann[illegible]schaft. Würden die Reuter aber gleich auf ein ganzes Jahr angenommen, so könne man hernach mit der Musterung eine andere Einrichtung ma[illegible]chen, und dann mit etwa noch einem Monat, also zusammen mit zehenthalben Monaten Sold, Jahr aus Jahr ein dieselbe zu Dienste haben. So kämen die Fußgänger auch, mit Lauf- Fahnengeld,

1603 gemeine Pfennig gegen den Türken angelegt w
den. Weiter habe man 1500. in gleicher B
trachtung die Türkenhülfe bewilligt. Imgleich
sey 1518. durch die Churfürsten persönlich
Heerzug wider die Türken beschlossen worden.
Jahr 1522. habe man 2000 Mann zu Fuß
4000 zu Roß gegen ihn ausgerüstet. Im J
1526. habe man nach K. Ludwigs von Ung
Tod abermals eine Türkensteuer bewilliget.
Augspurg 1530. sey abermals gegen den Türk
nachdem er gar im Jahr 1529. bis vor Wien
kommen gewesen, eine stattliche Kriegsrüstung
ternommen worden. So sey auch auf den n
folgenden Reichstägen 1532. 1541. 15
1544. 1548. der Türken zunehmende Ge
als etwas vorzüglich dem T. Reich schädliches
gesehen worden. Eben so habe man die Sa
auf den Reichstägen der Jahre 1567. 1576.
1582. betrachtet, und auch auf den nachheri
Reichstägen allemal eine Beisteuer gethan.
wie man nun damals die Sache betrachtet h
so sey sie noch zu betrachten, und fest zu glau
daß wenn man nicht 90 Jahre lang mit
Reichs gesammten Kräften gegen diesen mäc
gen Feind hätte arbeiten helfen, er schon viell
außer Ungarn noch ein großes Theil des Rei
selbst unterjocht haben würde. Demnach sey
unumgänglich nöthig, auch jetzo dem Kaiser ge
diesen übermächtigen Feind (von dessen Macht
denen gegen ihn aufgewandten Kosten wol ze
Seiten hier angefüllt zu lesen sind), da er die Ko
ohnmöglich allein bestreiten könne, beizusteh
Dem K. sey zwar wohl bekannt, wie es bey
vorigen Türkenhülfen, für die er hier nochm
danksagen lasse, hergegangen, daher er leicht
achten könne, was auch jetzo wieder für Entsch
dig

dingungen kommen würden, allein es sey doch offen- 1603 bar, daß es hieben dem K. um keinen Gewinn, sondern nur um Abwendung Schadens, und zwar nicht nur von Ungarn, sondern auch vom Teutschen Reich, zu thun sey. Also hoffe man von Kaiserlicher Seite, man werde sich auch dismal nicht entziehen, zumal auch ganz fremde Christliche Mächte Hülfsvölker schickten, welche doch auch mit wirklicher Absendung derselben, und mit Bestimmung der Anzahl derselben vornehmlich darauf, was Teutschland als das nächste Reich thäte, sähen.„

„Die Art der Hülfe betreffend, (fährt der Erzh. weiter fort) so sey nach aller Kriegserfahrnen Rath unumgänglich nöthig, gegen den Feind nicht nur 6 Monate lang, sondern, nach dessen eigenem Beispiel, das ganze Jahr hindurch, gerüstet zu seyn. Wenn man glaube, daß bey diesem Plan die Kosten um ein großes ansehnlicher würden, so irre man sich. Dann, so viel die Reuter belange, sey jedermann bewußt, daß man ihnen, zumal denen, die aus dem Reich kämen, allemal einen Monat Sold zum An- und einen zum Abzug, item für Fahnengeld, Zubuße und Commissarial-Zehrung noch einen halben geben müsse, wobey sie sich doch noch immer, daß es zu wenig sey, beklagten. Dieses mache zusammen acht und einen halben Monat, und man habe doch nur sechs Monate lang den Nutzen der Mannschaft. Würden die Reuter aber gleich auf ein ganzes Jahr angenommen, so könne man hernach mit der Musterung eine andere Einrichtung machen, und dann mit etwa noch einem Monat, also zusammen mit zehenthalben Monaten Sold, Jahr aus Jahr ein dieselbe zu Dienste haben. So kämen die Fußgänger auch, mit Lauf-Fahnengeld,

1603 Zubuße, Commissarien-Zehrung, Schiffkosten und Abzug, zum wenigsten auf acht halbe Monate; dagegen wenn obbemeldete ständige Einrichtung gemacht würde, und sich hierunter das Volk nicht alle Jahre, wie bisher, von neuem staffiren und ausrüsten, dann auch das Fußvolk, für die Rüstung und Wehr, nicht jederzeit einen Monat dahinten lassen dürften, so wäre es für Reuter und Knechte nützlicher und besser [i]), dabey würde man dann auch ein geübtes, des Landes kundiges, der Luft gewohntes, einander selbst bekanntes Volk erhalten, und damit das ganze Jahr hindurch dem Feinde Abbruch thun, auch mit einem Fähnlein vielleicht mehr, als mit einigen nach der jetzigen Einrichtung, ins Werk setzen können. Dabey seyen auch die Ungarischen Vestungen ihrer Lage nach, sonderlich an der Gränze, so beschaffen, daß man eher im Winter, als im Sommer, Unternehmungen pflegen, auch das feindliche Land verheeren, somit auf den Sommer dem Feinde den Unterhalt schwerer machen könne. Nebst dem könnte man auf solche Art die so vielfältigen jährlichen Musterungen, Abdankungen, An- und Durchzüge, welche die bisherige Einrichtung mit sich brächte, und welche den Kaiserlichen Landen fast mehr als die Kriegssteuern Schaden, auch den Kriegsfuhren und andern Nothdurften großen Abbruch thäten, ganz entübrigt seyn. Diesem allem nach wünsche er von dem Reich auf fünf Jahre lang hintereinander, 16000 Mann wohlgerü-

i) Wie aus diesem allen nun folge, daß mit einem Monate Sold über die bisher gehabte Kosten, das Heer das ganze Jahr hindurch erhalten werden könnte, lasse ich andere aus denen mit Fleiß fast ganz hieher gesetzten Worten des Kaiserlichen Vortrags errathen.

üstet zu Fuß, und 5000 zu Roß, „ oder, wenn 1603
e Volkshülfe, welche dem K. am liebsten wäre,
t erhalten werden könnte, so viel an baarem
d, in guten groben Münzsorten, daß man
e Anzahl Mannschaft, fünf Jahre lang, für
ändig zu besolden im Stand sey. Die Auf-
ngung dieser Geld-Beisteuer könnte, nach des
Meinung, am besten nach dem gemeinen Pfen-
ig, als der niemand überlästig sey, geschehen;
te aber den Ständen, wie 1598, der Anschlag
h Römer-Monaten besser gefallen, so bäte
n zu bedenken, daß jetzo ein Monat viel gerin-
, bey immer weiterer Abnahme der Matrikel
, als ehemals, mithin man, um das nehmliche
Geld als sonsten herauszubringen, eine weit
ößere Anzahl Röm. Mon. verwilligen müße.
ächst diesem müßte man auch, es möge nun Geld
er Volk bewilligt werden, aufs neue alle fremde
erbungen in allen Landen auf das schärfste ver-
ten. Daben möchten die Stände auch auf Be-
llung eines Nachzugs, auf alle Fälle eines un-
rmutheten feindlichen Angriffs im Reich selbsten,
lcherhalben bereits im Jahr 1598. die Ordnung
macht, aber schlecht gehalten worden, bey fort-
uernden Ursachen desselben, ernstlicher bedacht
n. Schließlich möchte man auch die gewöhnlich
Beisteuer des Türkenkriegs auszusetzende Al-
osenkästen nicht vergessen, dabey durch die
ediger an allen Sonn- und Feiertagen die nö-
igen Ermahnungen thun lassen, daß man
ichlich für die Kranken und Verwundeten einle-
n wolle.„

„Zum andern, fährt der Erzh. fort, habe
Kaiser wegen des benachbarten *) Nieder-

 ländi-

*) Diesen Ausdruck braucht der Erzh. als wenn die Nie-
derlande damals gar nicht zu Teutschland gehört hät-
ten.

1603 ländischen Kriegs vorzutragen. Es sey neh
lich schon auf mehreren der vorigen Reichstäge
schlossen worden, daß der Kaiser, mit Zuzieh
des Reichs, eine ansehnliche Gesandtschaft
beide Kriegführende Theile absenden, und
Frieden zu vermitteln suchen solle. Es habe a
mit dieser Gesandtschaft bishero keinen Fortga
gewinnen wollen. Denn obwohl die zu dersel
ausersehene Stände beiderley Religion bereits v
schiedene male ihre Gesandten zusammengesch
um das nähere deßfalls zu verabreden, auch
schon etlichemal im Werk gewesen, daß ihre sa
des Kaisers Gesandten nach Kölln sich ver
gen, und dort das von beiden kriegenden Thei
zu erforderende Geleit abwarten sollten, so h
es doch eben über dieses Geleit immer Anstand ge
ben. Spanischer Seite zwar habe man sich jeder
zu dessen Ertheilung willig bezeugt, aber de
weniger von der andern Seite. Endlich hä
auch letztere, auf unablässiges Ermahnen des
und der Stände, zwar die Pässe, jedoch mit a
gehängter Protestation, de non consentiendo
pacificationem, verwilliget, wären aber gle
wieder anderes Sinnes geworden. Und da d
K. noch im Jahr 1600. um die Sache zu betr
ben, selbst zwey Reichsgrafen und einen G
sandten [b]) an beide Theile abgeschickt, so hä
zwar der Erzh. Albrecht, als Herr der Spa
schen Niederlande, denselben allen guten Besch
gegeben, allein die Staaten ihnen alle Hoffnu
des Friedens aufgekündigt. Nebst diesem dau
ten die Bedrückungen, die durch diesen Krieg de

ten. Freilich befolgten beide Theile keine Befe
des Reichs. Aber beide Niederlande gehörten d
damals noch zum Burgundischen Kreis.

b) S. N. T. R. Hist. XXI. Band, S. 603.

1603

K. Reich widerführen, noch immer fort, die eingenommene Vestungen würden nicht wieder ihren Eigenthümern zugestellt, die gehemmte Schiffahrt auf des Reichs Flüssen nicht wieder freigestellt, und der gethane Schaden nicht ersetzt, alles zu großem Schimpf und Nachtheil des Kaisers, des Reichs und seiner Stände, und ohne alle Rücksicht auf die viele desfalls ergangene Abmahnungsschreiben, ja es geschähen täglich noch neue Uebergriffe. Von letzterer Art sey, was vor nicht gar langer Zeit in Ostfriesland vorgefallen. Es werde nehmlich jedermann bekannt seyn, was gestalten die Stadt Emden abermals gegen ihren Landesherrn sich aufgelehnt, und da sie sonst in allen Zwistigkeiten bey dem K. Recht gesucht und erhalten, auch dankbar angenommen habe, dismal mit Hintansetzung aller vorgeschlagenen gütlichen Mittel, auch Verachtung der verordneten Kaiserlichen Commission, sich an die Generalstaaten gewendet, worauf letztere den Emdern eine starke Anzahl Mannschaft zu Roß und Fuß zu Hülfe zu schicken sich beigehen lassen, dadurch nicht nur dem Reich in seinem Gebiet und dem K. in seiner Gerichtbarkeit Abbruch, sondern auch dem Lande herum, durch Streifereien und Raubereien des Kriegsvolkes, großer Schaden geschehe: ja es habe dieses Kriegsvolk schon wirklich dem Grafen von Ostfriesland einige Schlösser angefallen und erobert, stehe auch noch von dergleichen Feindseligkeiten gegen ihn nicht ab. Dahero dann der K. für hochnothwendig erachte, daß dieses alles auf jetzigem Reichstage in gute reifliche Ueberlegung gezogen werde, insonderheit, ob es rathsam sey, die so oft zu schicken vorgehabte Gesandten der Friedenshandlung halber doch noch abzuschicken; item was etwan für Anstalten vorzukehren, um,

seine

1603 jene Gesandtschaft möge vor sich gehen oder nicht, auf alle Fälle den häufigen Streifereien und Beschädigungen aller Art, auch Hemmung des Handels und Wandels ein Ende zu machen? Schließlich, was besonders wegen der Stadt Emden zu thun, und ob nicht zu Handhabung des Kaiserlichen und Reichs Ansehens, auch abschreckendem Beispiel, die gegen besagte Stadt erkannte Processe schleunig zur Exekution zu bringen wären?„

„Drittens (heißt es in dem Vortrag weiter) sey auch ein wichtiger Punkt der Berathschlagung, das Kammergericht. Nehmlich nach dem Reichsabschied von 1598. sollten auf dem nach Speier angesetzten Deputationstag vorzüglich sieben Punkten dieses Gerichts und der Justiz überhaupt halber vorgenommen werden. 1) Die Entscheidung der Dubiorum Cameralium. 2) Die Erörterung der Revisions-Sachen, nebst Fürsehung, daß inskünftige der Lauf der Gerechtigkeit nicht durch so viele Revisionen gehemmt werde. 3) Die Abstellung der wieder im Reich einreißen wollenden Thätlichkeiten. 4) Die Visitation des Gerichts. 5) Die Abhelfung der Beschwerden dieses Gerichts, wegen der Besoldung und sonsten. 6) Verbesserung der Kammergerichts-Ordnung. 7) Beförderung der fiscalischen Processe, samt Durchsehung des Fiscals Memorial. Von diesen Punkten sei zwar einiges durch die zu Speier 1600 gewesene Deputation und ihren Abschied erledigt worden; allein, es seyen 1) außer einigen damals nicht ganz auszumachen gewesenen Dubiis noch acht neue dergleichen hinzugekommen, 2) seyen auch einige vernünftige Bedenken, wegen Verhinderung des allzuhäufigen Revisions-Gesuchs eingekommen, die neben des Kammergerichts seinen eigenen zu untersuchen stünden, 3) wären danebst

[nebst] die noch schwebende Revisionen durch un[v]erziehene den Ständen c) Verhinderungen ge[m]acht werden d). Endlich sey auch 4) wegen der [fi]scalischen Processe noch keine genugsame Für[se]hung getroffen, ja gar seitdem von einigen Stän[de]n gegen die zu Eintreibung der Türkensteuer [v]erfügte fiscalische Processe manches neuerlich ein[ge]wendet worden. Daher dann dieser und ande[r]er etwa noch vorzufindender Justizbedürfnisse hal[b]er, indem das Reich ohne stracke Verwaltung der [G]erechtigkeit nicht bestehen könne, der K. der [S]tände wohlerwogenes Bedenken noch bei währen[d]er Reichsversammlung erwarte.„ 1603

„Viertens, heißt es in der Proposition, [s]ey zwar der Münze halber, in dem letzten De[p]utations-Abschied e) die Verordnung gemacht [w]orden, daß der 1559. herausgegebenen Münz[o]rdnung genau nachgelebt und gegen die Uebertre[t]er mit aller Strenge verfahren werde f), allein es [w]erde derselben gar keine oder wenige Folge gelei[st]et, und dadurch im gemeinen Wesen vieler Scha[d]en angerichtet. Er, der K. habe seiner Seite [ni]chts erwinden lassen, um diesem Unwesen zu [st]euern, auch desfalls schon in der Replik bey dem [R]eichstag des Jahrs 1598. alles mögliche den Stän-

c) Hier fehlt im Text offenbar das Wort, zugestossene.

d) Dis ist nun alles, was wegen der noch schwebenden Revisions-Sachen gesagt wird. Also, auch nicht ein Wort von der ganzen fruchtlosen Zusammenkunft des Jahrs 1601.

e) Hier ist immer der von 1600. zu verstehen, indem 1601. bey der großen Uneinigkeit, so über die Klostersachen entstanden, gar keiner aufgesetzt worden.

f) S. im XXI. B. der N. T. R. Historie S. 691.

1603 Ständen vorgestellt g), diese möchten dann nun, da bisher nichts vorzügliches desfalls ausgerichtet worden, sich dismal ernstlich darüber berathschlagen, wie alles am besten einzurichten sey, und auch hierüber ihr wohlerwogenes Gutachten dem K. zukommen lassen.„

„Fünftens, fährt der Erzh. weiter fort, könne der K. den Ständen nicht unangezeigt lassen, wie hochnothwendig es sey, daß einmal die Reichsmatrikel in Ordnung gebracht werde. Warum man bey dem letzten Deputationstag darüber nicht verfahren können, und wohin es im Abschied verschoben werden müssen h), sey den Ständen wol unverborgen. Da aber dem Kaiser sowohl als ihnen, den Ständen selbst, daran gelegen sey, daß dieses Unwesen mit der Matrikel nicht so fortdaure, so gesönne er an die Stände auch hierüber wohl nachzudenken, und ihm ihre Gedanken zu eröffnen, wie die in den Kreysen alles Ermahnens ohnerachtet bisher unterbliebene vorläufige Untersuchung der Sache in die Wege geleitet, und sodann die Moderationshandlung, und Matrikel selbst zu Stande gebracht werden könne.„

„Zum Beschluß der Proposition erkläre sich der Kaiser auch noch dahin, daß er in Betreff der strittigen Session, wie schon bey den vorigen Reichstagen, insbesondere 1598. sein Erbieten geschehen, er nach den allen Seiten genugsam beigebrachter Nothdurft, von einer dazu zu bestimmenden Deputation darüber entscheiden lassen wolle.

g) S. im XXI. B. der N. T. R. Historie S. 259.

h) Nehmlich auf einen allgemeinen, von den Kreisen wohl vorzubereitenden Moderationstag. N. T. R. Hist. XXI. B. S. 691.

1603

ten. Inzwischen ermahne er alle in Sessions-Streitigkeiten befangene Stände, bis zu Austrag der Sachen sich friedlich mit einander zu verhalten, damit nicht über solche Privat-Angelegenheiten die Sessionen und also die allgemein wichtige Verhandlungen behindert würden und ins Stecken gerathen, da hingegen die hier auf dem Reichstag in sedendo et subscribendo beobachtete Ordnung niemand an seinen Befugnissen nachtheilig seyn sollte. „Der Beschluß ist eine Ermahnung, um der großen Noth willen, zuerst die Berathschlagungen wegen der Türkensteuer, sodann die wegen der Vaterländischen Unruhen, ferner die Justiz, u. s. w. vornehmen zu wollen.„

Erklärung der Stände die Türkenhülfe betr. 19/29 Apr.

Hierauf wurde dem Erzherzog, weil der [illegible]ders auf den Punkt von der Türkenhülfe betraf, hierüber zuerst ein besonderes Gutachten übergeben i). Im Eingange heißt es, man hätte wohl verstanden, was ihnen in des K. Namen vorgebracht worden. Das Kaiserliche Zuentbieten, insonderheit die Danksagung für das Erscheinen belangend, so nähmen sie ersteres mit unterthänigstem Dank an, hielten aber des K. Danksagung für überflüssig, weil die Stände sich ihres schuldigen Gehorsams, auf das Kaiserliche Ausschreiben zu erscheinen, in aller Unterthänigkeit bewußt wären k). Die Sachen selbst belangend, so dankten sie vorerst dem K. unterthänigst, daß er die Wohlfahrt des Teutschen Reichs, ja der gan-

i) Dieses stehet auch in meinem obbeschriebenen Mscr., und daselbst S. 85 bis 110.

k) Ich habe diese Formeln alle mit Fleiß ausgezogen, um bemerken zu machen, wie groß damals, bey allen Mißhelligkeiten, die Ehrerbietung der Stände gegen den Kaiser gewesen. Würden wol heutzutage die Stände, wenn der Fall wiederkäme, eben so sprechen?

1603 ganzen Christenheit, gegen den Erbfeind bisher so wohl in Acht genommen, bäten dabey gehorsamst in Unterthänigkeit, ferner damit fortfahren zu wollen. Freilich hätte man sehr gewünscht, daß es mit diesem Ungarischen Kriegswesen eine andere Beschaffenheit inzwischen bekommen hätte, um die armen Unterthanen in Teutschland einmal von Gaben dazu ausruhen lassen zu können; unterdessen, da die Sache inzwischen nicht anders, und die Gefahr nicht geringer, ja eher größer geworden, so wolle man auch dismal in Gemäßheit des Kaiserlichen Ansinnens, sein möglichstes thun. Da man aber mit Aufbringung der verlangten Volkshülfe nicht wohl fortkommen werde, und diese mit zu vielen Ungelegenheiten verknüpft sey, so halte man für besser, der dringenden Noth anstatt des Volkes mit Geld zu Hülfe zu eilen. Die Art nun diese Geldhülfe aufzubringen betreffend, so habe der K. zwar die Hebung des gemeinen Pfennings vorgeschlagen, als eine Art Abgabe, die die Armee nicht drücke, und doch so ergiebig sey, als irgend eine andere. Allein, es seyen bereits auf den beiden letzten Reichstägen auch Schwierigkeiten genug beigebracht worden, die sich bey dieser Abgabe fänden, mithin wäre es wol am besten, bey der bisherigen Verwilligungsart, nach Römermonaten, zu bleiben. Ueber die Anzahl der Monate seien unterschiedene Meinungen vorgefallen, wie dann einige nach Beschaffenheit ihrer Lande, mehr, andere weniger, zu verwilligen angetragen, andere sich ganz entschuldigt, wie z. B. Trier und Kölln, welche als durch den Niederländischen Krieg ganz außer Stand, etwas zu geben, sich darstellten, wie dann auch Trier solches sogar einer desfalls zu ernennenden Kaiserlichen Commission vor Augen zu legen sich erboten habe.

Andere

andere hätten dafür gehalten, wenn der Stände 1603
Beschwerden, wenigstens in soweit es unmittelbar
dem Kaiser stehe, zuvorderst abgeholfen, gutes
Vertrauen unter ihnen gestiftet, und die Gerechtigkeit
gehörig verwaltet würde, daß alsdann die
Verwilligung auch ergiebiger seyn könnte. Endlich
habe man sich in dem Churfürstenrath auf
vierzig Monate verglichen, (obwohl einige Gesandte
nur auf 30—36 M. befehligt, und also
sub spe rati eingewilligt hätten) welche in guter
grober Münze, nach dem bisher gebräuchlichen
Werth, geliefert und in die fünf Legstädte, Frankfurt,
Nürnberg, Regenspurg, Augspurg, Leipzig,
gebracht werden sollten, und zwar binnen 4 Jahren,
also daß allezeit um Johannis fünf, und um
Weihnachten wieder fünf, jedes Jahr zu bezahlen
seyen, mit welcher nach Kräften angebotenen
Hülfe dann der K. hoffentlich zufrieden seyn werde.
Im Fürstenrath aber hätte man, aller bisherigen
Bedrückungen ohngeachtet, durch die Mehreren
auf 54 Monate gestimmet, zu 6 Terminen
in drey Jahren zu bezahlen, jedoch mit Bitte,
1) die Stände in Betracht dieser allgemeinen ansehnlichen
Bewilligung mit besonderem Ansinnen
einer Verwilligung zu verschonen, 2) mit Einbringung
der Restanten eine durchgängige Gleichheit
zu halten, 3) den Reichspfennigmeister zu
Ablegung der ihm in seiner Instruction aufgegebenen
Rechnung anzuhalten. Die Städte aber
hätten sich mit den Monaten nach dem Churfürstlichen,
mit den Jahren aber nach dem Fürstlichen
Gutachten zu richten erboten, jedoch so, daß das
erste Ziel, weil Johannis so nahe, auf Jacobi gesetzt
werde. Die Direction des ganzen Kriegswesens
werde dabey dem K., wie gewöhnlich, anvertrauet,
in Hoffnung, derselbe werde sich angele-

1603 gen seyn lassen, daß solche Hülfe gleich ausgetheilt, alle Unordnungen, so bishero gespürt, abgethan, das Kriegsvolk gehörig bezahlt, und sonst alles auf das Beste eingerichtet werde. Nebst dem bitte man den K. die vielfältigen Beschwerden der Stände beider Religionen sich angelegen seyn zu lassen und auf deren baldigste Abthuung möglichsten Bedacht nehmen zu wollen. Imgleichen, da die Beschwerden wegen der Durchzüge und Musterplätze immer fortdauerten und manchmal eine Anzahl Volks durch solche Officiere geführt werde, die nicht im Reich angesessen, also zu keiner Caution zu bringen; bey denen man sich also des erlittenen Schadens nicht erholen könne; auch noch neuerlich geklagt worden, daß der Chur-Rheinische Kreis, sonderlich Trier und Kölln, durch das für den K. geworbene Wallonische Kriegsvolk sehr bedrückt worden, (indem dieses Volk nicht nur mit dem, was ihnen verordnet gewesen, sich nicht begnügen lassen, sondern mit Rauben und Plündern, und sonstiger Behandlung der Unterthanen dermaßen Schaden gethan, daß es denselben leichter gewesen seyn würde, doppelte Türkensteuer zu geben, als dieses alles zu erleiden) so bitte man gar sehr, daß der K. die Stände mit solchen Durchzügen verschonen wolle. Wäre ja aber dergleichen unumgänglich nöthig, so wolle der K. doch die Stände davon bey Zeiten benachrichtigen, damit nicht die Haufen ohne Vorwissen der Stände, und ohne daß sie Anstalten dazu machen könnten, in die Lande und vor die Städte kämen; auch wolle derselbe solche Befehlshaber bestellen, die die Reichs-Satzungsmäßige Sicherheit leisten könnten, und die Anstalt machen, daß das Kriegsvolk einzeln durchziehe, maßen sonst bey fortdauernden solchen Unordnungen die Lande ruinirt und außer

Stand

[illegible] gesetzt würden, sich selbst und dem K. 1603
[illegible] zu leisten. Dabey dann auch noch dieses
[illegible] vorkomme, daß bey Austheilung der vor-
[illegible] Officierestellen auf solche, die im Reiche ge-
[illegible], vorzüglich gesehen werden möge. Da auch
[illegible] K. sich selbst erboten, die ausländischen
[illegible] um Hülfe gegen den Türken zu ersuchen,
[illegible] man, dieses auch wirklich zu thun, dann
[illegible] große Last des Kriegs in die Länge nicht zu
[illegible] seyn würde. Den vom K. verlangten
[illegible] belangend, seyen auch die Meinungen
[illegible] gewesen. Im Churfürstenrath
[illegible] die Gesandten meistentheils keine bestimmte
[illegible] deßfalls gehabt, indessen aber bäten
[illegible] Namen ihrer Herren den K., daß, da in
[illegible] gesetzen und Abschieden schon genugsame
[illegible] auf solche unvorgesehene Nothfälle ge-
[illegible], derselbe sie für dießmal mit ferneren
[illegible] ganz unerschwinglichen Abgaben dazu ver-
[illegible], und die gute Vorsehung treffen helfen
[illegible], daß man sich in Gemäßheit jener Verord-
[illegible], nicht nur in denen dem Krieg am näch-
[illegible] gelegenden, sondern auch in den übrigen Krei-
[illegible] auf allen Nothfall in gehöriger Bereitschaft
[illegible] solle. Uebrigens hoffe man auch, daß bey
[illegible] ansehnlicher Verwilligung, der K. selbst etwas
[illegible] zu Bestellung eines Nachzugs werde anwen-
[illegible] können. Im Fürstenrath aber habe man
[illegible] gehalten, daß die 1598 im Reichsabschied
[illegible] vorgeschriebene Anstalt nicht zu verbessern, sondern
[illegible] zu wiederholen und ins Werk zu setzen sey,
[illegible] dem dann der Städterath auch beigefallen.
[illegible] weitere Ansinnen wegen der Werbungen
[illegible], so hielte man allerdings für billig, daß
[illegible] Reichsbürger, so zu Kriegsübungen Lust hät-
[illegible], viel eher zu einem solchen allgemeinen christli-

1603 chen Krieg, da man zur Rettung des christlichen Namens, und jeder für die Sicherung seiner Nahrung streite [l]), an-, und hingegen von innerlichen Kriegen, oder auch andern Potentaten zuzuziehen, abgehalten würden, demnach die Verordnung des letzten Reichstags, wegen Verbots der fremden Werbungen, allerdings zu erneuern wäre. Das Begehren wegen der Almosenstöcke ließen sich die Stände ebenwohl alle gefallen, es sollte mithin die Verordnung des letzten Reichstags ebenfalls erneuert werden, auch an das Volk die Sonn- und Feiertage von den Kanzeln die Ermahnung zu milder Beisteuer für die Kranken und Verwundeten geschehen, nicht weniger in allen Städten und Dörfern täglich eine Stunde geläutet werden, um zur Buße, und Gebet gegen den Türken zu ermahnen. Was auch wegen Eintreibung dieser Türkensteuer von den Unterthanen, wie auch der deshalb zu haltenden Gleichheit, und der Kaiserlichen Procedur gegen die Säumigen, in den vorigen Reichsabschieden beschlossen worden, sey ebenfalls von Wort zu Wort zu wiederholen, und dem Abschied einzuverleiben. Wobey dann auch schließlich die Stände, so in Oesterreich mit angesessen, unterthänig bäten, daß die ihrenthalben in den vorigen Reichsabschieden geschehene Vorsehung wiederholt, sonderlich aber dem jetzigen R. A. einverleibt werden möchte, daß die Stände, die gegen K. Ferdinands des I. Verordnung von 1542. mit doppelter Steuer belegt seyen, bey ihren alten Rechten und Freiheiten desfalls gelassen würden.„

Auf

l) Wie man doch damals die Türkenkriege ansahe! Welch ein Sprung von da, bis zum Vertrag von Reichenbach!

Auf diese Antwort der Stände nun erhielten dieselbe nachfolgende Rück-Antwort [u]): Der Erzherzog habe dem Kaiser von allem, was die Reichsstände an ihn gelangen lassen, Nachricht ertheilet. Derselbe nehme die Erklärungen wegen des Türkenkriegs mit Dank und in Gnaden an, hoffe auch, dieselbe würden sich bey diesem Reichstag in allen Stücken so erzeigen, daß der Endzweck der verwilligten Kriegs-Beisteuer, nehmlich die nachsame Bekriegung dieses mächtigen Feindes, erhalten werden könne. Demnach könne er nicht glauben, daß jemand in der ganzen mit so vieler Mühe und großen Kosten zusammengebrachten Versammlung seyn werde, welcher den Gedanken hätte, nur eine kleine Handreichung bey der großen Noth, die vor Augen schwebte, zu thun, wodurch das Feuer nicht gedämpft, sondern noch die Besorgniß, alles, sowohl aus den Erbländern, als aus des Reichs Hülfe umsonst angewandt zu haben, erweckt würde. Diesemnach habe Er, der K. auch den Ständen, zu Anfang des Reichstages, deutlich anzeigen lassen, wieviel er, um etwas auszurichten, nöthig habe, demohngeachtet aber ihre Erklärung so befunden, daß sie eine zu schwache und unerkleckliche Beihülfe verspreche. Er habe also den Erzh. aufs neue bevollmächtigt, mit ihnen deßfalls zu handeln. Am liebsten wäre es freilich dem K. gewesen, wenn man ihm Volkshülfe hätte verwilligen wollen, oder wenn man den gemeinen Pfenning anstatt derselben beliebt hätte, wodurch wenigstens der gemeine Mann gewiß nicht gedrückt worden wäre. Weil jedoch der Anschlag nach Römermonaten vorgezogen worden, so müsse er

1603

Kaiserliche Resolution an oder Receß wegen der Türkenhülfe.

16/26 Mai.

u) Sie stehet in meinem mehrerwd. Mscr. von S. 121-126. und ist hier, gleich der Proposition und Antwort, nur im Wesentlichen ausgezogen.

1603 er sich es freilich gefallen lassen. Unterdessen sey das Bewilligte theils nicht einhellig, theils nicht genugsam bewilligt. Zuerst also bitte der K. sich in allen Collegien eines gleichen vereinigen zu wollen. Sodann möchten sie doch erwägen, wie wenig auch die größere Verwilligung des Fürstenraths, nehmlich 54 Monate, bey der großen Noth, hinlänglich sey, da zumal die Bestallungen, auch andere Kriegsbedürfnisse, wie die Register zeigen würden, seit 1598. um ein merkliches gestiegen, und ein einfacher Römermonat an gewissem und sicherem Ertrag nicht mehr dann 60000 fl. abwerfe, mithin die 54 Monate, wenn man sie auch alle in einem Jahre bekäme, kaum für dieses zu Bezahlung der verlangten Mannschaft hinreichte. Zudem wüßten die Stände ja selbst, was bey den Römermonaten für Abgang sich finde, ja was bey einigen Kreisen und Ständen ihm dem K. hierunter für Mangel entstanden n), und daß jetzo monatlich ein Regiment Knechte von 3000 Mann, ohne Laufgeld, Musterplätze, u. d. g. in die 40000 fl. sodann 1000 Pferde, ohne den Anritt, und Zugggulden, u. d. g. auch des Monats über 20000 fl. koste o). Auch habe die Erfahrung bezeugt, daß die beiden Verwilligungen der letzten Reichstäge, die doch ansehnlich gewesen, ohne noch die

n) Hiemit war vermuthlich auf die beiden Sächsischen Kreise, als welche meistens aus protestantischen Ständen, die die Türkenhülfe zu geben verweigerten, bestanden, gezielet.

o) Ob diese genau nach dem Mscr. geschriebene Zahlen richtig seyn können? mögen Kriegsverständige beurtheilen. Wären sie richtig, so müßten ja diese 3000 Mann Fußvolk im ganzen Jahr 480000 fl. gekostet haben. Eine ungeheure Summe, eben so wie die für die 1000 Mann Reuterey, welche auf das ganze Jahr 240000 fl. ausmacht.

die besondere Hülfe einiger Kreise und Stände, 1603
wofür der K. insbesondere danksage, nicht hinge-
reicht haben würden, bey aller Anstrengung der
Kayserlichen Erblande, den Feind von Teutschland
abzuhalten. Demnach stellte der K. den Stän-
den vor, da zumal auch noch demselben die Befe-
stigung der Gränz-Oerter und anderes zum Krieg
gehöriges, außer dem Unterhalt der Truppen,
obliege, ob nicht es ihnen allen zuträglicher sey,
sich mit einer recht erklecklichen Hülfe auf einmal
anzugreifen, als mit weniger starken Verwilligun-
gen zwar einiges beizutragen, aber in der Haupt-
sache doch nichts auszurichten; um so mehr als
jetzo zu befürchten sey, daß, wenn der Türk, wie
er nunmehr Hoffnung dazu habe, die Unruhen in
Asien stillete, er mit doppelter Macht auf den
Kayser losgienge. Diesem allem nach sey zwar
des K. Begehren gewiß nicht übermäßig gewesen,
jedoch bey der großen ihm vorgestellten Entkräf-
tung der T. Reichsunterthanen, so wolle der K.
sich damit begnügen, die Stände zu ersuchen,
ihm wenigstens 100 Römermonate, nehmlich
auf die beiden ersten Jahre 35, auf das drittfol-
gende aber 30 verwilligen zu wollen, und zwar
so, daß in diesem Jahre zu Zahlungsterminen
Johannis, Jacobi und Michaelis, und in den fol-
genden Georgii, Jacobi und Michaelis gesetzt wür-
den, welche Termine wegen Annahme und Abdan-
kung des Volks, auch der Frankfurter Messen
und Leipziger Märkte am bequemsten seyen. Hie-
bey hoffe der K. die Stände würden ihm die nun
verlangte Summe, von der es ihm kaum möglich
seyn werde 9000 Mann zu Fuß, und 3000 zu
Roß, auf Jahr und Tag zu erhalten, zu verwilli-
gen keinen weitern Anstand nehmen, sodann auch
mit ihrer Antwort auf die übrigen Punkten des K.

1603 Vortrags nunmehro erscheinen. Der Legstädte halber wolle der K. wünschen, daß in den R. A. gesetzt würde, daß jeglicher Stand seine Zahlung an die Legstadt, wohin er gehöre, zu thun habe. Der Münzsorten halber müsse die Anordnung gemacht werden, daß die Zahlung allemal in guten groben Münz-Sorten geschähe, und die Stände, welche bisher die Sorten in unrechtem Werth erlegt, zur Haltung einer durchgehenden Gleichheit mit den übrigen hierinnen sich verstehen wollten. Des Reichs-Pfennigmeisters Rechnung wolle der K. so viel möglich befördern, weswegen derselbe auch hieher erfordert worden, da denn nebst denen schon hiezu deputirten Kaiserlichen Commissarien, auch dabey zugezogenen Fürsten, nehmlich dem Pfalzgraf Philipp Ludwig, und dem Landgrafen zu Leuchtenberg, noch fernere einige Stände aus jedem Kreise erwählt und bevollmächtigt werden könnten, der Rechnungsablage beizuwohnen, damit jeder Kreis zuverlässige Nachricht von allem empfange. Diese Rechnung würde auch am besten zeigen, wie wenig erklecklich, den Umständen nach, die 1598. bewilligte 60 Monate gewesen. Daß dem K. die Direction des Kriegswesens heimgestellt werde, nehme man mit Dank, und wolle man gewiß darauf bedacht seyn, daß das Hülfsgeld der Bestimmung gemäß alleinig angewendet, die Leute richtig bezahlt, den Unordnungen aber gesteuert werde. Zu den hohen Kriegs-Stellen wäre ihm, dem K., ohnehin lieber, Teutsche als Fremde zu gebrauchen. Die Durchzüge und Musterplätze belangend, habe der K. genugsame Anzeige thun lassen, warum man deren nicht gänzlich überhoben seyn könne. Indessen habe der K. bisher, um der Reichsstände Lande zu schonen, die Musterplätze fast beständig blos in sei-

seinen Erblanden, mit grosser Beschwerung derselben, anlegen lassen, es solle auch hinfüro also geschehen, und wenn ja dieses nicht geschehen könnte, durch die dazu geordnete Commissarien alle mögliche Verfügung geschehen, damit niemand in diesem Stücke, wie bisher geschehen, klagen könne. Die Hülfs-Erforderung anderer Potentaten habe der K. sich immer bestens angelegen seyn lassen, und keine Kosten desfalls gespart. Und obwohl bey einigen, auf die man besonderes Vertrauen gesetzt, dennoch wenig oder gar nichts ausgerichtet worden, so werde derselbe jedoch auch ferner keinen Fleiß desfalls erwinden lassen; jedoch sey es richtig, daß diese alle ihre Augen vorzüglich darauf wendeten, wie sehr sich das Teutsche Reich, als welches der Gefahr am nächsten, angreifen würde, weswegen der K. bitte, ihnen allen hierin mit recht gutem Beispiel vorzugehen. Wegen der Beschwerden der Stände, seyen theils insgemein, theils insbesondere, von Seiten des Kaisers solche Bescheide erfolgt, die des Reichs Rechten gemäß seyen; so wolle er auch inskünftige auf weitere Abstellung derselben bedacht seyn, und jedem in allen Stücken die gehörige Justiz angedeihen lassen. Eben daher habe er ja bey dem Vortrag einen besondern Artikel von dem Justizwesen gemacht, wobey denn die Stände ihm, um etwas gutes auszurichten, die Hände zu bieten bestens ersucht würden. Den Nachzug belangend, so wäre freilich gut, wenn derselbe auf 20 Monate veranstaltet werden könnte; unterdessen, da es 1598. wegen seiner Einrichtung so viele Schwierigkeiten gegeben hätte, so bitte der K. jetzo genaue Verfügung desfalls zu thun, oder die Hauptbewilligung so einzurichten, daß man dem Feinde desto mehr

1603

1603 Abbruch thun, mithin den Fall, einen Nachzug zu brauchen, desto mehr entfernen könne. Doch sey es auf alle Fälle gut, dem Reichs-Abschied einzuverleiben, daß jeder Stand sich zu Hause gefaßt halte. Was wegen der fremden Werbungen und der Almosen von den Ständen selbst versprochen worden, bitte man zu halten und dem Reichsabschied einverleiben zu lassen. Die Einbringung des Verwilligten betreffend, so sey es bekannt, was gegen dieselbe, wenn wider die Säumigen habe vom Fiskal verfahren werden wollen, öfters schriftliche unerhörte Ausflüchte eingegeben, dadurch aber die Hülfe merklich geschwächt worden *): daher denn der K. bitte, in den R. A. mit setzen zu lassen, daß keinem Stande, gegen die Entrichtung der verwilligten Hülfen, und desfalls geschehenen gerichtlichen Erkenntnissen, einige Einwendung zu machen erlaubt seyn solle. Von den Restanten solle nächstens ein Verzeichniß eingegeben werden, mit dem Begehren, daß die saumseligen Stände nunmehr fordersamst bezahlen, und den K. nicht in die Nothwendigkeit, zu Besoldung des auf die Reichshülfe angenommenen Kriegsvolks Schulden zu machen, versetzen möchten. Derer im Oesterreichischen begüterten Stände wegen sey der K. zufrieden, daß dasjenige, was 1594. verordnet worden, in dem R. A. wiederholt würde. Welches alles dann die Stände wohl betrachten, und alles zu baldigem Ende zu bringen behülflich seyn möchten.„

Auf

*) Ist ganz vornehmlich auf die Protestantischen Schreiben, in welchen dem K. die Entrichtung der Türkenhülfe unter einigen Vorwänden aufgesagt wurde, ohne solche jedoch namentlich anzuführen, gemeinet.

Auf diese Kaiserliche Replik erfolgte in [illegible] Tagen die Schlußantwort der Stände a) [illegible]: „Obwohl die Stände gerne gesehen hät[illegible], daß dem K. das bisherige Anerbieten, so [illegible] ihnen geschehen, genug gewesen wäre, so woll[illegible] sie doch wegen der ihnen vorgestellten, auch al[illegible]rings ihnen bekannten dringenden Noth ihr äu[illegible]stes thun, und die bereits gethane Verwilligung [illegible] Kräften erhöhen. Diesemnach habe das [illegible]hurfürstliche Collegium, samt dem Stadte[illegible], erklärt, daß noch 40 Monate weiter, den [illegible]zug mit eingerechnet, in 4 Jahren, und zu [illegible] Zielen, jedes Ziel 10 Monate, in den verord[illegible]ten Legstädten zu erlegen, zugeschossen, und hie[illegible] das erste Ziel auf Jacobi, das andere auf [illegible]eyhnachten dieses Jahrs, ferner auf Johannis [illegible] wieder Weyhnachten des folgenden Jahrs zu [illegible] Zielen noch 20 dergleichen, im 1605 Jahr [illegible] so viel, und die übrigen 20 Monate im 1606 [illegible]ahr, auf eben solche Ziele, mithin 80 Monate [illegible] allem, ohne Abzug voriger Kreishülfen, alles [illegible] gangbaren Reichs- und andern Münzsorten, [illegible] dem Werth wie die nächstvorige Reichssteuer [illegible]pfangen worden, erlegt werden sollten. Der [illegible]ürstenrath sey mit den beiden andern Collegien [illegible]gen der Ziele verstanden, aber die Anzahl der [illegible]onate belangend habe er sich zu 90 Monaten [illegible] majora entschlossen, also daß in den zwey er[illegible]en Jahren zu beiden Terminen 25 Monate, die [illegible] letzten Jahre aber 20 Monate, für voll ge[illegible]icht werden sollten. Jedoch so, daß in allen [illegible]äthen die Gesandten sich vorbehalten hätten, [illegible], weil des Reichstags Ende ungewiß, in An-sehung

1603 25 Mai. Der Stände Schlußantwort wegen der Türkenhülfe.

a) Auch von dieser kann ich aus meinem oftbesagten Mscr. S. 127 rc. das Wesentliche beibringen.

1603 sehung des ersten Ziels niemand vor der Frankfurter Herbstmesse gedrungen werden solle, wobey auch wegen des Erzstifts Cölln das vorige widerholt werde. Der mindere Theil der Fürstenraths-Gesandten wollte sich, aus Mangel weiterer Vollmacht ihrer Herren, zu nicht mehr als 60 Monaten erklären, und hofften, der K. werde ihren Herrschaften ein weiteres nicht zumuthen, auch überhaupt die Stände mit der particular, oder auch Kreis-Hülfe verschonen, und die gethanen Anlehen auch Vorzahlungen sich an dieser Zahlung abziehen zu lassen geneigt seyn. Der Direction halber bliebe es bey dem gesagten, und dem Kaiserlichen Erbieten. Insonderheit möge aber der K. der Durchzüge halber die Anordnung thun, daß, wenn jemand von den Ständen sich beschwert finde, der Schaden, so etwa geschehen, den Obersten abgezogen und von dem Abzug den Ständen ersetzt, somit aller Vorwand, es etwan an der Steuer selbst abzuziehen, benommen würde. Wobey die Bitte wiederholt werde, den Teutschen Adel vorzüglich zu Befehlshaber-Stellen zu gebrauchen. Wegen der Versicherung, in Betreff der Suchung auswärtiger Hülfe, imgleichen Abschaffung der Stände Beschwerden, dankten sie gar sehr. Die Pfennigmeisterey-Rechnung betreffend, da dem K. ohnehin die ganze Direction überlassen sey, so wäre auch von Seiten der ohnehin meistens auf diesen Punkt gar nicht instruirten Gesandten, im Betreff der Personen, die zu der Abhör derselben gezogen werden sollten, nichts zu erinnern. Den Nachzug belangend, obwol die Hülfe desto stärker bewilligt worden, um einer besondern Versehung desfalls entübrigt zu seyn, so hielten sie doch nach dem Kaiserlichen Vorschlag allerdings für gut, auch dem Reichs-Abschied ein-

...chten bleiben, die übrigen Jahre aber auf Lätare 1603 ... Marien Geburt gesetzt würden, doch mit der ...schränkung, daß man dieses Jahr sowol als die ...enden niemand zur Zahlung vor der zunächst dem ...ermin folgenden Frankfurter Messe dringen solle. ...f solche Art sollten im ersten auf beide Ziele je... ...mal 10 Monate, im Jahr 1604. aber auf ...e Ziele 22 Monate, sodann 1605. eben soviel, ...d 1606. wieder 22 Monate, zur Erfüllung der ...zen 86 Monate abgetragen werden; wobey der ...ser nochmals, wie schon öfters, ersucht werde, ...e versprochene Vorsehung wegen der Durchzüge ...d sonsten zu thun, dagegen die Stände dann das Vorbehalt, sich allenfalls des Schadens halber an den Resistanten zu erholen, fallen lassen wollten, u. s. w..

Da nun solchergestalt in Ansehung des ersten Puncts, oder der Türkensteuer, alles so gut wie berichtigt war, und die Stände nun an den zweyten Punct, nemlich die Beylegung der Niederländischen Unruhen, kommen wollten, so kam der Westfälische Kreis mit einem dahin gehörigen Bedenken bey dem Reichstag ein [a]), davon das Wesentliche dieses ist: der Kreis danke gar sehr dem K. sowol als den Ständen, daß man der Niederländischen Unruhen halber eine besondere Berathschlagung anstellen wolle. Nun sey in Betreff des Niederländisch-Westfälischen Kreises [b]) bekandt, was derselbe seit Anfang der Niederländischen Unruhen für Schaden bey den Reichstägen bis 1598 bisher liquidirt habe, also, daß derselbe den rechten Werth des ganzen Eigenthums des an-

18 April Westf. Kreises Beschw.

a) Dieses stehet in meinem mehrged. Mſct. S. 143 bis 163.

b) So nennt sich dieser Kreis hier selbst, anstatt Niederrheinisch-Westf.

1603 Auf dieser Erklärung der Stände muß nun, und zwar in großer Geschwindigkeit, ein vielleicht ganz kurzes, abermaliges Kaiserliches Ansinnen [s]) an die Stände ergangen seyn. Denn bereits wenige Tage darauf erging wieder eine so betitelte fernere und endliche Erklärung der Stände an den Erzh. über diese Gegenstände dahin [t]): „Daß da an die Churfürsten und Städte von der Kais. Commißion das Begehren geschehen, wie sie sich doch bey der jetzigen großen Türken-Noth noch zu etwas weiterem, als den verwilligten 80 Monaten erklären, auch wegen der Zahlungs-Zieler eine bequeme Uebereinkunft untereinander treffen möchten, so sey desfalls reifliche Ueberlegung gepflogen worden. Ohngeachtet nun sonderlich die Churfürstlichen geglaubt hätten, daß es bey der einmal von ihnen geschehenen Bewilligung sein Bewenden haben könnte, wie dann auch die Reichsstädtischen weiteren Befehl als dazu nicht hätten; so wären doch beide Collegien, in Betracht der vorgestellten großen Türken-Gefahr dahin übereingekommen, die weiter verlangten sechs Monate annoch, jedoch auf Gutheißen ihrer Principalen, zu übernehmen, indem sie hofften, daß solches den Umständen nach keinen Anstand haben werde. Demnach hätten sich dann die Fürstlichen, um besserer Gleichheit willen, dahin verstanden, ihre Verwilligung auch auf 86 Monate zu setzen, also, daß diese Summe durchgehends angenommen seyn solle. Die Zahltermine belangend, wolle man dem Begehren nach sich dahin versehen, daß dieselbe für d. J. auf Jacobi und Weihnach-

10 Mrz.

s) Dieses fehlt zwar in meinem Mscr., doch zeigt die folgende Antwort ihr Daseyn sowol als den Inhalt.

t) In meinem Mscr. S. 139-143.

ten bleiben, die übrigen Jahre aber auf lätare 1603
Marien Geburt gesetzt würden, doch mit der
chränkung, daß man dieses Jahr sowol als die
nden niemand zur Zahlung vor der zunächst dem
ein folgenden Frankfurter Messe dringen solle.
solche Art sollten im ersten auf beide Ziele je-
mal 10 Monate, im Jahr 1604. aber auf
Ziele 22 Monate, sodann 1605. eben soviel,
1606. wieder 22 Monate, zur Erfüllung der
en 86 Monate abgetragen werden; wobey der
er nochmals, wie schon öfters, ersucht werde,
versprochene Vorsehung wegen der Durchzüge
fenstern zu thun, dagegen die Stände dann
Vorbehalt, sich allenfalls des Schadens halber
den Restanten zu erholen, fallen lassen wollten,
f. w."

Da nun solchergestalt in Ansehung des ersten
ncts, oder der Türkensteuer, alles so gut wie
richtigt war, und die Stände nun an den zwey-
Punct, nemlich die Beylegung der Nieder-
dischen Unruhen, kommen wollten, so kam
Westfälische Kreis mit einem dahin gehöri-
Bedenken bey dem Reichstag ein a), davon
Wesentliche dieses ist: der Kreis danke gar
dem K. sowol als den Ständen, daß man der
ederländischen Unruhen halber eine besondere
rathschlagung anstellen wolle. Nun sey in Be-
ff des Niederländisch-Westfälischen Kreises b)
andt, was derselbe seit Anfang der Niederlän-
chen Unruhen für Schaden bey den Reichstägen
1598 bisher liquidirt habe, also, daß derselbe
rechten Werth des ganzen Eigenthums des
an-

18 April Westf. Kreises Beschw.

a) Dieses stehet in meinem mehrgedr. Mscr. S. 143 bis 163.
b) So nennt sich dieser Kreis hier selbst, anstatt Nieder-rheinisch-Westf.

1603 ansehnlichen Kreises weit übersteige w), welches alles man hier nicht wiederholen, sondern es bey dem Eingegebenen bewenden lassen wolle. Nur aber, weil seit diesem Reichstage der neuen Bedrängnisse mit Mord, Raub, Erpressung und Verwüstung so gar viele geworden, daß an manchen Orten die Leute ganz um alles gekommen und das Feld gar nicht mehr gebauet werden könne, auch die Landstraßen und der ganze Handel durch das herumschweifende herrenlose Gesindel unsicher gemacht, imgleichen auf dem Wasser die Fahrt durch neue Zölle gehemmt, die Fürsten und Stände des Kreises auch sich zum Theil fast alles ihres Einkommens beraubt sähen, so müßte man wol sich abermals regen. Wobey dann das traurigste sey, daß, wenn manchmal die beschädigten Stände dergleichen Gesindel ertappten und zur Strafe zögen, derselben ihre Helfer dieses die ganz daran unschuldige Bauerschaft entgelten ließen, die Urtheiler aber sich vollends fast nirgends sehen lassen dürften, ja gar oft noch die Sicherheit ihres Leibes mit Geld lösen müßten. Manche Stücke des Kreises wären ganz von den Kriegführenden Theilen besetzt, und also gleichsam vom Kreis abgerissen, indem sogar alle actus jurisdictionis von dem einnehmenden Theil ausgeübt worden. Die Citationen außer Lands, unter dem Vorwand der Bullae Brabantinae, daurerten auch noch fort x), und würden die Unterthanen mit allerley Zwangsmitteln sich in Brabant einzulassen angehalten. Man bitte also inständigst, dem Versprechen des R. A. von 1598. nach,

w) Abermals ein Beweis, wie damals die Länder gerechnet worden.

x) Wegen dieser Bulle werden weiter unten noch zwey Schriften, eine vom Westf. Kreis, und dann die Brab. Antwort vorkommen.

1603

.. auch dadurch die kriegenden Theile vielleicht ehe eher zum Frieden bewegt werden möchten, wollten sie desfalls einiges vorschlagen. Wie- nemlich aus den R. A. verschiedenes desfalls ordnetes bekandt sey, welches, wenn es alles befolgt und die beschlossene Defensions- ins Werk gesetzt, auch gegen die, welche sich säumig erwiesen, mit den dabey ausge- gewesenen Strafen verfahren worden, die Verheerung hätte verhindert, auch die Frie- brecher bestraft werden können, so sey doch die- nicht geschehen, und dem Kreis bisher die geordnete Kreishülfe wenig nutzbar gewesen, da- her es am besten seyn werde, demselben acht bis Römermonate zu Besetzung der Grän- zen Pässe, um die Ausschweifungen beider auf des Reichs Boden zu behindern, auf ei- Jahre hintereinander, bis wenigstens der wieder zu besseren Kräften käme, zu bewil- len. Die Direction hiebey sey dem Kreise zu las- jedoch so, daß alle hohe und niedere Befehls- haber, wie auch das ganze Kriegsvolk, so zu die- Defension gebraucht werde, in Kaisers und Reichs Eid und Pflicht zu nehmen seyen, wobey sich auch der Kreis von aller Verwendung Rech- nung zu thun erbiete, woraus sich dann ergeben werde, daß alles, nebst des Kreises eigenen An- stalten, nicht nur zu dessen Privat-, sondern auch mittelbar zu des ganzen Reichs Bestem, angewen- det worden. Damit es aber an wirklicher Erle- gung nicht ermangle, so bitte man, dem R. A. einverleiben zu lassen, daß jeder Stand ohne den geringsten Aufschub oder Widerstand, das ihm an dieser Verwilligung zu erlegen zustehende, in der bestimmten Frist, zu einer der 1594. ver- ordneten gewöhnlichen Legstädte zu bringen hätte,

1603 (fahren die Westfälischen Gesandten fort) so wollten die Stände zuerst auf ihr Gewissen bezeugen, daß zu eines oder andern kriegführenden oder Religions-Theils Nachtheil oder Verkleinerung der geringste Punct nicht gesetzt, sondern hierbey nichts als die Rettung des gröseren i) Kreises gesucht werde. Es sey nemlich insonderheit in dem Kaiserlichen Vortrag von zweyerley, der Niederländischen Unruhen wegen, die Frage gewesen, einmal, ob man noch die lange beschlossene Gesandtschaft absenden wolle, oder, ob man auf Errichtung einer beständigen Vertheidigung gegen alle Gewalt denken wolle. Das erste belangend, so bitte man abermals inständigst, da die so lange beschlossene Gesandtschaft, zur Verkleinerung des Reichs bisher nicht vollzogen worden, daß dismal neben dem Defensionspunct, neue Vorbereitung dazu gemacht, erträgliche Friedenspuncte aufgesetzt, und wenn dieselbe in allen Stücken billig befunden, beiden Theilen bekandt gemacht würden, wornach dann der Theil, der solche nicht annehmen, doch aber ferner des Reichs Boden vergewaltigen wollte, für einen Reichsfeind erklärt und wider ihn das in den R. A. auf solchen Fall bestimmte ins Werk gesetzt werden könnte. Damit aber nicht, unter dem Schein einer etwa anzufangenden Friedens-Unterhandlung, die Unterthanen des Kreises inzwischen ganz hülflos blieben, sondern dasjenige, was nach den Reichsgesetzen den übrigen Kreisen, zum Besten eines vorzüglich bedrängten Kreises obliege, geschehe,

was in einer gewöhnlichen Vollmacht zu stehen pflegt. Sie ist von allen damals versammelt gewesenen Kreisständen des Westf. Kreises ausgestellt, zu Lippe, den 15. May 1602.

i) So heißt das Beywort in dem Mscr.

...e, auf gemeine Kosten, um Herausgabe der 1653
... Reich zugehörigen Oerter, mit Versprechen
... ferner müßig zu gehen, wie auch Erstat-
...tes geschehenen übergroßen Schadens, Be-
...der Ströme, Abschaffung der neuen Zölle
...Auflagen zu Wasser und Lande, u. s. w. im
...des ganzen Reichs, samt dem Kaiser, ab-
...wäre; welche dann, auf Widersetzungsfall,
...Theilen obgedachten kriegerischen Schluß dabey
...halten hätte, um dadurch etwa desto eher die
...her zum Frieden und Annahme der Reichs-
...ung zu stimmen, in dessen Entstehung
...nach die Drohungen, wozu aber sich vorher
...en Verfassung zu sehen wäre, in Erfüllung
...hätte. Zu diesem Endzweck könnte
...vorläufig den König von Dännemark,
...Niedersächsischen ..., und die Hansee-Städte
...ihnen alles hieher gehörige vorstellen,
...begehren lassen, da das Reich hier das
...eine ... Beste aller seiner Mitglieder su-
...möchte, der König und besagte Städte zu
...ziehung der deßfalls gemachten Schlüsse hülf-
...Hände bieten möchten. Auch könnte ein
...den übrigen Mächten von Regenspurg aus
...gemacht werden, damit jedermann wisse,
...nur im höchsten Nothfall, und durch Ver-
...der Kaiserlichen und des Reichs Autorität
...zen, alles dieses unternehme. Daneben
...sich übrigens die beschwerten Stände allem
..., was sonst das Reich zu ihrem Vorstand gut
...würde, gerne unterwerfen, nur bäten sie,
...zu verlassen. Da nun aus allem erzähl-
...zugleich die Unvermögenheit des Westfäli-
...Kreises, und die Unmöglichkeit, aus dem-
...ohne Furcht eines Aufruhrs eine neue Steuer
...heben, sich deutlich ergäbe, so möchte man

 auch,

1603 widrigenfalls er durch den Reichsfiskal dazu gezwungen werden würde. Und zur Vermeidung alles Verdachts bäten die Kreisstände, daß Commissarien beider Religionen abgeordnet würden, welche darauf Acht haben sollten, daß das Geld zum bestimmten Endzweck, und so räthlich als möglich, angewandt werde. Eben so werde sehr gut seyn, daß die drey benachbarten Kreise sich auf alle Fälle bereit hielten, damit sie, wenn mit gar großer Kriegsmacht etwa eingebrochen werden wollte, auf Erfordern zur Hülfe bereit seyn könnten. Ueberhaupt sey auch alles aufs neue in Erinnerung zu bringen, was sonsten wegen Aufmahnung der übrigen Kreishülfen in den Reichsgesetzen löblich verordnet sich befinde; dessen allen man aber nur mit Zuziehung der Commissarien und in der äußersten Bedürfniß zu gebrauchen hätte. Nebst dem wollten sie auch noch weiter um geschärfte **Mandaten** gegen die, welche Reichs-Oerter eingenommen und noch im Besitz hätten, auch den Ständen in ihre Gerichtbarkeit eingriffen, die Landstraßen, Handlung und Flüsse beeinträchtigten u. s. w. dringendst ersuchen, über welchen dann aber auch gehalten werden möchte. Auch möchte man die scharfe Verordnung machen, daß keine **fremde Werbungen** im Reich geduldet würden, (da man auch ohne dieses die Leute zur Werbung gegen den Türken brauche) dabey mandata avocatoria bey Strafe der Acht, gegen alle die, welche sich zu solchem das Reich beschädigenden Krieg gebrauchen ließen, ergehen lassen. Ferner wäre die Verkehr mit dem dem Frieden sich widersetzenden Theil, wie auch die Zufuhr des Mund- und Kriegsvorraths zu verbieten. Daben dann zu berathschlagen gegeben werde, ob nicht alsogleich, von Regenspurg aus, eine Schickung an beide

Theile,

Theile, auf gemeine Kosten, um Herausgabe der 1603
dem Reich zugehörigen Oerter, mit Versprechen
derselben ferner müßig zu gehen, wie auch Erstattung
des geschehenen übergroßen Schadens, Befreyung
der Ströme, Abschaffung der neuen Zölle
und Auflagen zu Wasser und Lande, u. s. w. im
Namen des ganzen Reichs, samt dem Kaiser, abzulassen
wäre? welche dann, auf Widersetzungsfall,
beiden Theilen obgedachten kriegerischen Schluß dabey
zu melden hätte, um dadurch etwa desto eher die
Gemüther zum Frieden und Annahme der Reichs-Vermittlung
zu stimmen, in dessen Entstehung
man hernach die Drohungen, wozu aber sich vorher
bestens in Verfassung zu setzen wäre, in Erfüllung
zu bringen hätte. Zu diesem Endzweck könnte
man auch vorläufig den König von Dännemark,
als Reichsmitstand, und die Hansee-Städte
beschicken, ihnen alles hieher gehörige vorstellen,
und dabey begehren lassen, da das Reich hier das
gemeinschaftliche Beste aller seiner Mitglieder suchen
müßte, der König und besagte Städte zu
Vollziehung der desfalls gemachten Schlüsse hülfliche
Hände bieten möchten. Auch könnte ein
gleiches den übrigen Mächten von Regenspurg aus
bekandt gemacht werden, damit jedermann wisse,
die man nur im höchsten Nothfall, und durch Verletzung
der Kaiserlichen und des Reichs Autorität
gedrungen, alles dieses unternehme. Daneben
wollten sich übrigens die beschwerten Stände allem
dem, was sonst das Reich zu ihrem Vorstand gut
finden würde, gerne unterwerfen, nur bäten sie,
sie nicht zu verlassen. Da nun aus allem erzählten
zugleich die Unvermögenheit des Westfälischen
Kreises, und die Unmöglichkeit, aus denselben
ohne Furcht eines Aufruhrs eine neue Steuer
zu erheben, sich deutlich ergäbe, so möchte man

 auch,

1603 auch, bey Anlegung einer dergleichen, ihres Kreises verschonen, warum die Gesandten insonderheit zu bitten befehligt seyen. Wobey jedoch die noch nicht beschädigten Stände ihren Antheil zu der allenfalls auszuschreibenden Türkensteuer freywillig erlegen würden, auch die andern, so bald sie nur dieses großen Elends los wären, ihren Antheil nachzuholen, u. s. w.„

7. Mal Bedenken der Stände wegen der Niederl. Unruhen.

Auf dieses nun erfolgte das Bedenken der Stände, die Niederländischen Unruhen belangend, dahin *): „Die Stände dankten auch hier für die bishre deshalben getragene Reichsväterliche Fürsorge, und bäten damit fortzufahren. Nun hätten die Stände sowol aus dem Kaiserlichen Vortrag, als den Beschwerungen des Westfälischen Kreises selbst genugsam ersehen, daß dringend noth sey, hier Fürsehung zu thun, wenn nicht ganze Stände ja wol Kreise dem Reich entzogen werden sollten. Hiebey hätte der K. insonderheit drey Puncte zu bedenken gegeben. Der erste sey die so lange vorgewesene Gesandtschaft nach den Niederlanden. Die bisher von den kriegenden Theilen bezeigte Geringschätzung der des Friedens halber von dem K. mehrmals schon an sie abgefertigten Gesandtschaften schiene zwar eine schlechte Wirkung für die im Namen des Reichs abzuschickende zu versprechen. Um jedoch nichts zu unterlassen, habe man in allen dreyen Collegien für gut angesehen, entweder die schon im Jahr 1594. dazu bestimmte, oder allenfalls auch andere Stände beider Religionen, fordersamst an beide Theile abzuschicken, mit dem Begehren, zuerst alles eingenommene wiederzugeben, nicht weiter ein-

*) Es stehet auch in meinem oftbenannten Mscr. von S. 165—181.

[illegible]zufaden, die Zölle abzuschaffen, die Landstraßen 1603 [illegible] Flüsse frey zu lassen, die Schäden zu ersetzen, [illegible] wegen künftiger Schäden Caution zu stellen, [illegible], wann dieses alles wohl aufgenommen [illegible], auch des Friedens halber mit ihnen ver[illegible]lungsweise handeln zu lassen. Zu dem Ende [illegible] die zu solcher Gesandtschaft bereits lang ent[illegible]ene Instruction durchgesehen, und, wo nöthig, [illegible] werden, welches Geschäffte dem K. mit [illegible] Deputirten vollkommen anzuvertrauen sey. [illegible] dann auch der Fürstenrath insbesondere [illegible] für undienlich erachtet, daß aus jedem Ort, [illegible] dem Westfälischen Kreise, eine Person [illegible] mitgesandte, sondern nur um über [illegible] zu können, der Gesandtschaft bey[illegible], welches jedoch die Churfürstlichen dem K. [illegible] deputirten Ständen, ob es nothwendig sey, [illegible] heimstellten, dabey aber erachteten, daß, wenn es geschehen sollte, es doch wenigstens auf [illegible] Orts, von dem sie geschickt, eigene Kosten geschehen müßte. Ueberhaupt sey in Ansehung der Kosten bisher keine rechte Einigkeit zuwege zu bringen gewesen: wie dann insonderheit die Churfürsten es mit dem ehemals dazu bestimmten halben Monat dazu genug zu seyn glaubten, hingegen die Fürsten und Städte dafür hielten, daß noch ein halber Monat dazu auszuschreiben wäre. Zudem aber werde von Chur- und Fürstlicher Seite für billig erachtet, daß, wenn die Gesandtschaft etwa mehr als diese Abgabe betrüge, gekostet, daß bey dem nächsten Deputationstag deßfalls weitere Fürsehung geschehe. Und da obbesagtermaßen fast zu besorgen, daß die Gesandtschaft von dem einen Theil, der bisher alles dieser Art ausgeschlagen, wieder nicht angenommen werde, hätten die Churfürstlichen insonderheit zwar an-

1603 anfangs bedacht, daß man sich auf jetzigem Reichstag sogleich fest zu entschließen habe, was auf solchen Fall, oder wenn nur ganz unerhebliche Antworten gegeben würden, mit Avocatorien, Mandatis poenalibus, Sperrung des Handels oder sonst, zu thun sey? Dennoch hätten sie mit den Fürsten und Städten sich nachgehends dahin vereinigt, daß man den Ausgang der Gesandtschaft zuerst abwarten, sodann einen Deputationstag ansetzen solle, wo die Gesandten ihre zwar gleich an den Kaiser einzusendende Relation öffentlich abzulegen hätten, und man das weitere überlegen könne, welches dann alles als vom ganzen Reich beschlossen angesehen werden müßte. Derowegen werde der Kaiser dabey ersucht, die von den Gesandten an ihn abgestattete Relation den ausschreibenden Fürsten jeden Kreises mitzutheilen, damit man sich zum voraus auf den Deputationstag mit Berathschlagung wohl schicken könne. Was nun zweytens die weiteren Vorkehrungen außer der Gesandtschaft betreffe, so hielte man für gut, daß man die bedrängten Stände nicht hülflos lassen, sondern die im Jahr 1594. bewilligte dreymonatliche Hülfe nicht nur, insoferne es noch nicht geschehen, wirklich abtragen, sondern dazu auch drey andere Monate erlegen solle, einen auf Marien Geburt, den andern auf Weihnachten, den dritten auf Lätare des kommenden Jahres, unter allen den Strafbedrohungen, wie bey der Türkenhülfe. Die Direction in Betreff der Hülfe sey dem Westfälischen als hauptsächlich bedrängten Kreise zu überlassen, doch also, daß alle Partheylichkeit bey deren Anwendung vermieden, und solche blos zur Vertheidigung gebraucht werde, daß der Kaiser auch zwey Commissarien von beiden Religionen hiezu verordnen möge, welche gebührende Auf-

Aufsicht darüber hielten, und mit deren Vorwissen die Anordnungen zu machen wären, wobey schließlich die Rechnung an K. und Reich auf Erfordern abzulegen wäre, zum Beweis, daß alles gesetzmäßig angewendet worden. Bey allem diesem habe der Städte-Rath den Mangel gehöriger Instruction vorgewendet, und, da ja ohnehin noch nicht alles wegen der Türkenhülfe ins Reine gebracht, bis daß solches geschehen, auch seine genaue Antwort zu liefern versprochen. Nun drittens die Ostfriesischen Unruhen belangend, so wolle zwar verlauten, daß solche ganz verglichen seyen. Da aber des K. Vortrag ein anderes besage, so hätten Chur- und Fürsten sich dahin entschlossen, indem der Kaiser am besten wissen müsse, wie es mit dem Proceß der Stadt Emden gegen den Grafen stehe, und ob die weiteren Vorkehrungen desfalls bis zur wirklichen Achtserklärung dieser Stadt gehen könnten, dieses alles dem K. heimzustellen, welcher hierin, nach den Reichsgesetzen, zu niemands widerrechtlichem Nachtheil zu verfahren wissen werde. Doch würde dabey nicht undienlich seyn, wenn der K. vorher, ehe man mit rechtlicher Gewalt zu Werke ginge, noch einmal die Güte zwischen beiden Theilen versuchte, welches dann entweder durch obbenannte Reichsgesandtschaft, oder auch durch besondere dazu zu ernennende Commissarien, geschehen könnte. Mit diesem Bedenken hätte sich der Städte-Rath in so weit verstanden, daß dieses Geschäfft der Niederländischen Gesandtschaft aufgetragen werden solle, u. s. w.„

1603

Auf dieses Bedenken antwortete der Erzh. Matthias nachfolgendes b): „Die Gesandtschaft

21 Mey. Des Erzh. Antw.

b) Die Antwort stehet S. 183—194. meines mehrgedachten MScr.

1603 schaft nach den Niederlanden belangend, lasse er sich gar wohl gefallen, daß durch solche noch der letzte Versuch gemacht werde, wie auch was wegen ihrer zu thuenden Werbung für Vorschläge geschehen. Die Instruction müsse allerdings nochmals durchgesehen und nach den Umständen allenfalls geändert werden. Nur glaube er, daß die Gesandten nicht eben mit der Erwähnung der Friedensvermittlung so lange, bis wegen der Schadens-Ersetzung und Abstellung der Drangsale, begnügliche Antwort erfolgt, zu warten hätten, sondern es den Gesandten hier am besten heimgestellt werde, nach den Umständen zu handeln. Daß der Gesandtschaft noch eine Person aus jedem Ort, wo Beschwerden sich finden, zugesellt werde, ließe er sich auf die angegebene Weise gefallen. Der Kosten halber würde der Vorschlag der Fürsten, wegen Erlegung eines ganzen Monats, wol der beste seyn, wobey es sich dann doch ohnehin verstehe, daß, wenn die Gesandtschaft auch ein mehreres noch kostete, solches, als zum Besten des Reichs aufgewandt, auf dem zu versammelnden Deputationstag mit anzugeben, und der Ersatz zu bewilligen sey. Diesen Deputationstag selbst auszuschreiben, wäre dem K. gar nicht entgegen, wenn dabey, vorgeschlagenermaßen, das dorten beschlossene gleich vollkommene Gültigkeit hätte, zu welchem Ende dann die Stände ihre Gesandten mit zulänglichen Instructionen zu versehen bemühet seyn würden. Was der Kaiser dabey auf sich habe, werde er reichsväterlich zu besorgen nicht unterlassen. Das, was wegen der dem Westfälischen Kreise zu reichenden mitleidigen Hülfe vorgeschlagen, ließe sich der K. gar wohl gefallen, mit dem Ersuchen, die Städte möchten sich allem diesem nicht entziehen. Wegen der

Ost-

m, um so mehr als dieses eine Sache sey, der 1603
[illegible]mand sich entschlagen könne, und die eigentlich
[illegible] die Religion keinen Einfluß habe, wie dann
[illegible] nicht nur Spanien und Frankreich und an[illegible]
[illegible] Katholische Länder, sondern auch Engelland [e]), Holland und andere Protestantische Reiche, den neuen Calender angenommen, [illegible]falls dann der K. sich nun auch desfalls von den Ständen willfähriger Erklärung getröstete."

Hierauf erging die Schluß-Erklärung der Stände über die beiden ersten Artikel, ohngefähr dahin [f]): „Die weitere Erklärung des Erzherzogs über den zweyten Punct der Kaiserlichen Proposition, wie auch die Erinnerung des Calenders halber, hätten sie erhalten, freueten sich auch, daß der K., die Niederländischen Unruhen belangend, in den meisten Stücken mit ihnen einverstanden sey, mithin es desfalls bey dem Einverstand sein Bewenden hätte, und solches alles nun in den R. A. gesetzt werden könnte. Was aber die Friedenshandlung belange, so ließen sich die Stände ganz wohl gefallen, daß der Gesandtschaft heimgestellt würde, wann und wie dieselbe deshalben den Antrag thun wolle. Eben so sey ihnen nun insgesamt ganz wohlgefällig, daß ein ganzer Monat zu den Kosten der Gesandtschaft

20 Mer. Schluß der Stände.

e) Zur Probe, wie man auch in Staatsschriften manchmal offenbare Unwahrheiten, aus der nemlichen Zeit, in der man lebt, angeführt findet, berufe ich mich auf die Monum. Westmonasteriensia, (London 1683. 8.) wo die Grabschrift der Königin Elisabeth, die nach unserer Zeitrechnung den 3 April 1603. gestorben ist, p. 288. das Datum so angiebt: 24 Mart. 1602. also nach dem ganz alten Englischen Calender

f) Sie stehet in oftbesagtem Mscr. S. 195 — 202.

1603 fen. Diesem allem ohngeachtet würde der K. nie entgegen seyn, wenn sie bey ihm und ihrem rechtmäßigen Herrn um Gnade ansuchten, sie ihnen widerfahren zu lassen. Daß aber diese, die Niederländische Sache eigentlich nicht mit betreffende Angelegenheit, mit zu den Verrichtungen der Niederländischen Gesandtschaft sollte gezogen werden, solches wäre zu bedenklich, und würde die Emder nur stolzer machen, daher auch desfalls nichts in den R. Abschied einzurücken wäre. Alles andere aber ließe sich der Erzh. gar wohl gefallen."

17 Mai. Kaiserl. Erinnerung wegen des Calenders.

Zwischen diesen beiden letzten Schriften war auch abseiten der Kaiserlichen Commission eine also betitelte Erinnerung des Calenders halben, an die Stände ergangen c), dahin: "Die Stände würden auch bey diesem Reichstage, so wie bey den vorigen, selbst genugsam verspüret haben, was aus der Ungleichheit des Calenders für Unordnung und Verzögerung bey den Geschäfften aller Art entstünde, wie es auch der K. ihnen noch dazu verschiedentlich besonders habe zu Gemüth führen lassen; demohngeachtet sey dieses alles von keiner Wirkung gewesen, so sehr die Abhelfung dieses Unheils unter die dringenden Nothwendigkeiten gehöre, und immer die Sache auf die nächste Reichsversammlung verschoben werden wollen. Da nun diese Sache mit in die Verbesserung der Justiz einschlüge, und desfalls auch bereits auf dem Deputationstag 1595. durch viele Stimmen die Aufhebung dieser Ungleichheit für gut gefunden worden d), so ließ der K. nochmals an sie gesinnen, daß sie hierüber sich bestens berathschlagen möchten,

c) Sie stehet S. 191 — 194. des besagten Mscr.
d) In wiefern dieses gegründet? habe ich nicht finden können.

en, um so mehr als dieses eine Sache sey, der 1603
[illegible]mand sich entschlagen könne, und die eigentlich
o die Religion keinen Einfluß habe, wie dann
[illegible] nicht nur Spanien und Frankreich und an-
[illegible] Katholische Länder, sondern auch Eng-
[illegible]land [r]), Holland und andere Protestanti-
[illegible] Reiche, den neuen Calender angenommen,
[illegible]falls dann der K. sich nun auch desfalls von
[illegible] Ständen willfähriger Erklärung getröstete.„

Hierauf erging die Schluß-Erklärung
[illegible] Stände über die beiden ersten Artikel, ohn-
[illegible] dahin [s]): „Die weitere Erklärung des
[illegible]zogs über den zweyten Punct der Kaiserli-
[illegible] Proposition, wie auch die Erinnerung des
[illegible]ders halber, hätten sie erhalten, freueten
[illegible], daß der K., die Niederländischen Unru-
[illegible]angend, in den meisten Stücken mit ihnen
[illegible]standen sey, mithin es desfalls bey dem Ein-
[illegible] sein Bewenden hätte, und solches alles
[illegible] in den R. A. gesetzt werden könnte. Was
[illegible] die Friedenshandlung belange, so ließen
[illegible] die Stände ganz wohl gefallen, daß der Ge-
[illegible]schaft heimgestellt würde, wann und wie die-
[illegible] deshalben den Antrag thun wolle. Eben so
[illegible] ihnen nun insgesamt ganz wohlgefällig, daß
[illegible] ganzer Monat zu den Kosten der Gesandt-
schaft

[illegible] Erklärung der Stände.

r) Zur Probe, wie man auch in Staatsschriften manch-
mal offenbare Unwahrheiten, aus der nemlichen Zeit,
in der man lebt, angeführt findet, berufe ich mich
auf die Monum. Westmonasteriensia, (London
1683. 8.) wo die Grabschrift der Königin Elisabeth,
die nach unserer Zeitrechnung den 3 April 1603. ge-
storben ist, p. 258. das Datum so angiebt: 24 Mart.
1602. also nach dem ganz alten Englischen Calen-
der

s) Sie stehet in oftbesagtem Mscr. S. 195—202.

1603 schaft hinterlegt, das aber, was noch über denselben aufginge, vom ganzen Reich ersetzt werde. Nun die Stadt Emden belangend, da dem Kaiser am besten bekandt sey, wie die ganze Sache stehe, auch was der lauf der Gerechtigkeit in derselben weiter erfordere, so lasse man es demselben ganz allein über, was desfalls zu thun; nur wolle man ihm dabey heimstellen, wenn bis zu der wirklichen Absendung der Niederländischen Gesandtschaft diese Sache noch nicht beygeleget, sondern durch die Staaten der Zwist unterhalten wäre, diesen Gesandten mit aufzugeben, daß sie die Staaten ersuchten, sich nicht in die Emdischen Angelegenheiten weiter zu mischen, sondern sie dem rechten ordentlichen Richter zu lassen. Wegen Vergleichung des Calenders hätten die Stände wol eingesehen, wie hochnothwendig diese Vergleichung zum allgemeinen Besten sey; weil aber dieser Punct in dem Kaiserlichen Ausschreiben nicht enthalten, mithin auch niemand seine Gesandten dahin instruirt gehabt, so sähen sich diese, sonderlich die der A. C. Verwandten, ganz außer Stand, hierin etwas zu antworten. Doch wollten sie diese Erinnerung an ihre Principalen gelangen lassen, und wenn bis dorthin die Instruction darüber eingelaufen, allenfalls bey Ueberlegung des dritten Puncts, nemlich des Justizwesens, sich derselben gemäß äußern."

24 May. Schlußerkl. des Erzh.

Und nun erfolgte die Schluß-Erklärung des Erzh. über die beiden ersten Puncte [s]), des Inhalts: Vorerst danke man für die Bestimmung der Türkenhülfe, sodann erfreue man sich, daß auch wegen der Niederländischen Angelegenheiten, und was dazu gehörig, alles ins Reine gebracht, nicht weniger, daß man des Calenders halber um

s) In meinem oftgedachten Mct. von S. 201 — 203.

um Instruction bitten, und sich sodann weiter darüber erklären wolle. Dabey aber könne man nicht umhin, dennoch den Ständen und Gesandten diese Calender-Angelegenheit insbesondere zu empfehlen, da der K. ihm dem Erzh. noch neulich derselben halben sehr dringend zugeschrieben und ein besonderes Creditiv beygelegt habe, in Gemäßheit welches die Stände um so mehr diese Vergleichung zu betreiben sich angelegen seyn lassen möchten."

1603

Das hier so eben erwähnte Creditiv [h]) in der Calender-Sache gab auch wol mit Anlaß, daß der Erzh. eine Erinnerung an die Stände ergehen ließ, des Inhalts [i]): "Der Erzh. habe mit Bedauern vernommen, daß des Justizwesens halber eine Spaltung unter den Ständen beider Religion sey, weswegen er den Reichshofrath von Ulm nach Prag geschickt, um dort sich Bescheids zu erholen. Damit aber die Berathschlagungen darum nicht ins Stecken geriethen, so gönne er an die Stände, lieber die andern Puncte, die Justiz ausgenommen, jetzo vorzunehmen, und sie zu Ende zu bringen zu suchen, dasjenige aber, so wegen der beiden ersten Puncte verabredet worden, einstweilen in den Reichsabschied bringen zu lassen."

1. Mai 9 Jun.

Diesemnach überreichten die Stände ihre Erklärung auf den dritten und vierten Punct der K. Proposition, dahin [k]): "So viel zuerst das Münz-

14 Jun. Erkl. der Stände auf die übrigen Puncte.

h) S. 203 — 205. des gedachten Mscr. stehet dieses Creditiv, so weiter nichts wichtiges enthält, mit eine extract, d.d. Prag, 20 May 1603.
i) Ebendas. 206 u. f.
k) S. 208 — 220. des Mscr., allwo dabey stehet, lectum den 15 Jun., das Datum aber ist vom 14ten.

1603 Münzwesen betreffe, so wüßten sie sich allerseits wohl zu erinnern, was bey den bisherigen Reichstägen beschlossen worden, nemlich, daß jeder Kreis sein Gutachten darüber eingeben solle, um dann bey dem nächsten Reichstag die Sache recht gründlich überlegen zu können. Da aber diese Gutachten lange nicht alle, sonderlich wegen Mangel an tüchtigen Münzverständigen Leuten, eingegangen seyn, so würde auch diesesmal wol schwerlich etwas Ganzes in der Sache gemacht werden können. Damit aber doch dieselbe nicht ganz ohne Vorsehung bleibe, so wolle man den Kaiser bitten, an die Kreise nochmals ein ernstliches Ermahnungsschreiben ergehen zu lassen, daß sie alle ihre gemeldete Gutachten, binnen gewisser Frist, einschicken möchten, wobey auch die bisher eingelaufenen Bedenken denen, die bisher noch damit zurückgeblieben, aus der Mainzischen Canzley mitgetheilt werden sollten. Alsdann, wann alle Gutachten eingelangt, solle der Churfürst von Mainz dem K. davon Nachricht geben, und ihn ersuchen, einen allgemeinen Münztag, an einem allen Kreisen gelegenen Orte, auszuschreiben, allwo mit den K. Commissarien die Sache genugsam überlegt werden könnte. In dem Ausschreiben an die Kreise könnte auch dieses mit erinnert werden, daß die Stände jedes Kreises, die selbst Bergwerke hätten, vorzüglich darüber gehört würden. Imgleichen wären auch die Kreis-Waradeinen auf die Versammlung zu bescheiden, welche die bisher von Jahr zu Jahr in den Kreisen im Gang gewesenen Münzsorten mitzubringen und öffentlich vorzuweisen hätten. Alsdann solle ein Gutachten über die ganze Sache dem K. überreicht werden, damit, wenn etwa eine Reichs- oder Deputations-Versammlung nahe bevorstünde, dieses Gutachten derselben zu

1603

gänzlicher Billigung übergeben, oder eine be- sondere Zusammenkunft desfalls angeordnet werden könne, um alles ersprießlich abzuhandeln. Da insonderheit die Klage gewesen, daß die große Unordnung in dem Münzwesen daher hauptsächlich rühre, daß der Burgundische Kreis sich nicht nach der Münz-Ordnung richte, so werde besonders für nothwendig gehalten, dessen Bedenken, wie auch das vom Oesterreichischen Kreis, zu begehren, auch was den Burgundischen betrifft, sowohl hievon durch die abzusendende Gesandtschaft die nöthige Erinnerung thun zu lassen. Wie es denn auch nicht überflüssig schiene, wenn der Herzog von Lothringen sich den Reichsgesetzen gemäß zu halten erinnert würde. Damit aber inzwischen von dem Münztag in der Sache etwas geschehe, solle die 1559. herausgegebene Münz-Ordnung, samt weiteren dahin gehörigen Reichstags-Verordnungen, sonderlich von 1594, würden fest gehalten werden. Wobey dann auch die Vollziehung der Strafen gegen die den Gesetzen zuwider handelnde ohnnachsichtlich zu verwalten wäre. Imgleichen wären einstweilen die Kreise zu ermahnen, daß sie ihre Mitstände von Münzung der gar zu vielen und geringen Scheidemünze abhalten, aber auch wegen der noch umlaufenden Menge derselben, und deren Schrot und Korn, Fürsehung thun möchten, ohne daß jemand hierinnen etwas nachgesehen, wohl aber gegen die Uebertreter ohnnachläßig mit Strafen verfahren werde.

„Was nun weiter (fahren die Stände fort) das Moderations-Werk belange, fände man diesen Punct zwar nicht weniger als den vorigen beschwerlich, weil manche Sachen dieser Art so gar lange liegen geblieben. Indessen, da bereits

1603 Münzwesen betreffe, so wüßten sie sich allerseits wohl zu erinnern, was bey den bisherigen Reichstägen beschlossen worden, nemlich, daß jeder Kreis sein Gutachten darüber eingeben solle, um dann bey dem nächsten Reichstag die Sache recht gründlich überlegen zu können. Da aber diese Gutachten lange nicht alle, sonderlich wegen Mangel an tüchtigen Münzverständigen Leuten, eingegangen seyn, so würde auch diesesmal wol schwerlich etwas Ganzes in der Sache gemacht werden können. Damit aber doch dieselbe nicht ganz ohne Vorsehung bleibe, so wolle man den Kaiser bitten, an die Kreise nochmals ein ernstliches Ermahnungsschreiben ergehen zu lassen, daß sie alle ihre gemeldete Gutachten, binnen gewisser Frist, einschicken möchten, wobey auch die bisher eingelaufenen Bedenken denen, die bisher noch damit zurückgeblieben, aus der Mainzischen Canzley mitgetheilt werden sollten. Alsdann, wann alle Gutachten eingelangt, solle der Churfürst von Mainz dem K. davon Nachricht geben, und ihn ersuchen, einen allgemeinen Münztag, an einem allen Kreisen gelegenen Orte, auszuschreiben, allwo mit den K. Commissarien die Sache genugsam überlegt werden könnte. In dem Ausschreiben an die Kreise könnte auch dieses mit erinnert werden, daß die Stände jedes Kreises, die selbst Bergwerke hätten, vorzüglich darüber gehört würden. Imgleichen wären auch die Kreis-Waradeinen auf die Versammlung zu bescheiden, welche die bisher von Jahr zu Jahr in den Kreisen im Gang gewesenen Münzsorten mitzubringen und öffentlich vorzuweisen hätten. Alsdann solle ein Gutachten über die ganze Sache dem K. überreicht werden, damit, wenn etwa eine Reichs- oder Deputations-Versammlung nahe bevorstünde, dieses Gutachten derselben

zu

gänzlicher Billigung übergeben, oder eine be- 1603
dere Zusammenkunft desfalls angeordnet wer-
den könne, um alles ersprießlich abzuhandeln. Da
auch insonderheit die Klage gewesen, daß die große
Unordnung in dem Münzwesen daher hauptsächlich
rühre, daß der Burgundische Kreis sich nicht
nach der Münz-Ordnung richte, so werde beson-
ders für nothwendig gehalten, dessen Bedenken,
wie auch das vom Oesterreichischen Kreis, zu be-
gehren, auch was den Burgundischen betriffe,
sowohl hievon durch die abzusendende Gesandt-
schaft die nöthige Erinnerung thun zu lassen. Wie
es denn auch nicht überflüssig schiene, wenn
der Herzog von Lothringen sich den Reichsgesetzen
gemäß zu halten erinnert würde. Damit aber
auch inzwischen von dem Münztag in der Sache
etwas geschehe, solle die 1559. herausgegebene
Münz-Ordnung, samt weiteren dahin gehörigen
Reichstags-Verordnungen, sonderlich von 1594,
unverändert fest gehalten werden. Wobey dann
auch die Vollziehung der Strafen gegen die
den Gesetzen zuwider handelnde ohnnachsichtlich zu
veranstalten wäre. Imgleichen wären einstweilen
die Kreise zu ermahnen, daß sie ihre Mitstände
von Münzung der gar zu vielen und geringen
Scheidemünze abhalten, aber auch wegen der noch
zu erlaubenden Menge derselben, und deren Schrot
und Korn, Fürsehung thun möchten, ohne daß
jemand hierinnen etwas nachgesehen, wohl aber
gegen die Uebertreter ohnnachläßig mit Strafen
verfahren werde.

„Was nun weiter (fahren die Stände fort)
das Moderations-Werk belange, fände man
diesen Punct zwar nicht weniger als den vorigen
beschwerlich, weil manche Sachen dieser Art so
gar lange liegen geblieben. Indessen, da bereits

1603 auf allen vorigen Reichstägen für das Beste gehalten worden, daß die Inquisitiones desfalls nochmals angestellt würden, so glaube man, daß dieses zur Vollziehung zu bringen sey; deswegen dann der K. zu ersuchen, an alle Kreise nochmals ernstlich zu schreiben, sothane Inquisitiones fordersamst anzustellen, und was durch solche herausgekommen, an die Mainzische Kanzley zu berichten, damit hernach zur Richtigkeitmachung in diesen Angelegenheiten desto wirksamere Anstalten getroffen werden könnten. Nun auch das Erbieten belangend, in den Sessionsstreitigkeiten, überall wo die Acten compliret, mit Zuziehung einiger Stände entscheiden zu wollen, so sey dem K. für solches Dank zu sagen; und er dabey zu bitten, diese Entscheidung fordersamst, um den Gang der Geschäfte zu befördern, vornehmen zu wollen, wobey dann auch denen, die ihre Nothdurft noch nicht eingegeben haben, eine gewisse Frist zu Einbringung derselben zu setzen wäre, um auch mit ihren Sachen zum Ende zu gelangen. Weil auch einige strittige Stände gar nicht klagen wollten, und doch fortstritten, so möchte der K. doch auch diesen eine gewisse Frist bestimmen, um ihre Befugnisse gegen einander auszuführen. Bey welchem allem dann die Kaiserlicher Seits angegebene Clausula salvatoria wegen des Ranges allerdings sehr nützlich seyn würde, dem Reichs-Abschied einverleibt zu werden.„

2. Jun. Hierauf erfolgte die Schluß-Erklärung des Erzb. über diese Punkte dahin [t]: „Das, was über den vierten und fünften Punct von den Ständen erinnert worden, fände er so beschaffen, daß er im Namen des K. sich es alles gefallen lassen

t) Diese Schluß-Erklärung stehet in dem gedachten Mscr. S. 221 — 223.

[illegible] könnte. Doch glaube er, es würde auch [illegible] undienlich seyn, unter den Benachbarten die [illegible] mit zu ersuchen, sich dem Reichs- [illegible]wesen gemäß zu halten. Demnach könnte [illegible] alles übereingekommene in den Abschied ge- [illegible] werden, und wolle der K. alles, was hie- [illegible] ihm verlangt worden, gerne übernehmen, [illegible] auf das beste besorgen, wobey er sich von den [illegible]ständen Gehorsam verspreche. Dabey [illegible] er die Kalender-Sache den Protestanti- [illegible] Ständen bestens empfohlen haben.„

1603

Indessen, da solchergestalt diese beide Punkte [illegible] beendiget waren, wollte es mit dem dritten [illegible], wegen der Justiz, gar nicht fort, daher [illegible] Erzh. an die versammelten Stände eine Er- [illegible]schrift ergehen ließ [m]). Und als diese [illegible] Wirkung gewesen war, erging die [illegible] dieser Art [n]), worin der Erzh erklärte, [illegible] der Kaiser, weil er sähe, daß die Uneinigkeit [illegible] Punct gar nicht abnehmen wolle, also für [illegible]mal doch wol nichts auszurichten seyn werde, [illegible]heimstellen wolle, das Justizwesen lieber ganz [illegible]setzen, und dazu entweder auf der Stelle ei- [illegible] anderen Reichs-Versammlung halber sich zu [illegible]lachen, oder dem K. die Macht einen Tag [illegible] auszuschreiben zu geben, das aber bisher über [illegible] übrigen Puncte beschlossene in einen Abschied [illegible]bringen.„

11. Jun.

13 Jun. Erinnerung der Justiz halber.

Diesem zur Antwort erfolgte, den Tag dar- [illegible], nachfolgende Erklärung der Stände [o]): [illegible] aus denen sich ergebenen Hindernissen [illegible] sogleich zu kommen gewesen, so ließen sie

14 Jun. Erkl. der Stände.

m) Sie stehet in dem angezogenen Mscr. S. 223- 228.

n) Sie stehet S. 226 — 228.

o) Ebendas. S. 229. u. f.

1603 Münzwesen betreffe; so wüßten sie sich allerseits wohl zu erinnern, was bey den bisherigen Reichstägen beschlossen worden, nemlich, daß jeder Kreis sein Gutachten darüber eingeben solle, um dann bey dem nächsten Reichstag die Sache recht gründlich überlegen zu können. Da aber diese Gutachten lange nicht alle, sonderlich wegen Mangel an tüchtigen Münzverständigen Leuten, eingegangen seyn, so würde auch dieses mal wol schwerlich etwas Ganzes in der Sache gemacht werden können. Damit aber doch dieselbe nicht ganz ohne Vorsehung bleibe, so wolle man den Kaiser bitten, an die Kreise nochmals ein ernstliches Ermahnungsschreiben ergehen zu lassen, daß sie alle ihre gemeldete Gutachten, binnen gewisser Frist, einschicken möchten, wobey auch die bisher eingelaufenen Bedenken denen, die bisher noch damit zurückgeblieben, aus der Mainzischen Canzley mitgetheilt werden sollten. Alsdann, wann alle Gutachten eingelangt, solle der Churfürst von Mainz dem K. davon Nachricht geben, und ihn ersuchen, einen allgemeinen Münztag, an einem allen Kreisen gelegenen Orte, auszuschreiben, allwo mit den K. Commissarien die Sache genugsam überlegt werden könnte. In dem Ausschreiben an die Kreise könnte auch dieses mit erinnert werden, daß die Stände jedes Kreises, die selbst Bergwerke hätten, vorzüglich darüber gehört würden. Jmgleichen wären auch die Kreis-Waradeinen auf die Versammlung zu bescheiden, welche die bisher von Jahr zu Jahr in den Kreisen im Gang gewesenen Münzsorten mitzubringen und öffentlich vorzuweisen hätten. Alsdann solle ein Gutachten über die ganze Sache dem K. überreicht werden, damit, wenn etwa eine Reichs- oder Deputations-Versammlung nahe bevorstünde, dieses Gutachten derselben

zu

gänzlicher Billigung übergeben, oder eine be- 1603
sondere Zusammenkunft desfalls angeordnet wer-
den könne, um alles ersprießlich abzuhandeln. Da
auch insonderheit die Klage gewesen, daß die große
Unordnung in dem Münzwesen daher hauptsächlich
entstehe, daß der Burgundische Kreis sich nicht
nach der Münz-Ordnung richte, so werde beson-
ders für nothwendig gehalten, dessen Bedenken,
wie auch das vom Oesterreichischen Kreis, zu be-
gehren, auch was den Burgundischen betrifft,
nichtswohl hievon durch die abzusendende Gesandt-
schaft die nöthige Erinnerung thun zu lassen. Wie
es dann auch nicht überflüssig schiene, wenn
der Herzog von Lothringen sich den Reichsgesetzen
gemäß zu halten erinnert würde. Damit aber
auch inzwischen von dem Münztag in der Sache
etwas geschehe, solle die 1559. herausgegebene
Münz-Ordnung, samt weiteren dahin gehörigen
Reichstags-Verordnungen, sonderlich von 1594,
zuförderst fest gehalten werden. Wobey dann
auch die Vollziehung der Strafen gegen die
den Gesetzen zuwider handelnde ohnnachsichtlich zu
veranstalten wäre. Imgleichen wären einstweilen
die Kreise zu ermahnen, daß sie ihre Mitstände
von Münzung der gar zu vielen und geringen
Scheidemünze abhalten, aber auch wegen der noch
zu erlaubenden Menge derselben, und deren Schrot
und Korn, Fürsehung thun möchten, ohne daß
jemand hierinnen etwas nachgesehen, wohl aber
gegen die Uebertreter ohnnachläßig mit Strafen
verfahren werde.

„Was nun weiter (fahren die Stände fort) das **Moderations-Werk** belange, fände man diesen Punct zwar nicht weniger als den vorigen beschwerlich, weil manche Sachen dieser Art so gar lange liegen geblieben. Indessen, da bereits

1603 auf allen vorigen Reichstägen für das Beste gehalten worden, daß die Inquisitiones desfalls nochmals angestellt würden, so glaube man, daß dieses zur Vollziehung zu bringen sey; deswegen dann der K. zu ersuchen, an alle Kreise nochmals ernstlich zu schreiben, sothane Inquisitiones fordersamst anzustellen, und was durch solche herausgekommen, an die Mainzische Kanzley zu berichten, damit hernach zur Richtigkeitmachung in diesen Angelegenheiten desto wirksamere Anstalten getroffen werden könnten. Nun auch das Erbieten belangend, in den Sessionsstreitigkeiten, überall wo die Acten compliret, mit Zuziehung einiger Stände entscheiden zu wollen, so sey dem K. für solches Dank zu sagen; und er dabey zu bitten, diese Entscheidung fordersamst, um den Gang der Geschäffte zu befördern, vornehmen zu wollen, wobey dann auch denen, die ihre Nothdurft noch nicht eingegeben haben, eine gewisse Frist zu Einbringung derselben zu setzen wäre, um auch mit ihren Sachen zum Ende zu gelangen. Weil auch einige strittige Stände gar nicht klagen wollten, und doch fortstritten, so möchte der K. doch auch diesen eine gewisse Frist bestimmen, um ihre Befugnisse gegen einander auszuführen. Bey welchem allem denn die Kaiserlicher Seits angegebene Clausula salvatoria wegen des Rangs allerdings sehr nützlich seyn würde, dem Reichs-Abschied einverleibt zu werden.„

2. Jun. Hierauf erfolgte die Schluß-Erklärung des Erzb. über diese Punkte dahin [l]: „Das, was über den vierten und fünften Punct von den Ständen erinnert worden, fände er so beschaffen, daß er im Namen des K. sich es alles gefallen lassen

[l] Diese Schluß-Erklärung stehet in dem gedachten Mscr. S. 221 — 223.

1603

[illegible], auch bey denen weiter übergebenen da-
[illegible] dieses schon erledigten nicht mehr gedacht
[illegible] Zudem, gesetzt auch, daß das Dubium
[illegible] so, wie man Prot. Seite angebe, ge-
[illegible] so sey ja das Kammergericht befugt, ja
[illegible] einem jeden, dem sein rechtmäßiger Be-
[illegible] entzogen worden, nach den gemeinen
[illegible] zu Hülfe zu kommen, und wenn es ein
[illegible] der Türk wäre. Also könne wol hierun-
[illegible] keine Nullität begangen seyn. Sollte aber
[illegible] Parten glauben, daß dergleichen began-
[illegible], so wäre ja auch dafür das Rechts-
[illegible] der Revision da, daß man dieselbe bei-
[illegible] und beweisen könne. Wenn endlich die
[illegible] zu behaupten wollten, daß in dergleichen
[illegible] schlechterdings keine richterliche Ent-
[illegible], sondern blos gütliche Vergleichung
[illegible], so hätten sie ganz unrecht, eben weil
[illegible] R. A. 1566. die Erkenntniß darüber dem
[illegible] zugelegt und aufgegeben werden. Die
[illegible] des Rel. Fr. aber von der gütlichen
[illegible]kunft gienge nur Religions Punkte,
[illegible] geistliche Güter an. Da nun aus die-
[illegible] die Protestantischen Stände sich selbst
[illegible] zu bescheiden wissen würden, daß keine ge-
[illegible] Ursache vorhanden, warum die Revi-
[illegible] die vier Klostersachen, hingegen
[illegible] dergleichen, warum sie alle miteinander vor-
[illegible] werden müßten, so bitte man dieselbe
[illegible] und dienstlich, selbst von dem abseiten ih-
[illegible] vorgebrachten Begehren abzustehen, und die
[illegible] nach der Verordnung des R. A. 1598.
[illegible] zu lassen, damit die heilsame Justiz
[illegible] gesteckt werde, u. s. w. „

1603 sie sich das Ansinnen, für jetzo den Punkt wegen der Justiz ganz auf sich, absque cujusdam partis praejudicio, beruhen zu lassen, gar wohl gefallen, eben so wie dieses, daß der K. eine andere Zusammenkunft, hauptsächlich zu dieses Punkts Berichtigung, mit Rath der Churfürsten, ausschreibe.„

[illegible] Jan. Des Erzb. [illegible] Antw.

Hierauf antwortete nochmals der Erzb. p):
„daß, da nun alles berichtiget, was für dismal geschehen können, sie, die Stände, nun bey der Mainzischen Kanzley den Aufsatz des R. A. baldigst möchten fertigen, sodann ihn davon benachrichtigen lassen, damit er, dem Herkommen nach, jemand zu dessen Abholung befehligen könne. Schließlich danke er ihnen, daß sie bis zu Fertigung des Abschieds allhie beysammen bleiben wollten.„

Und so waren dann nun freilich alle Punkte der Kaiserlichen Proposition in so weit berichtiget, aber der dritte, freilich einer der hauptsächlichsten, also, daß auf die Zukunft nichts als die traurigsten Folgen davon vorauszusehen waren. Was die Veranlassung dazu gewesen, davon kann ich hier, ehe ich an die andern, außer der Kaiserlichen Proposition vorgekommenen Sachen komme, am bequemsten einiges einschalten q). Die Hauptsache lag nemlich, wie schon jeder nur halb aufmerksame Leser der bisherigen Begebenheiten dieses Landes leichtlich errathen kann, an der zwischen beiden Religionstheilen entstandenen Uneinigkeit über die Revisionen. Dieses zeiget zuerst ein Memorial, oder vielmehr Stück Memo-

Memorial der Pret. die Revisionssachen betr.

p) Ebendas. S. 231. u. f.

q) Aus Londorp Act. Publ. T. I. S. 77. u. f. nur daß die dort vorkommende drey Actenstücke mir nicht in der rechten Ordnung zu stehen scheinen.

Memorials, welches die Protestirenden auf dem 1603 Reichstag damals übergeben, in welchem es heißt: „das Kammergericht habe gegen sein eigenes 1557. und 1566. angebrachtes Dubium Cameralë in Religionsfriedens-Sachen gesprochen, welches es um so weniger thun sollen, als ihm 1557. aufgelegt worden, den Bescheid desfalls zu erwarten, wie es dann auch noch 1566, daß es diesen erwartete, sich erklärt habe. Dergleichen aber zu geben, hätten sich die Reichsstände nicht entschließen können, weil ihnen diese Sachen zu wichtig, und blos einer freundschaftlichen Uebereinkunft fähig, geschienen. Dennoch habe das Kammergericht Nullitäten begangen, indem solches in dergleichen Sachen Mandaten erkannt, welche dann zu befolgen man auch nicht schuldig sey. Demnach wäre nicht unbillig, daß die vier Kloster-Sachen einstweilen (doch nicht für beständig, sondern auf Hoffnung eines gütlichen Vergleichs) ausgesetzt gelassen, hingegen inzwischen die andern Revisions-Sachen ungesäumt vorgenommen, also nicht der ganze Lauf der Justiz gehemmt würde„.

Der Katholisch. Stände Antwort

Auf dieses Memorial nun übergaben die Katholischen Stände ein dergleichen, nachfolgenden Inhalts, den Protestanten zur Antwort: „Was die Protestanten der Aussetzung der vier Klostersachen halber begehret, hätten die Katholischen genugsam erwogen, und wäre ihnen nichts liebers, als wenn sie denselben hierinne willfahren könnten. Sie erinnerten sich aber, daß im Reichs-Abschied 1598. den Revisions-Deputirten die Ausmachung aller damals anhängig gewesenen Revisions-Sachen einhellig übertragen worden. Hiebey müßten denn die Gesandten der Katholischen Stände, ihren allgemein haben-

 den

1603 den Befehlen gemäß, lediglich verbleiben, und dürften hierin nichts nachgeben. Es wüßten auch die Katholischen Fürsten keine Ursache, um welcher willen diese vier Sachen von den andern Revisions-Sachen abgesondert werden müßten. Dieses um so mehr, als die in diesen Processen verlohren habende Theile sich selbst gutwillig bey dem Kammergericht eingelassen, auch hernach das Rechtsmittel der Revision ergriffen, ferner bey dem in Gemäßheit des Reichs-Abschieds von 1598. angestellten Deputationstag die Succumbenzgelder sich bestimmen lassen, derselben wegen Caution geleistet, auch dabey um nichts weiter als gleiche Anzahl Urtheiler gebeten, mithin sich auf so manche Art der Gerichtbarkeit des Kammergerichts als der Revisoren unterworfen hätten. Man sehe demnach nicht, wie die Prot. nun von diesem selbst anerkannten Gerichtsstande wieder abspringen wollten. Dawider dann auch das Eingewandte wegen der Competenz des Kammergerichts in keinen Betracht kommen könne. Das Dubium Camerale 1557. und 1566. habe nur darin bestanden, ob diejenigen Geistlichen, welche nicht unter dem Reich stünden, auch von der Jurisdictione ordinariorum eximirt seyen, in Betreff des Religionsfriedens Processe vom Kammergericht erhalten könnten? nicht, ob überhaupt dieses Gericht in Religions-Friedens-Sachen zu erkennen habe? Auf dieses Dubium nun sey im Abschied des Jahrs 1566. deutlich der Bescheid gegeben, daß das Kammergericht jedem, der wider den Rel. Fr. beschwert zu seyn darthun könne, rechtliche Hülfe erweisen solle. In Gemäßheit welches Schlusses dann das Gericht hernach nicht nur in denen vier bestrittenen, sondern noch weit mehreren in den Rel. Fr. einschlagenden Sachen, erkannt,

1603

erkannt, auch bey denen weiter übergebenen dabey dieses schon erledigten nicht mehr gedacht wäre. Zudem, gesetzt auch, daß das Dubium Generale so, wie man Prot. Seite angebe, gewesen, so sey ja das Kammergericht befugt, ja schuldig, einem jeden, dem sein rechtmäßiger Besitz gewaltsam entzogen worden, nach den gemeinen Rechten zu Hülfe zu kommen, und wenn es ein Heide oder Türk wäre. Also könne wol hierunter keine Nullität begangen seyn. Sollte aber doch eine Parten glauben, daß dergleichen begangen worden, so wäre ja auch dafür das Rechtsmittel der Revision da, daß man dieselbe beibringen und beweisen könne. Wenn endlich die Prot. gar behaupten wollten, daß in dergleichen Sachen schlechterdings keine richterliche Entscheidung, sondern blos gütliche Vergleichung Statt habe, so hätten sie ganz unrecht, eben weil in dem R. A. 1566. die Erkenntniß darüber dem K. G. zugebilligt und aufgegeben worden. Die Verordnung des Rel. Fr. aber von der gütlichen Uebereinkunft gienge nur Religions-Punkte, nicht aber geistliche Güter an. Da nun aus diesem allem die Protestantischen Stände sich selbst wol zu bescheiden wissen würden, daß keine gegründete Ursache vorhanden, warum die Revisionen ohne die vier Klostersachen, hingegen genug dergleichen, warum sie alle miteinander vorgenommen werden müßten, so bitte man dieselbe freund- und dienstlich, selbst von dem abseiten ihrer vorgebrachten Begehren abzustehen, und die Sachen nach der Verordnung des R. A. 1598. ausmachen zu lassen, damit die heilsame Justiz nicht gar gesteckt werde, u. s. w.„

1603
Der Katholischen Erinnerungsschrift der Justiz betr.

Ob nun hierauf wieder etwas von Seiten der Protestanten geantwortet worden, ist mir nicht bekannt: wohl aber findet sich im Druck eine von Seiten der Katholischen Gesandten, der Kaiserlichen Commission (noch nach obgedachter lezter Antwort derselben an die Stände) überreichte sogenannte unterth. Erinnerung, des Inhalts: „Wiewohl die Katholischen Stände nichts liebers gesehen hätten, als daß des Justizwesens im Reich halber alles zu gutem Ende hätte gebracht werden können, so müßten sie es doch, da sich unvermuthete, nicht von ihnen herkommende Hindernisse gezeigt, dabey bewenden lassen. Sie würden sich solches für diesesmal noch lieber gefallen lassen, wenn sie nur für die Zukunft gute Hoffnung zu Beylegung dieser Schwierigkeiten haben könnten. So aber könnten sie dieses gar nicht, da aus allen Vorgängen sich nicht undeutlich zeige, daß die Prot. nicht nur darauf ausgingen, die bisher besessene geistliche strittige Güter zu behalten, sondern freie Hände zu erlangen, um auch fernerhin geistliche Güter nach Gefallen einzuziehen, somit in diesem Punkt den Rel. Fr. ganz umzustoßen. Welches sich daraus ziemlich klar erwiese, weil sie diese Kloster-Sachen nicht als Spolien-, sondern als unmittelbare Religions-Sachen angesehen haben, somit gar keiner rechtlichen Erkenntniß unterwerfen wollten, als wodurch dann den Katholischen alle Mittel, zu denen ihnen bisher entzogenen, auch noch ferner entzogen werdenden Kirchengütern zu gelangen, gänzlich benommen werde, demnach sie zulezt aller geistlichen Güter und mit ihnen als Folge gar aller Religions-Uebung beraubt werden könnten. Denn, wollte man etwan auf die gütliche Auskunft, von der die Protestanten

5 Jul.

immer

immer sprächen, sich verlassen, so wäre dieses eben 1603 so viel als nichts, da die etwa zu bestellenden Schiedsrichter beider Religionen, sich ebenwohl wieder theilen, und jede für ihre Glaubensverwandten sprechen würden. Was auch dergleichen Zusammenkünfte gefruchtet, und was die Protestanten dabey für Praktiken gebraucht, sey aus dem Straßburgischen Vorfall zu sehen. Ueberhaupt sehe man jetzo stärker, als jemals, der Protestirenden Bemühen, den Rel. Fr. umzustoßen, und einen neuen für sie noch vortheilhaftern Vergleich zu erhalten, daher dann die Katholischen auf dieses Vorhaben, um es zu hintertreiben, wachsamer, als je, seyn müßten. Und ob man schon vom Kaiser gewiß versichert sey, er werde der Katholischen Religion nichts zu leide geschehen lassen, so hielten doch die Gesandten der Katholischen Stände es für ihre Schuldigkeit, bey der Kaiserlichen Commission desfalls eine kleine Erinnerung zu thun, weil zu besorgen stehe, daß Pfalz und Brandenburg hinfüro gar in keine Deputations-Versammlung willigen möchten, es werde dann die Aussetzung der 4 Kloster-Sachen bewilligt. Sollte aber dieses geschehen, mithin den Protestanten hierin so schlechterdings ihr Wille gethan werden, so würde auf die letzt die so lange gesuchte Freystellung nachfolgen, und diese nicht nur den Untergang der geistlichen Güter, sondern auch nach und nach den der ganzen Katholischen Religion be[illegible]en. Dieses alles aber zu wagen, sey unverantwortlich, und schicke sich nicht, um etwa den doch nur unsichern Frieden zu erhalten, Gottes Ehre und die ganze Religion in Gefahr zu setzen; vielmehr hielten sie sich schuldig, ohne weiteres Zaudern, Leib, Gut und Blut zur Erhaltung der Katholischen Religion aufzusetzen.

1603 Wesfalls man hoffe, daß der K. hierin ja nichts, ohne den Katholischen Ständen davon vorher Nachricht zu geben, beschließen werde, u. s. w.. Und so viel von denen in der Kaiserlichen Proposition enthaltenen Sachen!

Mecklenburgischer Sessionsstreit

7 Apr.

Nun aber auch auf die außer der Kaiserlichen Proposition auf dem Reichstag d. J. vorgekommene und im R. A. berührte Sachen zu kommen, so fange ich mit der Mecklenburgischen Rangstreitigkeit an. Es erließ nemlich der Erzh. Matthias an sämmtliche Stände eine Erinnerung [r]), des Inhalts: „Sie würden wissen, was im Jahr 1594. auf damaligem Reichstag, zwischen den Häusern Mecklenburg, Hessen, Würtenberg, Pommern und Baden, wegen strittiger Sitzung vorgegangen sey [s]), und welchergestalt im Namen und an Statt dieser vier Fürsten auch der Vertrag, den der Kaiser zwischen den Jülichischen und Mecklenburgischen Gesandten bis zum rechtlichen Austrag der Sache den 30. Jun. 1594. errichtet, angefochten werden wollen, darauf der K. den 2 Aug. hernach sich ein wohlerwogenes Bedenken von den Ständen ausgebeten, welches dann den 16. Aug. von den Churfürsten hernach eingekommen. Weil aber bald zur selbigen Zeit der Reichstag zu Ende gelaufen, mithin die Sache im vorigen Stand geblieben, so legten nunmehr die Mecklenb. Gesandten dieses Gutachten für ihre Herrschaften und für sich aus, und bäten ihn den Erzh. um Handhabung, wie aus der Schrift, sammt den Beylagen, zu ersehen seyn würde. Er, der Erzh. habe dem K. Nachricht gegeben. Da nun

r) Sie stehet in meinem mehrgedachten Msct. von S. 233 — 236.

s) S. N. T. R. Geschichte XVIII. Band S. 452 u. f.

[illegible] nochmals vonnöthen zu seyn befunden worden, 1603
[illegible] ganze Sache dem Chur- und Fürstenrath von [illegible] vorzutragen, so gesönne er hiemit an die[illegible], daß sie, die Gesandten der nicht mit im Streit befangenen Stände, obgenannte Schriften ablesen, die andern der streitenden Herren Gesandten dagegen hören, und nach gehaltener Umfrage ihr Gutachten, was dieser Irrungen halber zu verfügen, übergeben möchten.„

Mecklenb. Schrift.

Die Mecklenburgische Schrift t) selbst war des Inhalts: „Ihm, dem Erzh., sey zur Genüge bewußt, wie das Fürstl. Haus Mecklenburg des Vorzugs der Stimme halber, von andern Fürsten, jedoch mit Unfug, angefochten werden wolle. Denn obwol Mecklenburg älterer Fürst, mithin ihm der Vorgang gebührend sey, habe Jülich doch darüber mit ihm Streit angefangen, daraus erfolgt, daß bey dem Reichstag 1576. der Reichsvicekanzler im Fürstenrath dem Mecklenburgischen Gesandten, sich des Stimmrechts vor Jülich zu enthalten, befohlen. Da nun diese sich beschwert befunden, hätten sie gegen dieses protestirt, imgleichen auch ihre Fürsten bey dem Kaiserlichen Hof super turbata possessione gegen Jülich Klage geführt, die noch unentschieden hänge. Weil auch der H. von Mecklenburg nicht so schlechterdings sich aus dem Besitz verdrängen lassen wollen, so habe derselbe 1594. seinen Gesandten befohlen, den Platz vor Jülich zu behaupten, wie er dann auch schriftlich bey dem K. eingekommen, und gebeten, pendente lite ihn bey dem Vorsitz zu lassen. Deswegen habe der K. dann zwey Commissarien zu gütlicher Handlung zwischen Jülich und Mecklenburg deputirt, welche nach langer Hand-

t) Sie stehet ebendas. S. 236 ff.

1603 Handlung endlich den Vergleich [u]), wie es ein
weilen mit dem Vorsitz zu halten sey, getroffe
und, wie es sub 1. beiliege, zu Papier gebrach
Als nun diesem zufolge die Mecklenburgischen G
sandten im gedachten Jahr 1594. ihren Sitz ne
men wollen, so wären die Gesandten der vier un
sich abwechselnden Häuser, Würtemberg, He
sen, Baden und Pommern, zugleich, ohne Fu
aufgestanden. Und weil darüber Irrung entsta
den, so hätten damals der Erzb. von Salzbur
und der Pfalzgraf zu Neuburg sich ins Mitt
geschlagen, und die Mecklenburgischen Gesandten e
sucht, dem Kaiser zu lieb nur auf wenige Tage si
still zu halten, mit dem Erbieten, bey dem K. d
Entscheidung der Sache betreiben zu wollen, b
weil er diese Nachgiebigkeit zu keinem Nachthe
gereichen solle. Diesem zufolge hätten dann au
die Mecklenb. Gesandten sich des Votirens einig
Tage enthalten, der gewissen Hoffnung, der Kai
ser werde den Streit bald zu schlichten bemüh
seyn. Da sich aber dieses verzogen, hätten di
Mecklenb. Gesandten desfalls eine Bittschrift ein
gegeben, worauf der K. den Chursächsischen Ad
ministrator und gedachten Pfalzgrafen vo
Neuburg zur Untersuchung dieser Sache bestim
met. Dieser habe die sämtlichen Parteien unter
schiedliche male verhört, bey welcher Gelegenhei
dann Mecklenburg klärlich dargethan, daß es
wenn auch von den nun streitenden Häusern di
Fürsten selbst auf den älteren Reichstägen zugege
gewesen, dennoch allemal den Vorsitz gehabt, z. B.
1566. Herzog Ulrich, 1576. Herzog Johann
Albrecht, 1582. abermals H. Ulrich. Wie
dann auch dieses der Natur der Sache gemäß sey,
weil

u) S. unten den Auszug sothanen Vergleichs, unmit
telbar nach dem von dieser Schrift.

. Auf besondere K. Verordnung werde ihnen allen 1603 die Mecklenburgische diesen Streit betreffende Informationsschrift zugestellt, mit Befehl und Vermahnen, binnen 14 Tagen desfalls ihren allerseitigen Bericht der Commission zu übetreichen. Immittelst aber, damit die Geschäffte nicht aufgehalten würden, stelle man es den Mecklenb. Gesandten anheim [b]), ob sie inzwischen des Rathganges sich bis zu dem nicht sehr entfernten Austrag der Sache enthalten, oder ihre Stimme durch einen andern Gesandten vertreten lassen wollten, welcher, so wie er seines Principalen Meinung angezeigt, gleich darauf die Mecklenburgische, mit dem Anhang, suo loco et ordine, vortrage.,,

Was nun die Mecklenburgischen Gesandten hierauf gethan, weiß ich nicht zu bestimmen; so viel zeigt der Augenschein, daß sie vor der Unterschrift des R. A. Regenspurg verlassen haben müssen, indem sie unter den unterschreibenden Ständen nicht mitgedruckt sind [c]).

Eine

b) Es muß also das Dekret auch an diese mit ergangen seyn.

c) Sattler Würt. Gesch. T. V. §. 69. h. a. sagt, sie seyen aus dem Rath geblieben, und bald gar nach Hause gereiset. Eben dieser Schriftsteller sagt a. a. O. daß es wegen der Mömpelgardischen Stimme auch Streit gegeben habe, indem der Hennebergische Gesandte nicht leiden wollen, daß der Würt. Gesandte gleich nach Würtemberg auch für Mömpelgard mit votire. Endlich sey dem Widerspruch durch das bekannte, suo loco et ordine, abgeholfen worden. Hernach hätten auch die Hessischen Gesandten den Würtembergischen vorgehen wollen, weil Würtemberg jetzt auf eine neue Linie gekommen wäre; seyen aber bald von diesem ungegründeten Verlangen, auf die gehörige Vorstellung, abgestanden.

1603 doch nur auf den andern Tag (da den ersten Tag die Jülichischen vorsitzen), haben sollen, daß hinfüro auf diesem sowol als künftigen Reichstägen, bis zum Austrag der Sache, die Mecklenburgischen Gesandten den Jülichischen im Votiren nachstehen, hingegen in der Unterschrift vorgehen sollten. Wie dann auch dieses Vergleichs, bey der nächsten Sitzung, von den Mecklenburgischen Erwähnung gethan, von den Jülichischen aber ihr Beyfall in der nemlichen Sitzung bezeuget werden solle. Uebrigens aber solle dieses alles der Befugniß beider Theile nicht im mindesten zum Nachtheil gereichen. „

Gutachten der Churf.

In dem Anschreiben des Erzh. an die Stände dieser Sache halber ist auch eines Churfürstlichen Gutachtens gedacht, so in dieser Sache erstattet worden. Dieses lautete in der Hauptsache dahin w): „Da der K. an sie habe gelangen lassen, der zwischen Mecklenburg und einigen andern Fürstlichen Häusern strittigen Sessions-Sachen halber, ihr Gutachten zu geben, so hielten die Churfürstlichen Gesandten dafür, daß, weil man die Befugnisse der streitenden Theile nicht genugsam vor Augen gelegt habe, dieses mal schwerlich eine Entscheidung zu thun seyn werde, und daß solchemnach am besten ein gütlicher Vergleich, wo er zu erhalten möglich, wenigstens einstweilen zu versuchen sey: indem gleichwol so viel erachtet werde, in Erwägung der bey etlichen Reichstägen gefundenen Session, oder anderer im Reich gehaltener Visitation, Designation, und gehaltenen Ordnung, das Fürstliche Haus Mecklenburg in ge-

w) Es ist vom 16. Aug. 1594. und in dem oftbesagten Mscr. zu lesen S. 248 — 250.

„Auf besondere K. Verordnung werde ihnen allen 1603 die Mecklenburgische diesen Streit betreffende Informationsschrift zugestellt, mit Befehl und Verordnen, binnen 14 Tagen deßfalls ihren allerseitigen Bericht der Commission zu überreichen. Immittelst aber, damit die Geschäffte nicht aufgehalten würden, stelle man es den Mecklenb. Gesandten anheim [b]), ob sie inzwischen des Rathganges sich bis zu dem nicht sehr entfernten Austrag der Sache enthalten, oder ihre Stimme durch einen andern Gesandten vertreten lassen wollten, welcher, so wie er seines Principalen Meinung angezeiget, gleich darauf die Mecklenburgische, mit dem Anhang, suo loco et ordine, vortrage.„

Was nun die Mecklenburgischen Gesandten hierauf gethan, weiß ich nicht zu bestimmen; so viel zeigt der Augenschein, daß sie vor der Unterschrift des R. A. Regenspurg verlassen haben müssen, indem sie unter den unterschreibenden Ständen nicht mitgedruckt sind [c]).

Eine

b) Es muß also das Dekret auch an diese mit ergangen seyn.

c) Sattler Würt. Gesch. T. V. §. 69. b. a. sagt, sie seyen aus dem Rath geblieben, und bald gar nach Hause gereiset. Eben dieser Schriftsteller sagt a. a. O. daß es wegen der Mömpelgardischen Stimme auch Streit gegeben habe, indem der Henneberguche Gesandte nicht leiden wollen, daß der Würt. Gesandte gleich nach Würtemberg auch für Mömpelgard mit votire. Endlich sey dem Widerspruch durch das bekannte, suo loco et ordine, abgeholfen worden. Hernach hätten auch die Hessischen Gesandten den Würtembergischen vorgehen wollen, weil Würtemberg jetzt auf eine neue Linie gekommen wäre; seyen aber bald von diesem ungegründeten Verlangen, auf die gehörige Vorstellung, abgestanden.

1603 chen sey, wesfalls dann allerdings Hoffnung se[y,] daß, da 1594. Mecklenburg und Jülich einst- weilen durch die Kaiserlichen Commissarien verg[li]- chen worden, auch hier die Bemühung ders[el]- ben nicht vergeblich seyn werde. Auf den Fa[ll] aber, daß solcher Vergleich wider Vermuthen nic[ht] Statt habe, achteten beide, der Chur- und Fü[r]- stenrath, für gut, daß die Kaiserliche Commissio[n] einen Interims-Spruch, vorbehaltlich jede[s] Theils rechtlicher Befugnisse, thue, um dam[it] wenigstens jetzo die Geschäffte nicht aufgehalte[n] würden. Dieser Spruch selbst könnte, wie di[e] Churfürstlichen meinten, blos ex aequo et bon[o] geschehen, da hingegen die Fürstlichen geglaubt, daß weil Mecklenburg einigermaßen seiner Befugnis[s] halber Bericht gegeben, von jedem der andern stri[t]- tigen Stände auch dergleichen, etwa binnen ein[er] Frist von 4 Wochen, zu fordern, worauf dann [in] Gemäßheit derselben der Spruch, jedoch imm[er] mit Vorbehalt jedes Theils Rechten, nur in posse[s]- sorio momentaneo, geschehen könne. Dabe[y] denn auch der Fürstenrath an Hand gäbe, o[b] nicht mit den Mecklenburgischen zu handeln, da[ß] sie auf die an sich nicht viel über die benannte[n] 4 Wochen sich erstreckende Zeit, entweder gar de[s] Rathgangs sich enthalten, oder doch durch eine[n] anderen hiezu substituirten Fürstlichen Gesandte[n] ihre Stimme ablegen lassen wollten, also daß die- ser nach der seines Herrn wegen gegebenen Stim- me auch wegen Mecklenburg das nöthige hin- zusetze."

21 Nov. Commiss. Decret. Hierauf erfolgte endlich das Commissions- Decret an die Hessischen, Pommerischen, Wür[t]- tenberg- und Badischen Gesandten a) dahin: "Au[f]

a) Im oftgedachten Act. S. 271 — 273.

„Auf besondere K. Verordnung werde ihnen allen 1603 die Mecklenburgische diesen Streit betreffende Informationsschrift zugestellt, mit Befehl und Verlangen, binnen 14 Tagen desfalls ihren allerseitigen Bericht der Commißion zu überreichen. Immittelst aber, damit die Geschäffte nicht aufgehalten würden, stelle man es den Mecklenb. Gesandten anheim [b]), ob sie inzwischen des Rathgangs sich bis zu dem nicht sehr entfernten Austrag der Sache enthalten, oder ihre Stimme durch einen andern Gesandten vertreten lassen wollten, welcher, so wie er seines Principalen Meinung angezeigt, gleich darauf die Mecklenburgische, mit dem Anhang, suo loco et ordine, vortrage.„

Was nun die Mecklenburgischen Gesandten hierauf gethan, weiß ich nicht zu bestimmen; so viel zeigt der Augenschein, daß sie vor der Unterschrift des R. A. Regenspurg verlassen haben müssen, indem sie unter den unterschreibenden Ständen nicht mitgedruckt sind [c]).

Eine

b) Es muß also das Dekret auch an diese mit ergangen seyn.

c) Sattler Würt. Gesch. T. V. §. 69. h. a. sagt, sie seien aus dem Rath geblieben, und bald gar nach Hause gereiset. Eben dieser Schriftsteller sagt a. a. O. daß es wegen der Mömpelgardischen Stimme auch Streit gegeben habe, indem der Henneberguche Gesandte nicht leiden wollen, daß der Würt. Gesandte gleich nach Würtemberg auch für Mömpelgard mit votire. Endlich sey dem Widerspruch durch das bekannte, suo loco et ordine, abgeholfen worden. Hernach hätten auch die Hessischen Gesandten den Würtembergischen vorgehen wollen, weil Würtemberg jetzt auf eine neue Linie gekommen wäre; seien aber bald von diesem ungegründeten Verlangen, auf die gehörige Vorstellung, abgestanden.

1603

Holsteinische Bittschrift.

Eine andere Sessionsstreitigkeit war die wegen des Herzogthums Holstein, wegen welches der K. von Dännemark und der Herzog Johann Adolf einen gemeinschaftlichen Stimmführer auf den Reichstag gesandt hatten. Dieser übergab der Kaiserlichen Commission eine Supplik, des Inhalts [b]): „Der K. von Dännemark Christian der IV. der als Herzog von Holstein zu diesem Reichstag beschrieben worden, und der H. Johann Adolf von Holstein, hätten ihn Namens dieses Herzogthums auf denselben abgeschickt, wie es sein Creditiv des weiteren bezeugen würde. Nun habe er aber, einiger Verhinderungen halber, nicht gleich den Sitzungen beiwohnen können, und daher des Herzog Ernst von Braunschweig Lüneburg Gesandten, mit dem er ohnehin zusammenzuhalten angewiesen worden, gebeten, an Holsteinischer Statt die Stimme mit abzulegen, und daben sich nicht versehen, daß andere Häuser dagegen sich setzen würden. Dennoch habe sich zugetragen, daß bey einer Gelegenheit, wo dieser Gesandte also handeln wollen, die Pommerische, Hessische und Badische Gesandten dawider protestirt, und behauptet, es gebühre ihm nicht seine Stimme vor ihnen zu geben, dagegen dann der Gesandte sein Recht auch im Namen von Holstein mit behauptet, und den Protestationen widersprochen habe. Damals hätten die Würtembergischen Gesandten noch nichts dagegen eingewendet, hernach aber, als wieder votirt werden sollen, mit den erstbenannten andern Fürstlichen Gesandten gegen das Holsteinische Votum Einspruch gethan, dagegen dann der Lüneburgische [c]) Gesandte sein

15. Nov.

17. Nov.

b) Sie stehet S. 273—290. des Mkts, und ist ohne Datum.

c) Im Mkt. steht Würtembergische, welches aber dem Zusammenhang offenbar widerspricht.

obiges wiederholet. Das Directorium habe 1602.
uf den lüneburgischen Gesandten angegangen,
holsteinische Stimme einstweilen, ohne alle
liche Folge, mit dem Zusatz, suo loco et or-
, zu geben, welches derselbe auch einigemale
reinander gethan, so er, der Holsteinische
andte, aber nicht auf sich nehmen noch billigen
. Wozu denn auch noch dieses sehr be-
rliche komme, daß der Reichs-Erbmarschall
dem Holsteinischen, gar nicht zu Rath an-
, noch auch in der Umfrage das Holsteini-
Votum gefordert, welches, als es ihm vorge-
n worden, er geantwortet, er müsse sich nach
r Liste richten, in der er Holstein nicht fände,
müßte also bey der K. Commission die Sache aus-
echt werden. Bey Nachsuchung nun über
n Verfall, und dessen Veranlassung, habe er
nden, daß die vorigen H. von Holstein immer
rf gehalten, daß ihnen auf den Reichsver-
mlungen ihr Sitz und Stimme, wofern wegen
Vorzugs des Königlichen Hauses ja kein meh-
zu erhalten seyn sollte, dennoch unzweifent-
vor allen Land- und Marggrafen, (ausgenom-
Chur-Brandenburg) vermöge der Präro-
der Herzoge vor Fürsten, die nicht Herzoge
, wie auch vor denen nach Holstein zu Herzog-
dern erhobenen Ländern, ungekränkt bleibe,
ches alles den Rechten gemäß sey, und ihm als
andten dabey zu beharren obliege. Schon K.
drich der III. habe dem König von Däne-
Christian I., welcher seiner, des Gesandten,
ncipalen gemeiner Stammvater gewesen, zu
en, und zum Lohn für seine viele demselben
stete Dienste, dessen in Teutschland habende (1474)
mtliche Besitzungen zu einem Herzogthum mit

 Namen

1603 Namen Holstein erhoben *), laut Briefes, von dem 1570. auf dem Reichstag zu Speier Abschrift sey übergeben worden. Die hernach gefolgte unruhige Regierung des K. Johanns, die noch unruhigere des K. Christians des II. und dann des darauf gefolgten K. Friedrichs bis 1544. mit K. Karl dem V. gehabte Feindschaft seien aber Schuld gewesen, daß Dännemark nicht zu den Reichstägen berufen worden. Und wenn es nachhero etwan zu einigen Reichstägen beschrieben worden, auch wol Gesandten dahin geschickt, so seien diese, wenn ihnen nach Ueberreichung ihres Creditivs nicht gleich ein Platz in dem Reichsrath angewiesen worden, wieder abgereiset, ohne das Ende des Reichstags zu erwarten, daher sie dann auch selten oder gar nicht in den Unterschriften der Stände vorkommen könnten. Doch komme ihnen die 1570. in den Abschied gesetzte Klausel, daß wegen der Stände, die noch nicht zur Sitzung kommen können, Versehung geschehen solle, zu gut. An sich aber sey ausgemacht, daß die Herzoge den Vorsitz und Vorgang bey allen Gelegenheiten vor denen Fürsten, die keine Herzoge seien, als Land- und Marggrafen, von jeher gehabt, wie dann auch in den Titulaturen, wo Herzogthümer und Marg- oder Landgrafschaften zugleich vorkommen, erstere allezeit vorgesetzt würden, wie dann auch dieses die einhellige Lehre der Rechtslehrer sey, und ein Herzog wol ein Fürst, aber nie ein Fürst Herzog genannt werde, auch Marggrafen sich mehrmalen in und außer Teutschland zu Herzogen machen ließen, wie z. B. Jülich und Mantua. Imgleichen wiesen gar viele Beyspiele, daß in den Fürstenraths-Sitzungen mehrmalen die

*) S. Neueste Teutsche Reichsgeschichte VII. Band S. 26.

1603

[illegible]e neuerlich gemachten Herzoge den ältern Fürsten [illegible] Sitz und Stimme vorgezogen worden. Wenn [illegible] die Land- und Marggrafen dagegen einwenden [illegible], es möchte bey solchen Gelegenheiten aus [illegible] Willen von einigen Fürsten nachgegeben wor[illegible] seyn, ohne daß dieses einem andern ein Recht [illegible] Schuldigkeit machte: so sey dieses doch ganz [illegible]gegründet, indem nicht zu vermuthen, daß je[illegible] freiwillig einem andern, zumal öfters, in [illegible] Befugniß nachgebe, sondern vielmehr ver[illegible] werde, daß es opinione necessitatis ge[illegible]. Insonderheit gegen Würtemberg sey [illegible] merken, daß reichskundigermaßen das Land [illegible] einige Zeit vor Würtemberg zum Herzog[illegible] erhoben worden. Daher dann aus diesem [illegible] klar erhelle, daß, ohne noch die Königliche [illegible] dabey in Betracht zu ziehen, doch dem [illegible] Holstein vor allen Land- und Marggra[illegible], auch vor Würtemberg, der Vorsitz gebühre. [illegible] demnach in vorigen Zeiten derselbe seinen [illegible] nicht zugestanden worden seyn, so bleibe [illegible] doch außer allem Zweifel noch die Befugniß, [illegible] zu begehren, wie solches auch insonderheit [illegible] H. Adolf auf dem Reichstag 1570. erklärt [illegible]. Was aber Pommern betreffe, obwohl [illegible] als Herzogthum älter seyn möchte, so [illegible] doch für Holstein der Glanz der Königli[illegible] Würde, auf welche ja allerdings mit Achtung [illegible] geben. Sollte jedoch diesem gar nichts zu [illegible] geschehen wollen, sondern Pommern der [illegible] zugesprochen werden, so würde man mit [illegible] allein sich leichtlich vergleichen können. [illegible] aber Pommern in einen täglichen Um[illegible] mit einigen andern Häusern sich ein[illegible], mithin keine gewisse Sitzung habe, so [illegible] er, der Gesandte, auch in Ansehung

1603 Pommerns nichts nachgeben. Er bitte also nun ganz inständigst, und auf die seinen Herren ersprießlichste Weise, (ohne sich jedoch in einen Proceß desfalls einlassen zu wollen, weil man nur dasjenige verlange, was ihnen in Betracht ihrer Herzoglichen Würde zukomme, und derselben anhänge) im Namen des Kaisers, der die Würden gebe, also auch die Vorzüge derselben bestimmen und dabey handhaben könnte, die Anordnung zu thun, daß ihm, dem Gesandten, in seiner Herren Namen, ein solcher Platz im Fürstenrath angewiesen werde, wie er ihn ohne Verantwortung einnehmen könne, so daß, wenn ja dem König seinem Herrn wegen dieser seiner Königlichen Würde kein weiterer Vorzug gestattet werden wollte, doch ihm der Sitz vor den Land- und Marggrafen, wie auch vor denen, die nach Holstein in den Herzoglichen Stand erhoben worden, zukomme. Dafür würden seine gnädigste Herren auf alle Weise dankbar zu seyn suchen, und solches am allerersten bey jetzo vorseiender Türkensteuer nach Gebühr zu bezeugen nicht ermangeln."

Der Würtemberg. 2c. Schrift gegen Holstein.

Als nun diese Schrift im Fürstenrath verlesen worden, gaben die Gesandten von Würtemberg, Hessen und Baden, eine Gegenschrift ein [g]), des Inhalts: „Obwohl sie nicht Befehl hätten, sich mit den Holsteinischen Gesandten in einen unnöthigen und unzeitigen Schriftwechsel einzulassen, und sie daher die Holsteinische Schrift, die durch die Geschichte der Reichstäge widerlegt werde, auf ihrem Grund und Ungrund blos beruhen lassen konnten; so wollten sie jedoch, um ihren Herren ja nichts zu vergeben, kürzlich antworten. Zuerst nähmen sie dieses aus der Holst. Schrift bestens an, daß die Holst. Gesandten nie wirklich die

g) In oftgedachtem Mscr. S. 191 — 297.

1603

[illegible] jedem Kreis hierüber zu wachen der Befehl zu[illegible]gangen. Indessen fände sich nicht, daß dieses [illegible] von genugsamer Wirkung gewesen, sondern [illegible]noch werde die Wolle und zumal der Kern der[illegible]ben ausgezogen und verführet, auch bey Zoll- [illegible] Mautstätten öfters unangehalten durchgelassen. [illegible]ch fänden sich einige, welche jene Reichstags-[illegible]ordnungen gänzlich hintansetzten, und dieselbe [illegible] gleichsam durch den Gebrauch aufgehoben an[illegible]sehen unterstünden, dadurch dann die Wolle [illegible]ermäßig vertheuert, die daraus in fremden [illegible]den gemachte Tücher wieder in hohem Wer[illegible] verkauft, und die Machung guten Tuchs [illegible] Reich durch den Mangel guter Wolle er[illegible]schweret, somit aber vielen Leuten der Unterhalt [illegible] werde. Damit nun solches nicht weiter [illegible], und das gemeine Wesen mehr Schaden [illegible], so hätten sie, die Städte, es anzuzeigen für [illegible]thwendig erachtet, mit Bitte, diese Verord[illegible]nungen in dem R. A. zu wiederholen, und festzu[illegible]setzen, daß jedermann denselben genau nachzukom[illegible]men habe, sonderlich, daß man in jeder Obrigkeit [illegible]den, an den Zoll- und Mautstätten die Wolle [illegible] großer Menge nicht durchlasse, sondern auf[illegible]halte.„ Auf dieses Bitten erfolgte von Seiten der Stände die Antwort [t]) dahin, daß allerdings [illegible]selbe gegründet, und demselben gemäß zu ver[illegible]fahren wäre. Dem zufolge dann auch in den Reichs-Abschied §. 63. das nöthige eingerückt ward.

26. Jul.

Bittschr. der Reichsstädte, die Seiden und Wollenwaaren betreff. 17. Jul.

Noch eine andere Bittschrift übergaben eben diese Reichsstädte, wegen der Seiden- und Wollenwaaren [u]). Sie stellten nemlich vor: „Obwol bisher mehrmals verordnet worden, daß die

t) Ebendas. S. 303. u. f.

u) In meinem oftgedachten Mscr. S. 304-307.

1603 mann bekannt werde, die Verordnung dahin zu thun, daß diese Schrift in beiden Reichsräthen abgelesen, ferner der Holsteinische Gesandte mit seinem vergeblichen Suchen abgewiesen, und wegen des neuen Gesuchs einer ihm bisher nie (seinem eigenen Geständniß nach) in dem Reichsrath zugestandenen Stimme, die rechtlichen Wege einzuschlagen angehalten werde."

Diese beide Schriften nun wurden den Reichsständen zum Bedenken von dem Erzh. Matthias zugestellt, welches dann auch dahin erfolgte [h]: „Sie hätten beiderseitiges Vorbringen wohl gelesen und erwogen. Weil aber vermöge des R. A. zu Speier dem K. diese Sessions-Sachen von den Ständen heimgegeben worden, zudem die Stände bey Gelegenheit der letzten Puncte der Kaiserlichen Proposition, auf diesem Reichstag, sich wegen der Art und Weise, wie diese Präcedenz-Sachen alle zu schlichten, hinlänglich geäußert hätten; so wollten sie es bey gedachter Heimstellung, wie auch erwähnten Bedenken gelassen, und dem K. die Erledigung aller dieser Art Beschwerden nochmals bestens anempfohlen haben."

Reichsständ. Bedenken. 25 Jun.

Nächst diesen Sessions-Streitigkeiten kommen nun die übrigen bey dem Reichstag eingekommenen Bittschriften. Hierunter nehme ich zuerst die der Reichsstädte [i]). „Es werde der ganzen Reichsversammlung wohl bekannt seyn, was sowol in den Reichs-Abschieden, als auch insbesondere in der Polizei-Ordnung, wegen verbotener Verführung der Wolle aus dem Reich versehen worden, und wie

Bittschrift der Reichsstädte.

h) Es stehet in dem oftgedachten Mscr. S. 297-299.

i) Sie folgt in meinem Mscr. in der Ordnung S. 299-303.

Die Anlage 1. enthält ein Gutachten, wie 1603
das Falschfärben und Schweren der Seide in
Teutschland gänzlich auszurotten a), in welchem
fürnemlich desfalls angerathen wird, daß man im
dem R. A. bey namhafter Strafe befehle, daß gleich
nach Endigung desselben jeder Stand in seinem
Gebiet, da allbereits Seide bereitet und gefärbt
wird, oder künftig bereitet werden möchte, aus
dem Seiden-Bereiten und Färben zwey unter-
schiedene Handwerker mache, so daß der, welcher
für sich oder anderer Leute Seide bereite, nicht fär-
be, hingegen der Seiden-Färber die Seide
nicht bereiten, noch damit handeln dürfe, bey
Verwirkung seiner Waare. Es müßte aber, um
Richtigkeit halten zu können, überall eine gewisse An-
zahl Seidenfärber angenommen und dahin beeidet
werden, 1) daß sie die schwarz zu färbende Seide
nicht beschwerten, d. i. aus einem Pfund vorher be-
reiteter nicht mehr dann ein Pfund schwarzer Sei-
de färben wollten. 2) Daß alle solche Seide
nicht mehr als einmal gegallet würde. 3) Daß
sie um gebührenden Lohn einem Kaufmann wie
dem andern aufrichtig färben und darunter keinen
Betrug üben, 4) daß sie selbst keine Seide berei-
ten, auch nicht mit Seide handeln, noch mit an-
dern, so zugleich Seidenhändler und Seidenfärber
sind, in Handelsgemeinschaft treten wollten. Al-
les bey Verwirkung ihrer Waare, auch sonstiger
ungemessener Strafe an Leib und Gut. Nebst
dem müßten an jedem Orte besondere Aufseher
und Schaumeister bestellt und beeidet werden, die die
Seidenhändler etwa monatweise zu visitiren, und
fleißig zu vernehmen hätten, ob dieser Ordnung
gemäß gelebet werde, wobey dann die Uebertreter
getreulich der Obrigkeit angegeben werden müß-
ten.

a) Ebendas. S. 307.

1603 die Seidenwaaren, auch wollene Tücher, nicht mit bösen durchfressenen, sondern guten, und bey den Reichsstädten gebilligten Farben und Materialien gefärbt und zubereitet werden sollten, auch daß zu Vermeidung merklichen Verlusts, sowol am Gewicht als an der Substanz, auf diese Verordnung mit gebührlicher Strafe gegen die Uebertreter zu verfahren sey; so sey doch dieses nicht wirksam genug gewesen. Sie, die Erb-Städte, hielten zwar scharf darüber, aber andere Stände nicht so sehr; der Hauptverderb aber käme daher [m]), daß die, so mit Seiden handelten, selbst ihre Färbkessel hielten, und die Seide nach Gefallen mit Farbe beschwerten, desgleichen auch die Wollentücher nicht durch ganze, sondern zur Ersparung des Waids (mit Verfälschung der Tücher) mit halben Stahlen färbten. Und hielten sie dafür, daß die, so dieses schädlichen Färbens gebrauchten, von denen Orten, in denen es verboten, entwichen und an andere Orte gezogen wären. Da aber durch diese Bereitung die Waare merklich verderbt und der Käufer in Nachtheil gesetzt würde, dieser Betrug aber an vielen Orten ohngescheuet im Schwang gehe, so hätten die Erb-Frey- und Reichsstädte gerne sehen mögen, daß jene Verordnungen in beständiger Ausübung geblieben wären. Nachdem es aber vornehmlich an dem in Anlage 1. und 2. bemerkten hafte, und an der Abstellung dieser Misbräuche viel gelegen, als bäten die Städte inständigst, daß die desfalls ergangene Verordnungen nochmals im R. A. wiederholet und bestättiget, sodann auch die Beylagen 1. und 2. wohl erwogen, und demnach der Schluß gefaßt werde.

Die

m) Von hier an, bis zu Ende des Periods, sind es die eigenen Worte der Supplik.

Die Anlage 1. enthält ein Gutachten, wie 1603
s Falschfärben und Schweren der Seide in
utschland gänzlich auszurotten n), in welchem
derlich desfalls angerathen wird, daß man im
m R. A. bey namhafter Strafe befehle, daß gleich
ch Endigung desselben jeder Stand in seinem
ebiet, da allbereits Seide bereitet und gefärbt
ird, oder künftig bereitet werden möchte, aus
m Seiden-Bereiten und Färben zwey unter-
iedene Handwerker mache, so daß der, welcher
ne oder anderer Leute Seide bereite, nicht fär-
en, hingegen der Seiden-Färber die Seide
icht bereiten, noch damit handeln dürfe, bey
Verwirkung seiner Waare. Es müßte aber, um
arüber halten zu können, überall eine gewisse An-
ahl Seidenfärber angenommen und dahin beeidet
erden, 1) daß sie die schwarz zu färbende Seide
icht schwerten, d. i. aus einem Pfund vorher be-
eiteter nicht mehr dann ein Pfund schwarzer Sei-
färben wollten. 2) Daß alle solche Seide
icht mehr als einmal gegallet würde. 3) Daß
e um gebührenden Lohn einem Kaufmann wie
m andern aufrichtig färben und darunter keinen
Betrug üben, 4) daß sie selbst keine Seide berei-
en, auch nicht mit Seide handeln, noch mit an-
ern, so zugleich Seidenhändler und Seidenfärber
ind, in Handelsgemeinschaft treten wollten. Al-
s bey Verwirkung ihrer Waare, auch sonstiger
ngemessener Strafe an Leib und Gut. Nebst
em müßten an jedem Orte besondere Aufseher
nd Schaumeister bestellt und beeidet werden, die die
Seidenhändler etwa monatweise zu visitiren, und
eißig zu vernehmen hätten, ob dieser Ordnung
emäß gelebet werde, wobey dann die Uebertreter
etreulich der Obrigkeit angegeben werden müß-
ten.

n) Ebendas. S. 307.

1603 ten. Weil aber dem Betrug schwerlich genug entgegengegangen werden könne, wenn nicht auch verordnet werde, daß keine falsche Seide, und seidene Schnüre, so von geschwerter Seide gemacht worden, aus andern landen in Teutschland eingeführt werden dürfe, so könnte diese Einfuhr von Kaisers und Reichs wegen, bey Strafe der Verwirkung der Waaren, auch allenfalsiger Leibesstrafe, verboten werden. Und damit niemand sich mit der Unwissenheit desfalls entschuldige, so könnte jeder Obrigkeit aufgegeben werden, diese Ordnung, der Seide wegen, durch öffentliche Anschläge aller Orten ihrer lande zu verkündigen. Dabey auch zu bedenken wäre, ob nicht dem Kaiserlichen Fiscal aufgegeben werden solle, gegen die übertretenden Stände auf eine namhafte Strafe zu verfahren.„

Die oberwähnte Anlage 2. ist ein kurzer Bericht wegen der schwarzen Farbe der Tücher, des Inhalts: „da es weltkundig, daß zu Bremen, Stade, Emden und andern Orten, Englische Tücher auf halb Stahlen gefärbt und gemacht würden, da doch zu Cölln die Tücher insgemein auf ganzen Stahlen, zu welchen noch einmal so viel Waid, als zu den halben Stahlen nöthig sey, gefärbt werden müßten; so sey leicht zu erachten, daß, wenn dem Tuch die Hälfte ächter Materialien abgezogen werde, dieser Abzug mit Zusatz falscher Materialien ersetzt werden müsse, daraus dann folge, daß die auf halbe Stahlen gefärbte, und in Jahresfrist nicht verkaufte Tücher in sich selbst verderben, und die Haare, wegen dazu gebrauchter schlechter Materialien, von selbst abfallen müssen, wodurch dann sonderlich der gemeine Mann gar sehr vervortheilt und um sein Geld gebracht werde.„

In

1603

21. Jun. Bedenken der Stände.

In Gemäßheit dessen nun erfolgte der Stände Bedenken dahin n), daß fordersamst die dieser Sache halber bey den vorigen Reichstägen o) gemachte Verordnungen in dem R. A. wiederholt, sodann den Ständen aufgegeben werden solle, nicht allein ernstlich darüber zu halten, sondern auch die von den Reichsstädten als Beylagen übergebene Bedenken wohl zu überlegen, und soviel sich nach jedes Landes Gelegenheit thun lassen will, ins Werk zu richten, und thätig daran zu seyn, damit dem Betrug der schwarzen Farbe vorgekommen werden möge.

Suppliq. der Niederrh. Westf. Stände. 27. Jun.

Noch eine Bittschrift der Niederrheinisch-Westfälischen Kreisstände kam an die Reichsversammlung p), des Inhalts: „Sie würden allerseits wissen, was bereits auf vielen Reichstägen wegen der Brabantischen Evocationen beschlossen worden. Ob nun wol, nach der Kaiserlichen Vertröstung auf dem letzten Reichstag, zu hoffen gewesen wäre, daß der Erzh. Albrecht, als Herr von Brabant, diese beschwerlichen Eingriffe in die Rechte der Stände inzwischen abgestellt haben würde, so hätten doch die Lüttichischen und Jülichischen, auch Cöllnischen und Aachenischen Gesandten ausgeführt, daß diese Processe wider ihre allerseitigen Unterthanen und Bürger fortgesetzt, ja stärker als zuvor getrieben würden. Da nun solches zu Verkleinerung des Reichs insgesamt mitgehöre, und es daher dem ganzen Reich darauf ankomme, daß es abgeschafft werde, so bäten sie die so oft beschlossenen Mittel wirklich zur

n) Ebendas. S. 314. u. f.

o) Von dem Reichstag von 1594. s. N. T. R. Hist. XVIII. Band, S. 457.

p) S. 674. meines oftangef. Msct. bis 678.

1603 zur Hand zu nehmen, und dem Reichsabschied einzuverleiben.„

15. Jun. Burg. Gegenbericht. Hierauf gaben die Burgundischen Gesandten nachfolgenden Gegenbericht ein †): „Es hätten die 3 Westfälischen Kreisstände bereits in einer andern Schrift, Gravamina betitelt, von dieser Sache etwas vorgebracht. Als aber sie, die Burgundischen, damals gemeldet, daß solche Klagen viel zu allgemein wären, und daß, wenn man die Fälle dieser Processe insbesondere anbringen würde, der Ungrund ihrer Klage gezeigt werden könne, so hätten die Gegner nichts weiter geantwortet. Auch als diese Schrift nochmals in Erwägung gezogen, und von den Burgundischen das nemliche wiederholt, von den Oesterreichischen aber darauf gestimmt worden, daß die nach den Niederlanden bestimmte Friedensgesandte auch davon zu handeln Befehl bekommen sollten, hätten einige Westfälische Kreisstände, als Jülich, Paderborn, Lüttich, Prüm und Stablo auch damit eingestimmt, daher man dann um so weniger noch eine besondere Klage desfalls hätte erwarten sollen. Es sey aber dergleichen dennoch eingekommen, jedoch abermals ohne besondere Angabe einiger Fälle. Da nun auf eine solche allgemeine Klagschrift nichts bündiges zu antworten sey, so wollten sie ihre vorige Antwort wiederholet haben. Damit aber doch nur einiges dem Gegentheil entgegengesetzt werde, so sey zu merken, daß nach K. Karl des IV. sogenannter Brabantischen Bulle alle und jede Brabantische Unterthanen außerhalb lands weder an leib noch Gut verarrestirt werden dürften, mithin jeder, der eine Personal-Klage gegen einen dergleichen Unterthanen hätte, ihn vor seinem gebührenden Richter belan-

†) S. 678. bis 686. des östr. Act.

eine Schrift des mehreren zeigen werde *). 1603
Nächst dem seyen, wider das alte Herkommen, verschiedene Aemter des Jülichischen Landes, als Kaiserswörth, Häylshausen, Kronstein, Steinwerth, und andere, mit starken Auflagen beschweret worden, dazu man sich des Vorwands, als wenn dieselbe eigentlich Geldrischer Hoheit, der Aemter Hochdüssel und sonsten wären, bedienet, wie des weiteren aus der Instruction, die deshalb den Gesandten mitgegeben, zu ersehen seyn werde †). Ferner sey die Reuterey, welche zur Besatzung in Rheinbergen gelegt worden, in das Herzogthum Berg eingefallen, und habe alle übrige Fütterung mit Gewalt abgeholt. Weiter hätten die Meutiniter zu Hochstraten mit Brand, und Bedrohschreiben, die Fürstlichen Lande in Schrecken und Schaden gesetzt, welches alles der H. weil er keine Hülfe von den Benachbarten erhalten, und aber Truppen nicht mehr besolden könne, zulassen müssen. Ueber dieses alles sey im Jahr 1602 eine große Anzahl Kriegsvolk eigenes Gefallens ins Fürstenthum **) gerückt, welche dasselbe nach Gefallen geschätzt, und daselbst vielen Muthwillen verübt hätte, welcherley Einlagerung sogar in der Charwoche geschehen. Der täglichen Streifereyen beider kriegenden Niederländischen Theile, aus den nächsten Besatzungen, nicht zu gedenken. Welches alles den zu erwartenden Kaiserlichen Commissarien auf das deutlichste bewahrheitet werden könne, und dabey bewiesen, daß sich der seit dem letz-

*) Diese folgt gleich hienach im Auszug.

†) Diß scheinet die auch hier weiter unten, nach der Deputation wegen Mörs, im Auszug beygebrachte Instruction zu seyn.

**) Davon wird unten in der Geschichte des Niederländ. Kriegs etwas vorkommen.

1603 Fällen noch zu klagen hätten, sie solche verzeichnen möchten, bis solches aber geschehen, auf ihr Anbringen im geringsten nicht zu geben, viel weniger dem zukünftigen Reichs-Abschied etwas gegen Burgund einverleiben zu lassen, widrigenfalls sie gegen alles protestirt haben wollten."

Dieserhalben nun erging das Gutachten der Stände q) dahin: daß durch die in die Niederlande abzuschickende Gesandtschaft dieser Beschwerden halber bey dem Erzh. Albrecht Vorstellung geschehen, und wenn diese fruchtlos abliefen, auf der nächsten Reichszusammenkunft die Sache weiter in Berathschlagung genommen werden solle."

Jülich u. Herz. besondere Beschw.

Aus dem oben im Auszug beygebrachten Gutachten des Westfälischen Kreises ist ersichtlich, daß einige Stände, sonderlich Jülich, noch besondere Beschwerden einzugeben gehabt. Diese folgen nun, und zwar zuerst die der Herz. Jülichischen Gesandten r). "Bereits im Jahr 1599 sey ein ganzes Kriegsheer in die Clevischen Lande eingeführt worden, welches in denselben großen Schaden aller Art gethan, fast alle veste Oerter eingenommen, auch den Rheinstrom, und dessen Handel, sogar durch ein offenes ausgegangenes Edikt, beeinträchtiget habe. Nach der Zeit sey die Rheinbergische Belagerung zu Wasser und Land erfolgt, dabey das Jülichische Gebiet an beiden Seiten des Stroms abermals viel gelitten habe. Gleich nachher sey die ganze, dem H. von Jülich gehörige Grafschaft Mörs, samt Zugehörungen, eingenommen, auch bishero nicht wieder zurückgegeben worden, wie die besonders desfalls beygelegte

q) Im Msct. S. 1133.
r) S. 405-407. des Msct.

eine Schrift des mehreren zeigen werde *). 1603
Nebst dem seyen, wider das alte Herkommen, verschiedene Aemter des Jülichischen Landes, als Kaiserswörth, Häylshausen, Kronstein, Steinwörth, und andere, mit starken Auflagen beschweret worden, dazu man sich des Vorwands, als wenn dieselbe eigentlich Geldrischer Hoheit, der [illegible] Hochdüssel und sonsten wären, bedienet, wie des weiteren aus der Instruction, die deshalb den Gesandten mitgegeben, zu ersehen seyn werde †). Ferner sey die Reuterey, welche zur Besatzung in Rheinbergen gelegt worden, in das Herzogthum Berg eingefallen, und habe alle [illegible] Fütterung mit Gewalt abgeholt. Weiter [illegible] die Meutinirer zu Hochstraten mit Brand, [illegible] Schatzschreiben, die Fürstlichen Lande in Schrecken und Schaden gesetzt, welches alles der H. [illegible] keine Hülfe von den Benachbarten erhalten, [illegible] seiner Truppen nicht mehr besolden könne, zu[illegible] müssen. Ueber dieses alles sey im Jahr [illegible] eine große Anzahl Kriegsvolk eigenes Ge[illegible] ins Fürstenthum **) gerückt, welche dasselbe [illegible] Gefallen geschätzt, und daselbst vielen Muthwillen verübt hätte, welcherley Einlagerung sogar [illegible] Charwoche geschehen. Der täglichen Streifereyen beider kriegenden Niederländischen Theile, [illegible] den nächsten Besatzungen, nicht zu gedenken. [illegible] alles den zu erwartenden Kaiserlichen Commissarien auf das deutlichste bewahrheitet werden könne, und dabey bewiesen, daß sich der seit dem letz-

*) Diese folgt gleich hienach im Auszug.

†) Dis scheinet die auch hier weiter unten, nach der [illegible] wegen Mörs, im Auszug beygebrachte Instruction zu seyn.

**) Davon wird unten in der Geschichte des Niederländ. Krieges etwas vorkommen.

1603 letzten Reichstag in den Fürstlichen Landen g
hene Schaden auf 6000000 Thaler belaufe u.

Jülich und Cleve rechtl. Ausf. wegen Mörs.

Weiter kam auch der Herzog von Clev
einer rechtlichen Ausführung gegen N
Oranien, wegen Mörs und anderer Orte,
des Inhalts *): „Die Grafschaft Mörs ge
mehr als 300 Jahren von Jülich als fe
ligium zu Lehen. Da aber der männliche S
der Mörsischen Grafen ausgegangen, sey
zwischen H. Wilhelm von Cleve, und
helm Gr. von Nuenar, auch dessen mit
Gräfin zu Wied, Gr. Friedrichs von
Enkelin, erzieltem Sohn, Gr. Herman
Nuenar, ein Vertrag aufgerichtet worden,
daß die Gräfin von Nuenar das Land Mör
rechtem Erblehen für sich und ihre Erben e
chen, und in Ermanglung desselben, wei
Geschlechts, von Cleve empfangen, und fer
die Mann- und ledige Lehenschaft absinn
worauf auch ermeldete Grafen also mit der
schaft Mörs, hernach mit dem Schloß,
und Ländchen von Krakau und Crevelt bes
für sich und ihre Erben belehnet worden †).
nun obgedachter Graf Hermann 1578 ges
so sey zwischen seiner hinterlassenen Schwest
Gräfin Walpurg, samt ihrem Gemah
Adolfen von Nuenar, und dem H. vo
lich, wegen der Grafschaft Mörs, und insond
wegen der Herrschaften Freimersheim, Kr
und Crevelt, auch anderer Stücke, Streit entst
(21. Mai 1579) welcher dann durch dazu benannte Schiedsrich
Cleve dahin beygelegt worden, daß, wenn er
Adolf, nach seiner Gemahlin mit Tode ohne

*) Sie stehet in meinem oftbenannten Mscr. 316
und ist ohne Datum.

†) Hiebey wird sich auf Lehenbriefe und Reversal
gezogen, s. b A - F. die aber nicht in meiner
schrift mit abgeschrieben sind.

[…]ben abgehen würde, (maßen ihm bis dahin die Leib- 1603
[…]cht zustehe) alsdann die Grafschaft, Stadt und
[…]chloß Moers, mit aller Zugehör, dem H. von Jülich
[…]allen und sein Eigenthum seyn solle, zu welchem En-
[…]e dann die sämtlichen Unterthanen, gleich nach der
[…] dem Gr. von Nuenar desfalls zu empfangenden
[…]lehnung, dem H. die Eventual-Huldigung zu lei-
[…] hätten. Wobey dann ferner ausgemacht worden,
[…], da der H. von Jülich von dem Abt zu Werden
[…] der letzterem durch den Tod Grafen Hermanns
[…] Nuenar heimgefallenen Herrschaft Freimarsheim
[…]ells belehnet sey, so solle dieser den wirklichen Besitz
[…]h daselbst ergreifen, und alle Beamte ihm hul-
[…]en lassen, hernach aber diese Herrschaft dennoch
[…] Gr. von Walpurg, gegen Verfertigung eines
[…]ventariums, auch Leistung der Nießbrauchs-
[…]herstellung, auf ihre Lebenszeit einräumen, also,
[…] es nach ihrem Absterben alsogleich ohne Wi-
[…]rede und fernere Einschränkung an Jülich zu-
[…]falle. Wegen des Schlosses Krakow, auch
[…]adt und Ländchen Crevel, sey beliebt worden,
[…] beides, samt dem Weilerhof im Amt Lohen,
[…] besonderer Gnade dem Grafen zum rechten
[…] erblichen Mannlehen für sich und seine
[…]nnliche Erben zu lehen gegeben werden solle.
[…]lchen Vertrag dann Graf Adolf und Gräfin
[…]alpurg unverbrüchlich zu halten versprochen,
[…] angehängter Entsagung aller möglichen Aus-
[…]hte, darauf auch die wirkliche Belehnung er-
[…]et, und die Eventualhuldigung an Jülich her- (8. Aug. 1579)
[…] geleistet worden a), wie nicht weniger die Be-
[…] Ergreifung zu Freimersheim von Jülichischer (13. Aug. eod.)
[…]ite geschehen b). Da nun verschiedene Jahre
[…]nach der Graf Adolf, und später die Gräfin

 Wal-

a) Hier wird sich auf Anlagen sub tit. G-K bezogen, die aber leider auch im Mscr. fehlen.
b) Laut Anl. L. M. die auch abgehen.

1603 Walpurg verstorben, so habe in Gemäßheit dieser Verträge Jülich alsobald, mit gutem Willen der Unterthanen, von Mörs und Freimerheim, auch allen Zugehörungen, Besitz genommen, dem dann bald darauf auch die Besitznehmung zu Krakow und Crevel, wie auch auf dem Weilerhof, soviel nach Gestalt der Sachen geschehen können, jedoch in optima juris forma, nachgefolget. Ob dann nun wol Jülich bey solchen Umständen am wenigsten erwartet hätte, daß die verstorbene Gräfin Walpurg als beeidigte Vasallin von Jülich, ohne Vorwissen des Lehensherrn, die ungezweifelten Lehensstücke an jemand, wer es auch sey, heimlich zu verschenken oder sonst zu übertragen sich unterstehen sollte, so habe doch der Graf Moritz von Oranien den Rittmeister Pabst Wurch Klutt [w]) abgesandt, der dem Magistrat zu Mörs ein Schreiben eingehändigt, um die Grafschaft in Besitz zu nehmen. Als aber derselbe durch den Magistrat selbst, so wie die dort befindlichen Clevischen Räthe, höflichst abgewiesen worden, so hätte dieser Herr zwey Schreiben, eines an den Herzog von Cleve, das andere an dessen Räthe abgeschickt, und darin angegeben, „daß die Gräfin Walpurg ihm dem Grafen Moritz die ganze Grafschaft Mörs, samt Freimerheim, Krakau und Crevelt anfänglich durch ein Testament, hernach durch eine Schenkung unter lebenden feyerlich übertragen, auch gleich auf der Stelle alle vorfindlich gewesene Briefe und Siegel überliefert, und ihm Erlaubniß gegeben, eigenmächtig sich in den Besitz zu setzen. Demnach habe der Graf die Grafschaft durch die Holländischen Truppen von der Spanischen Gewalt befreyet, auch eine Zeitlang

(6. Jun. 1600.)

(9 Jun. 600.)

w) Gerade so wird er in dem Mscr. geschrieben; doch mag in dem lächerlichen Vornamen Pabst wol ein Fehler seyn.

[illegible]urg besetzt gehalten, auch in dieser Zeit unter- 1603
[illegible]liche actus possessionis ausgeübt. Auch her-
nach, als die Besatzung aus Mörs herausgezo-
gen, und der Gräfin bewilligt worden, daß zu
mehrerer Ruhe die Gräfin das Land, jedoch im Na-
men des Grafen, auf lebenslang besitzen solle, ha-
be sich die Gräfin feierlichst erklärt, daß alle actus
possessorii, so durch sie oder ihre Diener daselbst
ausgeübt würden, ihm dem Grafen an seinem
Rechte keinen Schaden bringen, sondern vielmehr
als zur Erhaltung desselben unternommen anzuse-
hen seyn sollten. Demnach möchten die Clevischen
Räthe zu Vermeidung aller Thätlichkeit gutwillig
sich verstehen, alles, was bishero von Clevischer
Seite zu Störung dieses Besitzes unternommen,
abzuthun, und die allenfalsigen Clevischen Befug-
nisse auf rechtliche Weise zu suchen."

Als man nun Clevischer Seite diesem wider- cod. a.
sprochen, und sich zu gütlicher Zusammenkunft er-
boten, so sey eine dergleichen zu Emerich veran-
staltet worden, da dann des Gr. Moritz Abge-
ordnete auf obgedachtem Testament und nach-
gefolgter Schenkung bestanden, und die Wie-
der-Einräumung von Mörs vor allen Dingen
verlangt hätten. Clevischer Seite habe man ein-
gewendet, daß die verstorbene Gräfin, als Clevi-
sche Vasallin, gar nicht befugt gewesen, über die-
se Lande, so wenig als über das Werdische Lehen
[illegible], eine Verordnung zu machen,
[illegible]e sie dann auch von Krakau und Crevel gar
nur lebenslängliche nießbräuchliche Besitzerin gewe-
sen. Des Gr. Moritz Gesandten aber hätten
weiter geantwortet: obwol die Grafen zu Mörs
von 1284. an die Clevischen Lehen über dieses Land
als feudum ligium empfangen, so hätte doch
Gr. Johann von Cleve 1361. die Lehens-Gewähr
nachgelassen, und vermittelst eines besondern

 Quit-

1603 Quitbriefs bekannt, daß die Grafen ihr land nicht mehr als Mannlehen zu empfangen hätten, daher dann die folgenden Grafen bis 1541 die H. von Cleve als lehensherrn zu erkennen beständig sich geweigert, mithin die Grafschaft 180 Jahre als Eigen besessen. In diesem Jahr aber (1541) wäre bey dem Vertrag zwischen H. Wilhelm von Cleve und Gr. Wilhelm von Nuenar, nach welchem die lehen auf männlich- und weibliche Erben wieder empfangen werden sollten, doch das feudum ligium oder ledige Mannschaft abgethan, auch dem Gr. von N. von dem H. zu Cleve Schutz und Schirm zugesagt worden. Es habe aber nach Gr. Hermanns Tode der H. des Grafen Schwester, Gräfin Walpurg das lehen, als einer einmal ausgeschlossenen Frauensperson, immer verweigert, auch anstatt des versprochenen Schutzes es bey dem Abt zu Werden zuwegegebracht, daß die Herrschaft Freimersheim ihm selbst dem H. zu lehen gegeben, mithin die Gräfin au geschlossen worden. Weiter habe der H. dem Gr. von Reiferscheid, bey dem Streit wegen der Herrschaft Padburg, gegen die Gräfin allerhand Vorschub gethan, ihr auch zu Wiedererlangung der Grafschaft Mörs von den Spaniern keine Hülfe geleistet, wie dann der obgedachte Vertrag von 1579. unter dem falschen Vorwand der Regel: femina semel exclusa, semper exclusa: mithin aus einer falschen Ursache errichtet, auch durch Drohungen großentheils erzwungen worden, wie dann demselben ganz ungewöhnliche Klauseln einverleibet worden, nemlich daß die Beamten bereits bey leben der Gräfin dem Herzog huldigen sollten. Nach diesem allem könne sich der H. auf den Vertrag von 1541, welchen man Clevischer Seite gebrochen, nicht berufen, eben so wenig als aus angegebenen Ursachen auf den

n letztgedachten Vertrag; vielmehr habe derselbe 1603
as Lehengewähr und dominium directum verwirkt, daß also die Gr. Walpurg denselben für
ihren Lehenherrn zu erkennen nicht mehr gehalten, demnach die Grafschaft Mörs als Eigenthum,
Freimersheim als Werdisches Weiberlehen, sodann Krakau und Crevel wegen Clevischer Seite
ergangener Verwirkung, an wen sie wollte zu übertragen, befugt gewesen. Daher dann der
H. um so weniger Recht habe, den Grafen Moritz von dem mit Mühe und Kosten, durch Austreibung
der Spanier, erlangten Besitz der Grafschaft zu verdrängen. Die Clevischen Räthe
aber hätten diesem sämtlichen Vorgeben widersprochen, und dagegen angegeben, daß der angegebene
Quitbrief von 1341. allerdings verdächtig, erpracticirt und untauglich gewesen, deswegen auch dessen
ohngeachtet Gr. Friedrich von Mörs, nach wie vor, die Grafschaft von dem damaligen H. zu Lehen
empfangen, auch seine Wittwe die Bestätigung der ihr hieran verordneten Leibzucht von dem H.
gesucht und erhalten, laut bengefügter Urkunden[t]). Und obgleich der Nachfolger Grafen Friedrichs,
o des H. von Cleve Schwester zur Ehe gehabt, und einige von ihnen entsprossene Erben, das Lehen
als Mannslehen zu empfangen sich geweigert, hätten es die H. doch nie dabey stillschweigend bleiben
lassen, sondern verschiedene Mörsische Gefälle deshalb gepfändet, und wären immer darüber Uneinigkeiten
zwischen beiden nahe verwandten Häusern gewesen, welche auch dann und wann liegen gelassen
worden, jedoch mit dem ausdrücklichen Bescheid, daß diese Suspension keinem Theil an
seinem Rechte nachtheilig seyn solle. Darauf sey dann der neue Vergleich 1541. eben deswegen erfolget,
der untüchtige Quitbrief herausgegeben,

 und

t) Diese sub O. et P. angegebene Beylagen fehlen auch.

1603 und die Grafen von Nuenar mit Mörs, und hernach besonders mit Krakau und Crevelt belehnt werden, mit dem Bescheid, daß der Herzog dem von Hanseln den Pfandschilling auf Krakau, und Gr. Christofen zu Mörs sein daran habendes Recht erlegen und abwilligen solle. Daben auch klärlich bewiesen worden, daß der Herzog diesem Vertrag nie zuwider gelebt, daß er der Gr. Walpurg die Belehnung nicht verweigert, sondern vielmehr 1579, so wie ihrem Vater und Bruder geschehen, nemlich für sich und ihre Leibes-Erben, gerricht habe. Mit der weitern Andeutung, daß nach Absterben Gr. Hermanns von Neuenar mit dieser seiner Schwester der Streit vornehmlich gewesen wegen der Herrschaften Freymersheim, Krakau, Crevel und des Weiler-Hofes; indem Freimersheim nach den Lehenbriefen ein Werdisches Mannslehen, und damit nie einiges Weibebild, sondern Graf Hermann und Wilhelm von Neuenar in ihrem eigenen Namen, zu Mannlehens- und Pachtrechten [o]) belehnt gewesen [p]); wie dann auch die geistlichen und Krummstabslehen, imgleichen die Pachtlehen, wenn der Vasall ihrentwegen den gewöhnlichen Eid dem Lehenherrn zu leisten schuldig, nach gemeinem Wahn der Rechtsgelehrten, für bloßes Mannlehen gehalten würden, es wäre dann ein anderes irgendwo hergebracht, dergleichen aber von Werden nicht bewiesen werden könne. Mithin hätte der H. nicht zu viel gethan, daß er, der ohnehin des Stifts Vogt von altersher gewesen, sich mit der Herrschaft Freimersheim, als einem angestorbenen Lehen, mit welchem Gräfin Walpurg, von dem Abt, wenn er auch schon gewollt hätte, gegen das Herkommen des Stifts nicht hätte

o) So heißt es deutlich im Mscr.
p) Die hier angeführten Beylagen fehlen ebenfalls.

[illegible]e belehnt werden können, selbst belehnen lassen. 1603
Es seyen auch Krakau und Crevel unstreitige
Mannlehen, und durch den Tod des letzten Gra-
fen von Nuenar dem H. von Cleve heimge-
fallen gewesen. Daher dann leicht zu ermessen,
daß der Vertrag von 1579. gar nicht so auf schlech-
ten Gründen, als man es auf der Gegenseite an-
geben wollen, beruhe, vielmehr der Gräfin ganz
zum Vortheil geschlossen worden, wie der Augen-
schein gebe. Gesetzt nun auch, man habe Clevi-
scher Seite sich auf den obgedachten Rechtssatz mit
berufen, so sey man ja durch den Vergleich selbst
von 1579 davon abgegangen, und habe die Gr.
Walpurg mit Mörs wieder belehnet. Weiter hät-
ten auch die Clevischen Gesandten bewiesen, daß
in dem Vergleich keine neue und ungewöhnliche
Klauseln sich befänden, indem darin nur nach den
Lehenrechten verordnet sey, daß nach kinderlo-
sem Absterben der Gr. Walpurg die Grafschaft
dem H. heimfallen solle. Denn, da die Grafen Wil-
helm und Hermann, als Seitenverwandte des
damaligen letzten Grafen, im Jahr 1541.
mit **Mörs** als einem neuen **Lehn** belehnet wor-
den, für sich und ihre Erben männlichen und
weiblichen Geschlechts, welche Worte, für sei-
ne Erben, in lehenrechten gewöhnlich allein für
die abstammende Linie des Erwerbers, von wel-
cher Frau Walpurg die letzte gewesen, verstan-
den würden, welchemnach, da sie keine Leibes-
Erben verlassen, also gar keine Abstämmlinge Gr.
Wilhelms vorhanden gewesen, die Grafschaft,
auch ohne allen Vertrag dem H. von Cleve als
Lehenherrn heimgefallen seyn würde. Wenn auch
die Vorsehung damals getroffen worden, daß dem
H. von Cleve die Eventuell-Huldigung gelei-
stet würde, so sey dieses ebenfalls nichts ungewöhn-
liches, ohnehin auch nichts, so dem wirklichen

 Besi-

1603 Besitzer den geringsten Schaden thue, sondern nur etwas, das dem künftigen Besitzer sein Recht sichere, und alle Präoccupation eines anderen verhindere. Ueber dieses sey das Haus Cleve nie von solcher Gesinnung gewesen, daß es nach fremdem Gut streben wollen, insonderheit aber sey es den Häusern Nassau und Neuenar so geneigt gewesen, daß ein H. von Cleve in der Kazenelnbogischen Angelegenheit dem Hause Nassau sein Recht an dieses Land um ein geringes Geld überlassen, davon noch 9000 Goldgulden Hauptgeldes und von 31 Jahren die Zinsen unbezahlt stånden. Daß man die Gräfin Walpurg durch Drohungen zum Vergleich gezwungen, sey ganz falsch, indem mit derselben alles freundschaftlich und im Beysenn auch mit Zuthun ihres Gemahls und anderer gräflichen Beyständе abgemacht, und zu ihrem Nutzen am 27. May verglichen worden, die Beystände auch während der Vergleichshandlungen auf dem Schloß Cleve mit einander guter Dinge gewesen, auch lange hernach (den 7. Aug.) die Huldigung vorgegangen, da Graf Adolf von Neuenar dem H. den Tag selbst zugeschrieben, ihm auch selbst bis Orsoi entgegen geritten, und ihn eingeholt, der Huldigung und Beeidigung der Unterthanen beygewohnt, auch bey Tisch dem H. mit dem ersten Trunk dazu Glück gewünschet.„

„Da nun (fährt die Clevische Supplik fort) der Vertrag mit keinen ungewöhnlichen Klauseln, oder sonst einigem Nachtheil, aufgerichtet, und dem Vertrage von 1541. durch keine Verweigerung der Belehnung, auch nicht durch Erlangung der Investitur von dem Abt von Werden, entgegen gehandelt worden, so müßte das, was auf solche unerweisliche Gründe gebauet, nemlich daß der Vergleich darum ungültig sey, von selbst hinwegfallen. Ueberdieses, wiewol Graf Adolf von Neuen-

ucnar sich ehemals, gegen des Herzogs War- 1603
g, in den Niederländischen Krieg gemischt, so
ohngeachtet der Unterthanen Bitten sei-
Lehenherrn nicht gestatten wollen, gegen ge-
sime Versicherung, Schloß und Stadt Mörs
besetzen, damit die Unterthanen außer dem
g und in der Neutralität bleiben möchten, und
selbst verursacht, daß die Spanier davon Be-
genommen, so habe doch der H. durch verschie-
Schickungen an den Statthalter der Nieder-
de, imgleichen auf Reichs- und Kreistägen,
besten Fleißes bemühet, daß besagte Graf-
ft wieder freygelassen werden möchte, welches
r freylich, weil Graf Adolf sich feindlich gegen
Spanier betragen, auch seine Gemahlin in
lland sich aufgehalten, nicht gütlich zu erlangen
esen, Gewalt zu brauchen aber der H. weder
Macht, noch auch Obliegenheit gehabt, indem
versprochene Schutz so weit nicht gehe. Eben
wenig habe man, Clevischer Seite, in der
tigen Paddergischen, oder einer andern Sa-
, etwas gegen die Gräfin Walpurg oder ih-
Gemahl vorgenommen, vielweniger etwas sol-
s sich zu Schulden kommen lassen, wegen wel-
s Cleve seine Lehensgewähr hätte verwirken kön-
n; wie dann auch, als der Graf Adolf einen
roceß de commisso bey dem Kammergericht an-
stellt, der H. ihm mit solchen triftigen Gründen
gegnet, daß ersterer den Proceß liegen, und den
. von der Klage lossprechen lassen. Dieses wür-
gewiß nicht geschehen seyn, wenn der Graf sei-
Gründe wichtig genug gefunden hätte. Noch
eniger würde er, wie doch geschehen, seit dem
n Jahr 1583. ergangenen Lossprechungsurtheil,
icht nur ganz von der erhobenen Klage geschwie-
en, sondern auch den H., nach wie vor, für sei-
nen

1603 nen Lehenherrn erkannt haben. Letzteres sey dadurch geschehen, daß Graf und Gräfin durch den Grafen von Broich um neue Belehnung mit **Mörs**, und einstweilen um einen Schein wegen dieses Gesuchs, bitten lassen, folgends auch bey dem H. um seine Vermittelung bey dem Statthalter der Spanischen Niederlande, damit sie wieder in ihre Grafschaft eingesetzt würden, angehalten. Wie dann auch ferner die Gräfin **Walpurg** nachhero noch, in Gemäßheit des Vergleichs von 1579. bey einer von Nassau-Saarbrück am Pfälzischen Hofe anhängiggemachten, die Grafschaft Mörs betreffenden Streitsache, mit Cleve, als Lehenherren, gemeine Sache gemacht habe. Nicht weniger sey aus der Gräfin eigenen Handschreiben zu beweisen, daß sie nachhero noch den H. von Cleve ihren gnädigen wahren Lehenherrn genannt, als sie wegen einiger Schulden gewisse Allodial-Stücke wegzugeben vorgehabt, und zu dem Ende, um recht sicher zu gehen, ein Verzeichniß von allem demjenigen, was eigentlich in der Grafschaft **Mörs** als Lehen angesehen werde, sich ausgebeten. Durch welches alles dann sichtbar genug sey, daß sie, wenn auch in der That eine Verwirkung Clevischer Seite begangen worden wäre, doch dieselbe selbst nachgelassen hätte. Hätte sie sich aber auch noch so sehr überzeugt gehalten, daß das dominium directum von Clevischer Seite verwirkt sey, so sey doch auch bekandten Rechtens, daß diese Verwirkung nicht ipso jure für geschehen angenommen werden könne, sondern erst durch richterliche Erkenntniß ihr Daseyn dargethan werden müsse, immittelst aber der Lehenherr in dem Besitz der Lehensherrlichkeit verbleibe. Mithin habe der Gräfin **Walpurg** auf keine Weise gebührt, durch ihr Testament und heimliche Ver-

schen-

schenkung der Grafschaft, das Verwirkungs-Urtheil hierüber gleichsam selbst zu sprechen und zu vollziehen, vielmehr sey diese Art zu verfahren eine Störung in dem ruhigen Besitz der lehensherrlichkeit, in Gemäßheit welcher die Gräfin vielmehr schuldig gewesen wäre, um des lehenherrn Einwilligung, allenfalls salvo jure praetensi commissi, nachzusuchen. Da nun dieses nicht geschehen, so habe sie, die Gräfin, vielmehr ihr Nutz-Eigenthum *) der Grafschaft Mörs, samt ihrer leibzucht auf den übrigen Herrschaften, ipso jure verwirket. Demnach so könne auch der H. von Jülich und Cleve, bey solchergestalt ungezweifelt geschehener Wiedervereinigung der lehensherrlichkeit und des Nutz-Eigenthums, die eröffneten lehensstücke ohne einige rechtliche Erfordernisse einnehmen, um so mehr als Graf Moritz ihn nicht für seinen lehensherrn erkennen wolle, und bereits ehemals, durch die gewaltsame Einnahme der Grafschaft Mörs, in dem, ihm dem Herzog notorisch zukommenden, Besitz der lehens-Herrlichkeit gestöret habe. Hieraus zeige sich ferner, daß, wenn auch Graf Moritz einigen natural Besitz durch seine gewaltsame Einnahme der Grafschaft Mörs in Gemäßheit der Gr. Walpurg Schenkung erlangt hätte, solches aber ohne einige Befugniß, den H. zu Cleve in seinem so wohl hergebrachten Besitz zu stören, geschehen, dennoch der H. berechtigt gewesen seyn würde, ihn sogar aus diesem natürlichen Besitz mit Gewalt herauszusetzen, ohne ihm das geringste Unrecht zuzufügen. Ferner

1603

*) Ich denke ja, so könne man dominium utile, wenn man doch dieses dem Longobardischen Recht völlig unbekandte, und im Lehenrecht viele Verwirrung machende Wort brauchen will, ganz kurz und gut übersetzen?

1603 struction den Anhang vorgelesen, daß, wenn solche Puncte Clevischer Seite nicht angenommen, und also des Grafen Geduld länger misbraucht werde, er der Graf nicht unterlassen könnte, alle in den Rechten erlaubte Mittel zur Hand zu nehmen, um sich zu behaupten. Da nun sie, die Clevischen, hiezu keinen Befehl gehabt, und des Grafen M. Gesandten vorgestellt, wie eine solche Wiedereinräumung dem so viel für sich habenden Herzog nicht sogleich zugemuthet werden, auch demselben bey den Spaniern übel ausgelegt werden und von schädlichen Folgen seyn könnte. Wobey dann auch dieses zu besorgen, daß, wenn die Grafschaft ihm eingeräumt würde, die Spanier gleich darauf bedacht seyn würden, dieselbe wieder ihm abzunehmen, dadurch dann das ganze Land sehr verwüstet werden würde.„

„Da aber alles nichts verfangen wollen (fährt die Jülichische Supplik fort) seyen beider Theile Abgesandte unverrichteter Sache von einander geschieden. Doch aber sey, eine Zeit hernach, zum zweitenmal eine gütliche Unterhandlung, durch Vermittelung einiger Fürsten, zu Cleve angesetzt worden. Hiezu aber habe der H. den wirklichen Anfang (wegen noch nicht geschehener Zurückkunft seiner Gesandten vom Kaiserlichen Hof) nicht machen können, als eben zu der Zeit, da Gr. Moritz die Oerter Krakau und Crevel durch einige Mannschaft einnehmen lassen, und dann die Stadt Rheinoberg zu belagern angefangen. Da nun Gr. Moritzen Gesandte während der Belagerung von Rheinbergen zu Cleve angekommen, so hätten solche wieder eben so hart als vorhin auf folgenden Behauptungen bestanden, daß nemlich der H. Wilhelm sein Lehens-Eigenthum verwirkt, hernach seinen Civil-Besitz durch

([illegible] Jun. [illegible])

durch die zehenjährige Einnahme der Grafschaft 1603
durch die Spanier verlohren, daß der jetzige H.
durch keine einzige Handlung, vor der Gr. Walburg
Tode, seinen Willen, den Besitz fortzusetzen,
gezeigt hätte, vielmehr daß er stillschweigend zugesehen,
wie Gr. Moritz die Grafschaft mit seinem
Kriegsvolk eingenommen, und daß daher die
Gr. Walpurg nicht schuldig gewesen, ihn mehr
für ihren Lehenherrn zu erkennen, mithin auch guten
Fug gehabt, dem Grafen ihre Lande zu vermachen,
hingegen dem H. nicht zugestanden, den
Grafen in dem auf das Land durch die Austreibung
der Spanier, und Aufbewahrung der Briefe und
Siegel dieser Länder, erlangten Besitz zu beeinträchtigen,
und derselbe also gehalten sey, den
Gr. vor allen Dingen wieder einzusetzen. Auf
dieses hätten die Clevischen Räthe nichts bessers
thun können, als solches in allen Stücken zu widerlegen.
Denn obwol wahr sey, daß der H.
von Parma, weil der Graf Adolf von Neuenar (1586)
in der Generalstaaten Dienste sich begeben, die
Grafschaft Mörs eingenommen, und letztere,
bis das Kriegsvolk durch Gr. Moritzen daraus
vertrieben worden, von den Spaniern besetzt geblieben,
so könne man doch nicht einsehen, wie der
H. dadurch seine possessionem civilem als Lehenherr
verlohren haben solle. Immaßen der H. von
Parma, wie auch die nachfolgenden Spanischen
Statthalter, nach erhaltenem Bericht, wie es
mit der Grafschaft beschaffen, sowol vor als nach
der Einnahme, und selbst in der Capitulation bey
Uebergabe der Stadt ausdrucklich sich erkläret hätten,
daß es nicht ihre Absicht sey, dem H. sein Lehens
Eigenthum zu benehmen.

„Diese auf solche Art durch die Spanier
nicht gestörte Lehensherrlichkeit habe auch der jetzige

1603 ge Herzog auf mancherley Weise beyzubehalten gesucht. Einmal dadurch überhaupt, daß er Cleve, von welchem Herzogthum **Mörs** zu lehen rühre, in Besitz genommen; ferner, daß er bey den Spanischen Statthaltern sowol, als auf den Reichs- und Kreistägen, alle ersinnliche Mühe sich gegeben, daß die Gr. Walpurg, als seine Vasallin, wieder zum Besitz der Grafschaft gelange; drittens, daß er wegen Mörs mit auf den Reichstägen erschienen; viertens, daß er diese Grafschaft von der Türkensteuer eximirt, und solches gegen den Reichsfiscal behauptet; fünftens, daß er der Gr. Walpurg im Rechtsstreit gegen Nassau-Saarbrük, wo er als Lehensherr mit erfordert worden, Beystand geleistet. Sechstens habe Gräfin Walpurg den H. bey dieser Gelegenheit als Lehensherrn angesucht. Siebentens sey der H. bekandtermaßen mit Freimersheim belehnt worden. Achtens, als der H. vernommen, daß der bey Rheinbergen stehende Gr. Moritz 1597. auch **Mörs** wegnehmen wolle, habe ihm derselbe seine auf die Grafschaft habende Rechte vorstellen, und verlangen lassen, daß zum Nachtheil derselben nichts vorgenommen werde. Daß aber die Gr. Walpurg keine neue Belehnung bekommen, daran sey Schuld, weil der Gr. Adolf nur als Mann und Ehevogt seiner Gemahlin, die die Haupt-Vasallin gewesen, belehnt worden, sie mithin bey dem Todesfall dieses ihres Mannes keiner neuen Belehnung bedurft, weil der für sie abgelegte Eid, so lange sie gelebt, seine Verbindlichkeit gehabt, nebst dem, daß die Gr. ihre Residenz lange außerhalb landes in Holland zu Utrecht aufgeschlagen, nach ihrer Wiederkunft aber sich die Spanische Einlagerung, hernach aber die Vertreibung der Spanier durch Gr. Mo-

Moritzen, sich zugetragen, der Sterbensläufte nicht zu gedenken. Ferner sey es kein richtiger Schluß: der H. von Cleve habe seine sonst ihn genugsam als Lehensherrn erkennende Vasallen etwa nicht gleich mit der Belehnung gefördert, also habe er seine Lehensherrlichkeit verlohren. Daß die Gr. Walpurg sich als eine nicht in Clevischem Eid stehende Person angegeben haben sollte, sey ihnen, den Clevischen, unbewußt, auch zu Recht nicht vermuthlich, u. s. w. Da nun solchergestalt deutlich am Tage liege, daß der H. von Cleve die possessionem civilem allerdings jederzeit behauptet, so sey daraus ebenfalls ersichtlich, einmal, daß Gr. Moritz und alle, die ihn hierin berathen, in facto übel berichtet, somit ihre Rathschläge alle auf einen falschen Grund gebauet seyen; zweytens, daß Gr. Moritz durch Vertreibung der Spanier aus Mörs nicht mehr als die denselben abgenommene possessionem naturalem der Grafschaft, nie aber possessionem civilem erlangen können, wie dann auch wegen der letzten der H. obangeführtermaßen dem Gr. Moritz die Vorstellung thun lassen, wenn schon derselbe nicht darauf Rücksicht genommen habe. Zudem habe der Gr. Moritz damals das geringste nicht merken lassen, daß es ihm nicht nur um Ausschaffung der Spanier, sondern auch um Erlangung einiges Besitzes, in Gemäßheit einer an ihn geschehenen Uebertragung, zu thun sey, daher dann der H. nicht anders geglaubt, als daß alles der Gräfin zu gute und um sie wieder einzusetzen geschehen, um so mehr, als die General-Staaten sich in einem Patent erklärt, daß die Gr. Walpurg ihre Lande in Neutralität besitzen solle, darauf auch die Gräfin ferner zu Mörs gewohnt, und alles in ihrem alleinigen Namen daselbst geführet habe, so

1603

1603 daß alle der Gräfin Unterthanen und Diener sich öffentlich erkläret, wie sie die ganze Zeit her nie ein anderes vermerkt hätten. Hätte der H. ja nur im geringsten eine andere Absicht sich denken können, so würde er gewiß seine Protestation dagegen öffentlich haben thun lassen; so aber könne es ihm nicht als eine Unterlassung einer rechtlichen Nothwendigkeit angerechnet werden. Demnach der Clevischer Seits angegebenen Wiedervereinigung des Nutz-Eigenthums und der Lehensherrlichkeit, nichts mehr im Wege stehe. Welches alles noch um so mehr auf Krakau und Crevelt anwendbar sey, als in diesen Oertern gar keine Besitz-Ergreifung von Seiten Grafen **Moritz** bey Lebzeiten der Gräfin, erwiesen werden könne. Wenn demnach die Gräfin die Herrschaften mit verschenkt, auch die Briefe und Siegel darüber ihm zugestellt habe, so machte doch dieses alles noch keine possessionem civilem aus, quum per traditionem instrumentorum non transferatur possessio, nisi praecedat titulus de jure validus. Daß aber die mehrgedachte Schenkung ein solcher nicht sey, erhelle genugsam aus dem obangeführten. Nachdem nun Graf **Moritz** solchergestalt keine possessionem civilem in diesen Orten je gehabt, auch der naturalis sich nie berühmen können, (wie dann solche sogar in den letzten Jahren bey Isenburg gewesen) so stehe hier vollends der Wiedervereinigung des Nutzeigenthums mit der Lehensherrschaft nichts entgegen, und könne Gr. **Moritz** die letzthin geschehene Besitznehmung gedachter Herrschaften mit nichts rechtfertigen. Noch ferner die Grafschaft **Mörs** betreffend; im Fall auch Graf **Moritz** je durch Austreibung der Spanier naturalem possessionem erlangt hätte, hätte doch ihm und der verstorbenen Gräfin mit nichten gebührt, den H. für

dem ganzen Umstand sich dahin vernehmen lassen, 1603 daß, wenn der H. ihm nicht binnen 3 Tagen die Mörsischen Lande wieder eingeräumt hätte, alsdann er dieselbe mit Gewalt einnehmen müßte. Wie er dann auch wirklich drey Tage darauf **Mörs** [s]) erfordern lassen, und demnächst mit Gewalt zur Uebergabe gezwungen. Zudem hätte Graf **Moritz** auch auf dem **Weilerhof**, obwol derselbe weder zu **Mörs**, noch zu einer der andern Herrschaften gehörig, sondern, wie oben angeführt, ein ganz besonderes Clevisches Lehen sey, ja obwol derselbe auch in dem Testament der **Gr. Walpurg** nicht mitgenannt sich befinde, durch seine Reuter, die zu **Krakau** gelegen, dem Pächter andeuten lassen, die nach Cleve bisher bezahlte Pacht fernerhin an des Grafen Rentmeister zu entrichten, bey Drohung der Pfandung, wogegen auch alle Vorstellung der Clevischen Räthe nichts ausgerichtet. Zu dem allem hätte **Gr. Moritz** auch bey dem Abt von **Werden** um die Belehnung wegen **Freimersheim** angehalten, und, da der Abt ihm hierauf die wahren Umstände der an Cleve bereits geschehenen Belehnung zu wissen gethan, somit das Gesuch abzulehnen sich bemühet, dessen Prälaten mit Einziehung seiner Gefälle im Mörsischen, zu Ertheilung dieser Belehnung zu zwingen gesucht [t]).„

Es war aber **Mörs** nicht das einzige, was dem H. von Cleve zu Beschwerden über die Generalstaaten Anlaß gab, sondern der H. hatte sei- Andere Beschwerden.

s) Hier wird sich auf die Anlage Q. bezogen, die aber auch fehlt.

t) So weit gehet in meinem Msct. die Jülichische Schrift, ohne daß weiter etwas zum Schluß, oder ein petitum sich angehänget befinde.

1603 seinen Gesanden noch eine ganze Menge derselben, in eine besondere Neben-Instruction zusammengefaßt, bey dem Reichstage vorzubringen aufgegeben [b]. In derselben heißt es: „Der ganzen Reichsversammlung werde zur Genüge bekandt seyn, wasgestalten bereits im Jahr 1586. der Oberst Martin Schenk auf dem Herzoglichen Orte Grafenwörth, wo sich der Rhein theilet, eine Schanze gebauet. Obwol nun sich anfangs die General-Staaten keine Oberherrschaft daselbst angemaßet, sondern, als man Jülichischer Seite gegen den Bau protestirt, sich nur mit der Kriegsnothwendigkeit entschuldigt, um Nachsicht gebeten, auch versprochen, so bald die Spanier vom Clevischen wichen, alles räumen zu wollen, (wie dann auch der Herzog von Parma gleichfalls in Ansehung dieser Schanze bekannt, daß sie ganz auf Clevischem Boden liege,) so hätten sie doch im Jahr 1590. auf dem Deputationstag zu Frankfurt sich beygehen lassen, diesen Ort für ein Zugehörimasstück des Geldrischen Amts Düssel ausgeben zu wollen. Nun sey dieser Ort jederzeit dem Clevischen Lande zugehörig gewesen, und von ihrer Seite alle Arten von Gerichtsbarkeit daselbst ausgeübt worden, dagegen man von Geldrischer Seite keinen einzigen Actum werde aufweisen können, wie man auch auf dem Reichstag 1594. klärlich dargethan habe. Demohngeachtet sey seit mehreren Jahren diese Schanze so bevestiget worden, daß sie zu einer namhaften Festung gediehen, von welcher aus nun, obwol sie sonst nie zu Geldern gehört, die Geldrischen Gränzen immer zu erweitern gesucht, und den Unterthanen der benachbarten Clevischen Aemter, ihre gewöhnlichen Abgaben dahin

b) Diese siehe S. 391. meines öfterwähnten Mpts, bis 404. d.d. Düsseldorf, 4. Dec. 1602.

hin zu liefern, zugemuthet werde. Und als man 1603 dagegen Clevischer Seite erinnern lassen, daß diese Unterthanen nicht zu dem Fürstenthum Geldern, sondern zu dem Herzogthum Cleve gehörten, und mit solchem zum Reich angeschlagen seyn, und dabey begehret, daß diese Neuerungen abgestellt und der H. von Cleve in seinem alten Besitz gelassen würde, hätte doch alles nichts helfen wollen, sondern die Räthe wären auf den gemeinen Geldrischen Landtag gewiesen worden. Dorten wären sie auch erschienen, aber nur einmal vorgelassen worden, und hätten nichts als eine schriftliche Erklärung nach geendiatem Landtag erhalten, dahin, daß man Clevischer Seite den Beweis des Besitzstandes an den Geldrischen Kanzler einschicken möchte, worauf man sich denn eines Platzes und Zeit vergleichen könne, nicht allein diese Streitigkeit, sondern auch andere dergleichen zwischen Geldern und Cleve obwaltende, zu vergleichen. Und wenn dieses fehlschlüge, so könnte man in Gemäßheit der Concordaten zwischen dem K. Karl dem V. und dem damaligen H. zu Cleve, vom Jahr 1544, zu Werke gehen, inmittels aber die Sache wegen der Steuer unentschieden gelassen werden, wie solches alles aus der Antwort selbst mit mehrerem zu ersehen seyn werde [t]). Gegen welche Antwort denn, weil die Landstände schon verreiset gewesen, so befremdlich sie auch geschienen, nichts als eine Protestation vorgenommen werden können. Ob nun wohl der Clevische Besitz hier so weltkundig sey, daß vielmehr die Geldrischen denselben so lange ruhig anerkennen müßten, bis sie ein anderes beweisen könnten, so habe man doch, um nichts zu versäumen, einige dahin gehörige Auszüge aus den Steuer-Registern, und sonst, den Geldrischen zuge-

t) Diese Beylage sub lit. A. fehlt.

1603 des H. Reichs Gränzen [t]) fast gänzlich zu Grunde gerichtet würden. Nun hätten diese Lande, samt ihrem Fürsten, bey aller Gelegenheit Kaiser und Reich den schuldigen Gehorsam erwiesen, seien aber doch nie gehörigermaßen bey allem diesem Elend mit thätigem Schutz unterstützt worden [t]). Daher dann auch seit dem letzten Reichstag der beiderseitigen Kriegsvölker Ueberzug und Einlagerung nicht aufgehört, und das arme Land, was es nur fast erzwingen können, zum Unterhalt so Reuter als Fußknechte hergeben mussen, so daß es zu beherzigen erbärmlich sey. Nebst diesem hätten sie doch nicht unterlassen, dem K. die versprochene Reichshülfen, obwohl mit äußerster Beschwerung der Unterthanen, zu erlegen, wie sie auch zu diesem Ende wirklich auf dem Landtag beisammen seien, bey welchem ihnen nun wieder aufs neue die feindlichen drohenden Briefe des Spanischen meutenirenden Volks zu Hochstraten ihnen, den Landständen, überreicht worden, deren Drohungen nicht anders als mit schweren Kosten abzuwenden seyn würden. Demnach, wie sie bisher darum dringend gebeten hätten, daß der K. und das Reich sich ihrer annehmen möge, welches in Betracht

t) Man merke doch auch hier den Ausdruck: Gränze! Die Jülichischen Lande geben sich als die Gränze des Reichs aus: als wenn der ganze Burgundische Kreis, in welchem das Kriegs-Theater war, nicht zu demselben mitgehört hatte. Man vergleiche damit das, was oben bey den Reichstagsberathschlagungen dort und da wegen ähnlicher Ausdrücke vorgekommen.

t) Es ist besonders, daß auch hier von dem ganzen 1599. gegen die Spanier unternommenen Zug gar kein Wort gesagt wird. Unterstützung war dieser doch immer, wenn schon freilich keine sehr wirksame.

[n]icht derselben unüberwindlichen **Macht** [m]) 1603 [n]ur eine Kleinigkeit sey, so bäten sie hierum noch-mals auf das flehentlichste, und insonderheit, daß [de]r K. es auf dem Reichstag vortragen möge, [w]e man dem den Herzoglichen Landen täglich ge-stehenden unwiderbringlichen Schaden, dabey Städte, Klöster und Dörfer verheert und verdor-ben würden, für das künftige vorkommen könnte, und was man desfalls von thätiger Hülfe zu ver-anstalten hätte. Sonderlich möge man darauf bedacht seyn, daß diesen Landen eine thätige be-harrliche Hülfe an Geld, ohne einigen Anhang oder Bedingniß bewilliget, und in der That geleistet, indessen aber dieselbe, bis sie sich wieder in etwas erholet, mit neuen Reichsanlagen unbeschwert ge-lassen würden. Auch bitte man, so oft verspro-chener maßen thätig dahin sich zu bemühen, daß dem Lande die unerhörte von dem Admiral Men-doza demselben abgezwungene Schatzung ersetzt werde."

Noch hatten die **Jülich- und Clevischen Gesandten** von ihren eingegebenen vielen Be-schwerden keinen Nutzen gehabt, obwohl Berath-schlagungen genug ihnen zum Besten angestellt worden waren. Sie übergaben daher eine Bitte und Erinnerung an die Stände, des In-halts [n]): „Sie hätten schon neulich, unter dem 18 April, weitläufig unter andern geklagt, daß die Generalstaaten nicht nur einige Stücke Lan-des Clevischer Hoheit an sich gezogen hätten, son-dern auch noch ferner ihre Oberherrlichkeit und Besteurungsrechte über verschiedene ganze Aemter des

Weitere Clevische Beschw.

16 Mai.

m) Ja wohl, wenn Teutschland zusammenhält, so ist es unüberwindlich, aber wann wird das liebe Va-terland es seyn wollen?

n) In meinem Mscr. S. 434.

1603 des Herzogthums ausdehnen wollten. Nun sähen sie wohl ein, daß wegen der schon eingenommenen Oerter nichts, bis auf die wirkliche Abschickung der bereits beschlossenen Friedensgesandtschaft, zu thun seyn würde. Indessen aber stehe dem Lande die große Furcht bevor, die Generalstaaten möchten in der Zeit, bis diese Gesandtschaft abgehen könnte, ihre obbemeldete Absichten, jene ganze Aemter betreffend, auszuführen nicht unterlassen. Dem zufolge bäte man wenigstens nur um dieses Punkts willen einstweilen um ein Fürschreiben an die Generalstaaten, dahin, daß sie alles desfalls in dem bisherigen Zustand lassen möchten, bis die an sie bestimmte Reichsgesandtschaft dieser und anderer Umstände halber mit ihnen handeln könnte.,,

Schreiben der Reichsversamml. an die Gen. St. 25 Jun.

Freilich war nun dieses ein Begehren, das nicht wohl abgeschlagen werden konnte; unterdessen dauerte es doch einen ganzen Monat, bis demselben gemäß ein Schreiben an die Generalstaaten erfolgte [o]). Es ist blos im Namen der Stände, ohne der Kaiserlichen Commission dabey zu gedenken, abgefaßt und gehet dahin: „Den Generalstaaten (welche hier Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, vest und ehrsame, gnädige auch günstige liebe Herren und Freunde, genannt werden) könne man nicht umhin bekannt zu machen, wasgestalt auf dem Reichstag, unter andern Gegenständen, auch wider sie die Beschwerden eingekommen, daß durch ihr Kriegsvolk verschiedene dem Herzogthum Cleve zugehörige Stücke eingezogen worden, und noch bis jetzo ihrem rechtmäßigen Herren vorenthalten würden. Imgleichen wolle auch neuerlich noch weiter gegriffen, und in ver-

o) Es stehet S. 437 - 440. des oftgeb. Mscr.

verschiedenen Aemtern des Herzogthums Cleve[p]) 1603 theils das Besteuerungsrecht, theils die Oberherrschaft, von wegen des benachbarten Herzogthums Geldern, sich angemaßet werden. Da nun von dem Herzoge von Jülich angebracht werde, daß solche Aemter von jeher zum Clevischen Lande gehört, das Herzogthum Geldern aber sich, vor den itzigen Kriegs-läuften, nie das geringste Recht über diese Orte angemaßet hätte, es auch dem Reich befremdlich vorkommen müsse, daß solchergestalt ein Amt nach dem andern dem Reich entzogen und desselben Stände mit neuen ungewöhnlichen Auflagen beschwert werden sollten, so hätten sie nicht unterlassen können, die Generalstaaten durch dieses Schreiben zu ersuchen, daß sie bey der Regierung in Geldern die gewisse Vorsehung treffen möchten, daß diese neue Beschwerungen an den dabey benannten Oertern abgestellt, und der Herzog von Jülich dergleichen Thätlichkeiten auf des Reichs unzweifelhaftem Boden fernerhin entübrigt bleiben möge. Hierunter handelten sie nur ihrem mehrmaligen allgemeinen Erbieten an Kaiser und Reich gemäß, thäten was billig sey, auch würden dadurch allerhand ungleiche Gedanken aufgehoben, und also habe man es ihnen, erheischender Nothdurft nach, nicht verhalten sollen[q]).„

Eine

p) Diese werden hiebey alle benannt.

q) Mit diesen Worten gehet in meinem Mscr. das mit so vieler Titulatur angefangene, und gleich als an einen ganz freien Staat eingerichtete Schreiben, zu Ende. Dann folgt das Datum, Regenspurg d. 26 Jun. 1603. und die Unterschrift, ohne alles weitere Erbieten, oder Bezeugen der Dienerschaft; also: Der Chur und Fürsten und Stände des H. Reichs anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte hieselbst.

Sell

1603

Der Balley Coblenz Beschwer.

Eine dergleichen Beschwerde wurde auch von Adolfen von Baumgarten, Land-Commender der Balley Coblenz Teutschen Ordens, übergeben r). „Unter denen den Druck des Niederländischen Kriegs empfindenden Ländern und Gegenden sey auch die Balley Coblenz, samt ihren Zugehörungen. Insonderheit sey derselben ihr in der Stadt Mecheln zuständiges Haus, die Pitzenburg genannt, ganz und gar verwüstet und verdorben, so daß man, anstatt Einkünfte daher zu ziehen, seiner Zeit noch große Kosten an dasselbe werde wenden müssen. Eben so sey das zu dieser Balley gehörige Haus Steinberg, im Mörsischen gelegen, bey der Einnahme dieser Grafschaft ganz verbrannt und verwüstet worden, so daß auch von daher kein Einkommens zu ziehen. Und so seien die andern Höfe und Gefälle dieser Balley so verwüstet und mitgenommen, daß kaum die noch übrigen zwey Häuser, samt Dienern und Priestern, die dazu gehörten, erhalten werden könnten, wie dieses alles auch theils landkundig sey, theils 1595. bereits bey der Mainzischen Kanzley, durch eine besondere Notel bekannt gemacht worden. Da nun auch seitdem diese Kriegsläufte immer fortgedauert, also daß von den Unterthanen fast gar keine Abgaben zu erhalten seien, so sehe die Balley sich auch außer Stand zu der neugeforderten Steuer etwas zu geben. Demnach wolle der Landkommenthur unterthänig gebeten haben, ihn mit eini-

Soll das Schreiben wirklich so abgegangen seyn, oder sollen in dem, sonst alle Unterschriften, ja manchmal noch die Ueberschriften der Schreiben auf dem Umschlag, genau darstellenden Mscr. gerade hier, wo die Formalien zu lesen nicht unwichtig wäre, dieselbe ausgelassen seyn?

r) S. 429 - 434. des mehrgedachten Mscr.

einiger Zumuthung von Beitrag dazu zu verscho- 1603
nen, mit dem Erbieten, daß er, sobald die Zei-
ten besser geworden, auch das seinige beizutragen
nicht ermangeln werde. Wobey er dann auch
noch die Bitte mit anfügte, „dies Gesuch wegen
Moderation des der Ballen Coblenz ehemals,
sonderlich 1545. gemachten übermäßigen Anschlags,
welches schon mehrmals bey dem Westphälischen
Kreis glaubwürdig bescheiniget, aber noch nie ex-
eqviret worden, um so mehr jetzo wirksam seyn zu
lassen, als der Ballen obgedachter maßen so
manches wichtiges Stück inzwischen abgegan-
gen."

Alles, was mit diesem Gesuch, das an sich
mehr von der Moderation des Anschlags der Bal-
ley, und jetziger Verschonung mit Beiträgen, als
von der Schadens-Ersetzung handelt, ausgerichtet
worden, war, daß der Kaiserliche Commissarius in
einem schon angeführten Gutachten *) ersucht
wurde, auch dieses Ersatzes halber das nöthige
mit in die Instruction der Niederländischen
Gesandtschaft setzen zu lassen: und daß in einem
andern Gutachten †) die Balley, samt andern
um einen Nachlaß, auch um Anschlags-Rin-
gerung anhaltenden Ständen, zunächst an den
Kaiser, sodann aber auf den anzustellenden
Moderations-Tag gewiesen wurden.

Und so kam dann der Reichsabschied zu Reichs-abschied.
Stande, von dem nun auch im Zusammenhang
das vornehmste, das zwar der geneigte Leser schon
aus den Handlungen darüber stückweise größten-
theils

*) dd. 25 Jun. S. 752. des Mscr.
†) dd. 20 Jan. e. a. S. 1118. u. f. des Mscr.

1603 theils im Kopf haben wird, beizubringen ist
Die ersten fünf Paragraphen wiederholen so zu
gen das Ausschreiben des Kaisers in Betreff
mit den Türken nicht zu hoffenden Friedens,
der Gegenstände der Berathschlagungen. §.
und 7. kommt vor, daß man des ersten Pun
nemlich der Türkenhülfe wegen, dem Kaiser
nen Beistand von 86 Monaten nach dem ei
chen Römer-Anschlag bewilliget habe. Hie
sollten noch während dieses Jahrs auf Ja
und Weihnachten je zehen, also in allem 20,
dann in den Jahren 1604. 1605. und 1606. je
Jahr auf Lätare und Weihnachten zusamm
22 Monate, bis die Zahl 86 erfüllet, bezah
werden, und zwar ohne Abzug der bisher gelei
ten Kreishülfen, jedoch so, daß wegen Kürze
Zeit bey dem ersten Termin, Jacobi, bis auf
nachkommende Herbstmesse, so wie überhaupt
den jedesmaligen Terminen allen, bis auf die näc
folgende Messe, mit der Beitreibung Anstand
nommen werden soll a). Dabey der Kaiser sich d
auch der Restanten halber zu den Ständen verse
daß sie ihrem Versprechen gemäß sich desfalls ge
rig mit ihm abfänden, damit er nicht zu Zwan
mitteln greifen müsse. Dabey wolle der K. (§.
nicht unterlassen, seiner eignen Lande Kräfte m
lichst zum Türkenkrieg anzustrengen, imgleichen
Pabst, auch die anderen christlichen Reiche und R
publiken, die Reichsritterschaft und die Han
städte, um Hülfe anzusprechen. Da ihm, de
K

Türkenhülfe.

a) Diesen Abschied besitze ich in der Original-Aufla
zu Mainz 1603. F. mit Kaiserlicher Freiheit a
zehen Jahre, wo die Paragraphen abgesetzt, aber ni
gezählt sind. In der N. Samml. der R. A. f
det er im III. Theil S. 498. u. f. Er ist vo
Donnerstag den 3. Jul. Neuen Stils.

1603

Keiser, auch (§. 9.) die Direction des ganzen Kriegs anheimgestellt worden, so wolle er bestens daran seyn, daß das Hülfsgeld gleichmäßig ausgetheilt, das Volk davon richtig bezahlt, und überhaupt dasselbe zu nichts als zu dem Kriege, dazu es bewilligt worden, angewendet werde. Auch wolle er sich bemühen, allen Unordnungen bey dem Kriegswesen abzuhelfen, und verspreche, den Teutschen von Adel, in soferne sich dergleichen, die dazu tüchtig wären, fänden, den Vorzug bey den Kriegsstellen zu geben. Nach §. 10. sollen ferner bey den Durchzügen des Kriegsvolks, wann sie ja nicht umgangen werden könnten, taugliche und bescheidene Commissarien zugegeben werden, damit man sich keiner Inconvenienzen und Unordnung mit Fug zu beklagen habe. Im §. 11. verspricht der K. in Betreff der von den Ständen angebrachten und noch schwebenden Beschwerden, auch künftig zu Erledigung derselben alles zu thun, was den Umständen und Reichsgesetzen nach, auch der Reichswohlfahrt zum Besten, thunlich und erforderlich sey. Gleichwie auch, heißt es im 12. §., man bey jetziger Noth des Türkenkriegs, am vorzüglichsten alle Kraft dahin zu wenden habe, und schon auf dem letzten Reichstage erkannt worden sey, daß, wer außer dem Vaterland dienen wolle, billig nirgends als gegen den Erbfeind dienen sollte, auch zu dem Ende alle fremde Werbungen auf das schärfste verboten worden, so wolle man nun dieses Verbot bestens wiederholet haben, verhoffend daß jeder Stand dem zufolge die Veranstaltungen in seinen Landen zweckdienlichst machen werde. Und da (nach §. 13.) diemal wegen eines Nachzugs gegen einen unvermutheten Einfall des Türken nichts habe ausgemacht werden können, so solle und wolle jeder Kreis,

Abhelfung der Beschw.

Verbot fremder Werbungen.

Nachzug

1603 und jeder Stand zu Hause um so mehr darauf bedacht seyn, in guter Verfassung zu stehen, damit dergleichen Einfall, wenn er ja geschehen sollte, standhaft abgetrieben werden könne. Imgleichen wolle der Kaiser (§. 14.) nicht vergessen, was ihm mehrmalen schon, und jetzt neuerlich, wegen Errichtung eines Ritter-Ordens an der Türkischen Gränze, vorgeschlagen worden, und wenn etwas fruchtbarliches damit angestellt werden könne, so wolle er an möglicher Beförderung nichts ermangeln lassen. Da auch (§. 15.) schon mehrmalen verordnet worden, daß, um den Segen Gottes, auf den bey Kriegen alles ankomme, zu erflehen, die Pfarrer in den Städten sowol als Dörfern das Volk zu einem guten frommen Leben ermahnen, auch die Glocken täglich eine Stunde lang zum Gebet ziehen lassen möchten. Gleichwie auch (nach §. 16.) schon in den vorigen Reichstägen verabschiedet worden, daß vor den Pfarrkirchen überall besondere Almosenstöcke anzustellen, auch das Volk von den Kanzeln zu ermahnen sey, in solche, zum Besten derer in dem Türkenkriege beschädigten oder erkrankten, fleißig und nach Vermögen zu geben, da dann das gesammelte von Zeit zu Zeit von der Obrigkeit vor Zeugen herausgenommen und alle Viertel-Jahre in eine der dazu verordneten Legstädte geschickt werden solle; so werde dieses hiemit aufs neue wiederholet und anbefohlen. Und da (§. 17.) obgemeldete dem Kaiser bewilligte Türkenhülfe einzig und allein zum Besten und Beschützung des Vaterlands ausgeschrieben werde, so solle auch jeder Obrigkeit zustehen, alle ihre Unterthanen, geist- und weltlich, befreiet oder nicht befreiet, niemand ausgenommen, mit dieser Steuer, jedoch nicht höher als solche sich belaufe, zu belegen. Zu dem Ende solle den

Neuer Ritter-Orden.

Gebet bey Glockenläutung.

Almosen-Stöcke.

Allgemeinheit der Steuer.

1603

n Unterthanen diese bewilligte Hülfe zuvorderst ...ntlich und ausdrücklich bekannt gemacht wer... (§. 18.) indem auch jede Obrigkeit dabey die ...rmten und erschöpften Unterthanen, so viel als ...lich und sich thun lassen könne, zu bedenken ...n werde. Demnach sollten alle Unterthanen (§. 19.) auf vorher geschehenes Ansuchen der ...igkeit, ihre Steuer unweigerlich zu geben ...ig seyn, wie dann auch die Domcapitel mit ...en Unterthanen, auch Städte, Spitäler, ...er wer auch sonsten von Auflagen etwa durch ...träge befreiet wäre, hiezu doch beizutragen ...ten. Und damit sich niemand dieser Hülfe entziehen könne (§. 20.) so solle, falls jemand in der ...ung dieser Steuer ungehorsam seyn, derselbe alsogleich zur verdoppelten Zahlung schuldig ...rden, auch dazu mit den gewöhnlichen Mitteln ...gehalten werden können. Wie dann auch widersprechen Unterthanen am Kammergericht keine Processe desfalls erkannt werden sollen. Dagegen solle (§. 21.) den Obrigkeiten von dem Kammergericht mit Mandatis S. C. alsogleich auf Anrufen zur Hand gegangen werden. Sollte aber (§. 22.) einiger Stand selbst seinen Antheil nicht ...u gebührender Zeit erlegen, so solle derselbe in die ...on ehemals darauf gesetzte Strafe, der Acht ...er Privation, gefallen seyn, und auch hier auf Anrufen des Fiscals, per mandata S. C. verfahren werden. Damit aber (§. 23.) nicht etwa bey ...dem Ziel gegen manchen eine neue Ladung ausgebracht werden müsse, so solle der Fiscal bey dem ...sten Anrufen gleich alle Termine der Zahlung ...ch einander benennen, damit die Ladung auf solche insgesamt ergehen, und er alsdann nur so oft es nöthig auf dieselbe anrufen könne. Doch sollte (nach §. 24.) das Kammergericht auch Macht haben,

Strafe gegen die säumigen Zahler.

1603 ben, in solchen Fällen, an statt der Acht eine andere Strafe zu erkennen, und schleunigst exequiren zu lassen. Und damit (laut §. 25.) der Fiscal wissen könne, wer noch in Rückstand sie, so sollten die Legstädte nach Verfließung jedes Termins binnen 3 • 4 Wochen schuldig seyn, denselben eine Anzeige der Säumigen zu thun. Dieweil aber (sagt §. 26.) seit einiger Zeit gegen diese Steuer allerhand Einwendungen gemacht würden, dadurch der Kaiser an der ganzen Einnahme sehr viel leide, so solle das Kammergericht auf den Gehalt dieser Einwendungen bestens Acht nehmen, die irrelevanten verwerfen, und schleunigst in der Sache verfahren. Weil auch (nach §. 27.) verschiedene Stände, die in den Oesterreichischen Landen begütert, sich beklagten, daß sie dieser Güter halber, nach der bisherigen Eintheilung, doppelt steuern müßten, so wolle der K. sich gefallen lassen, Fürsorge zu treffen, daß fernerhin desfalls niemand mehr beschweret werde. Nun den zweiten Punkt des Kaiserlichen Vortrags betreffend, (heißt es §. 28.) so sey dem Reich bekanntermaßen aus den langwierigen Niederländischen Unruhen zeither sehr vieler Schaden zugewachsen, wesfalls auch der Kaiser samt einigen Reichsständen bis jetzt das möglichste gethan, um solche zu stillen, und dadurch zugleich den Ersatz des bisher geschehenen Schadens zu erlangen, theils den künftigen zu verhüten. Gleichwohl habe dieses, zumal bey dem einen Theil v), nichts verfangen wollen, und sey also auch kein Ersatz geschehen, auch die weiteren Bedrängnisse abzuwenden nicht möglich gewesen. Die

Niederländischer Krieg.

v) Hier und öfters wird auf die Generalstaaten auf solche Art, ohne weitere Bezeichnung, in diesem R. A. angespielet.

[illegible]semnach hätten (nach §. 29. 30.) die Stände, auf des Kaisers Erfordern, alles auf das genauste überlegt, und obwol bishero denen desfalls an die beiden Kriegführenden Theile abgeschickten Gesandten die Geringschätzung, zumal bey dem [illegible] Theil w), widerfahren sey, daß man solche theils gar nicht, theils nur mit dem Versprechen, [illegible] vom Frieden zu reden, angehöret; so hätten sie doch auf die letzt dahin gestimmt, um zu zeigen, wie sehr man lieber gelinde als scharfe Mittel anwendete, daß die längst bestimmte Kaiserliche Gesandtschaft, mit Zuziehung der ehemals hiezu deputirten, allenfalls auch anderer Stände, vorgehe. Zu dem Ende solle sich vor allen Dingen, über dazu taugliche Personen von beiden Religionen, zu vereinigen gesucht werden, davon ein Theil an den Erzh. Albrecht, der andere an die Staaten, zu gleicher Zeit und zwar fordersamst, abgehen könnte. Diese sollten dann den Auftrag haben, wegen Wiedergebung aller dem Reich zugehöriger von ihnen eingenommnen Plätze, Erstattung alles bisher geschehenen Schadens, Befreyung der Straßen und Flüsse und der Handlung, Einstellung alles fernern Ueberfalls, Erpressens und Plünderns, auch sonstigen Unwesens, und Bestellung der nöthigen Cautionis de non amplius offendendo, den Vortrag zu thun, alles wie es bereits im Jahr 1594. verglichen worden, zu welchem Ende denn auch ihre damals entworfene Instruction, auch Credentialen u. d. g. nochmals durchzusehen wären. Obwohl auch (§. 31.) man

1603

Gesandtschaft an die kriegenden Theile.

w) Dieses gehet abermals auf die Staaten, als von welchen aus der Geschichte des Jahrs 1599. bekannt ist, daß sie damals die Gesandten kaum vorlassen wollen. N. T. R. Geschichte XXI. B. S. 604.

1603 aus des einen kriegenden Theils Erklärungen wol abnehmen können, daß er den Frieden gar nicht haben wolle, so habe man doch für gut befunden, den Gesandten freizustellen, nach ihrem Befinden, auch Friedensunterhandlungen, samt des K. und Reichs Vermittlung, auf die Bahn zu bringen. Was nun die Kosten dieser Gesandtschaft betreffe, (§. 32.) so solle nunmehr ein ganzer Römermonat bis auf nächste Frankfurter Messe, in den gewöhnlichen Legstädten hinterlegt, auch wenn etwas mehreres noch dabey aufgienge, es von dem ganzen Reich ersetzt werden. Dem zufolge wolle (nach §. 33.) der Kaiser baldigst daran seyn, der Personen halber, die zu solcher Gesandtschaft bestimmt werden sollten, mit den verordneten Ständen übereinzukommen, die Instructionen durchzusehen und einzurichten, auch überhaupt alles, damit die Gesandtschaft baldigst abgehen könne, zu veranstalten. Wenn auch (nach §. 34.) die Westphälischen Kreisstände, die sich besonders beschwert glaubten, dieser Gesandtschaft einige Personen beifügen wollten, um von allem genauen Bericht zu geben, so solle ihnen solches, jedoch auf ihre Kosten, erlaubt seyn. Sollte aber, wie fast zu besorgen, (§. 35.) ein oder anderer kriegender Theil, das was an ihm von Reichswegen verlangt worden, verweigern wollen, und solches aus der Gesandten gleich nach der Zurückkunft dem K. einzuschickenden Relation, deutlich zu ersehen seyn, so solle fordersamst ein Deputationstag ausgeschrieben werden, zu untersuchen, wie den beschwerten Ständen geholfen, des verweigernden Theils weiteren Vergewaltigungen aber Widerstand geleistet werden könne. Alles nun, was auf demselben Deputations-Tag beschlossen werde, solle so gut, als wenn es auf einem

dem ganzen Reichstag geschehen, gültig seyn. 1603
Daß dann auch der Gesandten Relation, samt der Instruction und sonstigen nöthigen Beilagen, alsogleich als möglich, allen Kreisausschreibenden Fürsten in Abschrift, zur Nachachtung, mitgetheilt werden solle. Damit nun auch (§. 36. 37.) denen durch den Niederländischen Krieg bedrängten, sonderlich Westfälischen Ständen in etwas, bis zu wirklicher Abfertigung der beschlossenen Gesandtschaft, wenigstens geholfen würde, so habe man beschlossen, daß die auf bisherigen Reichstägen ihnen zum Besten bewilligte dreymonatliche Hülfe in ihren Kräften verbleiben, und was daran noch ausstehe, ohngesäumt, dazu aber noch drey andere Monate in den Terminen Marien Geburt, Weihnachten und Lätare aufgebracht und in den gewöhnlichen Legstädten hinterlegt werden sollten, bey den Strafen, die wegen der Türkenhülfe verordnet. Die Direction über diese Hülfe (§. 38.) solle zwar dem Westfälischen als vorzüglich beschwerten Kreise anvertrauet werden, jedoch also, daß, damit der Gebrauch dieser Hülfe ohne Parteilichkeit, mit Beobachtung strenger Neutralität, und blos vertheidigungsweise geschehe, zwey Commissarien aus beiden Religionen vom Kaiser zur Aufsicht dabey zugegeben, die Rechnungen aber über die Verwendung, nicht nur diesen, sondern auf Erfordern dem ganzen Reich, vorgelegt werden sollten. Ferner sey auch (§. 39 bis 44.) verlaut geworden, daß sich die Ostfriesische Stadt Emden aufs neue gegen ihren Grafen empöret[r]), und in solchen Sachen, die eigentlich blos unter des Kaisers Gerichtbarkeit gehöret, diesmal mit Ver-

Dreymonatliche Hülfe für den Westf. Kreis.

Ostfriesische Händel.

M 5 wer-

r) Von diesen Händeln f. unten in einer besondern Erzählung von Ostfriesland.

1603 wersung aller Kaiserlichen Gerichtbarkeit, auch der vom Grafen vorgeschlagenen Vergleichsvorschläge, sich an die Generalstaaten gewendet, welche dann sich ihrer angenommen, abermals eine starke Anzahl Kriegsvolk zugeschickt, und sonst allen Vorschub, durch dieses Kriegsvolk aber an mehreren Orten vielen Schaden gethan hätten. Und obwohl der K. im verwichenen April Commissarien dahin geschickt, welche desfalls bey den Generalstaaten Vorstellung thun, und insonderheit auf die Abführung des Kriegsvolks dringen, auch Mandata avocatoria anschlagen, und dabey erklären sollten, wie Kaiser und Reich genöthigt seyn würden, falls man diesem Verlangen nicht Statt gäbe, auf weitere Mittel, ihre Hoheit zu erhalten, bedacht seyn müßten. Dennoch sey diesem allem keine Folge geleistet worden, vielmehr seien unter dem Namen der ganzen Bürgerschaft zu Emden aufrührische Schriften, unter dem Titel: Vorläufer, item Apologie ꝛc. in Druck gegeben und aller Orten ausgebreitet worden, daher auch der K. bereits die weitere Verbreitung, von Kaiserlicher Macht wegen, verboten habe. Da nun dieses alles dem Reich sehr zur Beschwerung gereiche, und die Folgen davon, wenn ihnen nicht gesteuert würde, sehr gefährlich seyn könnten, so hätte der K. die Stände um ihr Gutachten, was hierin zu thun sey, ersucht, welches dann dahin ausgefallen, daß er, der K. selbst dasjenige darin verfügen solle, was den ergangenen Mandaten gemäß wäre, sollte es auch zur Achts-Erklärung kommen müssen, so lange, bis die Stadt Emden wieder zum Gehorsam ihres rechtmäßigen Herrn gebracht worden. Demnach welle er, der K. dieses alles in bester Maße beobachten und vorkehren, hoffe also auch, daß, wenn eine wirkliche Thathülfe geschehen müsse,

die

1603

[illegible] dazu von ihm nach den Gesetzen zu bestimmende Stände ihre Schuldigkeit zu thun nicht ermangeln würden. Woben dann auch beschlossen worden, daß, wenn bis zu Absendung der beschlossenen Botschaft nach den Niederlanden, diese Emdische Unruhen noch nicht beigelegt seyn sollten, alsdann den Gesandten befohlen werde, den Generalstaaten deshalb Vorstellung zu thun, daß sie sich in dieselbe so wenig, als sonsten in Reichs-Sachen, mischen möchten. Da auch (nach §. 45. 46.) der Justiz halber sehr viel berathschlagens gewesen, insonderheit die Erledigung der vielen gesuchten Revisionen und der Kammergerichts-Zweifel belangend, als deren Nothwendigkeit von jedermann anerkannt werden, so seien doch allerhand erhebliche Verhinderungen daben vorgekommen [9]), daß man gegen geschöpfte Hoffnung anjetzo zu keinem Schluß kommen mögen, sondern alles bis zu besserer Gelegenheit, ohne Nachtheil jedermanns Befugnissen, anstehen lassen müsse. Damit aber doch (§. 47.) dermaleinst diesem allem abgeholfen werde, wolle der K. baldmöglichst, mit Rath der Churfürsten, auf eine andere Zusammenkunft bedacht seyn, wo dis insgesamt reassumirt werden solle. Obwol auch (§. 48. 49. 50.) in Betreff des vierten Puncts, nemlich des Münzwesens, sich diesmal der Kaiser und die Stände nicht alles so bereitet gefunden, wie sie es nach dem Abschied von 1598. erwartet hätten, um zu einem reifen Schluß gelangen zu können, so hätten die Stände demohngeachtet möglichst sich darüber berathschlagt. Allein

Von der Justiz.

Von dem Münzwesen.

9) Hier wird auf die von einem Theil der Protestantischen Stände gemachte Schwierigkeiten, über welche sich schon der Deputationstag, wie oben gemeldet, zerschlagen hatte, gezielet, aber mit Fleiß, wie es scheinet, dieselben nicht näher bezeichnet.

1603 Allein es hätten sich gar zu viele Mängel gezeigt, sonderlich dieses, daß es fast überall an Münzverständigen fehlte, und also nichts rechtes ausgerichtet werden können. Um jedoch (§. 51.) das so wichtige Münzwesen nicht so ganz ohne Verordnung auf sich ersitzen zu lassen, habe man sich dahin verglichen, daß alle zehen Reichskreise nochmals zu ermahnen, ihre schon so lange geforderte Münzbedenken endlich einmal zu verfassen, und dem Kurfürsten von Mainz zuzuschicken, welcher hernach jedem Kreis, der noch sein Bedenken nicht geschickt, die eingelaufene mitzutheilen hätte, und das so lange, bis sie allesamt alle Bedenken erhalten, worauf er seinen Bericht desfalls dem Kaiser abzustatten habe. Sodann wolle (nach §. 52.) der K. dem Churfürsten von Mainz den Auftrag wegen Ausschreibung eines gemeinen Kreistages thun, seine Commissarien dazu befehligen, und den nöthigen Vortrag ergehen lassen, damit dorten alles desfalls in Ordnung gebracht werde. Wobey allen denen Ständen, die selbst Bergwerke besäßen, insbesondere anzudeuten, daß sie ihre geschicktesten Bergkundigen, nebst den Kreis-Münzwaradeinen, mitbringen möchten. Dabey dann insonderheit die Kreiswaradeinen die bisher im Reich eingeschlichene ungültige aus- oder inländische Münzsorten mitzubringen, und die Gebrechen derselben vorzulegen hätten, damit desto eher etwas ganzes und standhaftes zuwegegebracht werden könnte. Damit aber (§. 53.) dieses alles desto eher geschehe, so wolle der Kaiser das auf solchem gemeinen Kreis-Münztag verfaßte Gutachten den sämtlichen Ständen auf dem nächsten ohnehin etwan bestimmten Deputations- oder ganzen Reichstag vortragen, oder allenfalls einen bes-

sen-

sondern Reichstag dazu ausschreiben, damit allerorten sothanes Gutachten erwogen, in einen Reichsschluß gebracht, und sofort im ganzen Reich bekannt gemacht werden könnte. Da auch (nach §. 54.) die meiste Unordnung des Münzwesens von dem Burgundischen Kreise und andern dem Reich benachbarten Ländern nicht sowohl durch schlechte Münze, als vielmehr durch Steigerung der Münzsorten entstehe, daher denn im Reich fast unmöglich werden würde, wenn solche benachbarte länder nicht zu einer Uebereinstimmung mit dem Reich bewegt werden könnten, eine Gewißheit der Münze halber jemals zu erlangen, so wolle der Kaiser nicht nur den Erzh. Albrecht in den Niederlanden, ersuchen lassen, daß er sein Gutachten wegen des Burgundischen Kreises ebenwohl zur Mainzischen Kanzlei einschicken, und sich in den Burgundischen landen nach des Reichs Münzordnung richten möge; sondern er wolle auch die Niederländische Gesandtschaft mit dahin instruiren, daß sie ihn sowohl als die Staaten ihrer Gebühr desfalls erinnerten. Wie dann auch der Herzog von Lothringen, die Schweizer, imgleichen alle sonstige etwannige Reichsnachbaren i), zu ebenmäßiger Uebereinstimmung ermahnet werden sollen. Und nachdem (§. 55.) auch bisher die auf die Münz-Verbrechen gesetzte Strafen noch nie recht in die Ausübung gekommen, so wolle man hiemit alle bisher derselben halber in das Reich ergangene Verordnungen, insonderheit noch die letzte des Reichs-

1603

i) Also auch hier sind der Herzog von Lothringen, der doch Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt, und die Schweizer, die doch nie dem Reich den Gehorsam aufgekündigt hatten, Reichsnachbaren.

1603 aus des einen kriegenden Theils Erklärungen wol abnehmen können, daß er den Frieden gar nicht haben wolle, so habe man doch für gut befunden, den Gesandten freizustellen, nach ihrem Befinden, auch Friedensunterhandlungen, samt des K. und Reichs Vermittlung, auf die Bahn zu bringen. Was nun die Kosten dieser Gesandtschaft betreffe, (§. 32.) so solle nunmehr ein ganzer Römermonat bis auf nächste Frankfurter Messe, in den gewöhnlichen legstädten hinterlegt, auch wenn etwas mehreres noch dabey aufgienge, es von dem ganzen Reich ersetzt werden. Dem zufolge wolle (nach §. 33.) der Kaiser baldigst daran seyn, der Personen halber, die zu solcher Gesandtschaft bestimmt werden sollten, mit den verordneten Ständen übereinzukommen, die Instructionen durchzusehen und einzurichten, auch überhaupt alles, damit die Gesandtschaft baldigst abgehen könne, zu veranstalten. Wenn auch (nach §. 34.) die **Westphälischen Kreisstände**, die sich besonders beschwert glaubten, dieser Gesandtschaft einige Personen beifügen wollten, um von allem genauen Bericht zu geben, so solle ihnen solches, jedoch auf ihre Kosten, erlaubt seyn. Sollte aber, wie fast zu besorgen, (§. 35.) ein oder anderer kriegender Theil, das was an ihn von Reichswegen verlangt worden, verweigern wollen, und solches aus der Gesandten gleich nach der Zurückkunft dem K. einzuschickenden Relation, deutlich zu ersehen seyn, so solle fordersamst ein Deputationstag ausgeschrieben werden, zu untersuchen, wie den beschwerten Ständen geholfen, des verweigernden Theils weiteren Vergewaltigungen aber Widerstand geleistet werden könne. Alles nun, was auf demselben Deputations-Tag beschlossen werde, solle so gut, als wenn es auf einem

sondern Reichstag dazu ausschreiben, damit allerten sothanes Gutachten erwogen, in einen Reichsschluß gebracht, und sofort im ganzen Reich bekannt gemacht werden könnte. Da auch (nach §. 54.) die meiste Unordnung des Münzwesens von dem Burgundischen Kreise und andern dem Reich benachbarten Ländern nicht sowohl durch schlechte Münze, als vielmehr durch Steigerung der Münzsorten entstehe, daher dann im Reich fast unmöglich werden würde, wenn solche benachbarte Länder nicht zu einer Uebereinstimmung mit dem Reich bewegt werden könnten, eine Gewißheit der Münze halber jemals zu erlangen, so wolle der Kaiser nicht nur den Erzh. Albrecht in den Niederlanden, ersuchen lassen, daß er sein Gutachten wegen des Burgundischen Kreises ebenwohl zur Mainzischen Kanzlei einschicken, und sich in den Burgundischen Landen nach des Reichs Münzordnung richten möge; sondern er wolle auch die Niederländische Gesandtschaft mit dahin instruiren, daß sie ihn sowohl als die Staaten ihrer Gebühr desfalls erinnerten. Wie dann auch der Herzog von Lothringen, die Schweitzer, imgleichen alle sonstige etwannige Reichsnachbaren [t]), zu ebenmäßiger Uebereinstimmung ermahnet werden sollen. Und nachdem (§. 55.) auch bisher die auf die Münzverbrechen gesetzte Strafen noch nie recht in die Ausübung gekommen, so wolle man hiemit alle bisher derselben halber in das Reich ergangene Verordnungen, insonderheit noch die letzte des Reichs-

1603

t) Also auch hier sind der Herzog von Lothringen, der doch Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt, und die Schweitzer, die doch nie dem Reich den Gehorsam aufgekündigt hatten, Reichsnachbaren.

1603 werfung aller Kaiserlichen Gerichtbarkeit, auch der vom Grafen vorgeschlagenen Vergleichsvorschläge, sich an die Generalstaaten gewendet, welche dann sich ihrer angenommen, abermals eine starke Anzahl Kriegsvolk zugeschickt, und sonst allen Vorschub, durch dieses Kriegsvolk aber an mehreren Orten vielen Schaden gethan hätten. Und obwohl der K. im verwichenen April Commissarien dahin geschickt, welche desfalls bey den Generalstaaten Vorstellung thun, und insonderheit auf die Abführung des Kriegsvolks dringen, auch Mandata avocatoria anschlagen, und dabey erklären sollten, wie Kaiser und Reich genöthigt seyn würden, falls man diesem Verlangen nicht Statt gäbe, auf weitere Mittel, ihre Hoheit zu erhalten, bedacht seyn müßten. Dennoch sey diesem allem keine Folge geleistet worden, vielmehr seien unter dem Namen der ganzen Bürgerschaft zu Emden aufrührische Schriften, unter dem Titel: Vorläufer, item Apologie &c. in Druck gegeben und aller Orten ausgebreitet worden, daher auch der K. bereits die weitere Verbreitung, von Kaiserlicher Macht wegen, verboten habe. Da nun dieses alles dem Reich sehr zur Beschwerung gereiche, und die Folgen davon, wenn ihnen nicht gesteuert würde, sehr gefährlich seyn könnten, so hätte der K. die Stände um ihr Gutachten, was hierin zu thun sey, ersucht, welches dann dahin ausgefallen, daß er, der K. selbst dasjenige darin verfügen solle, was den ergangenen Mandaten gemäß wäre, sollte es auch zur Achts-Erklärung kommen müssen, so lange, bis die Stadt Emden wieder zum Gehorsam ihres rechtmäßigen Herrn gebracht worden. Demnach wolle er, der K. dieses alles in bester Maße beobachten und vorkehren, hoffe also auch, daß, wenn eine wirkliche Thathülfe geschehen müsse, die

1603

ie dazu von ihm nach den Gesetzen zu bestimmende Stände ihre Schuldigkeit zu thun nicht ermangeln würden. Wobey dann auch beschlossen worden, daß, wenn bis zu Absendung der beschlossenen Botschaft nach den Niederlanden, diese Emdische Unruhen noch nicht beigelegt seyn sollten, alsdann den Gesandten befohlen werde, den Generalstaaten desfalls Vorstellung zu thun, daß sie sich in dieselbe so wenig, als sonsten in Reichs-Sachen, mischen möchten. Da auch (nach §. 45. 46.) der Justiz halber sehr viel berathschlagens gewesen, insonderheit die Erledigung der vielen gesuchten Revisionen und der Kammergerichts-Zweifel belangend, als deren Nothwendigkeit von jedermann anerkannt worden, so seien doch allerhand erhebliche Verhinderungen dabey vorgekommen [y]), daß man gegen geschöpfte Hoffnung anjetzo zu keinem Schluß kommen mögen, sondern alles bis zu besserer Gelegenheit, ohne Nachtheil jedermanns Befugnissen, anstehen lassen müsse. Damit aber doch (§. 47.) dermaleinst diesem allem abgeholfen werde, wolle der K. baldmöglichst, mit Rath der Churfürsten, auf eine andere Zusammenkunft bedacht seyn, wo dis insgesamt reassumirt werden solle. Obwol auch (§. 48. 49. 50.) in Betreff des vierten Puncts, nemlich des Münzwesens, für diesmal der Kaiser und die Stände nicht alles so bereitet gefunden, wie sie es nach dem Abschied von 1598. erwartet hätten, um zu einem reifen Schluß gelangen zu können, so hätten die Stände demohngeachtet möglichst sich darüber berathschlagt. Allein

Von der Justiz.

Von dem Münzwesen.

y) Hier wird auf die von einem Theil der Protestantischen Stände gemachte Schwierigkeiten, über welche sich schon der Deputationstag, wie oben gemeldet, zerschlagen hatte, gezielet, aber mit Fleiß, wie es scheinet, dieselben nicht näher bezeichnet.

1603 Allein es hätten sich gar zu viele Mängel gezeigt, sonderlich dieses, daß es fast überall an Münzverständigen fehlte, und also nichts rechtes ausgerichtet werden können. Um jedoch (§. 51.) das so wichtige **Münzwesen** nicht so ganz ohne Verordnung auf sich ersitzen zu lassen, habe man sich dahin verglichen, daß alle zehen Reichskreise nochmals zu ermahnen, ihre schon so lange geforderte **Münzbedenken** endlich einmal zu verfassen, und dem **Kurfürsten von Mainz** zuzuschicken, welcher hernach jedem Kreis, der noch sein Bedenken nicht geschickt, die eingelaufene mitzutheilen hätte, und das so lange, bis sie allesamt alle Bedenken erhalten, worauf er seinen Bericht desfalls dem **Kaiser** abzustatten habe. Sodann wolle (nach §. 52.) der K. dem **Churfürsten von Mainz** den Auftrag wegen Ausschreibung eines gemeinen **Kreistages** thun, seine Commissarien dazu befehligen, und den nöthigen Vortrag ergehen lassen, damit dorten alles desfalls in Ordnung gebracht werde. Wobey allen denen Ständen, die selbst Bergwerke besäßen, insbesondere anzudeuten, daß sie ihre geschicktesten Bergkundigen, nebst den **Kreis-Münzwaradeinen**, mitbringen möchten. Dabey dann insonderheit die **Kreiswaradeinen** die bisher im Reich eingeschlichene ungültige aus- oder inländische **Münzsorten** mitzubringen, und die Gebrechen derselben vorzulegen hätten, damit desto eher etwas ganzes und standhaftes zuwegegebracht werden könnte. Damit aber (§. 53.) dieses alles desto eher geschehe, so wolle der **Kaiser** das auf solchem gemeinen **Kreis-Münztag** verfaßte **Gutachten** den sämtlichen Ständen auf dem nächsten ohnehin etwan bestimmten **Deputations-** oder ganzen **Reichstag** vortragen, oder allenfalls einen be-

son-

sondern Reichstag dazu ausschreiben, damit allerorten sothanes Gutachten erwogen, in einen Reichsschluß gebracht, und sofort im ganzen Reich bekannt gemacht werden könnte. Da auch (nach §. 54.) die meiste Unordnung des Münzwesens von dem Burgundischen Kreise und andern dem Reich benachbarten Ländern nicht sowohl durch schlechte Münze, als vielmehr durch Steigerung der Münzsorten entstehe, daher dann im Reich fast unmöglich werden würde, wenn solche benachbarte länder nicht zu einer Uebereinstimmung mit dem Reich bewegt werden könnten, eine Gewißheit der Münze halber jemals zu erlangen, so wolle der Kaiser nicht nur den Erzh. Albrecht in den Niederlanden, ersuchen lassen, daß er sein Gutachten wegen des Burgundischen Kreises ebenwohl zur Mainzischen Kanzlei einschicken, und sich in den Burgundischen landen nach des Reichs Münzordnung richten möge; sondern er wolle auch die Niederländische Gesandtschaft mit dahin instruiren, daß sie ihn sowohl als die Staaten ihrer Gebühr desfalls erinnerten. Wie dann auch der Herzog von Lothringen, die Schweizer, imgleichen alle sonstige etwannige Reichsnachbaren i), zu ebenmäßiger Uebereinstimmung ermahnet werden sollen. Und nachdem (§. 55.) auch bisher die auf die Münz-Verbrechen gesetzte Strafen noch nie recht in die Ausübung gekommen, so wolle man hiemit alle bisher derselben halber in das Reich ergangene Verordnungen, insonderheit noch die letzte des Reichs-

1603

i) Also auch hier sind der Herzog von Lothringen, der doch Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt, und die Schweizer, die doch nie dem Reich den Gehorsam aufgekündigt hatten, Reichsnachbaren.

1603 Reichsabschieds von 1594. aufs neue bekräftiget haben, also daß darüber fest gehalten werden solle. Hiernach solle sich niemand unterstehen, die Münzsorten zu steigern, gute Münze aus und geringere einzuführen, grobe Sorten einschmelzen und in geringere verwandeln, u. d. g. Insonderheit aber solle man (nach §. 56.) nirgends mehr, sonderlich im Oberrheinischen Kreise, geringere Sorten als halbe Batzen und Pfennige ausmünzen, oder wenn ja kleinere Sorten nicht entbehrt werden könnten, so sollte auf den jedesmaligen Kreis-Probationstägen eine gewisse Anzahl Marken, wieviel man etwa dergleichen ganz kleine Münze zu schlagen hätte, festgesetzt werden, welche dann nicht zu überschreiten, widrigenfalls gegen alle, die sich dazu gebrauchen ließen, mit Leib, Lebens- auch sonstiger gebührenden Strafe zu verfahren wäre. Nun den fünften Punkt belangend (§. 57 – 59.) so habe der Kaiser die Stände wegen nothwendiger Erledigung der vielen Moderationsgesuche abermals ermahnet, auch die bisher sich dabey ergebene Schwierigkeiten lebhaft vor Augen gestellt, welches dann auch sehr stark in Ueberlegung genommen, und befunden worden, daß der Hauptmangel an der unterlassenen so lange verordneten Matrikular-Inquisition liege, indem es nicht genug, daß die beschwerten Stände ihre Ursachen der verlangten Minderung angäben, sondern auch dabey genau zu untersuchen, wo das etwan dem einen Stande entzogene hingekommen? damit man es dem, der es etwan erhalten, zurechnen, somit die Matrikel ergänzen könne, dannenhero es allerdings auf die gehörige baldige Anstellung dieser Inquisition ankomme. Demnach werde (nach §. 60.) jeder Kreis bestens ermahnet, wie dann auch der Kaiser noch jeden be-

Von Matrikel, und deren Berichtigung.

son-

Siegel an den R. A. gehänget werden solle, und §. 69. das gleichmäßige Versprechen der Stände. 1603

Die unterschriebene Churfürsten, Fürsten und Städte waren folgende: Churfürsten-Botschafter, Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg. Fürsten, Oesterreich, Burgund. Geistliche Fürsten, persönlich: Wolfgang Bischof zu Regenspurg und Probst zu Elwangen. Geistlicher Fürsten Botschafter: Salzburg, der Hoch- und Teutschmeister, Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstett, Speier, Costniz, Augspurg, Hildesheim, Paderborn, Freisingen a), Passau, Trient, Brixen, Basel, Münster, Lüttich, Mez, Fulda, Hersfeld, Kempten, Murbach und Lüders, der Johanniter-Meister, Berchtolsgaden, Prüm, Stablo, Corvey. Weltlicher Fürsten Botschafter: Bayern, Pfalz-Lautern und Simmern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweibrück, Pfalz-Veldenz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg, Sachsen-Eisenach, Brandenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Braunschweig-Lüneburg, Jülich, Pommern-Rügenwalde, Pommern-Bart, Pommern Wolgast, Würtemberg, Hessen-Cassel, Hessen-Marburg, Hessen-Darmstadt, Baden-Durlach, Baden-Sausenberg, Sachsen-Lauenburg, Holstein königlicher Linie, Holstein herzoglicher Linie, Leuchtenberg, Anhalt, Henneberg, Nomeni, Aremberg. Prälaten, in Person: Hieronymus Abt zu S. Emeran. Prälaten-Botschafter: Salmansweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irrsee, Ursperg,

Unterschriebene Stände.

a) Hier fehlt, ich weiß nicht warum, der B. von Regenspurg selbst.

1603 trug gespielt, und anstatt der guten, bishero im Reich herkömmlichen Farben und Materialien, böse untüchtige durchfressende Materie gebraucht werde, dadurch mancher in Nachtheil gesetzt werden könne, da in der Probe nachmals befunden worden, daß durch diese Materialien die Seide nicht nur in ihrer Güte geschwächet, sondern auch am Gewicht so geschweret werde, daß aus einem Pfund weißer Seide bis auf 2 oder 3 Pfunde verfertiget würden, dieses aber nicht länger zu leiden stehe; so befehle man (§. 65.) daß nicht allein über denen desfalls vorhandenen Reichsverordnungen bestens gehalten, und die dagegen verbrechende geziemend bestraft, sondern auch daß die der Reichsversammlung desfalls übergebene Bedenken von allen Ständen bestens überlegt, und nach Gelegenheit ins Werk gerichtet werden sollten. Der Sessionsstrittigkeiten halber (sagt §. 66.) wolle der Kaiser sein schon auf mehreren Reichstägen gethanes Erbieten, wegen Art und Weise der Entscheidung derselben, bestens wiederholt haben. Demnach er die interessirten Stände abermals ermahne, ihre Befugnisse der Session halber baldmöglichst gehörig auszuführen. Da auch (nach §. 67.) sich ergeben, daß einige Stände, ohne ihm, dem K. von ihren machenden Sitzungsforderungen etwas wissen zu lassen, in der Versammlung selbst zu Streit und Verhinderung Anlaß gegeben, so sollten künftighin alle und jede Stände, die desfalls etwas zu fordern zu haben glaubten, ihre Gründe bey Zeiten dem Kaiser vorlegen. Uebrigens solle die dismal gehaltene Sitzungs- und Unterschriftsordnung niemand an seiner Forderung nachtheilig seyn." Hierauf folgt (§. 68.) das Kaiserliche Versprechen der Festhaltung wegen, wesfalls auch das kaiserliche

Von Sessionsstreitigkeiten

Insie-

Siegel an den R. A. gehänget werden solle, 1603
und §. 69. das gleichmäßige Versprechen der
Stände.

Die unterschriebene Churfürsten, Fürsten
und Städte waren folgende: Churfürsten-Bot-
schafter, Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Sach-
sen, Brandenburg. Fürsten, Oesterreich, Bur-
gund. Geistliche Fürsten, persönlich: Wolf-
gang Bischof zu Regenspurg und Probst zu El-
wangen. Geistlicher Fürsten Botschafter:
Salzburg, der Hoch- und Teutschmeister, Bam-
berg, Würzburg, Worms, Eichstett, Speier,
Costnitz, Augspurg, Hildesheim, Paderborn,
Freisingen *), Passau, Trient, Brixen, Basel,
Münster, Lüttich, Metz, Fulda, Hersfeld,
Kempten, Murbach und Lüders, der Johanniter-
Orden, Berchtolsgaden, Prüm, Stablo,
Corvey. Weltlicher Fürsten Botschafter:
Bayern, Pfalz-Lautern und Simmern, Pfalz-
Neuburg, Pfalz-Zweybrück, Pfalz-Veldenz,
Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Sach-
sen-Coburg, Sachsen-Eisenach, Brandenburg,
Braunschweig-Wolfenbüttel, Braunschweig-Lü-
neburg, Jülich, Pommern-Rügenwalde, Pom-
mern-Bart, Pommern Wolgast, Würtemberg,
Hessen-Cassel, Hessen-Marburg, Hessen-Darm-
stadt, Baden-Durlach, Baden-Sausenberg,
Sachsen-Lauenburg, Holstein königlicher Linie,
Holstein herzoglicher Linie, Leuchtenberg, Anhalt,
Henneberg, Nomeni, Aremberg. Prälaten, in
Person: Hieronymus Abt zu S. Emeran.
Prälaten-Botschafter: Salmansweiler, Wein-
garten, Ochsenhausen, Elchingen, Irrsee, Ur-
sperg,

*) Hier fehlt, ich weiß nicht warum, der B. von Re-
genspurg selbst.

1603 sperg, Roggenburg, Roth, Minderau oder Weissenau, Schussenried, Marchthal, Petershausen, Wettenhausen, Ballen Collerz vom Teutschen Orden, Odenheim, Cornelien-Münster, Kaisersheim, Ballen Elsaß und Burgund vom Teutschen Orden, Münster im Gregorienthal. Abtissinnen-Botschafter: Quedlinburg, Gernrode, Buchau am Federsee, Lindau, Nieder-Münster in Regensburg, Ober-Münster daselbst, Andlau, Rothenmünster, Gandersheim, Hegenbach, Guttenzell, Baindt. Von wegen Schwäbischen Grafen und Herren, die Gesandten von Hohenzollern, Gottfried Graf zu Oettingen, Sulz, Montfort, Helfenstein, Eberstein, Hohen-Ems, Truchseß zu Waldburg-Scheer, Königseck, Hohen-Geroldseck, Waldburg-Wolfegg, Mörsburg, Grafeneck, Fugger wegen Mindelheim, Baumgarten wegen Hohenschwangau, Gr. Wilhelm von Oettingen Erben. Von Wetterauischen Grafen waren gegenwärtig die Gesandten von Nassau-Dillenburg, Nassau-Saarbrück, Nassau-Idstein, Philipp Ludwig Gr. zu Hanau, Albrecht Gr. zu Hanau, Johann Reinhard Gr. zu Hanau-Lichtenberg, Hermann Adolf und Ernst Gr. zu Solms, Johann Albrecht, Wilhelm Ott, Reinhard und Philipp Gr. zu Solms, Ott Friedrich und Albrecht Ott Gr. zu Solms, die Wild- und Rheingrafen, Isenburg, Ludwig Georg und Christof Gr. zu Stollberg, Ludwig Gr. zu Leiningen und Rixingen, Philipp Jacob, Reinhard und Christoph Gr. zu Leiningen-Westerburg, Sain, Wilhelm Gr. zu Wied, Hermanns Gr. von Wied Söhne, Schwarzburg, Mansfeld, Ortenburg, Wolfgang Gr. zu Hohenlohe, Philipp Gr. zu Hohenlohe, Georg Friedrichs Gr. zu Hohenlohe Erben, Castell, Löwenstein-

1603

...n-Wertheim, Georg Gr. zu Erbach, Friedrich
...ganus Gr. zu Erbach, Limpurg, Schwarzen-
...a, Seinsheim, Schwarzburg und Stollberg
...en Hohenstein, Johann Ludwig und Philipp
...ra Gr. zu Leiningen-Dachsburg, Gr. zu
...rde und Müllingen, Reuß, Pfalz-Neuburg
...en Ehrenfels, Wolf Ernst, Johann und
...nrich Gr. zu Stollberg, Pirmont und Spie-
...erg, Daun-Falkenstein, Waldeck, Schaum-
..., Bentheim-Tecklenburg, Oldenburg und
...enhorst, Ostfriesland, Wolfstein, Bron-
...st und Gronsfeld, Mackselrein, Schönberg,
...ohrsen, Christoph von Fugger, Marx von Fug-
..., Georg, Anton, Marx und Albrecht, wie
... Marx Fuggers Erben. Von Reichsstäd-
... der Rheinischen Bank waren unterschrieben;
...n, Strasburg, Worms, Lübeck, Speier,
...kfurt, Wetzlar, Hagenau, samt den übrigen
... Landvogtey Hagenau gehörigen Städten,
...lar, Friedberg. Von der Schwäbischen
...k, Regenspurg, so auch Mühlhausens Stim-
...führte, Augspurg, Nürnberg, Rotenburg a. d.
...ber, Windsheim, Schweinfurt, Weißen-
..., Ulm, Eßlingen, Schwäbisch Hall, Heil-
...au, Donauwerth, Lindau, Kempten, Gien-
..., Leutkirch, Wimpfen, Isni, Reutlingen,
...enspurg, Wangen, Weil, Offenburg, Gen-
...ach, Zell am Hammersbach, Biberach, Bu-
..., Nördlingen, Rotweil, Ueberlingen, Buch-
..., Pfullendorf, Schwäbisch-Gemünd, Dün-
...hl, Kaufbeuern, Bopfingen, Aalen.

Zuletzt wurde der Reichsabschied von wegen
... Churfürsten, durch den Maintzischen und
...lzischen Gesandten; von wegen der geist- und
...lichen Fürsten, durch den Salzburgischen
... Bayerischen Gesandten; von wegen der Prä-

 laten

1603 laten durch den Abt von S. Emeran; wegen d
Grafen, durch den D. Gall Müller; endl
durch Regenspurg von wegen der Städte, b
siegelt [b]).

Es sind aber auch auf diesem solchergest
beendigten Reichstag, wie auf allen vorigen, vi
Sachen vorgekommen, von denen nichts
R. A. befindlich. Um also nun auch von dies
als zum Theil ziemlich wichtigen Sachen, zu h
deln, so wurde 1) im Namen des Herzogs v
Lothringen nachfolgende Beschwerungsschr
an die Kaiserliche Commission und die Stä
übergeben [c]). „Es werde ihnen allerseits w
bekannt seyn, in was für einen beschwerlich
Krieg er ohne seine Schuld verwickelt werd
und wie er desfalls zu seiner Vertheidigung h
Anstalt machen müssen. Er habe dannenhero, ber
vor langer Zeit, bey Kaiser und Reich vorgestellt,
er schon seit 36 Jahren mit schädlichen und un
schuldeten Durchzügen aus dem Teutschen Re
samt seinen Unterthanen, bedrückt werde, daher
dann gehofft, daß er, weil die durchziehende Vö
durch Fürstliche und andere vornehme Personen
Reichs geführt würden, dagegen von den versc
nen sowol als noch künftig aufzulegenden Rei
steuern befreit bleiben sollte. Es habe auch w
lich der Kaiser, vermög der Reichsabschiede,
zweienmalen, Commissarien geschickt, die alles
tersuchen sollten, nach deren selbst genomme
Einsicht der in dortigem Lande geschehene Sch
auf 4 und eine halbe Million Lothringisch

Fr

Des schwer. Schrift des H. von Lothringen

b) Das Datum lautet: Regenspurg, Donners
den 3 Jul. 1603, welches nach dem neuen Ca
der zu verstehen ist, *Pilgram* Calend. chro
p. 77.

c) Sie stehet in meinem oftgedachten Mscr. S. 5

[illegible]kenken sich belaufe. Dieser Summe Ersetzung 1603
[illegible] dann der Herzog begehrt, aber die Acten
zu Behuf dieser Forderung nie aus der Mainzisch-
[illegible]emüsischen Kanzley erhalten können. Seit
[illegible] Erkundigung sey wiederum im Jahr 1587.
der Herzog von Bouillon, ingleichen 1591. der
Fürst Christian von Anhalt, meistens mit Teut-
schen Kriegsvolk, feindlicher Weise durch sein
Land gezogen, und habe sich recht aller Grausam-
keit und Tyranney beflissen, die kaum Türken und
barbarische Völker hätten ärger ausüben können,
[illegible] denn der geschehene Schaden mit 1200000
Kronen nicht ersetzt werden könnte, ohne was die
Unterthanen beiderley Geschlechts dabey zum Theil
an Leib, Leben und Ehre gelitten. Dieses alles hal-
ben habe der Herzog stark rüsten müssen, um sich
fernerer Gewalt entgegenzusetzen und sonderlich
seine Vestungen zu behaupten, welche Rüstung
denn wol noch mehr als die eben benannte Sum-
me des Schadens ausmache. Zu diesem allem
seyen noch mehrere neue Kriegs-Empörungen und
Beschwerungen gekommen, darein der H. seitdem
gerathen und die ihn abermals viel gekostet hätten.
So habe z. B. im Strasburgischen Krieg der (1595)
Marggraf Ernst Friederich von Baden, ob-
wohl er, der H. sich der ganzen Sache nicht an-
genommen, einen Einfall in sein Land, und vielen
Schaden gethan. So sey ihm auch durch die mit
Kayserlichen Reutern und Knechten durchziehende
Kriegsobersten großer Schaden geschehen, der wol
mit 100000 Kronen nicht erstattet werden könnte.
Diesem allem nach halte er sich allerdings berechtigt,
zu bitten, daß er noch zur Zeit zu keiner Reichs-
steuer angehalten werden möge. Wollte man
hierwider einwenden, daß durch den Vertrag mit
Herzog Anton, zu Nürnberg, Lothringen eine (1542)
N 3 gewisse

1603 gewisse Verbindlichkeit zu Erlegung der Reichssteuern auf sich habe, so werde darauf geantwortet, daß auch das Reich dagegen dem H. von Lothringen allen Schutz versprochen habe, dergleichen ihm aber nie geleistet worden, vielmehr aus dem Reiche Schaden geschehen, den also das Reich erst zu ersetzen, vorhero aber keine Steuer von ihm zu verlangen habe. Dabey könne man auch dem H. nichts schaden, wenn etwa die Stände per majora dismal dahin schlössen, daß der Moderationsgesuche ohngeachtet dem K. die ganze zugestandene Steuer doch bezahlt werden sollte, maßen er der H. ja keine Moderation, sondern Schadens-Ersatz und deshalb für einige Zeit Befreiung von den Anlagen begehre. Er bitte also nochmals, daß das Reich ihm solche zugestehen, zugleich auch, der wechselsweise eingegangenen Verbindlichkeit nach, alles durch die angeführten Durchzüge zugefügten Schadens Ersatz zu verschaffen, in den Berathschlagungen dismaligen Reichstags bedacht seyn möge."

Hierauf erfolgte das Reichsgutachten dahin [d]) "daß der Herzog mit dem Nachlaß-Gesuch an den Kaiser, wegen der Schäden aber an die, so sie ihm zugefügt, zu weisen wäre."

Der Wetterauischen Grafen Gesuch.

Auch kamen 2) die Wetterauischen Grafen mit ihrem schon ehemals an die Reichsversammlungen gebrachten Gesuch wegen Zuziehung zu den Deputationstägen [e]) abermals zum Vorschein. Sie stellten nemlich vor [f]): "Den Ständen sey wohl bewußt, wasgestalten den Grafen und Herren der Wetterauischen und Schwäbischen Corre-

d) Im Mscr. S. 1128.

e) S. N. T. R. Geschichte XXI. Band S. 361. u. f.

f) S. 550 — 554. des Mscts.

[illegible]correspondenz, in allen Reichssachen, und Be- 1603
[illegible]schlagungen aller Art, allezeit eine Gleichheit
[illegible]halten, und eine Sitzung im Fürstenrath ge-
[illegible]net worden. Da nun dem zufolge sie immer
[illegible] Hoffnung gehabt, auch zu Deputationstägen,
[illegible] ja ebenfalls Reichssachen verhandelt würden,
[illegible]zogen zu werden, hätten sie bisher allezeit, und
[illegible] auf dem letzten Reichstag, vergeblich darum
[illegible]halten, dadurch sie sich dann höchlich beschwert
[illegible]. Sie sähen sich also nothgedrungen, noch-
[illegible] Kaiser und Reich zu ersuchen, sich ihres in
[illegible]keit gegründeten und niemand nachtheili-
[illegible] Gesuchs annehmen, und eine gedeihliche Ant-
[illegible] darauf erfolgen lassen zu wollen.„

Dieses ihr Gesuch war nicht sehr glücklich: [illegible] alles, was sie desfalls erhalten konnten, be- [illegible] in folgender Erklärung [a]): „So viel man [illegible] den letzten und vorigen Reichstags-Acten [illegible], so sey den Wetterauischen Grafen [illegible] nämliche schon öfters angebrachte Bitte [illegible] Antwort gegeben worden, daß ungehört der Schwäbischen Grafen man hierin nichts ent- [illegible] könne. Man halte also dafür, daß es [illegible] bleiben, und ihr Gesuch den Schwäbischen [illegible] zur Erklärung mitgetheilt werden [illegible].„

Auch versuchte der Graf Johann von Ol- [illegible]burg sein Heil bey der Reichsversammlung [illegible] einer Bittschrift folgenden Inhalts [b]): „Es [illegible] bereits 1592. das Kammergericht in der [illegible] gedauerten Proceß-Sache gegen die von [illegible]hausen, wegen Kniphausen, das Urtheil zu

a) S. 754. des Mscts.

b) Sie stehet in meinem oftangeführten Mscr. S. [illegible]

1603 zu seinem Besten gesprochen. Dagegen aber hätten die von Kniphausen die Revision gesucht, wohlwissend, daß die Revisionen lange nicht ausgemacht zu werden pflegten, und sie also im Besitz bleiben könnten. Hierauf sey auf dem letzten Reichstag [t]) beschlossen worden, daß bey dem nächsten Visitationstag diese Revision vorzüglich vorgenommen und beendigt werden solle. Demnach wäre im Jahr 1600. bey dem damaligen Deputationstag zu Speier zwar die gewöhnliche Schrift und Gegenschrift von beiden Theilen übergeben, die Sache zum Schluß gestellt, auch das Succumbenz-Geld hinterlegt, aber doch nichts weiter vorgenommen, sondern alles auf die nächste Zusammenkunft im Jahr 1601. verschoben worden. Dennoch sey auch diese Hoffnung, durch den Streit über die in den Religions-Frieden einschlagende Revisions-Sachen, vereitelt worden, da über solchen der ganze Tag sich zerschlagen, und durch die nichts mit dem Religions-Frieden zu thun habende Sachen liegen geblieben, weßfalls er, der Graf, den ihm dadurch zuwachsenden unwiederbringlichen Schaden, dem Kaiser bereits im August des vorigen Jahrs beweglich vorgestellt habe. Und sey es allerdings traurig zu vernehmen, wenn man höre, daß in Teutschland, wenn endlich einmal nach 100 Jahren, die ein Proceß (wie eben der Kniphausische) gedauert, ein Urtheil gesprochen werde, man durch die Einwendung des Revisions-Mittels so lange Jahre die Vollziehung desselben abhalten könne, welches sogar dem natürlichen Recht zuwider sey, und die solchergestalt in so vielen Processen gehemmte Justiz nicht anders als die betrübtesten Folgen für das ganze Vaterland haben müsse, welchen jedoch der Kaiser,

samt

t) N. T. R. Hist. XXI. B. S. 505.

samt den Fürsten, auf das Beste vorzubauen bemühet seyn möchten. Sollte aber solches bey währender Versammlung nicht ausgemittelt werden können, so würde es hernach keinem Stande zu verdenken seyn, wenn er zu Erlangung desjenigen, so ihm rechtmäßig zugesprochen, sonstige in den natürlichen Rechten gegründete Mittel zur Hand nähme, maßen man bey solchergestalt gesperrter Justiz die Ausmachung der Revisions-Sachen nicht abwarten könne, sondern thun müsse, als wenn kein Kammergericht fernerhin vorhanden wäre. Ueberhaupt sey es unrecht, daß die Revisions-Einwendung die Execution aufhielte; wenigstens wäre die Verordnung der Reichsgesetze, daß die Revisio effectum suspensivum haben solle, gewiß nur auf die ordentliche, nach eben diesen Gesetzen in kurzer Zeit auszumachende Revisionen, gemeinet gewesen, nicht aber auf solche Fälle, wo, durch Schuld der Richter selbst, die Ausmachung dieser Sachen so lange aufgehalten würde. Doch es möchte seyn wie ihm wolle, so könne die Sache nicht lange so bleiben, wie sie gegenwärtig beschaffen, sondern da die Justiz gesperrt und doch die Selbsthülfe verboten sey, so könnten daraus leicht, zumal bey so unruhigen Zeiten, geschwinde Kriegsläufte und gefährliche Weiterungen erfolgen: hingegen würde die genaue Verwaltung der Gerechtigkeit dem Reich zum Segen und Wohlstand gedeihen. Demnach gelange an die Stände, des Grafen flehentlichste Bitte, dahin bedacht seyn zu wollen, daß die schon so lange ruhende und aufgehaltene Revision endlich vorgenommen und zu Ende gebracht, und er mit seiner auf keine Weise in das Religions-Wesen einschlagenden Sache nicht durch die in solchem Betracht strittig gewordenen aufgehalten werde. Für dieses sein Gesuch sprächen noch insbesondere

1603

1603 folgende Umstände: daß jene Sache die älteste von allen; daß sie bereits zum Schluß gestellt sey; daß endlich die vom Jahr 1496. an zugleich ihm mit zuerkannte Nutzungen so ansehnlich seyen, daß, wenn dieselbe weiter auflaufen sollten, er wärlich sie von dem Gegentheil nicht mehr herauszubringen wüßte, zumal da derselben wegen, nicht (wie doch gebühret hätte) nach dem ergangenen obsiegalichen Urtheil der gebührende Vorstand geleistet worden, also er besorgen müsse, um solche Abnutzungen (des groben Interesse, das die Gegner einstweilen von denselben gezogen, zu geschweigen) gänzlich zu kommen, und adlienem inanem zu erhalten. Woben noch ferner dieses zu bedenken stehe, daß er, der Graf, nicht nur überhaupt die Gegner mit dem seinigen so lange Jahre nach Belieben hausen lassen und zusehen müssen, wie dasselbe mit Auflagen ausgesogen und sonst im Werth verringert werde: sondern auch daben insbesondere zu betrachten, daß, da ein offenbarer Krieg zwischen dem Grafen von Ostfriesland und seiner Stadt Emden ausgebrochen, das Emdische Kriegsvolk drohe, auch die strittige mitten in seiner unstrittigen Herrschaft Jevern gelegene Herrschaft Knyphausen feindlich zu behandlen, daher er gar sehr bitte, diesem neuen Unglück vorkommen zu wollen. Sollte aber dennoch, gegen alles Vermuthen, in dem Lauf dieses Jahrs die Revision noch nicht haben vor sich gehen können, so bitte er, alsdenn dem Kammergericht anbefehlen zu wollen, daß es die Vollziehung seines Urtheils gegen von ihm, dem Grafen, geleistete hinlängliche Sicherheit, veranstalten, indessen aber die Sache, daß ihm solches befohlen werde, vorläufig bey dem Reichstag einzuleiten. Sollte er nun doch mit dieser gewiß nicht unbilligen Bitte nicht gehört wer-

[illegible], so hoffe er, das ganze Reich werde es nicht 1603 [illegible] men, wenn er wegen allem, was aus dieser [illegible] Verzögerung weiter entstehen könne, sich ent- [illegible] zu halten von der ganzen Versammlung [illegible], indem er versichert sey, daß er alles, was [illegible] im Weg Rechtens zu thun gewesen, ge- [illegible]: was aber etwa künftig bey der ihm bevorstehen- [illegible] scheinlichen Gefahr geschehen müßte, ihm [illegible] übel zu nehmen stehe. So rühmlich es übrigens [illegible] Ständen, auch für das ganze Reich ersprießlich [illegible] werde, ihm zu helfen, so sehr wolle er ihnen [illegible] auf alle mögliche Weise zu verdanken su- [illegible] u. s. w.

[illegible] Alles, was hierauf erfolgte, war die Ver- [illegible] ung und Weisung, daß man, sobald die Re- [illegible] sachen überhaupt zur Entscheidung kommen [illegible], dann auch seine nach der Ordnung vor- [illegible] men werden solle, inzwischen aber in Ge- [illegible] zu stehen habe [l]).

Auch kam Frau Gertraud Wittib von [illegible] horst und Padberg mit einer Supplic [illegible] des Inhalts: „Wiewol die Herrschaft [illegible] [m]), so ihren Kindern gehöre, ein kundba- [illegible] [illegible] sey, wie aus der K. Ferdinands [illegible] milians Briefen n. 1. und 2. zu sehen, [illegible] dieselbe betreffende Sachen an den Reichs- [illegible] verhandelt würden, und die Inhaber die- [illegible] Herrschaft als Westfälische Kreisstände in der [illegible] gestanden, so hätten sich doch die Staaten von

[illegible] Herr. [illegible] der Herrschaft [illegible] Anholt betr.

[l]) [illegible] gutachten, S. 1129. des Mscr.
[m]) S. 470 — 472. des mehrgedachten Mscr.
[illegible] den Besitzern dieser Herrschaft giebt Beckmann [illegible]. Chron. I. B. einige aber fehlerhafte Nach- [illegible]. Besser ist diejenige, die sich bey Teschenma- [illegible] Ann. Jul. in app. II. p. 535. findet, wo auch [illegible] Stammtafel beygefügt ist.

1603 von Geldern seit einiger Zeit unterstanden, allerhand Steuern und Umgeld, als wenn diese Herrschaft dahin gehöre, dorten auszuschreiben. Dieses geschehe unter dem Schein, daß die Voreltern (1537) ihrer Kinder mit dem H. Carl von Geldern ein Bündniß aufgerichtet und sich zu gemeldetem Lande verbunden hätten [o]), welcher Vertrag aber als dem Reich nachtheilig, und nichtig, auch mit Gewalt erzwungen, von K. Carl dem V. nachherigem H. von Geldern aufgehoben [p]), daher dann als (1540) (1547) Geldern sich unterstanden in Gemäßheit deßelben einige Auflagen machen zu wollen, solche auf Verstellung der geschehenen Aufhebung gleich nachgelassen worden [q]), so daß die Herren von Anholt in völligem Besitz der Freyheit von dem Lande Geldern geblieben. Wiewol nun sie selbst sowol als die Westfälischen Kreisstände diese ganze Bewandtniß den Geldrischen Staaten weitläufig dargestellt, und diese ersucht, die Herrschaft Anholt fernerhin unbeschwert zu lassen, so fürchte sie doch, daß dieses alles nicht hinlänglich sey, um diese Beschwerden gänzlich abzuwenden. Da jedoch dem ganzen Westfälischen Kreis, ja dem Reich selbst daran gelegen sey, daß diese Herrschaft ungekränkt in ihren Rechten bleibe; so bitte sie um so mehr, im Namen ihrer Kinder, (deren Vorfahren eben um treuer Anhänglichkeit an das Reich willen in jenes Verhältniß mit dem H. von Geldern gekommen, das nun den Nachkommen noch zu schaffen mache,) daß man sich von Reichs wegen ihrer annehmen, und nicht nur im Namen des ganzen Reichs an die Staaten von Geldern, sondern auch an die General-Staaten beweg-

o) Laut Anl. 3.
p) Laut Anl. n. 4.
q) Wie aus des Landrentmeisters Rechnung n. 5. abzunehmen.

derogalich zu schreiben geruhe, daß fernerhin nichts 1603
gegen die Herrschaft Anholt unternommen, und
diese bey ihrer alten Freyheit gelassen werde. Zugleich wolle man dahin auch Bedacht nehmen, daß
im Fall die von Geldern doch nicht nachgeben wollten, ihr thätiger Schutz angedeihe.

In der Beylage n. 1. dieser Bronchorstischen Schrift sagt K. Ferdinand der I. [r]): „Es hätten ihm die Gevettern von Bronchorst und Padenberg, Herren zu Stein, beide Dietrich genannt, vorgebracht, wie nach Absterben ihres Vettern Giesebertz von Bronchorst die hernachbenannten Reichs-lehen erblich an sie als die nächsten Erben gefallen wären, mit Bitte, sie ihnen als Römischer König wieder zu verleihen, welches er dann hiemit auch thun wolle und thue, dagegen sie den Lehens-Eid gethan hätten. Daben bewillige er ihnen, wie es von Alters hergekommen, daß sie beide, ihre Erben und Nachkommen, diese Lehen nicht anders als in der Reichsstadt Aachen, bey der Krönungszeit von den künftigen Kaisern zu suchen und zu empfangen schuldig seyen, für welche Freyheit sie aber jedesmal drey Mark Silbers zu erlegen hätten. Auch thue er ihnen die Gnade, daß sie solche Lehen denen, die ihres Genosses seyen, ganz oder zum Theil versetzen und verpfänden dürfen, doch dergestalt, daß der, der sie also verpfänden oder verkaufen [s]) würde, dem Reiche nach wie vor verbunden bliebe. Das seyen aber die Lehensstücke, zuerst die Schlösser und Städte, mit den Herrlichkeiten zu Padenberg und zu Anholt, mit allen Ge-

r) Unter dem Datum, Aachen, den 12. Jenner, 1531.

s) So stehet hier deutlich im Mscr.

1603 Gerichten hoch und nieder, mit allen Zugehörungen, mit dem Maxstrom, so weit als die Herrschaft Anholt längs demselben gehe, dabey auch freye Münze, eine Grutte u) und zu Padberg dreymaliger Jahrmarkt, samt dem dabey zu nehmen hergebrachten Zoll v), u. s. w.

In n. 2. sagt K. Maximilian der II. „daß die Herrschaften Padenberg und Anholt von dem Teutschen Reich, samt freyer Münze und anderen Zugehörungen, zu lehen rührten, sey bekandt, und aus den lehenbriefen erweislich. Nachdem aber nun beide Herrschaften getheilt, und die Herrschaft Anholt an Dietrich von Bronchorst und Padberg allein gekommen, so habe dieser den K. gebeten, das Münzrecht, welches beiden Herrschaften zukomme, dessen Ausübung er durch silberne und goldene Münzen bewahrheitet, nunmehro auf die Herrschaft Anholt besonders ihm zu ertheilen, also daß sein Stamm in dieser Herrschaft solches, unabhängig von dem andern Stamm zu Padenberg, gebrauchen dürfe. Dieses habe dann Er, der K. demselben, sonderlich auf Bitte des Westfälischen Kreises, nicht abschlagen wollen, und ertheile ihm, was er gebeten, also daß er silberne und goldene Münzen, wie sonst nach den Reichsgesetzen daselbst geschlagen worden, auch ferner schlagen lassen dürfe, jedoch sich desfalls den Münz-Probationstägen zu unterwerfen habe, u. s. w. w).

In

u) So stehet es im Mscr.

v) Die hierbey vorkommende sehr genaue und weitläufige Bestimmung dieses Zolls ist an sich sehr merkwürdig zu lesen, doch hier für meinen Zweck zu unwichtig.

w) Das Datum ist von Prag, den 16. April 1570.

1603

In n. 3. der Anlagen bekennt Dietrich von Bronchorst und Padenburg, Herr zu Anholt, daß ihn der Herzog Carl von Geldern nun zu Gnaden angenommen und wieder in den Besitz der Herrschaft Anholt gesetzt habe, auf die Art wie unter gedachten H. Carls Namen und Siegel folge. In diesem Brief [r]) bezeugt H. Carl, daß, nachdem weiland Jacob von Bronchorst sich feindlich gegen ihn aufgelehnt, er denselben auch feindlich angegriffen, die Herrschaft Anholt weggenommen, und sie zu seinem Tafelgut gemacht habe. Nachdem aber Dietrich von Bronchorst, als dessen Erbe, um Frieden und Wiedergabe dieser Herrschaft gebeten habe, so wolle er demselben alles, was derselbe ihm, dem H. zu Leide gethan habe, vergeben, und seine Herrschaft Anholt mit allen Zugehörungen wieder zustellen; mit dem Vorbehalt jedoch, daß besagter Dietrich samt seinen Erben sich allezeit zum Land Geldern halten sollten. Und solle ihm, dem H. freystehen, sich aus der Stadt und dem Schloß daselbst zu wehren gegen seine Widerwärtigen, auch Volk, doch auf eigene Kosten, hineinzulegen. Und sollte er, der H. in einen Krieg gegen das Reich gerathen, so sollten Dietrich oder seine Erben dem Reich ihren Eid aufkündigen, und sich zum Land Geldern halten, so lang der Krieg daure, dagegen er, der H. ihn vertheidigen und bey dem Frieden mit einbegreifen lassen wolle, u. s. w. [s]). Welchem allem dann Die-

r) Ich gebe hier dessen Sinn ohngefähr, so wie ich ihn aus dem mehrbesagten Mscr., dessen Schreiber hier ein ganz entsetzlich fehlerhaftes Exemplar dieses Briefs muß vor sich liegen gehabt haben, herausbringen kann.

s) Das Datum ist in meinem Mscr. ohne Benennung des Orts, den 20. Nov. 1537.

1603 Dietrich von Bronckorst genau nachzuleben für sich und seine Erben verspricht [z]).

In n. 4. der Bronchorstischen Beylagen sagt K. Carl der V. „Es sey ihm glaubhaft berichtet worden, daß Carl von Egmont, ehemaliger Inhaber von Geldern, mit dem von Bronchorst einen Vertrag dieser Art (wie eben bemeldet) geschlossen habe. Da nun derselbe des Reichs Rechten entgegen, auch ohne sein, als Kaiser, Mitwissen erzwungen worden sey, so cassire er denselben hiemit aus Kaiserlicher Macht, als wenn er niemals aufgerichtet worden wäre [a]).„

In Gemäßheit nun dieser Vorstellung und ihrer Beylagen erließen Churfürsten, Fürsten und Stände nachfolgendes Schreiben an die Staaten von Geldern, wie auch an die General-Staaten. „Aus der Abschrift würden sie ersehen, was die Wittib von Bronchorst am Reichstag vorgestellt. Da nun aus den Beylagen abzunehmen, daß die Herrschaft Anholt allerdings allein zum Reich gehöre, zwar einstens ein dieser Verbindung nachtheiliger Vertrag von den Besitzern dieser Herrschaft mit dem H. von Geldern geschlossen, aber auch hernach derselbe von dem regierenden Kaiser wieder aufgehoben worden, auch seitdem diese Herrschaft mit Geldern in keinem Zusammenhang weiter gewesen, so habe man nicht umhin gekonnt, so der klagenden Wittib, als dem Reich selbst zum Besten, sie zu ersuchen, daß von Seiten der Geldrischen Regierung nichts mehr gegen diese Herr-

z) Abermals ohne Ortsbenennung, den 12. Nov. 1537. wo dann wol einer von beiden Monatstagen unrecht angegeben seyn muß, da die Annahme des Vergleichs nicht früher als der Vergleich selbst gefertigt seyn kann.

a) sub dato Brüssel, 28. Oct. 1540.

1603

Herrschaft möge unternommen, die ausgeschriebenen Steuern erlassen, und die klagende Wittib nicht weiter belästiget werden möge. Da dieses der Billigkeit gemäß sey, wollten sie sich der Erfüllung zuverlässig getrösten, und hätten dieses, der erscheinenden Nothdurft nach, den Staaten freund- und dienstlichst nicht verhalten wollen [b]).„

Benth. Beschwer und Nachlaß der Reichssteuern.

Weiter kamen auch die Grafen von Bentheim mit einer Klage über den ihnen durch den Niederländischen Krieg geschehenen Schaden [c]) und stellten vor: „Da Graf Arnold von Bentheim, Teckienburg, Steinfurt und Limburg, zum Reichstag mit entboten worden, unter andern um gegen die Türken mit zu bewilligen, so müsse er hieben sein gänzliches Unvermögen zu solcher Türken-Bewilligung nothgedrungen an den Tag legen. Es sey nemlich schon seit 36 Jahren auf allen gemeinen Reichs- auch Kreis- und sonstigen Tagen genugsame Vorstellung geschehen, was für unsäglicher Schaden der benachbarte Krieg dem ganzen Westfälischen Kreis thue. Und da nun die Bentheimischen Lande dem Kriegsfeuer ganz nahe lägen, die Straßen auch aus den Niederlanden insonderheit durch den Ort Lingen giengen, so sey es nicht auszusprechen, was die Bentheimischen Lande durch die Streifereyen beider Theile Kriegsvolk auf allerhand Art bieher erlitten hätten,

b) Das Datum ist Regenspurg, den 25 Jun. 1603. Unmittelbar auf solches folgt in dem Mscr. die Unterschrift, ohne einiges Erbieten oder Dienstversicherung. Die Curialien im Eingang waren: Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Edele Vest und Ehrsame, gnädige auch günstige, liebe Herren und Freunde!

c) In meinem Mscr. S. 408. 420.

1603 ten, so daß das platte Land fast ganz wüste liege, die Unterthanen theils gestorben, theils verdorben und weggelaufen, so daß man sich den Nothstand ohne Augenschein fast nicht vorstellen, und das eigene Spanische Land nicht ärger fast zugerichtet seyn könne. Wie dann daher bereits im Jahr 1570. das Land Bentheim auf die 800000, Jülich aber auf die 1200000 Thaler Schaden dem Reichstag zu Speier dargelegt, ferner im Jahr 1594. dieser Schaden schon wol in 1500000 Thaler für die Bentheimischen Lande angewachsen, weßfalls man sich auf die Reichstagsacten beziehen könne. Seit dieser Zeit sey noch ferner sonderlich im 1598 und 1599sten Jahre, durch die gewaltige Einlägerung des Spanischen Kriegsheers, auch Einnehmung der Städte und Flecken des Westfälischen Kreises, Geld-Erpressungen und sonsten das Land so mitgenommen worden, daß dieser neue Schaden wieder auf mehrere Tonnen Geldes sich belaufen. Wodurch der Jammer dann so groß geworden, daß die wenigen noch übrigen Unterthanen kaum sich selbst, nebst Weib und Kindern, das nöthige Brodt schaffen können, und wenn sie ja dort oder da etwas zu leihen bekommen, nicht sicher seyen, daß es ihnen durch die täglichen Streifzüge noch abgenommen werde. Daher dann auch komme, daß der klagende Graf nur etwas sehr geringes von seinem Lande einnehmen könne, und kaum so viel, als zum nothdürftigen Unterhalt und Bewahrung der Oerter gegen die Ueberfälle der streifenden Rotten erforderlich sey, erhalte, mithin zum Aufborgen seine Zuflucht nehmen müsse, welches aber auch bey diesen gefährlichen Zeiten kaum zu haben sey. Diesemnach sey es ganz unmöglich, von den wenigen annoch daseyenden Unterthanen die restirenden Reichs-Anlagen zu erhe-

1603

erheben, zu geschweigen, wenn noch etwas weiteres verwilligt werden sollte, dieses heraustreiben zu können. Weswegen sie also auf das beste gegen alle Anlagen protestirt haben wollten. Wie dann mehrere weit vermöglichere Stände des Westfälischen Kreises ihre Unvermögenheit zu aller Anlagen-Zahlung bey diesem Reichstag angegeben haben würden, daher dann um so weniger von den an sich geringern Ständen dergleichen gefordert werden könne, so lieb es dem Grafen seyn würde, nicht nur die jetzige, sondern auch viel mehrere Verwilligungen geben zu können. Derselbe bitte demnach sämtliche Stände um Fürbitte bey dem Kaiser, daß von ihm sowol jetzo nichts neues gefordert, als auch das Fiscalische Verfahren, wegen der rückständigen Verwilligungen, gegen ihn eingestellt werden möge. Dabey aber möchte Kaiser und Reich auf dienliche Mittel denken, um dem langwierigen, so sehr verderblichen Kriegswesen endlich einmal ein Ziel zu setzen, damit sich das arme Land erholen, und den Ersatz seines Schadens erlangen könne, wornach dann er und sein Land gerne alles mögliche, ihrer Gebühr nach, thun würden."

25. Jun.

Der Erfolg war, daß in einem Reichsgutachten [b]) dieses Gesuch an den Kaiser verwiesen wurde.

Benth. Gr. über die Staaten Lingen.

Eben dieser Graf von Bentheim brachte noch eine andere Klage gegen die Staaten, wegen der Herrschaft Lingen an [c]): „Dem ganzen Reich werde bekandt seyn, wie durch K. Carls des V. General, den Grafen von Büren, die Herrschaft Lingen, samt vier Kirchspielen von der

(1547)

 Graf-

b) S. 1119. des oftged. Mscr.
c) S. 472. des mehrgemeldeten Mscr. bis 482. und mit den Beylagen bis 521.

1603 Grafschaft Tecklenburg, dem Grafen Conrad von Bentheim, zu seinem des Grafen von Büren eigenen Besten eingenommen, und bald darauf ganz unter Spanische Botmäßigkeit und zu der Burgundischen Regierung, somit vom Reiche abgezogen worden. Seitdem hätten die Grafen von Bentheim bey allen Reichs- und Kreisversammlungen dieses vorgestellt, und so bey K. Carl dem V. selbsten, als allen nachherigen Regenten und Statthaltern der Niederlande, um Herausgebung dieser Landesstücke dringend angehalten, auch desfalls viele sowol Kaiserliche als Ständische Fürschreiben erhalten, aber nichts als verzögerliche Einreden und leere Versprechungen darauf zu lesen bekommen. Endlich sey gar bey dem verderblichen Kriegswesen alles ins Stecken gerathen, und die abgenommenen Landesstücke würden, zum Schaden des Reichs, dem Grafen noch vorenthalten, wie solches alles die beygelegte weitläufige Ausführung des breiteren darlegen würde [f]). Da aber nicht nur dem Grafen, sondern auch dem ganzen Reich daran gelegen, daß diese Stücke wieder an ihren rechten Herrn kämen, der sie nun schon 56 Jahre entrathen müssen, so wolle der Graf flehentlich gebeten haben, alle Mittel dazu von Reichswegen einschlagen zu wollen. Er selbst habe zwar, als die Staatischen Völker die (1597) Spanier aus Lingen vertrieben, bey den Generalstaaten um Wieder-Einräumung dieser Herrschaft, aber ohne Frucht, gebeten, da, wie aus den Antwortschreiben der Generalstaaten [g]) zu sehen seyn würde, diese selbst auch Ursachen

f) Von dieser folgt gleich hienach das vornehmste im Auszug.

g) Laut Anlagen 6. und 7. die ohne daß die anderen Nummern vorher angeführt wären, also bezeichnet sind.

den der Verweigerung anzugeben sich beygehen 1603 lassen. Freylich seyen die darin gemachten Anforderungen auf dieses Land von keiner Bedeutung. Denn die vielen mitbeygebrachten Kaiserlichen Dekrete, wie auch Fürschreiben, würden zeigen, wie der Graf von Büren ohne einiges Recht, sondern gegen alle Billigkeit diese Herrschaft eingenommen, und durch nie erweisliche Beschuldigungen das Rescript K. Carls des V. sub- et obreptitie zuwegegebracht, dem die gewaltsame Einnahme des Landes nachgefolgt wäre. Als nun hernach der Graf von Büren mit Hinterlassung (1548) einer einzigen Tochter gestorben, hätten deren Vormünder, davon einer, der Graf Wilhelm von Oranien, ihr nachmaliger Gemahl gewesen, weil sie wohl gesehen, daß sie diese Landesstücke nicht mit Recht behalten können würden, dieselbe der Statthalterin der Niederlande, Marien, K. Carls des V. Tochter käuflich überlassen. Diesem Kauf aber sey von Bentheimischer Seite zur Gnüge widersprochen, und dem K. Carl selbst die wahre Beschaffenheit genugsam berichtet, auch mit Anführung der triftigsten Gründe um Wiedergabe der Länder gebeten worden. Wodurch dann deutlich an dem Tage liege, daß weder in Ansehung des initii vitiosi, noch einigen Stillschweigens eine Verjährung eingewendet werden könne, zudem da diese ohnehin gegen jemand, der sich nicht helfen könne, nicht laufe, wie hier der Fall jederzeit gewesen, da ihm dem Grafen kein Richterstuhl bekandt sey, vor dem sowol der König von Spanien als die Staaten, zumal bey diesen Kriegsläuften, Recht geben und nehmen wollen würden. Ueber welches alles der jetzige Graf lange Zeit nach dem Tod seines Vaters minderjährig gewesen, in welcher Zeit jedoch seine Mutter auf alle mögliche Art ihre An-

1603 sprüche beyzubehalten und zu betreiben gesucht habe. Und noch zu diesem allem seyen die befragten länder, Theile des Teutschen Reichs, gegen welches ohnehin keine Verjährung stattfinden könne. Dessen allen ungeachtet bliebe es mit diesen ländern immer beym alten, und die 40000 Thaler, die dabey dem Grafen Conrad von Bentheim abgedrungen worden, ohnersetzet. Demnach gelange an sämtliche Reichsstände die Bitte des Grafen, daß sie sich der oft ausgeführten gerechten Sache desselben bestens annehmen, und auf zulängliche Mittel, um ihm zu helfen, bedacht seyn wollten, um so mehr als er von seinen beiden landen Tecklenburg und Lingen die Beschwerung geben müsse, welches sonst nicht möglich, auch nicht von ihm zu verlangen wäre, u. s. w.

Die oberwähnte beygelegte weitere Ausführung in dieser Sache enthält in der Hauptsache nachfolgendes: „Die Herrschaft Lingen sey schon seit mehreren hundert Jahren als ein ungezweifeltes Zugehörungsstück der Grafschaft Tecklenburg angesehen, und so auch vertheilt, versteuert und als ein unmittelbares Reichslehen angesehen worden. Unter K. Carl dem V. aber habe es sich zugetragen, daß der damalige Graf Conrad bey demselben als ein Theilhaber des Schmalkaldischen Bundes, und als einer, der gegen ihn die Waffen geführt, obwol mit Unrecht angegeben worden, (1547 Jan.) darüber dann die Kaiserlichen, 40000 Mann stark, bey ihrem Durchzug durch die Grafschaft, wol an 40000 fl. erpresset, wozu dann der Graf, um nicht ganz und gar etwa vertrieben zu werden, annoch 15000 Rthlr. baar Geld denselben zu erlegen versprochen. Zur Sicherheit habe der Graf sein Schloß Lingen den Kaiserlichen einräumen müssen, jedoch also, daß nur eine Fahne Knechte hin-

[illegible]eingelegt, und dasselbe, sobald die Zahlung ge- 1603
schehen, dem Grafen wieder eingeräumet werden
solle h). Hiedurch habe nun Graf Conrad ge-
glaubt mit dem Kaiser wieder ausgesöhnt zu
seyn, als auf einmal der Graf Maximilian von (11. Jul.)
Büren, kraft eines ohne Wissen des Grafen Con-
rads ausgebrachten Kaiserlichen Gewaltbriefs,
erschienen, den Gr. Conrad als einen an-
geblichen Majestätsverbrecher aller seiner Gü-
ter und Lehen verlustig erkläret, das Schloß samt
dem Flecken Lingen eingenommen, die Untertha-
nen durch Patente von ihrem Gehorsam losgespro-
chen, und dem Grafen die Niederlegung seiner Regie-
rung angemuthet habe. Graf Conrad habe nun
zwar mit Grund eingewendet, er sey dem Schmal-
kaldischen Bunde anders nicht, als mit Ausnahme
Kaisers und Reichs, beygetreten, habe auch bey
dem Heerzug 1546. keine Leute gehabt, wie ihm
alle Bundesglieder bezeugen würden. Und gesetzt,
er wäre in etwas auch schuldig, so hätte er ja wol
durch die erlegten 15000 Rthlr., die er dem Kaiser
zu Ehren gegeben, dieses alles wieder genugsam
abgebüßet. Indessen habe dieses miteinander nichts
verfangen wollen, sondern vielmehr der Gr. von
Büren dem Gr. Conrad so zugesetzt, daß letzterer,
um nicht ganz unglücklich zu werden, abermals ei-
nen Vergleich mit ersterem eingehen müssen, ver-
möge welches er dem Gr. von Büren die Graf-
schaft Lingen, samt vier Kirchspielen vom

h) Laut Lit. A. Unterdessen enthält diese Anlage doch nicht die Capitulation selbst, sondern einen Revers der Kaiserlichen Kriegs-Obersten, daß, wenn alles nach der Capitulation recht wohl erfüllet, man ihm das Schloß Lingen wieder [illegible] wolle. d.d. Aus dem Feldlager zu Lange [illegible] und Teck[illegible], 17. Jan. 1547. Derselbe stehet [illegible] bey Lünig, Grundfeste Europ. Potenzen Gerechts. I. I.

1603 Tecklenburgischen, als Iberburn, Probstenbeck, Mettingen und Rock, abtreten, dabey 25000 fl. entrichten und einiger Rechte im Münsterischen sich begeben müssen [r]). Als nun bald hernach der von Büren gestorben, und eine einzige nachher an den Prinzen von Oranien vermählte Tochter verlassen, so hätten die Vormünder derselben sich mit der Königin Marie, Statthalterin der Niederlande, in einen Kauf eingelassen, wodurch der Kaiser die dem Gr. Conrad abgenommenen Lande für 120000 fl. an sich gebracht. Seit dieser Zeit habe sich das Haus Bentheim bey allen Eigenthümern, Regenten und Statthaltern in den Niederlanden, sogar durch Fürsprache der Kaiser Ferdinands und Maximilians, wie auch des jetzigen Kaisers, um die Wiedererlangung der ihrem Hause also entzogenen Lande bestens bemühet [s]), allein noch zur Zeit nichts ausgerichtet, als daß man einigemal ihnen aufziehende Entschuldigungen und Vertröstungen zugeschrieben, bis endlich die Kriegsunruhen ausgebrochen. „

Von

r) Was hier bisher ausgezogen worden, kann man als eine Erläuterung der bey Häberlin N. T. R. H. I. B. S. 116. und 590. vorkommenden kurzen Nachricht von Lingen ansehen. Uebrigens ist zu wundern, daß hier gar nichts von der Protestation gesagt wird, die Graf Conrad gegen den ihm abgedrungenen Vergleich eingelegt, und die bey Lünig Grundf. Europ. Potenzen Gerechts. I. Th. S. 438. stehet. Nur daß an diesem Ort in der Rubrik das Datum fälschlich auf den 5. Merz gesetzt wird, da doch am Ende der Urkunde es heißt: Datum am Dienstag nach Laurentii Martyris, d. i. nach Pilgram Calend. med. aevi p. 81. den 14. August.

s) Wie die Beylagen B. — L. zeigen, wovon B. eine undatirte Fürbitte der Reichsstände ist, dahin, daß der Kaiser (also Carl der V. selbst) ein Einsehen haben und dem Gr. von Bentheim sein Land wieder zukommen lassen möge.

Von den in dieser Schrift angeführten 1603 Beylagen ist C. ein Fürschreiben sämtlicher Stände an den König von Spanien [l]), des Inhalts: „Es würde derselbe aus den Einlagen ersehen, was der Graf Eberwein von Bentheim, Grafen Conrads Nachfolger, wegen der ihm entzogenen, von Spanien besessenen Landesstücke, vorgestellet habe und suche. Damit nun gedachter Graf seine dem Reich schuldige Lehendienste, wozu er sich auch bestens erboten, vollkommen leisten könne, und, da er an dem ganzen Vorgang zumal keine Schuld gehabt, auch zu dem Seinigen wieder komme, so habe man ihm die gebetene Fürsprache nicht abschlagen können; bäte dannenhero, gedachten Grafen Eberwein als an der ganzen Sache unschuldig in Gnaden anzusehen, und den Befehl dahin zu geben, daß demselben das Entzogene wieder eingeräumet werde, u. s. w.„

Die Anlage D. enthält ein Schreiben K. Ferdinands des I. an eben diesen König [m]), in welchem ihm gemeldet wird, „die Gräfin Anne (Wittib von dem Grafen Eberwein) hätte sich abermals klagend und bittend an ihn den K. gewandt. Nun habe er dem König schon einmal ihrenthalber zugeschrieben, aber keine Antwort erhalten. Inzwischen hätte sich nicht nur diese Gräfin selbst wieder an ihn gewendet, sondern auch alle Churfürsten, die jetzt zu Frankfurt versammelt wären, hätten ihre Bitte mit der ihrigen vereiniget, welche sie auch schriftlich hiebey an den König gelangen ließen, wie dann nicht weniger des K. Maximilians von Böhmen Fürschreiben gleiches Zwecks dabey komme. Er hoffe dannenhero, der König

l) d.d. Antwerp, 31. May 1559. S. Häberlin N. T. R. G. IV. B. S. 148. conf. III. B. S. 379. u. f.
m) d.d. Frankf. den 17. Nov. 1562.

1603 König werde so vielen angesehenen Fürbitten endlich Gehör geben, und der Gräfin ihre entzogenen Länder wieder einräumen lassen [n]).„

In Anlage G. schreibt Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel [o]), an eben den König Philipp den II. von Spanien (welchen er seinen lieben Oheim und Ordensbruder, nemlich wegen des güldenen Fließes nennt): Es sey bereits im Jahr 1559. bey ihm, dem Könige, eine Fürbitte, in Betreff der des Grafen Vorfahren, Gr. Conrad, entzogenen Landesstücke von sämtlichen Reichsständen eine Fürbitte eingelegt worden. Seitdem, da Graf Eberwein gestorben, hätte sich dessen Witwe, Gräfin Anne, an ihn, den Herzog, als ihren Verwandten gewendet, und gebeten, zum Besten ihrer und ihres Sohns Arnolds abermals dergleichen an ihn, den K. ergehen zu lassen. Da nun die entzogenen Stücke Landes, Reichslehen seyen, und der Graf Eberwein als Nachfolger Gr. Conrads dieses seines Schwiegervaters Vergehen billig nicht entgelten könne noch solle, so hätte er diese Fürbitte ihr nicht verweigern können. Da er, der Herzog, nun auch nicht glaube, daß der König diese Landesstücke dem Reich entziehen wolle [p]), so hoffe er, der K. wer-

n) Von eben diesem Inhalt sind Lit. E. so ein in aller Churfürsten Namen sub dato Frankf. den 16. Nov. 1562. und Lit. F. so ein gleiches vom König Maximilian unterm 10. Nov. 1562. an den König erlassenes Schreiben enthält.

o) Aus Wolfenbüttel, den 6. Jul. 1562.

p) Also, vom Behalten der Landesstücke als Reichslehen, in der Verbindung mit dem Reiche, wie in neuern Zeiten Dännemark und Schweden dergleichen besitzen, hatten die Fürsten gar keinen Begriff! Selbst die gesamten Reichsstände zeigen das nämliche in ihren öftern Fürbittschreiben in der Sache, auch bey Häberlin N. T. R. G. XVIII. B. S. 674.

werde des Herzogs und so vielen sonstigen Fürbitten darin Gehör geben, und die Befehle wegen Rückgabe dieser Stücke zu ertheilen sich bereit finden lassen. Und obwol er hierin, diesem allen nach, keiner abschläglichen Antwort sich versehe, so bäte er doch um baldige willfährige Antwort, u. s. w."

1603

In der weitern Anlage H. schreibt auch der Bischof Johann von Münster an den gedachten König von Spanien q): „Seine Muhme, die Gr. Anne von Bentheim habe ihn in beykommendem Schreiben um sein Fürwort ersucht. Obwol er nun nicht zweifle, daß der K. auch schon auf das ehemals erhaltene Fürschreiben des verstorbenen Kaisers Ferdinands und des ganzen Reichs sich willfährig zu entschließen gesonnen seyn werde; so habe er doch der Gräfin um der nahen Verwandtschaft willen ihr Bitten nicht abschlagen können, zumal da ihm zum Theil die Sache selbst bekandt, zum Theil genugsam dargethan wäre. Und würde es ja, wie er, der König, selbst leicht einsehen werde, hoch beschwerlich seyn, (wenn auch der Graf Conrad sich wirklich in eine Kriegs-Empörung wider Kaiser Carl den V. eingelassen gehabt) daß ihm außer den zuerst erlegten 15000 Rthlr. und hernach noch weiter gezahlten 25000 fl. womit er doch seine Empörung ziemlich gebüßt haben würde, noch die ganze Grafschaft Lingen, und mehreres, für immer hätte entzogen bleiben sollen. Wenn auch der Graf von Büren zur Zeit des Kriegs selbst diese Landesstücke eingenommen, so sey doch nicht anders zu vermuthen, denn daß solches auf Anstiften des Grafen Misgünstigen, und aus Misverstand des ausdrücklichen Befehls Kaiser

q) Von Fürstenau, unter dem 9. Dec. 1568.

1603 ser Carls des V. also geschehen, indem derselbe nicht nur gegen seine getreuen Unterthanen, sondern auch gegen alle seine Widerwärtigen sich als ein gnädiger Kaiser gezeigt habe. So sey ja auch von ihm, dem König selbst, bekandt, daß er ein besonderer Beschützer von Witwen und Waisen sey, desto weniger werde er dieser Witwe das ihrige vorenthalten wollen. Ja wenn auch die Verwirkung wirklich vorhanden gewesen seyn sollte, so würde es doch königlicher Milde gemäß seyn, nunmehr zu vergeben, und diese bishero von der Witwe mit Gedult getragene Beschwerung aufzuheben. Er ersuche demnach den König bestens, den berichteten Umständen nach der Witwe Gesuch Statt zu geben, und sie, zum wenigsten auf billige erträgliche Bedingungen, in das ihrige wieder einzusetzen. Hieran würde er, der König ein gottgefälliges Werk thun, u. s. w.„

Die Anlage J. ist ein dringendes Schreiben der Reichsstände in dieser Sache an den K. Rudolf[r]), K. aber eine Antwort der Statthalterin

r) Von Regenspurg, den 1. Aug. 1594. dessen Inhalt ich hier nicht ausziehe, weil es ganz nach dem bey Häberlin N. T. R. G. XVIII. B. S. 674. angegebenen Gutachten ausgefertiget worden. Warum übrigens hiebey des in der Preußischen Deduction wegen Lingen größtentheils miteingerückten, dringenden Schreibens K. Maximilians an den K. von Spanien in eben dieser Sache, vom Jahr 1575, nicht gedacht werde, weiß ich nicht zu ergründen, es müßte dann die Sache darin stecken, daß in solchem, wie es bey Lünig, Grundf. der Gerechtsame Europ. Potenzen T. I. p. 434. zu lesen, des Gräflich Bentheimischen Erbietens, allenfalls die 120000 fl. wiederzugeben, gedacht wird, so man wol 1603. nicht mehr gelten lassen wollen.

[Gräf]inn Margarethe von Parma an die Gräfin 1603
Anne selbsten, in welcher sie meldet: „auf ihr mehrmaliges, auch neuerlich wiederum zu Augspurg in Anregung gebrachtes Gesuch, habe sie schon vor einiger Zeit an den König von Spanien um Entschluß geschrieben; da aber damals der Krieg gegen die Ungläubigen, hernach die bestandten Kriegs-Unruhen in den Niederlanden, als höchstwichtige Angelegenheiten, des Königs ganze Aufmerksamkeit auf sich gezogen, so sey dieses Gesuch vermuthlich dadurch liegen geblieben. Uebrigens aber werde es unnöthig seyn, den K. jetzo durch weiteres Schreiben zu mahnen, da die gewisse Hoffnung sey, daß derselbe jetzo baldigst selbst herauskommen, und die Niederländischen Angelegenheiten in der Nähe betrachten werde, da dann die Gr. mit geringer Mühe und wenigen Kosten ihm ihre Sache vorstellen könne. Eben dieses habe sie auch dem Kaiser zur Antwort geschrieben; und würde also hoffentlich die Gr. mit dieser Erklärung zufrieden seyn [s]).„

Die weitere Anlage n. 6. ist eine den Bentheimischen Gesandten von den Generalstaaten ertheilte Antwort [t]): „da das Anbringen der Gesandten etwas ganz neues betreffe, von dem sie bishero gar nichts gewußt hätten, so wollten sie, sobald zu bequemerer Zeit die weitere Ansuchung an sie desfalls geschähe, die gehörige Resolution darauf ertheilen.„ N. 7. aber eine dergleichen [u]) dahin: „daß die General-Staaten die Lingischen Lande, mit Zubehör, dem Prinzen von Ora-

s) Das Schreiben ist d.d. Brüssel, 16. Sept. 1566. und gleichen Inhalts ist das sub Lit. L. beyliegende d.d. Antwerpen, 3. Jun. 1567.

t) d.d. 27. Febr. 1598.

u) Vom Haag, den 8. May 1601.

1603 Oranien zur Entschädigung wegen einiger von ihm gemachten Forderungen, zur Verehrung gemacht hätten, mithin es bey jetzigen unruhigen Zeiten die rechte Gelegenheit nicht seyn würde, um diese Forderung anzubringen; daher sie den Gr. bäten, sie noch bis auf bessere Zeiten zu verspahren. Uebrigens wollten sie wegen der Durchzüge die bestmöglichste Anordnung zu machen bedacht seyn, damit die Gräflichen Unterthanen dadurch nicht zu Schaden kämen.„

Auch diese Klage der Gr. von Bentheim wurde, gleich der vorigen, durch Reichsgutachten [v]) zum Gegenstande der Niederländischen Gesandtschaft gemacht.

25. Jan.

Gräfl. Gronsfeldische Bittschr.

Hiernächst überreichten auch die Grafen von Gronsfeld eine Bittschrift an die versammelten Stände, des Inhalts [w]): „Den sämtlichen Reichsständen müsse der Graf von Gronsfeld wegen eines ihm nach Mastricht entwichenen Unterthans, Johann Meuß, nachfolgendes vorstellen. Obwol nach allen Rechten die offenbaren Missethäter zu beherbergen und zu beschützen, unter welchem Schein es auch sey, unter die unerlaubten Handlungen gehörte, so hätte doch die Stadt Mastricht sich beygehen lassen, den benannten Gronsfeldischen Unterthanen Johann Meuß zum Bürger anzunehmen, und ihm Schutz und Schirm zu geben, obwol er sein ganzes Hauswesen im Gronsfeldischen zurückgelassen, durch welche erlangte Sicherheit gestärkt er nun dem Gräflichen Hause Gronsfeld alles zum Possen thue, und sogar dessen Unterthanen in den Oertern Gronsfeld, Hägen, Schleiacken, zusamt dem dazu gehörigen Berg, Heinwacht, Kreuz und Beier-

v) S. 752. des Mscr.
w) S. 522-534. des oftbesagten Mscr. sine dato.

Peltermarken, wider ihre Herrschaft aufrührisch 1603
gemacht habe, wodurch dann ein paar Jahre her
die Gerichte der Flecken Gronsfeld und Hägen stille
gestanden, ja gar der Schöffen-Truhen mit samt
dem Archiv und Zubehörde nach Mastricht geführt,
auch noch nicht zurückgegeben worden. Nachdem
auch der Graf mit seiner Gemeinde Hägen in
Mißhelligkeit einer Aluvion und Weidgerechtigkeit
halber gerathen, wobey der Meuß das geringste
nicht zu thun gehabt, so habe sich derselbe doch der
Gemeinde angenommen, einst einen Zaun mit eige- (May 1601)
ner Hand umgerissen, und sobald es der Graf er-
fahren, sich wieder nach Mastricht begeben. Als
ferner der Amtmann dorten in Hägen eine Unter-
suchung einiger vorgegangener Excessen halber, (Extr. c. 2.)
nach dortigem Landesgebrauch halten, und desfalls
die Unterthanen schwören lassen wollen, so sey die-
ser Meuß plötzlich hervorgekommen, und habe
die schwörenden Männer so hart bedrohlich angere-
det, daß sie in der Handlung stille gehalten, her-
nach einen Aufruhr angefangen, so daß der Amt-
mann mit aller Straf-Drohung sie nicht abhalten
können, wegzugehen und sich zu dem Meuß hinaus-
zubegeben, darauf sie allerhand Rathschläge wider
ihren Oberherrn geschmiedet. Als auch bald darauf
der Graf in der Kirche zu Gronsfeld etwas aus-
rufen lassen, habe der nemliche Meuß alles mit
lauter Stimme getadelt, den Gerichtsdiener ge-
fragt, wer ihn hier ausrufen heiße, die Untertha-
nen beredet, die Versammlung zu verlassen und
dem Befehl nicht zu gehorchen, worauf er sich
wieder in seine Freystatt Mastricht begeben.
Kurz, dieser Mensch habe das arme unwissende Volk
an sich gezogen, daß es völlig nach seinem Willen
handle, und ihn als einen Helden, der ungerechten
Befehlen sich widersetzen dürfe, ansehe, so daß,
wenn

1603 wenn der Graf etwas, was es auch sey, nach Verdienst strafen wollte, Zerrüttung ja Blutvergießen erfolgen möchte, zumal da das Spanische meutinirende Kriegsvolk und sonstiges loses Gesindel in der Nähe wäre. Dieserwegen gebrauche zwar der Graf jetzo alles möglichen Glimpfs mit seinen Unterthanen, sähe aber kein Mittel vor, dieselbige ruhiger zu machen, wenn nicht diese Aufwiegler derselben gehörig zur Strafe gezogen werden könne. Zwar würde der Graf schon lange darauf bedacht gewesen seyn, denselben aufheben zu lassen, oder doch an seinen Gütern zu bestrafen, wenn er es nicht wegen der Stadt Mastricht bedenklich gefunden hätte, die da sagte, daß solches gegen ihre Freyheiten und die Brabantische Bulle liefe. Indessen habe er, um doch die Justiz wenigstens möglichst in seinen Orten zu befördern, öfters an die Stadt Mastricht gelangen lassen, den Meuß zu Wiederherausgebung der Gerichtstruhen und Protokollen zu vermögen, welches zu thun zwar die Stadt sich erboten, aber es nicht gehalten habe. Da nun diese Sache immer weit aussehender und dem Grafen immer durch die Brabantische Bulle an seinen gerechten Vorschritten darin Hindernisse gemacht würden, so bäte der Graf inständigst, die Stände möchten sich doch seiner annehmen, und an den Erzh. Albrecht, wie auch den Bischof von Lüttich, als Eigenthümer der Stadt Mastricht, das nöthige gelangen lassen, um daß wenigstens vorerst die Rückgabe des entführten Archivs geschehe, sodann auch der ausgetretene Meuß ad locum delicti ohne weiteres geliefert werde, um daselbst nach den Gesetzen vor Gericht zu stehen, wobey der Stadt Mastricht ihm ferneren Beystand zu leisten zu untersagen wäre.„

Als

Als nun dieses erste Gesuch eine Zeitlang, 1603 wie es scheinet, ohne Wirkung geblieben, erschien der Graf mit einer weiteren Klage [r]), des Inhalts: „Der ganzen Versammlung werde annoch die vorhin eingegebene Schrift wegen des Johann Meuß in Angedenken seyn. Obwol nun der Graf gehofft, die Stände würden alsogleich darauf Rücksicht genommen haben, so sey doch solches zu seinem Leidwesen nicht geschehen, und wären demnach noch immer alle Gerichte gehemmet, wodurch viel Schaden geschähe. Auch triebe der Meuß seine böse Streiche immer fort, wie er dann einige Unterthanen, die dem Grafen Gehorsam leisten wollen, mit dem Seitengewehr angefallen, und sie übel behandelt haben würde, wenn er nicht durch Dazwischenkunft mehrerer Leute daran verhindert worden wäre. Den nämlichen Tag habe er öffentlich im Wirthshaus erklärt, daß er alle die, die sich wieder zum Grafen wenden würden, in Mastricht und sonst außer Landes anzuhalten und einzusetzen Befehl habe, wie er dann den Amtsboten Reinhold wirklich in seinen Verrichtungen zu Mastricht auf der Straße habe anfallen und verwunden lassen, wenn nicht der Dechant des dortigen Stiftes ihn errettet hätte. Demnach wiederhole der Graf, um dieses neuen Umstandes willen, seine ehemals gethane Bitte, mit dem Anhang, daß man ihm nun auch zu schleuniger Erledigung des Gefangenen behülflich seyn möchte.„ 22 Merz

Hierauf erfolgte endlich zum Besten des Grafen nachfolgendes an den Erzh. Albrecht, wie auch den Erzb. von Cölln, als Bischof zu Lüt-

r) Diese stehet in dem Mscr. vor der ersten Supplik, S. 522:524.

1603 Lüttich, gerichtetes Schreiben y): „Aus den Anlagen würden sie die Beschwerden des Grafen ersehen. Ob nun wol den Ständen nichts weiter von der Sache bekandt sey, auch allerdings nicht zu zweifeln, daß sie beide, auf gehörige Beurtheilung derselben, von selbst alles, was Recht und Gerechtigkeit mit sich brächten, zu thun geneigt seyn würden: dennoch aber, weil der Graf sein Vertrauen auf die Stände gesetzt, und die angebrachten Thatsachen so beschaffen seyn, daß, falls sie gegründet, sie hoch ärgerlich und sträflich wären, so hätte man demselben das gebetene Fürschreiben nicht verweigern können. Demnach ersuche man dieselbe, auf solchen Fall den Meuß zur allenfalls verwirkten Strafe auszuliefern, vorher aber zu Wiederherbeyschaffung des weggeführten Archivs anzuhalten, so daß der Graf in allen Stücken zufrieden gestellt werde; wobey man hoffe, daß sie dem Ersuchen, als zu löblicher Justiz Beförderung an sie ergangen, Gehör geben würden.„

Des Freyherrn Philipp Thomas von Pappenheim Erledigungsgesuch.

Weiter meldete sich der Freyherr Philipp Thomas, Erbmarschall von Pappenheim, bey dem Reichstag mit nachfolgender Klage und Bitte z): Bereits vor fünf Jahren hätten seine Vettern von Pappenheim es unter allerhand Vorspiegelungen dahin gebracht, daß er durch eine Kaiserliche auf den Bischof von Aichstätt und den Pfalzgrafen Philipp Ludewig erkannte Commission, ohne genugsame Untersuchung und Verantwortung, auf seinem Schloß Pappenheim mit Arrest belegt worden. Seitdem habe er mehrmal bey der Commission um Entlassung aus seinem Verhafte, unter geziemendem Erbieten, wie es

y) S. 534 bis 537. des Mscr. d.d. 25. Jun. e. a.
z) Diese stehet S. 564 : 585. des oftbesagten Mscr.

es die Acten bezeugen würden, angehalten, aber nie etwas erhalten können. Nun seyen bey seiner Verhaftung hauptsächlich zweyerley Ursachen angegeben worden: Erstlich, weil seine Gläubiger, wenn er in Freyheit wäre, zu Bezahlung ihrer Forderungen nicht gelangen könnten: zweytens, weil er einige Handlungen begangen, die ihn der Freyheit, ja seines Namens und Geschlechts unwürdig machten. Er sey aber im Stande, die Falschheit derselben darzuthun, und also auch dieses, daß ganz unrecht gegen ihn gleich mit der Execution angefangen worden. Fürs erste, die Schulden belangend, könnten ihm nicht mehr als 3200 fl Schulden bewiesen werden. Ob nun dieses hinlänglich sey, einen dem Reich unmittelbar unterworfenen Adelichen vom Herren-Stande darum gleich mit Arrest zu belegen, lasse er einen jeden urtheilen, zumal wann derselbe, wie bey ihm der Fall gewesen, den Gläubigern allerhand Mittel, um zu ihren Forderungen zu gelangen, vorzuschlagen gewußt; zu geschweigen, daß die Gläubiger selbsten jetzo nichts liebers sähen, als daß er frey wäre, um nemlich mehr zu seinen Sachen und Forderungen sehen zu können, da ihm jetzo manches, so lange er dieses nicht könne, vorenthalten würde. Was sodann zweytens die Fehler in der Aufführung betreffe, so ihm aufgebürdet würden, so seyen es meistens solche, die sich aus seinen ganz jungen Jahren herschrieben, bis auf einen Vorgang mit einem Fuhrmann zu Dumstorff, dem er wegen einer versprochenen, aber doch nicht gehaltenen Bürgschaft, auf vorhergegangene abschlägige Antwort der herrschaftlichen Diener, ein Faß Wein verarrestiret; insgesamt aber alle nicht der Eigenschaft, daß, wenn sie auch mit allen angegebenen Umständen genau wahr wären, (so er

1603

1603 doch nicht geständig sey) er ein solches Verfahren verdienet hätte. Und wenn ja zu jener Zeit ein oder anderes strafenswerthe von seiner Seite sich vorgefunden, so würde doch der mehrjährige Arrest, samt dem vielen, was seine unschuldige Frau und Kinder dabey ausgestanden, (zumal da seiner Art leute eher eine Verringerung der Strafe, als geringe leute a) erhalten sollten) dieses schon lange, und noch mehr dazu, verbüßet haben. Wobey auch zu merken, daß bey seiner Verhaftnehmung gegen den 1534. gemachten und 1580. erneuerten Burgfrieden derer **von Pappenheim** gehandelt worden. Damit aber wenigstens nun sein Erledigungsgesuch desto eher von Wirkung seyn könne, so welle er sich zu **folgenden**, der Natur der Sache, und allen Rechten gemäßen **Mitteln** erboten haben. **Erstlich**, alles sein Haab und Gut, Regalien, u. s. w. zur Caution de judicio sisti, judicatum solvi, et de neminem offendendo, einzusetzen. **Sodann**, da ihm, zumal bey jetzigen durch den Arrest selbst gehabten schweren Kosten, die wol auf mehrere tausend Gulden liefen, alle seine Gläubiger jetzo auf einmal ohne Veräußerung seiner Güter zu befriedigen zu schwer würde, so welle er, nach dem **Pappenheimischen Burgfrieden**, seinen Vettern alle seine Güter, lehen und Eigen, dahin

a) Dis war der Irrwahn der vorigen unaufgeklärten Zeiten!! Gottlob! daß derselbe jetzo auch in praxi aufzuhören anfängt, seitdem **Joseph**, der zu früh verstorbene, während seiner kurzen Allein-Regierung die vornehmen Verbrecher um desto schärfer bestrafet hat, je mehr sie vor den geringern, in der Erkenntniß ihrer Pflichten, gemeiniglich Vorzüge haben, je größer ihre Schuldigkeit ist, Geringern mit gutem Beyspiel vorzugehen, und je wichtiger der Schaden ist, den ihr Beyspiel, wenn es nicht gut ist, stiften kann, ja muß.

dahin anbieten, daß sie ihm auf solche eine seinen 1603 Schulden gleiche Summe verstreckten, die Einkünfte der Güter selbst einnehmen ließen, sich davon wegen der Zinsen bezahlt machten, das übrige ihm zu seinem und seiner Familie Unterhalt herausgäben. Sollte aber dieser Vorschlag von seinen Vettern nicht angenommen werden, so würden ihm hernach diese verhoffentlich nichts in den Weg legen können, wenn er einige dieser seiner Güter zu verkaufen und solchergestalt sich aller Schulden los zu machen sich bemühete. Dannenhero gelange seine flehentlichste Bitte an die versammelten Stände, sich bey dem Kaiser, und seinem Commissarius dem Erzherzog, dahin verwenden zu wollen, daß entweder die Stammsvettern von Pappenheim gütlich in seine Entledigung auf die vorgeschlagene Weise zu willigen vermocht, oder in Entstehung der Güte, durch Recht ihm die Erledigung zuerkannt werden möge, u. s. w.„

Der Erfolg dieser Bittschrift war, daß die Gesandten dem Grafen zum Besten ein Fürschreiben an den Kaiser ergehen ließen, in welchem sie erwähnten: „Sie wüßten freylich nicht weiter, als aus des Grafen eigener Erzählung, warum er in Verhaft gekommen? und sie traueten ohnehin dem K. zu, daß er ohne wahre genugsame Ursache einen Reichsstand nicht mit so langer Gefangenschaft belegen würde. Unterdessen wäre in seiner Schrift viel zu seiner etwelchen Entschuldigung, samt einigen Vorschlägen zu Beendigung seiner Sache enthalten, so daß man nicht wohl einsehen könne, wie bey diesen Umständen (wenn anders das Angeben alles gegründet) der Graf als in causa civili länger mit Arrest beschweret werden könne. Demnach hätten sie ihm das verlangte Fürschreiben

1603 nicht abschlagen können, bäten also hiedurch den K. ihm, gegen die versprochene Sicherstellung, seine Freyheit wiederzugeben. „

Conrads von Pappenheim Ertheilung.

Imgleichen kam auch der junge Freyherr **Maximilian von Pappenheim** mit einer Bittschrift für seinen gefangenen Vater ein [b]), welche blos an die Stände gerichtet war. In solcher stellet er vor: „Wegen seines nun in die 13 Jahre gefangen sitzenden Vaters, Conrads von Pappenheim [c]), an den Gräflich lupfischen Gütern in Schwaben habenden Rechts, auch desfalls vielen Kaiserlichen Briefen und Dekreten, wolle er sich Kürze halber nur auf die im Jahr 1594. bey damaligem Reichstage verhandelten Acten beziehen, indessen aber doch aus denselben einige der vornehmsten Beylagen, von A bis K zur geschwinden Einsicht hier wieder mit übergeben [d]). Was hernach die weiteren Vorgänge in dieser Sache, den Schmittauischen Vertrag mit den lupfischen Eigen-Erben über Lehen und Eigen, die weiteren Forderungen dieser Eigen-Erben, die Aufrichtung der Interimsverwaltung sämtlicher Güter, u. s. w. belange, sey aus den weitern Beylagen zu vernehmen [e]). Daß ferner sein vor 13 Jahren in Arrest gebrachter Vater zu keiner Erledigung kommen können, vielweniger der gar viele Jahre bekandte Pro-

b) Sie stehet S. 585—596. des oftbesagten Mscr., und ist ohne Datum.

c) Von dieses armen Herrn vergeblichen Bittschriften bey der Reichsversammlung 1598. habe ich oben gehandelt, N. T. R. Gesch. XXI. Band, S. 335. u. f.

d) Diese Beylagen fehlen miteinander.

e) Diese Beylagen von Aa bis Hh fehlen ebenwohl. Nach der Anzeige derselben folgt die Anzeige des Inhalts noch mehrerer Beylagen bis LL. davon hier etwas anzuführen zu weitläuftig wäre.

Proceß von den paribus curiae, den Schwäbischen Grafen und Herren, zur gebührenden Richtigkeit und Erledigung dieser Sache zu untersuchen angefangen werden, gebe der noch fortdauernde Zustand an den Tag. Daß er aber jetzo billig zu entlassen, sey in einer besondern Anführung mit vielen Gründen hierbey dargelegt [f]), die man zu beherzigen bitte. Daraus dann, außer den unerträglichen Verunglimpfungen, Sperrung aller Einkünfte, und dem Proceß selbst, auch seines Leibes und Gutes, erfolgt, daß dadurch ebenfalls er, der junge Freyherr, sehr Noth gelitten und in Schulden, durch diese aber fast ins Verderben gerathen, mithin sehr vieles unschuldig gelitten habe. Deswegen er ganz inständigst bitte, nach so vielen für den Gefangenen bereits von ihnen geschehenen Furbitten, davon die letzte auch noch beyliege, auch noch einmal dem Kaiser die beschwerliche Beschaffenheit der Sache recht vor Augen legen zu wollen. Vor allen Dingen aber bitte er, auf die Erledigung des Gefangenen, die beym Reichshofrath bereits im Jenner d. J. gegen die erbotene stattliche Caution für billig erkannt worden, anzutragen, nach welcher dann entweder die verschriebene Uebergabe, samt Auszahlung der verfallenen Zinsen geschehen, und die gütliche Handlung, so der Kaiser ehemals durch den gewesenen Administrator der Chur Sachsen, H. Friedrich Wilhelm anstellen lassen wollen, allenfalls durch Chursachsen und Pfalz-Neuburg vor sich gehen, oder wenn der Kaiser ja von dem Proceß gegen den bisherigen Gefangenen nicht ablassen wollte, derselbe von den paribus curiae geschlichtet werden könnte, u. s. w. „

1603

 Die

f) Diese Beylage sub FF. wird wol diejenige Schrift seyn, die gleich nach dieser Bittschrift im Auszuge vorkommen soll.

1603 Die obangeführten Ursachen, warum Herr Conrad von Pappenheim loszulassen, enthalten folgendes g): 1) „Es habe sich der gefangene Herr von P. dergestalt zwar schon bey dem Reichstag von 1594 h) gerechtfertigt, daß man nichts mehr wider ihn werde aufbringen können. 2) Wenn unterdessen ja noch etwas fehlen sollte, so könne er es in continenti auf eine unwidersprechliche Weise darthun, obwol ohnehin nie eine eigentliche Klage gegen ihn angestellt worden. 3) Die gewaltsame Einziehung und Einsperrung desselben sey ohne Kaiserlichen Befehl geschehen, imgleichen auch ohne vorherige Anhörung seiner Vertheidigung. 4) Die Gutheißung dieses Verfahrens aber sey hernach durch allerhand falsche Verspiegelungen vom Kaiser herausgebracht worden, daher dann 5) dieses Genehmigungs-Rescript an sich null und nichtig sey; um so mehr als 6) nach der Halsgerichts-Ordnung vor der wirklichen Verhaftung die Gewißheit des corporis delicti vorausgehen müsse, so aber in diesem Fall gar nicht dagewesen, sondern der Arrest auf lauter Muthmaßungen erkannt worden. 7) Weiter sey auch währendem Verhaft kein Verbrechen auf ihn gebracht worden, welches daraus zu sehen, weil man ihn schon eher habe loslassen wollen, wenn er sich zu Uebernehmung der sehr großen Kosten verstünde. 8) Hätte sich auch der Kaiser selbst im Jahr 1591. gegen den Administrator der Chur Sach-

g) Sie stehen S. 577. des mehrged. Mscr.

h) In den beiden hier ausgezogenen Schriften gedenkt der von Pappenheim doch kein Wort von allen dem, was 1594. in der Sache vorgegangen. Soll man rathen, so geschieht es, weil in den damals übergebenen Schriften eine viel demüthigere Sprache geführt ist, die man jetzo vielleicht nicht wieder in Erinnerung bringen wollte.

Sachsen, und jetzo in der formula cautionis wie- 1603
derum, erkläre, daß er den peinlichen Proceß ein-
stellen, und sich an Civil-Forderungen nach Aus-
weis der Lehenrechte genügen lassen wolle, deswe-
gen nunmehr, als in causa mere civili, die pein-
licher Weise geschehene Verhaftung aufzuheben.
9) Sey nunmehr die weitere Gefangenhaltung
dessen Kaiserlichen Entschliessungen schnurstracks
entgegen, da, einen nicht peinlich behandeln wol-
len, und doch in Gefangenschaft behalten, zwey
ganz widereinanderlaufende Dinge seien, indem
10) die Gefangenhaltung blos zu peinlichen Gegen-
ständen gehöre, in bürgerlichen Sachen aber die-
selbe allenfalls nur nach gesprochenem Urtheil, als
ein medium executionis Platz greife, dazu aber
hier keine Nothwendigkeit, indem der K. über
100000 fl. von des H. von P. eigenem Vermögen
in Händen habe. 11) Zum Ueberfluß wolle der
Herr von P. nicht nur sein ganzes Vermögen zur
Caution einsetzen, sondern auch die von vier ge-
bohrnen Gräflich und Freiherrlichen Personen,
samt der von seinem Bruder und zweien Vettern,
hinzuthun, gegen welche Art Versicherung 12) so-
gar in peinlichen Sachen, wo es nicht auf Leibes-
Strafen ankäme, der Verhaft aufgehoben werden
müßte. 14) Sey ein casus in terminis vorhanden,
der für ihn spreche, nemlich der mit dem Pappen-
heimischen Amtschreiber zu Hoben, Ulrich Keller,
der mit dem Herrn von P. auf einerlei Angeben
nach Tübingen in die Verwahrung gebracht, her-
nach aber mit Abtrag Kosten und Schäden, der- (1594)
selben erga cautionem entledigt worden, dem
ferner die Zurückgabe aller seiner Güter durch Ur- (9 Jun. 1602)
theil und Recht nachgefolgt. Was also dem Die-
ner Recht sey, müsse auch dem Herrn Recht seyn.,,
So könne auch 15) keine contumacia zu Recht-

 ferti-

1603 fertigung des weiteren Gefangenhaltens vorgeschützt werden, da der von P. hierin sich nicht befinde, indem er cautionem de judicio sisti et jud. solvi hinlänglich stelle. Also möchte ferner 16) eben so wenig die Bewahrung oder Acht, die als Ursache angegeben worden, da der von P. bereits mehrere Jahre ohne einige Aufsicht in der ganzen Tübinger Gemarkung, blos seiner eignen Verpflichtung überlassen, herumgewandelt habe. Wie ihm dann auch 17) in der vom Kaiser vorgeschriebenen formula cautionis, zu Besuchung der Commissions-Handlung freier Paß geöffnet, und dabey hauptsächlich seiner Pflicht vertrauet werde, da er einen ziemlich weiten Weg über Land zu reisen, und also zu entweichen, so er es wolle, Gelegenheit genug habe. Da nun 18) und 19) bey so guter gehabter Bequemlichkeit keine Thätlichkeit noch Abfall, noch Beleidigung von ihm verspüret worden, und er dem so langwierigen Gefängniß zu entweichen nicht getrachtet, sondern geduldig allezeit zu demselben zurückgekehrt, also sey dergleichen Erzeigen auch fernerhin nicht zu vermuthen, mithin auch hierin keine Ursache, ihn ferner in der Haft zu behalten. 20) Erscheine aus dem Anerbieten des Kaiserlichen decreti [i]), daß der K. damals, also schon vor vielen Jahren, nicht gesinnet gewesen, den Arrest so lange fortdauern zu lassen. 21) Habe der K. ihm ja nun zum viertenmal erkläret, daß er ihn nicht über die gemeine geschriebene und Kaiserliche Lehenrechte beschweren wolle 22) So wie ihn nun bey diesen Umständen die vorgeschriebene Wiederstellung in Gefängniß, wenn sie auch eidlich von ihm versprochen wäre, nicht weiter binden könne, so mache hingegen dieselbe, so lange sie noch dauere, 23) die Wer-

i) Dieses ist hier nicht näher bestimmt.

Vergleichs-Unterhandlungen schwerer, da mit ihm 1603 ... einem noch in Verhaft befindlichen, ob me... sive durioris sive diuturnioris carceris, mit Bestand nichts fruchtbarliches zu handeln sey. Noch weniger möge 24) die fernere Gefangenschaft, dazu sich der von P. auf Entstehungsfall des gütlichen Vergleichs verstehen solle, als eine rechtmäßig-auferlegte Strafe angesehen werden, da demselben kein eigentliches Verbrechen schuldgegeben werden könne und ihm nie ein regelmäßiger Proceß gemacht, oder seine gehörige hinlängliche Vertheidigung angehört worden, sondern könne 25) für nichts als eine bloß gewaltsame Entsetzung seiner Freiheit angesehen werden. 26) Hätte aber auch der von P. wirklich eines und das andere begangen, so wäre durch 13jährige Gefangenschaft alles hinlänglich verbüßet.„

Diese wiederholte Bitte, und dabey angegebene viele Ursachen, verursachten dann, daß die Reichsstände nachfolgendes Fürschreiben an den Kayser ergehen ließen [t]). Sie seien von dem gefangenen Conrad von Pappenheim [u]) und dessen Sohn Maximilian um eine Fürbitte angegangen worden, damit ersterer die ihm den 13 Jenner d. J. vom Reichshofrath zuerkannte Loslassung wirklich erlange, und die Hauptsache entweder durch Austrag, oder rechtliche Erörterung baldigst und gänzlich abgethan werde. Da sie nun aus beiden Bittschriften soviel ersehen, daß wirklich der Reichshofrath auf die Entlassung erkannt, und nunmehr allein darauf es ankomme, daß ihm die zugebilligte Freiheit wirklich zu Theil werde, so zwei- 25 Jun.

felten

t) S. 592 — 575. des oftged. Mscr.
u) Eine Supplik im Namen des Arrestaten selbst ist nicht in meinem Mscr. befindlich.

1603 felten sie nicht, der K. werde von selbst diese Entledigung eines alten angesehenen Erbbeamten des Teutschen Reichs zu befördern geneigt seyn; wobey nicht außer Acht zu lassen, daß der von P. m) bey des Kaisers Vorfahren, ja ihm selbsten, in großer Gnade gewesen, und wenn ja er in etwas aus Ungeduld gefehlt, er dieses gewiß lange bereuet und in dreizehen Jahren Arrest genugsam gebüßet habe. Unterdessen könnten sie ihm auch ihr Fürwort hierin nicht verweigern, sondern bäten den K. ihm ja in seinem hohen Alter zu baldiger gänzlicher Erlangung der Freiheit behülflich zu seyn, und dazu die nöthigen Befehle zu ertheilen, zugleich aber der Hauptsache Beendigung gütlich oder rechtlich, wie sich denn der von P. auf beiderlei Art erboten habe, sich angelegen seyn zu lassen, u. s. w.„

Des Freyherrn von Kriechingen Gesuch. 21 Jun.

Ferner meldete sich **Wilhelm Freiherr zu Kriechingen und Wickringen, Herr zu Hopenburg**, mit einer Bittschrift bey der Reichsversammlung, des Inhalts n): „Es werde derselben sonder Zweifel bewußt seyn, in was für langwührigem Streit er sich mit seinem Schwager, **Graf Ludwig von Löwenstein**, wegen der Grafschaft **Wertheim** bisher befunden. Da nun seine Gemahlin die zu der Grafschaft gehörige Reichs- auch Böhmische und Fuldische Lehen, imgleichen andere dazu gehörige eigene Güter, seit dem Tode ihres Vaters,

m) Ich kann hier nicht unterlassen zu bemerken, daß sie wohl in diesem Fürschreiben der Stände als auch in allen, sowohl in diesem, als im XIX. und XXI. Bande der N. T. R. Gesch. gemeldeten Pappenheimischen Exhibitis, die von Pappenheim, die doch nicht nur Grafen, sondern gar Landgrafen von Stülingen waren, nie anders als Herren von P. genannt werden.

n) S. 596 — 604. des oft bemeldeten Mskr.

Vaters, Gr. Ludwig von Stollberg, mehr dann zwanzig Jahr, nebst denen von Löwenstein zu gleichen Antheilen ruhig besessen habe, wie er der von Kriechingen dann auch als Ehevogt seiner Gemahlin durch Kaiserliche Befehlschreiben als Mitherr anerkannt worden a), und sich mit den Fuldischen Lehnen belehnen lassen; so hätte er hoffen können, daß er und seine Gemahlin dabey ruhig belassen werden würden. Jedoch sey es geschehen, daß, da die Gräfin Katharine von Eberstein, geb. von Stollberg, ohne Leibes-Erben abgestorben, diejenige Aemter, so sie vom Stift Würzburg zu Lehen getragen, auf ihre Schwester, eben gemeldete Gräfin von Kriechingen, (vermöge ihres Vaters, als ersten Erwerbers, mit dem Stift Würzburg getroffenen und seitdem oft bestättigten Vertrags) einzig und allein gefallen. Demnach habe er diese Güter auch wirklich von Würzburg zu Lehen empfangen, und den Besitz erhalten. Löwensteinischer Seite aber habe man, aus Verdruß, sich hievon ganz ausgeschlossen zu sehen, Ursache genommen, in Abwesenheit seiner, des von Kriechingen, die Grafschaft Wertheim einzunehmen, die Stadt dieses Namens mit Soldaten zu besetzen, und mit aller Zugehör an Renten und Gefällen gänzlich einzubehalten. Und obwohl damals gleich der K. durch ein Mandatum S. C. und dann noch zweimal hernach sub comminatione realis executionis alles in vorigen Stand zu stellen anbefohlen, und sich der Würzburgischen Lehen halber der ordentlichen Rechtswege zu bedienen, dem Gr. von Löwenstein anbefohlen b), so habe letzterer doch nur das

1603

(1598)

(1559)

(1599)

a) Laut der Anlagen 1. und 2. welche samt allen folgenden fehlen.

b) Laut der Beilagen 3 — 5.

1603 das Schloß und Stadt Wertheim wieder geöf-
net, und einen Theil des Einkommens an ihn,
den von Kriechingen, abfolgen lassen, das
übrige alles aber nach wie vor ihm vorenthalten.
Nachhero habe sich derselbe bey Böhmen einzu-
schmeicheln gewußt, und unter dem Schein, als
ob jene Würzburgische lehen unzertrennliche Zu-
behörungs-Stücke des Schlosses Wertheim und
Böhmische lehen wären, verschiedene Mandata re-
stitutoria von Böhmen, gegen ihn, den von
Kriechingen, ausgebracht, welche jedoch, als
notorisch erschlichen, alsogleich per edicta Caesa-
rea wieder kassirt, und es also bey vorigen Kaiser-
lichen Mandaten gelassen worden. Indessen habe
der von Löwenstein dennoch alle Wertheimische
Gefälle und Zugehörungen ganz allein in Besitz
genommen und behalten; darauf dann er, von
Kriechingen, wieder um einen Kaiserlichen Befehl
angehalten, welchemnach dieser erfolgt, weiter
beide Parteien ad duplicas usque verfahren, und
(1602) nach diesem vom Kaiser die Sache dahin entschie-
den worden, daß der von Löwenstein alle Reichs-,
Böhmisch- und Fuldische lehen, auch eigene zur
Grafschaft Wertheim gehörige Güter, samt
ihren Zubehörden und Einkünften, herausgeben,
seine Forderungen aber an die Würzburgischen le-
hen rechtlich ausführen solle q). Weiter sey diese
auf besonderes Verfahren gestellte Sache, wegen
der Würzb. lehen, bey dem Kaiserlichen Kam-
mergericht auch für Kriechingen entschieden r).
Demohngeachtet habe er bisher den schuldigen Ge-
horsam nicht geleistet, ja sich nicht gescheuet, den
Kammerboten, der ihm das Mandatum execu-
tivum

q) Wie aus n. 6. zu ersehen.
r) Laut des Urtheils n. 7.

trum insinuiren sollen, so schimpflich zu behandeln, 1603 und zu schlagen, daß es bishero im ganzen Reich nicht erhört gewesen [s]), darauf er erst, nach schon völlig entschiedener Sache, aufs neue exceptiones sub- et obreptionis übergeben, und dadurch die Vollziehung des Urtheils aufzuhalten gesucht. Gegen dieses habe nun der von Kriechingen möglichst sich gesetzt, und pro arctioribus angehalten, wegen welcher Bitte nunmehr die Entscheidung erwartet werde, welche aber nun zu dessen unwiderbringlichem Schaden verzögert und aufgehalten werde, also daß er der Sache noch kein Ende sehe. Demnach so ergehe an die sämtlichen Reichstagsgesandten seine Bitte, ein Fürschreiben an den Kaiser ihm zu verleihen, dahin, daß in einer so klar und mehrmals entschiedenen Sache kein weiterer Aufenthalt möge angenommen, auch der am Kammerboten verübte Frevel gehörig geahndet werden.„

Dem zufolge erhielt dann auch der von Kriechingen nachfolgendes Fürschreiben [t]). „Aus Anlage würde der Kaiser sehen, was der von Kriechingen bäte. Obwohl sie nun ohnehin nicht zweifelten, daß der K. geneigt seyn werde, in dieser Sache alles, was Recht und Billigkeit erfordere, zu thun. Doch aber, weil der von Kriechingen um ein Fürschreiben gebeten, auch bereits bey Reichshofrath und Kammergericht obsiegliche Urtheile erhalten, mithin ganz billig scheine, daß ihm auch wirklich zu dem, was ihm zugesprochen worden, verholfen werde, so hätten sie ihm das gebetene Schreiben nicht wohl abschlagen können. Sie bäten demnach, gehöriger Orten die nöthige Verfügung dahin zu treffen, daß dem Supplikanten

s) Laut des Boten Relation n. 8.
t) S. 604 f. a. a. O.

1603 ten baldigst in der von ihm gebetenen Thathülfe willfahret werde, u. s. w.„

Hans von Thurn Bittschr. Auch wendete sich Hans von Thurn, zu Altenheim und Heimeben, an die Kaiserliche Commission und die Stände, bittend u): „Er habe seit mehreren Jahren eine beschwerliche Rechts-Sache am Kammergerichte schweben, Mandati poenalis S.C. de restituendo, gegen den Herzogen zu Savoyen, wegen 20000 fl. Rheinisch, so ihm letzterer vor 30 Jahren auf freier Straße abgedrungen, sodann auch wegen Entsetzung seiner in Savoyen auf des Reichs Eigenthum liegender Güter und Gerechtigkeiten, ingleichen wegen erbärmlicher Gefangenhaltung seines Sohnes, und deren dabey gehabten, wol auf 50000 fl. sich belaufenden, Kosten und Schäden: wegen welches alles er vor 8 Jahren die Klage beym Kammergericht erhoben, solche auch samt den darauf erhaltenen Processen dem H. von Savoyen insinuiren, und zu rechter Zeit reproduciren lassen, auch auf dessen ungehorsames Außenbleiben Mandatum arctius erlangt habe, und nun die Sache auf dem weiteren Verfahren in puncto paritionis beruhe. Wiewohl er nun seit geraumer Zeit um dieses weitere anhalten lassen und alles mögliche mit sollicitiren gethan, imgleichen vom Kaiser promotoriales an das Kammergericht erhalten, so sey doch auf dieses alles, gegen alle Erwartung, bisher gar nichts erfolgt. Demnach gelange an die sämtliche Versammlung seine Bitte, an gedachtes Gericht weitere Promotorialien zu erlassen, daß endlich einmal seine, 8 Jahre lang hangende Sache unverzüglich referirt, und das gehörige zu seinem Besten erkannt werden möge.„

Die-

u) S. 705—710. des estdes. Mscts.

1603 25 Jan.

Diesemnach erging an das Kammergericht nachfolgendes Fürschreiben: „Dasselbe würde aus Inlage des von Thurn Klage und Beschwerde ersehen; ob sie nun gleich nicht zweifelten, daß dasselbe selbst die beschlossene Sachen zum Urtheil zu bringen beflissen seyn werde, und solche also auch in Ansehung dieses Processes zu erwarten stehe: so hätten sie doch dem Supplikanten, der auf ihr Fürschreiben große Hoffnung gesetzt, dasselbe nicht abschlagen wollen, bäten demnach, so viel es die Umstände zuließen, die Sache schleunigst vornehmen und beendigen zu wollen.„

Der Reichsstadt Lübeck Bittschrift. 13 Mai.

Die Reichsstadt Lübeck fand auch für nothwendig, eine Bittschrift an die Kaiserliche Commißion und die Stände zu übergeben [b]). In derselben führet sie an: „Sie habe schon auf mehreren Reichs- und Deputations-Tägen um Verringerung ihres 1521. gemachten Reichs-Anschlags, nemlich 21 Mann zu Roß, und 177 zu Fuß, angesucht, auch im J. 1567. eine Moderation auf 10 Jahre erhalten. Als aber nach 10 Jahren noch keine bessere Zeiten sich eingestellt, im Gegentheil noch manches neue unangenehme für die Stadt hinzugekommen, so sey die Stadt genöthigt worden, im Jahr 1577. den Inquisitoren des Niedersächsischen Kreises ihre Beschwerden zu überreichen, und um Moderation ihres Anschlags bis auf die Hälfte, auf unbestimmte Zeit anzuhalten, welches Gesuch aber durch die Moderatoren auf dem zu Frankfurt gehaltenen Moderationstag (7 Jul. 1577) abgeschlagen worden, mit dem Beisatz, daß die Stadt bey dem 1521. ihr angesetzten Quantum zu lassen wäre. Da sie nun hiedurch gar zu sehr beschwert sich gefunden, so hätte die Stadt gegen dieses

b) S. 636—657.

1603 dieses Dekret die Appellation an Kaiser und Reich eingewandt, laut des Instrumenti appellationis, in Gemäßheit welcher sie auch einen libellum appellationis an Chur-Mainz überschickt habe. Ferner habe sie auf den nachfolgenden Reichs- und Kreisversammlungen beständig gebeten, ihren Zustand zu beherzigen, und in Rücksicht auf denselben die gebetene Ringerung ihres Anschlags auf die Hälfte zu bewilligen, so aber bis hieher beständig umsonst gewesen. Nun sey notorisch, daß im Jahr 1521. die Stadt Lübeck im größten Flor ihres Handels gewesen, mithin damals einen hohen Anschlag übernehmen können, seit der Zeit aber habe sich der Zustand dieser Stadt gar sehr verschlimmert, und könne auch wol nie, den bekannten Umständen nach, wieder in den vorigen Stand zurückkommen, da ihr Schicksal so gar sehr von dem Willen der benachbarten Mächte außer dem Reich abkomme, und sie sich selbst, ohne Zuthun des Reichs, bisher habe schützen und erhalten müssen, auch noch ferner müsse. Insbesondere sey jedermann bewußt, daß **Lübeck**, der einzige dem Reich unmittelbar an der Ostsee zuständige Hafen, seit einiger Zeit in der Schiffahrt gar zu sehr abgenommen habe, wie es dann sonst viel nach Spanien und Portugall gehandelt, seit einiger Zeit aber seien ihre Schiffe von den Engelländischen Auslägern w) bey diesem Handel überfallen, geplündert, ja ganz weggenommen worden, welches wol zusammen einen Schaden von mehreren Tonnen Goldes betrage. Desgleichen habe auch die **Königin von Engelland**, auf ungegründete Beschuldigung der sogenannten **Mercants-Adventurer**, die ihr und den andern Hanseestäd-

w) Eine Art Schiffe, Frisch. T. Wörterbuch S. 595.

seestädten von so langen Zeiten her zustehende Privilegien gänzlich aufgehoben, und ihren Niederlags- oder Stahlhof, der bey 100000 Thaler werth, weggenommen. Ferner, wenn auch einige ihrer Schiffe glücklich nach Spanien und Portugall gekommen, würden sie nun, anstatt der ihnen eigens zugesicherten Freiheiten zu genießen, zu des Königs Dienste gezwungen, und darin Jahresweise behalten, wodurch dann ihre Schiffe verderben und ihnen doch nicht einmal die versprochene Zahlung dafür geleistet, sondern wenn sie um solche ein wenig dringend anhielten, wol gar ihre Abgeordnete mit Gefängniß belegt würden, auch sich wol noch hoch ranzioniren müßten. Weiter, obwohl die Hanseestädte beständig in dem Niederländischen Krieg sich neutral zu halten beflissen gewesen, so hätten doch die Staaten von Holland den Lübeckern die nach Antwerpen und sonst seit undenklichen Jahren getriebene Handlung durch hohe Licenten gänzlich zu verderben gesucht, auch sich beigehen lassen, auf offener See sie zu überfallen, auch ihnen Schiffe und Güter wegzunehmen. Was nun dieses alles, wie den Hanseestädten überhaupt, also auch der Stadt Lübeck insonderheit, für Nachtheil bringen müsse, sey leicht zu erachten. Noch weiter sey dem gesamten Reich zulänglich bekannt, daß das große Contoir der Hansee-Städte zu Neugart in Rußland durch den zwischen Polen und Schweden zuletzt gemachten Frieden sein gänzliches Ende erreicht, und die Stadt Lübeck also auch um den Rußischen Handel fast gänzlich gekommen. Nicht weniger habe neuerlich der Regent von Schweden, Herzog Carl von Südermanniand, seit 1598. der Stadt Lübeck ohne alle gerechte Ursache feindlich zugesetzt, indem er

1603

(1595)

 die

1603 die lübeckischen Handelsleute ihrer in Schweden und Liefland habenden Freiheiten nicht nur beraubet, ihre Güter und Waaren eingezogen, sondern auch durch seine Schiffe einige wehrlose lübecker Fahrzeuge auf offner See überfallen, viele weggenommen, die Waaren aber theils unter sein Schiffsvolk vertheilen, theils nach Schweden führen lassen. Obwohl nun solchergestalt der Handel fast aller Orten, besagter maßen, zu Grunde gegangen, so habe doch die Stadt Lübeck nun seit dem Jahre 1582. alle ordentliche und außerordentliche Reichssteuern, nach dem alten Anschlag, zusammen 196387 Thaler, worunter nur die zwey letzten Türkenhülfen von 1594. und 1598. 117600 Thaler austrüaen, ohnweigerlich abgetragen, so daß nun die Stadtkasse ganz erschöpft, und die Stadt, bis die Umstände sich besserten, ohnmöglich dieses fort zu erlegen im Stande sey. Demnach nun solches alles wahr und täglich zu belegen sey, so hätten die Oberen der Stadt diese Beschwerden bereits im vorigen Jahre, durch besondere Schickungen, dem Kaiser sowohl als mehreren Ständen bekannt gemacht, und gebeten, daß der K. dieses ansehen, demnach der Stadt zu gebetener Ringerung ihres Anschlags behülflich seyn wolle, hätten auch die Churfürsten um Promotoriahen an den K., damit ihre arme Bürgerschaft endlich sich erholen und die Stadt dadurch wieder zu Kräften kommen möchte, ersucht, dergleichen ihnen dann auch zu Theil, übrigens aber sie mit ihrem Gesuch an den jetzigen Reichstag gewiesen worden seien r). Derohalben gelange an die Kaiserliche Com-

r) Hier werden die Anlagen von A — G. angeführt, von denen A. die Kaiserliche Resolution ist, daß dergleichen Moderations-Gesuch, da es nicht den Kai-ser

Commission und sämtliche Stände die demü- 1603
thige Bitte, jetzo auf dieser Reichs-Versammlung
dahin Bedacht nehmen zu wollen, daß dieses ihr
gerechtes Gesuch vor- und zu Ende gebracht
werde."

Nebst dieser Bittschrift überreichte der lübeckische Abgeordnete noch eine von eben dieser Stadt *), an die Commission und sämtliche Stände, dahin: „Der Kaiserlichen Commission sowohl als den Ständen würde zur Genüge bekannt seyn, daß der Regent von Schweden, Herzog Carl von Südermannland, seit 1598. den Stadt-lübeckischen Handelsleuten ihre Gewerbschaft in Liefland gestöret, ihre Freiheiten ihnen genommen, ihre Güter und Waaren eingezogen, sich mehr dann 17 mit Waaren beladener Schiffe bemächtiget, und solchergestalt einen grossen unersetzlichen Schaden dem Handel der Stadt gethan habe. Dagegen sey mehrmalen Vorstellung demselben gethan, und sich auf die alten Freiheiten, und sonderlich den 1570. zu Stettin aufgerichteten Vertrag berufen worden, dabey man dann auch die gebührende Erläuterung, wegen des auf Verlangen des Königs von Pohlen gegen einen Transport Schwedisches Kupfer verhängten Arrests, so zu den Feindseligkeiten meistens die Veranlassung gegeben, anzufügen nicht ermangelt habe. Doch habe leider durch alle Vorstellungen, auch Fürschreiben, so an den Regenten desfalls erlas-

se allein, sondern auch das Reich mit betreffe, nicht von ihm allein abgethan werden könne, demnach sie sich auf dem Reichstag, so bevorstehe, zu melden hätten. Die übrigen Beilagen sind, wie im Mscr. bemerkt, nichts als von jedem der Churfürsten insbesondere an den K. erlassene Fürschreiben.

*) S. 650. des Mscr.

1603 erlassen worden, nichts ausgerichtet werden können. Zwar habe derselbe, als der Herzog Friedrich von Mecklenburg, samt dem Bischof Johann Adolf von Lübeck, sich ins Mittel gelegt, nachgegeben, daß durch ihre Vermittelung die Beilegung der Streitigkeiten versucht werden könnte, wozu auch Zeit und Ort bestimmt worden, so sey doch von wegen des Regenten niemand erschienen, sondern derselbe habe auch bald darauf, aus einigen unerheblichen angegebenen Gründen, die gütliche Unterhandlung wieder abgeschrieben, dabey ein scharfes und bedrohliches Schreiben an die Stadt ergehen lassen, in welchem er ihr alle Handlung und Seefahrt nach Schweden und Liefland aufs ernstlichste verboten, mit dem Anhang, daß, wenn wider beschehene Warnung die lübischen Bürger und Kaufleute ihre Segelung gleichwohl dahin anstellten, und dann in der See zu Schaden kämen, er, der Regent, vor aller Welt entschuldigt seyn wolle. Und bey diesem sey es dann, aller Mühe ohngeachtet, die man sich lübeckischer Seite gegeben, die Ungnade abzulehnen und die wirkliche Vornehmung der gütlichen Unterhandlung zu erhalten, bishero geblieben. Da nun solchergestalt die Stadt gleichsam in öffentlichem Krieg mit dem Regenten befangen sey, und also täglichen Ueberfalls ihrer Schiffe, nicht nur auf offener See, sondern auch in ihren und des Reichs eigenen Gränzen und Häfen, gewärtig, demnach stets gerüstet seyn müsse, und bey dem Türkisch- auch Niederländischen Kriegswesen sich schwerlich einiger That-Hülfe von Reichswegen getrösten könne; so bäten sie wenigstens dahin zum Besten der Stadt bedacht zu seyn, auch deßfals an den Kaiser ein Fürschreiben ergehen zu lassen, daß auf einige Zeit der Handel nach Schweden aus dem

dem Teutschen Reich gesperrt, und Repressalien gegen die Schweden, wo man dergleichen im Reich antreffe, gebraucht würden, um doch einige Entschädigung für den Lübischer Seite erlittenen Verlust zu bekommen."

1603

In Gefolge dieser Bittschrift nun ließen die Stände nachfolgendes Fürbittschreiben an den Kaiser ergehen. "Der Kaiser würde aus den Anlagen ersehen, wie die von Lübeck sich beklagten, eine Zeit her schon von dem ganzen Handel nach Schweden und Liefland ausgeschlossen zu seyn, ja gar von den Schweden überall feindlich sich behandelt zu sehen, wobey ihre Schiffahrt, als daran doch fast die ganze Wohlfahrt der Stadt hängen, gar sehr leide; wobey sie dann um Sperrung des Handels nach Schweden aus dem Teutschen Reich, auch Erlaubniß, Gegenvergewaltigungen z) zu gebrauchen, anhielten. Nun könnten sie, die Stände, bey jetzigen Zeitläuften, die Sperrung des Schwedischen Handels zwar nicht für gut ansehen, hingegen hielten sie dafür, daß man sonst auf alle Weise der Stadt zu helfen bedacht seyn müsse, da solche vornehme Stadt der einzige annoch Kaiser und Reich unmittelbar zustehende Seehafen an der Ostsee sey. Sie stellten also dem Kaiser anheim, entweder deshalben eine eigene Gesandtschaft nach Schweden zu schicken, oder ernstliche Schreiben dahin abgehen zu lassen, etwa des Inhalts, "daß man Schwedischer Seite "die feindlichen Behandlungen abstellen, die weg"genommenen Schiffe wiedergeben, die freie Schiff"fahrt gestatten, und die Streitigkeiten güstlich "zu beendigen bemühet seyn möge; damit nicht,

Q 4 "falls

z) Sollte man nicht hiedurch das Wort Repressalien auf eine völlig dessen Verstand gemäße Art teutsch geben können?

1603 Rechte, extrajudicialiter zu befehlen [h]). Auch sey das Gericht sogar in geringfügigen Sachen dazu berechtigt, nach K. Ferdinands Schreiben, so bey des Gerichts 1595. übergebenen Beschwerden beiliege. (1562. 17 Nov.) Wie dann auch, in der Ausübung, als Malachias Ramming, Prokurator, angezeigt, daß der Magistrat ihm und noch einem Prokurator, ein Stück Viehes, so sie auf die Weide geschickt, abpfänden und einsperren lassen, imgleichen daß sie den Kammergerichts-Verwandten ihr eigenes selbstgezogenes überflüssiges Obst zu verkaufen nicht gestatten wollten, welches doch sogar Fremden nicht verwehrt werde, hierauf decretirt worden, daß der Magistrat seinen Bericht desfalls zu thun habe. (30 Jan. 1571.) Worauf dann dem auf Befehl der einer Kammergerichtscommission erschienenen Burgermeister auferlegt worden, alles wieder in vorigen Stand zu setzen; in Gemäßheit welches Befehls dann auch das gepfändete Vieh wiedergegeben, und der Obstverkauf den Kammergerichts-Verwandten wieder erlaubt worden. Imgleichen seien ein andermal die beiden Burgermeister, auf Erfordern, vor dem Gericht erschienen, allwo (1597 25 Oct.) ihnen befohlen worden, daß einer gewissen Kammergerichts-Partei ihr Webstuhl, so ihr abgenommen war, wieder zugestellt werde, welchem sie auch Folge geleistet. Ferner, da der Magistrat (1581.) einmal einen Kanzleiverwandten nächtlicher Weile in das Stadtgefängniß führen, und vor der Erledigung eine Urphede schwören lassen, habe das Kammergericht befohlen solche Urphede ihm wieder abzunehmen, sintemal der Magistrat über Kammergerichtliche Personen keine Gerichtbarkeit habe, welche Erlassung dann ebenfalls ohne Widerrede

h) Laut der Kammergerichts-Ordnung P. I. Tit. 50 §. fin.

[il]le geschehen. Und da der Magistrat gleichwohl 1603
[d]abey haben wollen, daß der neue Eid de non
[v]indicando carcere dem Entlassenen wenigstens
[i]n Gegenwart eines Städtischen Verordneten
[a]bgenommen werden solle, welches zuletzt vor die
[d]amaligen Visitatoren gekommen, so sey ihm von
[so]lchen auch dieses abgeschlagen, und es bey des
Gerichts Erbieten, den Magistrat mit in der Ur-
phede zu begreifen, auch ihm eine Abschrift zustel-
len zu lassen, gelassen worden: wodurch also des
Gerichts Befugniß, im Namen des ganzen Reichs,
ja auch der Reichsstädte selbst, sintemal auch ein
Gesandter der Reichsstadt Eßlingen dabey gewe-
sen, bestätigt worden.

„Eben so (fährt der Bericht fort) gebührte
dem Gericht auch in Sachen, wo es auf Leibes-
Strafen ankomme, die Inquisition wider die der
Stadt angehörige, die von der Sache Wissenschaft
haben möchten, im weitläufigsten Umfang. Wes-
wegen dann in des Lic. Bienen Sache, des ent-
leibten Schaben Freundschaft, ja der Stadtrath
selbst gar nicht sich zu beschweren Ursache hätten,
daß bey Gelegenheit derselben die Verwandten und
Vormünder des Todten über ganz nothwendige
Fragstücke [i]) eidlich vernommen worden. Als
auch der Stadtrath, jedoch ohne Vorwissen des
Gerichts, eine ebenmäßige Untersuchung dieser
Sache vorzunehmen für gut gefunden, so sey von
demselben mit Unbestand angegeben worden, wie
der Fall so klar und notorisch sey, daß es in dem-
selben gar keiner Inquisition bedurft hätte, da der-
selbe doch selbst zwey Zeugen von dem Gericht hierin
abgehört zu haben gewünscht hätte. So habe
R 2 auch

i) Diese liegen hier sub. lit. A. bey. Sie sind 2 Seiten stark, aber von keinem für meinen Zweck wichtigen Inhalt.

1603 Hand zu leisten, allenfalls auch den Kaiser durch ihre Fürbitte dahin zu vermögen, daß derselbe aus Kaiserlicher Macht Vollkommenheit ihnen ihr kleines Weggeld soweit bessere, daß sie hinfüro von jedem Pferd an einem Wagen oder Karren einen Kreuzer, desgleichen von einem geladenen Wagen drei Kreuzer, von einem geladenen Karren aber sechs Heller, endlich von dem, was auf einzelnen Rossen durchgeführt würde, auch einen Kreuzer, heben dürften. Für welche gnädige Bewillig- und Handreichung sie, so wie zu allen möglichsten Diensten bereit seien, also insonderheit zu Erlegung der Reichs- und Kreis-Hülfen sich nach Kräften willig erzeigen wollten.„

Kammergerichts Beschw., 9 Dec.

Auch die Beschwerden des Kammergerichts zu Speier, bey dem Reichstage, verdienen angemerkt zu werden b). Dasselbe sagt in einer an die Kaiserliche Commission und die Stände insgesamt gerichteten Bittschrift: „Es würde noch aus den Verhandlungen der in den Jahren 1595. und 1600. gehaltenen Reichs-Deputations- wie auch Visitations-Täge c) erinnerlich seyn, wie sehr sich die Anzahl der Revisionen seit 1586. gehäuft hätte, so daß dem Gericht selbst schon bey 100 dergleichen angezeigt worden. Da das Gericht nun die Nachricht erhalten, daß der K. unter andern wichtigen Gegenständen des Reichstags auch den Justizpunkt, und bey diesem auch die Erörterung der Revisionen, zugleich mit bestimmet, so werde er auch ihr Gutachten in dieser Sache gnädig aufnehmen. Mit diesem Punkt aber, der Erledigung der Revisionen, habe es die Be-

b) Vier dahin gehörige Stücke stehen in meinem oftgesagten Mscr., S. 725.

c) Des zerrissenen Deputationstags von 1601. wird dabey gar nicht gedacht.

Beschaffenheit, daß nicht nur mancher Partey, 1603 die ein günstiges Urtheil erhalten, ganze Wohlfahrt gleichsam daran liege, sondern auch die Achtung des ganzen Kammergerichts mit darauf beruhe, ja bey des ganzen Reichs Wohlstand viel darauf ankomme. Demnach hätten sie, die vom Kammergericht, wenn schon zu glauben, daß die sämmtlichen Gesandten dieses Werk anzugreifen sich ernstlich angelegen seyn lassen würden, dennoch nicht umhin gekonnt, sie noch insonderheit darum bestens zu ersuchen, daß sie nach Möglichkeit gedachte baldige Erörterung der Revisionen zu veranstalten bemühet seyn möchten. Denn, sollte diese noch lange Anstand nehmen, so würde es nicht nur dem obsiegenden Theil zur äußersten Beschwerde und zum größten Schaden gereichen, daß dieser noch viele Jahre, nach mit großer Mühe und Kosten erhaltenem Urtheil, dennoch nicht zum Genuß ihres Sieges gelangen könne, und daher manchmal zu einem unbilligen Vergleich (oftmals kaum auf die Hälfte dessen, was ihm zugesprochen worden,) sich gezwungen sähe; sondern es werde auch durch den aus den liegenbleibenden Revisionen entstehenden langen Aufschub das ganze Kammergericht verkleinert, gestalt denn nunmehr diese Art Reden fast gemein würden, wozu doch dieses Gericht sey? und daß es besser, es hätte nie ein dergleichen gegeben, wenn doch die Sachen nicht ausgehen sollten, u. d. g. Daher dann auch fernerhin leicht geschickte Männer Anstand nehmen möchten, bey diesem Gericht zu bleiben, (bey dem ohnehin nichts zu erübrigen, sondern vielmehr noch zuzusetzen sey,) oder wenigstens zu demselben sich zu begeben, woraus dann endlich eine gänzliche Auseinandergehung desselben erfolgen könnte. Zudem

1603 dem sey für das Kammergericht, und besonders die bey der Revision interessirten Mitglieder desselben, dieses sehr beschwerlich, eine lange Zeit in Erwartung zu stehen, wie die Sache in Revision ausgehen werde, immittels aber sich als solche Leute, die nicht recht gesprochen, beschreien zu lassen, wie dann sogar bey Anzeige der Revisionen oft die Parteien bösen Verdacht zu äußern kein Bedenken trügen. Es ereigne sich auch nicht selten diese Ungelegenheit durch den langen Aufschub, daß leicht alte Personen, die von diesem oder jenem angefochtenen Urtheil die beste Nachricht geben könnten, inzwischen mit Tode abgiengen, wie dann wirklich bey manchen der jetzo in Frage stehenden Revisionen schon wenige oder gar kein Assessor noch bey Leben sich finden würde, von denen, die das Urtheil machen helfen. Und so müsse es dann das Kammergericht, welches die Ursachen, warum vormals so oder so gesprochen worden, nicht mehr angeben könne, lediglich auf das ankommen lassen, wie die Revisoren die Sache und das gesprochene Urtheil ansähen. Ferner werde durch den langen Aufschub der Erörterung den verlierenden Parteien mit einander Anlaß gegeben, blos aus Hoffnung solchergestalt die Sache lange herumzuziehen, die Revision zu suchen. Wie es dann bey diesem Zustande der Sachen dahin gekommen, daß einige, wenn ihnen ein selbsten angebotener Eid zu leisten, oder auch den gewöhnlichen Revisions-Eid zu thun angemuthet werde, oder wenn gegen sie auf ein debitum confessatum et liquidum auf Ansuchen ihrer Gläubiger ein Zahlungs-Dekret ergehe, auch hierüber gleich Revision zu bitten sich nicht entblödeten. Diesem allem nach bäten sie nochmals inständig, man wolle doch ernstlich auf ein

Mit-

Mittel, wie die hangende Revisionen bald vorge- 1603
nommen und zu Ende gebracht werden könnten,
bedacht seyn.„

Dieses Bittschreiben war im Original, 9 Nov.
samt einer Abschrift, an den Kaiser eingeschlos-
sen und mit einem Schreiben begleitet, in welchem
ihm gemeldet wurde: „daß, weil der Kaiser aus-
drücklich in seiner Proposition auf dem Reichstag
auch die Erledigung der vielen Revisionen als einen
Gegenstand der Berathschlagung angeben lassen,
so würde vielleicht ein davon handelndes beiliegen-
des an den Reichstag gerichtetes Schreiben des
Gerichts selbst nicht ganz überflüssig seyn. Das
Gericht bäte demnach, der Kaiser möchte solches,
allenfalls mit einem eigenen Schreiben noch beglei-
tet, an die Reichsversammlung zu genauer Er-
wägung zu überschicken geruhen, u. s. w.„

Der Kaiser ließ sich dieses Bitten auch ge-
fallen, und schrieb an seinen Bruder, den **Erzh.** 9 Mai.
Matthias, nach Regenspurg, nur in kurzen
Worten: „Er würde aus beikommendem Schrei-
ben ersehen, was das Kammergericht der Revi-
sionen halber dringend verlange. Da nun dessel-
ben Wunsch gegründet, so möge er darauf bedacht
seyn, mit den Ständen baldigst ein Mittel auszu-
machen, wie die vielen Revisions-Sachen, ohne
langen Verzug, ausgemacht werden könnten.„

Auch ließ das Kammergericht eine Bitt- 26 Merz
schrift, aber blos an den Kaiser, ergehen, seinen
Besoldungszustand und das öftere Abdanken der
Beisitzer betreffend. In derselben heißt es: „Da
dem ganzen Justizwesen sehr viel daran gelegen sey,
daß die zum K. G. bestimmte Personen demselben be-
ständig beiwohnen und dabey erhalten werden könn-
ten, hingegen jetzo oft der Fall sich ergebe, daß
die Assessoren, so bald einige Zeit herum, willkühr-
lich

1603 sich abdankten, wie dann seit 1570. ohne die 33, die durch den Tod abgerufen worden, 171. das Gericht verlassen hätten, und theils in andere Bedienungen, theils zum bloßen Advocatenstand zurück, getreten seien. Freilich hätten die meisten hiezu den unumgänglichen Zusatz von ihrem Vermögen, zum Beweggrund gehabt. Unterdessen sei dieses für das Gericht traurig, und für solches mehr als für andere Gerichte, nöthig und wünschbar, daß es nur solche Mitglieder bekäme, die beständig bey demselben zu bleiben gedächten, in Betracht, daß die Verrichtung bey demselben nicht blos in Erörterung der Definitiv-Sachen bestehe, (als bey denen man allenfalls sagen möchte, daß ohngefähr jeder tüchtiger Rechtsgelehrter aus der erlangten Wissenschaft in den gemeinen Rechten das Urtheil finden könnte,) sondern daß auch die Verhandlungen über verschiedene neue Reichs-Satzungen bey diesem Gericht vorzüglich im Schwange seien, da man in Erkennung der Processe auf gar sonderbare Umstände oft zu sehen habe, und überhaupt bey dem Proceß daselbst gar vieles insbesondere zu bedenken und zu beobachten sey, und auf den stylum judicii nicht wenig ankomme. Zu allem diesem werde lange Praxis, auch gute Bekannt- und Freundschaft unter den Beisitzern erfordert, da im Gegentheil, wenn die Sachen und Personen einander unbekannt, leicht viel unnützes Disputirens und gar ungleiche Arbeit entstände, hiedurch aber, wie leicht zu erachten, die Sachen sehr aufgehalten würden. Deswegen habe man auch bereits im Jahr 1577. unumgänglich nöthig gefunden, denen zu Frankfurt versammelten Abgesandten, als auch auf den Reichstägen 1582. und 1594. dem ganzen Reich einige Ursachen vorzulegen, woher das öftere Abdanken der

der Beisitzer entstehe. Zuerst nemlich, obwohl 1603 die Besoldung im Jahr 1570. in etwas erhöhet werden, so daß man glauben möchte, sie sollte jetzo eher Lust machen, daß man bey dieser Stelle beharrte, so sey doch die Wahrheit, daß seit derselben Zeit, Holz, Wohnung, Waaren und Handwerkslohn, kurz alle Bedürfnisse, übermäßig gestiegen, so daß die damalige Verbesserung wenig gespürt werde, welches sonderlich bey denen, die etwa von fernen Orten herkämen, und anderswo ihre Güter hätten, eintrete. Wie dann auch nicht weniger sehr bedenklich fallen müsse, daß, wenn jemand bey guter Gesundheit mit allen Kräften dem Gerichte noch so lange Nutzen geschafft, dennoch ihm der geringste Vortheil für Frau und Kinder nicht zu erwarten, und dabey die Besorgniß vor Augen stehe, daß er vielleicht, bey seiner Zeit sich ereignender Leibesschwachheit und daher entstehendem Mangel an Thätigkeit, gar seines Amts beraubt, und dadurch außer alles Einkommen gesetzt werde. Und wenn auch, ferner, dergleichen verdienten Personen ein Gnadergehalt bestimmt werden wollte, so würde vielleicht das wenigste mal etwas vorräthig seyn, um ihm solches reichen zu können, wie dann sogar in diesem Jahre noch, die vorige Jahrsbesoldungen, aus Mangel Geldvorrathes, nicht ganz hätten bezahlt werden können. Welches alles dem ganzen Gerichte, sonderlich denen Mitgliedern, die Weib und Kinder, dabey aber kein Einkommens, außer ihrer Besoldung hätten, zu höchster Beschwerung gereichen müsse, daher dann auch viele desto leichter sich abzudanken bewegen ließen. Weil nun aber es dem ganzen Reich zum größten Schaden gereichen müsse, wenn um Nicht-Erlegung der gesetzten Beiträge willen das ganze Kammergericht nicht

1603 als sie, des Raths, selbst bekennen müßten, daß in dem erstern Fall, da sie doch hernach selbst desfalls nicht weiter handeln wollen, das Gericht die Citation erkannt, und also die Rechtsverwaltung nicht versagt habe, in dem andern Fall aber, sie bey dem Weg der Retorsion geblieben, und des Ottmars Berichte, darin solcher die ausgestoßen haben sollende Schmähungen geleugnet, gar nicht einmal einen Gegenbericht entgegensetzen wollen. Was ferner die unerlaubte Handelschaft betreffe, so einige Beysitzer treiben, und dadurch sogar den Weinwirthen und Gastgebern vielen Schaden thun sollten, und insbesondere den im Jahr 1586. von ihnen angegebenen Vorfall, da ein Beysitzer einem Wirth bey 100 Fuder Wein jedes um 40 fl. verkauft, und doch noch bey 100 Fuder im Keller behalten, auch gleich wieder andern Wein, aus des Canzleyverwalters Pfisters Verlassenschaft, Fuderweis an sich gekauft habe; dieses alles sey noch zur Zeit unerwiesen, zugleich auch ihnen selbst nicht gar rühmlich. Denn einmal gebühre sich nicht, eine ganze Gerichtsstelle so durch allgemeine ganz unbewiesene Angaben zu verunglimpfen. Hingegen hätte sich zweytens eher gebührt, daß sie, bey gemerktem solchem Unterschleif, den darin befangenen Beysitzer bey dem Gerichte angegeben und Untersuchung begehrt hätten, die dann gewiß auch auf das schärfste geführt, und die Begangenschaft, falls sie erwiesen worden, ernstlich geahndet worden seyn würde. Drittens hätten sie dabey bedenken sollen, daß, wann dann auch ein solcher Verkauf, wie angegeben, wirklich geschehen, vermuthlich der Käufer einer aus ihrem Mittel gewesen, der dabey seinen Gewinn gehabt. Viertens: Könne wenigstens das, was von dem Ankauf neuer Weine aus der Pfisterischen Ver-

Verlassenschaft, gleich nach dem gewinnsüchtigen 1603 Verkauf, gemeldet werde, nicht wahr seyn, da letzterer 1586. geschehen seyn solle, Pfister aber schon 1582. gestorben. Fünftens, seyen zwar die Personen ihres Raths von den 1581. angegebenen Weinhändlern etwas scharf angegriffen worden, es hätten aber solche Angriffe erstere selbst auf sich ersitzen lassen, da sie den ihnen zum Gegenbericht zugestellten Bericht in Originali nun 21 Jahre lang ohne Gegenberichts-Erstattung zurückbehalten, und wie es scheint, das Angedenken der Sache nur unterdrücken, aber nicht dieselbe ausfechten wollen. Sechstens habe, laut D. Rammungs Bericht, dieser seine ihm gewachsene Weine meistentheils dem Stadtrath und seinen Mitgliedern selbst um leidliches Geld verkauft, die dann hieran ein erleckliches gewonnen hätten, wie dann er selbst daneben von jeglichem Fuder Wein, dergleichen ihm wol 35. auf seinen Weingärten am Gebürg gewachsen, 10 Schilling der Stadt Lagegeld gegeben, welches alles bisher auch von Seiten der Stadt nirgends geleugnet worden.„

„Weiter (sagt der Bericht) das Bauwesen betreffend sey es wahr, daß man wegen des D. Drechsels, und Lic. Chronen, beider des K. Gerichts Beysitzer, neuer Gebäude dem Zimmermann Kasten, von Geisbach, der diese Häuser in Speier aufzuschlagen übernommen, widerrechtlich das Zunftgeld abgenommen habe: maßen sie, vom Kammergericht, der Stadt dazu keine Befugniß zugeständen, indem sie es auf die letzt doch zahlen müßten, weil die Zimmerleute, diese Forderung einmal wissend, es auf die Arbeit schlügen, wodurch sie, die Beysitzer, gegen die Kammergerichts-Ordnung beschwert würden. Dieses aber könn-

1603 könnten sie so wenig zugeben, als jenes Unternehmen, da zwar nicht einer Kammergerichts-Person selbst, doch derselben (nemlich des D. Godelmanns) gedingtem Fuhrmann, der Zoll abgenommen worden, worüber gegen die Stadt am Reichshofrath ein Mandatum de restituendo, S. C. bey 100 Mark löthigen Goldes Strafe, ergangen sey, welchem sie auch Gehorsam leisten müssen. Der verheiratheten Practikanten Freysitz und einige Häuser anbelangend, wiederhole das Gericht seine ehemalige Antwort, und sey nicht geständig, daß dadurch der Bürgerschaft eben viel Abtrag geschehe, immaßen der immatriculirten verheiratheten fremden Practicanten nur sehr wenige gewesen. Wol aber pflege der Rath Doctoren und andere studirte haussässige Personen unter seine Gerichtbarkeit zu ziehen, auch wol andere von auswärts her zu Bürgern anzunehmen, die dann das Gericht gar nichts angingen, also auch den Visitationen nicht unterworfen seyen, und demnach nur desto leichter und freyer sich gegen dieses Gericht gebrauchen ließen, auch sonst viel besser als die eigenen Kammergerichtsadvocaten daran seyen, da sie weder für arme Parteyen umsonst zu arbeiten, noch Vormundschaften, und andere dergleichen Lasten, tragen dürften. Und wann dann diese die besten Häuser besäßen, den Kammer-Advocaten die Parteyen wegnähmen, diese dadurch drückten, auch wol manche geschickte junge Leute von Annahme der Kammer-Advocatur abhielten, so daß es auf die letzt fast an Subjecten unter den Advocaten fehlen würde, aus denen die abgängigen Assessoren und Procuratoren würden ersetzet werden können, so solle man denken, ob nicht das Gericht mehr hiedurch, als die Stadt durch die verheiratheten Practicanten, Schaden litte?

? Derohalben dieses Kaiserliche Gericht 1603
nicht zweifelte, daß Kaiser und Reich hierin-
ein Einsehen nehmen, und der Stadt Speier
efehlen würden, dergleichen Einnahme frem-
Advocaten nicht mehr zu unternehmen, diesen
selbst, daß sie sich entweder des Advocirens
Gericht zu enthalten, oder auch die lasten der
nmergerichtsadvocaten auf sich zu nehmen hät-
Daben bitte das Gericht überhaupt den
ser und die versammelten Stände, nochmals
Betreff der Herstell- und Erhaltung seiner
yheiten alles das verordnen zu wollen, was
1577. schon öfters, und noch insbesondere
Jahr 1594. gebeten worden [r]), daben auch
auf die ebenfalls schon lange gesuchte Besol-
ngs-Erhöhung vorzüglich bedacht zu seyn,
hes sonderlich um den häufigen Abdankungen
Beysitzer vorzukommen nothwendig seyn werde,
w. „

Nun auch den Inhalt der Beylagen nach
thdurft zu berühren, so enthält Lit. B. ein Re-
t K. Ferdinands des I. an das Kammerge-
t [s]), in dem er demselben bekandt macht,
aß er denen von Speier die von ihnen verwirk-
Strafe dismal aus Gnaden geschenkt, und die
alische Klage desfalls aufgehoben hätte; jedoch
dem Anhang, daß sie inskünftige in derglei-
chen

r) Laut Anl. H. welches ein Schreiben des Kammerge-
richts an den Kaiser d.d. 17. April 1594. ist, und
in meinem oftged. Miscr. die Seiten 1106—1118.
füllet, davon aber, weil es das nemliche ohngefähr
über die Kammergerichtsfreyheiten und die Besol-
dungs-Erhöhung enthält, was die diesjährigen Vor-
stellungen wiederholen, nichts besonders anzuführen
nöthig seyn wird.

s) Von Prag, den 3. Dec. 1561.

1603 chen Fällen dem Kammergericht Gehorsam leisten sollten. Sollten sie sich aber je dazu nicht schuldig halten, so sollten sie ihre Beschwerden vor Kaiser und Reich bringen, und da die Entscheidung erwarten. Er verhoffe also, das Gericht werde die Stadt bey diesem geschehenen Nachlaß belassen, nichts weiter gegen sie vornehmen, und alles bisher geschehene einstellen.„

Das andere Rescript dieses Kaisers Lit. C. enthält nachfolgendes r): „Er, der Kaiser, habe die Nachricht von dem Schlag-Handel, so sich neulich zu Speier zwischen einigen Kammergerichtsverwandten und einigen Bürgern zugetragen, und was desfalls abermals zwischen dem Kammergericht und dem Rath für Irrungen und Mishelligkeiten entstanden, hinlänglich erhalten, wesfalls er ihnen, denen vom Rath, zu wissen thun wolle, daß das Gericht auch seinen Bericht wegen des, was es in der Sache unternommen habe, und daß sie ihren Bürgern verboten hätten, vor denen zur Inquisition verordneten Commissarien zu erscheinen, an ihn gelangen lassen, und es bey der ihm zukommenden Gerichtbarkeit zu schützen gebeten habe. Da nun dieses des Raths Benehmen geradezu gegen die Kammergerichtsordnung, auch insbesondere gegen das Kaiserliche im vorigen Jahr in einer ähnlichen Sache ergangene Befehlschreiben, laufe, worin ihm befohlen worden, dem Kammergericht einstweilen in dergleichen Vorfällen Gehorsam zu leisten; so gereiche ihm solches zu größtem Misfallen, und da das Kammergericht Gesetz und Herkommen für sich habe, so könne er auch jetzo nichts anders befehlen. Welchem-

r) Es ist d d. Inspruck 7. Apr. 1563. und an den Rath gerichtet.

hernach es sein ernstlicher Wille sey, daß der Rath in diesem und dergleichen Fällen den Verordnungen des Kaiserlichen Kammergerichts Folge leiste und die Inquisition nicht verhinder. Glaube er aber ja beschweret zu seyn, so solle er seine Beschwerden an Kaiser und Reich gelangen lassen und darüber die weitere Entschließung erwarten.„

1603

Berchtolsgadische Klagen.

Nächst diesem beschwerten sich die Unterthanen und Landsassen der gefürsteten Abten Berchtesgaden [s]: „Sie könnten nicht umhin zu klagen. Die Reichsabschiede brächten zwar mit sich, daß, wenn eine allgemeine Auflage allen Reichsständen gemacht würde, dieselbe zwar alsdann ihre Unterthanen zu einer ziemlichen Mithülfe anhalten könnten, jedoch solche Rücksichten dabey zu nehmen hätten, daß solche nicht dadurch verdürben und unvermöglich würden: auch habe insonderheit Kaiser Maximilian der I. in einem Rescript an die Berchtolsgadischen Unterthanen zu des Abts Gregors Zeiten ein gleiches verordnet [t]). Dennoch, nachdem die 1594 ausgeschriebene Reichssteuer, die dem dortigen Lande 8944 fl. betragen, von demselben willig bezahlt worden, so wolle ihm auch die Erlegung der 1598 ausgeschriebenen Reichshülfe zugemuthet werden, obwol sie Unterthanen bey dem Fürsten auf das flehentlichste um einigen Nachlaß desfalls angehalten, übrigens aber doch sich dahin erboten hätten, auch dismal die Hälfte, ja wol zwey Drittheile zu geben,

s) S. 686—700. des oftged. Mscr.
t) Dieses liegt sub A. bey, und ist ein Befehlschreiben des K. an die Unterthanen, d.d. 13. Febr. 1518. zu Augspurg. Der Inhalt davon folgt unmittelbar hernach, im Auszug.

1603 geben, wenn ihnen nur nicht alles, gegen das Herkommen, aufgelegt würde. Doch seyen sie damit von dem Fürsten ab- und an den Kaiser gewiesen worden, außer dessen Einwilligung er sich zu keinem beständigen Nachlaß verstehen könne. Dieses sey ihnen, den Unterthanen, äußerst befremdlich, da die bisherigen Pröbste nie gepflegt hätten, sie so hoch anzulegen, wie dann noch der letzte Probst, Jacob, von der im Jahr 1576. ausgeschriebenen Steuer die ersten zwey Jahre allein erlegt habe, welches denn auch der Billigkeit gemäß gewesen wäre. Ueberdem sey des Landes Unvermögen zu groß, und dasselbe zu beschreiben, viel zu verdrießlich, immaßen sie kein Gewerb, außerhalb der Holz-Arbeit, welche, wenn sie auch nur einen Monat lang, der Pest oder sonstigen Verhinderung halber, nicht getrieben werden könnte, sie in die äußerste Armuth gerathen müßten. Keine Hauptstraße hätten sie, die durch ihr Land ginge. Ackerbau hätten sie nicht, und überhaupt ein sehr rauhes unfruchtbares Land, so daß sie alles ihr Getreide kaufen müßten. Sie hätten auch keinen Wein- Bier- oder Meth-Handel, da alles dieser Art dem Stift zugehöre. Nebst diesem hätten sie verschiedene Jahre her so viel mit Wassersnoth ausgestanden, daß sie es lange Zeit nicht würden verwinden können. Um so weniger könne ihnen zugemuthet werden, die große in Frage stehende Summe Steuer zu bezahlen. Sollte aber gleichwol hierauf beharret werden, so würde das ganze Land völlig verarmen, auch ferner nicht im Stande seyn, dem Probst seine gebührenden Einkünfte zu verschaffen, da sie bisher alle diese richtig bezahlt hätten. Zudem würde die im ganzen Reich gewöhnliche Art der Steuer-Anlegung nicht gehalten, sintemal auch jeder in ihrem Lande, der

schon

schen Schulden hätte, und also vieles für Zinsen abreichen müßte, dennoch sein Theil Auflagen zu geben angehalten würde. Indessen hätten sie nicht im Sinn, bey dieser ihrer Bitte, desfalls in einen Proceß mit ihrem Landesherren sich einzulassen, sondern lebten der billigen Hoffnung, daß die Sache keine weitläufige Untersuchung veranlassen, sondern die Richtigkeit ihrer Gründe jedermann in die Augen fallen würde, auch die Sache wol so eingeleitet werden könnte, daß sie darüber nicht in Vertraß mit ihrem Landesherrn geriethen. Sie bäten also unterthänigst, sie, die hochbedrängten Unterthanen, auf ein gewisses im Betreff des Beytrags zu den Reichssteuern zu setzen, und auch an den Probst, so zugleich Cöllnischer Coadjutor sey, das nöthige desfalls ergehen zu lassen, theils damit überhaupt er zu einem Nachlaß sich willig bezeuge, theils damit die unziemliche Art und Weise der Besteurung, vermöge welcher der verschuldete gleich dem unverschuldeten zahlen müsse, und sonsten, abgeschafft, überhaupt auch das Land desfalls beym alten Herkommen gelassen werde.„

1603
Berchtolsg.

Die Lit. A. angeführte Urkunde K. Maximilians des I. enthält nachfolgendes: „Der Probst Gregor von Berchtoldsgaden habe bey ihm vorgebracht, daß bereits K. Friedrich der III. sowol als er, der Kaiser selbst, öfters bey schweren Strafen den Berchtolsgadenischen Unterthanen befohlen habe, daß sie, bey denen dem jedesmaligen Probst an das Reich abzutragen aufliegenden Steuern, demselben das, was er desfalls auf sie zu legen für gut fände, bezahlen sollten. Demnach habe er, der Probst, sie anhalten wollen, zu denen neuerlich auf ihn geschlagenen 2000 fl. Reichssteuer, eine ziemliche Beyhül-

1603 — Bercht. [illegible]

se zu thun; sie aber hätten alle Beysteuer gänzlich abgeschlagen, darüber er dann um Kaiserliche Hülfe bitten müßte. Da nun sie, die Unterthanen, allerdings hierinnen zu gehorchen gehabt hätten, und ihre Weigerung dem Kaiser missfällig sey, so geböte er ihnen bey Vermeidung aller in vorigen Mandaten ausgedruckten Strafen, daß sie den mehrmals an sie ergangenen Befehlen zufolge dem Probst nicht ungehorsam seyen, sondern die ihnen von demselben aufgelegte Summe ohnweigerlich bezahlten.„

Auf diese Bittschrift der **Berchtolesgadner** erging dann an den **Probst**, und **Coadjutor** zu **Cölln**, nachfolgendes Fürschreiben von sämtlichen Ständen: „Die Anlage würde ihm die Bitte und Vorstellungen des Nothstandes halber, so von seinen Unterthanen an den Reichstag gelanget, zu erkennen geben. Ob sie nun wol die Sache so befänden, daß dieselbe mit Recht, selbst nach dem beygebrachten Befehlsschreiben **K. Maximilians** des I., sich der Zahlung der auferlegten Reichssteuer nicht entbrechen könnten, wie dann auch die allenfalls zu suchende Moderation nicht ihnen, sondern ihm, dem Probst, zu suchen zukomme: So hätten sie jedoch in Ansehung dessen, was die Unterthanen wegen der Art der Besteurung vorgebracht, und damit sie nicht durch unnöthige Klagen in Weiterung mit ihm kämen, demselben diese Bittschrift zufertigen und sie mit derselben an ihn verweisen wollen, nicht zweifelnd, er würde, nach Befinden, den Unterthanen zu helfen, und sie klagelos zu stellen, von selbsten bedacht seyn.„

21. Jan.

Gleß von Igni Gesuch.

Auch ersuchte des **H. von Lothringen** Gesandter, **Johann Gleß von Igni**, den Kaiserlichen

D. Mörder der ihm angeschuldigten ehrenrühri- 1603
gen, in Schriften oder Worten gegen den Rath
zu Speier gebraucht haben sollenden Ausdrücke,
nicht im geringsten geständig sey. „

„ Ferner (heißt es im Bericht) sey es wol
wahr, daß die Raths- und andere Stuben des
Kammergerichts von der Stadt mit Holz aus ih-
ren Waldungen versehen würden; daß aber die
Stadt noch für mehrere 100 fl. Brennholz zu dem
Ende kaufen, und gar zwey Pferde zu dessen Zu-
führung halten müsse, sey ihnen, denen vom Kam-
mergericht, unbewußt. Uebrigens würde die
Stadt bald mit ihrem grossen Nachtheil merken,
ob ihr das Kammergericht Nutzen oder Schaden
im Ganzen gebracht, wenn sie einmal dasselbe eine
Zeitlang nicht mehr hätte. Der Nachsteuer
halber, so sey ganz richtig, daß das Kammerge-
richt sich des D. Friedrich Meurers, der als
eine dem Gericht angehörige Person davon befreyet
sey, angenommen habe, wie dann auch hernach
die Stadt auf Kaiserlichen Befehl den ihm an-
gelegten Arrest eines Kaufschillings wieder losge-
ben müssen. Die von dem Stadtrath angeblich
mit dem ehemaligen Kammerrichter wegen des
D. Michel Funkens gepflogene Handlungen
lasse man auf ihrem Werth und Unwerth beruhen,
sintemal nichts davon an das Gericht gekommen,
auch sich keine Spur davon in den Protocollen vor-
finde. Es könnten also dadurch keinesweges die
vom Stadtrath an D. Joachim Willig, so
wenig als die an einem Holzschneider des Kammer-
gerichts, Ottmar genannt, beides im Jahr 1588.
ausgeübte Thätlichkeiten, durch einige gegen Rath
und Bürgerschaft von ihm ausgestoßen seyn sollen-
de Injurien, entschuldigt werden, um so mehr,

 als

1603

Martin Hallers Bittschrift.

16 Merz

Auch hatte sich Martin Haller von Hallerstein an die Kaiserliche Commission gewandt, und vorgestellt w): Bey K. Carl dem V. sey bekanntermaßen die Magdeburgische Belagerung, und sein Schwiegervater und Vetter Wolfgang H. v. H. bey derselben Pfennigmeister gewesen. Dieser habe die strengste Instruction von K. und Reich erhalten, es der Mannschaft an nichts fehlen zu lassen, und lieber auf Interesse etwas, wann es nöthig, aufzunehmen, welches er dann auch gethan habe. Sonderlich dann zu'etzt, als das Kriegsvolk wegen Mangels aufrührisch werden wollte, habe er diesem Unglück durch Aufnehmung einer ziemlichen Summe, auf eigenen Credit, zu acht bis zwanzig Procent, vorgebogen. Dagegen sey er damals auf das Vorrathsgeld im Jahr 1548. und desselben Ergänzung im Jahr 1551. angewiesen worden, also, daß er von demselben vor andern befriedigt werden solle, wie auch Churfürst Moritz von Sachsen, als damaliger Kriegsoberster, sich noch besonders gegen denselben zu aller Schadloshaltung von Reichswegen verpflichtet und verschrieben habe. Nach vollendeter Belagerung habe sein Schwiegervater des Geldes halber ordentliche Rechnung thun sollen, wozu er aber erst im Jahr 1559. gelangen mögen, in welcher Zeit aber nicht nur K. Carl der V. sondern auch der Sächsische Kammermeister, Andreas Hampel, der für die Rechnung mit zu stehen gehabt hätte, verstorben, durch welches letztern Tod seinem Schwiegervater die ganze Last der Rechnung allein auf den Hals gewachsen. Dennoch habe derselbe diese Rechnung also abgelegt, daß solche ohne Mangel befunden und passirt worden,

w) S. 537—549. des erstern. Mscr.

hätte? Derohalben dieses Kaiserliche Gericht auch nicht zweifelte, daß Kaiser und Reich hierinnen ein Einsehen nehmen, und der Stadt Speier anbefehlen würden, dergleichen Einnahme fremder Advocaten nicht mehr zu unternehmen, diesen aber selbst, daß sie sich entweder des Advocirens am Gericht zu enthalten, oder auch die Lasten der Kammergerichtsadvocaten auf sich zu nehmen hätten. Dabey bitte das Gericht überhaupt den Kaiser und die versammelten Stände, nochmals in Betreff der Herstell- und Erhaltung seiner Freyheiten alles das verordnen zu wollen, was seit 1577. schon öfters, und noch insbesondere im Jahr 1594. gebeten worden [p]), dabey auch noch auf die ebenfalls schon lange gesuchte Besoldungs-Erhöhung vorzüglich bedacht zu seyn, welches sonderlich um den häufigen Abdankungen der Beysitzer vorzukommen nothwendig seyn werde, u. s. w. „

1603

Nun auch den Inhalt der Beylagen nach Nothdurft zu berühren, so enthält Lit. B. ein Rescript K. Ferdinands des I. an das Kammergericht [q]), in dem er demselben bekandt macht, „daß er denen von Speier die von ihnen verwirkte Strafe dismal aus Gnaden geschenkt, und die fiscalische Klage desfalls aufgehoben hätte; jedoch mit dem Anhang, daß sie inskünftige in dergleichen

p) Laut Anl. H. welches ein Schreiben des Kammergerichts an den Kaiser d.d. 17. April 1594. ist, und in meinem oftged. Mscr. die Seiten 1106 — 1118. füllet, davon aber, weil es das nemliche ohngefähr über die Kammergerichtsfreyheiten und die Besoldungs-Erhöhung enthält, was die diesjährigen Vorstellungen wiederholen, nichts besonders anzuführen nöthig seyn wird.

q) Von Prag, den 3. Dec. 1561.

1603 könnten sie so wenig zugeben, als jenes Unternehmen, da zwar nicht einer Kammergerichts-Person selbst, doch derselben (nemlich des D. Godelmanns) gedingtem Fuhrmann, der Zoll allgenommen worden, worüber gegen die Stadt am Reichshofrath ein Mandatum de restituendo, S. C. bey 100 Mark löthigen Goldes Strafe, ergangen sey, welchem sie auch Gehorsam leisten müssen. Der verheiratheten Practikanten Freysitz und einige Häuser anbelangend, wiederhole das Gericht seine ehemalige Antwort, und sey nicht geständig, daß dadurch der Bürgerschaft eben viel Abtrag geschehe, immaßen der immatriculirten verheiratheten fremden Practicanten nur sehr wenige gewesen. Wol aber pflege der Rath Doctoren und andere studirte haussässige Personen unter seine Gerichtbarkeit zu ziehen, auch wol andere von auswärts her zu Bürgern anzunehmen, die dann das Gericht gar nichts angingen, also auch den Visitationen nicht unterworfen seyen, und demnach nur desto leichter und freyer sich gegen dieses Gericht gebrauchen liessen, auch sonst viel besser als die eigenen Kammergerichtsadvocaten daran seyen, da sie weder für arme Parteyen umsonst zu arbeiten, noch Vormundschaften, und andere dergleichen Lasten, tragen dürften. Und wann dann diese die besten Häuser besäßen, den Kammer-Advocaten die Parteyen wegnähmen, diese dadurch drückten, auch wol manche geschickte junge Leute von Annahme der Kammer-Advocatur abhielten, so daß es auf die letzt fast an Subjecten unter den Advocaten fehlen würde, aus denen die abgängigen Assessoren und Procuratoren würden ersetzet werden können, so solle man denken, ob nicht das Gericht mehr hiedurch, als die Stadt durch die verheiratheten Practicanten, Schaden litte?

oder durch einen Anwald desfalls zu Regenspurg zu erscheinen, und mit der Forderung sich so zu erzeigen, daß man mit ihm gewiß zufrieden seyn werde. Sollte aber keines von beiden zu erlangen seyn, so bitte er den Erzh., ihm eine schleunige rechtliche Untersuchung seiner Forderung, dergleichen ja niemanden abgeschlagen werden könne, zu veranstalten, und dazu unverdächtige Schiedsrichter zu ernennen, die von Reichswegen die Sache zu Ende bringen könnten. Hiezu wünschte er, daß das Kammergericht ausersehen würde, dessen rechtlichem Ausspruch er sich dann ohne einige Weiterung fügen wolle, u. s. w. „

1603

Martin Hallers Bittschrift.

Diese Supplik betreffend, bat sich der Erzh. Matthias das Gutachten der Stände aus; welches dann dahin ausfiel [o]): „daß sämtliche Gesandte sowol wegen der Forderung selbsten, als auch wegen der unterschiedlichen beygefügten Begehren, nicht instruirt wären, für sich aber nichts zu thun sich getraueten; daher man dann dem Erzh. heimstelle, ob er dieses dem von Haller zur Antwort zu wissen thun lassen wolle. „

11. Jul.

Auch kam auf diesem Reichstag eine Bittschrift der Plödtischen Erben zu Nürnberg ein [p]), des kurzen Inhalts: „daß die Stände bereits ehemals auf ihres Schwagers und Vetters, Lucas Plödt, wegen seiner in Brabant ausstehenden Renten, gethanes Ansuchen, an die Stände von Brabant, ja auch an den Statthalter Erzh. Ernst, sowol im Jahr 1582. als auch 1594. Fürschreiben ertheilet hätten, sey zwar für denselben sehr tröstlich gewesen, und hätte er gehofft, daß, wenn nicht dieser Erzherzog so bald darauf gestorben wäre, daß dieselbe recht wirksam gewesen

Der Plödtischen Erben Bittschr. 2. Mertz.

S 4

o) In meinem ostangef. Mscr. S. 754.

p) Sie stehet S. 605 — 611. des mehrged. Mscr.

1603 sen seyn sollten. Da nun sie, die Erben des inzwischen auch verstorbenen Plödts, der völligen Zuversicht lebten, daß der nunmehrige Regent der Niederlande, Erzh. Albrecht, eben so willig seyn werde, auf der Stände Fürschreiben Rücksicht zu nehmen, so bäten sie ganz inständigst, dergleichen sowol an diesen Herrn, als auch nochmals an den hohen Rath von Brabant, ihnen zukommen lassen zu wollen. Und obwol sie, die Plödtischen Erben, zugleich die Stände von Brabant, deren Obligation und Zahlungsversprechen noch in ihren Händen sey, in einem besondern Schreiben bestens ersucht hätten, die nunmehr 28 Jahre lang verfallene Zinsen, jährlich mit 500 Carlsgulden, ohne längern Verzug richtig zu machen, damit sie nicht gemüssigt würden, in dessen Entstehung, Arrest auf aller Brabanter, wo sie anzutreffen, Personen und Güter auszuwirken, als welche Art von Hulfe, bey einer so klaren und so wohl versicherten Schuld, keinen Anstand haben könne, so wüßten sie doch nicht, was dieses für eine Wirkung haben würde. Dannenhero, und um so mehr, da sie bey dieser Sache Betreibung beträchtliche Kosten, auch Schäden gehabt, die sie doch auch nicht dahinten lassen wollten, sodann weil zugleich der Armenkasten zu Antwerpen mit interessirt sey (als welchem der Plödt 1000 fl. sobald die Forderung bezahlt worden, zu erlegen, vermacht habe) so hofften sie, die gebetenen Fürschreiben würden ihnen nicht abgeschlagen werden..

Der Plödtischen Erben Bittschr.

Diesemnach ließen sich die Stände auch bewegen, an den Erzh. Albrecht, wie auch an den hohen Rath, und an die Stände von Brabant, verlangtermaßen zu schreiben [a]).

Zu-

a) S. 611—614. a. a. O. stehet dieses nichts merkwürdiges enthaltende Schreiben, d.d. 25. Jun. e. a.

demnach es sein ernstlicher Wille sey, daß der Rath in diesem und dergleichen Fällen den Verordnungen des Kaiserlichen Kammergerichts Folge leiste und die Inquisition nicht verhinder. Glaube er aber ja beschweret zu seyn, so solle er seine Beschwerden an Kaiser und Reich gelangen lassen und darüber die weitere Entschließung erwarten.„

1603

Nächst diesem beschwerten sich die Unterthanen und Landsassen der gefürsteten Abten Berchtesgaden [s]: „Sie könnten nicht umhin zu klagen. Die Reichsabschiede brächten zwar mit sich, daß, wenn eine allgemeine Auflage allen Reichsständen gemacht würde, dieselbe zwar alsdann ihre Unterthanen zu einer ziemlichen Mithülfe anhalten könnten, jedoch solche Rücksichten dabey zu nehmen hätten, daß solche nicht dadurch verdärben und unvermöglich würden: auch habe insonderheit Kaiser Maximilian der I. in einem Rescript an die Berchtolsgadischen Unterthanen zu des Abts Gregors Zeiten ein gleiches verordnet [t]). Dennoch, nachdem die 1594 ausgeschriebene Reichssteuer, die dem dortigen Lande 8944 fl. betragen, von demselben willig bezahlt worden, so wolle ihm auch die Erlegung der 1598 ausgeschriebenen Reichshülfe zugemuthet werden, obwol sie Unterthanen bey dem Fürsten auf das flehentlichste um einigen Nachlaß desfalls angehalten, übrigens aber doch sich dahin erboten hätten, auch diesmal die Hälfte, ja wol zwey Drittheile zu geben,

Berchtesgadische Klagen.

s) S. 686—700. des oftged. Mscr.

t) Dieses liegt sub A. bey, und ist ein Befehlschreiben des K. an die Unterthanen, d.d. 13. Febr. 1518. zu Augspurg. Der Inhalt davon folgt unmittelbar hernach, im Auszug.

1603 geben, wenn ihnen nur nicht alles, gegen das Herkommen, aufgelegt würde. Doch seyen sie damit von dem Fürsten ab- und an den Kaiser gewiesen worden, außer dessen Einwilligung er sich zu keinem beständigen Nachlaß verstehen könne. Dieses sey ihnen, den Unterthanen, äußerst befremdlich, da die bisherigen Pröbste nie gepflegt hätten, sie so hoch anzulegen, wie dann noch der letzte Probst, Jacob, von der im Jahr 1576. ausgeschriebenen Steuer die ersten zwey Jahre allein erlegt habe, welches denn auch der Billigkeit gemäß gewesen wäre. Ueberdem sey des Landes Unvermögen zu groß, und dasselbe zu beschreiben, viel zu verdrießlich, immaßen sie kein Gewerb, außerhalb der Holz-Arbeit, welche, wenn sie auch nur einen Monat lang, der Pest oder sonstigen Verhinderung halber, nicht getrieben werden könnte, sie in die äußerste Armuth gerathen müßten. Keine Hauptstraße hätten sie, die durch ihr Land ginge. Ackerbau hätten sie nicht, und überhaupt ein sehr rauhes unfruchtbares Land, so daß sie alles ihr Getreide kaufen müßten. Sie hätten auch keinen Wein- Bier- oder Meth-Handel, da alles dieser Art dem Stift zugehöre. Nebst diesem hätten sie verschiedene Jahre her so viel mit Wassersnoth ausgestanden, daß sie es lange Zeit nicht würden verwinden können. Um so weniger könne ihnen zugemuthet werden, die große in Frage stehende Summe Steuer zu bezahlen. Sollte aber gleichwol hierauf beharret werden, so würde das ganze Land völlig verarmen, auch ferner nicht im Stande seyn, dem Probst seine gebührenden Einkünfte zu verschaffen, da sie bisher alle diese richtig bezahlt hätten. Zudem würde die im ganzen Reich gewöhnliche Art der Steuer-Anlegung nicht gehalten, sintemal auch jeder in ihrem Lande, der schon

1603

schen Schulden hätte, und also vieles für Zinsen entreichen müste, dennoch sein Theil Auflagen zu geben angehalten würde. Indessen hätten sie nicht im Sinn, bey dieser ihrer Bitte, desfalls in einen Proceß mit ihrem Landesherren sich einzulassen, sondern lebten der billigen Hoffnung, daß die Sache keine weitläufige Untersuchung veranlassen, sondern die Richtigkeit ihrer Gründe jedermann in die Augen fallen würde, auch die Sache wol so eingeleitet werden könnte, daß sie darüber nicht in Verdruß mit ihrem Landesherrn geriethen. Sie bäten also unterthänigst, sie, die hochbedrängten Unterthanen, auf ein gewisses im Betreff des Beytrags zu den Reichssteuern zu setzen, und auch an den Probst, so zugleich Cöllnischer Coadjutor sey, das nöthige desfalls ergehen zu lassen, theils damit überhaupt er zu einem Nachlaß sich willig bezeuge, theils damit die unziemliche Art und Weise der Besteurung, vermöge welcher der verschuldete gleich dem unverschuldeten zahlen müsse, und sonsten, abgeschafft, überhaupt auch das Land desfalls beym alten Herkommen gelassen werde.„

Die Lit. A. angeführte Urkunde K. Maximilians des I. enthält nachfolgendes: „Der Probst Gregor von Berchtoldsgaden habe bey ihm vorgebracht, daß bereits K. Friedrich der III. sowol als er, der Kaiser selbst, öfters bey schweren Strafen den Berchtolsgadenischen Unterthanen befohlen habe, daß sie, bey denen dem jedesmaligen Probst an das Reich abzutragen aufliegenden Steuern, demselben das, was er desfalls auf sie zu legen für gut fände, bezahlen sollten. Demnach habe er, der Probst, sie anhalten wollen, zu denen neuerlich auf ihn geschlagenen 2000 fl. Reichssteuer, eine ziemliche Beyhül-

1603 se zu thun; sie aber hätten alle Beysteuer gänzlich
Berchtolsgadner Klagschrift. abgeschlagen, darüber er dann um Kaiserliche
Hülfe bitten müßte. Da nun sie, die Unterthanen, allerdings hierinnen zu gehorchen gehabt hätten, und ihre Weigerung dem Kaiser misfällig sey, so geböte er ihnen bey Vermeidung aller in vorigen Mandaten ausgedruckten Strafen, daß sie den mehrmals an sie ergangenen Befehlen zufolge dem Probst nicht ungehorsam seyen, sondern die ihnen von demselben aufgelegte Summe ohnweigerlich bezahlten. „

Auf diese Bittschrift der Berchtolsgadner ergieng dann an den Probst, und Coadjutor zu Cölln, nachfolgendes Fürschreiben von sämtlichen
25. Jun. Ständen: „ Die Anlage würde ihm die Bitte und Vorstellungen des Nothstandes halber, so von seinen Unterthanen an den Reichstag gelanget, zu erkennen geben. Ob sie nun wol die Sache so befänden, daß dieselbe mit Recht, selbst nach dem beygebrachten Befehlsschreiben K. Maximilians des I., sich der Zahlung der auferlegten Reichssteuer nicht entbrechen könnten, wie dann auch die allenfalls zu suchende Moderation nicht ihnen, sondern ihm, dem Probst, zu suchen zukomme: So hätten sie jedoch in Ansehung dessen, was die Unterthanen wegen der Art der Besteurung vorgebracht, und damit sie nicht durch unnöthige Klagen in Weiterung mit ihm kämen, demselben diese Bittschrift zufertigen und sie mit derselben an ihn verweisen wollen, nicht zweifelnd, er würde, nach Befinden, den Unterthanen zu helfen, und sie klagelos zu stellen, von selbsten bedacht seyn. „

Gleß von Igni Ansuchen. Auch ersuchte des H. von Lothringen Gesandter, Johann Gleß von Igni, den Kaiserlichen

1603

Sten. 1. Jun. R.

[ischen] Commissarius und die Stände in einem Schreiben nachfolgendergestalt a). Er müsse hiemit vorstellen, daß er gegen Heinrich Karlsberg, Bürgern zu Hameln, schon lange am Kaiserlichen Kammergericht einen Proceß habe, eine Schuld betreffend, welche sich in liquido, an vertrautem und geliehenem Gelde, weit über 1200 Sonnen-Kronen beliefe, Schaden und Kosten nicht gerechnet, und beruhe sie nun in puncto executionis. Und weil in dieser Sache vor eilf Jahren geschlossen, mangele nun weiter nichts, als daß gerichtlich darüber erkannt werde, dieses aber könne er auf keine Weise erhalten, ob er wol auch von seinem Herrn, dem Herzog zu Lothringen, mehrmals Fürschreiben an das Kammergericht, noch als der Bischof zu Speier Kammerrichter gewesen, ausgebracht, imgleichen selbst die Sache persönlich bestens betrieben, auch durch Bevollmächtigte betreiben lassen. Ja er habe sogar zu zwenenmalen sich an den Kaiser selbst gewandt, und von demselben Promotorialien an das Kammergericht erlangt. Demohngeachtet sey auf dieses alles bishero gar nichts erfolgt, sondern die Sache unerörtert und der Gegner in Besitz des ihm nicht gehörigen Geldes geblieben, dabey auch von ihm verschiedenes von dem verschriebenen Unterpfand veräußert worden. Demnach müsse er dem Erzh. und den Ständen seine Noth klagen, und um nochmaligen Befehl an das Kammergericht bitten, daß die Relation baldigst vorgenommen und der lang erwartete Bescheid ertheilt werden möge.

Der Erfolg war, daß ein Fürschreiben an das Kammergericht beschlossen wurde b).

 Auch

a) S. 615-618 stehet dieses Schreiben in meinem Mscr.
b) Reichsgutachten S. 1128. des offtbes. Mscr.

1603

Martin Hallers Bittschrift. 16 Merz

Auch hatte sich Martin Haller von Hallerstein an die Kaiserliche Commission gewandt, und vorgestellt w): Ben K. Carl dem V. sen bekanntermaßen die Magdeburgische Belagerung, und sein Schwiegervater und Vetter **Wolfgang H. v. H.** ben derselben Pfennigmeister gewesen. Dieser habe die strengste Instruction von K. und Reich erhalten, es der Mannschaft an nichts fehlen zu lassen, und lieber auf Interesse etwas, wann es nöthig, aufzunehmen, welches er dann auch gethan habe. Sonderlich dann zuletzt, als das Kriegsvolk wegen Mangels aufrührisch werden wollte, habe er diesem Unglück durch Aufnehmung einer ziemlichen Summe, auf eigenen Credit, zu acht bis zwanzig Procent, vorgebogen. Dagegen sen er damals auf das Vorrathsgeld im Jahr 1548. und desselben Ergänzung im Jahr 1551. angewiesen werden, also, daß er von demselben vor andern befriedigt werden solle, wie auch Churfürst **Moritz von Sachsen**, als damaliger Kriegsoberster, sich noch besonders gegen denselben zu aller Schadloshaltung von Reichswegen verpflichtet und verschrieben habe. Nach vollendeter Belagerung habe sein Schwiegervater des Geldes halber ordentliche Rechnung thun sollen, wozu er aber erst im Jahr 1559. gelangen mögen, in welcher Zeit aber nicht nur K. Carl der V. sondern auch der Sächsische Kammermeister, Andreas Hampel, der für die Rechnung mit zu stehen gehabt hätte, verstorben, durch welches letztern Tod seinem Schwiegervater die ganze Last der Rechnung allein auf den Hals gewachsen. Dennoch habe derselbe diese Rechnung also abgelegt, daß solche ohne Mangel befunden und passirt worden,

w) S. 537—549. des ersten. Abschn.

1603

Marx Hollers Bittschr.

ten, laut welcher dann dem Pfennigmeister aus der Reichskasse noch herausgebührt hätten 49209 fl. 34⅔ Kr. Mit dieser seiner gegründeten Forderung nun sey er anstatt baarer Bezahlung bis zu Ende des Reichstags aufgehalten worden, ehe er eine Antwort bekommen. Hernach sey diese so ausgefallen, daß man ihm eine neue schädliche Uebereinkunft, allen vorigen Zusagen zuwider, zugemuthet, nemlich anstatt seiner ganzen Forderung 36000 fl. zu nehmen, dabey man ihm doch noch einige andere Forderungen in der Zahlung versetzen wollen r), woraus deutlich zu sehen gewesen, daß ein groser Irrthum dabey obgewaltet haben müsse. Diesen Irrthum habe er sogleich bey den Ständen angezeiget, auch beygebracht, wie er von den Gläubigern sehr zur Zahlung gedrängt würde, so daß sein Sturz bey derselben Unterlassung nahe sey. Hierauf sey dann die Antwort gefallen, daß er dieses anzunehmen, sonsten aber mit seiner ganzen Forderung an Spanien gewiesen zu werden zu erwarten hätte. Mit weiterm Andeuten, er könne ja diese Summe, die er in Jahresfrist erhalten solle, einstweilen annehmen, und wegen der übrigen Forderung das weitere sich vorbehalten, welches er dann, weil damals schon alles auf dem Sprung war, abzureisen, also eingehen müssen. Hernach aber habe er gleich 1560. und fernerhin öfters bey den Reichsversammlungen seine Noth dringend vorgestellt, und um den Rückstand gebeten, zu welchem Ende er gar von K. Ferdinand selbst, im Jahr 1564. ein Fürschreiben an die Reichsstände erhalten habe. Doch sey er, so damals, als hernach mehrmals, immer auf die künftige Reichsversammlung verwie-

r) s. Häberlins N. T. R. H. IV. Band, S. 141. u. f.

1603 Geraischer Vertr.

ben zur Erbfolge gelangen könne, sollten des Churfürsten zweyter und dritter Bruder, Christian und Joachim Ernst, nichts ausgenommen, sie gen: doch sollten die Bergwerke, und das Landgericht Burggrafthums Nürnberg gemein bleiben. Preußen aber solle nach H. Albrechts tödtlichem Abgang mit der Chur vereinigt werden, auch bey derselben beständig bleiben. Imgleichen solle auch Jägerndorf [t]), sobald des Churf. zweyten Sohns Johann Georgs, der es nun besitze, männliche Nachkommen abgingen, ebenfalls an die Churlinie gelangen. Die nachgebohrnen Brüder des Churfürsten sollten jährlich, so lange sie kein Stift, oder sonstigen bessern Unterhalt von Land und Leuten, erlangten, jeder sechstausend Thaler genießen, jedoch solle der Churfürst bemühet seyn, einen dieser Brüder mit dem Herrmeisterthum in der Mark zu versehen. Doch solle jeder künftige Churfürst die Macht haben, diese Abfindung zu vermehren, oder zu vermindern. So sollten auch die beiden Marggrafen eine Verordnung wegen der Abfindung ihrer nachgebohrnen Söhne machen, die aber auch jedem ältesten

t) In Ansehung dieses Fürstenthums hatte K. Rudolf schon dem Marggrafen Georg Friedrich, da er um die Erlaubniß bat, über dieses Böhmische Lehen verordnen zu dürfen, ihm dieselbe abgeschlagen, er gab auch noch dem Churf. Joachim Friedrich, als er ihn um Bestätigung der hier vorkommenden Verordnung ersuchte, zur Antwort: „daß er dieses der aufgelösten „denen Frankischen Linie allein verliehene Fürstenthum „thum nunmehr für der Krone Böhmen heimgefallen „ansehe, und mithin von ihm vielmehr begehre, es „denen mit nächsten in des K. Namen abzusendenden „Commissarien wieder einantworten zu wollen.„ sub dato Prag 17. Nov. 1607. wie dasselbe ganz zu lesen in der Actenm. Gegeninformation wegen Jägerndorf rc. Anl. XII.

rechten Herrn zu verändern freistehe. Zur Ausnahme von dieser Regel solle jedoch, bey der gegenwärtigen großen Anzahl Prinzen des Brandenburgischen Hauses, jeder von denen dereinst zur Nachfolge in Franken gelangenden Prinzen, einen der weitern Nachgebohrnen, der sein achtzehentes Jahr erfüllet, zu sich zu nehmen und standesmäßig zu versorgen schuldig seyn, doch so, daß mit derselben Tode diese Last aufhöre. Jeder Prinz, ehe er zu obbesagtem Deputat gelangen könne, solle, bey erlangtem achtzehnten Jahr, die Verordnung Churf. Albrechts beschwören, nach dem beigesetzten Formular. Die Töchter der Chur-Linie solle der regierende Herr in solcher mit 20000 Gulden an Geld, und geziemender Ausstattung, die der Fränkischen Linie aber, die dorten regierende Herren, jede mit 12000 Gulden, und gehöriger Ausstattung, versorgen. Jede derselben aber solle, vor ihrer Verehlichung, auf alle väterliche, mütterliche, brüderliche u. s. w. Erbschaft, Verzicht leisten. Kein regierender oder anderer Herr beider Linien, solle Schulden machen, wenn er sie aber machte, so sollten dieselbe blos von seinem Theil Landes, oder Deputat, ohne der andern Last, bezahlt werden. Kein Herr solle die Erlaubniß haben, das geringste von Stammgütern zu veräußern, und also über nichts außer dem, was er etwa selbst erwerben würde, frey verordnen können. Die Vestungen betreffend, da bereits in den Chur-Landen drey, nehmlich Küstrin, Spandau und Peiz, in den Fränkischen aber Plassenburg und Wilsburg, erbauet, so solle es bey diesen fünf auch zu ewigen Zeiten belassen und dieselbe wohl im Stande erhalten auch versehen werden, es wäre dann, daß in Franken es die Noth etwan erforderte, auch noch

1603

Geraischer Vertrag.

 die

1603 Gerauischer Vertrag.

die dritte zu bauen. Ueberhaupt solle aus Churf. Albrechts Verordnung, alles was hier, in dem Gerauischen Vertrag, nicht abgeändert worden, fest und unverbrüchlich gehalten werden, zu welchem Ende dann auch der Gerauische Aufsatz nachmals zu Magdeburg von allen Brandenburgischen Herren unterschrieben, auch mit dem Daumring besiegelt worden, so lange bis derselbe förmlich originalisirt werden könne. Dannenhero dann nun beschlossen worden, daß gedachter Gerauischer Vergleich in allen Stücken gültig seyn, und fest gehalten werden solle, wobey sich dann die jüngern Prinzen insonderheit des Anspruchs an die Neue Mark begäben. Schließlich entsagten sie alle, die lebende Herren des Hauses, allen Rechtswohlthaten, Anforderungen, u. s. w. die diesem Vertrag zuwider laufen könnten, und versprechen sich brüder- und vetterliche Liebe, auch Beistand aus allen Kräften.„ Worauf dann, in Gemäßheit dieses, von sämtlichen Brandenburgischen Herren unterschriebenen und besiegelten Vertrags, Marggraf Christian das Bayreuthische, hingegen Marggraf Joachim Ernst das Anspachische Landestheil, in ruhigem Besitz behielt.

Wittegenstein (19 Mai 1593.) (5 Febr. 1601.)

In dem Gräflichen Hause Witgenstein hatte Graf Ludwig zwar bereits vor zehen Jahren eine testamentarische, und nachher noch eine codicillarische Verordnung zwischen seinen Kindern gemacht [u]). In ersterer war dem älte-

sten

u) Erstere, ohngeachtet sie bey Lünig, Spic. Sec. p. 1046. stehet, habe ich im XVII. Band der N. T. R. Gesch. wo sie hätte vorkommen sollen, nicht angeführt gefunden. Letztere stehet auch bey Lünig, p. 1058. Ein Auszug von ersterer findet sich in

Mo-

1603

Zuletzt ist auch noch des Tapezierers, Lorenz Weingärtners, zu gedenken. Dieser brachte bey dem Reichstage an b): „Er sey von dem Kaiser zu Beziehung des Rathhaussaals mit ordentlicher Tapezerey, nicht nur diesmal, sondern auch bereits 1598. nach Regenspurg gesandt worden, habe auch sein Amt treulich verrichtet, wie die Gesandten es täglich vor Augen sähen. Dieweil dann solche Zierde, mit täglicher Wartung, ziemlich viele Mühe und Arbeit brauche, ihm aber dennoch für solche nie einige Ergötzlichkeit gereicht worden, so habe er von den Gesandten insgesamt sich, zwar aus keiner Schuldigkeit, sondern nur zu gutem Angedenken ein Honorarium ausbitten wollen.„

3. Jul. Tapeziers Weingärtners Bitte.

Zum Beschluß der allgemeinen Geschichte dieses Jahrs muß ich dann auch noch einiger Kreistäge wenigstens Erwähnung thun, wenn mir schon von ihren Schlüssen nichts wichtiges bekannt geworden. Dergleichen kenne ich zwey von den drey correspondirenden, d. i. dem Bayerischen, Fränkischen und Schwäbischen, Kreisen, zu Regenspurg und Augspurg, zwey vom Chur-Rheinischen zu Mainz, und einen vom Obersächsischen c).

Kreistäge.

Im Chur-Hause Sachsen erhielt der junge Churfürst Christian der II. d) vom Kaiser die

Sächsische Begebenheiten.

b) S. 1136. des oftgen. Mscr.

c) Die Abschiede von allen, so viel sie die Münzsachen belangen, sind bey Hirsch zu finden, Münz-Archiv, T. III. n. 83-94. Es ist aber in keinem derselben etwas, das hier in Betracht gezogen zu werden verdiente.

d) Er hatte 1601. im Sommer die Regierung, nach zurückgelegtem 18ten Jahr, von seinem oftgedachten Vor-

1603 vorhandene baare Geld, Silber und sonstige be-
Witte genstein. wegliche Dinge, sollten unter die Söhne gleich getheilt werden. Das Haupt-Archiv solle zu Berleburg bleiben, imgleichen die Appellationen von Witgenstein dahin gehen. Auch solle der älteste regierende Herr allemal die lehnische Hand haben. Das Witthum der Gräfin, seiner Gemahlin, solle mit dem Hof Schwarzenau verbessert werden. Die noch unverheirathete Töchter sollten seiner Zeit standesmäßig mit Kleidung und Schmuck versehen und ausgestattet werden, wie mit ihren beiden ältesten Schwestern auch geschehen. Das Heirathsgut jeder Tochter solle seyn 4000 Gulden, und noch 1000 Gulden für Schmuck und Kleidung, wobey die Söhne vermahnt werden, falls sie mehr Einkommens erhielten, oder von den Töchtern eine mit Tod abginge, die noch zu Hause seiende desto besser zu bedenken u. s. w. In dem obgedachten Codicill wurde diesem allen noch unter andern beigesetzt, „daß, da „die jüngsten drey Söhne noch zur Zeit minderjäh„rig seien, also noch nicht gültig einwilligen könn„ten, so wolle der Vater sie hiemit bestens ermah„nen, zu dem ganzen Testament, imgleichen die„sem Codicill, so wie die ältern Brüder auch ge„than, ihre Einwilligung seiner Zeit zu geben, da„gegen die Grafschaft Sain alsdann, auf unbe„erbten Todesfall Gr. Wilhelms, an sämtliche „Gebrüder, jedoch ohne Zerstückelung des Lan„des, fallen sollte.„ Da nun nach diesem allem Graf Ludwig noch ein paar Jahre älter geworden war, so bekam er Lust, sich der Regierung ganz zu ent-

der väterlichen Grafschaft ihm zugebilligten Antheil abtreten, und nichts mehr daran haben, und doch soll die neue von ihm erworbene Grafschaft an sein Haus zurückfallen!

1603 Witt-genstein.

entschlagen, und um desto sicherer seinen Willen erfüllt zu sehen, zumal auch wegen Gr. Heinrich von Sain Verlassenschaft, mit Grafen Ludwigs des jüngern Gemahlin Schweiter, der Gräfin von Sulz, zu Coblenz eine Uebereinkunft getroffen worden war w), noch bey lebzeiten die im Testament verordnete Theilung vornehmen zu lassen, und seine Söhne in wirklichen Besitz zu setzen. Bey dieser Gelegenheit wurde dann ein brüderlicher Theilungs-Receß x) errichtet, in welchem unter andern verordnet wurde: „Die „würkliche Theilung und Antretung solle, sogleich „nachdem Chur-Pfalz, in Gemäßheit des Co„blenzer Vertrags, die Belehnung über Sain ge„geben, vor sich gehen: da, weiter, von den „jüngern drey Grafen einer gestorben, so sollten „die beide noch lebende nun dessen Abfindung thei„len, also daß jeder zu Hause 300, außer dem „Hause aber 600 fl. jährlich zu erhalten habe. „Nach dem Begehren der inzwischen verstorbenen „Gräfin Mutter sollten auch die fünf ledige „Töchter, fünf Jahre lang, die auf 500 fl. ange„schlagene Nutzung des Hofs Schwarzenau „haben.„ Uebrigens behielt sich dabey der alte Graf das Directorium in geist- und weltlichen Sachen, wie auch die Freiheit vor, dieses alles wieder zu ändern, und die Regierung wieder zu nehmen, imgleichen Rede und Antwort wegen Verwaltung der Gelder zu fordern.

w) Von dieser s. unten bey dem Todesfall Gr. Heinrichs von Sain, im Jahr 1606.

x) Bey Lünig Sp. Sec. T. II. p. 1070. ist derselbe zu lesen, d. d. Berleburg, 27. Aug. 1603.

1603 Hanau

Graf Philipp Ludwig von Hanau Münzenberg erhielt die Belehnung über die Grafschaft Hanau und sämtliche Reichslehen [y].

Anhalt.

Im Fürstlich-Anhaltischen Hause hatten bisher die fünf Brüder, Johann Georg, Christian, August, Rudolf und Ludwig [z] in gemeinschaftlichem Besitz der ihnen von ihrem Vater Joachim Ernst angestorbenen Lande gelebt. Dieses Jahr dachten sie auf eine Theilung, welche aber erst im Jahr 1611. (wenn nehmlich die Zeit, auf welche funfzehen Aemter der Landschaft zur Verwaltung, gegen Uebernehmung der auf dem Lande haftenden Schulden, eingeräumt waren [a]), ver-

y) Der Lehenbrief, d. d. Prag, 18 May d. J. steht in der schönen, und selten gewordenen Beschreibung der Hanau-Münzenb. Lande (1720. Fol.) Beylage 15.

z) Aller dieser fünf Herren Lebensbeschreibung stehet bey Beckmann, Anh. Chronik, V. Th. S. 209. u. f. weitläufig. Von Fürsten Ludwigs Gelehrsamkeit und sonstigem Betragen spricht mit vielem Lob *Daniel Eremita* Itinere Germ. in Le Bret Magazin II. B. S. 343. Seiner Gemahlin, Amöne Amalie geb. Gr. von Bentheim, Verzichtbrief hat Lünig P. spec. Cont. II. Forts. III. p. 509.

a) Diese Einräumung geschah zuerst im Jahr 1598. wie der Landtags-Abschied, der ganz in der Grundfeste der Anhalt. Land- und Steuer-Verf. Anl. 8. d. d. Dessau, 6. Apr. 1598. zu finden ist, bezeuget. Hernach wurde diese Einräumung auf dem Landtag des Jahrs 1603. auf noch 8 Jahre erneuert. In letzterm Abschied scheint auch dieses ausgemacht worden zu seyn, daß der älteste einstweilen die Regierung führen und die noch übrigen Einkünfte genießen, dafür aber seinen jüngern Brüdern jährliche 10000 Thaler abgeben wolle.

1603 Anhalt.

torben wäre,) ihre Gültigkeit erhalten sollte. Nachdem dieses ausgemacht war, so wurde die Theilung selbst einstweilen, und zwar in einer halben Stunde verabredet, dahin, daß Fürst Johann Georg den Dessauischen, Fürst Christian den Bernburgischen, Fürst Rudolf den Zerbstischen, und Fürst Ludwig den Köthenschen Antheil bekäme. Der mittelste Bruder August aber, nahm mit einer Abfindung von 300000 Thaler Hauptguts vorlieb, wovon ihm zuerst für ohngefähr 60000 Thl. eine Fürstliche Wohnung zugerichtet, das übrige aber mit sechs von hundert verzinset werden solle. Stürbe aber einer von den vier ersten Brüdern, so wurde auf solchen Fall dem F. August die Wahl gelassen, ob er dessen Landes-Antheil annehmen, oder seine Abfindung behalten wolle? Ferner wurde ausgemacht, daß die Bergwerke, die Processe, die Erbhuldigung und das Archiv, in Gemeinschaft, doch letzteres in des ältesten Bruders Verwahrung, bleiben solle. Dieser älteste solle auch einige Lehen und sonstige Einkünfte voraus haben, um davon die Reichs- und Kreis-Lasten, außerhalb der Türkensteuer, zu bestreiten, welches dann allemal dem ältesten so zustehen als obliegen solle. Auch verbinden sich die fünf Brüder, keiner ohne der übrigen Vorwissen mehr dann fünf tausend Gulden Schulden machen zu wollen. Sollte einer ja etwas verkaufen müssen, so solle er es den übrigen Brüdern anbieten und überlassen. Alle Streitigkeiten sollten nicht vor Richter, sondern vor die Brüder selbst, zur Entscheidung gebracht werden. Dabey wurde in einem Neben-Abschied noch festgesetzt, wo die jüngeren Fürsten, bis zu Ablauf der obgedachten acht Jahre,

 ihre

1603 ihre Wohnungen haben, nebst einigen andern geringern Verordnungen [b]).

Hamburg. Daß die Stadt Hamburg zu jenen Zeiten von dem Hause Holstein so weit gebracht war, daß sie bey jeder Regierungs-Veränderung in beiden Linien, der Königlichen und Herzoglichen, die Huldigung leisten müssen, ist schon oben bemerkt [c]). Dieses geschah dann auch im gegenwärtigen Jahr, an den K. von Dänemark, Christian den IV. und H. Johann Adolf [d]). Weil aber der Reichshofrath der Stadt dieses zu thun scharf verboten hatte, und die Stadt demnach es zu thun sich weigerte, so mußte der König vorhero, samt dem Herzog, einen Revers ausstellen, daß sothane Huldigung der Stadt an ihrer Rechts-Ausführung gegen das Haus Holstein nichts benehmen, auch letzteres sie beym Kaiser, der geleisteten Huldigung halber, entschuldigen und vertreten solle. Zugleich bestätigten beide Fürsten der Stadt alle ihre Freyheiten [e]), worauf sich dann die Stadt endlich be- 30 Oct.

quem-

b) Der Hauptvertrag d. d. Dessau den 30. Jun. Der Nebenvertrag vom 1. Jul. und eine recht merkwürdige Relation von dem ganzen Hergang, und dem ungemein brüderlichen Verfahren der Fürstlichen Geschwister untereinander, d. d. 2 Jul. 1603. ist mit einander zu lesen bey Lünig P. spec. Contin. II. IV. Abth. p. 192—201. Auch hat letztere, nach des Fürsten Ludwigs eigenhändiger, von allen Gebrüdern unterschriebener Abschrift derselben, abdrucken lassen Bekmann, Anhalt. Hist. III Th. p. 74. u. f.

c) S. 27. dieses Bandes.

d) Und zwar, wie Ludolf, Schaub. T. I. p. 113. versichert, mit vielen Feierlichkeiten.

e) Der Revers d. d. 27. Oct und die Bestätigung d. d. 29. Oct. stehen bey Lünig P. spec. Cont. II.

Forts.

trachten einen Vergleich zu Stande [p]). In demselben wird vor allen Dingen des Churf. Albrechts, Achilles genannt, Verordnung [q]), vermöge welcher in den sämtlichen Märkischen Landen nur ein, in den Fränkischen aber mehr nicht denn zwey Herren seyn sollten, zum Grunde gelegt, und das neuerlich von den Churfürsten Joachim dem II. und Johann Georg dagegen unternommene vernichtigt, hingegen der Vertrag, so zu Gerau schon vor einigen Jahren geschlossen, aber noch nicht authentisirt war, bestätigt und zum Gesetz gemacht [r]). In Gemäßheit dessen sollten die beiden Häupter der linien, Joachim Friedrich, Churfürst, und Georg Friedrich, Marggraf, so lange sie lebten, Herren der inhabenden länder bleiben; nach ihrem Tode aber sollte in den Chur-Landen allezeit des Churfürsten erstgebohrner Sohn, und so weiter, nach Ordnung der goldenen Bulle, folgen. Die Marggrafthümer aber, da der Herzog Albrecht von Preußen, erst, einer Erklärung K. Maximilians des II. zufolge [s]), zu allerletzt von sämtlichen Brandenburgischen Stamms-Erben

1603
Onolzb.-Chur. V.

Gerauischer Vertrag

p) Er ist datirt Onolzbach 11. Jun. d. J. und stehet bey Lünig. P. spec. Cont. II. Abth. IV. S. 46. u. f.

q) Von dieser Verordnung d. d. Cölln an der Spree, Mittw. nach S. Matthäi 1473, die auch vom Kayser Fried. dem III. auf dem Reichstag bestätigt seyn soll, hat Moser große Stücke seinem Familien-Staatsrecht S. 109. und 1081. einverleibt, sagt aber nicht, ob, oder wo? sie gedruckt anzutreffen sey.

r) Dieser Vergleich d. d. Gerau 1599. ist bey Lünig l. c. in gegenwärtigem Vertrag ganz mit eingerückt zu lesen.

s) S. die N. T. R. Gesch. VIII. Band, bey dem Jahr 1571. S. 648.

1603 die dritte zu bauen. Ueberhaupt solle aus Churf. Albrechts Verordnung, alles was hier, in dem Geraischen Vertrag, nicht abgeändert worden, fest und unverbrüchlich gehalten werden, zu welchem Ende dann auch der Geraische Aufsatz nochmals zu Magdeburg von allen Brandenburgischen Herren unterschrieben, auch mit dem Daumring besiegelt worden, so lange bis derselbe förmlich originalisirt werden könne. Dannenhero dann nun beschlossen worden, daß gedachter Geraischer Vergleich in allen Stücken gültig seyn, und fest gehalten werden solle, wobey sich dann die jüngern Prinzen insonderheit des Anspruchs an die Neue Mark begäben. Schließlich entsagen sie alle, die lebende Herren des Hauses, allen Rechtswohlthaten, Anforderungen, u. s. w. die diesem Vertrag zuwider laufen könnten, und versprechen sich brüder- und vetterliche Liebe, auch Beistand aus allen Kräften." Worauf dann, in Gemäßheit dieses, von sämtlichen Brandenburgischen Herren unterschriebenen und besiegelten Vertrags, Marggraf Christian das Bayreuthische, hingegen Marggraf Joachim Ernst das Anspachische Landestheil, in ruhigem Besitz behielt.

Geraischer Vertrag.

In dem Gräflichen Hause Witgenstein hatte Graf Ludwig zwar bereits vor zehen Jahren eine testamentarische, und nachher noch eine codicillarische Verordnung zwischen seinen Kindern gemacht [u]). In ersterer war dem ältesten

Witgensteinische (15 Nov 1593.) (4 Febr. 1601.)

u) Erstere, ohngeachtet sie bey Lünig, Spic. Sec. p. 1046. stehet, habe ich im XVII. Band der N. T. R. Gesch. wo sie hatte vorkommen sollen, nicht angeführt gefunden. Letztere stehet auch bey Lünig, p. 1058. Ein Auszug von ersterer findet sich in Mo-

sten seiner Söhne, Georg, Schloß und Amt Berleburg, samt Neumagen, Bruch, u. s. w, dem zweiten, Wilhelm, Schloß und Amt Witgenstein, samt Zugehör, als regierendem Herren, doch so daß der älteste familiae dignitatem repräsentiren solle, zugetheilt. Die übrige vier jüngere Söhne, als Ludwig, Gerhard, Bernhard und Friedrich, sollten, mit ihren Pferden und Dienern, standesmäßigen Unterhalt, an Kost und Wohnung, bey beiden regierenden Herren haben, so lange bis sich etwan eine andere Unterkunft für sie fände, wozu ihnen erstere bestens behülflich seyn sollten. Außerdem sollte ihnen, jedem noch zwey hundert Gulden, so lange sie zu Hause, wenn sie aber nicht in der Brüder Kost mehr wären, 400 Gulden loco legitimae, um die Dienerschaft mit Lohn und Kleidung selbst zu versehen, jährlich gereicht werden. Da er auch die Hoffnung habe, daß der Gr. Heinrich zu Sain dem zweiten Sohn Wilhelm, als seiner Bruderstochter Mann, die Grafschaft Sain zukommen lassen werde, so solle auf solchen Fall derselbe dem dritten Sohn Ludwig die Grafschaft Witgenstein abtreten, den ihm, in der Verordnung, für seine Gemahlin bestimmten Witthum fallen lassen, mithin mit Sain alleine sich begnügen, welches aber dennoch, nach Abgang seiner Nachkommenschaft, an die übrigen Brüder, oder ihre Nachkommen, fallen solle [v]). Das

1603 Witgenstein

vor-

Mosers Staatsr. XIII. B. S. 393. Sie ist von sieben Zeugen unterschrieben, und mit der Clausula codicillari versehen.

v) Eine sonderbare, in der That widerrechtliche Verordnung! Der zweite Sohn soll, wenn ihm seine Heirath eine andere Grafschaft einbringt, den von der

1604 Türkenkrieg.

von 8000 Mann, davon abziehen mußten. Um gleiche Zeit schlug der Graf Belgiojoso den sich in Siebenbürgen auflehnen wollenden Gabriel Bethlen, oder wie er gemeiniglich genannt wird, Bethlen Gabor, und war nun in Ober-Ungarn, so wie in Siebenbürgen, ziemlich Meister. Allein, da er durch das Glück übermüthig wurde, so verdarb er alles, und that dem Kaiser mehr Schaden, als viele 1000 Mann Feinde. Er ließ nehmlich seinem Volke allen Willen, wollte gleichsam den Herrn im Lande spielen, achtete weder auf weltliche noch Religions-Verträge und Freiheiten, verbot die ganze Evangelische Religionsübung in Caschau und sonsten [q]), und beleidigte durch seinen Ungestüm fast alle vornehme Ungarn, samt dem Volk. Insonderheit nahm er dem schon in der Geschichte bekannten Stephan Botbschkai [r]), dem Verwandten, Gesandten und Feldherrn des ehemaligen Siebenbürgischen Fürsten Siegmund Bathori, dero Schlösser weg, gab ihm auch auf seine Beschwerden gar keine Antwort. Botschkai wendete sich nach Prag, um Recht zu suchen, konnte aber nicht vor den, wie oben gedacht, fast eingesperrten Kaiser kom-

Händel mit Botschkai.

q) Daß er jedoch in Betreff der Religion vielleicht nicht ganz eigenmächtig, gewiß aber nach des Kaisers Wohlgefallen gehandelt, sieht man aus einem Schreiben des Kaisers, d. d. 3. Jan. h. a. an die Stadt Leutschau, desgleichen vermuthlich auch an mehrere Städte ergangen ist, worin er ihr anbefiehlt, dem Erzbischof von Colocza, dem er befohlen alles auf Catholischen Fuß dort einzurichten, gehorsam zu seyn; welches aber die Stadt in einem Schreiben an diesen Erzb. als ihrem Gewissen zuwiderlaufend ablehnte. Beide stehen in dem in der N. T. R. Hist. XIX. B. S. 263. beschriebenen Mscr. G. 8. f. 510—512.

r) s. N. T. Reichshist. XIX. B. S. 125.

sten seiner Söhne, Georg, Schloß und Amt Berleburg, samt Neumagen, Bruch, u. s. w, dem zweiten, Wilhelm, Schloß und Amt Witgenstein, samt Zugehör, als regierendem Herren, doch so daß der älteste familiae dignitatem repräsentiren solle, zugetheilt. Die übrige vier jüngere Söhne, als Ludwig, Gerhard, Bernhard und Friedrich, sollten, mit ihren Pferden und Dienern, standesmäßigen Unterhalt, an Kost und Wohnung, bey beiden regierenden Herren haben, so lange bis sich etwan eine andere Unterkunft für sie fände, wozu ihnen erstere bestens behülflich seyn sollten. Außerdem sollte ihnen, jedem noch zwey hundert Gulden, so lange sie zu Hause, wenn sie aber nicht in der Brüder Kost mehr wären, 400 Gulden loco legitimae, um die Dienerschaft mit Lohn und Kleidung selbst zu versehen, jährlich gereicht werden. Da er auch die Hoffnung habe, daß der Gr. Heinrich zu Sain dem zweiten Sohn Wilhelm, als seiner Bruderstochter Mann, die Grafschaft Sain zukommen lassen werde, so solle auf solchen Fall derselbe dem dritten Sohn Ludwig die Grafschaft Witgenstein abtreten, den ihm, in der Verordnung, für seine Gemahlin bestimmten Witthum fallen lassen, mithin mit Sain alleine sich begnügen, welches aber dennoch, nach Abgang seiner Nachkommenschaft, an die übrigen Brüder, oder ihre Nachkommen, fallen solle [*]). Das

1603 Witgenstein.

 vor-

Mosers Staatsr. XIII. B. S. 393. Sie ist von sieben Zeugen unterschrieben, und mit der Clausula codicillari versehen.

*) Eine sonderbare, in der That widerrechtliche Verordnung! Der zweite Sohn soll, wenn ihm seine Heirath eine andere Grafschaft einbringt, den von der

1604

Oesterr. Religions-sachen beschwer-gen.

In des Kaisers Oesterreichischen Landen ging es auch dieses Jahr ganz ruhig, außer in Religions-Sachen, her. Die Protestantischen Landsstände wollten sich nehmlich noch gar nicht nach des Kaisers bey dem vorigen Jahr erzählten Resolution beruhigen u), sondern schickten vielmehr dieselbe gar auf die Protestantischen Universitäten, Heidelberg, Wittenberg und Jena, zum Gutachten. Sie hielten auch, des Verbots ohngeachtet, immer Zusammenkünfte, besetzten alle Stellen, die von ihnen abhingen, so viel möglich mit Evangelischen, u. s. w. Ja, sie gingen so weit, daß, vermuthlich, weil die Gutachten der Facultäten dahin ausgefallen waren, sie dem Kaiser eine Erklärung überreichen ließen, in welcher sie gerade heraus sagten, „daß sie gedachter Kaiserlichen Resolution, als ihrem „Gewissen zuwiderlaufend, nicht nachzukommen „vermögend wären, und eher alles ausstehen, als „darin nachgeben wollten; indem sie solches nicht „ohne in Gottes Zorn zu fallen, thun könnten, „und also lieber auch das Leben hinzugeben bereit „wären.„ Hierauf begehrte der Kaiser von dem Erzh. Matthias, als seinem Statthalter, ein Gutachten über sothane Erklärung, welches dann der Erzh. auch noch in diesem Jahr erstattete v). Der Schluß desselben gehet dahin, „daß der „Kaiser theils mit Recht die den Protestanten „von K. Maximilian gegebene Religionsfreiheit „wiederrufen könne, theils daß er es zu thun „ver-

u) Khevenh. T. VI. p. 2782 u. f. Raupach T. I. p. 222.

v) Khevenh. hat es von S. 2782 bis 2820. einrücken lassen: wie auch Lünig in seine Staats-Consilia T. I. p. 583. sqq. Einen weitläufigen Auszug aber hat Raupach S. 224 — 230.

1603 [illegible]

entschlagen, und um desto sicherer seinen Willen erfüllt zu sehen, zumal auch wegen Gr. Heinrich von Sain Verlassenschaft, mit Grafen Ludwigs des jüngern Gemahlin Schwester, der Gräfin von Sulz, zu Coblenz eine Uebereinkunft getroffen worden war[w]), noch bey lebzeiten die im Testament verordnete Theilung vornehmen zu lassen, und seine Söhne in wirklichen Besitz zu setzen. Bey dieser Gelegenheit wurde dann ein brüderlicher Theilungs-Receß[x]) errichtet, in welchem unter andern verordnet wurde: „Die „würkliche Theilung und Antretung solle, sogleich „nachdem Chur-Pfalz, in Gemäßheit des Co„blenzer Vertrags, die Belehnung über Sain ge„geben, vor sich gehen; da, weiter, von den „jüngern drey Grafen einer gestorben, so sollten „die beide noch lebende nun dessen Abfindung thei„len, also daß jeder zu Hause 300, außer dem „Hause aber 600 fl. jährlich zu erhalten habe. „Nach dem Begehren der inzwischen verstorbenen „Gräfin Mutter sollten auch die fünf ledige „Töchter, fünf Jahre lang, die auf 500 fl. ange„schlagene Nutzung des Hofs Schwarzenau „haben.„ Uebrigens behielt sich dabey der alte Graf das Directorium in geist- und weltlichen Sachen, wie auch die Freiheit vor, dieses alles wieder zu ändern, und die Regierung wieder zu nehmen, imgleichen Rede und Antwort wegen Verwaltung der Gelder zu fordern.

w) Von dieser s. unten bey dem Todesfall Gr. Heinrichs von Sain, im Jahr 1606.

x) Bey Lünig Sp. Sec. T. II. p. 1070. ist derselbe zu lesen, d. d. Berleburg, 27. Aug. 1603.

1603 Hanau. Graf Philipp Ludwig von Hanau Münzenberg erhielt die Belehnung über die Grafschaft Hanau und sämtliche Reichslehen y).

Anhalt. Im Fürstlich-Anhaltischen Hause hatten bisher die fünf Brüder, Johann Georg, Christian, August, Rudolf und Ludwig z) in gemeinschaftlichem Besitz der ihnen von ihrem Vater Joachim Ernst angestorbenen Lande gelebt. Dieses Jahr dachten sie auf eine Theilung, welche aber erst im Jahr 1611. (wenn nehmlich die Zeit, auf welche funfzehen Aemter der Landschaft zur Verwaltung, gegen Uebernehmung der auf dem Lande haftenden Schulden, eingeräumt waren a)), vor-

y) Der Lehenbrief, d. d. Prag, 18 May d. J. stehet in der schönen, und selten gewordenen Beschreibung der Hanau-Münzenb. Lande (1720. Fol.) Beylage 15.

z) Aller dieser fünf Herren Lebensbeschreibung stehet bey Beckmann, Anh. Chronik, V. Th. S. 209. u. f. weitläufig. Von Fürsten Ludwigs Gelehrsamkeit und sonstigem Betragen spricht mit vielem Lob *Daniel Eremita* Itinere Germ. in Le Bret Magazin II. B. S. 343. Seiner Gemahlin, Amöne Amalie geb. Gr. von Bentheim, Verzichtbrief hat Lünig P. spec. Cont. II. Forts. III. p. 509.

a) Diese Einräumung geschah zuerst im Jahr 1598. wie der Landtags-Abschied, der ganz in der Grundfeste der Anhalt. Land- und Steuer-Verf. Anl. 8. d. d. Dessau, 6. Apr. 1698. zu finden ist, bezeuget. Hernach wurde diese Einräumung auf dem Landtag des Jahrs 1603. auf noch 8 Jahre erneuert. In letzterm Abschied scheint auch dieses ausgemacht worden zu seyn, daß der älteste einstweilen die Regierung führen und die noch übrigen Einkünfte genießen, dafür aber seinen jüngern Brüdern jährliche 10000 Thaler abgeben wolle.

1603
Anhalt.

worden wäre,) ihre Gültigkeit erhalten sollte. Nachdem dieses ausgemacht war, so wurde die Theilung selbst einstweilen, und zwar in einer halben Stunde verabredet, dahin, daß Fürst Johann Georg den Dessauischen, Fürst Christian den Bernburgischen, Fürst Rudolf den Zerbstischen, und Fürst Ludwig den Köthenischen Antheil bekäme. Der mittelste Bruder August aber, nahm mit einer Abfindung von 300000 Thaler Hauptguts vorlieb, wovon ihm zuerst für ohngefähr 60000 Thl. eine Fürstliche Wohnung zugerichtet, das übrige aber mit sechs von hundert verzinset werden solle. Stürbe aber einer von den vier ersten Brüdern, so wurde auf solchen Fall dem F. August die Wahl gelassen, ob er dessen Landes-Antheil annehmen, oder seine Abfindung behalten wolle? Ferner wurde ausgemacht, daß die Bergwerke, die Processe, die Erbhuldigung und das Archiv, in Gemeinschaft, doch letzteres in des ältesten Bruders Verwahrung, bleiben solle. Dieser älteste solle auch einige Lehen und sonstige Einkünfte voraus haben, um davon die Reichs- und Kreis-lasten, außerhalb der Türkensteuer, zu bestreiten, welches dann allemal dem ältesten so zustehen als obliegen solle. Auch verbinden sich die fünf Brüder, keiner ohne der übrigen Vorwissen mehr dann fünf tausend Gulden Schulden machen zu wollen. Sollte einer ja etwas verkaufen müssen, so solle er es den übrigen Brüdern anbieten und überlassen. Alle Streitigkeiten sollten nicht vor Richter, sondern vor die Brüder selbst, zur Entscheidung gebracht werden. Dabey wurde in einem Neben-Abschied noch festgesetzt, wo die jüngeren Fürsten, bis zu Ablauf der obgedachten acht Jahre,

 ihre

Würtemberg übergebe
ihm und dem Cardinal
schaft seyn. 2) Zwische
lischer und protestantische
stand auf funfzehn Jah
möge welches die protest
herrn den bisher innehab
andere Capitularische Ge
halbe Dorf Lampertsche
Gebiet der Stadt Straßb
rische Einkünfte auf diese
halten, indessen aber die
von allem übrigen Einkomm
fordern, auch ihre Anzahl n
ren sollten. Nach funfzehn
dem Theil sein Recht vorbeh
tracte, welche die protestan
in Ansehung der Capitular,
ten ebenfalls auf die besagten
doch mit einiger Einschränkun
halten. 4) Beide Theile hä
lenfalls nöthigen Urkunden
herauszugeben. 5) Den sog
hof zu Straßburg belangend

quemte. Gedachte Stadt richtete auch in diesem Jahr unter sich, wegen verschiedener Religions- und politischen Gegenstände, einen Vertrag auf [f]). 1603

Im Herzogthum **Mecklenburg** starb H. Ulrich, der Bischof zu Schwerin und ein sehr kluger Herr gewesen war, in seinem 76sten Lebens- und fast funfzigsten Regierungs-Jahre [g]). Seine Witwe, von der er keine männliche Erben hinterließ, war Anne, geb. Herzogin von Pommern [h]). Seine einzige Prinzessin Sophie, war an den König von Dännemark, Friedrich den II. vermählt gewesen, davon folgte der zweite Sohn, Ulrich, dem Großvater im Bisthum Schwerin, zu dessen Coadjutor er schon eine Zeitlang angenommen war [i]).

Mecklenburg. 14 März

Im Hause **Braunschweig-Lüneburg** starb der H. Otto zu Haarburg, mit Hinterlassung fünf Prinzen, im 75sten Jahre seines Alters. Seine Witwe war Hedwig, Gr. Enno's von Ostfriesland Tochter [k]).

Braunschweig-Luneb. 30 Oct.

Forts. II. S. 53. u. f. Ersteren hat auch *Pfeff.* Vitr. ill T. II. p. 786. imgl. Schweder Theat. praet. T. I. p. 290.

f) Lünig P. spec. Cont. IV. Th. I. p. 1080. sqq. In den Hamburger Statuten, (Hamb. 1763-1767. 8. Voll. 8.) ist dieser Vertrag nicht zu finden.

g) *Lond.* Sleid. contin. L. X. p. 417. S. auch Gebhardi Geschichte der Slav. Völker I. B. S. 367.

h) Lohmeier Gen. Tab. LI. Sie starb 1626.

i) Gebhardi a. a. O. S. 258. wo aber das Todesjahr H. Ulrichs, durch einen Druckfehler 1602. benannt wird.

k) Lohmeiers Gen. Tab. XLV.

1604 Lothringen, und schließlich dem H. von Würtemberg, je eines zugestellt werden. Und so viel von dem Vertrag selbst. Nun aber auch von dem in demselben oben angeführten andern Vertrag zu gedenken, so war der Inhalt davon vorzüglich dieser, daß 1) der Administrator von dem Bischoff für seinen Abstand 130000 Goldgulden empfangen, 2) der H. von Würtemberg hingegen das Amt Oberkirch c) in Versatz auf 30 Jahre bekommen, dafür aber dem Administrator jährlich 9000 Goldgulden baar abgeben, und noch für denselben 30000 Goldgulden Schulden bezahlen solle d). Nach besagten 30 Jahren aber sollte 3) dem Bischoff freistehen, dieses Amt mit 400000 Goldgulden wieder einzulösen e), welcher Vertrag dann

c) Thuanus schreibt praefecturam Obernagensem, Khevenhüller aber Obernheim, und doch kann ich in Büschings Erdbeschr. 4 Band, wo Elsaß vorkommt, kein Amt dieses Namens finden. Ober-Ehenheim aber war eine Reichsstadt. Schmidt Gesch. der Teutschen IX. B. S. 91. nennt das Amt Oberkirchen, und dis ist auch richtig.

d) Mithin bekam der Administrator in allem, für seinen Abstand, 430000 Goldgulden, eine für damalige Zeiten gewiß nicht geringe Summe.

e) Thuan. l. CXXXI. p. 1034. gibt ihn also an. Schmidt a. a. O. sagt, der H. von Würtemberg hätte die 130000 fl. und 30000 Gulden an Schulden bezahlen müssen. Galletti hingegen, Gesch. von Teutschl. IV. B. S. 311. sagt, der Cardinal habe 130000 Rthl. geben müssen, und Würtemberg neun Jahre hindurch jährlich 1000 Goldgulden: in welcher Nachricht aber Druckfehler auf Druckfehler gehäuft seyn müssen, da Struv, Corp. hist. Germ. auf den sich dieser Schriftsteller allein beruft, T. II. p. 1168. gerade so wie Thuanus die Sache vorträgt.

ja sogar seine eigene Minister, weil er fast gar nichts von Staatsgeschäften hören wollte, zu ihm gelassen, und leztere thaten fast was sie wollten [n]). Und so wie diese zu Hause, so thaten auch im Felde gegen die Türken seine Generale, was sie wollten. Unter diesen war sein Bruder Matthias der oberste, und hatte eine Macht von 26000 Mann zum Gebot [o]). Zu Anfang des Jahrs 1604. und im Sommer schien es zwar zum Frieden kommen zu wollen [p]), allein da die Türken Gran, gegen die Herausgabe von Canischa und Erlau, zurückhaben wollten, so zerschlugen sich die Unterhandlungen. Die Türken rückten also wieder mit gesammter Macht vor, nahmen das von dem Commendanten muthwillig verlassene Pest in Besitz, und zogen vor Gran, welches sie bis zur sechsten Woche heftig belagerten, aber zulezt mit Verlust von

1604

Türkenkrieg.

ohne Betrug zugegangen, ist eine andere Frage. *Lend.* Sleid. cont. T. III. p. 630. und *Piasecius*, p. 232. setzen diese Begebenheit, auf welche im Ganzen nicht viel ankommt, ins folgende Jahr.

n) Also beschreibt seine damalige Lebensart der Polnische Bischof *Piasecius*, der ziemlich in der Nachbarschaft lebte, auch freyer als Teutsche Geschichtschreiber sich ausdrücken durfte, Chron. p. 218.

o) Khevenhüller hat diese Begebenheiten, die ich hier ganz kurz, der Gewohnheit nach, zusammenziehe, außerordentlich weitläufig T. VI. S. 2832 - 2865. erzählt. S. auch kürzer Meteren XXV. p. 1107 u. f. *Piasecius*, Chron. p. 218. *Thuan.* l. CXXXI. *Lendorp.* Sleid. cont. p. 569 sqq. *Pet. de Rewa* De Monarchia regni Hungariae (in *Schwandtneri* Script. Hungar. T. II.) p. 773 sqq. und den neuern beliebten Geschichtschreiber Schmidt, Gesch. der Teutschen IX. B. S. 143 u. f.

p) S. die historiam pacificationis inter Rudolfum II. et Turcarum Imp. 1604. m. Febr. bey Ludewig Rel. Msc. T. VI.

1604 Türkenkrieg. von 8000 Mann, davon abziehen musten. Um gleiche Zeit schlug der Graf Belgiojoso den sich in Siebenbürgen auflehnen wollenden Gabriel Bethlen, oder wie er gemeiniglich genannt wird, Bethlen Gabor, und war nun in Ober-Ungarn, so wie in Siebenbürgen, ziemlich Meister. Allein, da er durch das Glück übermüthig wurde, so verdarb er alles, und that dem Kaiser mehr Schaden, als viele 1000 Mann Feinde. Er ließ nehmlich seinem Volke allen Willen, wollte gleichsam den Herrn im Lande spielen, achtete weder auf weltliche noch Religions-Verträge und Freiheiten, verbot die ganze Evangelische Religionsübung in Caschau und sonsten [q]), und beleidigte durch seinen Ungestüm fast alle vornehme Ungarn, samt dem Volk. Insonderheit nahm er dem schon in der Geschichte bekannten

Händel mit Botschkai. Stephan Botschkai [r]), dem Verwandten, Gesandten und Feldherrn des ehemaligen Siebenbürgischen Fürsten Siegmund Bathori, drey Schlösser weg, gab ihm auch auf seine Beschwerden gar keine Antwort. Botschkai wendete sich nach Prag, um Recht zu suchen, konnte aber nicht vor den, wie oben gedacht, fast eingesperrten Kaiser kom-

q) Daß er jedoch in Betreff der Religion vielleicht nicht ganz eigenmächtig, gewiß aber nach des Kaisers Wohlgefallen gehandelt, sieht man aus einem Schreiben des Kaisers, d. d. 3. Jan. h. a. an die Stadt Leutschau, dergleichen vermuthlich auch an mehrere Städte ergangen ist, worin er ihr anbefiehlt, dem Erzbischof von Colocza, dem er befohlen alles auf Catholischen Fuß dort einzurichten, gehorsam zu seyn; welches aber die Stadt in einem Schreiben an die en Erzb. als ihrem Gewissen zuwiderlaufend ablehnte. Beide stehen in dem in der N. T. R. Hist. XIX. B. S. 263. beschriebenen Mscr. G. 8. f. 510—512.

r) s. N. T. Reichshist. XIX. B. S. 125.

-err dieser Stadt, mit 25 Fahnen Fußvolk, auch 1604
-00 Reutern, und dem nöthigen Geschütz, zu Ueberfall der Stadt Paderborn durch d. Bischoff.
Hülfe. Da er aber hörte, daß die Stadt schon
von der überlegenen Mannschaft des Bischoffs
eingenommen wäre, traute er sich nicht weiter et-
was vorzunehmen, sondern verlegte sein Volk an
die Gränzen, in Hoffnung dadurch wenigstens zu
bewürken, daß etwas glimpflicher mit der armen
Bürgerschaft umgegangen würde. Es half aber
dieses nicht gar viel, so wenig als die Beschwer-
den, die die Stadt hierüber bey dem **Westphä-
lischen Kreise**, den Ständen des Stifts, und
sonsten, führte.

In dem Hause Hessen ging durch des Landgr. **Ludwig** des IV. zu **Marburg** Todesfall eine
ganze Linie desselben zu Ende. Es hatte nehmlich Landgr. Ludew. IV. zu Marburg lebt ...
dieser Fürst bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts
eine sehr gute Gesundheit fast ununterbrochen ge-
nossen. Nun aber fing dieselbe an, merklich
schwächer zu werden. Stein-, Gicht- und andere (1601)
Schmerzen setzten ihm heftig zu, und erinnerten
ihn seines näher kommenden Endes so lebhaft, daß
er zu seinem bereits vor etlichen Jahren errichte-
ten Testament einen Codicill hinzuthat. Indes-
sen nahm er, nach wie vor, an allen Reichs- und
Landes-Angelegenheiten Theil, und beschäfftigte
sich außerdem, ohne den Fleiß, den er auf die Uni-
versität zu **Marburg** verwendete, vorzüglich mit
Bauen, wie er dann die Vestung zu Giessen
wieder hergestellt, das Zeughaus daselbst gebauet,
das Schloß zu **Marburg** verbessert und verschö-
nert, auch die Kanzley daselbst, und das Schloß
Merlau aufführen lassen, imgleichen Somrod,
Wolkersdorf, und das Schloß zu Grünberg
erneuert hat [t]). Als er aber, aller seiner
U 4 Schwäch-

t) Dilich, Hess. Chr. h. 2.

1604

Oesterre. S. Rel. und andere Bedrückungen.

In des Kaisers Oesterreichischen Landen ging es auch dieses Jahr ganz ruhig, außer in Religions-Sachen, her. Die Protestantischen Landsstände wollten sich nehmlich noch gar nicht nach des Kaisers bey dem vorigen Jahr erzählten Resolution beruhigen [u]), sondern schickten vielmehr dieselbe gar auf die Protestantischen Universitäten, Heidelberg, Wittenberg und Jena, zum Gutachten. Sie hielten auch, des Verbots ohngeachtet, immer Zusammenkünfte, besetzten alle Stellen, die von ihnen abhingen, so viel möglich mit Evangelischen, u. s. w. Ja, sie gingen so weit, daß, vermuthlich, weil die Gutachten der Facultäten dahin ausgefallen waren, sie dem Kaiser eine Erklärung überreichen ließen, in welcher sie gerade heraus sagten, „daß sie gedachter Kaiserlichen Resolution, als ihrem „Gewissen zuwiderlaufend, nicht nachzukommen „vermögend wären, und eher alles ausstehen, als „darin nachgeben wollten; indem sie solches nicht „ohne in Gottes Zorn zu fallen, thun könnten, „und also lieber auch das Leben hinzugeben bereit „wären.„ Hierauf begehrte der Kaiser von dem Erzh. Matthias, als seinem Statthalter, ein Gutachten über sothane Erklärung, welches dann der Erzh. auch noch in diesem Jahr erstattete [v]). Der Schluß desselben gehet dahin, „daß der „Kaiser theils mit Recht die den Protestanten „von K. Maximilian gegebene Religionsfreiheit „wiederrufen könne, theils daß er es zu thun „ver-

u) Khevenh. T. VI. p. 2782 u. f. Raupach T. I. p. 222.

v) Khevenh. hat es von S. 2782 bis 2820. einrücken lassen: wie auch Lünig in seine Staats-Consilia T. I. p. 583. sqq. Einen weitläufigen Auszug aber hat Raupach S. 224—230.

1604

„verbunden sey, um die Seelen seiner Unter„thanen zu retten. Diesemnach solle der K. „Abgeordnete der Protestantischen Land„stände zu sich fordern lassen, um seinen Ent„schluß auf die übergebenen Beschwerden an„zuhören, welcher dann durch einen Herold „laut vorzulesen und dahin ganz kurz einzurich„ten wäre, daß, weil die Protestanten die „Schranken der ihnen zugestandenen Religions„übung so oft übertreten, sie ihnen nun gar ge„nommen seyn solle.„ Würden diese nun sich darüber zu laut aufhalten, oder widersetzen, so wurde dabey gerathen, gleich mit ein paar scharfen Executionen anzufangen. Dieses Gutachten schickte der Erzherzog durch zwey Abgeordnete an den Kaiser, dessen Räthe dann auch demselben vollkommen beipflichteten. Da aber inzwischen die oberwähnten Botschkaischen Unruhen ausbrachen, so unterblieb die Ausführung des darin mitgetheilten gewaltsamen Rathschlags, zumal die um dieselbe Zeit angefangene häufige Auswanderung der Protestantischen Arbeiter den Eisenbergwerken gar großen Schaden gethan hatte. Doch droheten alle Umstände der Protestantischen Religions-Uebung in dortigen Landen den baldigen Untergang.

Nun auch noch einiger Urkunden dieses Kaisers, die sonst keinen Platz erlangen konnten, zu gedenken, so finden wir, daß derselbe, in diesem Jahr, der Ritterschaft in Schwaben Befehl gegeben, der ihr entzogenen Landesstücke, über deren Abgang sie sich beklagt hatten, wegen, ihm ein genaues Verzeichniß, samt Angabe des Ertrags und der jetzigen Besitzer, binnen sechs Monaten, samt ihrem Gutachten zu überrei-

a)

chen

1604

b) Des von Cornberg.

chen [w]). Ferner ertheilte er dem Philipp Wilhelm von Cornberg einen kaiserlichen Schuzbrief über alle seine Güter, bey Gelegenheit eines Processes, den dieser Edelmann mit dem Herzog von Braunschweig-Zelle wegen der Herrschaft Auburg, in der Grafschaft Diepholt gelegen, am Kammergericht führte [x]).

c) Lehenbr. an Spanien.

Den König von Spanien ernannte er zu seinem Reichs-Vicarius in der Stadt Siena im Florentinischen, und gab ihm dabey die Freyheit, mit diesem Vicariat den Großherzog von Florenz zu belehnen, wie auch einige Ortschaften zu lehen [y]).

Hagenauisch. Vergl.

Eine der vornehmsten in die allgemeine Ruhe des Teutschen Reichs mit-einschlagenden Begebenheiten ist, die endliche Beruhigung des seit zwanzig Jahren durch die Wahl zweyer Bischöffe von beiden Religionsparteien zerrüttet gewesenen Stifts Strasburg. Dieses war, seit dem oben berührten Interims-Vergleich [z]), noch immer in dem nehmlichen Zustand geblieben, daß nehmlich zwar die schon zu zweienmalen ergriffene [zz]) Waf-

w) Das Befehlschreiben stehet bey Lünig, P. spec. Cont. III. p. 161. d. d. Prag, 2 Aug d. J.

x) Die Urkunde, d. d. Prag, 15. Jul. d. J. stehet in den Authentischen Urkunden die Auburg belangend, in Sachen Cornberg contra Hessen-Cassel (s. l. et a. in fol.) Lit. Q.

y) Die lateinische Urkunde d. d. 21. Jan. d. J. stehet bey Du Mont Corps Dipl.[e] T. V. P. II. p. 259 sq.

z) Vom Jahr 1597. 19. Sept. S. N. T. R. Geschichte XXI. B. S. 19 u. f.

zz) Noch 1603. hatte der Cardinal-Bischoff, nachdem sich die zu Molsheim unter Kaiserlicher Vermittlung ange-

Waffen ruheten, aber der Cardinal von Lothringen sowohl, als der protestantische Administrator, Johann Georg von Brandenburg, von dem Stifte zu behaupten suchte so viel jeder konnte. Daher auch auf allen öffentlichen Reichs- und sonstigen Zusammenkünften, von endlicher Beilegung dieser so lange angedauerten Zwistigkeit die Rede gewesen war, wie die Geschichte derselben dort und da bezeugen wird. Endlich legte sich der Herzog von Würtemberg darein, und brachte nach vielem Schreiben und Schicken den protestantischen Administrator dahin, daß er den auf das Bisthum habenden Rechten unter anständigen Bedingungen zu entsagen versprach, worauf dann gedachter Herzog noch weiter alle Mühe anwendete, um den Cardinal von Lothringen, und zwar mit Einwilligung des Herzogs von Lothringen, zum Frieden zu vermögen. Somit kam dann, vorläufig zu Nanci, und weiter schließlich zu Hagenau, der Vergleich dahin zu Stande a): 1) Solle der Administrator gegen

1604

Doch Theil. Vergl.

13 Nov.

angefangene Vergleichs-Unterhandlungen wider Verhoffen zerschlagen hatten, ganz unvermutheter Weise einen Anfall auf die dem Administrator anhängige Ortschaften gethan, dabey sich dann der K. von Frankreich ins Mittel legte, und einen Stillstand auf 13 Monate unter gewissen Bedingungen vermittelte. Thuan. l. 129. p. 994. Laudolf Schaubuhne S. 94. Gottfrieds Chron. S. 1057.

a) Dieser Vergleich ist besonders zu Cölln 16.5. 4. aber nicht so gut als hernach 1627. 4. ohne Ort, mit einigen andern dahin einschlagenden Urkunden, gedruckt. Außerdem stehet er auch bey *Meier*, Lond. contin. p. 300 sqq. imgleichen bey *Londorp* selbst T. III. p. 566. S. die Erzählungen von dieser Sache bey *Londorp*, Sleid. contin. T. III p. 558-565. *Thuan.* l. 131. p. 1034.

U

1604 [illegible] Vergl.

gegen würkliche Vollziehung der zwischen ihm und dem H. von Würtemberg getroffenen Uebereinkunft [b]) binnen 5 Wochen sich aller seiner Rechte auf das Stift begeben, auch den Bischoffshof in Strasburg, samt allen innhabenden Orten, nichts ausgenommen, dem H. von Würtemberg übergeben, und ferner zwischen ihm und dem Cardinal von Lothringen Freundschaft seyn. 2) Zwischen den Domherren katholischer und protestantischer Religion sollte ein Anstand auf funfzehn Jahre gemacht werden, vermöge welches die protestantischen acht Domherren den bisher innehabenden Bruderhof und andere Capitularische Gebäude, wie auch das halbe Dorf Lampertsheim, und alle in dem Gebiet der Stadt Strasburg gelegene Capitularische Einkünfte auf diese funfzehen Jahre behalten, indessen aber dieselbe nicht veräußern, von allem übrigen Einkommen des Capitels nichts fordern, auch ihre Anzahl nicht über acht vermehren sollten. Nach funfzehn Jahren aber bliebe jedem Theil sein Recht vorbehalten. 3) Die Contracte, welche die protestantischen Domherren in Ansehung der Capitular-Güter gemacht, sollten ebenfalls auf die besagten funfzehen Jahre, jedoch mit einiger Einschränkung, ihre Gültigkeit behalten. 4) Beide Theile hätten einander die allenfalls nöthigen Urkunden zu ihren Besitzungen herauszugeben. 5) Den sogenannten Gürtlerhof zu Strasburg belangend, so sollten die protestantischen Domherren denselben an den Senior und Deputirte des Hauses wieder, samt aller Zugehör, überliefern, hingegen von den Einkünften desselben jährlich, die funfzehen Jahre hindurch, sechs hundert Gulden empfangen, ein meh-

b) Von dieser soll gleich hernach etwas folgen.

1604 Hage-nauisch. Vergl.

mehreres aber nicht begehren. 6) Sollte der Bischoff, samt dem Capitel, der Stadt alle ihre Rechte, schrift- und eidlich, so wie sie zur Zeit des Bischoffs Johann in Besitz derselben gewesen, versichern, auch den Pfand-Vertrag, so sie mit dem Administrator wegen gewisser von ihm an sie abgetretener Gefälle errichtet, bestätigen. Auch wolle der Bischoff die Contracte des vorigen Administrators mit der Stadt, unter gewissen dabey vorgeschriebenen Bedingungen, halten. Dagegen solle dann die Stadt den Cardinal als ihren rechtmäßigen Bischoff, und sein Dom-Capitel als das alleinige Dom-Capitel erkennen, und ihm auf die bey Bischoff Johann herkömmliche Weise die Huldigung leisten. Alles Vergangene sollte vergessen seyn, und wenn ja noch einiges hier nicht ausgemacht bliebe, oder aufs neue zwischen den vergleichenden Theilen vorfiele, sollte dasselbe durch Schiedsleute oder rechtlich ausgemacht werden. Zum siebenten solle auch eine allgemeine Vergessenheit des Geschehenen für alle Diener sämtlicher Theile ausgemacht seyn. Schließlich begeben sich gesamte Contrahenten aller möglichen Ausreden, und verabreden sich, acht Exemplare auf Pergament geschrieben, von allen Theilhabern unterzeichnet und mit ihren gewöhnlichen Ring-Petschieren besiegelt, wozu auch der Herzog von Lothringen sein Herzogliches Siegel neben das Würtembergische drucken solle, ausfertigen und binnen 14 Tagen auswechseln zu lassen. Von diesen Exemplarien aber solle dem Bischoff, dem gewesenen Administrator, den Catholischen Domherren, den Protestantischen Domherrn, dem Rath zu Strasburg, dem Senior und Deputirten des Gürtlerhofs, dem Herzog von

1604 Lothringen, und schließlich dem H. von Würtemberg, je eines zugestellt werden. Und so viel von dem Vertrag selbst. Nun aber auch von dem in demselben oben angeführten andern Vertrag zu gedenken, so war der Inhalt davon vorzüglich dieser, daß 1) der Administrator von dem Bischoff für seinen Abstand 130000 Goldgulden empfangen, 2) der H. von Würtemberg hingegen das Amt Oberkirch c) in Versatz auf 30 Jahre bekommen, dafür aber dem Administrator jährlich 9000 Goldgulden baar abgeben, und noch für denselben 30000 Goldgulden Schulden bezahlen solle d). Nach besagten 30 Jahren aber sollte 3) dem Bischoff freistehen, dieses Amt mit 400000 Goldgulden wieder einzulösen e), welcher Vertrag dann

[illegible] Vergl.

c) Thuanus schreibt praefecturam Obernagensem, Khevenhüller aber Obernheim, und doch kann ich in Büschings Erdbeschr. 4 Band, wo Elsaß vorkommt, kein Amt dieses Namens finden. Ober = Ehenheim aber war eine Reichsstadt. Schmidt Gesch. der Teutschen IX. B. S. 91. nennt das Amt Oberkirchen, und dis ist auch richtig.

d) Mithin bekam der Administrator in allem, für seinen Abstand, 430000 Goldgulden, eine für damalige Zeiten gewiß nicht geringe Summe.

e) Thuan. l. CXXXI. p. 1034. gibt ihn also an. Schmidt a. a. O. sagt, der H. von Würtemberg hätte die 130000 fl. und 30000 Gulden an Schulden bezahlen müssen. Galletti hingegen, Gesch. von Teutschl. IV. B. S. 311. sagt, der Cardinal habe 130000 Rthl. geben müssen, und Würtemberg neun Jahre hindurch jährlich 1000 Goldgulden: in welcher Nachricht aber Druckfehler auf Druckfehler gehäuft seyn müssen, da Lünig, Corp. hist. Germ. auf den sich dieser Schriftsteller allein beruft, T. II. p. 1168. gerade so wie Thuanus die Sache vorträgt.

an auch vom Kaiser bestättigt worden seyn 1604 [r]).

Da nun um diese Zeit leider gleichsam das Faustrecht wieder in Teutschland herrschte, so gab auch im Paderbornischen Unruhen [s]). Es hatte nemlich die bischöfliche Stadt Paderborn theils in bürgerlichen Dingen sich durch Hülfe des Hanse-Bundes, dessen Mitglied sie war, sehr viele Freiheiten, als auch in Religions-sachen die Ausübung der Evangelischen Religion, nach und nach zuwege gebracht. Beides war dem Bischoff ein Dorn in den Augen. Doch mußte er es so geschehen lassen, bis endlich der bey Erhaltung der Päbstlichen Vergünstigung zur Ehe mit seiner Schwestertochter, auch zur Ausbreitung der catholischen von ihm kurz zuvor angenommenen Religion verbindlich gemachte Graf Johann von Rittberg, sich zu einem gewaltsamen Anschlag gegen die Stadt gebrauchen ließ. Dieser also, nachdem er unter dem Schein, dem Kaiser Kriegsvolk nach Ungarn zuzuführen, ohne jemands Verdacht geworben hatte, wendete sich

Ueberfall der Stadt Paderborn durch d. Bischoff.

r) Khevenh. VI. 2828. gibt dieses an. Daß ich aber diesem überhaupt so wenig glaubwürdigen Schriftsteller auch hier nicht beipflichten kann, kommt daher, weil die Stadt Strasburg in denen dem Kayser im Jahre 1627. übergebenen Schriften, das Münster betreffend, wo sie sich auf diesen Vertrag berufen, auch ihn als Beilage mit abdrucken lassen, doch nichts von einer solchen Bestätigung gedacht hat. S. die Acta und Handlungen in S. des Capitels zu Strasburg gegen die Stadt, das Münster und andere Pfarrkirchen belangend, (Strasburg 1634. 4.) per totum. Auch bemerkt Hr. Hofr. Schmidt nichts hievon.

s) Meteren p. 1109. Khevenh. VI. 2826. *Thuan.* p. 1034. Ludolf T. I. p. 124.

1604 Ueberfall der Stadt Paderborn durch d. Bischoff.

ohnversehens mit einem Haufen zu Roß und Fuß, dabey auch der Bischoff, Dietrich von Fürstenberg sich befand, gegen Paderborn. Da ihm noch in der Eile die Thore zugemacht worden waren, so sprengte er eines mit einer Petarde auf, das andere hieb er mit einer Axt von einander, und wollte eben mit dem ganzen Haufen eindringen, als sich noch einige Bürger ins Mittel legten, und einen Vertrag zu Stande brachten, vermöge welches er unter gewissen Bedingungen in die Stadt gutwillig eingelassen werden solle. Als aber dieser vermeintlich also geschrieben und besiegelte Vergleich auf dem Rathhause verlesen wurde, fand der Burgermeister Liborius Wichard, daß er ganz anders als verabredet war lautete, worüber er sich dann heftig zu beschweren anfing, und das Geschriebene zerreißen wollte. Gleich schlug ihm einer, Namens Barthold Kleves, auf das Maul, und erregte einen Aufstand, in welchem der Burgermeister gefangen genommen, in Ketten gelegt und beschimpft, dem Grafen die Thore geöffnet, und die Protestantischen Bürger entwaffnet wurden. Hierauf wurde der arme Burgermeister als ein Friedensstörer angeklagt und zum Tode verurtheilt, auch da er von der Protestantischen Religion nicht weichen wollte b), lebendig geviertheilt. Seine Familie mußte, nebst vielen andern Bürgern, aller Güter beraubt, aus der Stadt weichen, diese wurde aller Freiheiten in geist- und weltlichen Sachen beraubt, die Geistlichen vertrieben u. s. w. Der Landgraf Moritz von Hessen eilte zwar, auf die erste erhaltene Nachricht, als alter Schutzherr

b) Dieses ist mir wahrscheinlicher, als das, was Khevenh. schreibt, daß er noch vor seinem Ende Catholisch geworden; maßen er, wenn er dieses gewollt, wahrscheinlich begnadigt worden seyn würde.

herr dieser Stadt, mit 25 Fahnen Fußvolk, auch 200 Reutern, und dem nöthigen Geschütz, zu Hülfe. Da er aber hörte, daß die Stadt schon von der überlegenen Mannschaft des Bischoffs eingenommen wäre, traute er sich nicht weiter etwas vorzunehmen, sondern verlegte sein Volk an die Gränzen, in Hoffnung dadurch wenigstens zu bewürken, daß etwas glimpflicher mit der armen Bürgerschaft umgegangen würde. Es half aber dieses nicht gar viel, so wenig als die Beschwerden, die die Stadt hierüber bey dem Westphälischen Kreise, den Ständen des Stifts, und sonsten, führte.

1604

Uebergab der Stadt Paderborn durch d. Bischof.

In dem Hause Hessen ging durch des Landgr. **Ludwig** des IV. zu **Marburg** Todesfall eine ganze Linie desselben zu Ende. Es hatte nehmlich dieser Fürst bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts eine sehr gute Gesundheit fast ununterbrochen genossen. Nun aber fing dieselbe an, merklich schwächer zu werden. Stein-, Gicht- und andere Schmerzen setzten ihm heftig zu, und erinnerten ihn seines näher kommenden Endes so lebhaft, daß er zu seinem bereits vor etlichen Jahren errichteten Testament einen Codicill hinzuthat. Indessen nahm er, nach wie vor, an allen Reichs- und Landes-Angelegenheiten Theil, und beschäfftigte sich außerdem, ohne den Fleiß, den er auf die Universität zu **Marburg** verwendete, vorzüglich mit Bauen, wie er dann die Vestung zu Gießen wieder hergestellt, das Zeughaus daselbst gebauet, das Schloß zu **Marburg** verbessert und verschönert, auch die Kanzley daselbst, und das Schloß **Merlau** aufführen lassen, imgleichen Somrod, **Wolkersdorf**, und das Schloß zu Grunberg erneuert hat [i]. Als er aber, aller seiner Schwäch-

Landgr. Ludw. IV. zu Marb. dessen letzte Begeb.

(1601)

i) Dilich, Heß. Chr. b. 2.

1604 Schwächlichkeit ohngeachtet, eine Reise, der Jagd
11. Febr. halber, nach Epstein, und von da, auf des Churfürsten von Mainz Einladung, weiter nach Mainz, auch noch weiter in die Grafschaft Leiningen, um sich daselbst mit dem Churf. von der Pfalz zu besprechen, unternommen hatte, so überfiel ihn, als kaum der Churfürst weg war, ein solches heftiges Abweichen, daß er auf der Rückreise eine Zeitlang zu Darmstadt verweilen mußte, allwo ihm auch ein großes sehr schmerzhaftes Geschwür an dem Ohr viel zu schaffen machte,
25 Sept. so daß er erst im Spätjahr nach Marburg zurückkam. Dort aber griff ihn ein mit andern unangenehmen Zuständen vereinigter Durchfall aufs
Dessen Tod 5 Oct. neue also an, daß er in wenigen Tagen seinem Leben im 68. Jahre seines Alters ein Ende machte. Die hinterlassene Gemahlin desselben, Marie, gebohrne Gräfin von Mansfeld [k]), machte den Todesfall sogleich zu Cassel und Darmstadt bekannt. Landgraf Moritz von Cassel sowohl, als Landgraf Ludwig von Darmstadt, samt seinen Brüdern Philipp und Friederich, kamen sogleich in Person dahin, und bestatteten, noch ehe sie das geringste wegen des angefallenen Landes unterternahmen [l]), den Leichnam ihres Erblassers, mit aller damals üblichen Pracht, zur Erde, in die
23 Oct. von diesem selbst schon zwanzig Jahre vorhero er-
24 Oct. richtete Gruft. Tags darauf wurde des Verstorbenen

k) Von dieser Dame Witthum, zweiten Vermählung, auch sonstigen Schicksalen, s. Teuthorns Gesch. der Hessen IX. B. S. 437 u f.

l) Laut eines desfalls vorläufig zu Cassel am 14 Jenner d. J. aufgerichteten so genannten Anstands-Recesses, der in der articulirten Deductioneid reit pro nullitatum abseiten H. Darmstadt gegen H. Cassel, (f. sine anno) Adj. C zu lesen ist.

denen doppelte letzte Willens-Meinung, das Testament und Codicill [m]), in Beiseyn der Fürsten verlesen. Nach ersterem sollte hauptsächlich das Land und die ganze Hinterlassenschaft von den beiden damals lebenden Landgrafen Moritz und Georg in zwey gleiche Theile getheilt werden. Stürbe einer vor dem andern, so sollten dessen Nachgelassene die ihm sonst zugefallene Hälfte erben. Die Religion sollte in ihrem bisherigen Zustand, und die Lehrer in ihren Würden bleiben, auch keine Meinung, so der Augspurgischen Confession oder deren Apologie zuwiderlaufe, eingeführt und fortgepflanzt werden. Würde je ein oder der andere Theil diesem zuwider handeln, so solle dessen Antheil an den andern, der das Testament genau erfüllte, verfallen seyn u. s. w. Das Codicill bestätigte das Testament, machte insonderheit einige Verordnungen zum Besten der Gemahlin des Landgrafen, und ist, gleich als das Testament selbst, mit der Codicillar-Clausel versehen [n]). Den Tag hernach kamen die beiden regierenden Landgrafen, samt den jüngern Prinzen der Darm-

1604

Testament.

16 Oct.

m) Ersteres vom Jahr 1595, letzteres vom Jahr 1601. Beide stehen in der rechtlichen Deduction von H. Casselischer Seite gegen H. Darmstadt d. a. 1643. f. Beil. A. und B., wie auch in der articulata ded. in causa principali success. von Seiten Darmstadt und Cassel, (in den Actis die Marpurgische Erbfolge betr. 1614. f.) adj. A. et B.

n) Das Protocoll über die Eröfn- und Verlesung beider Verordnungen stehet in der Ded. articulata defensio causae principalis, die Marpurg. Erbfolge betreffend, so auch in manchen Exemplarien Articuli additionales überschrieben, und in der Samml. sub tit. Acta in Sachen die Marpurg. Succession betr. (Giessen 1614. auch 1615. f.) befindlich ist, Adj. O.

1604 Darmstädtischen linie, auf dem Schloß abermals zusammen, um sich, des Testaments halber, mit einander zu bereden. Die Landgrafen von Darmstadt erklärten sich, daß, da das Testament den Kaiserlichen Rechten nicht gemäß, auch der Sachsen-Brandenburgischen Erbvereinigung, sodann dem großväterlichen Testament zuwider sey, so könnten sie darein nicht willigen, sondern müßten die Sache zum Austrag kommen lassen. Landgraf Moritz aber erklärte, wie er das Testament in allen Stücken annehme. Darmstädtischer Seite hingegen blieb man auf dem Austrag bestehen, darüber dann die Fürsten sämtlich, nach öfterem Wortwechsel, ohnverrichteter Dinge von einander gingen [e]). Diesemnach wurden aus den landständen und beiderseitigen Räthen je neun, zusammen achtzehen, zu Austrägen bestellt, und diesen, um die Gleichheit der Stimmen zu verhüten, aus beiderseitigem Gutachten der Marburgische berühmte Jurist, Johann Goddäus zugegeben, sodann sie alle ihrer Pflichten entlassen, und auf die von den Fürsten vorgeschriebene Art zur Austrägal-Instanz verpflichtet [f]). Nachdem nun diese 12 Tage versammlet gewesen waren, sprachen sie einstweilen, da die Gründe beider Parteien viele Ungewißheit unter den Richtern erregten, auf die einstweilige Immißion beider Theile ex l. fin. C. de Ed. D. Hadr. toll. also jedoch, daß es wegen der Universität Marpurg und anderer benannten Stücke, bey denen besonderen, selbst in dem obbemeldeten Anstandsvertrag anerkannten, Rech-

Randnotizen: E Hessestreit. — 2 Nov. — 14 Nov.

e) Laut des Protocolls, in der articulirten Deduction, Beil. E.

f) Die Pflicht-Entlassungs- sowohl, als die neue Verpflichtungsformel, stehet in mehrgedachter articulirter Deduction rc. Anl. F. und G.

chten des Casselischen Theils q) gelassen werde. 1604
s aber nun in Gemäßheit dieses Spruchs die Erbfolgestreit.
rkliche Theilung vor dem Austrägal-Gericht
rgenommen werden sollte, wollte der inzwischen
gereisete **Landgr. Ludwig von Darmstadt**,
Austräge nicht unbedingt erkennen, und ver-
ngte insonderheit, daß **Marburg** mit zum
armstädtischen Theil kommen sollte, protestirte
ch durch seine Räthe de gravamine. Diesem
geachtet fuhren die Abgeordneten fort, und ließen
e Ladung an **Darmstadt** ergehen, worin der (11 Jan. 1605.)
ermin zum Endurtheil angesetzt war, welche aber
armstadt nicht annahm, sondern zwey Räthe
it Vergleichsvorschlägen nach **Marburg** absen-
te. Da aber diese keine förmliche Recusation an
m zur Verlesung des Urtheils angesetzten Tag
ngaben, die Casselischen Abgeordneten aber in con-
maciam gesprochen zu haben verlangten, so er-
lgte endlich das Urtheil dahin, daß **Marburg** 29 Jan.
it vielen andern benannten Ortschaften dem
andgrafen Moritz, hingegen alle übrige nicht
be-

q) Doch ließ Darmstadt dieser Rechte wegen noch nicht die Universität ganz für Casselisch ansehen; sondern als der Prof. der Philosophie daselbst, Rudolf Goclenius in einer Disputation daselbst des Landgr. Moritz allein als Schutzherrn der hohen Schule gedacht hatte; so legte Darmstadt eine Protestation desfalls bey einem Notarius ein, welche in der Ded. Rechtlicher Beweis für Darmstadt, wegen Bebenhausen, (1738. f.) Anl. C. sub dato 22. Dec. 1604. zu finden ist. Hingegen reprotestirte die Universität dagegen, zum Besten des Landgr. von Cassel, sub dato 24. Dec. d. J. auf die Art, wie es Act. Hanov. P. II. n. XI. adj. J. p. 295. zu lesen ist, woselbst die obgedachte Protestation auch stehet.

1604 benannte Orte [r]), der Darmstädtischen Linie,
Erbfolg-streit. zukommen sollten, mit Vorbehaltung etwaiger Ausgleichung, wo das eine Theil mehr werth wäre, als das andere. Die Casselischen Gesandten liessen sich das Urtheil gefallen, Darmstadt aber legte dagegen eine Protestation super gravamine et nullitate ein [s]), behielt sich auch, da die Austräge ihre Entlassung verlangten, ohne sie ihnen in forma zu geben, sein Recht gegen dieselbe selbst bevor. Von Casselischer Seite aber bekamen die Austräge diese Entlassung, jedoch mit dem Vorbehalt, daß das Gericht selbst in dem Stande bliebe wie es wäre, und sie sich auf Erfordern wieder dazu einzustellen hätten, worauf die Richter dann
21 Febr. ihre Sitzungen beschlossen und das Protokoll unterschrieben [t]). Hierauf nahmen zwar die beiden Für-

r) Was eigentlich nach diesem Urtheil zu dem Darmstädtischen Antheile gehöre, und von dem Anschlag beider Theile, siehe Teuthorns Hess. Gesch. IX. B. S. 4[illegible] ff. Der Anschlag des Einkommens der ganzen Erbschaft, wie er 1648, bey dem Haupt-Vergleich, auf 102262 fl. 13 alb. ½ pf. gemacht worden, stehet in der deduct. causarum restit. in int. in Sachen Hessen-Darmstadt gegen die von Breidenbach, Anl. B. Diese geringe Summe, unter welcher jedoch Limburg, Umstadt, und ¼ von Braubach nicht begriffen gewesen, zeigt schon genugsam, wie merkwürdig auch überhaupt in Ansehung der Cultur-Geschichte damaliger Zeiten dieser Anschlag sey.

s) Ein förmliches Instrument desfalls stehet in der articulata deduct. causae principalis etc. Adj. BB. d. d. 26. Febr. 1605. auch in einigen Abdrücken Adj. R.

t) Dieses Protocoll stehet in der obged. articulirten Deductions-Schrift rc. Beil. H. von S. 11-117. Ein weitläufiger Auszug aber aus solchem, bey *Hartmann* P. I. p. 227 — 240.

Fürsten in den ihnen zugetheilten Stücken die Huldigung ein, doch nur einstweilen, und provisorisch [v]). Der Landgraf Ludwig aber kam beym Reichshofrath um Verlängerung der Frist zu Machung des Inventariums auf 14 und hernach noch auf weitere 6 Monate, wie auch um eine Kaiserliche Commission zu diesem Ende ein [u]), und brachte demnächst die ganze Sache durch eine sogenannte articulirte Klage [w]) an den Reichshofrath, allwo dieselbe dann auch mehrere Jahre hindurch von beiden Seiten betrieben worden, wie seiner Zeit bey dem Jahr 1613. vorkommen wird [x]).

1604 Erbvollgestellt.

(1605. 10 Dec.)

In

u) Diese Commission wurde auch auf den Burggrafen von Friedberg, Johann Eberhard, aus dem Geschlechte derer von Kronberg und zwey Rechtsgelehrte erkannt, unter dem 17. Merz 1606. Dagegen aber Landgr. Moritz eine Protestations-Schrift bey diesen Commissarien eingab, 18. Aug. h. a. wie ich beides in dem in der N. T. R. Gesch. XIX. B. S. 263. beschriebenen Mscr. (G. 8.) f. 561. sqq. besehe.

v) Die Erklärung Darmstädtischer Seite, daß man durch Einnehmung der Huldigung den Spruch nicht anerkennen wolle, stehet in ein Notarial-Instrument verfaßt, in der oftged. articulata ded. jedoch nur in der Auflage von 1615. die überhaupt von der andern in sehr vielen Stücken abgehet, Adj. Q. d. d. 2 Febr. 1605.

w) Diese, samt der Casselischen Antwort und allen weitern Verhandlungen beym Reichshofrath, stehet in den vielgedachten Actis, die Marp. Erbfolge belangend. (Giessen 1615. f.)

x) Unter den neuern Schriftstellern kann man diesen Erbfolgestreit kürzlich in Gallettis Gesch. von Teutschl. IV. B. S. 344 f. erzählt finden. In Schmidts Gesch. VIII. Theil sucht man ihn vergeblich.

1604

Markgr. Eduards Tod.

In dem Hause Baden war bereits einige Jahre vorher der durch seine Verschwendung und unordentliche Lebensart in Schulden und dadurch um seine Ober-Badische Lande gekommene Markgraf Eduard, mit dem Zunamen Fortunatus h) zu Castellaun durch einen unglücklichen Fall auch ums Leben gekommen i). (8 Jun. 1600) Seine Gattin, Marie von Eiken, des Hofmarschalls zu Brüssel, Jodocus von Eiken, Tochter, und drey Söhne von derselben, Wilhelm, Hermann und Albrecht, überlebten ihn, welchen er im Testament, so er noch, kurz nach dem Fall, durch des Kaiserlichen Rath Pistorius Feder in lateinischer Sprache entwerfen ließ, den Erzherzog Albrecht, den Herzog Maximilian von Baiern, und den Grafen Karl von Zollern zu Vormündern bestellte, (an deren beider letzteren Stelle hernach Graf Salentin von Isenburg kam k),) und seine Länder

h) s. N. T. R. Gesch. XIX. B. S. 22—45.

i) In dem Ort des Todes sind die Schriftsteller nicht eins, da Meteren XXI. Buch S. 949. Brüssel dazu angiebt, und noch den Umstand, daß er in der Nacht, in welcher er einer Hochzeit beygewohnt hatte, den Hals gebrochen. Reulanus hingegen, Annal. L. XI. p. 298. sagt, er habe zu Castellaun (einem in der Grafschaft Sponheim gelegenen Ort, an dem Eduard Theil hatte, allwo er sich mit dem Pfalzgraf Carl von der Birkenfeldischen Linie kurz vorhin unterredet hatte) in der Trunkenheit dieses Unglück gehabt. *Schoepflin* Hist. Zar. Bad. T. III. p. 76. gibt letzterem, aus einer authentischen Nachricht (die ich aber an dem von ihm angef. Ort nicht finden kann) Beyfall. Uebrigens ist er auch nicht weit von Castellaun begraben worden, *Schoepflin* l. c. Und sein Testament, so auch bey diesem Schriftsteller T. VII. Adj. DII. stehet, ist zu Castellaun den 8 Jan. d. J. datirt.

k) Schöpflin T. III. p. 79. irrt also, wenn er den Gr. von Isenburg als im Testament bestellten Vormund angibt.

verließ. Allein Marggraf Ernst Friedrich, 1604
die Ober-Badischen Länder besaß, hatte soviel
en die Ebenbürtigkeit der Mutter, und Recht-
ßigkeit der Ehe einzuwenden, daß er daher An-
nahm, die Länder dennoch einzubehalten. Nun
te der verstorbene Marggraf auch noch zwey
rüder am Leben, Gustav und Philipp, von
lchen der erste zwar an Augen und Füßen ge-
chlich, der andere aber gesund war, und mit-
, wann doch die Bruderskinder nicht erben soll-
, selbst die Lande desselben gerne gehabt hätte.
ein Ernst Friedrich blieb dem allem ohngeach-
im Besitz, so lange bis dieses Jahr eine Krank-
seinem noch nicht 44jährigem Leben ein Ende
chte [a]), als er eben im Sinn hatte, anstatt der
herischen Religion in seinem ganzen Lande, wie
on zu Durlach geschehen war, die Reformirte
zuführen [b]). Uebrigens hat er durch die Er-
tung des Gymnasiums zu Durlach, und durch
Schloßbau daselbst, seines Namens Gedächt-
rühmlich gestiftet [c]). Da er bey seinem Ab-
eben, von der ihn überlebenden Gemahlin,
nne, des Gr. Edzards II. von Ostfriesland Toch-
[d]), keine Kinder hinterließ, so fiel das ganze
nd, an den jüngsten Bruder Georg Friedrich.
ieser unterließ nicht lange, die Belehnung über
ntliche Badische Lande zu Prag zu suchen, konnte
aber nicht eher als im folgenden Jahr erhalten [e]),
nach-

Marggr. Eduards Tod.

Marggr. Ernst Fried. Tod.

14 Apr.

Streit wegen der Erbfolge.

a) *Thuanus* L. CXXXI. p. 1041.
b) *Caroli* Memorab. Eccles. T. I. p. 85.
c) *Schoepflin* T. IV. p. 112., der die ganze Sache von vornen an erzählt.
d) Sie starb erst 1621. Lohmeiers Tabb. Geneal. n. 74.
e) Der Lehenbrief selbst stehet im Mscr. Eschingens., wie er den 24 Jan. 1605. vom Geheimden-Rath, den

1604

Des Erzh. Ferdin. Testam.

(10 Aug. 1601.)

(15 Oct.)

In den Inner-Oesterreichischen Landen regierte noch immer der Erzh. Ferdinand, in allen Stücken sehr gut, außer daß er in Religions-Sachen äußerst streng war. Schon ein paar Jahre vorhero hatte er [p]), bey Gelegenheit, daß er die Belagerung von Canischa gegen die Türken unternehmen wollte, sein Testament gemacht, wozu bald darauf auch noch ein Codicill kam, in welchen beiden theils des Witthums der Gemahlin, theils der künftigen Vormundschaft seines zu hoffenden Sohns halber, auf den Fall, daß er vor Canischa oder sonst umkäme, gesorgt wurde, dabey er dann auch nicht vergaß, die Jesuiten dem Landes-Nachfolger bestens zu empfehlen, imgleichen die fernere Ausrottung der lutherischen Religion [q]). Die Belagerung von Canischa ging, aller Gegenswünsche der Jesuiten (denen Ferdinand noch kurz vor der Abreise das für alte abgelebte Kriegsleute angelegt gewesene Stift Mühlstädt mit Päbstlicher Erlaubniß geschenkt hatte,) ohngeachtet, durch die tapfere Gegenwehr der Türken, und die einbrechende Kälte, sehr übel ab, so daß Ferdinand, nach Einbuß einer Menge seiner besten Leute, ganz ohnverrichteter Dinge abziehen muß-

p) Khevenhüller, Ann. T. V. p. 2360. sqq. 2546. sqq.

q) Khevenh. hat nur den Auszug von diesen Verordnungen. Ganz sind sie, so viel ich weiß, nirgends gedruckt. Eines muß ich doch noch bemerken, daß, falls die Gemahlin eine Prinzeßin zur Welt brächte, ihr für alles 12000 Gulden bestimmt ist. Zweytens sind dem Erzh. Maximilian, der auf den Fall, daß kein Prinz erfolgte, der Landes-Nachfolger gewesen seyn würde, unter andern alle Mannskleider (die heutzutage, etwa die gar kostbaren ausgenommen, den Kammerdienern gehören würden) vermacht.

mußte [r]). Den durch diese mißlungene Unternehmung entstandenen grossen Unmuth suchte der Erzh. durch fernere Ausbreitung der Catholischen Religion in seinen Landen zu mildern, zumal da demselben vorgebracht wurde, als ob die Protestanten das Kriegs-Unglück als eine gerechte Strafe des Himmels für die bißhero erlittenen Verfolgungen auszugeben sich unterstanden haben sollten, dabey dann sonderlich die Jesuiten geschäfftig gewesen, und gegen den Rath der besserdenkenden Räthe durchgedrungen. Anstatt also, daß die in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts so sehr eingeschränkt gewordene Protestanten [s]) jetzo wieder einige Linderung ihres Schicksals hoffen, so wurde vielmehr die Reformation auch noch im Herzogthum Krain unternommen. Die Kirchen wurden weggenommen oder gesprengt, die Gottesäcker verwustet, die Bücher weggenommen und verbrennt, die Prediger fortgejagt, und das Volk gezwungen, entweder das Land mit Hinterlassung des zehenten Pfennigs zu räumen,

1604

Verfolg. der Prot.

X 2 oder

r) Ein ganzes Tagebuch dieser Belagerung findet man ausser Khevenh. auch noch bey Ortelio, Chronik des Ungar. Kriegswesens, (Nürnb. 1620. 4.) S. 516. u. f.

s) S. XXI. Band der N. T. R. Hist. S. 474. 611. 721. Seitdem aber ist mir die merkwürdige Deductio, oder Ausführung der Ursachen, warum K. Ferdinand der II. der Krone Böhmen verlustig worden, (1620. 4.) in die Hände gefallen, hinter der ein Anhang mit besonderen Seitenzahlen sich befindet, unter dem Titel: Historia persecutionis in Stiria etc. Autore *Amando Hanauero*, allwo, nebst einer Erzählung der gewaltsamen Reformation selbst, von den Jahren 1598. und 1599., auch die in besagtem XXI. B. S. 475. angeführten 3 Erzh. Edicte, und die S. 613. erwähnte Vorstellung der Landstände, eingerückt zu lesen sind.

1604 oder catholisch zu werden. Ersteres ließen sich doch alle Protestantische Bürger zu Laibach, der Hauptstadt, bis auf sechs einzige, lieber als das letzte gefallen [t]). Und um nun das Werk zu krönen, ließ der Erzherzog noch im folgenden Jahr ein scharfes Religions-Edict ergehen, in welchem die Protestantische Religion jedermann (den alten Adel ausgenommen) verboten, die Pfarrer des Landes auf immer verwiesen, und scharfe Strafen auf die Uebertretung dieses Befehls gesetzt wurden [u]). Weil auch in Steiermark sonderlich in der Hauptstadt Klagenfurt noch die meisten Bürger Evangelisch waren, so ward eine eigene Reformations-Commission dahin abgesandt. Der alte meistens Protestantische Adel aber wurde durch die beständigen Bedrückungen so weit gebracht, daß die meisten sich erboten, nicht nur ihre Diener, sondern gar ihre Kinder in der Catholischen Religion erziehen lassen zu wollen, wenn man ihnen nur selbst die Religionsübung zugestünde; darauf aber sie auf die Edicte verwiesen, und ihnen nur bey dem häufigen Reisen nach Oesterreich

Verfolg. der Prot.

(11 Sept. 1605.)

t) S. den in dem ebengedachten Anhang der Böhmischen Ded stehenden Bericht des Probstes zu Stainz, von dieser Reformation, in welchem die Erzählung von 9 Reformations-Commissarien und ihren Verrichtungen, von den Jahren 1599. 1600. und 1601. sich befindet, wodurch die Lande Steiermark, Kärnthen und Krain, bis auf den Adel, ganz catholisch gemacht worden, außer daß zu Klagenfurt noch viele Lutheraner verblieben. Diese Schrift steht auch bey *Meiero*, Lond. suppl. T. I. p. 174-220. Von der Krainischen Reformation aber insonderheit ist zu lesen, Valvasor, Ehre des Herz. Krain, II. Th. VII. Buch S. 468. u. f.

u) Auch dieses Edict stehet in dem ebengef. Anhang der Böhmischen Deduction S. 104.

ßite [r]). Den durch diese mißlungene Unter- 1604
nehmung entstandenen großen Unmuth suchte der
Erzh. durch fernere Ausbreitung der Catholischen
Religion in seinen Landen zu mildern, zumal da
demselben vorgebracht wurde, als ob die Prote-
stanten das Kriegs-Unglück als eine gerechte
Strafe des Himmels für die bishero erlittenen
Verfolgungen auszugeben sich unterstanden haben
sollten, dabey dann sonderlich die Jesuiten ge-
schäfftig gewesen, und gegen den Rath der besser-
denkenden Räthe durchgedrungen. Anstatt also,
daß die in den letzten Jahren des vorigen Jahrhun-
derts so sehr eingeschränkt gewordene Protestan-
ten [s]) jetzo wieder einige Linderung ihres Schicksals
hofften, so wurde vielmehr die Reformation auch
noch im Herzogthum Krain unternommen. Die
Kirchen wurden weggenommen oder gesprengt,
die Gottesäcker verwüstet, die Bücher wegge-
nommen und verbrennt, die Prediger fortgejagt,
und das Volk gezwungen, entweder das Land mit
Hinterlassung des zehenten Pfennigs zu räumen,

Verfolg. der Prot.

X 2 oder

r) Ein ganzes Tagebuch dieser Belagerung findet man außer Khevenh. auch noch bey Ortelio, Chronik des Ungar. Kriegswesens, (Nürnb. 1620. 4.) S. 516. u. f.

s) S. XXI. Band der N. T. R. Hist. S. 474. 612. 721. Seitdem aber ist mir die merkwürdige Deductio, oder Ausführung der Ursachen, warum K. Ferdinand der II der Krone Böhmen verlustig worden, (1620. 4.) in die Hände gefallen, hinter der ein Anhang mit besonderen Seitenzahlen sich befindet, unter dem Titel: Historia persecutionis in Stiria etc. Autore *Amando Hanauero*, allwo, nebst einer Erzählung der gewaltsamen Reformation selbst, von den Jahren 1598. und 1599., auch die in besagtem XXI. B. S. 475. angeführten 3 Erzh. Edicte, und die S. 613. erwähnte Vorstellung der Landstände, eingerückt zu lesen sind.

1604 Wald. Lim.

ner Vormünder. Die Gräfin brachte zum Heirathsgut aus der Grafschaft 4000 fl. und eigenes Vermögen 2000 fl. jeden zu 27 Albus gerechnet, dagegen ihr zur Wiederlage 12000 Gulden bestimmt und auf das Schloß und Amt Landau versichert wurden; zum Wittwengehalt aber sollte ihr außer den Nutzungen des Eingebrachten und der Wiederlage, mit 900 Gulden, auch noch der sämtliche Ueberschuß des Einkommens dieses Amts, wol auch auf 900 fl. sich belaufend, verschrieben seyn, jedoch so, daß letzterer, auf den Fall einer zweyten Heirath, wieder wegfiele. Auf diesem Schloß solle sie auch ihren Witthumssitz haben, mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit, Gericht, Gebot und Verbot, Frevel und Bußen, u. s. w. nur die Landes-Obrigkeit und was davon abhangt, ausgenommen, über das ganze Amt. Auf kinderlosen Abgang aber solle, so kein Testament vorhanden, das Heirathsgut dem nächsten männlichen Erben aus dem Hause Nassau zufallen, u. s. w. Nicht gar lange hernach erhielt dieser Graf auch die Hessische Belehnung y) für sich und seinen Bruder Wolrad.

Limpurgische Verträge. 1604.

In der Grafschaft Limpurg errichteten die sieben Gebrüder Speckfeldischer Linie, mit Namen Eberhard, Georg, Wilhelm, Conrad, Friedrich, Heinrich und Erasmus, die überhaupt sehr einig miteinander lebten, und fast alle Jahre ihrer Gefälle halber abrechneten, auch sonst das

y) Der Lehenbrief stehet bey Lünig, P. spec. Cont. II. unter Grafen und Herren S. 383. d d. Cassel 2. May 1606. vermuthlich aus der articulirten deductione in S. Hessen contra Waldeck, (Marb. 1630. f.) Anl. F. 1.

eich oder Ungarn der Religionsübung halber, 1604
arch die Finger gesehen wurde [v]).

S. Maximin.

Von dem Stift S. Maximin bey Trier nden wir in diesem Jahr eine Bestätigung des emals demselben von König Philipp dem II. on Spanien, als Beherrscher der Niederlande, langten Schutzbriefs, durch den Erzh. Alrecht [w]).

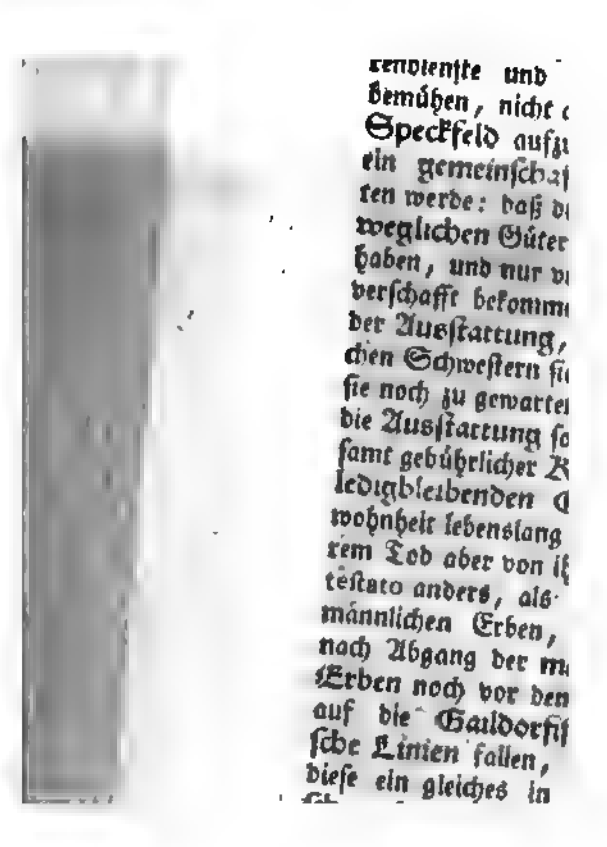
Waldeckische Vermählung.

Der Graf Christian von Waldeck, so ch unter der Vormundschaft des Landgr. Moiz von Hessen, des Grafen Georgs von Erıch, und des bekandten Gr. Simons von der ippe stund, vermählte sich in diesem Jahr mit Elisabeth, Johanns des jüngern Gr. zu Nasıu-Dillenburg [x]) Tochter, mit Rath dieser sei-

v) Khevenh. T. VI. p 2780, aus dem ich dieses alles schreibe, sagt deutlich, man habe bey der Religionsübung außer Landes dissimulirt; daher also Galletti irret, wenn er die Sache so vorstellt, als wenn auch diese geradezu abgeschlagen worden wäre. Geschichte von Teutschl. IV. B. S. 278. S. auch A. J. Cäsars Staats- und Kirchengesch. des Herz. Steiermark, VII. Band, S. 391-399, welcher aber lange nicht alle von mir hier angezeigte Quellen benutzt hat. Uebrigens kann nur dieser Schriftsteller es den Protestanten übelnehmen, oder als einen Zweifel an der Richtigkeit ihrer Religion aufrechnen, wann die armen so sehr geängstigten Protestantischen Landsherren, um nur bey ihren Lebzeiten noch Ruhe zu haben, lieber dann ihre Kinder sogar catholisch unterweisen laßen wollten, S. 324.

w) Aus der raren und theuren Ded. Nic. *Zyllesii* Defensio abb. S. Maximini (*Colon.* 1648. f.) adj. 78. wo diese Bestätigung lat. und franz. stehet, hat dieselbe Lünig, Spicil. Eccles. 1. Th. Forts. S. 312. d d. Brüssel 11. Merz d. J.

x) Dis ist der Stifter der Siegenischen Linie, Johanns des ältern zu Dillenburg Sohn. Die Ehepacten hat Lünig Spicil. Sec. p. 1436. Sie sind d d. Wildungen 18. Nov. d. J.



rendienste und
bemühen, nicht
Speckfeld aufz
ein gemeinschaf
ten werde: daß d
weglichen Güter
haben, und nur v
verschafft bekomm
der Ausstattung,
chen Schwestern si
sie noch zu gewarte
die Ausstattung so
samt gebührlicher K
ledigbleibenden G
wohnheit lebenslang
rem Tod aber von ih
testato anders, als
männlichen Erben,
nach Abgang der m
Erben noch vor den
auf die Gaildorfi
sche Linien fallen,
diese ein gleiches in

alle männliche Herren des sämtlichen Hau- 1604
Limburg aussterben, so sollten alsdann die vier Limp. Erbv.
rfer Gollhofen, Sommershausen, Win-
hausen und Lindelbach auf die weiblichen
ben des Georgischen Stamms, das übrige
s aber, auf den Fall, daß der letzte Herr kein
stament gemacht, so liegende als fahrende Haa-
, der oder denjenigen Personen, die sodann dem
ten Herrn am nächsten verwandt seyn würden, zu-
len. Wenn sich eine Dame des Hauses un-
ich verheirathete, oder gegen die Augspurgische
nfession, so solle es lediglich von dem Haupt
Familie abhangen, ob und was solche für
itgift bekommen solle. Die nachgebohrnen
rüder, heißt es ferner, sollten nicht leicht,
nicht ohne Einwilligung der sämtlichen Brü-
heirathen, in solchem Fall auch ihre Witt-
n nicht auf Schlösser des Hauses bewidmen,
rigenfalls solche Heirathen die übrigen Herren
ht binden könnten. Ferner solle von sämtlichen
ütern nichts einseitig veräußert, auch keiner Ge-
hlin mehr, dann etwa ein jährliches Einkom-
n von 100 fl. zum Witthum gegeben werden.
ngleicher Gemahlinnen Bewitthumung hänge
iglich von dem Gutachten der Familie ab. Wenn
ner, nach erlangter Freystellung der Religion,
enn außerdem sie, Brüder, jeden der Familie
vor warnen wollten) ein oder anderer des Hau-
so ansehnliche geistliche Beneficien erlangen
lte, daß er der Einkünfte des Hauses nicht
auchte, so werde er hiedurch ermahnt, auf letz-
e Verzicht zu thun, jedoch also, daß er, so-
ld er den geistlichen Stand verlassen und heira-
en wollte c), diesen Verzicht allemal wieder auf-

X 5 he-

c) Man sieht also, wie man sich damals die benannte Frey-

1604 heben könne. Würde einer von ihnen frühe, mit Hinterlassung unerzogener Kinder versterben, so sollten sich die übrigen alle der Kinder bestens annehmen, solche auch so erziehen lassen, daß die Söhne [b]) etwas rechtes lernten, und also ihr Glück machen könnten. Mit 18 oder höchstens 24 Jahren sollten sie dann diese Vereinigung zu halten angeloben, keiner aber unter 24 Jahren zu einiger Mitregierung kommen. Demjenigen von ihnen, oder wer es vom Stamm sonst wäre, der in ein verthuerisches Leben fiele, sollten beyzeiten Curatoren bestellt werden. Wegen Versatz und Verpfänd- auch sonstiger Veräußerung der Güter solle der alte Vertrag von 1476. wiederholt und bestätigt seyn. Endlich, sollte solcher Verordnung halber, oder sonsten, Irrung zwischen denen von dem Stamm entstehen, so solle sie vor den Brüdern, oder höchstens den nächsten Verwandten des limpurgischen Hauses, schiedsrichterlich, und ohne weitern Proceß, oder Appellation, geschlichtet werden.

Der Hanse-Städte Vereinigung.

Die Hanse-Städte belangend, so finde ich in diesem Jahr eine merkwürdige Vereinigung derselben, die zu **Lübeck** aufgerichtet worden [c]), in

Freystellung der Religion bey den geistlichen Beneficien dachte: nemlich, daß der, so dergleichen bekame, es so lange nur sie besäße, als er unverheurathet bliebe; oder, so wie es noch heutzutage bey den Catholischen, die nicht Priester sind, gehalten wird.

b) Die Jungen, heißt es im Text.

c) Sie stehet in dem Ausführlichen Bericht von den Braunschweigischen Händeln, III. Th. S. 854. u. f. ohne Bestimmung des Monatstags, mit dem Jahr 1604. wie auch in dem Gründl. Bericht auf der Hanse-Städte Verantwortung (Helmstedt 1609. 4.) Anl. 14. aber auch hier ohne Monatstag, und ohne die Unterschriften der Städte.

welcher sich sämtliche dabey unterschriebene Städte dahin verpflichten: 1) dem Kaiser und ...m Reich unterthan zu seyn, 2) sich einander ... allen Vorfallenheiten beyzustehen, 3) die ab... Ordnungen des Bundes zu beobachten, die ...falls noch in einen besondern Auszug gebracht ...erden sollten. 4) Daß das Ausschreiben der ...anse-Tage bey der Stadt Lübeck, wie von ...lters Herkommen, samt den andern Wendischen ...tädten, bleibe, jedoch solche nicht, ohne Noth, ...ders, dann alle drey Jahre ausgeschrieben ...ürden, und dazu bey Sommerszeit, und so, daß ...wa 4 Monate vorher allen drey andern Quartier-Städten, als Cölln, Danzig und Braunschweig, ...von die Anzeige geschähe, damit sie allenfalls ...rhero noch Quartierversammlungen halten ...nnten. 5) Zu denen solchergestalt ausgeschrie...enen Tagfahrten sollten die Städte, so viel ...öglich, alle erscheinen, die aber ohne erheblich er...nnte Ursache ausbleibenden oder zu spät erscheinen...n Städte sich alles, so beschlossen worden, gefal...n lassen, und dabey in die Strafe der 1556. ge...achten Ordnung verfallen seyn. 6) Was auf ...iesen Hanse-Tagen, wegen der vier Haupt-...ontore zu Neugart [1]), London, Antwer...en und Bergen, imgleichen wegen Bestrafung ...erer, die gegen die Hansischen Recesse und Ver...rdnungen handelten, und sonsten, ausgemacht ...erde, dem sollten sie ohngesäumt, ohne einiges ...iderseßen oder Appelliren, nachkommen. 7) Die ...icht zum Jahresbeytrag gelassene Städte soll...n das, was bey dieses Bundes Dauer etwa an ...ußerordentlichen Beyträgen verwilliget werden ...erde, gleichwie auch die anderen Städte ihren Jahrs-Beytrag, ohnweigerlich erstatten.

8) Woll-

1604 Der d. St. Lauf.

[1]) Oder Novogrod, in Rußland;

Hanse-Stadt unterstüt
mühet seyn, in jeder
innerlichen Zwist auff
denselben möglichstermaß
nen aber, die sich etwa
die Obrigkeit einer Hansest
schub leisten, noch Schuß g
einer Hanse-Stadt solle g
oder Repressalien brauche
schwerde der ordentlichen
diese aber baldmöglichst
11) Wer aus einer Han
oder angestifteter Unruhen
in keiner andern aufgenom
gleich, nachdem solches beka
wiesen werden. So sie auc
versehen wären, sollten sie
Versicherung, daß sie alles,
hätten, mit Recht, auch o
Schmähen suchen wollten, ge
weniger solle ein solcher
aufgenommen werden,
obertichterliche Erkenn

enugthuungsleistung thätig arbeiten, so lange bis desfalls zu Ende gekommen, und zwar auf gemeine Kosten, laut des Recesses von 1456. 13) Was die Zunfte und Handwerke anlangt, solle es bey dem Receß von 1572. bleiben. 14) Alle Verbindungen einzelner oder gesammter Städte, so weit sie dieser jetzigen nicht entgegen wären, sollten dabey aufrecht bleiben. 15) Wolle man sich bemühen, auch andere [s]) zu derselben einzuladen. 16) Solle dieselbe zehen Jahre dauern.

1604 Der d. St. Vertrag.

Die Reichsstadt Rotenburg an der Tauber, war mit der Johanniter-Ordens-Comthurey Rothenburg und Richardroth schon seit 1539. wegen der Gerichtbarkeit über die Güter und Unterthanen der Comthurey, wegen der Frohndienste dieser Unterthanen binnen der Landwehr der Stadt, und wegen eines Reisewagens, die Comthurey der Stadt zu halten schuldig seyn

Der Reichsstadt Rotenburg Vertrag mit dem Johanniter-Orden.

s) In Gemäßheit dieses Artikels ward auch noch in demselben Jahr eine Gesandtschaft nach Engelland, Frankreich und Spanien abgeschickt, Thuan. L. CXXXI. p. m. 1034. und sagt derselbe, daß diese Gesandtschaft in Engelland wenig Aufnahme gefunden, in Frankreich hingegen sehr gnädig aufgenommen worden, von da sie dann nach Spanien gezogen. In Frankreich erhielten die Hanse-Städte bey dieser Gelegenheit die Bestätigung ihrer Privilegien, die bey Lünig P. spec. Cont. II. Forts. p. 123. und sonst zu finden. Des Jahrs vorhero hatten diese Städte auch eine solche Gesandtschaft nach Rußland geschickt, deren Rückkunft halber *Stephani Macrobii Andreaemontani* Panegyricus in reditum Magnif. virorum — nomine — societatis Hans. ad magnum Ducem Mosc. legatorum, im Jahr 1603. herausgekommen ist. In Willebrands Hansischer Chronik stehet auch eine ganze Relation von dieser Gesandtschaft, Urkundenb. S. 121—178.

Bevollmäch
in der Sache zuwege zu
die bisherigen dabei wei
ten wegen des Reiterwa
der Reichshülfe, der Sta
gemacht, daß der Orden in
den verwilligten Römerm
selben reichen sollte. 2)
solle der Rath alles, was
und Lebensstrafe nach sich
und desfalls der Comthur
häusern die schuldigen
verpflichtet, auf Verweig
che aus diesen Häusern
seyn. Jedoch solle das Ju
tere Ausgleichung ausgesetz
begriffen seyn. Die in de
begangenen Frevel soll der
aber außer denselben etwa
nerschaft begangene, der
In Civilfällen aber sollten
bey dem Orden von den Bür
müssen: im Fall aber, daß
gar zu lange

1604

Rotenburg

hrlichen Abtrag gethan, oder sich gehörig ver-
wortet: oder dem Fürsten, als derselben Obrig-
zu verdienter Bestrafung folgen zu lassen. In
sönlichen Klagen aber sollten die Ritter nur vor
Orden belangt werden können. 3) Der
euer und Schatzung halber, die der Rath den
terfassen des Ordens auflegen zu können behau-
, solle die Sache dem Heermeister in Teut-
n Landen zur schließlichen Erklärung hinterbracht
den. Wegen des nehmlichen Puncts aber war
inem Neben-Receß einstweilen ausgemacht,
der Rath diese Hintersassen zwar nicht mit der
steuer belegen, hergegen die bisher gegebene
hatzung und sonstige Befugnisse über sie, der-
en Zusammenhang mit dem Ritter-Orden un-
hadet, behalten sollte. 4) Bey dem Verbot,
kein Ordens-Hintersasse seine Lebensmittel an-
, als auf dem Rotenburgischen Markt ver-
fen dürfe, solle es sein Bewenden behalten, je-
h der Comthur, oder an dessen Statt, sein
rwalter und Diener, mit Kauf- und Verkau-
g seiner eigenen Lebensmittel, daran nicht ge-
den seyn. 5) Der Proceß wegen des Bauens,
des Ordens Grund und Boden, in der Stadt
markung, solle auch aufgehoben seyn, da der
th sich erkläret, dem Orden das Bauen, wenn
sine praejudicio et aemulatione geschehe, nicht
wehren zu wollen. Hingegen solle die von
thswegen in die Ordens-Hofmauer gesetzte
üre wieder weggebrochen, dem Rath aber vom
den der freye Zugang im Nothfall verstattet
den. 6) Die Steinsetzung zu Richards-
h belangend, so solle die Benennung der Unter-
ger dazu von dem Orden, die Bestätig- und
eidigung derselben aber von dem Rath geschehen.
diesem allem aber solle des Johannitermeisters
und

1604 heben könne. Würde einer von ihnen frühe, mit Hinterlassung unerzogener Kinder versterben, so sollten sich die übrigen alle der Kinder bestens annehmen, solche auch so erziehen lassen, daß die Söhne [b]) etwas rechtes lernten, und also ihr Glück machen könnten. Mit 18 oder höchstens 24 Jahren sollten sie dann diese Vereinigung zu halten angeloben, keiner aber unter 24 Jahren zu einiger Mitregierung kommen. Demjenigen von ihnen, oder wer es vom Stamm sonst wäre, der in ein verthuerisches Leben fiele, sollten beyzeiten Curatoren bestellt werden. Wegen Versetz- und Verpfänd- auch sonstiger Veräußerung der Güter solle der alte Vertrag von 1476. wiederholt und bestätigt seyn. Endlich, sollte solcher Verordnung halber, oder sonsten, Irrung zwischen denen von dem Stamm entstehen, so solle sie vor den Brüdern, oder höchstens den nächsten Verwandten des limpurgischen Hauses, schiedsrichterlich, und ohne weitern Proceß, oder Appellation, geschlichtet werden.

Der Hanse-Städte Vereinigung.

Die Hanse-Städte belangend, so findet sich in diesem Jahr eine merkwürdige Vereinigung derselben, die zu **Lübeck** aufgerichtet worden [c]), in

Freystellung der Religion bey den geistlichen Beneficien dachte: nemlich, daß der, so dergleichen bekame, in so lange nur sie besäße, als er unverheurathet bliebe; oder, so wie es noch heutzutage bey den Catholischen, die nicht Priester sind, gehalten wird.

b) Die Jungen, heißt es im Text.

c) Sie stehet in dem Ausführlichen Bericht von den Braunschweigischen Händeln, III. Th. S. 854. u. f. ohne Bestimmung des Monatstags, mit dem Jahr 1604, wie auch in dem Gründl. Bericht auf der Hanse-Städte Verantwortung (Helmstedt 1609. 4.) Anl. 14. aber auch hier ohne Monatstag, und ohne die Unterschriften der Städte.

in welcher sich sämtliche dabey unterschriebene Städte dahin verpflichten: 1) dem Kaiser und dem Reich unterthan zu seyn, 2) sich einander in allen Vorfallenheiten beyzustehen, 3) die alten Ordnungen des Bundes zu beobachten, die desfalls noch in einen besondern Auszug gebracht werden sollten. 4) Daß das Ausschreiben der Hanse-Tage bey der Stadt Lübeck, wie von Alters Herkommen, samt den andern Wendischen Städten, bleibe, jedoch solche nicht, ohne Noth, anders, dann alle drey Jahre ausgeschrieben würden, und dazu bey Sommerszeit, und so, daß etwa 4 Monate vorher allen drey andern Quartier-Städten, als Cölln, Danzig und Braunschweig, davon die Anzeige geschähe, damit sie allenfalls vorhero noch Quartierversammlungen halten könnten. 5) Zu denen solchergestalt ausgeschriebenen Tagfahrten sollten die Städte, so viel möglich, alle erscheinen, die aber ohne erheblich erkannte Ursache ausbleibenden oder zu spät erscheinenden Städte sich alles, so beschlossen worden, gefallen lassen, und dabey in die Strafe der 1556. gemachten Ordnung verfallen seyn. 6) Was auf diesen Hanse-Tagen, wegen der vier Haupt-Contore zu Neugart [f]), London, Antwerpen und Bergen, ingleichen wegen Bestrafung derer, die gegen die Hansischen Recesse und Verordnungen handelten, und sonsten, ausgemacht werde, dem sollten sie ohngesäumt, ohne einiges Widersetzen oder Appelliren, nachkommen. 7) Die nicht zum Jahrsvertrag gelassene Städte sollten das, was bey dieses Bundes Dauer etwa an außerordentlichen Beyträgen verwilligt werden werde, gleichwie auch die anderen Städte ihren Jahrs-Beytrag, ohnweigerlich erstatten. 8) Well-

1604 Der 2 St. Bern.

f) Oder Novogrod, in Rußland;

1604 Der H. St. Verein.

8) Wollten sie, alle die Bundesstädte, wenn jemand eine von ihnen wider Recht zu bedrängen sich unterstünde, denselben mit Güte, hernach auch mit Thathülfe von seinem Vorhaben abzubringen suchen, auf keinen Fall aber einen Feind einer Hanse-Stadt unterstützen. 9) Wollten sie bemühet seyn, in jeder ihrer Bundesstädte keinen innerlichen Zwist aufkommen zu lassen, sondern denselben möglichstermaßen beyzulegen suchen, denen aber, die sich etwa mit Thathandlung gegen die Obrigkeit einer Hansestadt vergingen, keinen Vorschub leisten, noch Schutz gönnen. 10) Kein Bürger einer Hanse-Stadt solle gegen den andern Gewalt oder Repressalien brauchen, sondern seine Beschwerde der ordentlichen Obrigkeit vorzutragen, diese aber baldmöglichst zu helfen schuldig seyn. 11) Wer aus einer Hanse-Stadt verbannt, oder angestifteter Unruhen halber ausgetreten, solle in keiner andern aufgenommen, sondern vielmehr gleich, nachdem solches bekandt geworden, weggewiesen werden. So sie auch mit Schutzbriefen versehen wären, sollten sie doch nicht ohne Sicherstellung, daß sie alles, so sie etwa zu suchen hätten, mit Recht, auch ohne Schimpfen und Schmähen suchen wollten, geduldet werden. Vielweniger solle ein solcher zum Bürger jemals aufgenommen werden, bis derselbe durch oberrichterliche Erkenntniß, daß ihm ganz und gar unrecht geschehen, erweisen könne. Fiele aber diese gegen ihn aus, so solle er gar nicht länger geduldet werden. 12) Sollte einer derer zum gemeinen Hanse-Tag reisenden Gesandten unterwegs angefallen, angehalten, beraubt oder beschädigt werden, so sollten alle, insonderheit die dem Ort der That nächstgelegenen Städte, an der Befreyung desselben, auch Schadensersatz und Genug-

enugthuungsleistung thätig arbeiten, so lange bis desfalls zu Ende gekommen, und zwar auf geine Kosten, laut des Recesses von 1456.) Was die Zünfte und Handwerke anlangt, e es bey dem Receß von 1572. bleiben. 14) Al- Verbindungen einzelner oder gesammter Städ- so weit sie dieser jetzigen nicht entgegen wären, ten daben oufrecht bleiben. 15) Wolle man h bemühen, auch andere *) zu derselben einzuen. 16) Solle dieselbe zehen Jahre dauern.

1604 Der . . . Recess.

Die Reichsstadt Rotenburg an der Tau, war mit der Johanniter-Ordens-Comthuu Rothenburg und Richardroth schon seit 39. wegen der Gerichtsbarkeit über die Güund Unterthanen der Comthurey, wegen der ohndienste dieser Unterthanen binnen der Landhr der Stadt, und wegen eines Reisewagens, die Comthurey der Stadt zu halten schuldig seyn

Der Reichsstadt Rotenburg [illegible] mit dem Johanniter [illegible]

*) In Gemäßheit dieses Artikels ward auch noch in demselben Jahr eine Gesandtschaft nach Engelland, Frankreich und Spanien abgeschickt, Thuan. L. CXXXI. p. m. 1034. und sagt derselbe, daß diese Gesandtschaft in Engelland wenig Aufnahme gefunden, in Frankreich hingegen sehr gnädig aufgenommen worden, von da sie dann nach Spanien gezogen. In Frankreich erhielten die Hanse-Städte bey dieser Gelegenheit die Bestätigung ihrer Privilegien, die bey Lünig P. spec. Cont. II. Forts. p. 123. und sonst zu finden. Des Jahrs vorhero hatten diese Städte auch eine solche Gesandtschaft nach Rußland geschickt, deren Rückkunft halber *Stephani Macrobii Andreaemontani* Panegyricus in reditum Magnif. virorum — nomine — societatis Hans. ad magnum Ducem Mosc. legatorum, im Jahr 1603. herausgekommen ist. In Willebrands Hansischer Chronik stehet auch eine ganze Relation von dieser Gesandtschaft, Urkundenb. S. 121—178.

ken wegen des Rei
der Reichshülfe, de
gemacht, daß der O
den verwilligten Rö
selben reichen sollte.
solle der Rath alles
und Lebensstrafe na
und desfalls der Co
Häusern die schuld
verpflichtet, auf W
che aus diesen Hä
seyn. Jedoch solle
kere Ausgleichung au
begriffen seyn. Die
begangenen Frevel
aber außer denselben
nerschaft begangene,
In Civilfällen aber so
bey dem Orden von d
müssen; im Fall aber
gar zu lange) die Hü
Stadtgerichte gefordt
Ritterlichen

gebührlichen Abtrag gethan, oder sich gehörig verantwortet; oder dem Fürsten, als derselben Obrigkeit, zu verdienter Bestrafung folgen zu lassen. In persönlichen Klagen aber sollten die Ritter nur vor dem Orden belangt werden können. 3) Der Steuer und Schatzung halber, die der Rath den Hintersassen des Ordens auflegen zu können behauptet, solle die Sache dem Heermeister in Teutschen Landen zur schließlichen Erklärung hinterbracht werden. Wegen des nehmlichen Puncts aber war in einem Neben-Receß einstweilen ausgemacht, daß der Rath diese Hintersassen zwar nicht mit der Landsteuer belegen, hergegen die bisher gegebene Schatzung und sonstige Befugnisse über sie, derselben Zusammenhang mit dem Ritter-Orden unbeschadet, behalten sollte. 4) Bey dem Verbot, daß kein Ordens-Hintersasse seine Lebensmittel anders, als auf dem Rotenburgischen Markte verkaufen dürfe, solle es sein Bewenden behalten, jedoch der Comthur, oder an dessen Statt, sein Verwalter und Diener, mit Kauf- und Verkaufung seiner eigenen Lebensmittel, daran nicht gebunden seyn. 5) Der Proceß wegen des Bauens, auf des Ordens Grund und Boden, in der Stadt Gemarkung, solle auch aufgehoben seyn, da der Rath sich erkläret, dem Orden das Bauen, wenn es sine praejudicio et aemulatione geschehe, nicht verwehren zu wollen. Hingegen solle die von Rathswegen in die Ordens-Hofmauer gesetzte Thüre wieder weggebrochen, dem Rath aber vom Orden der freye Zugang im Nothfall verstattet werden. 6) Die Steinsetzung zu Richardsroth belangend, so solle die Benennung der Untergänger dazu von dem Orden, die Bestätig- und Beeidigung derselben aber von dem Rath geschehen. Zu diesem allem aber solle des Johannitermeisters und

1604 Rechtliches Erkenntn.

1604 und seines Capitels Bestätigung noch eingeholt werden."

Freyh. Br. für Bübliz.

Auch bestätigte der Bischof Franz von Camin seiner Stifts-Stadt Bübliz einen ehemals von B. Johann, seinem Vorfahren, erhaltenen Freyheitsbrief k).

Vergl. zw. dem Würzb. und Schwf.

Zwischen dem Stift Würzburg und der Stadt Schweinfurt wurden die der Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld halber gewesene Streitigkeiten in der Güte beygelegt l): „daß die „Stadt in Gemäßheit des alten vom Kaiser bestätigten Vergleichs m) die ganze Vogtey dieser „Dörfer dem Stift überlassen, und dem Proceß „am Kammergericht, so über den Vergleich entstanden war, entsagen solle. Dagegen wolle der Bischof „fünf Mann von der Stadt Schweinfurt Kreis-„Anschlag übernehmen, auch der Stadt das Verhältnißmäßige in den Reichs- und Kreis-Steuern „dafür abnehmen, desgleichen für die Gochsheimer „und

k) Die Urkunde d.d. Cöslin, 6. May 1604. stehet bey Lünig, Sp. Eccl. T. II. Anh. S. 13.

l) Laut des Vergleichs, bey Lünig, Spic. Eccl. Cont. I. p. 778. d.d. 7. Jan. 1604.

m) Vom Jahr 1572. N. T. R. Gesch. VIII. Band, S. 356. IX. Band, S. 509. Dieser Vergleich, samt der Kaiserlichen Bestätigung, stehet auch in *Sundermahler* (resp. *Hammer*) diss. de advocatia imp. Wirceburgensi in pagos Gochsheim et Sennfeld, (Wirceb. 1772.) adj. V. allwo auch der Befehl des Kaisers an den von Seinsheim, der diese Dörfer einstweilen in Pflichten genommen hatte, stehet, solche von diesen Reichs-unmittelbaren Pflichten wieder loszuzählen, und an den Bischof als Schutzherrn zu weisen. Adj. VI. d.d. Prag 2. Jan. 1579. Die Eides-Formel stehet ebendas. Adj. X. da hingegen dieses neuesten Vertrags vom Jahr 1604, vielleicht mit Fleiß, in der ganzen Abhandlung keine Erwähnung geschieht.

nd Sennfeldische Restanten 2400 Gulden an 1604
e Stadt bezahlen."

Zu Hanau machten die zwey Gräflichen Ge- Hanauischer Vertrag
der, welche wegen der Erbfolge uneins waren,
nlich der schon vom Kaiser belehnte Gr. Philipp
dwig, und sein minderjähriger Bruder Al-
echt, letzterer mit Rath seiner Vormünder,
Gr. von Nassau und von Solms, nach zwey-
liger schon im vorigen Jahr desfalls zu Stein-
gehaltenen Zusammenkunft, einen Vertrag [a])
einander. In solchem bekam letzterer, mit
raussetzung, daß nur Ein regierender Herr in
nau seyn solle, zu ziemlichem Auskommen,
hloß und Dorf Schwarzenfels, samt an-
n Dörfern, auch Gütern und Rechten, so zu-
nmen auf 250000 fl. angeschlagen waren, wel-
Summe er auch, falls er sie lieber haben wür-
an Geld erhalten könne; übrigens mit aller
uchtbarkeit, aber mit Vorbehalt der dem äl-
ten zu leistenden Huldigung aller dieser Oerter,
der Landesherrlichkeit, auf welche Art der-
e dann, bis zum Abgang des ältesten Grafen
chkommen, von der Regierung suspendirt und
gewehrt [b]) seyn solle.

In

a) Derselbe stehet in der wohlgegründeten Gegen-Deduction, wegen des Han. Primog. Rechts, (Marb. 1737. f.) Beyl. I. d d. Hanau 11. Jenner 1604.

b) Ein wohl zu merkendes teutsches Wort, welches seinem Zusammenhang nach ganz abfinden, oder abhalten, daß jemand mehr bekomme, heißen muß, aber auch in dem neuesten schönen Glossario Scherzio-Oberliniano nicht zu finden ist. In dem Hanauischen Erbvertrag 1610. kommt es auch vor.

1604 Sachs. Be-ste-dig. 4. Jan. — In dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen machten der Churfürst und der Herzog Johann abermals einen Vertrag, wegen der Vormundschafts-Einrichtung p). Herzog Johann Georg vermählte sich mit des H. Friedrichs von Würtemberg Tochter, Sibylle Elisabeth, zu Dresden. (16 Sept.) Herzog Johann Casimir zu Coburg, verkaufte sein Antheil an den Aemtern Brückenau und Schildeck, jedoch mit Vorbehalt des Lehen-Eigenthums, dem Gr. Philipp Ludwig zu Hanau-Münzenberg, für 2000 Gulden, jeden zu 15 guten Batzen. (25. Jan.) Auch empfing das Gesamthaus Sachsen das Würzburgische Lehen über Meinungen, u. s. w. blos mit Handschlag ohne Lehens-Eid.

Münz-Abschiede. — Schließlich merke ich nur mit ein paar Worten die Münz-Probationstage, nemlich zwey des Obersächsischen, zwey des Niedersächsischen, und eben so viel der correspondirenden Kreise an q).

1605 Schwäbischer Kreis-tag. — Von öffentlichen Zusammenkünften des J. 1605. weiß ich nicht viel zu melden. Eine, von der ich etwas weitläufig Nachricht geben kann, ist der Schwäbische Kreistag zu Ulm r), im Frühjahr desselben, durch die Kaiserlichen Forderungen veranlaßt. Es hatte nemlich Kaiser Rudolf, obwol er auf dem letzten Reichstag versprochen hatte, außer der ihm bewilligten ansehnlichen

p) d.d. Naumburg 4. Jun. d. J. Müller, Sächs. Ann. h. a. Auch dieses Vertrags Anzeige fehlt bey Moser, Famil. Staatsr. S. 957.

q) Die nichts für das Ganze merkwürdiges enthaltenden Abschiede hat Hirsch, V. Band, S. 231–250.

r) Aus dem Cod. Mscto Eslingensi, wo die Acten dieses Tags, jedoch ohne Protocolle, samt dem Abschied, zu finden sind. Letzterer ist d.d. Ulm 12/22 April d. J.

1605 Schm. Kr. T.

hen Reichshülfe, von den Kreisen nichts be-
nders zu verlangen, dennoch ein weitläufiges
Schreiben an die beiden Kreisausschreibenden
Fürsten von Schwaben ergehen lassen s), in
welchem er ihnen, nach sehr ausführlicher Er-
zählung aller Ungarischen Vorfallenheiten seit
dem letzten Reichstag, und Beschreibung der
übergroßen Kosten, die er jährlich hätte t), mel-
det: „Er könne sich ohne Kreishülfe nicht ge-
nugsam beschützen, da er jetzo sobald noch nicht
wieder an einen Reichstag denken dürfe; müsse
Sie dannenhero ersuchen, wie er denn bey ande-
ren Kreisausschreibenden Fürsten ein gleiches ge-
than habe, baldigst einen Kreistag zu versam-
meln, wozu er seinen Commissarium schicken
wolle. Dieser solle vorerst, da doch in dem
letzten Reichs-Abschied, sich auf einen Nach-
zug fertig zu halten, den Kreisen aufgegeben wor-
den, vorstellen, wie viel nützlicher es sey, etwas
erkleckliches zu steuern, um den Feind abtreiben
zu können, als denselben erst in Teutschland ein-
brechen zu lassen, und dann ihm entgegen zu zie-
hen, demnach man ihm 4000 Mann auf 8 Mo-
nate, oder das Geld dafür, verwilligen möge.

Y 2 „Zwey-

s) Dieses Schreiben stehet a. a. O. d.d. Prag 15. Jan. d. J. und ist sonderlich wegen der Art, wie der Kaiser die Botschkaischen Händel vorstellt, sehr merkwürdig zu lesen.

t) Aus diesem Gemählde will ich zur Culturgeschichte jener Zeit nur das einzige bemerken, daß der Kaiser klagt, man könne jetzo ein Regiment von 3000 Mann, so zuvor monatlich mit 20000 fl. hätte gehalten werden können, kaum mehr mit 40000 fl. halten. Also kosteten 3000 Mann des Jahrs 480000 Gulden, fast eine halbe Million! Und war damals eine halbe Million nicht wenigstens so viel, wie jetzo eine ganze?

„ration und Ergänzu.
Diesemnach wurde auch
ausgeschrieben u), bey
chen Commissarien, Ch
comthur von Elsaß, Ho
Geheimder Rath, und
Pfennigmeister, einfan
zuerst eine Relation v)
Aufstand, um zu zeig
Religion willen entstan
obangezeigte Kaiserliche
4000 Mann kund, an
die Stände (außer W
die Ungarischen Händel a
entstanden, gar nichts
jedoch unter gewissen Be
sen, dem Kaiser mit 25
Zielern zu bezahlen, b
Kaiser ein Regiment im
nen der vier ihm dabey
sten anstellen möchte w).

u) Das Ausschreiben ist d

ten die drey Städte hernach), mit allen Beweisen begleitet, an die beiden Kreisausschreibenden Fürsten, mit der Bitte, ihnen in der Sache zu rathen, und wie sie sich zu benehmen hätten? zuzuschreiben. Die Kreisstände, welche die Kaiserliche Antwort bis zu Ende des Kreistags erwartet hatten, beschlossen im Abschied [t]) ein Fürschreiben an den Kaiser abgehen zu lassen, zugleich aber, wenn demohngeachtet mit der Visitation fortgefahren werden wolle, oder auch eine neue Landgerichtsordnung gemacht, dagegen geziemend zu protestiren, auch durch den Kreis-Syndicus einstweilen, in Gemäßheit der von den sämtlichen Kreisständen zu diesem Ende niederzuschreibenden Beschwerden, den Aufsatz machen zu lassen, um ihn, im Fall der Noth, gleich gebrauchen zu können. Der Inhalt aber des Fürschreibens gehet ohngefähr dahin: „So „gegründet es sey, daß das Landgericht „einer Visitation bedürfe; so sey doch den Kreis„ständen eben so sehr bewußt, daß das Landgericht „ein Kaiserliches, nur Pfandsweise an das Haus „Oesterreich gekommenes Gericht sey, und daß „bey denen Oesterreichischer Seits veranstalteten „Visitationen desselben immer protestirt worden. „Zudem zeigte die ausgefertigte Commission deut„lich, daß auch dismal wieder nicht in des Kai„sers, sondern des Erzhauses Oesterreich Na„men, die Visitation gehalten werden solle; wel„ches ihm dem Kaiser selbst, an seiner Autorität, „den Ständen des Kreises aber zu unersetzli„lichem Nachtheil gereichen, ja zuletzt gar zu einer „bisher unerfindlichen Unterwürfigkeit derselben „Anlaß geben könnte, wie dieses alles bereits dem

„K.

1605 Landger. Angeleg. [illegible] Jan.

t) Derselbe stehet ebenfalls ganz im Mscto Eßling. samt allen Beylagen, d.d. $\frac{12}{22}$ April 1602.

1605 „fürsten, die doch zu Bacharach eine Zusammen-
Com. „kunft der Münze halber halten wollten, gelangen
Kr. Z. „lassen, ob sie nicht auch Sachsen und Branden-
„burg dahin erfordern, und mit ihrem Zuthun
„daselbst, als auf einem allgemeinen Churfür-
„stentag, auf das beste Mittel, die Justiz wieder
„in den Gang zu bringen, unter Vorsitz von
„Kaiserlichen Commissarien, denken helfen
„wollten g). Viertens, möchte sich der Kreis
„die Verordnung des letzten Reichstags in
„Münz-Sachen anempfohlen seyn lassen, und
„dem Kaiser genau zu wissen thun, wie bald er
„wol das alldorten zu erstatten anbefohlne Beden-
„ken zu liefern gedächte? Fünftens ließe der
„Kaiser den Kreis ersuchen, die Verordnungen
„des letzten R. A. wegen der Moderationen und
„Berichtigung der Reichsmatrikel wohl in
„Acht zu nehmen, und fordersamst zu befolgen,
„oder die Hindernisse anzugeben. Endlich wür-
„den alle noch mit ihren verwilligten Reichs-
„oder Kreishülfen rückständige Stände ermahnt
„und erinnert, ohne weitern Verzug dieselbe zu
„erlegen und richtig zu machen, damit keiner vor
„dem andern beschweret, oder der Kaiser zu fisca-
„lischen Processen genöthigt werde.„

Auf

g) Dieser Vorschlag muß von den Churfürsten, ich weiß nicht warum, nicht gebilligt worden seyn. Wenigstens findet sich in dem Abschied, der bey Hirsch, Münzarchiv, III. Th. S. 250. stehet, d.d. 1. April d. J., gar nichts, das nur eine Spur von andern als Münz-Verhandlungen an die Hand gäbe. Gelegentlich bemerke ich, daß auch noch mehrere Münztagsabschiede ganz oder im Auszug, von diesem Jahre, am eben angef. Orte zu finden sind, als einer vom Ober-Sächsischen, einer vom Fränkischen, samt einem Münz-Bedenken desselben, und zwey von den correspondirenden Kreisen, als Franken, Bayern und Schwaben,

Auf diese Proposition nun antworteten die Gesandten, sie zweifelten nicht, daß der verwilligten Hülfen halber, ihre Principalen das nöthige besorgen würden. Das Justizwerk belangend, so gehöre das desfalls vermeldete an eine ganze Reichsversammlung. Das Münzwesen aber betreffend, so hätten sie von wegen des Kreises bereits ihr Bedenken dem Churfürsten von Mainz übersandt [z]). Die Moderation und Berichtigung der Matrikel belangend, so sey die Reichsabschiedsmäßige Inquisition bereits verrichtet, auch die Acten desfalls zu dem in Speier fruchtlos angestellten Deputations-Tag abgegangen gewesen, hernach aber von da zurückgekommen, und seitdem wieder in der Kreis-Canzley befindlich, von wo aus sie alsogleich, im Fall einer derentwegen oder sonsten wieder angestellt werdenden Deputation, derselben zugeschickt werden könnten.

1605 Abschied

Außer diesem Kaiserlichen Anbringen, kam noch auf dem Kreistag vor, daß so viele Restanten [a]) in den Kreis-Anlagen, sich befänden, daher dann in dem Abschied alle Stände erinnert werden, ihre Rückstände binnen 3 Monaten in die Kreiskasse zu liefern, nach Verlauf wel-

z) Das Schreiben, dem es beygelegt worden, ist datirt 18/28 Apr. d. J. und wird darin der Churfürst mit sehr alter Titulatur gnädiger Junker genannt.

a) Laut eines sub K. anliegenden Verzeichnisses, wovon die Summe 91015 fl. 11 Kr. betrug. Dahingegen Würtemberg und andere Stände für die Unkosten des bey ihnen durchgeführten Kaiserlichen Kriegsvolks 16078 fl. 18 Kr. 6 Heller einzubehalten, verrechneten, die also nicht unter die Restanten, so noch einzutreiben, gesetzt wurden.

deres Schreiben e

Vers handl das Landg. betr.

Vor allen I
Materie von den
serliche Landger
war nemlich schon
tägen eine der
gewesen, wie den
werden könne? I
heit einer vor einig
ses Oesterreich, als
Kaiserlichen La
wollenden Visitatic
(1502) das Ausschreiben
(1593) men,[b]). Schon de
hatte diese Visitati
habt, dem aber dan
Wangen und Isni
Kaiser schriftlich an

b) Das Ausschreiben
P. S. d.d. $\frac{10}{20}$ Mer
dem Mscr. Archiv.

erhalten hätten, welcher aber erst im folgenden 1605 Jahr, von Regenspurg aus [c]), bald zu antwor- *Landgerichtsangelegenh.* en versprach, und doch nicht wirklich antwortete, aher die Städte nochmals, weil die Oesterrei- chischen Commissarien bald einrücken wollten, ie Sache durch ein Schreiben in Erinnerung brin- gen mußten. Die Antwort aber erfolgte eben so wenig als vorhin; Erzh. Ferdinand zu Inspruck starb, und die Sache verzog sich weiter, bis fast sieben Jahre hernach von K. Rudolf und den (1601) übrigen Erzherzogen die wirkliche Vollziehung der so lange vorgehabten Visitation beschlossen, und u dem Ende die Commission dem Hans Georg von Freyberg, samt D. Gall Hagern, aufs neue übertrugen. Dem zufolge dieser dem Land- richter Hieronymus Klöcker zu wissen that, (19 Dec.) „daß er im folgenden Jahr auf den 17/27 Jenner „sich nach Altorf, und von da aus weiter in die „drey Städte verfügen, und seinen Auftrag vor- „nehmen wolle, zu welchem Ende derselbe dann „die Landgerichtspersonen alle an die bestimm- „ten Orte zu erfordern hätte,„ welches dieser auch befolgte. Die drey Städte aber fanden nicht gut, ohne die Entschliessung des Kaisers erhalten zu haben, dieser Commission Statt zu geben, und meldeten solches in einem Schreiben dem Land- (1602 25 Jan. st. n.) richter, welches dieser den Commissarien zuschick- te. Von diesen ließ der eine, D. Hager, zugleich im Namen des abwesenden von Freyberg, an die drey Städte ein Schreiben [d]) ergehen, in

c) Dorten war die Sache auch in Bewegung gewesen, auf dem Reichstag des Jahrs 1594. s. N. T. R. Gesch. XVIII. Band. S. 675. Die Antwort ist in dem Mscr. datirt vom 18. Jul. 1594; das Erin- nerungsschreiben aber vom 16. Nov. d. J.

d) d.d. Ueberlingen 29. Jenner, 1602.

1605 „K. mehrmals vorgestellt worden, worauf man „sich hier beziehe. Sie sähen sich demnach ge„drungen zu bitten, daß Er die Visitationen des „landgerichts inskünftige in seinem Namen, als „Römischer Kaiser, verrichten lassen möchte, „oder doch, falls er wegen des Hauses Oesterreich „Rechten dieses nicht thun wolle, doch wenigstens „den bereits ernannten Commissarien, eine oder „mehrere dazu schickliche Personen, von Kaisers „und Reichs wegen, zuzuordnen geruhete, wie „solches noch kürzlich, in der strittigen Wal„dungs-Sache der Landvogtey Schwaben, „geschehen sey. Wobey man sich vorbehalte, „zum Behuf dieser Visitation, eine nochmalige „Erzählung aller Beschwerden und Störungen, „die die Kreisstände von diesem landgerichte leiden „müßten, nächstens einzusenden, in Ansehung „welcher man hoffe, daß Er, Kaiser, mit strackem „Justiz zu Werke gehen lassen werde [g]).„ Diesemnach verfaßte dann der Syndicus die ihm aufgegebene Protestation, und zwar in recht bündigen Ausdrücken, wobey auch die Beschwerden selbst gegen das Landgericht mit hineingebracht waren [h]), und als nach einiger Zeit die beiden Commissarien, ohne daß eine Kaiserliche Entscheidung oder Antwort erfolgt wäre, gleichwol die Visitation vornehmen und zu Ravenspurg anfangen wollten, so wurde solche Protestation vor (1604 27 Jan.) ihnen daselbst, durch einen Notarius, öffentlich abgelegt, auch mit Vorbehalt der Rechte des Hauses

Landger. Angeleg.

g) Das Schreiben d.d. Ulm $\frac{2}{3}$ Apr. 1602. stehet auch bey Wegelin, Bericht von der Landvogtey Schwaben, Beyl. 251.

h) Sie stehet im Mscr. Eßlingensi unter den Kreistags-Acten von 1605. in einem Notarial-Instrument d.d. Dillingen, 22. Jan. 1604. welches auch bey Wegelin a. a. O. n. 252. a. zu finden ist.

ses Oesterreich angenommen, und in Ansehung der Beschwerden selbst die Aeußerung dazu gethan, daß sie darauf Acht haben, den Landrichter darüber vernehmen, auch was sie gegründet fänden, aufmerken, berichten, und die Verbesserung desselben befördern wollten. Imgleichen verfertigte der Kreissyndicus, da ihm die Stände lange keine besondere Beschwerden-Verzeichnisse zugeschickt hatten, aus den alten Schriften und einigen Acten, eine weitläufige Relation und Bericht über die Landvogtey und das Landgericht in Schwaben, und die Beschwerden dagegen t). Beide wurden nun auf dem diesjährigen Kreistage übergeben, und der Schluß gefaßt, daß die Stände dennoch die besonderen Beschwerden jedes derselben zu Papier bringen, und dem Syndicus überschicken sollten.

1605

Landger. Angeleg.

Weiter kamen auf diesem Kreistag neue Beschwerden des Erbtruchsessen Heinrich von Waldburg gegen Verwalter und Amtleute der Landvogtey Schwaben mit vielen Beylagen ein, welcher halber er um Fürschreiben an den Kaiser und an das Erzhaus Oesterreich ansuchte, die ihm dann auch ertheilt wurden. Imgleichen beschwerte sich der Abt Balthasar zu Roth, „daß, obwol sein Gotteshaus, den alten „Privilegien nach, blos Kaiser und Reich un„mittelbar unterworfen sey, mit nichten aber „unter der Landvogtey Schwaben stehe, den„noch der Justizverwalter und seine Collegen „an dieser Vogtey, seit etwa einem halben Jahr „sich unterfangen hätten, Schirmbriefe gegen „das Kloster an dessen Unterthanen zu geben, ja „gar derselben sich thätlich anzunehmen, auch son„sten

t) Diese stehet auch bey den Kreisacten von 1605. in dem Mscto Eßling.

1605 „sten mehrere Bedrückungen sich zu Schulden kom-
Landiet. „men lassen, insonderheit unter dem Schein, daß,
Angrif. „weil das Gotteshaus in dem Bezirk der Land-
„vogtey gelegen, also es demselben auch unter-
„than seyn müsse, zu dessen weiterm Behelf dann
„auch dieses gebraucht werde, daß der Blutbann
„der Vogtey freylich zustehe, von dem aber eben
„so wenig als von ersterem, ein Schluß auf eine
„gänzliche Unterwürfigkeit unter diese Landvogtey
„gemacht werden könne. Eben so wenig könne
„ihm, dem Abt, an seiner hergebrachten Frey-
„heit dieses schaden, daß er jährlich ein Fuder
„Schirmwein ins Landvogtamt geben müsse,
„da von dem Schirm auch keine weitere Unter-
„würfigkeit hergeleitet werden könne. Indessen
„solle sein Gotteshaus unter dem Schein der
„Landvogtey ganz unter die Oesterreichische
„hohe Obrigkeit gezogen werden, welches er nim-
„mermehr gestatten könne, und daher um Ver-
„wendung des ganzen Kreises bitte.„ Die Kreis-
stände ließen sich auch nicht vergeblich bitten, son-
dern unterzeichneten ein Fürschreiben an den
Kaiser, in welchem sie denselben bestens ersuchten,
„die Verfügung bey der Landvogtey dahin zu tref-
„fen, daß das Gotteshaus-Roth bey seinen
„alten Rechten und Freyheiten gelassen würde, in
„mehrerem Betracht, daß, wenn die Beschwer-
„den, die man schon oftmals gegen die Landvog-
„tey und das Landgericht in Schwaben eingege-
„ben, nicht abgeholfen würde, die Sache endlich dahin
„gerathen müsse, daß die Kreisstände kaum mehr
„alle Kreisnothdurften aufbringen, zugeschweigen
„dem Kaiser Beysteuer leisten könnten.„ Schließ-
lich wurde in dem Abschied die Verordnung der
Kreisverfassung, gegen die gartenden Knechte
oder das herrenlose Gesindel wiederholet.

Unter-

Unterschrieben war dieser Kreisabschied von 1605
nachfolgenden Geistlichen Fürsten: Costnitz, Unterschriften.
Augspurg, Ellwangen, Kempten; und von nachstehenden zwey weltlichen: Würtemberg und Baden. Von Prälaten waren dabey, Salmansweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, ...see, Ursperg, Roggenburg, Münchreth, Weißenau, Schussenried, Marchthal, Wettenhausen. Von Grafen und Herren, und deren Bank-Verwandten: die Aebtissin von Buchau; der Comthur des Teutschen Ordens zu Altschhausen; Carl Graf von Hohenzollern, zugleich wegen Montfort, Oettingen-Wallerstein, Hohenzollern-Haigerloch, und Baumgarten; Gottfried Graf von Oettingen, Friedrich Graf von Fürstenberg, des Grafen Albrecht von Fürstenberg Erben, auch in Vollmacht der Grafen zu Sulz, Joachim Ernst Freyherr von Mörspurg, auch in Gewalt der Städte Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammerbach, Frobenius Graf zu Helfenstein, auch mit für Rudolfen Gr. von Helfenstein, Johann Gr. zu Hohenzollern, auch mit Vollmacht Jacobs Freyherrn zu Geroldseck und Sulz, Christoph Freyherr Fugger, wegen Mindelheim, Anton Freyherr von Fugger, mit Vollmacht Georg Fuggers des ältern, Marx Freyherr von Fugger, mit Gewalt Georg Fuggers, Philipps von Fugger Söhne, Johann Freyherr von Freyberg zu Justingen. Von Reichsstädten unterzeichneten sich: Augspurg, Eßlingen, Schwäbisch-Hall, Ueberlingen, Rothweil, Heilbronn, Dünkelspiel, Lindau, Biberach, Ravenspurg, Kempten, Isni, mit Vollmacht von Wangen und Leutkirch, Pfullendorf, Ulm, mit Gewalt von Nördlingen, Reutlingen, Schwäbisch Gemünd, Giengen, Weil, Aalen, Wimpfen, Bopfingen, und Buchau. Ausgefertigt aber wurde der Abschied in zwey gleichlautenden

Ori-

1605 Originalien, welche im Namen der geist- und weltlichen Fürsten der Würtembergische, der Prälaten, der Salmansweilerische, der Grafen und Herren, der Oettingische, und endlich der Städte, der Ulmische Gesandte besiegelte.

[Margin: 13 Nov. Ober-Sächs. Kreist.]

Von einem Ober-Sächsischen Kreistage zu Jüterbock finde ich bemerkt, daß daselbst dem Kaiser, im Namen des Ober-Sächsischen Kreises, ein Beytrag zum Türkenkrieg, von 100000 Thalern, bestimmt worden [k]). Zugleich wurden auch auf demselben die Münz-Angelegenheiten in Betrachtung gezogen, und desfalls ein Abschied verfertigt [l]).

[Margin: Niedersächs. Kreist.]

Auch im Nieder-Sächsischen Kreise hatte Kaiser Rudolf, durch ein Schreiben, seine große Geld- und Volks-Noth bey dem Türkisch-Ungarischen Kriege, vorstellen lassen, weswegen er dann um eine mitleidige Hülfe von 1200 Pferden, auf 8 Monate im Feld zu halten, samt dazu gehöriger Munition, entweder wirklich, oder zu Gelde auf 192000 fl. angeschlagen, nachsuchte.

[Margin: zu Halberstadt. 14. Apr.]

Hierüber wurde dann ein Kreistag nach Halberstadt ausgeschrieben, allwo die Kaiserlichen Commissarien doch 14 Römermonate von den versammelten Ständen zu erhalten wußten, welches dem Kreise zusammen die Summe von 102802 Thalern ausmachte. Dabey wurde jedoch von Seiten des Kreises erinnert, „daß man „ungerne von so vielen Reformationen und Religions-Verfolgungen höre, die der Kaiser vornehme; wie dann auch die Stadt Goslar insonderheit sich beklaget, daß ihr ein Kaiserlicher Befehl zugekommen, wodurch nicht allein bey ihr „viele Unordnung, sondern auch bey den Nachbarn

k) Müllers Sächs. Ann. S. 235.

l) Diesen hat Hirsch, Münz-Archiv T. III. p. 253.

[1605] ...arn viel gefährliches Nachdenken, verursacht worden: weswegen man dann den K. bitte, dieses alles einzustellen, auf welchen Fall dann auch die mitleidentliche Hülfe mit mehrerer Willfährigkeit erfolgen werde.,, Ein anderer Kreistag [zu Gardeleben.] war noch, am Ende des Jahrs, zu Gardeleben, wegen der Braunschweigischen Belagerung [m]), von ... hernach unten ein mehreres.

[Ober-Rhein. Kreistag zu Worms.] Im Oberrheinischen Kreise war im Frühjahr zu Worms ein Kreistag, deren Gegenstand, außer dem Münzwesen, auch die Ungarischen Unruhen, die Beilegung des Niederländischen Kriegs, ... Kammergerichts-Angelegenheiten, und das Matricular-, auch Moderationsgeschäfft, auf des Kaisers schriftliche Veranlassung war. In dem Abschied [n]) heißt es, zuerst seien die Kaiserlichen Commissarien, als der Graf Frobenius von Helfenstein, sodann Hans Ludwig von ...lin, und Hans Heinrich von Reifenberg erschienen, und hätten des Kaisers Wünsche wegen des Beitrags, und sonsten, der Versammlung bekannt gemacht, auch hierauf die gehörige Antwort erhalten [o]). Sodann wäre des Landgrafen von

m) Dieses alles aus meinem öfters angef. geschriebenen Auszug der Niedersächs. Kreisacten von 1599-1655.

n) Desselben Inhalt kann ich hier aus dem oben in der Vorr. beschriebenen Barkhausischen Mscr. mittheilen, d.d. 1½ May d. J.

o) Die solches alles enthaltenden Beylagen fehlen, so wie auch der besonders verfaßte Münzprobations-Abschied. Unterdessen sagt ein kleiner Anhang so viel, daß dem K. 8 monatliche Hülfe verwilligt worden, wobey sich die Protestanten jedoch ausgebeten, daß solche allein gegen den Türken, nicht aber die Protestanten in Ungarn, gebraucht werden möchten. Ei-

 nige

1605 Kr. zu Worms. von Hessen-Cassel Forderung wegen des Zu[illegible] gegen den **Mendoza**, wieder zur Sprache zu kommen; da aber Cassel über die bereits schon zur Vergütung erhaltene 12 Römer-Monate noch [illegible] und dann noch 2 Monate bewilligt worden, [illegible] Gesandten aber an allem diesem noch nicht gen[illegible] gehabt, so müßte das Ganze bis auf weiters [illegible] gesetzt bleiben. Ferner kam des **Kreis-Zugeordneten Friedrichs von Flersheim** dreijähriger Besoldungs-Rückstand vor, welcher ihm dann von denen bey der **Stadt Straßburg** eingezogenen Rückständen zu ersetzen bewilligt wurde. Weiter wurden auch in Ansehung der **Kreis-Rückstände** allen säumigen noch 2 Monate praejudicialiter zur Berichtigung derselben oder Beybringung ihrer Ausreden gesetzt, und da seit 1592 bekannter Hinderungen halber keine gemeine [illegible]tige Kreisversammlung gehalten werden mögen, so wurde das damals der Rückstände halber verordnete wiederholet. Schließlich kam auch die Sache wegen des **Kreisobersten-Amts**, so dem **Landgr. von Hessen-Cassel** aufgetragen, aber wegen dessen noch nicht alles berichtiget war, wieder in Anregung, wurde aber, weil die Gesandten über diesen im Ausschreiben nicht begriffenen Punct nicht genugsam instruirt waren, auf den nächsten **Kreistag** verschoben.

Zweiter Kreistag zu Worms. Der in dem eben angeführten Abschied weiters anzusetzen versprochene **Kreistag** wurde noch in diesem Jahr gehalten p). Der **erste** Gegenstand

nige aber verweigerten ganz den ohnehin unnachdrücklichen Beytrag, wenn nicht der Kaiser vorher die Güte mit den aufgestandenen Ungarn, durch Vermittlung einiger Reichsstände, beider Religionen, versucht hätte.

p) Der Abschied befindet sich auch in der **Barkhausischen** geschriebenen Sammlung, sub dato **Worms.** 26. Aug. d. J.

1605

Zweiter Kreistag zu Worms.

Waldeck, Reipoltskirchen, Fleckenstein. Von Reichsstädten endlich, waren unterschrieben: Strasburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weißenburg, Landau, Obern-Ehenheim, Kaisersberg, Münster im Gregorien-Thal, Roßheim, Türkheim, Friedberg, Wetzlar. Besiegelt wurde endlich der Abschied von wegen Worms, Pfalz, Nassau-Idstein und der Stadt Worms.

Zuletzt gehören noch hieher die gewöhnlichen **Münztäge** des Churrheinischen, des Fränkischen, und der drey correspondirenden Kreise q).

Botschkaische Händel.

Um auch hier, wie gewöhnlich, etwas weniges nur von der Veranlassung dieser Kreistäge, nehmlich von der **Ungarischen Geschichte** zu berühren r), so dauerten die bey dem vorigen Jahr erzählte Unruhen mit dem **Botschkai** noch immer fort. Die Unterhandlungen hatten keinen Fortgang, der **Botschkai** wurde vom **Kaiser** öffentlich als ein Rebelle erklärt, wegegen er aber sich in einem **Schreiben** an den **Kaiser** sowol, als in einem **Manifest** entschuldigte, und daß er nur aus Noth und sich einstweilen zu helfen die Waffen ergriffen habe, jedermann darzulegen suchte s). Indessen fuhr er, nebst seinen Gehülfen, Franz **Redai**, **Georg Homonai** und sonderlich **Stephan Illieshazi**, einem vornehmen, unrechtmäßig

q) Die Abschiede davon hat Hirsch T. V. p. 250. u. f.

r) Aus Khevenhüller, der wieder fast ein Tagebuch, aber freilich nicht in der größten Ordnung, von diesen Begebenheiten liefert, T. VI. p. 1926 — 2963. Siehe auch *Revay*, ap. Schwandtn T. II. p. 774. sq.

s) *Thuan*. p. 1038. sqq. und 1073. sqq. hat von diesen beiden Aufsätzen das wichtigste.

1605 sich Hans Bernhard von Walbronn, wegen rückständiger Kreis-Besoldung, noch von dem ehemaligen Kreis-Obersten, Pfalzgr. Richard her, gemeldet. Da aber derselbe nicht beweisen können, daß er je in des Kreises Dienste genommen worden, so wurde er mit seinem Gesuch ab-, und an dieses Pfalzgrafens Erben verwiesen. Sechstens wurden, dem Grafen Ludwig zu Leiningen-Westerburg zu Gefallen, ein Fürschreiben an den B. von Strasburg, allerhand Bedrückungen halber, und ein anderes an das Kammergericht, um Beendigung einer daselbst schon vor drey Jahren zum Spruch hintersetzten Sache, abzulassen beschlossen. Endlich wurde wegen Hans Philipps von Hoheneck, als des Kreises auf der geistlichen Fürstenbank Zugeordneten, Gesuch um Auszahlung seiner vierjährigen rückstehenden Besoldung, willfähriger Entschluß gefaßt. Unterschrieben waren bey diesem Abschied nachfolgende Stände: Die Bischöffe von Worms, Speier, Strasburg und Basel; die Prälaten von Fulda, Hirschfeld, Murbach und Lüders; der Johanniter-Meister, der Probst zu Udenheim; die Fürsten, Pfalz-Simmern, Pfalz-Zweibrück, Hessen-Cassel und Darmstadt; die Grafen und Herren: Nassau-Weilburg, Saarbrück, Wisbaden und Diez; Hanau-Münzenberg, Hanau-Lichtenberg, sämtliche Grafen von Solms, Mainz wegen Königstein, Stollberg, Isenburg, Gr. Emich zu Leiningen-Dachsburg, Gr. Johann Ludwig zu Leiningen-Dachsburg, Ott Wildgraf zu Daun-Kirburg, Adolf Heinrich Wild- und Rheingraf zu Salm, Franz Graf von Vaudemont, Ludwig Graf von Leiningen-Westerburg, Sebastian und Emich Gr. von Daun und Falkenstein, Ludwig Graf von Sain-Witgenstein,

Zweiter Kreistag zu Worms.

Wal-

Waldeck, Reipoltskirchen, Fleckenstein. Von Reichsstädten endlich, waren unterschrieben: Strasburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weißenburg, Landau, Obern-Ehenheim, Kaisersberg, Münster im Gregorien-Thal, Roßheim, Türkheim, Friedberg, Wetzlar. Besiegelt wurde endlich der Abschied von wegen Worms, Pfalz, Nassau-Idstein und der Stadt Worms.

1605 Zweiter Kreistag in Worms.

Zuletzt gehören noch hieher die gewöhnlichen Münztäge des Churrheinischen, des Fränkischen, und der drey correspondirenden Kreise [q]).

Um auch hier, wie gewöhnlich, etwas weniges nur von der Veranlassung dieser Kreistäge, nehmlich von der Ungarischen Geschichte zu berühren [r]), so dauerten die bey dem vorigen Jahr erzählte Unruhen mit dem Botschkai noch immer fort. Die Unterhandlungen hatten keinen Fortgang, der Botschkai wurde vom Kaiser öffentlich als ein Rebelle erklärt, wegegen er aber sich in einem Schreiben an den Kaiser sowol, als in einem Manifest entschuldigte, und daß er nur aus Noth und sich einstweilen zu helfen die Waffen ergriffen habe, jedermann darzulegen suchte [s]). Indessen fuhr er, nebst seinen Gehülfen, Franz Redai, Georg Homonai und sonderlich Stephan Illieshazi, einem vornehmen, unrechtmäßig

Botschkaische Händel.

q) Die Abschiede davon hat Hirsch T. V. p. 250. u. f.

r) Aus Khevenhüller, der wieder fast ein Tagebuch, aber freilich nicht in der größten Ordnung, von diesen Begebenheiten liefert, T. VI. p. 2926 — 2963. Siehe auch *Reva*, ap. Schwandtn. T. II. p. 774. sq.

s) *Thuan.* p. 1038. sqq. und 1073. sqq. hat von diesen beiden Aufsätzen das wichtigste.

1605 mäßig [t]) nach Polen vertrieben gewesenen Ungarischen Edelmann, in seinen Unternehmungen fort, bey welchen nun freilich auch manches ganz unrechtes, und nicht zu entschuldigendes, als die mit vielen Grausamkeiten verbundene Streifzüge der unbändigen Heiducken nach Mähren und Oesterreich, mit unterlief. Ja auf die letzt schickte ihm gar der Türkische Kaiser eine alte von den Servischen oder Bosnischen Königen herstammende Krone, welche ihm der Großvezir auf dem neuerdings des Friedens halber ausgeschriebenen Reichstag aufsetzen und ihn als König von Ungarn ausrufen sollte, so er aber nicht annahm, samt vielen Geschenken. Indessen hatten auch die Türken nicht gefeiert, sondern Gran nach einer kurzen Belagerung weggenommen, zugleich Neuheusel, mit Hülfe des Homonai, fünf ganzer Monate lang belagert, nach welchem es sich endlich, aber nicht an die Türken, sondern an den Homonai, ergab, mit dem Beding, daß, sobald der Friede zu Stande gekommen, die Vestung den Kaiserlichen wieder geliefert werden solle. Gegen Ende des Jahrs aber zog der von allen Geschichtschreibern gerühmte patriotische Illieshasi, als anerkannter Mittelsmann zwischen dem Kaiser und den Ungarn, mit vollkommner Gewalt vom Botschkai versehen, um den Frieden zuwegezubringen, der dann auch, wie bey dem folgenden Jahr erzählt werden wird, wirklich zu Stande kam. Daß aber K. Rudolf oder sein Ministerium dazu die Hand bot, daran waren wol zum Theil mit die Antworten schuld, welche derselbe von den Teutschen Fürsten bekam, wenn er diesen die Vorfälle in Ungarn vorstellte, und auf

[Randbemerkungen: Botschkai Kriegshändel. — 11. Sept. — 18 Oct. — Friedensverhandlungen.]

t) Dieses gibt selbst Schmidt, Gesch. der Teutschen, IX. B. S. 301, zu.

1605

Kriegsbegebenheiten.

f den Kreistägen um Hülfe bat, worin ihm nn manchmal deutlich gesagt wurde, daß nie-and als seine Generale, durch die Religions-bedrückungen, dieses Unglück angestiftet hät-n u). Wie dann die Erzherzoge von Oester-eich selbsten, die freilich sich um die Religions-klagen am wenigsten bekümmerten, gleichwohl einer dem Kaiser persönlich übergebenen Vorstellung, diese Unruhen durch der Kaiserli-en Generale Bereicherungssucht v) vorzüglich entstanden zu seyn angaben, und als das beste Mittel vorschlugen, wenn der Kaiser, den seine ngarische Unterthanen in 22 Jahren nicht ge-hen hätten, nach Presburg oder wenigstens ch Wien käme, den Parteien Audienz gäbe, d ihren Beschwerden abzuhelfen suchte, indem, nn der Botschkai und sein Anhang sähe, ß der Kaiser sich väterlich und ernstlich zeige, gewiß von fernerem Einbrechen abstehen wür-, u. s. w. w). Indessen antwortete er doch

u) Eine solche Antwort des Churf. von Brandenburg, ohne Datum, stehet in meinem oben, N. T. R. Hist. XIX. Band, S. 263. beschriebenen Mscr., (G. 8. bezeichnet,) Bl. 502 u. f.

v) Von dieser Bereicherungssucht ist ein ganzer Aufsatz, betitelt: Artikel, durch welche Graf *Belgiojoso* die Stadt Caschau, General-Landstände, Heiducken und Botschkai zur Rebellion, auch die Niederlage und Verlust der Kaiserlichen Kriegsleute verursacht hat, der merkwürdig zu lesen, in meinem obged. Mscr. S. 475. u. f.

w) Der ganze merkwürdige Aufsatz stehet in dem oben angef. Mscr. f. 505. unter dem Titel: Kurzer Inhalt, was die Erzherzoge von Oesterreich samtlich in ihrer Audienz bey der Röm. Kais. Maj. angebracht haben, 1604. wobey auch dem Kaiser der

1605. dem König von Persien, auf dessen Verlangen, daß er den Türkischen Krieg mit aller Macht fortsetzen wolle [x]), und begehrte bey dem König von Spanien angelegentlichst Hülfe [y]).

Außer dem hier angeführten ist von Kaiser Rudolf und seiner Regierung in diesem Jahre wenig zu sagen. Ich bemerke nur noch folgende Urkunden. Dem Stifte Lüttich gab er die vollkommene Befreiung von allen Appellationen von der Fürstlichen Rentkammer, jedoch also, daß der Fürst, bey Strafe der Wiederrufung dieser Freyheit, seine Kammer mit tüchtigen und redlichen

r) Appell. Frey für Lüttich.

Leu-

der Rath gegeben wird, wenn ihm nicht anstünde, aus Böhmen wegzugehen, so möchte er das Königreich Ungarn (so doch fast dahin) einem Erzherzog, so dabey auferzogen oder herkommen, völlig übergeben, (ein ziemlicher Wink auf die Geschichte des Jahrs 1608.) oder doch wenigstens denselben zum Statthalter mit voller Gewalt verordnen. Da auch, wird hinzugesetzt, keiner von allen diesen Vorschlägen ohne ziemliches Geld ausgeführt werden könnte, dergleichen aber dem Ansehen nach aus dem Reich nicht erfolgen wollte, den Unterthanen auch nicht wohl ein mehreres aufgelegt werden könne, so möchte er zu dem Ende, wenigstens einstweilen, seinen Schatz, damit ihn der Allmächtige reichlich gesegnet hätte, angreifen." Aber alles wurde tauben Ohren geprediget! Ein teutsches consilium de pace cum Ungaris facienda, m. Febr. 1606. scriptum, hat Ludewig Reliq. Msc. T. VI. wo auch die besten Rathschläge dieser Art gegeben werden.

x) Eben dieses Mscr. hat drey Schreiben d. d. 30. Sept. h. a. an den König von Persien, f. 556-560.

y) S. die oft angeführten Literas Latinas Mscias, S. 151—256. Der König von Spanien bewilligte auch 450000 Ducaten, Khevenh. T. VI. p. 3017.

euten besetzen solle [i]). Dem Freiherrn Maxi- 1605 milian von Pappenheim ertheilte er die Lehen über die Landgrafschaft Stülingen, und alles was sonst aus der Lupfischen Verlassenschaft vom Reich unmittelbar abhing, auf die Weise, wie sein aus der Geschichte genugsam bekannter unglückli- cher Vater, Conrad von Pappenheim, damit belehnt gewesen war [a]). Da auch noch einiges wegen dieser Lupfischen Güter, in wiefern es Reichs- lehen sey oder nicht, streitig war, so wurde aus- gemacht, die Sache compromiß-weise von Seiten des Fiscals und des von Pappenheim an das Kammergericht zu bringen, und das Urtheil desselben ohne weiteres Rechtsmittel anzuer- kennen [b]).

2) Privil. für Pappenheim.

Das Erzstift Cölln erlangte von ihm die Bestätigung aller seiner Rechte und Freiheiten überhaupt [c]), sodann noch insbesondere die der Kaiserlichen Freiheitsbriefe, darüber, „daß alle „Lehen, die anfangs Mannlehen gewesen, ihre Ei- „genschaft auch ferner behalten, und nicht an „Weiber kommen, wie auch, daß alle binnen „Jahr und Tag nach geschehenem Fall nicht gemu- „thete Lehen ohne weiteres verfallen seyn sollten.„ Imgleichen bestätigte er diesem Stifte noch einen Freiheitsbrief K. Maximilians des I., vermöge wel-

3) Cöllnisches Privil.

i) Der lateinische Freiheitsbrief stehet bey Lünig, Pars Gener. Contin. II p. 1196. d. d. Prag 16. Dec. d. J.

a) Laut Lehenbriefs d. d. Prag 12. Sept. d. J. bey Lünig Spic. Sec. I. Th. S. 829.

b) Der Compromiß-Vertrag, d. d. Prag 24. Sept. d. J. stehet eben daselbst S. 830.

c) Diese stehet in der Beilagen-reichen Ded. sub tit. Apologie des Erzstifts Cölln, wider die Stadt Cölln, (Cöln in f. sine anno) Beil. 128 d. d. 23. Nov. d. J.

1605 welcher demselben alle in seinem Bezirk liegende Reichslehen, wann sie dem Reich heimfielen, geschenkt seyn sollten d).

4) Belehnung über Cantalupi.

Den Gebrüdern Johann Baptist und Johann Ambrosius Spinola verlieh er das Reichslehen Cantalupi, in der Lombardei, so wie es bereits ihre Voreltern besessen hatten e).

5) Verfügung für die Rheinische Reichsritterschaft.

An den Erzh. Maximilian von Oesterreich rescribirte der Kaiser, daß er den Christoph Wendler von Pregenroth anhalten möge, von seinen besitzenden ritterschaftlichen Gütern, Nordstetten und Ettenberg, die Reichs-Steuern an die Reichs-Ritterschaft in Schwaben zu liefern f). Jngleichen ließ er zum Besten der Reichs-Ritterschaft, am Rheinstrom und in der Wetterau, einen Befehl ans Kammergericht ergehen, daß es die Freiheiten derselben bestens handhaben möge g). Wie er dann auch gedachter Ritterschaft ihre alte Kaiserliche Freiheitsbriefe, die Zoll-Befreiung betreffend, wider die Personal- und Real-Arreste, das Besteurungsrecht in den veräußerten Gütern, die Wildfuhr-, Forst- und Jagdgerechtigkeit belangend, wider

d) Beide Urkunden, d. d. 31. Dec. d. J. stehen bey Reuß, Staatskanz. IV. Band, S. 150. u. f.

e) Der Lehenbrief steht bey Lünig P. spec. Contin. II. Abth. IV. S. 742. wie auch Cod. It. Dipl. T. II. p. 591.

f) Das Kaiserliche Schreiben stehet bey Lünig P. spec. cont. III. Abs. I. S. 596. d. d. Prag 23 Jan. d. J.

g) Der Befehl steht a. a. O. Abs. IV. S. 27. d. d. 9. Jul. 1605. Und unter gleichem Datum erging auch ein Rescript an den Reichsfiscal, daß er bey allen Processen genau Acht haben solle, damit die Reichsritterschaft nicht verkürzt werde. Lünig a. a. O. Abs. III. p. 91.

1605

wider der Juden wucherliche Contracte, und die Leibeigenen, Bauer-, Zins- und dergleichen Leute betreffend, aufs neue bestätigte h).

6) Desgl. für die Schwäbische Ritterschaft.

In Betreff der Schwäbischen Ritterschaft hatte der Kaiser, im vorigen Jahr, sich ein Gutachten, der ihr mangelnden Steuern aus den ehemaligen Ritterschaftlichen Gütern halber, erstatten lassen. Die hierauf erfolgte Kaiserliche Entschließung gab dem Bischoff Heinrich von Augspurg Anlaß, sich mit der Ritterschaft einiger von ihm eingezogener Lehenstücke halber zu vergleichen i), dabey er dann die Reichssteuer von dieser Stücke wegen in die Rittertruhe zu werfen versprach, dagegen sich Sitz und Stimme auf Rittertagen, und die Abstellung einiger Beschwerden, so die Priesterschaft seines Sprengels gegen einige Ritter hätte, ausbehielt.

7) Bewerbungen wegen Final.

Die Italiänischen Sachen betreffend, so forderte er auch dieses Jahr Final wieder von dem König von Spanien. Derselbe hatte nun dazu eben so wenig Ohren, als ehemals, obwohl der Kaiser einen eigenen Gesandten desfalls an ihn geschickt hatte, gab aber doch, zum Schein wenigstens, zur Antwort: er wolle darauf bedacht seyn; der Kaiser möchte nur Vorschläge thun, wie solches am besten, ohne Schaden des Königs Reputation, geschehen könne. Um aber dem Kaiser diese eigentlich gar nichts sagende Antwort doch in etwas angenehm zu machen, bewilligte er zugleich ein ansehnliches gegen die Türken k). Da auch in diesem Jahre zwey Päbste, nehmlich Clemens

h) Die Urkunden davon, sechs an der Zahl unter eben diesem Datum, a. a. O. S. 16 — 25.

i) Der Vergleich stehet bey Lünig P. spec. Contin. III. p. 67. d. d. Dillingen 26 Jan. 1605.

k) Khevenh. T. VI. p. 3017.

1605 welcher demselben alle in seinem Bezirk liegende Reichslehen, wann sie dem Reich heimfielen, geschenkt seyn sollten [b]).

4) Belehnung über Cantalupi.

Den Gebrüdern Johann Baptist und Johann Ambrosius Spinola verlieh er das Reichslehen Cantalupi, in der Lombardei, so wie es bereits ihre Voreltern besessen hatten [c]).

5) Vers. f. für die Rheinische Reichsritterschaft.

An den Erzh. Maximilian von Oesterreich rescribirte der Kaiser, daß er den Christoph Wendler von Pregenroth anhalten möge, von seinen besitzenden ritterschaftlichen Gütern, Nordstetten und Eilenberg, die Reichs-Steuern an die Reichs-Ritterschaft in Schwaben zu liefern [f]). Imgleichen ließ er zum Besten der Reichs-Ritterschaft, am Rheinstrom und in der Wetterau, einen Befehl ans Kammergericht ergehen, daß es die Freiheiten derselben bestens handhaben möge [g]). Wie er dann auch gedachter Ritterschaft ihre alte Kaiserliche Freiheitsbriefe, die Zoll-Befreiung betreffend, wider die Personal- und Real-Arreste, das Besteurungsrecht in den veräußerten Gütern, die Wildfuhr-, Forst- und Jagdgerechtigkeit belangend, wider

b) Beide Urkunden, d. d. 31. Dec. d. J. stehen bey Reuß, Staatskanz. IV. Band, S. 150. u. f.

c) Der Lehenbrief steht bey Lünig P. spec. Contin. II. Abth. IV. S. 742. wie auch Cod. It. Dipl. T. II. p. 591.

f) Das Kaiserliche Schreiben stehet bey Lünig P. spec. cont. III. Abs. I. S. 596. d. d. Prag 23 Jan. d. J.

g) Der Befehl steht a. a. O. Abs. IV. S. 27. d. d. 9. Jul. 1605. Und unter gleichem Datum ergieng auch ein Reskript an den Reichsfiscal, daß er bey allen Processen genau Acht haben solle, damit die Reichsritterschaft nicht verkürzt werde. Lünig a. a. O. Abs. III. p. 91.

worden waren, wieder in öffentlichen Krieg aus. 1605
Es wird desfalls noch aus der Geschichte der vorigen Jahre erinnerlich seyn, daß der Kaiser (1600)
Commissarien abgeschickt hatte, welche diese Irrungen gütlich beilegen sollten q). Diese nun, da sie nichts ausrichten konnten, thaten endlich die öffentliche Verkündigung des noch im vorigen (1601. 17 Jul. st. v.)
Jahr ergangenen Reichshofraths-Mandats gegen den Herzog, in welchem die Sententia rebellionis declaratoria cassirt, und alle Thathandlung, jedoch mit Vorbehalt des Rechtslaufs der zu Speier hangenden Hauptsache, die Huldigung belangend, bey hoher Strafe verboten wurde r), worüber der Herzog a Commissario ad Committentem die Appellation ergriff, und ein weitläufiges Schreiben an den Kaiser desfalls erließ s). Hierauf wurden die Unterhandlungen bald abgebrochen und der Schriftwechsel wieder an beiden höchsten Gerichten fortgesetzt; da dann in der Hauptsache am Kammergericht der Herzog ein obsiegliches Urtheil erhielt, worin der Stadt die Leistung der Huldigung, unter gewissen Bedingungen, in Gemäßheit des Mandats von 1595. ande-

q) N. T. R. Geschichte XXI. B. S. 727.

r) Ded. sub tit. Wahrhafter Abdruck der Kammergerichts-Acten in Sachen Braunschweig contra Braunschweig (Braunschw. 1603. f.) S. 249. und in dem andern, aber dort und da im Gehalt verschiedenen Druck dieses Buchs, sub tit. Thesaurus homagialis, d. i. wahrhaftiger Abdruck rc. (Braunschweig 1611. 4.) p. 114. b.

s) Dieses Schreiben samt der Appellation d. d. 19. Jan 1601 stehen beide in der Ded. Ausführlicher Hist. Bericht von den Braunschw. Handeln, II. Th. III. Abth. S. 1536 – 1560.

1605 anbefohlen ward t). Hingegen erhielt die Stadt, da die Thätlichkeiten von Herzoglicher Seite nicht unterblieben, beim Reichshofrath ein abermaliges sogenanntes Monitorium u) auf die Erfüllung der vorigen Mandate. Allein dieser beiden richterlichen Erkenntnisse ohngeachtet, dauerten die Plackereien und Thätlichkeiten zwischen beiden Theilen die drey nachfolgenden Jahre hindurch fort, worüber es dann immer wieder neue Kaiserliche Mandate gab, die eben so wenig befolgt wurden und eben so wenig halfen, als die vorigen v). Endlich gelang es dem Herzog durch ein paar zu Prag übergebene Berichte, die Sache dahin zu bringen, daß beim Reichshofrath die bisher zu Gunsten der Stadt ergangene Befehle alle, weil der ganze Proceß, mithin auch die daraus entstandene Nebensachen bey dem Kammergericht anhängig sey, cassirt, und alles an gedachtes Gericht zu dortigem rechtlichen Verfahren verwiesen wurde w). Nach dieser Aufhebung alles dessen, was gegen den Herzog ergangen war, glaubte derselbe die Braunschweiger nun

Veranlassung des Or. Kr.

(1604)

t) Thes. homagialis II. Theil S. 13. d. d. Speier 6. May 1601. allwo auch unmittelbar vorhero das Mandat d. d. Speier 11. Aug. 1595. und das Instrumentum oblationis, Wolfenb. 6. Oct. eod. sich befinden.

u) d. d. 20. Dec. 1601. In der Ded. sub tit. Wahrhafter Abdruck der Defensionen und Eventualhandl. der Stadt Braunschweig (Braunschw. 1606. 4.) Beil. B.

v) Von dergleichen Vorfällen ist der obangef. Ausf. Hist. Bericht von den Braunschw. Händeln II. Th. III. Abth. S. 1561 — 2247.

w) Dieses Conclusum samt den beiden Berichten stehet in dem Ausf. Bericht, S. 2260. Anl. 297. d. d. 12. Nov. 1604.

worden waren, wieder in öffentlichen Krieg aus. 1605
Es wird desfalls noch aus der Geschichte der vorigen Jahre erinnerlich seyn, daß der Kaiser (1600) Commissarien abgeschickt hatte, welche diese Irrungen gütlich beilegen sollten q). Diese nun, da sie nichts ausrichten konnten, thaten endlich die öffentliche Verkündigung des noch im vorigen (1601. 27 Jan. st. v.) Jahr ergangenen Reichshofraths-Mandats gegen den Herzog, in welchem die Sententia rebellionis declaratoria cassirt, und alle Thathandlung, jedoch mit Vorbehalt des Rechtslaufs der zu Speier hangenden Hauptsache, die Huldigung belangend, bey hoher Strafe verboten wurde r), worüber der Herzog a Commissario ad Committentem die Appellation ergriff, und ein weitläuftiges Schreiben an den Kaiser desfalls erließ s). Hierauf wurden die Unterhandlungen bald abgebrochen und der Schriftwechsel wieder an beiden höchsten Gerichten fortgesetzt; da dann in der Hauptsache am Kammergericht der Herzog ein obsiegliches Urtheil erhielt, worin der Stadt die Leistung der Huldigung, unter gewissen Bedingungen, in Gemäßheit des Mandats von 1595. anbe-

q) N. T. R. Geschichte XXI. B. S. 727.

r) Ded. sub tit. Wahrhafter Abdruck der Kammergerichts-Acten in Sachen Braunschweig contra Braunschweig (Braunschw. 1603. f.) S. 289. und in dem andern, aber dort und da im Gehalt verschiedenen Druck dieses Buchs, sub tit. Thesaurus homagialis, d. i. wahrhaftiger Abdruck rc. (Braunschweig 1611. 4.) p. 114. b.

s) Dieses Schreiben samt der Appellation d. d. 19. Jan. 1601. stehen beide in der Ded. Ausführlicher Hist. Bericht von den Braunschw. Handeln, II. Th. III. Abth. S. 1536 – 1560.

1605 Gegenwehr, daß die Herzoglichen der Stadt nicht Meister werden konnten. Der Herzog feuerte zwar die seinigen selbst so gut er konnte an, ließ nicht nur der Braunschweiger eigene Stücke gegen die Stadt richten, sondern auch 8 Kanonen von Wolfenbüttel bringen, und verwarf alle Anträge, die man von der Stadt aus durch Deputirte wiederholt an ihn that. Aber ein für diese Jahreszeit ganz ungewöhnlich kalter Regen, so dazwischen einfiel, machte nicht nur das Schießen weniger gefährlich, sondern hemmte auch die Thätigkeit des Kriegsvolks, so daß die ganze Nacht nichts auszurichten war. Den folgenden Morgen fielen zwey junge Leute aus der Stadt, einer mit 50 Mann durch eine in den Wall gemachte Oeffnung, der andere mit 30 Mann, so in Kähnen durch die Oker (so bey Braunschweig fließt) gefahren waren, den Feinden, an Orten wo sie es sich gar nicht vermuthen konnten, in den Rücken, und das mit solcher Tapferkeit, daß diese, zumal da sie eine größere Anzahl der Ausfallenden sich einbildeten, den Wall verließen. Hierauf eröffneten die Braunschweiger die Thore, und fielen mit gesammter Macht dergestalt in die Feinde, daß endlich eine ordentliche Flucht derselben erfolgte, und bey 4000 davon todt blieben, oder gefährlich verwundet, auch gefangen wurden a).

17 Oct. — wird abgeschlagen.

Förmliche Belagerung. — Da nun die Sache durch den Ueberfall nicht gegangen war, beschloß der Herzog, voll Zorn und Scham über den mißlungenen Anschlag, die Stadt ordentlich zu belagern, that aber auch zugleich dem Kaiser, aus Furcht, die Braunschwei-

a) Vier Spott-Gedichte, die bey dieser Gelegenheit gemacht wurden, befinden sich im Ausführl. Berichte von Braunschw. Händeln, III. Th. n. 5. 6. 7. 8.

wieder ohne alle Ahndung und Einschränkung als Rebellen ansetzen und behandeln zu können, wurde auch aufs neue über dieselbe, wegen einer an verschiedenen Bürgern daselbst, unter dem Vorgeben, als ob sie ihm die Stadt hätten verrathen wollen, gehaltenen Execution erbittert r), obwohl die Landschaft durch ihre Vermittlung die ganze Sache aus dem Grunde beizulegen bemühet war s). Diesemnach faßte er den Vorsatz, sich die Stadt durch List oder Gewalt unterthänig zu machen. Als nun einstmals die Einwohner ganz friedlich und nichts böses vermuthend, bey Gelegenheit eines Leichenbegängnisses, zu den offenen Thoren auf den Gottesacker hinausgingen, drang das von dem Herzog heimlich in die Nähe gebrachte Kriegsvolk, zum Theil in Wägen als Kaufmannsgut gepackt, in dieselbe ein, und besetzte das St. Aegidien Thor, samt einem Theil des äußern Walls, so daß der dabey gegenwärtige Herzog, ja die Braunschweiger selbst schon glaubten, die Stadt sey so gut als erobert t). Allein letztere ließen doch den Muth nicht sinken, schlossen geschwind die innern Thore zu, verdämmten sie, und setzten sich auf dem innern Wall so gut in die Ge-

1605 Verenselung des Br. Kr.

(1605)

14 Oct. Anfall d. H. u. auf die Stadt.

r) Von dieser siehe den Verlauf in dem ged. Ausf. Bericht, S. 2287. u. f. Rehtmeiers Braunschw. Kirchenhistorie, P. IV. p. 246. u. f.

s) Auch von diesen Bemühungen s. den Verlauf in dem Ausf. Bericht, S. 2529 — 2548. vom Ende des 1604. Jahrs an, bis in den Aug. 1605.

t) *Lond.* Sleid. cont. P. III. p. 605. 643. seq. ganz kurz, weitläufiger *Thuanus*, L. CXXXI. p. m. 669 seq. Khevenb. T. VI. p. 2923. Meteren T. II. p. 25. Gottfried p. 1060. Ludolf I. B. S. 154. Wahrhaffter und gründlicher Bericht von Belagerung der Stadt Braunschweig (Braunschweig 1612. 4.) ab init.

1605 Gegenwehr, daß die Herzoglichen der Stadt nicht Meister werden konnten. Der Herzog feuerte zwar die seinigen selbst so gut er konnte an, ließ nicht nur der Braunschweiger eigene Stücke gegen die Stadt richten, sondern auch 8 Kanonen von Wolfenbüttel bringen, und verwarf alle Anträge, die man von der Stadt aus durch Deputirte wiederholt an ihn that. Aber ein für diese Jahreszeit ganz ungewöhnlich kalter Regen, so dazwischen einfiel, machte nicht nur das Schießen weniger gefährlich, sondern hemmte auch die Thätigkeit des Kriegsvolks, so daß die ganze Nacht nichts auszurichten war. Den folgenden Morgen fielen zwey junge Leute aus der Stadt, einer mit 50 Mann durch eine in den Wall gemachte Oeffnung, der andere mit 30 Mann, so in Kähnen durch die Oker (so bey Braunschweig fließt) gefahren waren, den Feinden, an Orten wo sie es sich gar nicht vermuthen konnten, in den Rücken, und das mit solcher Tapferkeit, daß diese, zumal da sie eine größere Anzahl der Ausfallenden sich einbildeten, den Wall verließen. Hierauf eröffneten die Braunschweiger die Thore, und fielen mit gesamter Macht dergestalt in die Feinde, daß endlich eine ordentliche Flucht derselben erfolgte, und bey 4000 davon todt blieben, oder gefährlich verwundet, auch gefangen wurden a).

17 Oct. *wird abgeschlagen.*

Förmliche Belagerung.

Da nun die Sache durch den Ueberfall nicht gegangen war, beschloß der Herzog, voll Zorn und Scham über den mißlungenen Anschlag, die Stadt ordentlich zu belagern, that aber auch zugleich dem Kaiser, aus Furcht, die Braunschwei-

a) Vier Spott-Gedichte, die bey dieser Gelegenheit gemacht wurden, befinden sich im Ausführl. Bericht von Braunschw. Händeln, III. Th. n. 5. 6. 7. 8.

1605 Förml. Belagerung.

schweiger möchten ein Mandat gegen ihn erhalten, die Anzeige von allem, mit Bitte, wenn er verklagt werden sollte, ihn zuerst zu hören. Die Stadt aber wendete sich an den Kaiser um rechtliche, und an die Hanseestädte, zu deren Bund sie von Alters her gehört hatte, um thätige Hülfe; nebst dem, daß sie immer auch den Herzog durch gütliche Unterhandlungen von Fortsetzung der Belagerung abzuwenden suchte [b]). Indessen langte im Lager vor der Stadt ein Kaiserlicher Kammerbote mit einem Mandat an den Herzog [c]), alsogleich die Belagerung aufzuheben, samt Avocatorien an alle seine Lehen- und sonstige Kriegsleute, an, welchen auch derselbe dem Herzog insinuirte, aber in die Stadt von den Belagerern nicht gelassen wurde, und endlich die Antwort erhielt, daß der Herzog den Mandaten nicht nachleben könne. Eben so ging es einem zweiten Kammerboten, welchen der Herzog gar da behielt und nicht zurückließ. Da nun die Stadt sahe, daß sie um nichts gebessert war, wandte sie sich in der Angst gar an den Spanischen Befehlshaber in Lingen, mit Bitte, daß, weil der Herzog dem Kaiserlichen Befehl nicht Folge leistete, Er doch ihnen etwas Volk schicken möchte, eine Bitte, wel-

b) Eine Menge Schreiben, Nachrichten von kriegerischen Vorfallen u. d. g. diese Sache betreffend, findet man in dem Ausf. Bericht III. Th. S. 53-200.

c) Die beiden Mandate stehen in der Stadt Braunschweig Defensions- und Eventual-Handlungen, Anl. D. und E. d. d. Speier 14. Nov. 1605. allwo auch Anl. M. und N. der beiden Kammerboten Relationen zu befinden sind.

1605 welche aber der Befehlshaber ablehnte [b]). Dadurch wurde der Herzog ganz natürlich veranlaßt, bey den Holländern Hülfe zu suchen. Hingegen nahmen sich die Hansestädte der bedrängten Stadt bestens mit Fürschreiben bey dem Herzog an. Ja die sämtlichen Kreisstände des Niedersächsischen Kreises schrieben dieser Sache halben eine Zusammenkunft nach Gardeleben aus, und ließen unterschiedliche Schreiben an den Herzog ergehen [e]). Allein es half alles nichts, der Herzog belagerte die Stadt mitten unter allen Friedensunterhandlungen nach wie vor, und ängstigte sie, dachte auch nicht anders als dieselbe würklich einzunehmen, zumal da gegen Ende des Jahrs der König von Dännemark, von dem die Stände des Kreises erwartet hatten, daß er sich ins Mittel schlagen sollte, zwar selbst, aber nicht in dieser Absicht, sondern um dem Herzog beyzustehen, ins Lager kam, und ein ansehnliches Volk diesem seinem Schwager [f]) zuführte.

[illegible]

Cölln. Von dem Churf. Ernst zu Cölln finden wir in diesem Jahr einen Revers an seine Landstände ausgestellt, in welchem er bekennt, „daß „die bisher von den Ständen ihm zu Abwendung aller Unruhe und Kriegsschadens beigesteuerte ansehnliche Summen, wie auch das Versprechen einer descriptionis bonorum aller Unterthanen geist- und weltlichen Standes zum „Be-

b) Schreiben und Antwort stehen in dem gedachten Ausführl. Bericht III. Theil, S. 161 — 164.

e) Der Briefwechsel des Herzogs mit den Hansestädten und mit den Kreisständen stehet auch im angef. Ausf. Bericht 152. sqq.

f) Der Herzog hatte des Königs Christian des IV. leibliche Schwester, Elisabeth im Jahr 1590. geheirathet.

„Behuf abermaliger Beisteuer, von ihnen, den 1605
„Ständen, blos aus gutem freiem Willen, ohne
„alle Schuldigkeit verwilligt worden, und ihnen
„an ihren Freiheiten keinen Nachtheil bringen soll-
„ten;„ welches alles sein Coadjutor, Ferdinand,
aus dem Hause Bayern, mit aussertigte und un-
terschrieb g).

Das Domcapitel zu Halberstadt machte Halberst.
in diesem Jahr einen Vertrag unter sich, worin
insonderheit ausgemacht wurde, wie es mit Ver-
theilung der Einkünfte von Schloß und Amt
Schneidlingen gehalten werden solle, wie auch
dieses, daß der Dechant und Senior des Stifts
nicht mehr würkliche Räthe des Herzog-Admi-
nistrators, dessen sonst in dem ganzen Vertrag mit
keinem Wort Erwähnung geschieht, werden sollten,
jedoch der gegenwärtige Senior noch eine Zeit-
lang bey dem Herzog im Rath bleiben dürfe, bis
er etwan sich losmachen könne h).

Die Stadt Nördlingen erhielt vom Kam- Nördl.
mergericht ein Zeugniß, daß ihr, Kaiserlichen
Freiheitsbriefen zufolge, das privilegium exem-
tionis fori, wie auch Austräge gebühreten i).

Erzh. Maximilian von Oesterreich, als Colmar.
Inhaber der Vorder-Oesterreichischen Lande, mit-
hin auch der Landvogtey in Elsaß, stellte der
Reichsstadt Colmar einen eidlichen Revers aus,
daß er diese Stadt bey allen ihren Rechten und
Freiheiten lassen, auch handhaben, imgleichen

Aa 2 kei-

g) Die Urkunde stehet bey Lünig Spic. Eccles. T. I.
Forts. p. 867.

h) Auch diesen Vergleich hat Lünig Sp. Eccl. II. Th.
Anh. S. 69. in lateinischer Sprache zu Halberstadt
im Febr. d. J. verfaßt

i) Lünig, P. spec. Cont. IV. p. 61. d. d. Speier,
24. Sept. d. J.

1605 keinen Freiheitsbrief gegen dieselbe, jemanden, wer es auch sey, geben wolle [k]).

Rechberg. 28 Oct. Im Freiherrlichen Hause Rechberg starb der alte Freiherr Caspar Bernhard, mit Hinterlassung dreier Söhne, Hans Philipp, Hans Wilhelm, und Caspar Bernhard, wie auch dreier Töchter, Osoma, Ursula und Veronica, wovon erstere noch in dem nehmlichen Jahr, mit Rath ihrer nächsten Verwandten, auch zum Theil Vormünder, eine Erbtheilung aufrichteten [l]).

Solms. Die Grafen von Solms, Hermann Adolf, Ernst, und Philipp, lichischer Linie, erneuerten unter einander die ehemals aufgerichtete Erb-Einigung [m]), mit Handgelöbniß in die Hände ihrer Stamms-Vettern, Johann Albrecht und Albrecht Otto [n]).

Sachsen. 10 Jun. Im Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen empfingen die jungen Herz. der Altenburgischen Linie die Belehnung zu Prag über Saalfeld, und die übrigen Sächsischen Häuser dabey die Samt- 22. Jun. Belehnung [o]). Ein gleiches geschahe bald darauf

k) Lünig hat die Urkunde P. spec. Cont. IV. p. 710. d. d. Inspruck 18. Nov. d. J. vermuthlich aus der Deduction, sub tit. Nullitas iniquitasque reunionis Alsaticae. (1707. 4.) Beil. XX.

l) Diese d. d. Donzdorf 13. Dec. d. J. stehet Auszugsweise bey Lünig, Spic. Sec. I. Th. S. 867.

m) Vom Jahr 1578. S. die N. T. R. Gesch. X. B. S. 579.

n) Die Urkunde d. d. Butzbach 15 Jun. d. J. stehe bey Lünig, P. spec. Cont. II. Abth. VI. p. 316.

o) Müller, Sächs. Ann. S. 235. u. f. hat die Feierlichkeiten der Belehnung, wie auch die übrigen hierfolgenden Begebenheiten.

auf wegen der Reichslehen, bey welcher Gelegenheit der Kaiser, aber vergeblich, die in der Erbverein zwischen Sachsen und Böhmen ausgemachte wechselseitige Hülfe, gegen die Türken und Ungarn, begehren ließ. Die beiden Herzoge von Coburg und Eisenach errichteten gemeinschaftlich das Gymnasium zu Coburg [p]). Zu Weimar aber starb, nach kurz vorher empfangener Huldigung der Grafen von Schwarzburg, der dortige Herzog Johann, nach einer kurzen Krankheit, im 35sten Jahre seines Alters, und wurde, nach damaliger Gewohnheit, sehr feierlich begraben. Die Vormundschaft seiner hinterlassenen acht unmündigen Kinder wollte zwar anfangs gedachter H. Johann Casimir zu Coburg als nächster Verwandter führen. Der Churfürst von Sachsen aber, als vornehmster Verwandter, den auch die Witwe, Dorothee Marie, von Anhalt, darum ersucht hatte, trat dieselbe gleich würklich an, und behielt sie auch.

1605 — 31 Oct. — 20 Nov.

Zu Lübeck stiftete Rath und Bürgerschaft einen Vergleich, in welchem allen Beschwerden der letztern gegen den erstern, so wie auch in einem Neben-Receß den besondern Beschwerden der Kaufmannschaft; abgeholfen wurde [q]).

Lübeck.

Bischoff Johann zu Chur in Graubündten, hielt dis Jahr eine Zusammenkunft seiner Geistlichkeit, bey welcher Gelegenheit viele nützliche, zum Theil sehr scharfe Verordnungen, sonder-

Chur.

p) s. Grüners Beschr. des Fürstenth. Coburg S. 140. Der daselbst im Urkundenbuch stehende Stiftungs-Brief ist d. d. Coburg 3. Jul. 1605.

q) Lünig P. spec. Cont. IV. p. 1379. hat beide, sub dato 14 Jun. d. J.

1605 derlich wegen des Betragens der Geistlichkeit, gemacht und herausgegeben wurden [r]).

Tirol. Der Erzherzog Maximilian in Tirol und der Bischoff Andreas von Brixen trafen wegen der geistlichen Gerichtbarkeit einen Vertrag von zehen Artikeln, in welchem sonderlich dieses ausgemacht wurde, daß die Verlassenschaften der Geistlichen jedesmal durch die geist- und weltliche Obrigkeit zugleich inventirt werden sollen, und daß der Nachlaß der unehelich [s]) verstorbenen Priester, wie auch derer, die ohne rechtmäßige Erben oder Testament versterben, dem Bischoff zustehen solle [t]).

1606 Das merkwürdigste, was im Jahr 1606. allgemein wichtiges im Reich vorgegangen, ist der Churfürstentag zu Fulda, von dem ich einige, doch

r) Letztere stehen bey Lünig Spicil. Eccl. Cont. II. p. 443. d. d Chur, 7. Jun. d. J. Unter andern wird darin verordnet, die Geistlichen sollten schlechterdings bey dem Geld Ausleihen kein Interesse nehmen; ingleichen keinen Beichtpfennig (der leider! an so vielen protestantischen Orten noch ein Haupt-Einkommen der freilich sonst sehr schlecht stehenden Geistlichkeit ist) verlangen, sondern nur wenn er selbst angeboten würde, nehmen; beständig in ihrem angewiesenen Verrichtungsort bleiben; alle Sonntag predigen, alle Jahr Ruralcapitel halten, bey denen, die sich zum Taufen anmelden, fleißig untersuchen, ob es auch aus würklichem Trieb zur christlichen Rel. und ganz guter Absicht geschehe? Unter andern gemeinnützigen Verordnungen ist auch diese, daß weder Eltern, noch Ammen, ein Kind unter einem Jahr alt in ihr Bett nehmen sollten, bey Strafe des kleinern Kirchen Banns.

s) Also hat es doch damals noch eheliche Priester in dem so ganz catholischen Tirol gegeben!

t) Der Vertrag, d. d. 11 Dec. d. J. stehet bey Lünig, Spic. Eccl Cont. III. p. 1037. u. f. ingl. bey *Dumont*, Corp. dipl. T. V. P. II. p. 58.

ch nur stückweise Nachricht zu geben im Stande 1606
u). Von Protestantischer Seite langten
Pfälzischen Gesandten zuerst an, bald darauf die
Sächsischen, mit welchen dann erstere gleich wegen
stellung der Hof-Processe sich zu unterreden
fingen, davon aber die Sächsischen gar nichts in
er Instruction zu haben meldeten, da in des
hurfürsten zu Mainz Ausschreiben von solchen
n Wort stehe; woben sie jedoch angaben, daß

Der Pfälzischen und Sächsischen Gesandten Ankunft und Verhandlungen mit Chur-Sachsen.

 sie

u) Aus Londorp Act. Publ. T. III. p. 584—588. wo aus den Actis secretis, oder der unirten Protestanten Archiv, n. 39. und 40. ein Protokoll von diesem Tag, und eine Pfälzische Relation an den Churfürsten, zu finden ist, d. d. 19. und 20. Aug. d. J. wozu auch eines Catholischen unbenannten Relation an seinen Herrn d. d. 27. Aug. d. J. bey eben diesem Londorp T. I. p. 50. gehöret. *Limnaeus* ad Capit. p. 156. und Addit. ad I. P. C. IX. n. 232. da er alle seit 1600. gehaltene Churfürstentage verzeichnet, setzt den ersten in das Jahr 1608, obwohl er selbst ad Cap. p. 157. etwas aus den Verhandlungen des Tages von 1606. beybringt: welches dann wol *Kulpisium* in diss. de comitiis Electoralibus (ap. Fritsch Exercit. I. Publ. Vol. nov. n. VII) th. 27. bewogen haben mag, zu glauben, als ob Limn. sich etwa geirret, und nur ein Churfürstentag, nehmlich im Jahr 1606. gehalten worden. Allein, schon die Worte der Verhandlungen von 1608, die auch bey Londorp vorkommen, zeigen, daß letzterer Tag nach dem zerrissenen Reichstag von 1608. gehalten worden, hingegen alles in denen Verhandlungen, die Londorp als ins Jahr 1606. gehörig anführt, zeigt, daß solche vor den gedachten Reichstag wirklich gehören; wie dann auch die an beiden Orten vorkommenden Monatstage sich nicht zusammenreimen ließen, wenn man sie in ein Jahr setzen wollte. Vollends aber setzt die Sache außer Zweifel Buder, Sammlung von Urkunden, (1735. 8.) wo die Instructionen für die Kayserlichen Commissarien von beiden Tägen befindlich sind.

1606 sie die von den Pfälzischen mitgebrachte Schriften abschreiben, und nach desfalls von ihrem Herrn erhaltener Resolution sich weiter, hier, oder bey anderer Gelegenheit, äußern wollten. Die Pfälzischen führten ihnen dagegen zu Gemüthe, daß ja im Mainzischen Ausschreiben der Justiz mit gedacht wäre, dahin dann die Hofprocesse zu hauptsächlich mit gehörten, weswegen man Pfälzischer Seite gehofft, daß man dismal freundschaftlich auch hierüber würde zusammentreten können, wie dann auch, wenn dieser Processe halber nicht Rath geschafft würde, wol im ganzen Justizwesen nicht viel zu thun seyn werde, wodurch dann geschehen könnte, daß manche Stände ihre Drohung, ferner nichts mehr auf Reichs- und Kreis-Tägen zu verwilligen, in Erfüllung brächten. Allein die Sächsischen führten dagegen an: „das Ausschreiben hätte der gesteckten Justiz erwähnt, welches offenbar auf das Kammergericht ginge, als bey welchem es mit den Reichsbeamten ein Stecken gegeben; bey dem Reichshofrath sey kein dergleichen, sondern werde die Gerechtigkeit wohl verwaltet und befördert. Uebrigens könne dieser Punct bey bevorstehender Versammlung der Stände, weil deren viele dabey interessirt, am besten vorgenommen werden.“ Da nun solchergestalt mit den Sächsischen Gesandten keine Einstimmigkeit hierin zu hoffen war, wendeten sich die Pfälzer an die inzwischen angekommenen Chur-Brandenburgischen Gesandten, welche in allem vertrauliche Communication versprochen. Indessen fiel mit diesen auch die Rede wegen künftiger Nachfolge im Reich vor, weil davon in dem Ausschreiben etwas enthalten war, daben zwar Brandenburg meinte, daß man eben noch so nöthig nicht hätte, darauf bedacht zu seyn, jedoch

D. Pfälz. Gesandt. Verr. u. Verhandl. m. Churs.

jedoch auch eben die Unterhandlung desfalls nicht abweisen wollte, weil sonst die geistlichen Churfürsten allein auf ein künftiges Oberhaupt denken, und seiner Zeit solches den Protestanten würden aufdringen wollen. Dabey dann auch insonderheit zu bedenken wäre, wie es mit Ungarn und Böhmen stehe, und ob diese beide lande eben auch den allenfalsigen Nachfolger im Reich zu ihrem Herrn annehmen würden, ferner was dabey in Ansehung der Religion zu betrachten? Wobey dann erinnert wurde, daß der Kaiser bereits im Jahr 1594. selbst an diese Bestimmung gedacht, und dabey nur den Wunsch, daß die Nachfolge auf seinem Hause bliebe, geäußert habe, wie dann auch der Churfürst von Cölln und der Erzh. Maximilian desfalls schon mit Churbrandenburg Unterhandlung gepflogen. Auch schiene der K. mit dem Churfürstentag sehr wohl zufrieden zu seyn, da der bekannte Hannewald dem Churfürstlichen Gesandten zu Prag dieses, und daß Kaiserliche Commissarien dazu abgeben würden, gesagt habe. Als aber den nehmlichen Tag die Sächsischen Gesandten auch zu der Conferenz kamen, äußerten sie über diesen Punct sehr große Besorgniß, daß es dem K. mißfallen möchte, wenn jetzt von der Nachfolge gehandelt würde; wünschten, daß nichts davon in das Ausschreiben gekommen, und hielten dafür, man solle erwarten, bis Mainz die Ursache dieses Verfahrens angegeben. Bisher hätte ihr Herr die Sache nicht anders angesehen, sie auch keine andere Instruction, als daß man allenfalls den K. erinnern möchte, ob er nicht selbst für nothwendig hielte, die Nachfolge im Reich sicher zu setzen: weiter dürften sie, die Gesandten, auch nicht gehen. Folgenden Tags äußerten die Brandenburgischen, daß den Niederländischen

1606

D. Pfälz. Gesandt. Bert. u. Verhandl. m. Churf.

18 Aug.

19 Aug. it. v.

 Krieg

1606 Krieg belangend ihr Herr kein Mittel wiß, doch aber gern hören werde, was etwan andere Gesandten, zu Beförderung des Friedens, und Entfernung der kriegenden Theile vom Reichsboden, anzubringen haben würden. Das Ungarische Wesen aber anbetreffend, hätten sie insonderheit Befehl, den übrigen Churfürstlichen Gesandten ihres Herrn Verwunderung zu bezeugen, daß in Ungarischen Sachen gar nicht mit den Churfürsten communicirt würde, wie auch daß die dem Vernehmen nach an die weltlichen Churfürsten abgeordneten Gesandten des Ungarischen Anführers Botzgai in Verhaft genommen worden, gleich als ob man den Churf. wehren wollte, fremde Gesandten anzunehmen. Als nun den nehmlichen Tag, nach dem Essen, die Sächsischen Gesandten auch dazu kamen, so thaten die Pfälzischen ihnen den Vertrag, nun auch der übrigen von Mainz angegebenen Puncten halber zu handeln, insonderheit und zuerst von der Justiz, welche gesteckt werden wolle. Wodurch dieses geschehen, nehmlich durch die vier Closter-Sachen, sey bekannt. Es sey aber auch bekannt, warum die Protestanten so fest auf die Aussetzung derselben gedrungen, nehmlich um des großen Nachtheils willen, der daraus entstehen könnte, wenn den Catholischen hierinnen willfahrt würde, indem solchergestalt alle Stände, die nach dem Rel. Fr. reformirt hätten, alles würden wieder herausgeben müssen, wo dann theils Stände um Land und Leute, auch die Protestantischen Kirchen und Schulen um ihre Einkünfte kämen, mithin der ganze Rel. Fr. zu Grunde ginge. Es sey demnach Gewissens-Sache, und obschon Pfalz selbst vorjetzo keine dergleichen Processe hätte, so könne man doch an dasselbe sowohl als alle größere Stände unter

D. Pfälz. Gesandt. Werb. u. Verhandl. m. Churf.

1606

D. Pfälz. Gesch. Dr. Karl a. Vorr. berdl. m. Churf.

unter dem nehmlichen Schein, wie an die kleineren, auch kommen, wenn man bey diesen einmal den Weg gebahnt hätte. Pfalz glaube, daß, wenn alle Protestanten zusammenhielten, die Catholischen auf die letzt, um die übrigen Sachen in den Gang zu bringen, diese vier gerne fallen lassen würden. Hiebey wolle man auch Sachsen, verschiedener Stände, die ähnlicherweise dabey interessirt wären, Bedenken zu lesen geben. Eine weitere Hinderniß der Visitationen sey die Magdeburgische Angelegenheit gewesen, welche aber nun eine andere Wendung bekommen habe. Die dritte sey, daß noch kein protestantischer Kammergerichts-Präsident bestellt worden, wie man doch schon oft gebeten habe, zumal da bereits ehemals einer dergleichen, nehmlich ein Graf von Eberstein, gewesen. Ueber dieses alles wolle man ihre Gedanken vernehmen. Hierauf erklärten die Sächsischen: Ihr Herr wisse wohl, daß mit wenigen Worten vielerley wichtige Sachen in dem Ausschreiben berührt worden, als, der Niederländische Krieg, der Ungarische Krieg, und die Justiz; aber hierüber gezieme sichs besser auf dem Reichstag zu reden, wie auch sonst allemal der Gebrauch gewesen, und dieses jetzo um so mehr, da wegen eines abermaligen Reichstags bereits der Kaiser die Einwilligung der Churfürsten erhalten habe, und es also nur auf der Ausschreibung desselben beruhe v).

Die Brandenburger ließen sich hierauf dahin vernehmen: allerdings gehörten diese Sachen alle auf einen Reichstag; allein Chur-Mainz habe

v) Würklich wurde derselbe auch noch im nehmlichen Jahr ausgeschrieben, aber erst zu Ende des folgenden Jahres angefangen, wie unten bey dem Jahr 1608. des mehreren erzählt werden wird.

1606 habe wol deshalben dieselbe als Berathschlagungs-Puncte mit in das Ausschreiben gesetzt, damit man sich hier zuvor über diese Sachen bereden, und hernach auf dem Reichstag desto gefaßter seyn könne. Nun die Clostersachen betreffend, so sey man auch der Meinung wie Pfalz, daß man sie nicht vornehmen lassen könne. Die Folgen wären zu groß, da nach denen in diesen Sachen vorkommenden Grundsätzen fast in allen protestantischen Landen die Kirchengüter angesprochen werden könnten. Ihrem Herrn persönlich läge nichts daran, da seine Kirchengüter alle vor dem Rel. Fr. reformirt worden. Aber es sey ein gemeines Werk, wie die Catholischen selbst nicht leugnen könnten, und darum müsse man nicht nachgeben. Doch aber sey es nicht so gemeint, daß diese Sachen ewig unentschieden bleiben, sondern daß sie freundschaftlich verglichen werden sollten. Die Visitationen betreffend, so sey die Sache wegen Magdeburg noch nicht geändert, wie Pfalz glaubte. Auf dem letzten Reichstag hätten ja die Catholischen den postulirten protestantischen Administrator doch nicht annehmen wollen, obschon er unverheirathet. Brandenburg wünschte gar sehr, daß auch dieses ausgemacht werden könnte, da das Stift alle Abgaben geben müsse, und also auch den Genuß seiner Rechte zu verlangen habe. Den Punct wegen eines Evangelischen Präsidenten belangend, so wäre ein dergleichen freilich nicht nur am Kammergericht, sondern auch am Kaiserlichen Hof nöthig: es werde aber wol ein vergebliches Begehren seyn. Hierauf erinnerten die Pfälzer wieder, sie hätten es auch nicht anders gemeinet, als daß hier Vorberathschlagungen gehalten werden sollten, zur Zubereitung auf den zukünftigen Reichstag, wie dann auf dem letzten Reichs-

D. Vidl. die andr. Berl. u. Verh. berdl. m. Churf.

eichstag selbst diese Vorsehung getroffen worden. 1606
s würden auch die geistlichen Churfürsten gewiß D.Prot. Gesandt. Verl. u. Verh. handl. m. Churf.
e Sachen alle auf die Bahn bringen. Die Re-
ision betreffend, so wäre das beste, wenn man
lle Revisions-Sachen ihren Weg gehen ließe,
nd diese vier strittige aussetzte. Doch wolle man
ie Mittel anhören, die etwan, auch von den Kai-
erlichen, vorgeschlagen werden könnten. Was
Brandenburg wegen Magdeburg gemeldet habe,
eige, wie weit die Catholischen jetzo gingen. Sonst
hätte es nur geheißen, keine verheirathete Bi-
schöffe könnten Sitz und Stimme haben; wie
dann auch Lübeck als Protestant schon zu der
Visitation mit zugelassen worden. Was den Prä-
sidenten anlange, würde man schon vielleicht et-
was erlangen, wenn alle insgemein bey dem Kai-
ser darum nachsuchten. Hierauf bezeugten die
Sächsischen abermals, wie sehr leid es ihrem
Herrn thue, daß die Justiz so gesteckt sey. Wä-
ren nur die Visitationen im Gang geblieben, so
würden diese vier strittige Sachen mit den übri-
gen durchgegangen seyn, ehe man daran gedacht
hätte. Was dieser vier Sachen halber noch auf
dem letzten Reichstag 1603. vorgegangen, wisse
ihr Herr wohl. Sächsischer Seite habe man es
an guten Erinnerungen, nicht alles auf die Spitze
zu treiben, gewiß nicht fehlen lassen. Am wenig-
sten hätte man davongehen sollen, ehe man alle
Vorschläge zur Vermittlung angehöret. Hier-
über wurde dann noch viel weiteres zwischen den
drey Gesandten geredet, und sonderlich von dem
Brandenburgischen noch dieses angeführt, daß,
wenn man ein gefaßtes Werk haben wolle, man
die vier Sachen ausstellen, die anderen alle revi-
diren, und dann wegen jener sich bereden müsse.
Die Sachsen aber blieben immer der Meinung,
daß

1606 daß sie bey den vier Sachen die große Gefahr nicht sähen. Auf diese Vorgespräche der Protestanten nun gingen Tags hernach die ordentlichen Sitzungen an, wo dann sonderlich, wie aus der obangeführten, an sich sehr bescheidenen Relation des Catholischen Gesandten zu ersehen, weitläufig, doch noch freundschaftlich, über die vier Closter-Sachen disputirt, und dabey die bekannten Gründe beider Theile abermals ausführlich einander entgegengestellt worden, ohne daß jedoch eines oder das andere zum Nachgeben zu bewegen gewesen wäre, und mit der schließlichen Verabredung, beiderseitige Gründe sich aufzuschreiben, und bey ihrer Heimkunft ihren allerseitigen Herren vorzubringen.

10 Aug. st. v.

Und so viel von den Berathschlagungen der Gesandten unter einander. Kayserliche Commissarien waren bey demselben zwar auch zugegen, aber fast für nichts da. Sie hatten noch dazu wichtige Dinge vorzubringen, welches die noch vorhandene Instruction seiner Commissarien, Christophs Truchseß von Waldburg, Johann Eustachs von Westernach, und D. Leonhard Roths, zu erkennen gibt [w]). Es heißt denn, „noch vor der Audienz bey der Versammlung, „sollten sie sich zu den Chur-Mainzischen Gesandten insbesondere verfügen, ihr Beglaubigungsschreiben überreichen, mit ihnen de modo „procedendi übereinkommen, auch ihren ersten „Vortrag mittheilen, welcher etwa dahin gehen „könne: Der Kayser habe mit Wohlgefallen ver-

Instruction der Kais. Commiss.

w) Diese Instruction stehet bey Buder, Nützliche Sammlung von Urkunden rc. S. 170. bis 218. d. d. Prag. 21. Aug. d. J. und enthält viele recht merkwürdige, sonst, so viel ich weiß, unbekannte Umstände, deswegen ich sie hier, obwohl nichts damit ausgerichtet worden, im Auszug darzustellen denke.

vernommen, daß sämtliche Churfürsten, der gesteckten Justiz, auch des Ungarischen und Niederländischen Wesens halber, eine Zusammenkunft halten wollten. Da nun derselbe demnächst nicht zweifle, daß die sämtlichen Gesandten von ihren Herren genugsam instruirt seyn würden, um daß etwas nützliches gehandelt werden könne, so wollten sie hoffen, daß die Gesandten auch ihres Orts alles thun würden, um diesen guten Endzweck zu erreichen, und zur künftigen End-Abhandlung aller dieser Sachen bey bevorstehendem Reichstag guten Weg zu bahnen. Hieben sollten sie, wenn von den Ungarischen Händeln die Rede seyn werde, die mitgeschickte Relation, von allem was Zeithero sich in Ansehung derselben zugetragen, übergeben, und hieraus die große Nothdurft einer starken Hülfsleistung verstellen. Wegen der Niederländischen Sachen sollten sie Bericht thun, wie der Kaiser seines Orts es an nichts, was ihm vermög des letzten R. A. desfalls obliege, habe erwinden lassen, wie hingegen die General-Staaten mit der ihnen angetragenen Reichsvermittlung nichts zu thun haben wollten: wie auch nebst diesem weder das Geld zu den Kosten dieser Vermittlung, noch das zur Beschützung des Westf. Kreises, bishero gehörigermaßen eingekommen, welches alles halber dann ebenfalls Berathschlagung vonnöthen wäre. Wegen des Justizwesens sollten sie weiter keine besondere Vorschläge, sondern, erst wenn etwas deshalben an sie gelange, ohngefähr diese vorerst geheimzuhaltende Erinnerungen dabey thun: Anfanglich solle überhaupt in Betreff der Justiz-Sache nichts verbindliches geschlossen, sondern nur dem schon bewilligten Reichstag vorgearbeitet werden. Wegen der bestrittenen Revisionssachen sollten sie

1606

Instruction der Kais. Commiss.

1606 Instr. d. Kaiserl. Comm.

sie vorerst, was aller Churf. Gesandten äußern würden, erwarten. Sollte aber hiebey etwa, wie auf dem letzten Reichstag geschehen, wieder von einem Theil darauf beharrt werden wollen, die vier bestrittene Sachen gänzlich auszusetzen, und wenn dieses nicht beliebt würde, gar nicht weiter in der Deliberation zu gehen, so sollten sich alsdann die Commissarien, auf die Art, wie sie sich den Umständen nach vergleichen würden, zumal D. Roth selbst bey dem letzten Reichstag mit gewesen, ins Mittel schlagen. Und sey insonderheit wegen der 4 Clostersachen von Chur-Mainz ein stattliches Bedenken dem Kaiser übergeben worden, welches sie bey den Unterredungen desfalls gebrauchen könnten. Was nun darin etwan für ein Vergleichsmittel zu treffen, solle den Commissarien zu überlegen heimgestellt seyn[r]. Zudem sey auch oft wegen der Fiscalischen Processe gegen die säumigen Stände wegen der Türkensteuer, die Frage entstanden, wider welche neuerlich oftmals Revisionen, ganz unerlaubter Weise, ergriffen werden wollten, und wegen welcher kürzlich Chur-Mainz ebenwohl dem Kaiser ein Bedenken erstattet habe. Demnach möchten sie mit den Mainzischen zu reden suchen, ob und wie, in Gemäßheit desselben, bey dieser Versammlung etwas davon anzubringen sey? Da auch das Kammergericht mehrmals um richtige Auszahlung, auch Erhöhung der Besoldungen eingekommen, und allerdings beides, ja auch wegen der zunehmenden Arbeit eine Vermehrung der Bei-

r) Hiebey wird viel von den bösen Absichten der Protestanten gesagt, als welche nichts mehr, dann die Möglichkeit suchten, den ganzen Religionsfrieden zu durchlöchern, und alle geistliche Güter, die nur möglich, an sich zu ziehen.

Beysitzer selbst, nothwendig sey, so möchten sie suchen, es bey den Gesandten einzuleiten, daß die Kreisausschreibenden Stände insgesamt, noch vor dem Reichstag, erinnert würden, es an sämtliche Kreisstände zur Vorberathschlagung gelangen zu lassen.

1606
Kaiserl. Instr.

Ferner, fährt die Instruction fort, sey auch, eine Zeit her, viel Fragens gewesen von Sitz und Stimme der unmittelbaren geistlichen Stifter, die keine ordentliche vom Kaiser belehnte Bischöfe und Prälaten hätten. Was desfalls z. B. mit Magdeburg vorgegangen, sey von den letzten Reichstagen her bekandt. Und hätten in Ansehung dessen selbst Catholische Stände gemeinet, man könne dem Domcapitel wenigstens, da es im Fall einer Stuhl-ledigkeit y) die Weltlichkeit ohne Widerspruch verwalte, die Direction der Niedersächsischen Kreistäge führe, die Canonicate daselbst ohne Unterschied auch an Catholische, auf Päpstliche Rescripten, verliehen würden, wie dann wirklich der Churfürst von Cölln daselbst Domprobst sey, deswegen auch der Pabst gar gnädig an das Capitel schreibe; die Stimme auf dem Reichstag nicht verwehren. Wegen Halberstadt und Walkenried seyen Entschuldigungs- und Protestationsschreiben eingelaufen, obwol Er, der Kaiser, noch vor dem Reichstag z) unterbauet habe. Bremen, Ver-

y) Könnte man nicht etwa dieses gleichbedeutende ächt teutsche Wort, anstatt des Lateinischen Sedisvacanz, einführen?

z) Ob unter diesem Reichstag der letzte von 1603. oder der von 1598. bey welchem die im XXI. B. der N. T. R. Gesch. S. 127. beygebrachte Protestationen eingelegt worden, zu verstehen sey? ist mir zweifelhaft.

1606 Kayserl. Jahr. sern, wie jetzo, herstammend, gar für blos weltliche Fürsten ansehen, und die Stifter erblich machen, oder zu ihren übrigen Ländern schlagen, und der Reichs-Unmittelbarkeit entziehen. 8) Daß der Pabst, so oft er etwa um etwas bey solchen Stiftern ersucht würde, nicht unterließe, durch Ertheilung der Beneficien, seine Gerichtbarkeit so gut es thunlich zu erhalten, das Reich aber hierbey gar leer ausgehe. Aus welchen sämtlichen Betrachtungen dann von vernünftigen Catholischen Ständen angerathen worden, sobald als möglich die Sache ins Reine zu bringen zu suchen, damit doch der Schatten von Päbstlicher Gerichtbarkeit, bis zu etwaiger Wiederauflebung der catholischen Religion in jenen Gegenden, noch erhalten werde, die Lande dem Reich nicht verlohren gingen, und aus demselben dem Türken desto besserer Widerstand geleistet werde. Und da um aller dieser Umstände willen Er ohnedem schon der geistlichen Churfürsten Bedenken begehrt habe, so möchten die Commissarien überlegen, ob dorten desfalls etwa mit ihren Gesandten zu communiciren b) wäre.

Wollte man etwa sagen, daß die Sache nach Rom gehöre, so seyen vier Stücke dagegen, daß es noch zur Zeit nicht der Fall sey. 1) Daß der Streit aus dem Religionsfrieden herrühre, den Teutschland blos zu seiner Sicherheit aufgerichtet, der Pabst aber nie bestätiget habe, noch bestätigen könne. 2) Daß nach diesem Rel. Fr. die geistliche Gerichtbarkeit in den Protestantischen Landen bis zur Vereinigung gänzlich suspendirt und niedergelegt sey. 3) Daß es hier ohnehin nicht vornehmlich um die leider schon fast verlohrne Spiritua-

b) Bey Buder stehet anstatt dieses Worts, hier und öfters, continuiren.

1606

Kaiserl. Räthe

ritualien, sondern um die Verwaltung der Weltlichkeit zu thun sey, dessenthalben die Bestimmung hierin, auch was Sitz und Stimme betreffe, ganz allein für Kaiser und Reich gehöre. 4) Daß Er in seiner Capitulation versprochen habe, die Reichs-Satzungen auch in Religions-Sachen sowol selbst zu handhaben, als auch zu verbessern. Deshalben dann der Kaiser es wol geschehen lassen könne, daß seine Commissarien, nach Gefallen, mit den Gesandten der geistlichen Churfürsten hierüber sich unterredeten, und um das Gutachten derselben anhielten. Selbst hierin einen Vorschlag zu thun, sey beschwerlich; doch könne man, zu fernerem Nachsinnen, das wiederholen, was auf dem letzten Reichstag einige Catholische Stände gegen die Kaiserliche Commissien geäußert. Insonderheit nemlich habe man darauf Acht zu geben, daß die Capitel von einigen der Protest. Stifter das Kaiserliche Reichstags-Ausschreiben beantwortet, und daß Magdeburg und sogar Minden, obwol daselbst der Herzog Christian von Lüneburg zum Bischof postulirt, aber noch nicht belehnt gewesen, gar Gesandten zu dem Reichstag bevollmächtiget und dadurch so zu sagen stillschweigend solcher Bischöfe Inhabilität erkannt hätten. Diesemnach könnte man vielleicht die Sache dahin einzuleiten bemühet seyn, daß man allen diesen Capiteln, wofern nicht ihre Häupter, sondern sie selbst, die Gesandten an den Reichstag abschicken wollten, gleich als bey vorseyender Stuhl-Ledigkeit, das Recht des Sitzes und der Stimme zugestehe, jedoch unter nachfolgenden Bedingungen: 1) daß sie sich, der oft gethanen mündlichen Erklärungen halber, die Catholischen nicht von den Präbenden ausschließen

 zu

1606 Kaiserl. Instr.

nur meistens nicht zu Ende kämen, sondern auch noch neue dergleichen entstünden, welches dann zu vieler Verwirrung Anlaß gäbe. Deswegen möchten die Commissarien dahin trachten, ob nicht etwa dieses ausgemacht werden könnte, daß alle dergleichen Sachen einem unparteyischen Loos unterworfen, und diesem der ganze Ausschlag ohne weiteres anvertrauet würde. Dieses gienge dann ohne Verdruß ab, und gereiche doch dem gemeinen Wesen zum Nutzen. Noch eine andere Irrung wegen der Sessionen sey diese, daß verschiedene Fürstliche Häuser so viele Stimmen, als Brüder oder Erben jeden Hauses lebten, sich im Fürstenrath anmaßen wollten. So habe Holstein bey dem letzten Reichstag zwey Stimmen, wegen des Königs von Dännemark, und wegen des Herzogs von Holstein geführt, auch Hessen [b]) in der brüderlichen Theilung sich vorbehalten, mehr Stimmen zu führen. Daher sollten die Commissarien von den Mainzischen Gesandten Bericht begehren, wie es desfalls vordem mit der Berufung auf den Reichstag, wie auch mit der Anmaßung des Stimmrechts von einem Unberufenen, gehalten worden?

Endlich kommt der Kaiser auch auf die meisten Stimmen, und deren Gültigkeit. Es hätten sich nemlich, sagt derselbe, seit einiger Zeit, verschiedene Stände beygehen lassen, die Schlüsse des Reichstags nicht annehmen zu wollen, ja auch

b) Bey Buder stehet Hessen-Darmstadt; es muß aber wol nur Hessen allein heißen, da mir wenigstens keine Spur vorgekommen, daß Darmstadt blos für sich mehr als Eine Stimme verlangt habe. Auch war die brüderliche Theilung, in welcher der Vorbehalt geschehen, nicht von der Darmstädtischen Linie, sondern von den sämtlichen Söhnen Philipps des Großm. vorgenommen worden.

ich bey dem Kammergericht sogar dasselbe zu klären, gegen die Vollziehung zu protestiren, ja r darüber zu diesem Gericht den Beytrag zu verweigern, bey welcher Art von Verfahren die eichsverfassung nicht bestehen könne. So nge das Teutsche Reich stehe, habe man, bis r nicht langer Zeit, anders nie gewußt, als daß s, was auf dem ganzen Reichstag durch die eisten Stimmen beschlossen, alle Stände rbinde, wie dann auch die Schlußworte aller bschiede diese Allgemeinheit anzeigten. Dennoch tten sich nicht etwa geringe, sondern vornehme tände einfallen lassen, den widersinnischen satz zu behaupten, es sey bey gemeinen Berathschlagungen nicht auf die mehreren Stimmen und derselben Vergleichung, Schluß nd Abschied, sondern, wozu sich ein jeder, ch Gestalt seines Votums und Protocolls boten, zu sehen. Und obwol dieser Trotz und igenwille vor diesem nur auf Religions-, hernach aber auch auf Contributions-Sachen eingeschränkt worden, so habe doch bey dem letzten eichstag, wegen des Niederländischen Wesens, r Executions-Ordnung, des Münzwesens, der ustiz und Kammergerichts-Revisionen halr, u. s. w. das nehmliche mit Gewalt behauptet erden wollen, ja man habe gar desfalls Protestationen zum Protocoll zu geben sich angemaßt. Diese beschwerliche Neuerung habe vornehmlich 582. angefangen, da die Reichsstädte, vielleicht os um zu zeigen, daß die beiden höheren Stände chts ohne sie beschließen könnten, novo et perniciosо exemplo, wegen der Türkenhülfe gegen n Abschied protestirt, obwol sie ihn doch noch ngenommen e). In diese von den beiden höhern

 Stän-

e) S. die N. T. R. Gesch. XII. B. S. 133-135.

1606 vertraulichen Communication unter den Churfürsten seyn solle, um auf dem Reichstag sich darnach richten zu können. Und obwol sie wären, daß nach dem letzten R. A. wol die Wiederherstellung des Gangs der Justiz ein Gegenstand dieser Zusammenkunft seyn könnte, so hätten die Churfürsten doch für dismal nur in Gemäßheit der Churverein, die ihnen die Befugniß überhaupt, zum Besten des Reichs zusammenzukommen, zugestünde, nicht aber in Rücksicht auf den letzten R. A. vorgenommen. Da jedoch verschiedene von den Commissarien angezogene Puncte wol mit vorkommen könnten, als das Ungarische und das Justizwesen, so wünschten sie hierüber, was ihnen etwa die Commissarien zu melden hätten, zu hören, um desto besser in der Sache unterrichtet zu seyn. Uebrigens würden sie es an nichts, was zum gemeinen Besten beytragen könne, ihres Orts erwinden lassen, und falls es die Nothwendigkeit erheischen würde, etwas mit den Commissarien zu communiciren [i]), so würden sie solches nicht unterlassen."

Der Gesandt. Erkl.

Weiterer Verlauf.

Hierauf gingen weitere Verhandlungen zwischen den Commissarien und den Gesandten vor, welcherhalben ich aber, aus Mangel der Nachrichten, nichts näheres angeben kann. Zuletzt, da die Commissarien nichts erhalten konnten, gaben sie folgende **Erklärung** von sich [k]): „Aus der

„wei-

i) Also war die Absicht nicht, in allen Stücken mit den Kayserlichen Rath zu pflegen, sondern sie scheinen den Kayserlichen die eigentlichen Gegenstände ihrer Berathschlagungen nicht einmal gerne haben entdecken zu wollen. Vielleicht lag eine Römische Königswahl zum Grunde.

k) Sie stehet, ohne Datum, bey **Buder** a. a. O. S. 121.

1606

„daß zu einer Zeit, wo noch nicht einmal die Zie-
„ler der Verwilligung des letzten Reichstags alle
„erlegt, dennoch neue Beyhülfen gefordert werden
„wollten. Doch sey der H. dahin erbötig, daß,
„wenn der K. von allen Kreisen insgesamt Hülfe be-
„willigt bekäme, er seines Orts auch sich nicht ent-
„ziehen wolle.„ Den Nachzug betreffend, da
dieses eine Sache sey, die alle Kreise zugleich an-
gehe, sodann auch für dieses Jahr wol schwerlich
Gefahr haben würde, so wäre am besten, daß
desfalls das nöthige auf dem ohnehin nächstens an-
zustellenden Reichstag vorgebracht werde.

Verhandl. wegen des Landger.

Nächstdem waren auch wiederum neue Be-
schwerungen gegen das Landgericht in Schwa-
ben angebracht worden *), also wurde beiden Kreis-
ausschreibenden Fürsten aufgetragen, diese Be-
schwerden, in einer ausführlichen Schrift an
den Kaiser, und an den Erzh. Maximilian in
Tirol, gelangen zu lassen; mit dem Vorsatz, wenn
auf solche Vorstellungen abermals nichts erfolgte,
keine Beysteuer mehr zu geben. Ja, wenn auch
mit nächstem ein Reichstag gehalten werden sollte,
und bis dorthin nichts geschehen, sollten diese Be-
schwerden dem ganzen Reichstag, als eine
gemeine Beschwerde, übergeben werden. Insonn-
derheit hatte der Erbtruchseß Heinrich von
Waldburg abermals eine Beschwerungsschrift
gegen das Landgericht eingegeben, in welcher er
für sich und die sämtlichen Truchsessen vorstell-
te: „Das Gericht beeinträchtigte ihn noch immer
„in seinen von Oesterreich pfandsweise innhaben-
„den Städten, sonderlich Waldsee, und un-
„ter-

*) Man erinnere sich hier dessen, was bey dem Kreis-
tag von 1605. angeführt ist.

1606 her geleistete Hülfe, ferner die gewöhnlichen Entschuldigungen, wie ungerne der Kaiser an diese Bitte einer außerordentlichen Kreishülfe käme, wie ihn aber doch die tyrannischen Türken und der treulose Botschkai dazu nöthigten; sodann das Gesuch vor: „dem Kaiser wieder soviel zu bewilligen, daß er davon, bey der großen Gefahr, „schleunigst 4000 Mann zu Fuß, jedoch ohne den „Kreis mit Musterplätzen und Einlagerungen „zu beschweren, werben, und 8 Monate lang, „ohne die An- und Abzugszeit erhalten, auch die „dazu gehörigen Kriegsbedürfnisse bestreiten können. Da auch weiter auf dem letzten Reichstag „die Verordnung geschehen, daß die Kreise sich „auf einen Nachzug bereit halten sollten, so „wünsche der Kaiser vom Schwäbischen Kreise eine Erklärung zu erhalten, wessen man sich „etwa zu demselben im Fall eines gähen Aufgebots, sonderlich, wenn der Türk gar vor Wien „kommen sollte, zu versehen hätte?„ Obwol sich nun die Stände zum Theil sehr beschwert befanden, wieder beytragen zu sollen, so drang doch des Kaisers Gesuch durch, und wurde demselben eine freywillige Hülfe an Geld von zwanzig einfachen Römermonaten zugestanden, in zwey Terminen, nemlich halb auf Martini, halb auf Lichtmeß des künftigen Jahrs zu bezahlen, mit dem Anhang jedoch, daß diese Beysteuer von der auf künftiger nächster Reichsversammlung zu bewilligenden Reichssteuer abgezogen werden solle, und daß die Stände dieselbe auf die Unterthanen ausschreiben dürften. Die Würtembergischen Gesandten hingegen erklärten für sich besonders, „daß den Umständen nach auf nichts „bessers, als auf anständigen Frieden gedacht „werden müßte; so sey auch sehr beschwerlich, „daß

Vortr. der kais. Comm.

Der Stände Antw.

„daß zu einer Zeit, wo noch nicht einmal die Zie- 1606
„ler der Verwilligung des letzten Reichstags alle
„erlegt, dennoch neue Beyhülfen gefordert werden
„wollten. Doch sey der H. dahin erbötig, daß,
„wenn der K. von allen Kreisen insgesamt Hülfe be-
„willigt bekäme, er seines Orts auch sich nicht ent-
„ziehen wolle.„ Den Nachzug betreffend, da
dieses eine Sache sey, die alle Kreise zugleich an-
gehe, sodann auch für dieses Jahr wol schwerlich
Gefahr haben würde, so wäre am besten, daß
deßfalls das nöthige auf dem ohnehin nächstens an-
zustellenden Reichstag vorgebracht werde.

Verhandl. wegen des Landger.

Nächstdem waren auch wiederum neue Be-
schwerungen gegen das Landgericht in Schwa-
ben angebracht worden *), also wurde beiden Kreis-
ausschreibenden Fürsten aufgetragen, diese Be-
schwerden, in einer ausführlichen Schrift an
den Kaiser, und an den Erzh. Maximilian in
Tirol, gelangen zu lassen; mit dem Vorsatz, wenn
auf solche Vorstellungen abermals nichts erfolgte,
keine Beysteuer mehr zu geben. Ja, wenn auch
mit nächstem ein Reichstag gehalten werden sollte,
und bis dorthin nichts geschehen, sollten diese Be-
schwerden dem ganzen Reichstag, als eine
gemeine Beschwerde, übergeben werden. Inson-
derheit hatte der Erbtruchseß Heinrich von
Waldburg abermals eine Beschwerungsschrift
gegen das Landgericht eingegeben, in welcher er
für sich und die sämtlichen Truchsessen vorstell-
te: „Das Gericht beeinträchtigte ihn noch immer
„in seinen von Oesterreich pfandsweise innhaben-
„den Städten, sonderlich Waldsee, und un-
„ter-

*) Man erinnere sich hier dessen, was bey dem Kreis-
tag von 1605. angeführt ist.

1606 „terstützte seine ungehorsamen Unterthanen,
Verhandl. wegen des Landget. „wie er dann bereits im vorigen Jahr eine Vorstellung desfalls dem versammelten Kreis übergeben habe. Indessen seyen solche nicht getr[illegible] „geworden; das Dorf Würmweiler sey ihm „von wegen der Landvogtey mit Gewalt weggenommen worden, in dem Dorfe Graben sey „ihm vieler Schaden geschehen, die Unterthanen „behandle man gewaltsam, und die Huldigung „in gedachten Städten werde ihnen nicht erlaubt, „daben mit Ober=Oesterreichischen Kammer= „Fiscalprocessen gegen sie, die Truchsesse, ver= „fahren. Auch in den Herrschaften Waldsee „und Schwarzach würden sie, selbst wider die „alten Verträge, durch die Landvogteischen Be= „amten bedrängt. Die Unterthanen dürften die „Reichs= und Kreissteuern nicht mehr an sie, „die Truchsesse, liefern, daher dann der Schwä= „bische Kreis selbst hiedurch in großen Verlust „komme, sie selbsten würden genöthigt bey den „Oesterreichischen Landtagen zu erscheinen, „ferner da sie sich solches Erscheinens, aus vie= „len Ursachen, geweigert, sey unter dem Schein „als wenn ihre beschwerte Unterthanen gegen sie „angerufen, unvermuthet eine Oesterreichische „Commission eingerückt, habe daben alles, was „zu der Unterthanen Vortheil angebracht worden, „wohl angemerkt, aber was sie, die Truchsessen, „dagegen vorgebracht, geflissentlich übergangen, „in Gemäßheit welcher dann von Inspruck aus „mit Mandaten und Mandatis arctioribus gegen „sie verfahren worden. Bey diesen und vielen „andern weitläufigen Beschwerungen nun bäten „sie, die Truchsesse, die Kreisstände möchten sich „dieser die ganze Kreisverfassung mit angehenden „Sache bestens annehmen, dem Kaiser, wie

„auch

ch Erzh. Maximilian solche nochmals recht [1606]
rstellen, und dahin arbeiten, daß die gedachten [Verhandl. w. d. Landger.]
derrechtlichen, so gerichtlich- als gewaltsamen
ternehmungen des Landgerichts sowol als der
nspruckischen Regierung abgestellt, und sie
Besitz aller ihrer rechtlichen und vertragsmäßi-
en Befugnisse gelassen, sodann aber, zu gründ-
cher Vertragung aller Irrungen, die schon
fters schriftlich, und noch im vorigen Jahr zu
rag mündlich bewilligte unparteyische Com-
ission endlich einmal abgeordnet werde: wie es
nn auch gut seyn würde, den jetzo anwesenden
aiserlichen Commissarien alles recht vor Au-
n zu legen, und auch um ihre Mitwirkung zu bit-
n.„ Auf dieses alles nun wurde die Ablassung
Fürschreiben an den Kaiser, und den Erzh.
aximilian, sodann auch noch weiter dieses
hlossen, „daß die Kreisstände einander mit
andgerichtlichen Processen nicht beschweren,
ch allen ihren Unterthanen, sonderlich den
echtsgelehrten aufgeben sollten, niemanden zu
nem solchen landgerichtsproceß, bey Strafe, zu
athen, dabey zu dienen, oder behülflich zu seyn [r]).

Die Materie von den Restanten belangend, [Weitere Verhandlungen.]
war zwar anfangs vorgewesen, die restirenden
tände alle von der Kreisstimme so lange aus-
schließen, bis sie bezahlt hätten; doch begnügte
n sich hernach daran, dem Kreis-Syndicus auf-
geben, daß er bey dem Kammergericht gegen
selbe unnachsichtlich ad poenam dupli zu han-
n nicht unterlasse. Und damit diese Sache desto
niger Verzug leide, so wurde dabey ausge-
cht, daß bey diesem Executiv-Proceß keine
dere als ohngezweifelt richtige, oder gleich zu er-

r) Einiges, von dem hier angebrachten hat Wegelin, Bericht von der Landvogtey in Schwaben, S. 331.

1606 Unterschriften bey dem Absch.

Christoph Graf zu Fürstenberg, Freyherr von HohenGeroldseck, Christoph Freyherr von Fugger, mit im Namen Anton Fuggers, seiner Brüder und Philipps von Fugger Vormundschaft, Georg Freyherr von Fugger, Johann Freyherr von Freyberg zu Justingen. Von Städten: Augspurg, Dünkelspiel, Nördlingen, Schwäbisch-Hall, mit Vollmacht des landgrafen zu Stülingen, aus dem Geschlecht von Pappenheim, Rothweil (mit Vollmacht des Prälaten von Gengenbach, auch der Städte Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach), Ueberlingen mit Vollmacht von Buchhorn, Heilbronn, Memmingen (mit Vollmacht von Leutkirch), Biberach, Ravenspurg, Kempten, Kaufbeuern, Isni, Weil, Pfullendorf, Aalen, Ulm (mit Vollmacht von Reutlingen, Schwäbisch-Gemünd, Lindau, Donauwerth, Giengen, Wimpfen, Bopfingen, und Buchau am Federsee).

Der Abschied wurde, wie gewöhnlich, in zwey Originalien geschrieben, besiegelt aber, im Namen der Fürsten, von Costnitz, der Prälaten, von Salmansweil, der Grafen und Herren, von Fürstenberg, endlich im Namen der Städte von Ulm [q]).

Mehrere, blos das Münzwesen betreffende Kreistäge, als des Fränkischen, Schwäbischen, Obersächsischen, Niederrheinischen, wie auch der drey correspondirenden Kreise, begnüge ich mich nur anzuzeigen [r]).

Oberrh. Kr. T.

Hingegen sehe ich mich im Stande von einem Ober-Rheinischen Kreistag etwas näheres zu mel-

q) Das Datum ist, Ulm, den $\frac{23 \text{ Apr.}}{2 \text{ Mai.}}$ 1606.

r) Alle dieselben Abschiede, meistens mit den Unterschriften der samtlichen Stände, sind bey Hirsch zu lesen T. III. p. 271—286.

mbs aber, um Ringerung seines Anschlags, angend, wurde beschlossen, obwol es eigentlich hr ein Reichs- als Kreis-Tags Geschäffte sey, noch der mehreren Eile halber ihm zu erlau-, daß er vor dem Bischof von Costnitz, dem rälaten von Weingarten, dem Grafen von ontfort, und der Stadt Lindau, seine othdurft vorstelle, mit diesen den Vergleich tref-, und solchen hernach als einen Interims-ergleich dem Kaiser zur Bestätigung überge-. Schließlich wurde noch dem Kreis-Secretär ohann Brodbecken, hohen Alters und sonsti-r Umstände halber, ein Adjunct, in der Person s Fürstlich Würtembergischen Secretärs, M. hristoph Schmidlins, doch so, daß ersterer e Besoldung noch lebenslang behalte, zugegeben, d des Kreiseinnehmers Rechnung justi-irt.

1606 Weitere Ver-handl.

Unterschrieben war der Abschied durch e Fürstlichen Gesandten von Costnitz, Aug-urg, Kempten, Ellwangen, Würtemberg und aden. Dabey befanden sich von Prälaten: almansweil, Weingarten, Ochsenhausen, El-ingen, Irsee, Ursperg, Roggenburg, Münch-eth, Marchthal und Wettenhausen. Von Gra-en, Herren, und ihren Banksverwandten: e Aebtissin von Buchau, der Comthur von Alsch-ausen, zugleich von wegen der Aebtissin von Lin-au, und des Freyherrn von Königseck; Gott-ried Graf von Oettingen, die Gr. von Mont-rt, die Gr. von Sulz, die Gr. von Fürstenberg, robenius Gr. von Helfenstein, Johann Graf on Hohenzollern, mit Gewalt der Haigerlochi-hen Vormundschaft, Johann Georg Graf von ohenzollern, Wilhelms Gr. von Oettingen ormundschaft, Rudolf Gr. von Helfenstein,

Unter-schriften des dem Abschied.

1606 Schlüsse derselben

nicht geschehen, aufzurichten. Ferner, da der Westphälische Kreis die ihm ehemals allgemein bewilligte sechs-monatliche Geld-Hülfe auch von diesem Kreis mehrmals gefordert, so wurde beschlossen, demselben die 1599 geleistete Thathülfe zu Gemüthe zu führen, und also abschlägig zu antworten. Wegen des Kreisobersten-Amts hatten die Hessischen Gesandten noch keine hinlängliche Entschließung erhalten, entschuldigten also desfalls ihren Herren, insbesondere mit Abwesenheit von Hause, versprachen aber in seinem Namen, daß er die Erklärung baldmöglichst schicken, hingegen dem Kreis einstweilen doch in allen Fällen dienen wolle. Die Restanten betreffend, wurde beschlossen, daß die vorjährige Verordnung wegen derselben zur Wirklichkeit gebracht werden solle. Da sich auch der von Wallbrunn mit seiner Forderung an den Kreis, obschon sie auf dem letzten Kreistag obbesagtermaßen verworfen worden, wiederum gemeldet, so wurde beschlossen, nachzusehen, ob der verstorbene Pfalzgraf Richard, der ihn angenommen, noch etwas an die Kreis-Casse zu fordern habe, welches ersterem dann zu Theil werden könne, jedoch solle dieser inzwischen Caution stellen, sodann sowol des Pfalzgrafen Erben, als den Kreis, alles Anspruchs entheben zu wollen. Schließlich wurde auch beliebt, daß der zu des von Hohenseck obbestimmter Besoldungs-Zahlung nothwendige halbe Römermonat unverzüglich erlegt werden solle [v]).

Die

v) Die in dem Mscr. befindlichen Unterschriften lasse ich, weil sie bey denen des Kreistags vorigen Jahrs gleichlautend sind, hinweg. Nur bemerke ich, daß bey den Aebten noch der von Münster im Gregorienthal, bey den Fürsten auch der Pfalzgraf Gustav (von Veldenz) mit vorkommt.

melden s). Die Veranlassung dazu gab abermals das unablässige Bitten des Kaisers um Hülfe gegen die Türken. Als Commissarien bey dem Kreistag, erschienen, Ernst Graf von Mansfeld, und der Reichshofrath Hans Heinrich von Neuhaus, welche dann des Kaisers Verlangen münd- und schriftlich vortrugen t), und es nach vielen Unterhandlungen dahin brachten, daß dem Kaiser zehen Monate, auf zwey Terminen zu bezahlen, und zwar ohne Aufrechnung bey einer künftigen Reichstags-Verwilligung, zugestanden wurden. Der begehrten Specification wegen aber u) wurde eine Entschuldigung bergebracht, wie auch von einigen Ständen eine dergleichen, daß sie nicht über acht Monate gehen könnten. Bey dieser Gelegenheit erinnerten dann die Commissarien auch die ansehnlichen Rückstände an den vorigen Bewilligungen, wegen welcher ihnen die beste Vertröstung von den Gesandten geschah. Ferner verlangten dieselbe auch, daß man von Seiten des Kreises die Vergleichung wegen der strittigen Lande, z. B. Reipolzkirchen, und Bestimmung, wer davon die Verwilligungen einstweilen tragen solle, übernehmen möge: worauf der Kreis solches auf das allgemein vorseiende Moderations- und Matricularwerk verwies. Sodann wurde, wegen der von den Commissarien in Erinnerung gebrachten Almosen-Stöcke für die im Türkenkrieg beschädigten beschlossen, solche, dem K. Verlangen gemäß, überall, wo es noch nicht

1606

Kaisers Propos.

s) Aus dem in der Vorr. angeführten Barkhausischen Mscr., allwo der ganze Abschied des Tags, d.d. Worms, 10 November, befindlich ist.

t) Dieser schriftliche Vortrag fehlt, so wie alle sonstige Beylagen.

u) Vielleicht, wieviel es jedem Stande trüge?

1606 nicht geschehen, aufzurichten. Ferner, da der Westphälische Kreis die ihm ehemals allgemein bewilligte sechs-monatliche Geld-Hülfe auch von diesem Kreis mehrmals gefordert, so wurde beschlossen, demselben die 1599 geleistete Thathülfe zu Gemüthe zu führen, und also abschlägig zu antworten. Wegen des Kreisobersten-Amts hatten die Hessischen Gesandten noch keine hinlängliche Entschliessung erhalten, entschuldigten also desfalls ihren Herren, insbesondere mit Abwesenheit von Hause, versprachen aber in seinem Namen, daß er die Erklärung baldmöglichst schicken, hingegen dem Kreis einstweilen doch in allen Fällen dienen wolle. Die Restanten betreffend, wurde beschlossen, daß die vorjährige Verordnung wegen derselben zur Wirklichkeit gebracht werden solle. Da sich auch der von Wallbroen mit seiner Forderung an den Kreis, obschon sie auf dem letzten Kreistag obbesagtermaßen verwiesen worden, wiederum gemeldet, so wurde beschlossen, nachzusehen, ob der verstorbene Pfalzgraf Richard, der ihn angenommen, noch etwas an die Kreis-Casse zu fordern habe, welches ersterem dann zu Theil werden könne, jedoch solle dieser inzwischen Caution stellen, sodann sowol des Pfalzgrafen Erben, als den Kreis, alles Anspruchs entheben zu wollen. Schließlich wurde auch beliebt, daß der zu des von Hoheneck obbestimmter Besoldungs-Zahlung nothwendige halbe Römermonat unverzüglich erlegt werden solle v).

Schlüsse desselben

Die

v) Die in dem Mscr. befindlichen Unterschriften lasse ich, weil sie bey denen des Kreistags vorigen Jahrs gleichlautend sind, hinweg. Nur bemerke ich, daß bey den Aebten noch der von Münster im Gregorienthal, bey den Fürsten auch der Pfalzgraf Gustav (von Veldenz) mit vorkommt.

Des Kaisers Angelegenheiten mit den Tür- 1606
n und Ungarn belangend w), so kam dieses Jahr Friedenshandl.
rch die Bemühung des Illieshasi, wie auch
s Erzh. Matthias, der Frieden wirklich zu
stande. Zuerst wurde der mit dem Botschkai
d den Ungarn ins Reine gebracht, nachdem 23 Jun.
e Unterhandlung ein völliges halbes Jahr gedau-
t hatte. In demselben, so gemeiniglich der Wie-
er-Frieden genennet wird, wurde den Ungarn
e ganze Religionstoleranz x), wie auch alle
eltliche Freyheiten, in vollkommenstem Maaße
stätigt, auch die Rückgabe ihrer Krone, die der
aiser in Verwahrung hatte, versprochen; dem
otschkai, gegen Ueberlieferung der Ungarischen
tädte, Siebenbürgen als Lehen von Ungarn
getreten, und dem Illieshazi, auch andern,
ne Entschädigung zuerkannt; übrigens aber noch
nes und das andere auf einen demnächst zu hal-
nden Reichstag verwiesen; dabey festgesetzt, daß
an die Türken nunmehr auch gemeinschaftlich

w) Khevenhiller, T. VI. p. 3048. sqq. wo die bei- den Friedens-Instrumente stehen. *Lond.* Sleid. cont. T. III. 703. 723. 744. 48. *Thuanus* h. a. p. 133. et alias. *Piasec.* p. 230. et al. *Reva*, der selbst mit bey den Unterhandlungen gebraucht worden, bey *Schwandtner*, p. 775. sqq. et alii. Ein ganzes Tagebuch aller Ungarischen Begebenheiten trift man in *Hieron. Ortelii* Chronik des Ungarischen Kriegswesens, (einem dicken Quartband, Nürnb. 1620. 4.) insonderheit im IV. Theil an, allwo dann auch die beiden Friedensinstrumenten mit stehen. Uebrigens findet man auch aus diesem Geschichtschreiber ganze Seiten im Khevenhiller.

x) So sehr auch gegen diese der Bischof Klesel in einem besondern Gutachten, so bey *Meiern*, Lond. suppl. T. I. p. 369. sqq. stehet, und in dem bey Raupach III. Forts. S. 169. angeführten Duello Cleseliano (1608. zu Leipzig in 8.) wieder mit abgedruckt ist, sich setzte.

... erkrankte an ein...
starb zu Kaschau, wo di...
alle versammelt waren, ...
dens-Einrichtungen, nach...
11 Dec. den Kaiser hatte wegen ...
Vergebung bitten lassen. ...
einem erstaunlichen Zug U...
und Soldaten nach-Wei...
bürgen geführt, und präc...
Canzler aber, Michel K...
giftet hatte, zu Kaschau ...
Erzh. Matthias hingegen ...
Begebenheiten allen, eine öff...
der Ungarischen Nation für...

q) Der Ungarische Frieden d. ...
Lunig, Cod. Germ. Dip...
Türkische d.d. 11. Nov. eben...
nehmung des Friedens für ...
garischen Stände, und die ...
d.d. 9. Dec. d. J. die aber ...
ten wollte, sind ebenfalls der...
Dumont Corps Dipl. T. V...

und vermuthlich die erste heimliche Versicherung, daß sie ihn zum König machen wolle. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß bey diesem Friedensschlusse Gesandten a) von allen Oesterreichischen Ländern, imgleichen Böhmen und Mähren, mit zugegen waren, auch unterschrieben sind, damit alle diese Länder desto sicherer in dem Frieden mit begriffen wären. Man darf aber darum nicht denken, daß der K. Rudolf, der Herr dieser Lande, mit diesem Frieden einverstanden gewesen wäre. Vielmehr machte er, vermuthlich weil alles meistens durch den Erzherzog, ohne Ihn zu fragen, gegangen war, immer Anstand, den Frieden mit den Ungarn anders als nur bedingt zu bestätigen, und endlich ließ er gar öffentlich erklären, daß, weil in dem letzten Tractat Artikel enthalten seyen, durch welche sein Gewissen, wegen des den Ständen geleisteten Eides, beschwert würde, er nun feierlichst dagegen protestirte b). Eben so wenig dachte er an die Vollziehung des mit den Türken geschlossenen Friedens, oder Abschickung der in solchem festgesetzten Gesandtschaft nach Constantinopel c). Daß aber hiedurch die Türken selbst auch ungewiß wurden, ob sie Krieg oder Frieden hätten, daß dieses denen in der Unruhe ihr Glück findenden Heiduckensel

eben

1606

Irrungen über den Frieden.

6. Nov.

8. Aug.

a) Die Namen stehen bey Khevenh. T. VI. p. 3052.

b) Hr. Hofr. Schmidt sagt a. a. O. gar, der Kaiser habe diesen Frieden mit den Türken nie bestätigt: Allein er irrt hierin, da der K. wirklich zu Brandeis den 9. Dec. d. J. die förmlichste Einwilligung von der Welt in diesen Frieden gab. S. Du Mont Corps Dipl. T. V. P. II. p. 79.

c) Letztere Umstände schreibe ich dem Hr. Hofr. Schmidt nach, Gesch. der Teutschen, IIX. B. S. 159. der vermuthlich hier aus archivalischen Quellen geschrieben hat, weil kein Gewährsmann dabey angegeben ist.

sung derselben ist zwey unte
versprechen f).

Verbes-
serungen
der Prote-
ste.

Bey Gelegenheit die
del und des Friedensschlu
ebengesagtermaßen dabey
der Landstände, die Ober-
chischen, als die Proteste
Protestanten in Ungarn un
ne, von den Inner-Oest
stanten abgelehnte, Zusam
gelassen haben g); wobey au
allen ferneren Neuerungen
zu widersetzen, ja auch zu

f) Beide sind zu Wien, von
sammelten Deputirten aller
die von den Ungarischen, u
der ihren, den 23. Sept., d
schen, Mährischen, Sch
schen, den 26. Sept., gefert
seiu Ungar. Chronik, aber nu
ins Teutsche übersetzt, IV. T
g) Rhevenh. T. ...

uthungen mit Gewalt, zu rüsten. Dabey habe 1606
nen jemand den Rath gegeben, diese Gelegenheit
r Ungarischen Unruhen und bedrängten Um-
ände des Kaisers ja nicht vorbeygehen zu lassen,
nd da der Erzh. Matthias ihnen hauptsächlich
iwider sey, denselben mit dem Kaiser zu veruner-
igen zu suchen. Ob dieses so richtig sey, muß
an an seinen Ort gestellt seyn lassen. So viel
ber ist richtig, daß die Stände, da ihnen vori-
es Jahr keine neue Zumuthungen geschehen wa-
en h), dem K. dieses Jahr eine Bittschrift, oh-
e Erwähnung der Religions-Beschwerden,
Betreff dessen eingegeben, daß der Erzh. sie
rer Ersten Instanz beraubte, und den Prote-
anten gar keine Stelle mehr von denen, die jetzo
ledigt würden, zutheilen wolle. Der Kaiser,
er vermuthlich auf den der Ungarn sich so sehr
nnehmenden Erzherzog ohnehin schon nicht gut
u sprechen war, ließ sich dismal bewegen, an den-
lben auf eine den Protestanten willfährige Art
zu

Bewegu. der Protest.

h) Hiezu mag vielleicht der Chursächsischen Gesandten dem Kaiser auf sein Anfragen, warum die Protestanten so gar sehr sich weigerten etwas zu dem Türkenkrieg zu geben? geradezu gethane Eröffnung, daß die Oesterr. Religions-Bedruckungen insonderheit die Fürsten abwendig machten, nicht wenig beygetragen haben. Es stehet bey Raupach, dritten und letzten Forts. S. 156. d.d. Prag 3. Febr. 1605. Wie dann auch ein Fragment des Geizkoflerischen dem Kaiser wegen seiner politischen Angelegenheiten übergebenen Bedenkens, d.d. 5. Jun. 1606. so ebendas. Beyl. n. XI. befindlich, dem Kaiser die Religions-Toleranz, als ein vorzügliches Staatsmittel, sich sicher zu sehen, anempfiehlt. Das ganze sehr lesenswürdige Bedenken besitze ich selbst im Mscr. in dem im XIX. Bande der N. T. R. Hist. S. 263. beschriebenen Bande, so bey mir mit G. 8. bezeichnet ist.

1606 eben recht war, um immer noch etwas Beute machen zu können, und daß daher im Ganzen der Zustand von Ungarn noch lange nicht erwünscht war, läßt sich aus diesem allem von selbst schließen. Unterdessen nahmen die Stände von Ungarn und Böhmen, samt allen einverleibten Ländern des Kaisers in so weit geschehene Bestätigung für hinreichend an, um sich wechselsweise die Beybehaltung desselben in zwey unterschiedenen Urkunden zu versprechen [f]).

Bewegungen der Protest.

Bey Gelegenheit dieser Botschkaischen Händel und des Friedensschlusses, sollen von denen ebengesagtermaßen dabey gewesenen Gesandten der Landstände, die Ober- und Niederösterreichischen, als die Protestanten waren, mit den Protestanten in Ungarn und Böhmen sich in eine, von den Inner-Oesterreichischen Protestanten abgelehnte, Zusammenverbindung eingelassen haben [g]); wobey ausgemacht worden, sich allen ferneren Neuerungen in Religions-Sachen zu widersetzen, ja auch zu Abtreibung dieser Zumu-

f) Beide sind zu Wien, von den dorten deßfalls versammelten Deputirten aller dieser Länder, und zwar die von den Ungarischen, und der zugehörigen Länder ihren, den 23. Sept., die aber von den Böhmischen, Mährischen, Schlesischen und Lausitzischen, den 26. Sept., gefertiget. Sie stehen in *Ortelius* Ungar. Chronik, aber nur aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzt, IV. Th. S. 200-208.

g) Khevenh. T. VI. p. 3028. Es gedenkt auch einer Vereinigung dieser Art Petrus de *Reva*, ap. Schwandtn. T. II. p. 789. die überhaupt, auf Beschützung des innerlich- und äußerlichen Wohlstands dieser Länder insgesamt, mit gemeinen Kräften, geschlossen worden. Wahrscheinlich war nun hierunter freylich der Religion, um der Catholiken willen, nicht geradezu gedacht. Allein gemeint mag sie wol vorzüglich mit gewesen seyn.

1606

Der Erzh. Verein.

Die eben bemerkten regiersüchtigen Absichten des Erzherzogs Matthias zeigten sich auch in dem nehmlichen Jahr auf eine ziemlich augenscheinliche Art, durch die zwischen ihm und dem Erzherzog Maximilian seinem Bruder, wie auch den Erzh. Ferdinand und Maximilian Ernst, von der Grätzischen Linie, getroffene Uebereinkunft, welche dahin gehet [e]): „da die Leibes- und Seelen-Schwachheit des Kaisers Rudolf so groß sey, daß sie ihn, zumal auch gefährliche Anfälle mit unterliefen, außer Stand setzte, seinen Reichen und Ländern gehörigermaßen vorzustehen; so hätten, aus dieser und noch mehreren Ursachen, sie Gevettern zwar mit großer Betrübniß, um jedoch das, was ihrem Hause zustehe, nicht zu vernachlässigen, eine Zusammenkunft zu Wien anstellen müssen. Dorten hätten sie nach reifer Ueberlegung, kein sichreres Mittel, allem weiteren Unheil vorzukommen, gefunden, als in Gemäßheit der ältern Familienverträge den ohnehin der Geburt nach zunächst nach dem Kaiser stehenden Erzh. Matthias zum Haupt des Hauses Oesterreich zu bestellen [f]).

25. Apr.

Und

e) Sie stehet ganz in *Balbini* Miscell. Rer. Bohem. l. VIII. Ep. 85. ferner in Lünig P. Spec. Cont. I. Forts. I. p. 74. bey *Goldast* de Regno Boh. app. p. 223. und *Dumont* T. I. P. II. p. 63. wie auch in der Böhmischen deductione oder Ausführung, warum Ferdinand der II. sein Recht an Böhmen verlohren, (1620. 4.) adj. XLVIII. woher sie vermuthlich alle ebenbenannte Schriftsteller genommen haben, wie das beygefügte Vidimus des Raths zu Böhmischbrod sehr wahrscheinlich macht. Sie ist d.d. Wien 25. April d. J. in lateinischer Sprache verfaßt.

f) Schröter, Abhandl. V. aus dem Oesterr. Staatsrechte S. 215. sagt, hiebey wäre auch verabredet

wer-

König zu erwählen bed
ihre möglichste Bemü
daß Er, und niemand so
de. Auch wollten Sie
Personen, die sich dabe
ihren Schutz nehmen,
zu dem Ende einen Sc
sollten sie alle zu schützen
sem Vertrag trat herna
21. Nov. durch eine besondere Urkun
warum der beiden übrige
und Carl, Ferdinands V
gesucht worden, weiß ich
die Uebereinkunft so geh
ten werden sollte, war nach
dabey, die, wenn sie gleich
derselben ausgedruckt ist,
lichen Besten zwischen den f
wendig verabredet worden
Rudolf kam dennoch, durch
erzählenden Zufall, im folg

1606

Der Erzh. Verein.

Die eben bemerkten regiersüchtigen Absichten des Erzherzogs Matthias zeigten sich auch in dem nehmlichen Jahr auf eine ziemlich augenscheinliche Art, durch die zwischen ihm und dem Erzherzog Maximilian seinem Bruder, wie auch den Erzh. Ferdinand und Maximilian Ernst, von der Gräzischen Linie, getroffene Uebereinkunft, welche dahin gehet [s]: „da die Leibes- und Seelen-Schwachheit des Kaisers Rudolf so groß sey, daß sie ihn, zumal auch gefährliche Anfälle mit unterliefen, außer Stand setzte, seinen Reichen und Ländern gehörigermaßen vorzustehen; so hätten, aus dieser und noch mehreren Ursachen, sie Gevettern zwar mit großer Betrübniß, um jedoch das, was ihrem Hause zustehe, nicht zu vernachlässigen, eine Zusammenkunft zu Wien anstellen müssen. Dorten hätten sie nach reifer Ueberlegung, kein sichreres Mittel, allem weiteren Unheil vorzukommen, gefunden, als in Gemäßheit der ältern Familienverträge den ohnehin der Geburt nach zunächst nach dem Kaiser stehenden Erzh. Matthias zum Haupt des Hauses Oesterreich zu bestellen [t]).

25. Apr.

Und

s) Sie stehet ganz in *Balbini* Miscell Rer. Bohem. l. VIII. Ep 85. ferner in Lünig P. Spec. Cont. I. Forts. I. p. 74. bey *Goldast* de Regno Boh. app. p. 223. und *Dumont* T. I. P. II. p. 68. wie auch in der Böhmischen deductione oder Ausführung, warum Ferdinand der II. sein Recht an Böhmen verlohren, (1620. 4.) adj XLVIII. woher sie vermuthlich alle ebenbenannte Schriftsteller genommen haben, wie das beygesetzte Vidimus des Raths zu Böhmischbrod sehr wahrscheinlich macht. Sie ist d.d. Wien 25. April d. J. in lateinischer Sprache verfaßt.

t) Schröter, Abhandl. V. aus dem Oesterr. Staatsrechte S. 218. sagt, hiebey wäre auch verabredet wor-

toriis et decretis, d
endlich in allen Sac
Gulden oder drübe
nen Gerichten appelli
daß er, der Graf, i
zen, eine vor den ger
dere vor der Orts-O
selbst, veranstalten sol

Ritterschaft.

Dem Herzog v
auf eingelaufene Klag
Reichsritterschaft g
gen der von den ihn
lichen Gütern rücksi
der Schwäbischen Re
möge o).

Augsburg.

Der Stadt Aug
ihres alten Privilegii e
welches ein jeder, der g
Bürger insgesamt etwas
ders als vor dem Reichs-
samt Zuziehung zweier S

ward darüber, wie leicht zu denken, sehr ent- 1606
[illegible], gleichwie die Theilhaber der Verbindung D. Erb. Verein.
[illegible]en nicht wenig erschracken, als sie hörten, daß
[illegible]eheimniß verrathen sey. Die andern Erz-
[illegible]oge sollen hierüber dem Kaiser eine Entschul-
[illegible]ng gemacht und versichert haben, daß es darum
[illegible] ihre Meinung gewesen, den Matthias zu
[illegible]m Krieg gegen ihn zu berechtigen. Unterdessen
[illegible]hte dieser Vorfall doch natürlicher Weise dem
[illegible]ser keine besondere Neigung zu allen Theilha-
[illegible] des hier erwähnten Vertrags, welches dann
[illegible] vorzüglichsten Aufschluß gibt zu der hernach
[illegible] dem Kaiser bey allen Gelegenheiten bezeug-
[illegible] großen Vorliebe für den Erzherzog Leopold,
[illegible]den ältesten der beiden, die nicht in diese
[illegible]bindung sich eingelassen hatten, dem er auch,
[illegible] seiner Zeit sich deutlich zeigen wird, gerne alle
[illegible] Länder, ja den Kaiser-Thron, wo mög-
[illegible], zugewandt haben würde.

Um nun von dieser Einschaltung wieder auf [illegible] Kaiser zurückzukommen, so bemerke ich noch [illegible]ende von demselben in diesem Jahr ausgestellte [illegible]unden:

Der Stadt Bauzen in Ober-Lausitz be- Bauzen.
[illegible]tigte er ihren, mit den Landständen der Ober-
[illegible]rggrafschaft, der Gerichtbarkeit dieser Stadt
[illegible]ber, durch seine Commissarien geschlossenen
[illegible]rgleich [m]).

Graf Philipp Ludwig von Hanau er- Hanau.
[illegible]gte vom Kaiser ein privilegium de non appel-
lando

m) Der Vergleich d. d. Bauzen 28. Merz 1605. und die Bestätigung desselben stehen bey Lünig P. Spec. Cont. II. Auch von der Lausitz, p. 76. u. f. letztere d. d. 16 Merz 1606.

mäßige Avocatorien an d
bey Strafe der Acht, abge
zog achtete auf nichts,
ihm unter dem Grafen
zu Hülfe schickten. Allein
der sächsischen Kreises
Theile die Vermittlung
Magdeburg, Bremen,
desheim, und der Stadt
men. Somit wurde dann e
lang ein Stillstand beliebt
weilen alle Feindseligkeite
sches Verfahren, und heim
feldweise eingestellt seyn sollen
Herzog vor, den angefang
Stadt fortbauen zu dürfe
Wasser zu schwellen. Da
Stadt sehr schwere Bed
wurde lange vergeblich geha
stand schlecht gehalten ᵒ).

1606 Belagerung der Stadt. 1. Acht.

dem Kaiser zu Beilegung der Sachen ernannte Commissarien, der Graf Georg Friedrich von Hohenlohe, und Ehrenfried, Freiherr von Minkwitz, zu Wolfenbüttel ein, welche dann ihren Vortrag dahin thaten [w]), „daß durch „das allgemeine Gerücht in ganz Teutschland „des Herzogs vorgenommener Ueberfall und „nachherige Belagerung der Stadt bekannt ge„worden: daß dahero dem Kaiser obliege, ohne „übrigens den Lauf der Streitsachen zwischen „beiden Theilen am Kammergerichte zu stören, „den Vergewaltigungen ein Ende zu machen; mit„hin er durch sie an den Herzog gesinnen ließe, „die Belagerung aufzuheben, wie er dann auch „an die Stadt, daß sie nichts feindseliges weiter „vornähme, das nehmliche Gebot mitbrächte. „Uebrigens aber, da er höre, daß Friedens-Un„terhandlungen im Werk seien, wolle er auch „gerne an diesen Theil nehmen, und die Sache „vermitteln helfen; wie dann auch der Kaiser um „der Hauptsache willen zwey Promotorialien „an das Kammergericht erlassen habe.„ Diesem zufolge wurde dann zuerst die Unterhandlung, von diesen Commissarien, in Beiseyn der Gesandten obgemeldeter Kreisstände, würklich angefangen, auch ein Kaiserliches Abmahnungsschreiben an die Hansestädte, daß die der Stadt nicht mit Kriegsvolk beistehen sollten, erlassen [x]). Weil aber die Sache doch gar zu langsam ging, so verfügten sich die Kaiserlichen Commissarien selbst nach Braunschweig, und thaten dort einen fast dem obigen gleichen Vortrag. Aber der Herzog forderte zu viel, und die Braunschwei-

 ger

w) Der ganze Vortrag stehet ebendas. S. 316.

x) Das Schreiben, d. d. Prag 3 Febr. st. n. d. J. stehet im Ausführl. Bericht S. 344.

...abgebrochen würde
Nachricht bekam, daß ih
volk von den Hansestä
spannte sie die Saiten hö
Herzog sollte vorher die
heben, ehe sie zu weit
können; welches dann
verzögerte. Da aber nun
Kammergericht eingela
die von dem Herzog geg
catorium eingewandte Re
demselben die Parition ohn
so gab es der Herzog etw
sich, die Belagerung auf
also, daß die von Braunsch
zuerst abschaffen sollten.
die Stadt nicht ein, und e
zog wirklich nachgeben,
und zwanzigste Woche g
gänzlich aufheben, wobey d
eines bereits im vorigen Ja
genen Reichshofraths-

Aufhebung der-

21 bis 27 ... st. v.

nun auch ihr Kriegsvolk abzudanken anbefohlen 1606
wurde [b]).

Weitere Thätlichkeiten.

So war nun zwar die Stadt befreiet; aber der Widerwillen zwischen den beiden Parteien um nichts gemildert, daher dann auch die Völker noch immer unter der Hand auf den Beinen behalten wurden, und der Stadt Kriegsvolk, unter dem Obersten Quade den Herzoglichen allerhand Schaden that. Unterdessen brachten es die Kaiserlichen Commissarien dahin, daß eine ordentliche Vergleichshandlung zu Riddagshausen angesetzt ward, welche aber auch keinen Fortgang hatte, weil die Braunschweiger dem Herzog nicht traueten, und vermuthlich auf die Nachricht, daß derselbe auch bereits nach aufgehobener Belagerung neuerdings Hauptleute angenommen [c]), 3 Merz. denselben gar auf dem Weg von Schöningen nach Wolfenbüttel angefallen, und fast gefangen genommen hätten, wovon doch hernach die Obrigkeit der Stadt nichts wissen wollte, aber sich nicht wohl ganz von dem Verdacht des Mitwissens und Mitwirkens rein machen konnte [d]). Da nun inzwischen auch das neue Kammergerichts-

b) Das Mandat, so schon vom 19. Dec. 1605. ist, stehet in dem Ausf. Bericht, S. 438. Der wiederholte Befehl in Gemäßheit desselben, d. d. 15 Merz, d. J. ebendas. S. 470. und das Notarial-Instrument über die Parition, in den Braunschw. Defensionen und Eventual-Handl. Beil. T. d. d. 23. Merz.

c) Die Urkunden der Annehmung fünf Hauptleute, unter welchen der Graf Johann Ernst von Nassau war, jeden mit gehöriger Anzahl Volks zu Roß und Fuß, alle vom 22. Merz datirt, stehen in den Braunschw. Defensionen rc. Beil. Aa. Bb. Cc. Dd. Ee.

d) Von diesem Vorfall handelt in dem Ausf. Bericht III. Theil das ganze vierte Capitel.

1606 liche Mandat gegen den Herzog, wegen obgemeldeter Innhaltung der Kammerboten [e]) eingelaufen, und vermuthlich in der Stadt bekannt geworden war, nebst diesem auch die Städte Magdeburg, Lübeck, Bremen, Lüneburg und Hildesheim, ein besonderes Bündniß mit der Stadt aufrichteten [f]), wurden die Einwohner noch kühner, und ohngeachtet ihnen die Kayserlichen Commissarien ihr Mißfallen an gedachtem Verfall mit dem Herzog zu wissen gethan, und ihren Abzug angemeldet, so ließen sie sich doch nicht angelegen seyn Ruhe zu halten, sondern stellten es an, oder sahen doch dabey durch die Finger, daß ihr Kriegsvolk, ohne sich an den Kaiserlichen von Prag aus ergangenen Avocatorien zu kehren, Stederburg, Riddagshausen und andere Ortschaften feindlich anfielen und verheerten [g]). Hierdurch wurde natürlicher Weise dem Herzog wieder bey dem Kaiser gewonnenes Spiel gegeben, welcher letztere daher nochmalige Avocatorien an das Braunschweigische Kriegs-

Weitere Thätlichkeiten.

im Apr. et Maja.

e) Es stehet in den Braunschw. Defens. Beil. H. d. d. Speier 5 Apr. d. J.

f) Dieses Bündniß, dabey die Direction des Defensionswerks den Herzogen von Lüneburg zufiel, als die damals wegen des Grubenhagischen Processes gar nicht gut mit Wolfenbüttel stunden, stehet in den Braunschw. hist. Händeln III. Th. S. 868 u. f. S. auch Rehtmeier Braunschw. Chron. p. 1163. und Gründl. Bericht auf der Hansestädte Verantw. allwo in den Beilagen vieles hieher gehörige stehet.

g) Von diesen Vorfällen handelt in vielen, vom 4 Apr. bis zum 17. May laufenden Urkunden, der Ausf. Bericht, im ganzen fünften Cap. des III. Theils. S. auch *Meibomii* Chron. Riddagshusanum, (Helmst. 1620. 4.) p. 134. von der Zerstörung von Riddagshausen, wo gar fürchterlich gehauset worden seyn muß.

1606

Weitere Streitigkeiten.

Kriegsvolk, die Achtserklärung gegen die Stadt selbsten, jedoch mit Aufschub der Kraft und Wirklichkeit derselben von 8 Tagen, um alles Kriegsvolk abzudanken und den Herzog ganz klaglos zu stellen, und ein Abmahnungsschreiben an die Hansestädte, den Braunschweigern nicht beizustehen, von Prag aus ergehen ließ: wobey jedoch auch ein Schreiben an den Herzog erging h), worin derselbe ermahnt wird, ja nichts thätliches vorzunehmen, und baldmöglichst, nebst Magdeburg, einen Kreistag dieser Unruhen halber auszuschreiben. Der Herzog erbot sich auch diesem Schreiben zufolge gehöriger Weise i). Die Stadt, obwohl sie sich auch also erboten, ließ doch wenigstens geschehen, daß sogar in Zeit des Aufenthalts des Kaiserlichen Heroids zu Braunschweig, und nachher, ihr Kriegsvolk wieder Ausfälle, nach Steckheim, und sonsten, that, und sich vielen Unfug erlaubte k), wie sie auch die vom Herold l) angeheftete Achtserklärung wieder ab-

h) Alle drey erstere vom 22. Mai d. J. datirte Urkunden stehen in dem Ausf. Bericht p. 779—792. wie auch das Schreiben d. d. 23. Mai. Die drey erstern Urkunden hat auch Rehtmeier Braunschw. Chron. S. 1105. u. f. den ich ein für allemal bey den Braunschw. Sachen hier mit anführe. Wie sehr übrigens im Reichshofrath die Meinungen, dieser Achts-Erklärung halber, getheilt gewesen, so daß vermuthlich eine Ministerial-Entscheidung die Acht, gegen die so erheblichen Gründe des Reichshofraths Hemmerlin, beschlossen, kann man aus des letztern und D. Wackers Relationen sehen, die beide in Casp. *Klockii* relationibus, N. CLXV. und CLXVI. zu lesen sind.

i) Ebendas. S. 786.

k) Ausf. Bericht S. 814—842.

l) Dessen Relation, d. d. 4 Jul. d. J. zu Prag übergeben, stehet in den Braunschw. Defensionen rc. S. 365.

1606 abrissen, und sich verlauten ließen, derselben nicht Folge leisten zu wollen, nach welchem allem sie sich am Kammergericht über die Kaiserlichen Commissarien durch eine Schrift beschwerten [m]), und die oft benannte Defensionen und Eventual-Handlungen, als eine Exceptions-Schrift gegen die Kaiserlichen Mandate, zu Prag übergaben. Das Kammergericht ernannte einen gewissen Ameis, des Kammergerichts Advocaten, zum Commissarius, um einige von der Stadt angegebene Zeugen zu verhören; allein der Herzog weigerte sich bey dieser Abhörung zu erscheinen [n]), worauf dann nach mehreren mit unbekannten Verhandlungen, die dazwischen vorgegangen seyn müssen, das Urtheil dahin ergieng: „daß, wenn klagender Herzog dasjenige, wozu er „sich bereits in dem Jahr 1595. erboten, dem „Urtheil vom 6 Mai 1601. nach, wirklich geleistet (d. i. die Stadt in Gemäßheit des 1535. „aufgerichteten Vergleichs versichert, sodann ihr „einen kleinen Huldebrief, samt Bestätigung „aller ihrer Freiheiten, und Versicherung, daß „Er sowohl der angegebenen Rebellion halber, als „sonst keine Gewalt gegen sie brauchen, sondern „des Rechts erwarten wolle, versiegelt und unterschrieben zugestellt) haben werde, alsdann die „Beklagten binnen 3 Monaten gedachtes Urtheil „zu vollziehen (d. i. die Huldigung zu leisten) schul-

mit auch gerich. l. Verlaß: sen.

Urtl.

m) Diese Schrift fehlt in dem Thes. homagiali, wo man sie doch, weil das noch später gegebene Urtheil des Kammergerichts darin stehet, gewiß suchen sollte, stehet aber im Ausf. Bericht, S. 850. Nur muß das Datum, 7 April, dem Zeitlauf nach unrecht seyn.

n) Die Citation und des Herzogs Antwort stehen in dem Ausf. Bericht III. Th. S. 1149—1156.

riegsvolk, die Achtserklärung gegen die Stadt selbsten, jedoch mit Aufschub der Kraft und Wirklichkeit derselben von 8 Tagen, um alles Kriegsvolk abzudanken und den Herzog ganz schadlos zu stellen, und ein Abmahnungeschreiben an die Hansestädte, den Braunschweigern nicht beizustehen, von Prag aus ergehen ließ; daneben jedoch auch ein Schreiben an den Herzog Heinrich Julius[b]), worin derselbe ermahnt wird, ja nichts Thätliches vorzunehmen, und baldmöglichst, nebst Magdeburg, einen Kreistag dieser Unruhen halber auszuschreiben. Der Herzog erbot sich auch diesem Schreiben zufolge gehöriger Weise[c]). Die Stadt, obwohl sie sich auch also erboten, ließ doch wenigstens geschehen, daß sogar in Zeit des Aufenthalts des Kaiserlichen Heroldes zu Braunschweig, und nachher, ihr Kriegsvolk wieder Ausfälle, nach Stackheim, und forsten, that, und sich vielen Unfug erlaubte[k]), wie sie auch die vom Herold[l]) angeheftete Achtserklärung wieder

1606 Neuere Zeit des letzten.

 ab-

b) Alle drey erstere vom 22. Mai d. J. datirte Urkunden stehen in dem Ausf. Bericht p. 779 — 792. wie auch das Schreiben d. d. 23. Mai. Die drey erstern Urkunden hat auch Rehtmeier Braunschw. Chron. S. 1105. u. f. den ich ein für allemal bey den Braunschw. Sachen hier mit anführe. Wie sehr übrigens im Reichshofrath die Meinungen, dieser Achts-Erklärung halber, getheilt gewesen, so daß vermuthlich eine Ministerial-Entscheidung die Acht, gegen die so erheblichen Gründe des Reichshofraths Hemmerlin, beschlossen, kann man aus des letztern und D. Wackers Relationen sehen, die beide in Casp. *Klockii* relationibus, N. CLXV. und CLXVI. zu lesen sind.

i) Ebendas S. 786.

k) Ausf. Bericht S. 814 — 842.

l) Dessen Relation, d. d. 4 Jul. d. J. zu Prag übergeben, stehet in den Braunschw. Defensionen ꝛc. S. 365.

1606 abrissen, und sich verlauten liessen, derselben nicht Folge leisten zu wollen, nach welchem allem sie sich am Kammergericht über die Kaiserlichen Commissarien durch eine Schrift beschwerten [m]), und die oft benannte Defensionen und Eventual-Handlungen, als eine Exceptions-Schrift gegen die Kaiserlichen Mandate, zu Prag übergaben. Das Kammergericht ernannte einen gewissen Ameis, des Kammergerichts Advocaten, zum Commissarius, um einige von der Stadt angegebene Zeugen zu verhören: allein der Herzog weigerte sich bey dieser Abhörung zu erscheinen [n]), worauf dann nach mehreren mir unbekannten Verhandlungen, die dazwischen vorgegangen seyn müssen, das Urtheil dahin ergieng: „daß, wenn klagender Herzog dasjenige, wozu er „sich bereits in dem Jahr 1595. erboten, dem „Urtheil vom 6 Mai 1601. nach, wirklich geleistet (d. i. die Stadt in Gemäßheit des 1535. „aufgerichteten Vergleichs versichert, sodann ge„einen kleinen Huldebrief, samt Bestätigung „aller ihrer Freiheiten, und Versicherung, daß „Er sowohl der angegebenen Rebellion halber, als „sonst keine Gewalt gegen sie brauchen, sondern „des Rechts erwarten wolle, versiegelt und unter„schrieben zugestellt) haben werde, alsdann die „Beklagten binnen 3 Monaten gedachtes Urtheil „zu vollziehen (d. i. die Huldigung zu leisten) schul-

m) Diese Schrift fehlt in dem Thes. homagiali, wo man sie doch, weil das noch später gegebene Urtheil des Kammergerichts darin stehet, gewiß suchen sollte, stehet aber im Ausf. Bericht, S. 850. Nur muß das Datum, 7 April, dem Zeitlauf nach unrecht seyn.

n) Die Citation und des Herzogs Antwort stehen in dem Ausf. Bericht III. Th. S. 1149—1156.

geben, sie ihm nicht verabfolgen zu lassen [t]. 1606
Und die Braunschweiger wußten die Sache noch bis in das fünfte Jahr hinauszutreiben, ehe die Acht wirklich durch ein Urtheil bestätigt wurde, wie im künftigen Band, so Gott will, bey dem Jahr 1611. zu lesen seyn wird.

Wertheimischer Krieg.

Daß die Grafen von Löwenstein mit den Herren von Kriechingen lange Zeit der Wertheimischen Erbschaft halber im Streit gelegen, ist schon mehrmal in der Geschichte vorgekommen. Da sich nun Würzburg des von Kriechingen sehr annahm, bekam Löwenstein auch mit Würzburg selbst verschiedene Streitigkeiten über einige Befugnisse, die letzteres gegen ersteres zu haben behauptete. Da nun das Kammergericht für Würzburg erkannt hatte, auch Löwenstein die ergriffene Revision deserirte, und die ergangene Kammergerichtliche Executorialien nicht achtete, so fand Würzburg für gut, selbst zu exequiren. Darüber waren dann schon in den beiden letztvergangenen Jahren von Seiten des Bischoffs Vergewaltigungen vorgegangen, wegen welcher auch der Kaiser beidemale durch Strafbefehle vom Reichshofrath aus zu Werke gehen mußte [u]. Es half aber dieses mit einander, bey dem damaligen Bischoff Julius, einem für sein fast siebenzig-jähriges Alter noch viel zu feurigen Herrn

t) Das Mandat, d. d. 6. Sept. samt dem Antwortschreiben der Bremer, in welchem sie nichts dieser Art geständig seyn wollen, stehet in des Ausf. Berichts III. Th. S. 1372. u. f.

u) Diese stehen in dem Löwenstein. Gegenbericht auf den Würzb. vermeinten Bericht 2c. (1618. f.) Beil. 103. 104. d. d. Prag 13. Sept. 1604. und 30. Sept. 1605. allwo auch noch mehrere Urkunden, diesen langwierigen Streit betreffend, in großer Anzahl zu finden sind.

bekommen [m]). Allein
fallen gewarnte Grafe
verschiedene Schanzen
heim aufgeworfen, so da
trab von 2000 Mann be
eine unvermuthete Hinde
die ganze Macht zusamm
Belagerung von Werthe
Grafen von Löwenstei
hann Dietrich, zuvor, und
so weit überlegen sie an M
heimern waren, mit sol
nach einigem Gefecht der
Flucht ergriff. Unterdessen
und Abzug die Werthheimisch
genden Ortschaften insgesam
nommen. Hierüber wendete
sen an den Fränkischen Kre
der Versammlung zu Nürnb
kam, und alles Würzburgis

ohngeachtet, der Schluß gefaßt wurde, den Kaiser um seine Vermittelung und Anordnung einer Commission zu ersuchen, dann von Kreises wegen beide Theile zum Frieden zu vermahnen, und dem darwider handelnden mit ernstlicher Ahndung zu drohen r). Allein die Würzburger überfielen demohngeachtet aufs neue den Flecken Altfeld und hauseten dort ganz abscheulich, darüber dann die Kreisausschreibenden Fürsten ein Abmahnungsschreiben an den Bischoff erließen, und mit der Kreishülfe ernstlich droheten, auch den Kaiser um seine thätigere Verwendung bey der Sache gegen die häufigen Landfriedensbrüche ersuchten. Allein die Würzburger ließen sich nichts anfechten, sondern machten es, damit ich es gleich hier mit anfüge, im folgenden Jahr eben so arg s), und fielen insonderheit den Wertheimischen Flecken Dertingen mit großer Gewalt an, darin sich aber Graf Johann Dietrich wider Vermuthen tapfer wehrte. Indessen waren die Würzburger doch hineingedrungen und hatten Feuer hineingeworfen, als eben zu rechter Zeit des Grafen Bruder, Wolfgang Ernst ankam, und mit seinem unterhabenden Volk die Würzburger in die Flucht schlug. Diese machten zwar Anstalten, den Feldzug zu erneuern, aber ein unvermuthetes großes

1606 Nov. 8. Decbr.

25 Nov.

(1607 im Apr.

als rechtmäßig angegeben, und behauptet werden wollte. Diese, nicht weniger als der Löwensteinische evangel. Gegenbericht, ziemlich rar gewordene Deduction, muß man mit letzterem vergleichen, um von der Streitsache selbst, in dem Würzburg wol recht haben mochte, einen richtigen Begriff zu bekommen.

r) S. obbenannten Gegenbericht Beil. 223. ff.

s) *Lund.* Sleid. Cont. T. III. L. XIII. p. 801. sq. Gottfried Chronik S. 1067. *Thuan.* l. CXXXVIII. p. m. 1150. Gegenbericht S. 275.

1606 großes Erdbeben, das sich einige Tage hernach um Würzburg spüren ließ, machte den kriegerischen Gedanken ein Ende. Hierauf wurde verschiedene Jahre bey dem Kreis, wie auch den Reichsgerichten, der Streit dieser Ueberfälle halber fortgeführt, bis er, einige Jahre darnach, wieder in Gewaltthätigkeiten ausbrach, davon im folgenden Theil zu reden seyn wird.

Sainische Begebenh. Die Grafschaft Sain verlohr in diesem Jahre ihren alten Herrn, Gr. Heinrich den IV.[a] welcher Begebenheit Folgen, samt den Vorbereitungs-Begebenheiten von verschiedenen Jahren her, ich am besten hier zusammennehme. Dieser aus der Geschichte [b]) schon bekannte Graf Heinrich, welcher als der letzte seiner Linie alles verkaufte, was nur Käufer fand, trat auch noch weiter sein Recht an dem Flecken Reinbrück an den Churfürsten von Trier, unter dessen Landesherrlichkeit er ohnehin gelegen war, ab [c]. Chur-Pfalz aber, welches Lehenherr von der ganzen Grafschaft Sain zu seyn behauptete, war über diese und die vorigen Veräußerungen so sehr unzufrieden, daß es dem armen Grafen Heinrich fast seine sämtliche Landesstücke, unter dem Schein eines Sequesters, hinwegnehmen, und sich die Unterthanen schwören ließ, nach Gr. Heinrichs Tod niemand anders, als Chur-Pfalz, für ihren

Des Gr. Heinr. letzteren. (1602 m. Jan.)

a) Die dahin gehörige Urkunden stehen zum Theil bey Lünig Spic. Sec. p. 1058. sqq. wie auch bey Moser Sain. Staatsr. S. 38. u. f. der die historischen Umstände mit beibringt.

b) XXI. B. der N. T. Reichs-Gesch. S. 724. u. f.

c) Ob mit oder ohne Geld, oder gegen was für eine Vergütung, zeigt die den 20. Sept. 1601. gegebene Urkunde nicht an.

ngeachtet, der Schluß gefaßt wurde, den Kai- um seine Vermittelung und Anordnung einer mmission zu ersuchen, dann von Kreises wegen de Theile zum Frieden zu vermahnen, und dem wider handelnden mit ernstlicher Ahndung zu ohen v). Allein die Würzburger überfielen nohngeachtet aufs neue den Flecken Altfeld nd hauseten dort ganz abscheulich, darüber dann e Kreisausschreibenden Fürsten ein Abmah- ungsschreiben an den Bischoff erließen, und it der Kreishülfe ernstlich droheten, auch den Kaiser um seine thätigere Verwendung bey der Sache gegen die häufigen Landfriedensbrüche er- chten. Allein die Würzburger ließen sich ichts anfechten, sondern machten es, damit ich es leich hier mit anfüge, im folgenden Jahr eben so rg z), und fielen insonderheit den Wertheimischen Flecken Dertingen mit großer Gewalt an, darin ich aber Graf Johann Dietrich wider Ver- muthen tapfer wehrte. Indessen waren die Würz- burger doch hineingedrungen und hatten Feuer hineingeworfen, als eben zu rechter Zeit des Gra- fen Bruder, Wolfgang Ernst ankam, und mit einem unterhabenden Volk die Würzburger in die Flucht schlug. Diese machten zwar Anstalten, den Feldzug zu erneuern, aber ein unvermuthetes großes

1606 Gegenb. Ueberl.

25 Aug.

(1607 m. Apr.

als rechtmäßig angegeben, und behauptet werden wollte. Diese, nicht weniger als der Löwensteinis sche obangef. Gegenbericht, ziemlich rar gewordene Deductien, muß man mit letzterem vergleichen, um von der Streitsache selbst, in dem Würzburg wol recht haben mochte, einen richtigen Begriff zu be- kommen.

v) S. obbenannten Gegenbericht Beil. 223. ff.

z) *Lond.* Sleid. Cont. T. III. L. XIII. p. 801. sq. Gottfried Chronik S. 1067. *Thuan.* l. CXXXVIII. p. m. 1150. Gegenbericht S. 275.

1606 großes Erdbeben, das sich einige Tage hernach um Würzburg spüren ließ, machte den kriegerischen Gedanken ein Ende. Hierauf wurde verschiedene Jahre bey dem Kreis, wie auch den Reichsgerichten, der Streit dieser Ueberfälle halber fortgeführt, bis er, einige Jahre darnach, wieder in Gewaltthätigkeiten ausbrach, davon im folgenden Theil zu reden seyn wird.

Die Grafschaft Sain verlohr in diesem Jahre ihren alten Herrn, Gr. Heinrich den IV [a]), welcher Begebenheit Folgen, samt den Vorbereitungs-Begebenheiten von verschiedenen Jahren her, ich am besten hier zusammennehme. Dieser aus der Geschichte [b]) schon bekannte Graf Heinrich, welcher als der letzte seiner Linie ohne ... verkaufte, was nur Käufer fand, trat auch ... weiter sein Recht an dem Flecken Reinbrück ... den Churfürsten von Trier, unter dessen Landesherrlichkeit er ohnehin gelegen war, ab [c]). Chur-Pfalz aber, welches Lehenherr von der ganzen Grafschaft Sain zu seyn behauptete, war über diese und die vorigen Veräußerungen so sehr unzufrieden, daß es dem armen Grafen Heinrich fast seine sämtliche Landesstücke, unter dem Schein eines Sequesters, hinwegnehmen, und sich die Unterthanen schwören ließ, nach Gr. Heinrichs Tod niemand anders, als Chur-Pfalz, für ihren

Sterben des Ge... Der Gr. Heinrich Unternehmen. (1602 im Jan.)

a) Die dahin gehörige Urkunden stehen zum Theil bey Lünig Spic. Sec. p. 1058. sqq. wie auch bey Moser Sain. Staatsr. S. 38. u. f. der die historischen Umstände mit beybringt.

b) XXI. B. der N. T. Reichs-Gesch. S. 724. u. f.

c) Ob mit oder ohne Geld, oder gegen was für eine Vergütung, zeigt die den 20. Sept. 1601. gegebene Urkunde nicht an.

Heinrich jährliche 8000 fl. auszuzahlen übernahm, welchen Vergleich dann Gr. Ludwig von Wittgenstein, des Gr. Wilhelms Vater, mit unterschrieb. In Gemäßheit dessen wurde auch in der Theilung, die Gr. Ludwigs von Wittgenstein Söhne noch bey Lebzeiten des Vaters vornahmen, einiges wegen dieses Sainischen Anfalls ausgemacht, und von Churpfalz wirklich das eingenommene Sainische Land dem oftgedachten Gr. Wilhelm oder seinem Vater Gr. Ludwig übergeben. Kurze Zeit hernach ließ sich auch der alte Graf Heinrich dieses alles so wohlgefallen, daß er zu Engers den Gr. Wilhelm zu seinem Mitregenten, in sämtlichen Landen, nichts dann Sain und Freusberg ausgenommen, die er zu seinem Unterhalt sich, doch nur nutznießlich, ausbedingen wollte, aufnahm; übrigens alles auf Beistimmung der beiden Churfürsten, von Trier und Pfalz, welche aber von ersterer Seite nicht erfolgen wollte. Da nun indessen wegen Homburg, zwischen Gr. Wilhelmen und dem Herzog von Jülich zu Segeberg ein neuer Handel geschlossen worden war, so traf gedachter Graf, mit seinem Bruder Georg, einen Ausgleichungsvertrag wegen dieses Orts l), worauf noch mehr gegen Ende des Jahrs der ebengenannte Segebergische Vertrag, wegen Homburg, zwischen Jülich und Sain, nochmals bestätigt, und dabey die Gränzen bestimmt wurden. Da

1606
Graf Heinr. † Unt.
(8 Oct. 1603)
(19 Nov. 1603.)
(1604 12 Jan.)
(8 Nov.)
(15 Nov.)

 aber

l) Dieser Vertrag d. d. Berleburg 8 Nov. 1603. lautet bey Lünig l. c. p. 1077. anders als im Original, wie Moser Staatsr. von Sain S. 64. bemerkt, allwo die merkwürdigen diplomatischen Zweifel, gegen die Ächtheit des zu Berleburg aufbewahrten Originals, jedem Liebhaber der diplomatischen Critik bestens zu empfehlen sind.

1606 Frau von der Grafschaft, mit Jülich einen V
Graf Heinr. I. trag wegen des Sainischen Antheils an der He
schaft Homburg einging, vermöge welche
von Jülich 36000 fl. sich bedung. Unter
hatte der Gr. Wilhelm von Witgenstein, der
andere Brudertochter des Gr. Heinrichs, An
Elisabeth zur Ehe gehabt, von Landgr. L
dem ältern zu Hessen, die Eventual-Belehn
auf Friedewald erhalten i), glaubte auch in
Stücken eben so nahe als die Gräfin von S
zu seyn. Dieses alles machte dem fast vertr
nen Gr. Heinrich vielen Kummer, und da Pf
sich erklärte, ihn in das seinige wieder einsetzen
wollen, wenn er die künftige Erbfolge in sein
mit beiden Interessenten in Ordnung brächte,
wurde desfalls eine Tagfahrt nach Coblenz u
Pfälzischem Vorsitz angesetzt, die sich aber
schlug, worauf dann Gr. Heinrich desfalls
Protestation bey einem Notarius aufsetzte,
(1607 15 Jul.) ganze Schenkung in einer besondern Urkunde, th
als erzwungen, theils wegen vermeinter Undank
keit seiner Schwestertochter widerrufte, und
alle seine Rechte vorbehalten zu wollen erk
Allein seine beide Schwestertochtermänner su
sich bald darauf auch ohne ihn, zu vergleichen
dann die Gräfin von Sulz, gegen gewisse
dingungen, der ganzen Erbschaft, ausgenom
Monklar und **Mainzberg**, zum Besten der
von Witgenstein, entsagte k) und dem

i) Der Lehenbrief d. d. Marpurg 11. Apr. 1
stehet bey Lünig Spic. Sec. T. II. p. 1069.

k) Die Urkunde, d. d. Coblenz, den 4 Jul. 16
stehet bey Lünig, P. spec. Cont. II. p. 415. m
der großen Hessen-Philippsthal. Ded. c
Brandenburg-Onolzbach, Altenkirchen
(1745. f.) Adj. 25.

1606 — Streit wegen seiner Lande.

sich Trier eines guten Theils des Landes, ließ auch die Mobilien und Briefschaften von dem Schloß Sain wegführen, wogegen Gr. Wilhelm, als unzweifentlicher Herr dieser Lande, eine Protestation einlegte; wie dann auch Pfalz sich seiner annahm, aber nichts ausrichtete. So machte auch Cölln Schwierigkeiten, ihm die Lehen zu ertheilen. Selbst bey dem Reichshofrath wurde er nicht gleich mit seiner Bitte, der Reichslehne halber, gehört. Mit Jülich aber kam es gar zu einem Proceß [p]), welcher erst im folgenden Jahr beigelegt wurde [q]); so wie auch die drey Churfürsten Trier, Cölln und Pfalz sich selbst mit einander, um das was einem jeglichen von ihnen im Sainischen zu Lehen gehe, zankten [r]). Auch der Reichsfiscal machte auf einige Stücke, als erledigtes Reichslehen, Anspruch [s]), von welchem allem im folgenden Theil ein mehreres. Und so war schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die schöne Grafschaft Sain dasjenige, was sie am Ende des jetzigen wieder ist, und wol in kurzem noch erst recht werden wird, nehmlich ein Zank-Apfel.

s) Teutsch. Ordens Statuten.

In diesem Jahr wurde der Teutsche Orden von seinem Großmeister, Erzh. Maximilian von Oesterreich, nach gehaltenem Generalcapitel des Ordens zu Mergentheim, mit neuen Sta-

p) Wie eine Urkunde in der oft benannten Ded. S. 52 bezeuget.

q) Der doppelte Vergleich d. d. 16. Febr. und 10. Mai 1607. stehet bey Lünig Spic. Sec. II. Th. S. 1088. In Gemäßheit desselben erhielt dann Gr. Wilhelm auch die Jülichschen Lehen, Moser Staatsr. von Sain, S. 76.

r) Moser a. a. O.

s) Hessen-Philippsth. Ded. S. 63. und Anl. 26. Moser Staatsr. von Sain, p. 77.

1606 Statuten und Regeln, weil die alten nicht allerdings für die neuern Zeiten tauglich seien, [illegible] sehen, welchen noch eine besondere Protestation wegen der Rechte des Ordens auf Preussen und Liefland, dahin, daß man insonderheit Tach auch Sitz und Stimme dieser Lande halber auf dem Reichstag, beibehalten wolle, angehängt wurde [t]).

b) Geschichte über Verbenefice [illegible]

Graf Achatius von Giech hatte gegen seinen Lehens-Eid einige vom Grafen von Castell zu Lehen rührende Stücke, sogar ohne Rücksicht auf dieses Grafen ausdrückliches Verbot, Schulden halber an den Abt von Lankheim verkauft, worüber dann jener eine Klage gegen Käufer und Verkäufer beim Kammergericht angestellt auch daselbst Processe erhalten hatte. Der dadurch in die Enge gebrachte Graf von Giech entschloß sich, bey dem Gr. von Castell seiner Vergangenschaft halber demüthigst um Gnade zu bitten, und erlangte durch Fürbitte sonderlich des Bischoffs von Bamberg, in dessen Diensten er stund, so viel, daß der Graf von Castell die solchergestalt nichtigerweise verkaufte Lehen, Gr. Achatius Söhnen, Wilhelm, Claus, Joachim, und Alexander, wieder zu Lehen gab, mit der Erlaubniß jedoch, sie, der Schuldenlast halber, an ihre Stamms-Vettern von Giech zu Thurnau verkaufen zu dürfen, welche letztere sich dann hierüber auch reversiren mußten, wobey der Graf von Castell auch noch drei hundert Gulden,

t) Das Ganze stehet bey Lünig, Sp. Eccl. T. I. Anhang, vom Teutschen Orden, S. 49. u. f. d. d. Mergentheim, auf Sonntag Oculi 1606 und sind auch die Feierlichkeiten der Aufnahme neuer Ritter darin mit enthalten.

ch Trier eines guten Theils des Landes, ließ auch [illegible] Mobilien und Briefschaften von dem Schloß Sain wegführen, wogegen Gr. Wilhelm, als unzweifentlicher Herr dieser Lande, eine Protestation einlegte; wie dann auch Pfalz sich seiner annahm, aber nichts ausrichtete. So machte auch Cölln Schwierigkeiten, ihm die Lehen zu ertheilen. Selbst bey dem Reichshofrath wurde er nicht gleich mit seiner Bitte, der Reichslehne halber, gehört. Mit Jülich aber kam es gar zu einem Proceß [p]), welcher erst im folgenden Jahr beigelegt wurde [q]); so wie auch die drey Churfürsten Trier, Cölln und Pfalz sich selbst mit einander, um das was einem jeglichen von ihren im Sainischen zu Lehen gehe, zankten [r]). Auch der Reichsfiscal machte auf einige Stücke, als erledigtes Reichslehen, Anspruch [s]), von welchem allem im folgenden Theil ein mehreres. Und so war schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die schöne Grafschaft Sain dasjenige, was sie am Ende des jetzigen wieder ist, und wol in kurzem noch erst recht werden wird, nehmlich ein Zank-Apfel.

1606

Streit wegen seiner Lande.

In diesem Jahr wurde der Teutsche Orden von seinem Großmeister, Erzh. Maximilian von Oesterreich, nach gehaltenem Generalcapitel des Ordens zu Mergentheim, mit neuen Sta-

a) Teutsch. Ordens Statuten.

Ee 3

p) Wie eine Urkunde in der oft benannten Ded. S. 52. bezeuget.

q) Der doppelte Vergleich d. d. 16. Febr. und 10. Mai 1607. stehet bey Lünig Spic. Sec. II. Th. S. 1088. In Gemäßheit desselben erhielt dann Gr. Wilhelm auch die Jülichschen Lehen, Moser Staatsr. von Sain, S. 76.

r) Moser a. a. O.

s) Hessen-Philippsth. Ded. S. 63. und Anl. 26. Moser Staatsr. von Sain, p. 77.

1606 Statuten und Regeln, weil die alten nicht al-
lerdings für die neuern Zeiten tauglich seien, ver-
sehen, welchen noch eine besondere Protestation
wegen der Rechte des Ordens auf Preußen und
Liefland, dahin, daß man insonderheit Titel,
auch Sitz und Stimme dieser Lande halber auf
dem Reichstag, beibehalten wolle, angehängt
wurde [t]).

b) Giechische Lehen betreffend. Graf Achatius von Giech hatte gegen
seinen Lehens-Eid einige vom Grafen von Ca-
stell zu Lehen rührende Stücke, sogar ohne Rück-
sicht auf dieses Grafen ausdrückliches Verbot,
Schulden halber an den Abt von Lankheim ver-
kauft, worüber dann jener eine Klage gegen Käu-
fer und Verkäufer beim Kammergericht angestellt,
auch daselbst Processe erhalten hatte. Der da-
durch in die Enge gebrachte Graf von Giech
entschloß sich, bey dem Gr. von Castell seiner Ver-
gangenschaft halber demüthigst um Gnade zu bit-
ten, und erlangte durch Fürbitte sonderlich des
Bischoffs von Bamberg, in dessen Diensten er
stund, so viel, daß der Graf von Castell die
solchergestalt nichtigerweise verkaufte Lehen, des
Achatius Söhnen, Wilhelm, Claus, Joa-
chim, und Alexander, wieder zu Lehen gab, mit
der Erlaubniß jedoch, sie, der Schuldenlast hal-
ber, an ihre Stamms-Vettern von Giech zu
Thurnau verkaufen zu dürfen, welche letztere
dann hierüber auch reversiren mußten, wobey der
Graf von Castell auch noch drei hundert G...

t) Das Ganze stehet bey Lünig, Sp. Eccl. T. I. An-
hang, vom Teutschen Orden, S. 49. u. f. d...
Mergentheim, auf Sonntag Oculi 1606. und...
auch die Feierlichkeiten der Aufnahme neuer R...
darin mit enthalten.

en, für die am Kammergericht gehabte Kosten, 1606
mpfing [u]).

Im Hause Nassau starb der kluge und recht- c) Veränd. im Haus Nassau 8 Oct.
schaffene Graf Johann der ältere, zu Dillen-
burg im 71 Jahr seines Lebens, nachdem er 85
Personen von seiner eigenen Nachkommenschaft er-
lebt hatte [v]).

In dem Fürstlichen Hause Anhalt wurde d) Anhaltischer Vergl.
von den fünf Fürstlichen Gebrüdern die Uberein-
kunft dahin getroffen, daß die bereits vor einigen
Jahren verabredete Theilung nunmehr wirklich
vor sich gehen, die Landschaft aber die Trank-
und Landessteuer, nach wie vor, zu Bezahlung
der Schulden einnehmen solle; nebst noch andern
Verordnungen, wie sie dann auch im Lauf des
Jahrs noch mehrere nichts wichtiges enthaltende
Vergleiche unter sich machten [w]).

Churfürst Christian der II. von Sachsen, e) Ober- und
hielt auf Kaiserliches Ansuchen einen Kreistag

 zu

u) Lünig, Spicil. Sec. P. I. p. 146. u. f. hat des alten und der jungen Gr. von Stech Revers, d. d. 24. und 28. Jul. d. J.

v) *Lond.* Sleid. contin. T. III. p. 719. Thuan. l. CXXXVI. p. 1121. allwo auch kürzlich sein Leben stehet. *Imhof*, not. praec. L. V. c. 6. §. 36.

w) Der Hauptvergleich, samt der Eidesformel der Unterthanen, auch den fünf Anweisungs-Briefen für die fünf Gebrüder; weiter ein Bei-Abschied über einige Gegenstände, ein schriftliches Versprechen, daß die jüngern Fürsten den ältesten mit 25000 Thl. unterstützen wollten, und noch zwey andere Vergleiche der fünf Fürsten, alle von diesem Jahr, stehen bey Lünig P. spec. Cont. II. Abth. IV. S. 201-218. wohin dann auch der bey Lünig gleich folgende Vergleich des F. Augusti, und eine nachmalige Uebereinkunft sämmtlicher Fürsten, d. d. 17 Aug. 1607. gehörig sind. S. auch *Du Mont* Corps diplom. Suppl. T. II. p. 263.

1606 zu Jüterbock, auf welchem dem Kaiser, zu einer mitleidigen Hülfe gegen die Türken, nochmals 100000 Thaler bewilligt wurden [x]).

Niedersächs. Kreistag.

Auch im Niedersächsischen Kreise wurde, des Kaisers Verlangen gemäß, ein Kreistag gehalten, und dabey, wie im vorigen Jahr, 14 einfache Monate, benebst dem gewöhnlichen Vorbehalt, es an der nächstens zu bewilligenden Reichs-Hülfe abzuziehen, demselben zur mitleidigen Hülfe, in zwey Terminen abzutragen versprochen; dagegen seines Orts der Kaiser, wegen der Justiz und Münze nächstens gute Verfügung zu thun, zusagte [y]).

1607 Donauwerth. Sache.

Unter die merkwürdigsten in die allgemeine Geschichte des Vaterlands einschlagenden Begebenheiten des folgenden Jahrs gehört die Donauwerthische Executions-Sache [z]). Bereits seit langer Zeit glimmte in der, mitten im Herz. Bayern

x) Müllers Sächs. Ann. S. 239.

y) S. mein oft angef. Mscr. Auszug der N. Sächs. Kreis-Acten, wo auch der Anschlag steht, wie hoch diese 14 Monate jedem Kreisstand zu stehen gekommen.

z) Die dahin gehörige gleichzeitige besondere Schriften, als Donauwerthische Relation, dagegen zum Besten der Stadt herausgekommene Donauw. Information, und wieder gegen diese im Druck erschienene Erinnerung, stehen in Lünigs Bibl. deduct. voce Donauwerth ihren ganzen weitläufigen Titeln nach verzeichnet. Außerdem s. auch von dieser Sache *Londorp* Sleid Contin. L. XIII. p. 811. sqq. *Thuan.* l. CXXXVIII. p. 1150. *Chytraei continuator* h. a. *Brunner*, Ann. Boic. P. III. p. 14 sqq. u. a. m. Die Urkunden, aus welchen ich diese Darstellung der Sache meistens verfertigt, stehen alle in den Beylagen der obgenannten Donauwerth. Inform. an der Zahl 42. Wer diese nicht hat, kann die Urkunden fast alle in *Meyeri* Londorpio suppl. T. I. n. 31. 63. 64. 65. sodann 73—85. nachlesen.

1607

Veranl. d. Unruhen.

rischen Gebiet liegenden Reichsstadt Donauwerth, das Feuer zwischen den Catholiken und Protestanten daselbst, unter der Asche. Das den Catholiken zum Gottesdienst allein in dieser Stadt übriggebliebene Closter zum h. Kreuz, Benedictiner-Ordens, wollte öffentliche Umgänge halten, die Leichen mit Gesang und Klang, auch Begleitung der Geistlichen durch die Stadt, begraben lassen, u. d. g., welches die Protestanten nicht zugeben wollten, wie ein von der Stadt an den Bischoff Marquard von Augspurg abgelassenes Schreiben weitläufig darstellet. Hierüber gab es nun immer Neckereien von beiden Seiten, wie dann auch ein Fragment Rathsprotocolls zeigt, daß dem Abt dieses Closters wegen dieser Anmaßungen ein glimpflicher Verweis gegeben worden, welcher dann damit zufrieden zu seyn sich erkläret habe, daß man Einem Geistlichen des Closters bey leichen mitzugehen erlaube, jedoch so, daß er ohne Stole oder feierliches Priesterkleid gehe, nach welcher Uebereinkunft dann auch, eben dergleichen Protocollen zufolge, die Todten eine Zeitlang begraben worden. Als aber mit dem Anfang dieses Jahrhunderts die Feindseligkeit zwischen beiden Religionsparteien im ganzen Reich immer weiter ging, blieb das nehmliche auch in Donauwerth nicht aus, und der Abt brachte eine Menge Klagen wegen Religionsbedrückungen nach Prag an den Reichshofrath, welcher dann eine Citationem super fracta pace publica, cum mandato de non attentando vel offendendo, S. C. gegen die Stadt erkannte, des Inhalts: „Es habe der Bischoff von Augspurg im Namen des Abts vom h. Kreuz zu Donauwerth bey dem Kaiser klagend angebracht, daß, als er im Frühling d. J. von seinem Closter processionsweise durch

(1570. 9 Aug.)

(1598. 21 Apr.)

(Kaiserl. Mandat. 1605. 14 Oct.)

Ee 5 die

1607 die Stadt ohne jemands Beleidigung nach einigen
Kaiserl. Mandat. Catholischen Orten gehen wollen, man ihn haus
mit Gewalt verhindert; daß man ferner den Lei-
chen die Vortragung des Kreuzes, und daß de
Priester in seiner Stole gehe, nicht leiden wo
daß man den das Sacrament zu den Kran
tragenden Geistlichen die Lichter und das Nie
falls-Glöcklein verwehre; daß man neue Catho
lische Bürger in der Stadt nicht leiden wo
daß die Catholiken auch ihre Kinder im Closte
taufen zu lassen abgehalten und zur Taufe in de
lutherischen Kirchen zu gehen gezwungen werden
wollten, u. d. g. wodurch sie dann dem Religionsfri
den schnurstracks zuwider gehandelt hätten: Der-
nach würden Bürgermeister und Rath vorgela-
den, binnen 36 Tagen bey dem Kaiserlichen Hof-
lager zu erscheinen, und zu hören, wie sie der
Strafe des Landfriedensbruchs gefallen seien, oder
ihre Einreden, warum sie solche nicht verdient,
beizubringen, indessen aber ihnen auf das schärfste,
bey Vermeidung der Acht, anbefohlen, den Abt
weder an Umgängen, noch feierlicher Tragung
des Sacraments, oder sonstiger freier Catholi-
schen Uebung der Religion im geringsten nicht zu
beeinträchtigen. Dieses Mandat nun ließ der Abt,
ich weiß nicht ob mit Fleiß, oder durch welchen
(1606. [illegible] Dec.) Zufall, der Stadt erst lange Zeit hernach insinui-
ren, da dann diese noch den nehmlichen Tag, weil
eben ein Begräbniß vorgehen sollte, ein höfliches
Protestationsschreiben dagegen ihm zugehen ließ,
in welchem man ihn ersuchte, einstweilen es bey
diesem eben bevorstehenden Begräbniß bey den
alten Ceremonien bewenden zu lassen, auch auf alle
Fälle, daß er hierauf nicht achten und etwas neues
unternehmen würde, (so sie zwar aus Ehrfurcht
gegen den Kaiserlichen Befehl nicht mit Gewalt zu
hin-

[a]ndern gedächten) ihre Befugnisse dagegen, mit [d]enen in der Hauptsache vorzubringenden Einwen[d]ungen, bey dem K. auszuführen sich vorbehielten. [D]er Abt nahm hievon Anlaß, denselben Tag nur [d]esto ungehinderter und freier seine öffentliche Leiche [z]u halten; die Stadt aber übergab bald darauf [i]hre Exceptiones beym Reichshofrath.

1607 Kaiserl. Mandat.

Ehe nun dieserhalben des Abts Replik eingelangt, oder wenigstens der Stadt bekanntgemacht [w]orden, gab es neue Auftritte. Denn als sichs [d]er Abt, sich auf die Kaiserliche inhibitionem attentatorum durante processu verlassend, einstmals einfallen ließ, wider die geschehene Warnung des Raths, einen feierlichen Bittgang, durch die Stadt, nach einem benachbarten Catholischen Ort mit fliegenden Fahnen zu halten, so lief der Pöbel zusammen, und jagte, im Angesicht des denselben abmahnenden Burgermeisters, die ganze Procession von einander, daben dann, nach der Catholischen Schriftsteller Angeben, viele Gewaltthätigkeiten an den Personen, auch Fahnen der Procession, sollen ausgeübt worden seyn. Hierauf [e]rging eine nochmalige Beschwerde des Bischoffs von Augspurg (der hier immer den Abt, mit Widerspruch jedoch der Stadt, als seinen Schutzverwandten angab,) bey dem Reichshofrath, und von diesem ein nach der Vorstellung der großen Gewaltthätigkeit eingerichtetes abermaliges sehr scharfes Mandatum S. C. worin die Stadt wiederum binnen 36 Tagen vorgeladen wird, zu erscheinen und zu sehen, wie sie in die Strafe des vorigen Mandats, nehmlich die Acht, verfallen sey, oder ihre Einreden, warum solches nicht geschehen solle, einzubringen, samt weiterem strengen Befehl, bey Strafe der Aberacht, nichts weiter gegen den Abt, oder sonstige Catholische, zu unterneh-

Weitere Vorfälle

(1/2 Apr. 1606.)

(3 Sept.)

waltthätigkeiten, so dabey v
nicht erweislich wären, an
Kaiser aber, um den Abt f
zu stellen, gab dem Herz
7 Mer; Auftrag, welcher auch der
durch ein Kaiserliches Re
worden, „daß er, als ein
„licher Fürst des Reichs,
„und die Catholischen vor
„Schaden, bey Ausübung
„schützen solle.„ Indessen
11 Apr. werther, als die Jahreszei
ten tumultuarischen Vorfal
Abt abermals durch einen
verwarnen, diesmal keinen
ungewöhnlichen Umgang vor
Anhang, „daß, wenn der
„etwas vornehmen wolle, die
„nichts eingeräumt, noch sich
„sionis prohibendi, das eine
„chen Attentaten zustehe, beg
21 Apr. Als der Processions-Tag no
ließ der Rath das Kaiserlich

lichen Auftrag gar gerne angenommen, nicht nur 1607
aus Liebe zu seiner Religion, deren Bestes er hier
befördern konnte, sondern auch in der Hoffnung,
seines Hauses alten Anspruch [a]) auf diese ihm so
gelegene Reichsstadt bey dieser Veranlassung etwa
geltend machen zu können. Darum verfehlte er
daran auch nicht, an dem erwähnten Tag, viel-
leicht auch auf besonderes Ansuchen des Abts,
seine Räthe dahin zu schicken, welche, nebst Vor-
zeigung des Kaiserlichen obgemeldeten Befehls, von
dem Magistrat genaue Antwort, und zwar
schriftlich darüber, ob man den Umgang mit flie-
genden Fahnen ruhig zugeben wolle? sich erbaten.
Die aber von dem Magistrat darum zusammen-
berufene und befragte Bürgerschaft wollte sich zu
nichts weiter desfalls erklären, als daß der Abt
durch eine benannte Gasse, wie vor Alters ziehe,
oder den Umgang ganz, bis zur Entscheidung der
Sache, einstellte; blieb auch hernach auf dem
Markt versammelt, um zu hören, wie es mit die-
ser Procession noch gehen solle. Indessen hatten
sich die Commissarien aus Furcht vor Mißhand-
lung auf den Thurm der Abtey vom h. Kreuz bege-
ben, allwo ihnen die Abgeordneten des Raths Muth
zusprachen und der Bürgerschaft Antwort ertheil-
ten. Da nun diese nicht nach ihrem Sinn war,
so belobten sie zwar, wenigstens zum Schein, den
Fleiß und das Benehmen des Raths, versprachen
auch solche in ihrer Relation zu bemerken, baten
sich aber aus, man möge den Abt und die Catho-
lischen ungeneckt lassen, ihnen selbst, den Gesand-
ten, freien Abzug vergönnen, und binnen sechs
Wochen, als so lange etwa der Vollzug der Man-
daten

Baiern schickt dahin.

a) Von demselben s. den sogenannten Auszug, oder
ältere Teutsche Reichshistorie V. Band, S. 597.
VI. Band, S. 372. sqq. 428. 497.

1607 baten noch Anstand haben könnte, der Partes wegen eine Anzeige zu thun; den Abt aber ermahnten sie, für dismal den Umgang ganz zu unterlassen, womit sie dann für diesesmal sich hinwegbegaben.

Bayerisch. Comm.

Inzwischen stellten die Donauwerther ihre Sache schriftlich bey mehreren, sonderlich Protestantischen Reichsständen vor, und baten um Fürschreiben, dahin, daß man nicht die ganze Stadt dasjenige, was einige aus derselben etwa gefehlt hätten, entgelten lassen möchte. Daneben ließ der Rath auch ein demüthiges Schreiben an den Kaiser ergehen, worin er unter andern anführte, daß er bereits zwey Bürger, die dem Vernehmen nach von ihm, dem Kaiser, und dem Herzog von Bayern schimpflich geredet, eingezogen hätte, auch eben dieses mit allen denen, so sich etwa solchergestalt vergangen, thun wollte, die dann sämtlich gehörigermaßen bestraft werden sollten. Indessen aber, vielleicht ehe dieses Schreiben nach Prag gekommen, oder ohne darauf Rücksicht zu nehmen, wurde die Acht wider die Stadt beym Reichshofrath (in consistorio summi principis, ubi sine ambagibus aut formulis ordinariis, sola veritate inspecta, sententia fertur) [b]) ausgesprochen, so sehr auch die Protestantischen Fürsten sich der Donauwerther durch Vorstellungsschreiben [c]) angenommen hatten. Unterdessen

17 Jul.

Achts-Erklärung. 3 Aug.

b) Wie der catholische Verf. der Relation sich selbst S. 33. ausdruckt.

c) Ein dergleichen von Nördlingen 20 May d. J. datirtes, von Pfalz-Neuburg, Brandenburg-Anspach, und einigen Reichsstädten unterzeichnetes Fürschreiben, samt der Kaiserlichen Antwort darauf, d. d. 2 Aug. d. J. stehet in dem Vitr. Darm...

1607

n wirkten vielleicht sowol diese Vorstellungen, als der Donauwerther obberührte Unterwerfung wenigstens dieses, daß man die Achtserklärung zu vollziehen noch in etwas Anstand nehmen wollen schien; zu welchem Ende dann die Bayerischen Subdelegirten abermals in der davon kaum paar Stunden vorher benachrichtigten Stadt rafen, und den zu sich erforderten Personen Raths, auch der Bürgerschaft verkündigten, zwar dem H. von Bayern ein Kaiserlicher fehl zugekommen, die hier bey sich habende ginal-Achtserklärung ihnen bekannt zu machen, sodann zu vollziehen. Jedoch wolle derse durch sie ihnen zu wissen thun, daß, wenn die Stadt alsogleich den ausgegangenen Mandaten ge leisten wolle, die wirkliche Vollziehung der unterbleiben solle; mit dem Beisatz, daß solches alles der Stadt weder in der Hauptsache, in der Religion, oder sonst, einigen Eintrag n würde. Nur sollte sie keine Possession zu beupten verlangen, und sich auf nachstehende drey ncte mit ja oder nein zu antworten entschließen: den Kaiserlichen Mandaten in allem Folge zu ten, 2) die zwey in Verhaft genommene Bürden Subdelegirten zu überliefern, 3) die rigen, so sich ungebührlich verhalten, nambaft machen. Hierauf erklärten sich die Städtischen, sie die Gefangenen zwar, jedoch mit Vorbele ihrer rechtlichen Einreden, da sie der Sache ht geständig, ausliefern wollten; daß sie in Ansehung

Vorstellung der Achtserklärung.

25 Aug. 3 Sept.

Darmst. Archiv. I. In solchem behauptet der K. insonderheit, „daß er an die Executions-Ordnung „nicht so gebunden sey, daß er nicht auch, falls er-„hebliche Bedenken vorwalteten, oder der Kreisaus-„schreibende Fürst nicht helfen wolle, (wie hier Würtemberg) „von derselben abgehen dürfe.„

1607 hung des letzten Puncts mehrere namentlich ... ben nicht wüßten, und daß sie wegen des ... ganzen Bürgerschaft Einwilligung haben ... welche um zu erlangen, sie zwey oder doch ... stens einen Monat Anstand sich erbäten, ... aber die Bayerischen nicht länger als bis ... Tag verwilligten, an welchem unfehlbar ... Antwort nach Rham, wo die Ges... einstweilen bleiben wollten, zu überschicken ... Indessen langten einige Pfalz-Neuburgische ... geordnete zu Donauwerth an, welche ... Stadt bey den Commissarien heftig ... und da sich diese etwas gelinder gegen sie ... gelassen haben mochten, veranlaßten, ... Donauwerther eine schriftliche Erklärung verfertigten und den Gesandten nach Rham ... bringen ließen, welche dem Abt seine Pro... unter gewissen Bedingungen bewilligte, ... Gefangenen auszuliefern versprach, jedoch auch ... eine Fürbitte, um gelinde Bestrafung ... enthielt. Diese Erklärung aber wurde höchst ... gnädig aufgenommen, und von den Commissa... rien eine andere dem Ueberbringer der ersteren ... die Feder dictirt, welche, wenn sie nicht bis ... den andern Morgen unterschrieben und ... würde, alsdann die vorhingedrohte wirkliche Bekanntmachung der Achtserklärung geschehen ... Diese enthielt die Zugestehung der völlig freyen öffentlichen Religions-Uebung für den Abt vom h. Kreuz und alle Catholische, die Ueberlieferung der beiden Gefangenen, und das Versprechen, die noch ferner als schuldig angegeben werdende den Commissarien zu überschicken, und wurde endlich auf Zureden der Neuburgischen Abgeordneten von dem kleinen Rath unterschrieben, auch durch die beiden Bürgermeister Wurm un...

Vor die nach der Acht Erklärung.

19 Nov. 9 Dec.

1607

hmidt nach Rhain überbracht, dem dann
lieferung der beiden Gefangenen folgte,
die Bitte, um Nachlaß des letzten versu
Puncts, angefügt wurde. Die Commis-
ahmen auch dieses auf sich, bey dem Kaiser
gen, versicherten die Städtischen, wenn
an allem genau nachkommen würden, des
Gnade, und zogen darauf ab. Die
werther aber erließen ein von Burger-
und Rath unterzeichnetes Schreiben an
iser, in welchem sie sich zu völliger Pa-
auch schriftlich erboten, und nur um
aß wegen des obbemeldeten dritten Puncts
g baten, übrigens alles salvo processu im
o et possessorio.

10 Nov. / 5 Oct.

16 Oct.

ndessen entstand in der Stadt gegen den
Rath, der die obgedachte Erklärung un-
ben, ein Aufstand, in welchem der ganze
Rath, samt dem Stadtschreiber, aus
adt gejagt wurde, dabey es dann freilich
schimpfen auf die Kaiserliche Commission
ergegangen seyn mag. Dieses veranlaßte
e Commissarien, nochmals gen Rhain zu
und von da aus die Donauwerther vor
aden, welche dann auch durch einen Aus-
schienen, da ihnen dann der Vorhalt ge-
daß bey so bewandten Umständen sie auch
rsicherung haben müßten, daß die ganze
erschaft mit dem Erbieten in der Erklärung
n sey, und man sich also der Erfüllung die-
ietens zu versehen habe. Ueber dieses wurde
mit der Bürgerschaft etliche Tage vergeblich
elt, und zuletzt die Commission veranlaßt,
ürzung der Sache selbst nach Donauwerth
zu kommen, da sie dann im Kloster abge-
allwo ihnen die End-Antwort noch den-

[illegible]

[illegible]

1607 selben Abend versprochen wurde. Indeßen
Vorfälle nach der [illegible] wurden sie, wie auch das vorige mal ge
war, mit dem Ehrenwein samt Fischen be
so sie dann annahmen. Aber schon die Art
diese Verehrung überreicht wurde, war ihne
nach dem Sinn, noch weniger dieses, daß
statt der erwarteten Erklärung, Abends die
erfolgte, den andern Morgen die Deputirte
Stadt mit derselben anhören zu wollen, wo
endlich kam, daß in der Stadt, wegen der nu
es schien zu Ende gehen wollenden Sache,
Freuden-Lärmen war, daher die Gesandte
für Beleidigungen fürchteten. Und als ein
in ihrer Nachbarschaft von dem unverstä
Pöbel, unter andern Evangelischen Lie
auch das: Erhalt uns Herr! bey de
Wort, u. s. w. angestimmt wurde, so ge
die Commissarien in einen solchen Unmuth,
[illegible] sie, wider der ganzen Stadt Erwartung, d
dern Morgen, ohne jemand etwas wissen zu
davonzogen. Die über die schnelle Abre
stürzten Donauwerther schickten denselben
Eilboten mit einem Abbittschreiben an
von Bayern, auf den Fall, daß den Com
rien etwas, ihnen selbst unbewußtes, zuwi
schehen seyn sollte, nach, ließen auch ein dem
ges Schreiben an den Kaiser, samt ei
31 Oct. st. n. Namen von Rath und Bürgerschaft aufg
Paritions-Erklärung, abgehen, worin
allen Stücken den Kaiserlichen Man
Gehorsam zu leisten sich erboten, nur daß
ihre rechtliche Befugnisse in petitorio e
sessorio, samt ihrer bisherigen Relig
Ausübung, sich vorbehielten, übrigens ve
ten, daß, wenn ja jemanden in der Stadt
gegen den K., den Herzog, oder die Comm

rien, nachtheiliges zu reden entfahren wäre, solches nicht als vorsetzlich geschehen angesehen werden möchte.

1607

Vorfälle nach der Erklärung.

Und hiemit glaubte nun nicht nur die Stadt, daß alles beendigt seyn würde, sondern sogar der Herold, der die Acht hatte verlesen sollen, bat in einem Schreiben, von der Stadt, da nunmehr die ganze Sache geschlichtet worden sey, um eine herkömmliche Verehrung. Aber von Bayerischer Seite dachte man ganz anders, und schien sich es einmal zum Plan gemacht zu haben, die Sache so einzuleiten, daß kein Paritions-Erbieten, so bündig es auch abgefaßt, für hinlänglich angenommen werden sollte. Diesem zufolge wurde dann Rath und Bürgerschaft, zu einer Zeit, wo sie sich gar nichts versahen, abermals nach Rhain zu der Commission gefordert, welche Citation Tags zuvor durch einen Notarius am Rathhaus angeschlagen worden, bey der auf das Außenbleiben unvermeidlich gesetzten Achtsverkündigung. Die armen Donauwerther baten sich nur in der Eile noch einige Pfalz-Neuburgische Räthe von dem Pfalzgrafen zu Beiständen aus, welche auch, mit einem Credenz-Schreiben an die Commissarien versehen, gleich den Donauwerthern, sich nach Rhain verfügten. Der Neuburger waren zwey, der Donauwerther aber sechzehen. Erstere baten gleich um Audienz bey den Commissarien, denen sie ihr Creditiv überreichten, welches diese aber nicht eröffnen wollten, wie auch einer davon, Wilhelm Jocher, (der vermuthliche Verfasser der Donauwerthischen also betitelten Relation, wie auch der Erinnerung gegen die Donauwerthische Information) den Gesandten im Namen der Commission sogleich gemeldet, daß sie Befehl hätten, keine Verstellungen

31 Oct. 5 Nov.

gen

Erklärung, vorerst zurückgegeben, s
muthet, einen mit dem vorherigen R
einkommenden, zu dem Ende ihnen a
vorgelegten, alsogleich zu unterschreib
sie dann auch nach vielem Weigern g
sie nun endlich hiedurch los zu seyn gla
von den Commissarien bereits der,,
Gnade wieder versichert worden waren,
die Commissarien, den Worten nach g
lich, und als wenn es eine Kleinigkei
ses von ihnen, daß die Stadt fernerhin a
sche Bürger, nicht nur annehmen, sonder
sie dazu schicklich, in den Rath und zu
fördern, auch die etwa zuwiderlaufende
abschaffen solle. Da nun endlich die
nach langem Zureden auch hierein gewil
ihnen von Seiten der Commissarien
schrift noch eines Reverses, in welche
dieses, sondern noch mehrere neue, u
der Stadt verlangte Puncte, enthal

orher der ganzen Bürgerschaft Meinung 1607
gehört hätte, und durch diese Standhaf-
rhielt er endlich, daß drey von ihnen in die
zurückkehren, und darüber sich mit Rath
rgerschaft bereden durften.

is hieher nun kommt die obangeführte Ca- Relation mit der Protestantischen In- non wenigstens in den Hauptvorgängen Hier aber gehen sie zu sehr von einan- als daß ich nicht beide Erzählungen gegen zu stellen für Pflicht eines unparteiischen schreibers hielte. Die Information sagt, ordneten hätten mit vieler Mühe die Ein- ng von Rath und Bürgerschaft zu Un- bung des neuen Reverses erhalten, nur Beisatz, daß durch diese Parition die ch an ihren Rechten und dem Rechtsstreit hts vergeben haben, sondern dieses alles rstehenden Reichstage zu Regenspurg scheidung übergeben wolle. Auch hätten Verschonung mit der angesonnenen Liefe- ch einiger Bürger gebeten, bis wirklich weiter auf dieselbe herauskäme, da dann pelt gestraft werden solle. Schließlich sie um Vorzeigung der Commissions- cht gebeten. Alles dieses aber sey von missarien ungnädig aufgenommen, die bringende Deputirte mit Schimpfworten, die eine solche Verlegung der Vollmacht dienten, belegt, sondern alles Flehens ret einige der Abgeordneten in Arrest ge- und so zu Verkündigung der Acht ge- worden. Die Relation hingegen sagt, gerschaft hätte zwar anfangs beschlossen, ler, so viel die Subdelegirten als schuldig auszuliefern, und den vorgelegten Re-

Letzter Schein: versuch der Commission.

10 Nov.

1607 vers in ihrem Namen unterschreiben zu [illegible]
Aber diese Willfährigkeit sey durch einen [illegible] Donauw. Rath, von Neuburg, zerstöret [illegible] den, da derselbe ein Schreiben von Ulm [illegible] bracht, in welchem die Donauwerther zu [illegible] ständigkeit, und durch ihre Parition nicht [illegible] Protestantischen Städten Nachtheil zu [illegible] ermahnet worden, mit Erbieten, denselben [illegible] Kaiser und Reich auf das beste beizustehen, [illegible] bey er sie auch mündlich ermahnet habe [illegible] lieber alles auszustehen und sich in die Acht [illegible] ten zu lassen, da es Religion, Seele und [illegible] keit mitbetreffe; man wolle sie gegen [illegible] schon beschützen und von der Acht [illegible] Darüber dann die Bürgerschaft neuen [illegible] kommen, sich zu keiner Parition mehr [illegible] wollen, sondern den widrigen Schluß gefaßt, daß sie, was sie bereits zugesagt, nicht [illegible] ten, sondern ehe Leib und Leben lassen, [illegible] Acht erwarten wollten; worauf dann auch [illegible] mit allen zu Aushaltung einer Belagerung [illegible] gen Vorkehren der Anfang gemacht worden. Gefolg welches alles dann zur Achtsvoll[illegible] gung habe geschritten werden müssen b). [illegible]

Letzter Schritt der Comm.

Verkündigung der Acht.

b) Soll ich sagen, welche von beiden Erzählungen am wahrscheinlichsten vorkomme, so muß ich [illegible] hen, daß ich die letztere vorziehe. Einmal, [illegible] die Umstände, nehmlich die Bewegung, die die [illegible] nauw. Sache bey den Protestanten machte, da[illegible] Zweitens, weil die Information, die doch [illegible] die Relation immer widerlegt und Lügen straft, [illegible] auch bey einer von ihr abgehenden Erzählung [illegible] nem Haupt-Vorfall, es nicht thut. Drittens [illegible] der vermuthlich selbst Protestantische Contin. [illegible] traci, p. 125. Quum igitur (cives) a[illegible] sum suspendentes, *nil horum* quae Senatus [illegible] miserat, approbare velle viderentur, prae[illegible] pratum progressus, etc.

geschah dann also, daß zuerst Bürgermeister, 1607
Rath und Bürgerschaft, durch einen Notarius,
eine Citation ad videndum se declarari in bannum
imperii, insinuirt, dieselbe auch ans Rath- 3 Nov.
haus angeschlagen wurde, worauf dann den folgenden
Tag der nehmliche Herold, der schon obgedachtermaßen
die Sache für beendigt gehalten und
sein Honorarium begehrt hatte, die Ausrufung
der Acht, vor dem nahgelegenen Dorf Nordsheim
in Beiseyn der Commissarien vollbracht, die
Achtserklärung auch schriftlich an das Wirthshaus
daselbst, und in einigen Reichsstädten ¹) Executoriales
angeschlagen. Die zu Rain aber bisher
in Verhaft gewesene Bürger wurden Tags
darauf in Banden nach München geführt. Indessen,
sagt die Relation, habe man sich zu Donauwerth
auf allerhand Art gerüstet, auch der
Acht gespottet; die Information aber bringt ein
klägliches Schreiben bey, welches die Einwohner,
die in der größten Bestürzung gewesen wären, an
den Herzog von Bayern abgelassen, worin 13 Nov. 3 Dec.
sie auf das beweglichste um Gnade, und Verschonung
mit Heeres-Ueberzug, gebeten, und sich zu
allem möglichen Gehorsam erboten hätten. Da
sich aber, aus Furcht angehalten zu werden, kein
Donauwerther Bote zu dessen Ueberlieferung
brauchen lassen wollen, so brachten die Bürger endlich
einen Neuburger-Einwohner dahin, daß
er den Brief nach München mitnähme, welcher
dann zuerst kaum durchgelassen, hernach aber, als
er endlich daselbst an-, auch bey dem Landhofmeister
von Rechberg vorgekommen, und seinen

¹) Daß er dieses z. B. in Ulm, aber heimlich gethan, und wie hernach die Sache entdeckt, der Anschlag aber abgenommen worden, erzählt die Information, 2 Th. S. 347. u. f.

1607 Brief abgegeben hatte, auf der schon angetretenen Rückreise aufgefangen, nach München geführt, in den Thurm und an Ketten gelegt, genau befragt, und erst nach 14 Tagen, um Erstattung der Atzungskosten, wieder losgelassen worden f). Auf das von demselben mitgegebene Bittschreiben aber wurde so wenig Acht genommen, daß vielmehr vierzehn Tage darauf [illegible] tausend Bayerischer Truppen sich vor Donauwerth einfanden und die Uebergabe der Stadt begehren ließen. So sehr nun die Bürger [illegible] nur um einige Tage Aufschub baten, so mochte ihnen doch keiner gestattet werden. Da nun die Bayern auch Kanonen bey sich hatten, so hielt die Stadt um so weniger für räthlich, lange Anstände zu machen, und capitulirte demnach unter folgenden Puncten, 1) daß die Stadt nicht geplündert, 2) daß sie bey der Religion gelassen, 3) daß die zur Verantwortung gezogen werdende Bürger gebührend gehört, und 4) daß denen von der Stadt angenommenen Soldaten freier Abzug gegönnt werden möge. Den folgenden Morgen zogen die Bayern in die Stadt, wobey scharfe Mannszucht befohlen, gleich mitten in der Stadt ein Galgen für die Uebertreter aufgerichtet, auch ein Bayerischer Hauptmann, Johann Friedrich Mozer, der sich gegen den Befehl bereichern wollen, am Leben

Einnahme der Stadt.

16 Dec.

17 Dec.

f) Was etwan in dem zweiten Theil der nothwendigen Erinnerung gegen die Donauw. Information wegen dieses in allem Betracht, so wie es hier erzählt ist, unverantwortlichen Verfahrens, vorgebracht werde, muß ich denjenigen meiner Leser nachzusuchen überlassen, der das Glück hat, solchen zweiten Theil zu Gesichte zu bekommen. Daß dieses aber ein sehr seltenes Glück sey, bezeugt unter andern auch Lüng. Bibl. ded. voce Donauwerth.

leben gestraft worden [g]). Nur wenige Bürger wurden gefangen, und mußten sich ranzioniren. Gar viele aber öffneten den ankommenden Soldaten Küche und Keller, wovon dann guter Gebrauch gemacht wurde. Das Zeughaus wurde ausgeräumt und der ganzen Bürgerschaft alles Gewehr genommen, sodann wol 50 Wagen mit Gewehr und Munition nach **München** geführt. Auch mußte die Bürgerschaft sich es gefallen lassen, daß die **Pfarrkirche** den Catholischen eingeräumt wurde, wozu der schöne Vorwand diente, daß die drey damalige **Protestantische Prediger** aus Furcht vor der hereinkommenden Mannschaft sich geflüchtet hatten, und also die Kirche doch verlassen sey [h]), dabey dann den Protestanten anfangs noch die zwey kleinere Kirchen, hernach aber über eine Zeit nur die Freiheit, außer der Stadt ihren Gottesdienst zu halten, gelassen wurde. Weiter wurde, unter dem Schein, daß geächtete Magistrats-Personen nicht im Amt bleiben könnten, die Gewalt in der Stadt einstweilen **Fremden** [i]), d. i. Bayerischen Dienern, aufgetragen, wie dann überhaupt alles gleich zu sichtbar in des Her-

1607 Besitznahme der Stadt.

Ff 5

g) Donauw. Relation, S. 64. *Brunner*, p. 22. Uebrigens lasse sich hiebey niemand irren, wenn er in der Information II. Th. S. 355. am Rande die Worte lieset: die Stadt wird geplündert. Denn der Text sagt kein Wort davon, noch auch etwas dahin zielendes.

h) Donauw. Relation S. 65. *Brunner* P. III. p. 22. in f. Die Prediger aber ließen die Rechtfertigung ihrer Flucht zu Leipzig 1608. auf 24 Quartseiten drucken, mit Pol. Leysers Vorrede.

i) *Brunner*, l. c. S. 23. sagt, *exteris* demandatam fuisse reip. curam; vermuthlich um des Herzogs Sache dadurch nicht verhaßt zu machen.

1607 Herzogs von Bayern Namen geführt wurde[t]. Auch wurden verschiedene Bürger nach München citirt, worunter viele des ehemaligen Raths waren, um dort von ihren Begangenschaften Rede und Antwort zu geben. Die Soldaten aber blieben ohngefähr 14 Tage in der Stadt, darauf sie bis auf etwa 400 Mann abgeführt und mit einem Monatssold begabt wurden.

Bewegungen über Somit war nun freilich Donauwerth da, wo die Catholischen, und sonderlich Bayern, es lange schon haben wollten; aber das Schicksal dieser Stadt machte außerordentliches Aufsehen. Schon das ganze Jahr hindurch war der Kaiser, wie auch der Herzog von Bayern mit Vorschreiben von vielen Protestantischen Ständen ihrenthalben überhäuft worden. Ja die Schwäbischen Kreisstände hielten ausdrücklich deswegen eine Zusammenkunft zu Ulm, zumal da der Herzog von Würtemberg als Kreisausschreibender Fürst, ja der ganze Schwäbische Kreis, zu dem die arme Stadt doch gehörte, wegen der Execution nicht war angegangen worden. Allein erstlich wollte der Bischoff von Costnitz nicht den Tag mit ausschreiben, sodann erschienen, da der Herzog von Würtemberg doch den Kreistag alleine ausschrieb, nur Protestantische Stände daben, drittens erklärten die daselbst anwesenden Kaiserlichen Gesandten gleich, diese Sache sey vom Kai-

t) Solches sagt *Thuanus* gar deutlich, p. m. 1123. und giebt sogar diesen Umstand an, daß gleich am Thomastage (21 Dec.) eine Procession, zur Erinnerung des vor 200 Jahren von Bayern verlohrenen und nun wieder erlangten Besitzes, in der Stadt gehalten werden müssen; wie dann auch bald die Bayerische Elle und Waage daselbst eingeführt worden.

1607 deren Vollziehung.

Kaiser so reiflich überlegt und entschieden worden, daß er unmöglich den Schwäbischen oder andern Ständen erlauben könnte, sich hierin zu mischen. Indessen nun, daß die Stände des Kreises demohngeachtet für die Stadt bey diesen Gesandten baten, insonderheit auch das dem ganzen Kreis, durch die dem H. von Bayern aufgetragene Vollziehung der Kaiserlichen Acht, geschehenes Unrecht, samt den bösen Folgen, die es für den Kreis haben könnte, vorstellten, auch wie es scheint, sich ihrer thätlich anzunehmen vorhatten, so kam die Nachricht von der beschleunigten Vollstreckung der Acht, daher dann wenigstens die Kreisstände durch Schreiben an den Kaiser, an den Herzog von Bayern, auch an die unirten Chur- und Fürsten, das Schicksal der Stadt zu lindern, und daß sie bald wieder in vorigen Stand gesetzt würde, zu erhalten, suchten [l]). Zudem war nicht nur im Schwäbischen Kreise, sondern auch im ganzen Reich die Frage, ob der Kaiser, auch durch Hofprocesse, Religions-Sachen, zumal von solcher Wichtigkeit, entscheiden könne, mehr als jemals rege geworden, wo dann freilich die Verzweiflung so zu sagen die Protestanten zwang, solche Frage aufzuwerfen und zu verneinen, da sie nach dem damaligen Religionshaß voraussahen, daß sie vor einer mit lauter Mitgliedern von ihrer Gegner Religion besetzten Gerichtsstelle, schwerlich je in einer Religions-Sache Recht behalten würden. Ja manche Schriftsteller gingen so weit, daß sie dem Kaiser sogar alle Gerichtbarkeit, außer dem Kammergericht, abspra-

l) Wie dieses alles die in dem Mscto Eßlingensi befindliche Acten und Abschied dieses Kreistags bezeugen. Der Abschied ist datirt, Ulm den 17/27 Dec. 1607.

1607 absprachen m), da hingegen die Catholischen in allen Gelegenheiten in Schriften theils des Kaisers unumschränkte Mitgerichtbarkeit mit der Kammer, theils, daß der Donauwerthische Vorfall nur eine Landfriedensbruchs-, nicht aber Religionssache gewesen, zu behaupten bemühet waren.

Beweg. der Kamm. d. Sch.

Diesemnach nahmen sich dann die auf dem Reichstag, von dem gleich hernach gehandelt werden soll, (und dessen Eröffnung vielleicht mit Fleiß so spät geschah, um demselben nicht wegen der Donauwerthischen Sache etwas mittheilen zu müssen) versammelte Protestantische Gesandte, samt ihren Principalen, der bedrängten Stadt thätigst an, und erließen zu ihrem Besten alle insgesamt ein Vorstellungsschreiben an den Kaiser, welches dem Erzh. Ferdinand, als Kaiserl. Commissarius, in einem kleinen Schreiben zur Beförderung überschickt wurde n). In solchem wurde

m) Wie noch sogar in den neuesten Zeiten der berühmte Staatsrechtslehrer Pütter, in Bezug auf die damaligen Zeiten, der Meinung zu seyn scheinet, Hist. Entwickel. der Reichsgesch. II. Band, S. 27. u. f. da ich es vielmehr hierin mit dem Herrn Kanzler von Selchow zu halten berechtigt zu seyn glaube, welcher in s. Grundriß der Reichshist. S. 330 sagt: „in der NB. Hauptsache hatte der Kaiser Recht.“ Uebrigens ist es merkwürdig zu lesen, was die Verf. der Relation, für des Kaisers uneingeschränktes Recht, sowol in der Relation selbst, als auch in den Erinnerungen, so wie das im Gegentheil, was die Verf. der Information (Faber ein Würtembergischer, und Müller ein Oettingischer Rath) wider die Befugniß des K. in Religionssachen, wozu die Donauwerthische auch gerechnet werden müsse, zu erkennen, anbringen.

n) Beyde Schreiben stehen in dem Mscr. Arch. Darmst. I. de lecto 6 Febr. d. J. Das an den Kaiser, befindet sich auch gedruckt bey *Londorp*. T. I. p. 58. u. f.

1607

Beweg. ab die Erg. d. Acht.

wurde abermals die ganze Competenz des Reichs-Hofraths, als der blos aus Catholischen bestehe, in Religions-Friedens-Sachen geleugnet, das Verfahren selbst, weil die Stadt nicht in allem genugsam, und sonderlich über das letzte Begehren der Commission, das Statut wegen Annahme neuer Bürger abzuschaffen, gar nicht gehört worden, als null und nichtig angefochten, dabey erinnert, daß die Reichs-Executions-Ordnung nicht beobachtet worden, und dem allem zufolge, da die Sache zumal für alle Evangelische zum grosen Nachtheil gereiche, gebeten, die Stadt baldigst, mit Aufhebung der Acht, in vorigen Stand wieder herzustellen, die Verhafteten freizusprechen, die ganze Bürgerschaft mit ihren Defensionen genugsam zu hören, und dergleichen geschwinde, strenge und unförmliche Processe nicht wieder gegen die Protestanten ergehen zu lassen, da der Kaiser leicht ermessen könne, daß, wenn dergleichen mehr geschehe, die Protestantischen Fürsten außer Stand seyn würden, sich mit der Türken-Hülfe so, wie der Kaiser es wünsche, und wie sie es sonst gemeint gewesen, zu erzeigen.„ Ob nun aber, und wie letzterer auf dieses Fürschreiben geantwortet, kann ich, aus Mangel der Nachrichten, nicht erzählen.

Kreis-täge.

Von Stände-Versammlungen finde ich, außer dem obbemerkten Schwäbischen Kreistag, nur noch einige blos die Münzsachen belangende Kreis-Täge, nehmlich vom Ober-Sächsischen, und von den drey correspondirenden Kreisen o), sodann einen des Oberrheinischen, von dem ich einiges aus dem Abschied hier beibringe

o) Die Abschiede derselben, nebst einer Menge Münzbedenken, fast von allen Kreisen, stehen bey Hirsch Münz-Archiv T. III. p. 286—361.

1607 Kr. T. des Oberrheinischen Kreises.

bringe r). Zuerst wurde darin des Westphälischen Kreises Gesuch wegen der Hülfe, und Friedensgesandtschaft, auf den bevorstehenden Reichstag verwiesen. Die Casselischen Gesandten, welche ihren Herrn abermals, wegen mangelnder Erklärung des Kreis-Obersten Geschäfft belangend, entschuldigten, wurden ersucht, denselben dahin zu bewegen, daß er doch diese Erklärung binnen 2 — 3 Monaten an die Wormsische Directorial-Kanzley überschicken wolle; dahingegen die Gesandten sich vorbehielten, daß der Kreis, alle die noch in Erlegung der dem Landgrafen bewilligten 24 Monaten säumige, zu denselben bestens anhalten wolle, so auch in dem Abschied versprochen worden, wobey jedoch der Fuldaische Gesandte sich erklärt, daß sein Herr wegen Einlagerung des Hessischen Kriegsvolks wol eben soviel, ja noch mehr, an den Landgrafen zu fordern habe. Der Restanten halber solle bey dem nächsten Kreistag ohnfehlbar alles ausgemacht werden, wesfalls die zu dieser Handlung deputirte Stände sich einige Tage vor dem Termin einfinden, die etwas einzuwenden habenden Stände bey ihnen erscheinen, und die Sache, jedoch auf Ratification des ganzen Kreises, einstweilen ins Reine zu bringen hätten. Endlich wurde der von Wallbaum mit seinem schon bekannten Gesuch, weil der verstorbene Pfalzgraf Richard auch unter die Restantiarien gehöre, mithin der Kreis sich aus dem demselben etwa noch des Kreis-Obersten-Amts wegen herauskommenden, selbst schadlos zu halten hätte, völlig abgewiesen.

Man

r) Aus dem Barkhaus. Mscr., wo derselbe befindlich, d. d. Worms 23 Apr. / 3 May d. J.

1607 Nun noch einige Urkunden dieses Kaisers, für die ich keinen bessern Platz weiß, zu bemerken, so bestätigte er den sämtlichen Grafen von Sain und Witgenstein die ältere Kaiserliche Privilegien, daß sie in ihrem lande Silber- und sonstige Erze graben dürften, imgleichen die wider die fremden Gerichte, Arrest Kummer und Repressalien q).

Der Graf Ludwig Eberhard von Hohenlohe hatte nun das sechzehnte Jahr seines Alters erreicht, so daß ihm an denen in den Hausverträgen zur Volljährigkeit bestimmten 18 Jahren nur noch zwey fehlten. Diesemnach bat und erhielt er die Volljährigkeits-Erklärung r).

Zu Augspurg machte der Kaiser eine Verordnung wegen einer der Rathswahl halber vorgefallenen Schwierigkeit s).

Religions Vereinigungen. Des Kaisers Oesterreichische Lande betreffend, so ist aus den Begebenheiten des vorigen Jahrs bekannt, was die Protestantischen Stände des Erzherzogthums Oesterreich für eine willfährige Entschließung erhalten. Dieses machte die bisher immer obzusiegen gewohnte Catholische Stände des landes aufmerksam, und bewog sie, auch eine gewisse besondere Vereinigung, nach Art der Protestanten, unter sich zu machen

q) Beide Urkunden, unter dem Datum Prag, 20 Jun. d. J. stehen bey Lünig Spic. Sec. P. II. p. 1091. sqq.

r) Sie stehet bey Lünig P. spec. Cont. II. Abth. VI. S. 75. d. d. Prag 2 May 1607.

s) Sie ist d. d. Prag 20 Jun. d. J. und zu finden bey Langemantel Gesch. des Regiments zu Augsp. p. 178.

1607 Relig. Beschw. chen [t]). Letztere sahen, daß ihnen dieses sehr schädlich werden würde, und suchten solche, so zu sagen, in der Geburt zu ersticken, so wenig sonst an dieser Verbindung selbst etwas unrechtes gefunden werden konnte. Sie setzten dannenhero ein Beschwerungsschreiben hierüber an den Kaiser auf, und schickten es, entweder weil sie wollten, daß der Erzherzog nichts mehr mit Religions-Angelegenheiten zu thun haben wollten, oder auch wol, damit derselbe, den sie in Religionssachen sich vorzüglich, mehr als den Kaiser selbst, entgegen zu seyn hielten, nicht sogleich dagegen handeln könnte, durch eine eigene Deputation nach Prag. Aber eben diese Art, ihre Bitte bey dem Kaiser anzubringen, zusamt der vielleicht natürlichen Unbilligkeit ihrer Beschwerde, machte, daß sie ihres Endzwecks diesmal ganz verfehlten. Denn 21 Jul. derselbe ließ ihnen, gegen alle ihre Erwartung, wissen, „daß er theils ihre eigene Zusammensetzung „nicht anders als für gesetzwidrig ansehen könne, „theils die Art, ihre Beschwerden also, mit Vorbeigehung des Erzh. an ihn gelangen zu lassen, „ganz gegen alle seine Befehle laufe, demnach sich „die Deputirten alsogleich nach Hause begeben, „und die Kaiserliche Entscheidung ruhig daselbst abwarten sollten.„ Nun suchten zwar die Abgeordneten schriftlich ihr und ihrer Principalen Handlungen zu rechtfertigen, allein der Kaiserliche Befehl wurde wiederholt, also daß sie ganz ohnverrichteter Dinge wegreisen mußten. Das war nun freilich ein Donnerschlag für die Protestan-

t) Khevenh. T. VI. S. 3147. u. f. und aus ihm Raupach T. I. p. 231. u. f. Etwas von den Verhandlungen eines den 17 Sept. gehaltenen Oesterr. Landtags stehet in Meurers Relat. hist. contin. I. de a. 1608. p. 6. sq.

stanten, welche wol nichts weniger, als dieses, sondern vielmehr, nachdem sie im vorigen Jahre einen Finger bekommen hatten, bey den damaligen Umständen auch leichtlich die ganze Hand, dem Sprichwort nach, zu bekommen, erwartet hatten. Bestürzung, Mißvergnügen, und neue Furcht wegen des weiteren, wurde allgemein unter ihnen. Dis aber alles war eben dem Erzherzog Matthias recht, welcher nun die Protestanten desto sicherer alle auf seine Seite zu bringen glaubte. Was das sonderbarste war, so brauchte er dazu der Protestanten sonst bekannten geschwornen Feind, den Wienerschen Bischoff Clesel, welcher es dahin brachte [u]), daß diese einen Ausschuß aus ihrem Mittel verordneten, welchem alle Anschläge, wie man

1607

[illegible]

u) Daß der Cardinal, schon vorher des Erzh. Günstling, sich gegen den Kaiser nun mit doppeltem Eifer brauchen ließ, da ihn letzterer einmal, eben in diesem Jahr, hatte wollen aufheben und einsperren lassen, wie Khevenhüller meldet, ja da derselbe auch sein, des Clesels, samt des Kanzlers von Kremberg, und des Stallmeisters Caviani Entsetzung, und gar Verbannung von Wien, von dem Erzh. schriftlich verlangt hatte, wie desfalls der Briefwechsel zwischen den beiden Brüdern bei *Pistorius* Amoen. hist. jur. T. I. P. III. p. 779. sqq. zu lesen ist, wäre nun wol eben kein Wunder. Daß eben dieser dem Erzh. rieth, die Protestanten auf alle mögliche Art an sich zu ziehen, war wieder kein Wunder. Aber, daß eben dieser gebraucht werden konnte, um die Protestanten zu gewinnen, daß diese ihm traueten, daß sie nicht merkten, daß des Cardinals vielleicht damals noch so süße Worte nur aus politischen Gründen herstammten, das ist, mir wenigstens, mehr als Wunder. Hätten diese gewußt, daß er zugleich das eben folgende Gutachten der Cathol. verfertigen ließ!

1607 Relig. Bew.

man den ohnehin der Regierung nicht gewach[...] Kaiser zur Abdankung, und den Erzherzog [...] Regiment bringen wollte, bekannt gemacht [...] über welche dann einer der vornehmsten und ge[...] testen Protestanten, Herr von Tschernembl [...] dem Cardinal ein Gutachten verfertigte. D[...] aber auch die Catholische Religion bey d[...] Verbindung und der dadurch entstehenden Re[...] lution ja nichts verlöhre, übergab zugleich der C[...] dinal einen von den Catholischen Landständ[...] auf sein Angeben verfertigten und unterschriebe[...] Bericht von dem Entstehen und Fortga[...] der Protestantischen Religion in Oesterre[...] dem Erzherzog, in welchem ihm dieses alles [...] das gehässigste vorgestellt, und Er, vielmehr [...] Catholische Union zu beschützen, den Protest[...] ten aber nichts einräumen zu lassen, geb[...] wurde w).

Nun auch aus der Geschichte von Ung[...] dasjenige, was mit den eben erzählten Oesterre[...]

s[...]

v) Von diesem merkwürdigen Georg Erasmus [...] Tschernembl und seiner erloschenen Familie, s. [...] Hoheneck Geneal. Beschr. von Oesterr. Geschlecht[...] III. Th. S. 750 — 760. Sie waren Erbsche[...] des Herzogthums Krain. Valvasor Beschr. [...] Krain, III. Th. S. 11.

w) Khevenh. hat dieses ganze Gutachten, T. VI. [...] 3151 — 3172. eingerückt, und aus ihm Raup[...] T. I. Beil. VIII. welches insonderheit darum m[...] würdig ist, weil in demselben der ganze Geist Ma[...] milians des II, des Josephs damaliger Ze[...] recht deutlich vorgestellt ist. Ich wünschte jeden m[...] ner Leser darauf aufmerksam machen zu können, [...] durch dessen Durchlesung sich zu überzeugen, [...] Joseph, der zu früh verstorbene, fast nichts in [...] ligionssachen gethan, was nicht sein großer Vorf[...] Maximilian schon vorher gethan hatte.

1607

Folgen von des Botschkai Tod.

schen Verfallenheiten zusammenhängt, anzuführen, so nahm der Erzherzog Matthias, nach des Botschkai Hinrichtung, als anerkannter Kaiserlicher Statthalter, die demselben unterworfen gewesene Ungarische Städte wieder nach und nach in Besitz, und Kaiserliche desfalls herumreisende Commissarien empfingen die Huldigung, thaten auch denen zu Caschau anwesenden Ständen die besten Versicherungen. Als aber darauf ein ganzer förmlicher Reichstag zu Presburg gehalten werden sollte, so konnte Matthias vom Kaiser keine Entschließung erlangen, was er zu thun hätte, deswegen dann der ganze Reichstag, nach sieben Wochen vergeblichen Wartens, voll Unwillens von einander ging. Indessen fingen die Heiducken wieder Händel an, und wollten sogar dem Homonai die von Botschkai verschmähete Krone aufsetzen. Dieser aber hieß sie ruhig seyn, und als sie dieses nicht wollten, ging er selbst auf sie los, und trieb sie bey Tockai auseinander. Nun aber hatte man auch mit den Türken seine Noth. Die Bassen von Ofen und Erlau wußten gar nicht, ob Krieg oder Friede sey; ja letzterer schrieb gar deswegen einmal einen beweglichen Brief an die Ungarischen Stände, sie möchten doch den Streifereien der Heiducken, die bald auf christlichem, bald auf türkischem Boden Beute machten, Einhalt thun. Daß übrigens die Türkischen Soldaten nun auch streiften, war natürlich. In Siebenbürgen wurde auch alles wieder unruhig, daher die Stände, um doch nur jemand einstweilen zu haben, dem alles gehorchen mußte, sich den Siegmund Rackozi einstweilen zum Fürsten setzten, der aber auch bald nichts mehr mit der Sache zu thun haben wollte, worauf dann die Wahl auf den Gabriel Bathori fiel. Indessen

15 Febr.

Bewegungen in Siebenb.

1607 wollten durch dieses insgesamt die Stände nicht von
Kaiser abfallen, sondern erklärten vielmehr in einem
an denselben abgelassenen Schreiben, daß sie dis aus,
seiner Oberherrschaft, die sie jederzeit erkennen wol-
ten, ohnbeschadet, nur einstweilen aus Noth gethan
hätten, um den Begierden vieler Vornehmen, die
nach der Oberherrschaft strebten, Einhalt zu thun [o].

Landgericht in Schwaben.

Die in den nächstvorigen Jahren gegen das
Landgericht in Schwaben häufig entstandene,
aus dem bisherigen Verlauf der Geschichte bekannte
Beschwerden, verursachten, daß der Erzh.
Maximilian in Tirol, auf eine Abänderung des-
selben wirklichen Bedacht nahm, aber so, daß er
freilich dieselbe in der That mehr häufte als ver-
minderte. Er ließ nehmlich im Anfang dieses

Visitation dess.

Jahrs wirklich die Visitations-Commission, aber
nur in seinem und des Hauses Oesterreich Namen
einrücken, und den Abschied derselben unter dem
Titel einer Resolution oder Declaration bekannt
machen [r]). Es war aber im Eingang dieser Re-
solution abermals blos des Erzhauses Oester-
reich gedacht, und alles als in dessen Namen ge-
schehen vorgestellt, obwohl das Landgericht sonst
ein Kaiserliches und Oesterreichisches Land-
gericht, auch das Recht in Ansehung desselben
ein Kaiserliches Reservat benannt war. So-
dann wurde zwar kleinern Mängeln abgeholfen,
aber die grössern, als die allzuweite Ausdehnung
des Gerichtszwangs und der Ehehaftsfälle [y]),
der

*) Khevenh. VI. B. S. 3173.

r) Diese Declaratien stehet bey Wegelin, Bericht von
der Landvogtey ꝛc. Beil. 253. wie auch bey Lünig,
Cod. Germ. Diplom. p. 930 — 938. sub dato,
Inspruck 7 Febr. d. J.

y) Für Leser, die keine Rechtsgelehrte sind, bemerke ich
hier, daß Ehehaften Fälle sind, wodurch die Land-
ge

1607

ter Punct wegen der Exemtionen und Appellationen, kurz fast das meiste, was auf den Kreistägen an dem Landgericht ausgesetzt war, blieb unerledigt. Hingegen wurden die Ehehaften gar noch mit neuen dergleichen vermehrt; und, was für einen großen Theil Schwabens etwas neues sehr beschwerliches war, so flossen in diese Resolution gar die Worte mit ein: „die Landgerichtssachen sollen hinfüro meistens denjenigen Rechtsgelehrten, so der wahren Catholischen Religion beigethan, zu berathschlagen gegeben werden.“ Also war freilich durch diese unternommene Reformation zum Theil das Uebel ärger gemacht. Unterdessen wurde diese Resolution im Sommer dieses Jahrs an allen vier Mahlstätten des Landgerichts öffentlich angeschlagen [z]): wegen welches alles dann die Mahlstätte Ravenspurg, Wang und Isni, im Herbst einen Bericht, samt Verzeichniß der neuen Beschwerden, an die Kreis-ausschreibenden Fürsten übersandten.

Beschwerden desselben.

Churfürst Christian von Sachsen hielt, als Vormund der Herz. Sächsischen jungen Herrschaften von der Altenburgischen und Weimarischen Linie, eine Zusammenkunft beiderseitiger Räthe zu Naumburg [a]), in welcher sonderlich wegen Anordnung eines gemeinschaftlichen Consistoriums zu Jena berathschlagt worden. Gleich darauf wurde dieses Consistorium wirklich errichtet, und die Ordnung desselben bekanntgemacht, in welcher demselben alle Ehesachen, alle Personal-

Der ogl. S. Sächs. Consist. Ordn.

m. Apr.

Gg 3 Ange-

gerichtliche Gerichtbarkeit, auch gegen die allenfallsige Privilegien eines oder des andern Standes, gegründet wird. Wegelin handelt von diesen in der ganzen Sect. XVII.

z) Wegelin S. 359.

a) Müller Sächs. Ann. S. 239.

1607 Angelegenheiten der Geistlichen in bürgerlichen und peinlichen Fällen, alles was Kirchen und Schulen betrifft, der Küster, oder anderer, Vergehen gegen die Geistlichen, endlich die erste Ermahnung bey aller vorgefallenen ärgerlichen Handlung gegen die göttlichen Gesetze, mit einem Worte, alles was zum Kirchen-Regiment, auch guter Zucht und Ordnung gehört, untergeben worden. Nicht lange hernach war das, wegen der Pest, (die damals wie in ganz Teutschland so auch in Sachsen wüthete, und wegen welcher eine Zeitlang die Hochzeiten in Sachsen verboten waren,) ausgesetzt gewesene Beilager H. Johann Georgs, des Churf. Bruders, mit der Prinzessin Magdalene Sibylle von Preußen [b]. Das wichtigste aber, was in diesem ganzen Jahr in Betreff des Hauses Sachsen vorfiel, war die Entscheidung des oben schon gedachten Rangstreits zwischen der Altenburgischen und Weimarischen Linie; ein Rangstreit, der nicht nur, wie sonsten dergleichen Strittigkeiten, die Frage betraff, wer jetzo bey öffentlichen Gelegenheiten, sondern auch zugleich diese, wer dereinst bey der Nachfolge in der Chur Sachsen, den Vorzug vor dem andern haben sollte [c]? Schon bey der oben-geführ-

Herzogl. Sächs. Consist. Ordn.

Rangstreit zwischen den

b) Dieser soll auch um dieselbe Zeit von dem Churfürsten zum Mit-Regenten angenommen worden seyn. Siegm. von Buken Sächs. Heldensaal S. 236.

c) So sah schon damals, als die Sache vom Kaiser entschieden wurde, der Referent beym Reichshofrath, Wacker von Wackenfels, mit deutlichen Worten dieselbe an, bey Goldast. vot. aul. p. 13. und der Verfasser des Gutachtens an den Kaiser in der nehmlichen Sache, welches bey Goldast gleich nachfolgt, stimmt im geringsten nicht dagegen, sondern zeigt im ganzen Gutachten vielmehr, daß er der nehmlichen Meinung sey.

geführten Landestheilung kam die Frage, zwi- 1607 (1603) schen den Räthen der unmündigen Prinzen H. Friedrich Wilhelms, und dem H. Johann vor b), da jene, aus dem im Sächsischen Hause her- (beyden der ernest. Häuser.) kommlichen Erstgeburtsrecht, für ihre jungen Herrschaften den Vorgang und Vorsitz bey allen Gelegenheiten, vor der nachgebohrnen Linie Herzog Johanns, ihres Oheims, (samt der obgedachten Folgerung,) verlangten. Nun kam zwar desfalls nichts, wie es die Altenburgische Räthe gerne gesehen hätten, in den Theilungs-Receß; da der H. Johann dagegen protestirte. Aber kurz hernach schrieb der Churfürst, als Vormund der (Dec. 1603) jungen Herren, auf inständiges Anhalten des Pfalzgrafen Philipp Ludwigs, derselben Großvaters, an H. Johann, unter andern dieses: „daß, ob sich wohl seine Pfleg-Söhne der Resi„denz zu Weimar begeben, und die zu Altenburg „erwählt, ihnen doch solches an dem, was ihnen „ratione primogeniturae mit Vorsitzen, Vor„stimmen, und sonst gebührte, durchaus unschäd„lich seyn solle;„ worauf sich aber der Herzog nur im Allgemeinen dahin vernehmen ließ, „daß (Jun. 1604) „er seinen Vettern an ihren desfalls etwan haben„den Rechten nichts entziehen, hingegen auch den „Seinigen nichts vergeben wolle.„ Allein der Churfürst war mit dieser allgemeinen Antwort nicht

b) Ich schreibe dieses, samt dem folgenden, in Ermangelung der äusserst raren, bey diesem Streit herausgekommenen Druckschrift de a. 1613. die aus Lünig, Bibl. ded. II. Th. S. 98. n. 1. dem Titel nach bekannt ist, aus einer handschriftlichen kurzen doch deutlichen Relation — aus den — Extrajudicial-Acten, den Präcedenz- oder Primogenitur-Streit der Herr. Sächs. Häuser betr. die ich besitze. Sie ist 47 Blätter in folio stark, und wol anderthalb hundert Jahre alt.

1607 (21.Jun.) nicht zufrieden, sondern schrieb nochmal an den Herzog, mit Bitte, sich desfalls näher zu er... ren, worauf der Herzog erwiederte: „Da ... „während der Minderjährigkeit der jungen Herrn „ohnehin keine Frage von dem Vorsitz und ... „stimme seyn könne, so möchte man sich in ihrem „Namen, mit dem, was in dem Protocoll der „Theilung dieserhalben vorbehalten worden, be„gnügen lassen; mit der Protestation, daß, wenn „man noch weiter desfalls in ihn dringen werde, „er durch sein etwaiges Stillschweigen sich nichts „vergeben haben wolle.„ (1605) Als hierauf die Lehn, wegen der geschehenen Theilung, wieder gemeinschaftlich zu Prag empfangen werden mußten, bestunden die Altenburgischen Räthe auf dem Vorzugsrecht, und erhielten es auch bey der Belehnung selbst, bey den Lehenbriefen aber wurde es also ausgemacht, daß zwey Exemplarien gefertigt, und in dem einen die Altenburgische, in dem andern aber die Weimarische Linie, zuerst benannt (1605 m. Jun.) wurde [t]. Als aber kurz hernach H. Johann ebenfalls sein Leben beschloß, somit der Churfürst auch über dessen hinterlassene Prinzen die Vormundschaft bekam, so wurden zu Entscheidung dieses Streits acht adeliche Schiedsrichter zu Naumburg niedergesetzt. Die Weimarischen Räthe hätten zwar lieber gesehen, daß die Sache bis zur Mündigkeit beiderseits Herrschaften ausgesetzt, indessen aber eine Alternativ beobachtet worden wäre. Die Altenburgischen aber drangen stark auf die Entscheidung. Darüber entschloß (1607 m. Jan.) sich endlich der Churfürst, das bey diesen Schiedsrichtern verhandelte, zumal da man, Weimarischer seits, gegen ihre Befugniß und sonst vie-

t) Diesen Umstand hat auch Müller, Sächs. Ann. S. 236.

1607

und desselben Entscheidung.

erley eingewandt hatte, an den Kaiser zu
cken, und dorten Entscheidung sich zu erbitten.
rauf erfolgte dann diese Entscheidung, und
r ziemlich bald [f]), dahin: „Weil der Kaiser
us der Güldenen Bulle sowol, als aus des Hau-
s Sachsen Verträgen und Verordnungen erse-
n, daß das Erstgeburtsrecht in demselben
rgekommen, mithin der Linie des Erstgebohrnen
erzeit der Vorzug vor den andern Linien ge-
hre, so solle auch im jetzigen Fall die Alten-
rgische, als von H. Johann Wilhelms ältestem
ohn herstammend, vor der Weimarischen,
er von dieses Herzogs jüngstem Sohn herkom-
enden Linie, den Vorgang, samt allem was
e Erstgeburtsgerechtigkeit mit sich bringe [g]),
llig behalten, und davon nicht verdrungen wer-
n.„ Da nun die Bekanntmachung dieses De-
s nicht hintertrieben werden konnte, wie solches
Weimarer gerne gethan hätten, so ließ der
urfürst in Gemäßheit desselben die Weisung an
derseitige Regierungen zu Altenburg und Wei-
r ergehen, daß demselben aufs genaueste nach-
ebt, auch weitere Schwierigkeiten desfalls nicht
macht würden, nebstdem die Weimarische Linie
etwan in Händen habende gemeinschaftliche Ur-
nden an die Altenburgische herauszugeben hätte.
a nun durch diese des Churfürsten, als Vor-
ands, Verordnung, die Weimarischen Räthe ab-

f) Nehmlich bereits den 27. Sept. Sie stehet bey Lünig, P. spec. II. Th. p. 139. Ein paar merkwürdige Verdeskrungen in diesem Abdruck sind zu finden in Kreisigs Beitr. zur Historie von Sachsen, p. ult.

g) Hier ist die Erbfolge in die Chur, vermuthlich um dem Churfürsten nichts unangenehmes zu sagen, nicht ausgedruckt, aber freilich sehr deutlich gemeint.

1607 Streit des H. Ent. H.

geschreckt wurden, etwas geradezu zum Be[illegible]
ihrer jungen Herrschaft zu unternehmen, gab [illegible]
der Wittwe des H. Johanns an die Hand, [illegible]
Namen ihrer Kinder, mit aller dem Kai[illegible]
bührenden Ehrfurcht, gegen diese Entscheidung [illegible]
Notarius und Zeugen zu protestiren, [illegible]
„a Caesare male informato ad melius inform[illegible]
„dum, oder wohin sonsten vermöge der Re[illegible]
„setze, auch Herkommen und Gewohnheit, [illegible]
„eignete und gebührte, eine Provocation, Pr[illegible]
„station, Querulation und Supplication, [illegible]
„auf Nothfall Imploration, und Anrufung [illegible]
„Revision der Acten, mit Anziehung der R[illegible]
„zu interponiren [h]);„ wie dann die Fürstl[illegible]
Wittwe auch Fürbitt-Schreiben, um Ge[illegible]
tung weiteren Gehörs in dieser Sache, von ein[illegible]
Fürsten erhielt. Allein es half nichts, und [illegible]
gleich der Kaiser sich anfangs geneigt finden l[illegible]
der Weimarischen jungen Herrschaft ein Ja[illegible]
bis zur Majorennität zu verleihen, so wurde [illegible]
bey der Lehens-Empfängniß [i]), eine Clau[illegible]
den Lehenbrief der Weimarischen Herrschaften [illegible]
eingerückt, worinnen, alles Bittens der We[illegible]
rischen Räthe ohngeachtet, das vornehmste aus [illegible]
eben-erwähnten Kaiserlichen Decret enthalten [illegible]

h) Dis geschahe den 12 Febr. 1608. und wurde ü[illegible]
geschehene Insinuation dieser Protestation zu [illegible]
ein Schein d. d. 24 Aug. d. J. ertheilet.

i) Laut Erklärung vom 17. Oct. 1608.

k) Dies geschah den 16 Jan. 1609. Müller [illegible]
Sax. h. a. welcher dabey sagt, daß wegen des [illegible]
geburtsrechts eine Clausel habe mit eingerückt [illegible]
den wollen, da jedoch nach meinem durch[illegible]
für Weimar sprechenden Mst. es wirklich ge[illegible]
ist. Den Lehenbrief selbst habe ich noch nirgend[illegible]
funden, kann also nicht sagen, wie die Clausel [illegible]
lich gelautet.

Die Fürstliche Wittwe wiederholte hierauf ihre Appellation und Protestation, konnte aber nie, so wenig als ihre Prinzen nach erlangter Großjährigkeit [l]), etwas ausrichten, dannenhero diese Entscheidung ein Grundgesetz des Hauses Sachsen geblieben ist [m]). 1607

Zu Hildesheim errichtete in diesem Jahre das Domcapitel, mit der Communitate Vicariorum daselbst, einen Vergleich, über einige Irrungen [n]). Quedl.

In

l) Noch im Jahr 1640. erschien eine sogenannte Grundveste der H. Weimarischen Präcedenz, vor der H. Altenburgischen Linie, auf vier Quart-Bogen, die auch in Limnaei Jure publ. T. I. l. V. c. XV. mit eingerückt ist, allwo eine ganze weitläuftige Nachricht von diesem Streit und den Gründen beider Theile, die nicht hieher gehören, stehet. S. auch in Addition. zu diesem Capitel, wo eine andere auch für Weimar streitende Schrift: Ursachen, warum die Herzoge von Sachs. Weimar in dem Präcedenzstreit mit Altenburg noch weiter zu hören, mit eingerückt ist. Und überhaupt hat dieser Streit, so lange die Altenburgische Linie dauerte, nie ganz geruhet, wie *Conring* ad Lampad. de republ. Germ. P. III. c. 4. §. 19. versichert, ohne daß jedoch damit etwas gegen die Kaiserliche Entscheidung hätte ausgerichtet werden können. Die Schriften in dieser Sache hat außer dem obangef. Lünig, auch *Pfeffinger*, Vitr. ill. T. III. p. 771. sqq. verzeichnet.

m) Daß sie dieses sey, und davon auch heutzutage zum Theil noch die Entscheidung eines künftig etwan erfolgenden Erbfalls der Chur Sächsischen Lande, nach Ausgang der Albrechtischen Linie, abhänge, glaube ich gezeigt zu haben, in meinen meditationibus quinque (Wezl. 1789. 4.) med. II. de futura successione Saxonica p. 51.

n) Lünig hat denselben, der übrigens keinen Auszug verdient, Spicil. Eccl. II. Th. S. 1104. d. d. 24 Jul. 1607.

1607 In dem Gräflichen Hause Lein[illegible]
Leining. Dachsburg starb Graf Emich der [illegible]
gen. Darmstadt, als er eben bey dem dortigen [illegible]
sen auf Besuch war, im 45sten Jahr seines [illegible]
Er soll ein kluger und tugendhafter Herr ge[illegible]
seyn, und hinterließ eine Gemahlin, Marie E[illegible]
sabeth, Pfalzgr. Philipp Ludwigs zu Neub[illegible]
Schwester, und fünf Söhne, samt [illegible]
Töchtern o), wovon erstere, das Jahr dar[illegible]
von Chur-Pfalz die Lehen empfingen p).

Nassau. Im Nassauischen Hause machten des [illegible]
vorigen Jahr verstorbenen Gr. Johann d[illegible]
ältern zu Dillenburg Söhne, Wilhelm Lu[illegible]
wig, Johann Georg, und Ernst Casim[illegible]
in Gemäßheit des dabey zum Grunde liegenden [illegible]
terlichen Testaments q), mit den Vormündern [illegible]
res jüngsten Bruders Johann Ludwig, [illegible]
Erbtheilung. In solcher bekam Wilhe[illegible]
Ludwig den Dillenburgischen Theil mit 19[illegible]
Johann das Siegenische mit 1974, Georg [illegible]
Herrschaft Beilstein, samt Zugehör, mit 115[illegible]
Ernst Casimir das Diezische mit 1167, [illegible]
Johann Ludwig das Hadamarische, [illegible]
1057½ Unterthanen. Auch wurde die Heid[illegible]
bergische Kirchen-Ordnung, und also [illegible]
schweigend die Reformirte Religion, für [illegible]
sämtliche Lande beizubehalten beliebt, und [illegible]
manche nützliche Verordnung gemacht r). [illegible]

o) *Lond.* Sleid. contin. T. III. p. 811.

p) Der Lehenbrief d. d. Heidelberg, 26. Oct. 16[illegible] stehet bey Lünig, Spic. Sec. I. Th. S. 425. [illegible]

q) Davon im XXI. Band der N. T. R. Gesch. [illegible] 749. u. f. das vornehmste beigebracht ist.

r) Die ganze Erbtheilung d. d. Dillenburg 31. M[illegible] d. J. stehet bey Lünig, Spic. Sec. I. Th. S. 6[illegible] 674. in welchem unter andern die hinterl[illegible]

S.h[illegible]

1607

…er in diesem Theilungsvertrag nicht alles, son… …rlich der Erbfolgspunct, bestimmt war, so …ichteten sämtliche Brüder, samt den Vormün… …en des jüngsten, kurz hernach einen Erb-Ver… …s), wobey insonderheit auf den Fall des Aus… …ens einer Linie, die gleiche Erbfolge aller …rigen, sodann auf den Holländischen Stamm, …d in dessen Ermangelung, auf die Töchter dieser …ien, bestimmt wird.

Gemeinsame Erb-Einig.

Da der Graf Wilhelm von Sain seine …emahlin, Anne Elisabeth, auf sein Schloß …tenkirchen bewitthumen wollte, so mußte er …zu des Churf. von der Pfalz als Lehenherrn …nwilligung sich erbitten, welche dann derselbe …m auch ertheilte t). Imgleichen errichtete …raf Wilhelm mit seinen Brüdern nach des …aters Tod u) eine Erbeinigung v) dahin, daß …as obgedachte Testament ihres Vaters die be…ändige Richtschnur ihrer Erbfolge bleiben, dem…och, wenn der älteste von ihnen, Georg, mit …inderlosem Tode abginge, dessen Landestheil an …en dritten Bruder, Ludwig, und Ludwig seines

Schulden des Gr. Johann auf 636248 fl. berechnet werden. Eine für jene Zeiten ansehnliche Summe.

s) Diese d. d. Dillenburg 8 Apr. d. J. stehet bey Lünig P. spec. Contin. II. Suppl. ult. p. 13-25.

t) Laut der Urkunde d. d. Heidelberg 13 Aug. d. J. bey Lünig Spic. Sec. II. Th. S. 1096. Die Gemahlin starb im folgenden Jahr. Moser Staatsr. von Sain, S. 77.

u) *Imhof* not. proc. setzt ihn auf den 2 Jul. 1605. L. VI. cap. 14. §. 4.

v) Sie stehet in einem weitläufigen Auszug bey Moser Staatsr. XIII. B. S. 393. u. f. und ganz bey Lünig, P. spec. Contin. II. von Grafen und Herren, S. 420. u. f. d. d. Berleburg 7 Nov. d. J.

1607 seines an den vierten, oder wann dieser nic lebte und keine Nachkommenschaft hinterlie den letzten, immer fortrücken. An den Bruder Wilhelm aber, der Sain bel hatte, sollte nichts von den Witgensteinisch den fallen, so lange noch einer von den vier Brüdern, oder von ihrem Stamm übrig Gingen hergegen Grafen Wilhelms mä Erben aus, so sollten sämtliche Brüder ihre linien, erben. Den letzten Töchtern oder der andern linie solle, es seien derselb oder mehrere, alle Baarschaften, Pfands Silbergeschirr, Kleinodien und sonstige b liche Dinge, soviel davon nach Bezahlu vorigen Schulden ihres Vaters übrig blieb den erbenden Stamms-Vettern abgefolg den. Nach Abgang des letzten Mannest sollten die landesstücke, welche von jedem d gegangenen Stämme an den letzten gefo so viel ihrer an Weiber kommen könnten Töchtern dieser Stämme, oder ihren Na men, ohne Hinderniß der Töchter des Stamms, wieder heimfallen w). Die i Hause herkömmliche Samtbelehnung sol behalten werden. Von allen Stammsgütern nichts ohne Willen sämtlicher Brüder, ode tern, verkauft werden; wo es aber geschähe es ganz ohne Kraft seyn. Ein gleiches se auf den Fall verordnet, wenn einer oder d dere von ihnen oder ihren Nachkommen hafte Schulden machen wollte, aber um 1000 Gulden sollten niemanden die Hände g den seyn. Käme einer von dem Stamme zu große Schuldenlast, so sollten ihn e

Graf. Erb. Ein-gang.

w) Also hier eine wahre eigentliche sogenannte Regr Erbschaft!

1607
Gemeins. Erb-Ein [illegible]

die Agnaten gütlich abmahnen, wenn aber dieses nicht fruchten wollte, so sollten sie befugt seyn, ihm auf Rath von Freunden, sein Land, zu Gunst seiner Kinder, oder sonstigen nächsten Nachfolger, einzuziehen, und bis zu seiner kundlichen r) Besserung, auf Rechnung zu behalten, wogegen sich auch der, den es betreffe, nicht setzen, oder bey einem mächtigern Nachbarn Hülfe suchen solle. Sollte jemand von ihnen sich unstandesmäßig vermählen, so sollten die solchergestalt entstandene Kinder auf keine Weise erbfähig seyn, ja nicht einmal Namen und Wappen vom Hause führen dürfen, so lange noch ebenbürtiger Mannesstamm vorhanden. Wenn aber derselbe gar ausgegangen, alsdann sollten sie, oder ihre Nachkommen, zur Erbschaft gelangen. Wenn jemand vom Hause ohne Testament stürbe und Minderjährige hinterließe, so sollte der nächste Agnat, samt noch einem von den Gefreundten, die Vormundschaft derselben übernehmen, und sich beym Kammergericht bestätigen lassen. Mit achtzehen Jahren solle jeder des Stamms diese Erbverein beschwören, und eher nicht zu einigem Genuß eines Deputats, vielweniger Verwaltung eines Landestheils, gelassen werden. Die Streitigkeiten sollten auf vorgeschriebene Art durch Schiedsrichter ausgemacht werden. Auch solle, zu mehrerer Festhaltung dieses von allen vier großjährigen Herren des Hauses, und den Vormündern des jüngsten noch minderjährigen beschwornen Erb-Vertrags, die Kayserliche Bestätigung gesucht, doch inzwischen derselbe, so gut als wann solche schon da wäre, beobachtet werden; auch solle nichts daran

r) Ein gutes ächt teutsches Wort, anstatt des heutzutage üblichen lateinischen: notorisch.

1607 daran ohne sämtlicher Agnaten Einwilligung geändert werden dürfen, u. s. w.

Hanau. In dem Gräflichen Hause Hanau hat schon ehemals Graf Ulrich IV. eine Verordnung wegen des Erstgeburts-Rechts gemacht [y], und Ulrich der V. dieselbe wiederholt, auch durch ein Testament bestätigt [z]). In diesem Jahr hielt Graf Philipp Ludwig es nothwendig, das alte Hausstatut durch den Kaiser bestätigen zu lassen, welches dann auch, mit angehängter Strafe von sechzig Mark löthigen Goldes, gegen alle die dawider handeln wollten, geschahe [aa]).

y) Diese, so viel ich weiß, sonst nicht gedruckte Verordnung, stehet in der wohlgegründeten Gegen-Deduction wegen des Primogeniturrechts zu Hanau (Marburg 1737. f.) Beil. B. d. d. Hanau Montag nach S. Bonifacius 1343.

z) Das Testament stehet am ebengedachten Ort Beil. C. d. d. 30. Nov. 1375. Die Erstgeburts-Verordnung selbst, von dem nehmlichen Jahre, habe ich außer dem Bestätigungsbrief K. Rudolfs, worin sie eingeschaltet ist, nicht gelesen, obwohl sie am angef. Ort, wie aus dem rubro der Beil. C. zu sehen, auch hätte stehen sollen. Was übrigens wegen des Verstandes dieser Urkunde, und ob nicht vielmehr ein Seniorat dadurch verordnet worden, in neueren Zeiten für ein Streit gewesen, wird seiner Zeit in der Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts bey dem Hanauischen Erbfolgs-Streit bemerkt werden.

aa) Die Bestätigungs-Urkunde d. d. Prag, 19 Oct. d. J. stehet, außer den Hanauischen Erbfolgs-Deductionen, auch bey Lünig, P. spec. Cont II. Abth. VI. S. 531. samt nochmaliger Bestätigung K. Ferd. des II. Die Veranlassung, gedachte Bestätigung bey K. Rudolf zu suchen, soll nach einer wohl-

Die Grafen von Waldeck, Christian [und] Wolrad hielten einen Landtag zu Korbach, [auf] welchem sie zu Abtragung der landesschulden [...]000 Thaler verlangten, auch dabey die Ein[schrän]kung ihres Hofstaats versprachen. Die [La]ndschaft aber verwilligte nicht mehr dann 12 [Rö]mermonate, als bloße freywillige Hülfe, gegen [Be]stätigung aller ihrer Freiheiten, und die Zusage, [ver]schiedenen benannten Beschwerden abzuhelfen, [und] von der Verwilligung nichts zum Hofstaat zu [ge]brauchen, sondern alles zur Schulden-Tilgung [an]zuwenden, weswegen die Landschaft auch [Schat]z-Einnehmer dazu bestellte [a]).

1607 Waldeck.

In dem Stift Fulda hatte der nach des [vo]rgedachten Abts Balthasar von Dernbach [Ab]sterben [b]) erwählte Abt, Johann Friedrich [vo]n Schwalbach, ziemliche Streitigkeiten mit [der] Ritterschaft vorgefunden, welche endlich in [dies]em Jahr zu ihrem Ende gediehen, und dahin ver[glic]hen wurden: 1) daß die Ritterschaft jeden vom [Ca]pitel rechtmäßig erwählten oder postulirten Abt [für] ihren Fürsten und Herrn erkennen und ihm huldi[gen], auch 2) daß sie in allen Personal- und ding[li]chen Klagen vor dessen Gerichten zu Recht ste[hen] wolle. 3) Wegen der Vormundschaften wolle sich

Fuldischer Vergl. zwischen dem Abt und den Ständen.

wohlgegr. Gegen-Ded. II. Th. S. 41. diese ge[...]wesen seyn, daß der jüngere Bruder, Gr. Albrecht, mit dem 1604. geschlossenen obengedachten Abfin[...]dungs-Vertrag nicht zufrieden war.

a) Der Abschied, d. d. Korbach, 11. Jan. 1607. ste[...]het in der Stadt Korbach wahrhaftem Gegenbe[...]richt (Cassel 1622 4.) Beyl. 24.

b) Er starb plötzlich unter gottesdienstlichen Verrichtun[...]tungen am 15. März 1606. Der Nachfolger wur[...]de gewählt am 22. März desselben Jahres. *Schannat* Hist. Fuld. p. 277. sq.

1607 sich die Ritterschaft bequemen, einen daben [illegible] schriebenen Vormundschafts-Eid in allen [illegible] kommenden Fällen zu leisten, und den [illegible] Cammergericht angefangenen Proceß fallen zu la[illegible] sen. 4) Wurde auch wegen der Reichs- und [illegible] stigen Steuern eine Uebereinkunft getroffen. 5 [illegible] 6) Versprechen sich Fürst und Ritterschaft, [illegible] allen Gehorsam, jener den Schutz aller [illegible] heiten. 7) Wollte der Fürst, ohne sich jedoch [illegible] etwas zu verpflichten, darauf bedacht seyn, [illegible] Ritterschaft bey Besetzung der Aemter [illegible] Vorzug zu geben. Schließlich solle jeder Abt [illegible] sen Vergleich ohne Widerrede bestätigen, [illegible] ehe solches geschehen, ihm keine Pflicht ge[illegible] werden, imgleichen die Ritterschaft, wenn ein [illegible] dagegen handeln wollte, so lange ihrer Pf[illegible] los seyn, bis alles dergleichen wieder abgestellt [illegible] den. Und solle das Capitel in solchem Fall [illegible] Ritterschaft, nicht dem Abt beystehen; W[illegible] aber dieses es nicht thun, so solle der Ritters[illegible] alle erlaubte Mittel zur Hand zu nehmen zuge[illegible] den seyn. Wäre aber die Ritterschaft wider[illegible] stig, so sollten dem Abt und Capitel die gehör[illegible] Mittel, um sie zur Schuldigkeit anzuhalten, [illegible] nommen bleiben. Uebrigens solle dieser Verg[illegible] in allen Puncten die geschwindeste Execution [illegible] ken, und angesehen werden, als wenn solcher [illegible] rechtlicher Erkenntniß vom Pabst und Kaiser [illegible] stätigt wäre, auch alle mögliche Ausflüchte [illegible] gen nichts gelten c).

Fuld. Vergl. zw. dem Abt u. d. Ständen.

c) Der Vergleich stehet bey Lünig R. spec. p. [illegible] d. d. Fulda, 15. Dec. 1607. Uebrigens hat Sc[illegible] nat in Hist. Fuld. nichts von diesem Vergleich, wel[illegible] einen Päbstlichen Freyheitsbrief d. d. Rom, 6. [illegible] 1606, in welchem der Abt verschiedene geist[illegible] Vorrechte vom Pabst erhält. Dioeces. et Hier[illegible] Fuld. Adj. CLXXIII.

Straßburg starb in diesem Jahr der 1607
Carl, Herzog von Lothringen, des regie- Straßb.
erzogs Sohn, ohngefähr 42 Jahr alt, 24 Nov
r erst vor einigen Jahren von einer ganz
en Krankheit, die man, nach damaligen
er Hexeren zuschrieb, durch Hülfe eines
chen Mönchs genesen war. Sein bis-
adjutor, der Bischoff von Passau, Leo-
us dem Hause Oesterreich, folgte ihm
errede [b]), bestätigte auch den Hage-
ergleich, und nebst dem Capitel, der
traßburg Freiheiten [e]).

af Ernst von Schauenburg richtete
Jahr mit der Stadt Hamburg einen
auf wegen der Gränzscheidung zu Ems-
Lockstädt, Eppendorf und Altona,
h die Vorsteher des dorten einige Güter
säcularisirten S. Johanns-Klosters
aber erschienen [f]).

Erbschenke von Limburg, Gaildor-
e, Albrecht, und sein Brudersohn
errichteten in diesem Jahr einen Ver-
alle ihre Zwistigkeiten, nach welchem in-
erstere allein die Regierung zu führen

orp. Sleid. contin. T. III. p. 531. 812.
penh. T. VI. p. 3176.
Urkunden d. d. Elsaß-Zabern 17. Jan. 1608.
bey Lünig, P. spec. p. 511. sq.
Vertrag, d. d. Ottensen, 2. Jun. d. J. stes
Suppl. au Corps Dipl. de *Du Mont*, T. I.
p. 266. wie auch bey Lünig, P. spec.
II. Abth. IV. Abs. 2. p. 313.
enne ihn nur auszugsweise aus Preschers Limb.
chte, I. Th. S. 329. in welchem Buche
auch am Ende des II. Th. die Stammtafeln die-
ser

Eines Grafentags, so in diesem J
Fränkischen Grafen gehalten, finde ich
wähnung gethan h).

1608 Reichstag in Regenspurg. (1607. 28 Nov.) Eröffn. desselb.

Schon im Jahr 1606 hatte der K
nen Reichstag nach Regenspurg ausgeschr
welcher aber wegen ansteckender Krankh
sonsten bis gegen das Ende des nachfolgend
ausgesetzt wurde. Endlich, nach fünfvie
sigem Aufschub, kam des Kaisers Ve
Erzh. Ferdinand, anstatt des sonst bey
chen Gelegenheiten gebrauchten, aber jetz
K. in Mißhelligkeiten lebenden Bruders,
Matthias, als Kaiserlichen Commi
zu Regenspurg, mit 700 Pferden un
Begleitung vornehmer Personen l), an.
gegen müssen die Gesandten der Stände
langsam eingetroffen seyn, immaßen erst
12 Jan. Jahr der Reichstag eröffnet werden konnt
ches geschah also, daß zuerst in der Domk

ser sowol als der Speckfeldischen Limburg
findet. Der Vertrag ist d. d. Schmidelsf
1607.

h) Bey Moser von den Reichsständen, S.
i) Unter dem 8. Aug. d. J. auf den 1. De
Jahrs, laut des im Hochf. Hessendarm
noch vorhandenen Originals, in forma pate
ten, vom Kaiser unterschriebenen Ausschre
k) Der aber sich in allen Verhandlungen imm
sers Vetter, Sohn, und Commissarius
l) So sagt Khevenhüller l. mox cit. E
stimmt die Begleitung näher, und giebt a
banten, welche alle in weiß Atlaß und roth
überzogen gekleidet, desgleichen 12 Edelk
mit silbernen und vergoldeten Zäumen, a
bügeln, und sonst geziert gewesen. Be
12 Trompeter und eine Heerpauke, fin
Ungarischen und Croatischen Herren. E
stenzüche, die derselbe bey sich gehabt,

Hochamt des h. Geists gehalten wurde, wobey der Erzherzog samt allen Catholischen Gesandten gegenwärtig war; worauf derselbe, samt den Churfürstlichen Gesandten zu Pferde, alles übrige aber zu Fuß nach dem Rathhaus zog, allwo die Bürgerschaft in ihrer Rüstung den Zug erwartete. Sodann wurde auf dem Saal durch den Chur-Mainzischen Secretär Oertel die Kaiserliche Proposition abgelesen, auch von dem Commissarius den Ständen zugesprochen, von diesen aber, durch den Mainzischen Canzler, gedankt [m]). Der Inhalt des Kaiserlichen Vortrags war: 1) „daß, obwol mit den Türken im „verwichenen Jahr Friede geworden, dennoch „dieser nicht länger von Bestand zu seyn schie„ne, als letztere mit den Persern in Krieg verwi-

1608

Eröffn. d. R. T.

Kaiserliche Proposition.

Landgrafen von Leuchtenberg, den Grafen von Helfenstein, Johann Wolfg. Freymann, Joh. Eustach von Westernach, Teutschen Ordens Comthur, Andreas Hannewald, Peter Heinrich von Stralendorf, und den Reichspfennigmeister, Matthäus Welser, benennt, samt allen Reichstagsgesandten, ein Mscr. des Hessendarmst. Archivs, allerhand Missiven, Berichte etc. de a. 1606-1608.

m) So weit aus Goldasts Politischen Reichshändeln S. 946. und Khevenh. T. VI. S. 3147. VII. S. 2. das übrige diesen Reichstag belangend aus den Reichstagsverhandlungen, die uns Londorp A. P. T. I. p. 37. sqq. aufbehalten hat, und die ich hier alle nach denselben ausgezogen habe. Etwas stehet auch von diesen Acten (aber lange nicht alles, was bey Londorp) in *Lehmanni* Actis Pacis relig. P. II. C. 71. sq. Von gleichzeitigen Schriftstellern sehe man auch *Finan. cont.* l. I. p. 2. und insonderheit *Londorp.* Sleid. cont. l. XIV. p. 827. sqq. der in drey Seiten eine recht zweckmäßige Nachricht von der Geschichte dieses Reichstags gegeben. Kürzer lieset man dieselbe bey Struv Gesch. der Rel. Beschw. S. 434-439.

1608 „ckelt seien, wie sie dann noch mitten [illegible]

Kaiserl. Propos.

„den Friedensunterhandlungen Gran ein[genom-]
„men, und immer die Streifereyen der [illegible]
„cken unterstützten, wie die Gefangenen von [der-]
„selben selbst aussagten. Um also diesem zu [be-]
„sorgenden Uebel vorzukommen, möge man [illegible]
„berathschlagen, ob man entweder ein beständ[i-]
„Gewisses bestimmen wolle, wovon der Kaiser [zu]
„aller Zeit dem gemeinen Feind widerstehen [kön-]
„te, oder ob man 24000 Mann auf einige Zei[t]
„auf den Beinen zu halten unternehmen wo[lle,]
„die auf jeden erforderlichen Fall gegen die Tür[ken]
„bereit stünden, oder ob man alle Jahr sovi[el ge-]
„ben wolle, als zum Unterhalt von dieser An[zahl]
„Mannschaft hinreichend sey n). Zweytens [illegible]
„des K. ernstlicher Wunsch, daß das Justizw[e-]
„sen diesmal mit Eifer vorgenommen und so [ge-]
„trieben werde, daß man nicht nöthig habe, n[och]
„einmal desfalls zusammenzukommen. Drittens,

n) Wieviel diese Anzahl, 20000 zu Fuß und 4000 [zu] Roß, damals ohngefähr gekostet haben, habe ich [illegible] lich an einem Orte, wo man es nicht suchen [illegible], gleichzeitig berechnet gefunden, nemlich in [illegible] Ortlepii Freiens- oder Hochzeit-Formular, ([illegible]berg 1606. 12.) hinter welchem sich mit fortlaufen[-]den Seiten ein Kriegs-Anschlag befindet. Der Schriftsteller rechnet, mit Beziehung überall auf [die] Reichsgesetze und das Herkommen, zum Antritt [und] Laufgeld für die sämtlichen 24000 Mann, in 40 F[äh-]nen getheilt, bis zum Musterplatz 47550 Gulden. Sodann die 4000 Reuter in 10 Schwadern getheilt, monatlich 67609 Gulden. Von den 20000 Mann zu Fuß aber, deren jeder gewöhnlich 4 Gulden des Monats bekam, betrugen die monatliche Kosten 960998 Gulden. Nun berechnet er die Officier[s-]besoldungen, Munition u. s. w. und setzt auf diese 24000 Mann insgesamt (wie er sagt, zum genau[e-]sten berechnet) 473760, also in der runden Zahl 500000 Gulden.

„betreffend den so lange gedauerten Niederländ- 1608
„dischen Krieg, so habe der Kaiser vernommen,
„wie jetzo an einem Frieden gearbeitet, und darin
„die Staaten als ein Freistaat anerkannt wer-
„den sollten. Nun hätten zwar überhaupt diese
„Friedenstractaten gar nicht zur Hand genommen
„werden sollen, ohne Kaiser und Reich darum
„zu fragen; da es aber doch geschehe, und doch
„unleugbar die ganzen Niederlande des Reichs Lehen
„seien, so gebe der K. den Ständen zu bedenken,
„wie man des Reichs Rechte bey diesen Unter-
„handlungen gegen beide Kriegführende Theile
„wahren wollte, imgleichen was wegen Ersatzes des
„bisher auf dem Reichsboden geschehenen Scha-
„dens, und wegen Verhütung desselben, falls der
„Krieg nicht beygelegt oder über einige Zeit wieder
„angefangen würde, zu thun sey? Viertens
„wäre das Münzwesen mit Ernst vorzunehmen,
„da durch das beständige Steigern der Münzsorten
„die ärmere Classe von Leuten gar zu sehr im gan-
„zen Reich gedrückt würde, und alle Lebensmittel
„stiegen. Fümftens und letztlich wäre die so
„lange vorgewesene Berichtigung der Reichsma-
„trikel eine Sache, die man anjetzo nicht unbeen-
„digt lassen müsse; wobey dann auch die so häufig
„angebrachten Moderationsgesuche erledigt wer-
„den könnten.„

Da dem Erzherzog hierauf nicht geschwin-
de genug die Antwort erfolgte, wurde zehen Tage 21. Jan.
darauf eine Neben-Präposition oder Erinne-
rungsschrift verlesen, des Inhalts c): „Der Kai-
„serliche Commissarius, (der dabey auch Vetter
„und Sohn genannt wird,) habe annoch dieses
„vorzustellen, daß der noch ungedämpfte Botsch-

 kaische

c) Londorp hat solche mit eingerückt p. 41. u. f.

1608 „kausche und Heiduckische Anhang p) in Ungarn,
Kaiserl. Propos. „so zu Verwüstung Teutschlands aufgest[illegible],
„täglich überhand nehme, und obgleich des K[illegible]
„sers Bruder, Erzherz. Matthias, dem[illegible]
„mit Gefahr von Wien aus entgegengezogen, [illegible]
„klage derselbe doch, gegen diese Feinde zu [illegible]
„zu seyn, da ihnen die Türken so ganz ohne [illegible]
„beistünden; dannenhero um so nöthiger seyn [illegible]
„de, daß (wie auch ohnehin Herkommens [illegible],
„die Berathschlagungspuncte in der vorgeschr[illegible]
„nen Ordnung der Proposition vorzunehmen,
„also auch diesmal es geschehe, und zuerst von
„der mitleidentlichen Hülfe gegen die Feinde die
„Rede seyn werde. Da nun über alles Verm[illegible]
„then der Erzh. schon in die achte Woche [illegible]
„send habe seyn müssen, ohne recht zu den Gesch[illegible]
„ten zu kommen, so gesinne er an die Stände de-
„sto eifriger, sie möchten ja den Kaiser (und sich
„selbst mit) in dieser großen dringenden Gefahr
„nicht hülflos lassen, sondern vorzüglich über den
„ersten Artikel der Kaiserlichen Proposition ihre
„Erklärung eingeben. Daben sey dann der Kai-
„ser, der Churfürsten Erinnerung zufolge, des
„festen Vorsatzes, mit den Ständen alles, was
„zu Erledigung der übrigen Puncte des Vor-
„trags dienlich seyn könne, bestens zu überlegen.
„Insonderheit würde der K. gerne sehen, daß der
„der Justizpunct, ohne Verweisung auf einen
„neuen Reichstag, zu Ende gebracht würde. Da
„aber hiezu viele Zeit erfordert würde, so stellte
„der K. den Fürsten zur Ueberlegung anheim, ob
„nicht gut wäre, daß einige Assistenzräthe und
„einige Churfürsten verordnet würden, welche
mit

p) Von diesem Botschkai und seinem Anhang ist eben schon bey dem Jahr 1604. u. f. das nöthige vorgekommen.

1608

it denen hierzu erforderten Kammergerichts-
ssessoren q) die Nothdurft präparatorisch be-
athschlagen, desfalls ein Bedenken fassen, und
lches dann in der ganzen Reichsversammlung
ortragen sollte. Wiewol sich der K. auch gefallen
ssen wollte, wenn etwan aus jeglichem Col-
egium zwey Gesandte dazu deputirt würden. „
ie Gesandten, welche sich der Erzherzog unter
dern auch durch ein großes Gastmahl r) für

Antwort der Stände.

Hh 5 die

q) Das Kammergericht nemlich hatte vom Kaiser den Befehl bekommen, daß sechs Assessores vor Ausgang des Monats Nov. a. 1607. zu Regenspurg gewißlich und zu dem specificirten (nemlich die Relationen in den vier Kloster-Sachen vorzulegen) dann folgens dem Ende erscheinen sollten, weil der Kaiser dem Justizwesen also abzuhelfen gedachte, daß es keiner weitern Remission auf einen Reichstag bedürfte; wie auch wegen Ausmachung der Revisions-Sachen, imgleichen der erneuerten Kammergerichtsordnung, mündliche, allenfalls auch schriftliches Gutachten zu begehren. Diese erforderte sechs Beysitzer kamen auch den 25. Jenner 1608. zu Reg. an, warteten einige Monate, und reiseten, weil gar nichts von allen Geschäften vorgenommen wurde, sehr misvergnügt wieder nach Hause. Sie waren von beiden Religionen. Donauw. Inform. I. Th. S. 198. und Nothw. Erinn. zur Inform. I. Th. S. 269. u. f.

r) Dieses prächtige Gastmahl beschreibt Goldast a. a. O. Es bestund aus mehrern Tafeln, unter welchen die des Erzh. und der Chur- und Fürstlichen Gesandten, von 54 Personen, und mit ohngefähr 500 Speisen besetzt war. Unter letztern befand sich auch ein Welscher Hahn, der einen Kapaun, und dieser wieder ein Rebhun im Leibe hatte. Gesundheiten wurden fünf getrunken, des Kaisers, der Churfürsten, der Fürsten, der Stände insgesamt, und der Gesandten. Es war gerade an dem 22. Jenner, an dem Tag, wo die Erinnerungsschrift verlesen worden. S. auch *Meurers* hist. relatio, h. a. l. p. 57.

1608 die Sache zu gewinnen gesucht hatte, berathschlagten sich doch noch sieben Tage über die auf den Kaiserlichen Vortrag zu gebende Antwort, endlich fiel dieselbe gleichwol lange nicht so aus, wie sie der Kaiser erwartet hatte. Der eine Theil der Churfürsten nemlich (unter diesem werden in verdeckter Weise die catholischen angedeutet) samt den meisten Stimmen des Fürstenraths (sind abermals die catholischen) glaubten, die Sachen seyen alle in der Ordnung der Propositionen vorzunehmen, mithin mit der Kriegessteuer der Anfang zu machen, indem theils das Herkommen für diese Ordnung stritte, außer wenn der K. selbst hierin etwas zu ändern gestattete, theils auch die so augenscheinlich dargestellte große Noth der Hülfe diese Ordnung vorschriebe, wie dann auch die Churfürsten insgesamt ihre Einwilligung zur Haltung des Reichstags, insonderheit um des Ungarischen Kriegswesens willen, gegeben hätten, dabey dann dem Kaiser die Erinnerung des Justizwesens und der andern Puncte halber geschehen, in Ansehung welcher sich derselbe auch willig bezeuge, und selbst Vorschläge der Justiz halber habe thun lassen, welcherhalben denn auch gleich nur das Gutachten der Commission zu übergeben wäre, wie dann der Fürstenrath zu Niedersetzung des zuletzt vorgeschlagenen präparatorischen Ausschusses aus allen drey Collegien mit einstimmte. Der andere Theil der Churfürsten (hier sind offenbar die evangelischen bezeichnet) sey aber der Meinung, der dann auch alle Protestantische Gesandten im Fürstenrath ᵗ) und fast sämtliche Städte

Antw. d. Stände.
25. Jan.

ᵗ) Von dieser Uebereinstimmung aller protestantischen Gesandten ist ein ganz besonders merkwürdiges Schreiben des Darmstädtischen Gesandten Hällers, d. d. 15.

1608

Antw. d. Stände.

sche beygetreten, hielte dafür, „daß der Justiz-
„Punct bey der großen in Ansehung desselben
„bisher eingerissenen Unordnung, am ersten vor-
„zunehmen wäre, indem sie theils noch nicht da-
„hin instruirt wären, von der Kriegs-Steuer
„zu reden, theils wirklich die Proposition desfalls
„selbst so beschaffen, daß sie auf alle Fälle bey ih-
„ren Herrschaften deshalben anfragen müßten:
„Zudem sey der Justizpunct also beschaffen, daß,
„wie der Kaiser selbst angebe, er fordersamster Be-
„stimmung bedürfe, wegen welcher Nothwendig-
„keit dann solcher billig den ersten Platz in der Be-
„rathschlagung einnehmen müsse. Gegen welches
„dann auch das, was von der Ordnung der
„Kaiserlichen Proposition gemeldet, nichts thue,
„da diese kein Gesetz mache, und selbst der Chur-
„fürsten Vorrechten entgegen sey, sich solche gleich-
„sam Gesetzweise aufdringen zu lassen. Wie
„dann auch nicht so ganz richtig sey, daß die
„Churfürsten, wenigstens alle, den Reichstag
„um der Kriegssteuer willen zugelassen, und
„blos die übrigen Reichsangelegenheiten dem Kai-
„ser dabey mit empfohlen hätten; überhaupt be-
„treffe auch die Einwilligung nur die Haltung
„des Reichtags über die denselben erfordernde Ge-
„genstände, nicht aber die Ordnung letzterer unter
„sich. Weiter sey auch das angeführte Reichs-
„herkommen nicht so außer Zweifel, als es an-
„gegeben werde, da ja aus den Reichsabsch.
„von

15. Febr. d. J. in dem Mſct. Arch. n. 2. vorhan-
den, daraus sonderlich dieses hier anzuführen ist,
daß Braunschweig-Wolfenbüttel sich in dem Cor-
respondenzrath dahin erkläret: „obwol es wichtige
„Sachen am Reichshofrath hängen habe, wo es des
„Kaisers besondere Gnade wol bedürfe, so wolle es
„doch seinen eigenen Nutzen dem Besten aller Evan-
„gelischen Stände nicht vorziehen.„

„anders zu allen Zeiten ve
„worden, als unter der
„Gerechtigkeit gleich ge
„falls denn also die Bera
„ser offenbar den Vorzug
„die Verwilligung zuerst
„Punct wieder leicht ins S
„(ohne jedoch ein Mistrau
„Gesinnungen zu setzen) da
„dieses Puncts zu allem U
„leichterung verschaffen w

Ferdinand mußte n
betreten seyn über diese Ae
mal noch die Hauptsache, s
nicht vermuthete Frage, r
Ordnung der Kaiserlichen
Vermuthlich gab er auch
Nachricht, und bat sich A
Indessen ließ er in der an d
benen Antwort nichts vo
blicken, sondern stellte in so
„sey ja aus der Kaiserlich

des Erzh. Rückantwort. 12. Febr.

1608 3. Leib. Relatiom.

„dem Reichstag nicht ab- sondern zugenommen ha-
„be. Daß ein Theil der Gesandten nicht hinläng-
„lich instruirt zu seyn angegeben, müsse er dahin
„gestellt seyn lassen. Eigentlich aber gehöre es
„sich, daß auf Kaiserliche Creation ungemessene
„Gewalt gegeben würde. Indessen möchten sie,
„da nun der Erzh. schon in die zehnte Woche fast
„vergeblich hier sich befinde, fordersamst sich von
„Hause aus mit hinlänglicher Gewalt versehen las-
„sen. Wie aber einige von ihnen vorspiegeln
„wollen, als wäre es der Teutschen Freiheit
„und selbst dem Ansehen der Churfürsten zuwi-
„der, daß man sich gleichsam gebunden achten sol-
„le, nach Ordnung der Kaiserlichen Proposi-
„tion zu verfahren, könne man nicht einsehen.
„Der K. habe nie die Freiheiten der Stände zu
„beeinträchtigen gesucht, werde es auch ferner
„nicht thun. Aber wegen der hier vorzutragen-
„den Sachen habe er sich mit den Churfürsten
„jederzeit vor Ausschreibung des Reichstags von
„Artikel zu Artikel verglichen, daher dann auch
„nie ohne des Kaisers Bewilligung von der also
„gemachten Ordnung abgegangen werden, wie gar
„leicht zu erweisen stehe. Demnach hoffe der K.
„daß, wenn jemand diese Ordnung weiter anzu-
„fechten sich unterstünde, vielmehr die Churfür-
„sten selbst ihr Ansehen zu Erhaltung dieser Ordnung
„verwenden, auch die Fürsten nicht in einen sol-
„chen Rath mit hineinsetzen würden, der das Kai-
„serliche Ansehen also schwächen sollte. Er selbst
„habe auch vom K. strengen Befehl, nach der
„einmal bekanten Ordnung fortzugehen und zu
„handeln, welches, wenn es nicht geschehen, und
„also die Kriegssachen noch lange zurückgesetzt
„werden sollten, niemand mehr als den Türken
„freuen, hingegen in ganz Europa Aufsehen, und
„die

„rathschlagung durch ein
„sich wohlgefallen lassen, e
„es gerne annehmen wolle,
„gütlicher Weg gewiesen we
„den Gesandten allen in Gn

Auf diese Commissari
eine sehr lange Berathschlag
zwar erstlich im Churfürstl
von eine Relation [t]) übrig
einen Theil (deutlich sind th
verstehen) „der Stil in g
„etwas ungewöhnlich, auch
„Stände zugemessen werde
„den Kaiser in seinen Rech
„vorhätten, oder von ihm
„fürchteten, auch die Stände
„Ausschreiben, welche hier
„würden, mit ungemessener
„ten zu versehen, gleichsam g
„ten, und dabey von Kaiser

t) Diese scheinet eine dem Erbe
sich keines allgemeinen ...

1608

Relat. der Churf. Gutachten.

„schrieben würde, als ob gar keine Freiheit, von „der Ordnung der Propositionen abzugehen, statt„finden solle, weswegen dann die eine andere Mei„nung hegende Churfürsten sich für entschuldigt zu „halten, zugleich aber um Beybehaltung des alten „Stils und Reichsherkommens in den Aufsätzen bä„ten. Uebrigens aber habe man, dem K. und ihm „dem Erzherzog zu Ehren, und um die Sachen ja „nicht insgesamt über Gebühr aufzuhalten, dahin sich „verglichen, daß man die Ordnung der Proposi„tion befolgen, und also das Kriegswesen zuerst vor„nehmen wolle, in Hoffnung jedoch, daß der Kaiser „hieraus keine Verbindlichkeit machen, und bey ei„ner andern Gelegenheit sich der Stände etwa auf „Abänderung der Ordnung zielendes Gutachten ge„fallen lassen werde, welches dann auch ein Theil „der Stände besonders im Reichs-Abschied be„merkt zu sehen wünschte. Wobey dann auch ei„nige der Churfürsten sich dieses vorbehalten hät„ten, daß, woferne nicht dem Justiz-Punct „die gebührende Erledigung gegeben werde, sie „sich nie zu einem verbindlichen Schluß wegen des „Kriegswesens verstehen würden. Nun also an „den ersten Punct selbst zu kommen, so danke „man dem Kaiser zuerst für die zum Besten des „Reichs bisher getragene väterliche Fürsorge, wor„in man ihn fortzufahren bitte [u]). Hiezu würde „nun wol, wie man allgemein dafür gehalten, „das beste seyn, wann ein dauerhafter Friede „mit den Türken und Ungarn gemacht werden „könnte: wobey aber der eine Theil der Churfür„sten, nach der Kaiserlichen Proposition zu urthei„len,

u) Einem Herrn, wie Rudolf war, der sich fast um nichts das Reich angehendes ohne die größte Noth bekümmerte, wird gedankt für seine reichsväterliche Fürsorge, und in derselben fortzufahren gebeten!

„was mehr Herablassung
„des K. natürliche Untert
„bey dem sehr ausgesaugter
„Reichs, rathen müsse.
„ther zwar ebenwol sehr den
„be aber nicht, daß man
„Frieden mit den Türken
„habe. Denn, wie aus
„so sey ja bereits im Jahr
„den Ungarn geschlossen,
„sers Erblande angenomme
„auf dessen Haltung also e
„So könnten auch die Be
„leichtlich vollzogen werden,
„tag zu Presburg fortset
„ren Freiheiten und ihre
„die bisher gegen sie vorge
„gen einstellte. Mit de
„Vernehmen nach, auch
„ein Friede geschlossen seyn
„der vorigen öftern Friedb
„zu sicher wäre, doch s
„stens noch, dem Verlau

1608

16 Merz Kaiserliche Interpositionsschrift.

Hierauf erfolgte nun die in den nachherigen Handlungen also genannte Interpositionsschrift des Erzherzogs, in welcher er sich erkläret: „Da „dem ihm eingelangten Bericht nach die Ueberreichung des Gutachtens vornehmlich daran sich stecke, daß einige des Churfürsten- und Fürstenraths die Wiederholung des Religions-Friedens im Reichsabschied verlangt, die andern aber „solche zwar nicht abgeschlagen, dagegen einige „Clauseln, die den ersten nicht anständig, beigesetzt „wissen wollten; so wolle der K., um allen Zank „abzuschneiden, genehmigen, daß der Rel. Fr., „wie er 1555. aufgerichtet und 1566. bestätiget „worden, auch jetzo aufs neue dem R. A. eingerückt werde, wobey die desfalls verlangte Anhänge und Begehren, ohne in der Sache selbst „etwas dadurch jemand zu nahe zu thun, an ihren „Ort gestellt gelassen, auch durch diese Interpositions-Schrift dem altherkommlichen Gebrauch im votiren, auch re- und correferiren, „im Geringsten nichts entgegengehandelt seyn solle. „Welchemnach er dann hoffe, daß, da nun der „der Haupt-Anstand erledigt, die Stände mit „dieser väterlichen Vermittlung vergnügt seyn, „und nun, wegen der mitleidentlichen Hülfe so-

 „wol,

sehen worden, in vier sonst nicht schlechten lat. Versen verfaßt:

Qua ratione queat Germania salva manere,
Accipe consilium, lector amice! meum.
Utere jure tuo, Caesar, servosque Lutheri,
Ense, rota, ponto, funibus, igne, neca!

Pfeffinger Vitr. illustr. T. I. p. 753. Andere setzen jedoch diese Begebenheit in das Jahr 1581. *Matthiae* Theat. hist. p. 1102. Und Hr. Hofr. Schmidt, Gesch. der Teutschen, X. Band, behauptet gar, daß es in der Pfalz von den Reformirten verfertigt, und dem H. von Zweybrück übergeben worden.

1608 „was neues noch bewilligen könne: auch müsse „man sich nicht durch immer wiederholte Beyträ„ge gleichsam dazu verbunden und zinsbar machen. „Dabey, wenn auch gar keine andere Ursache wä„re, desfalls Anstand zu nehmen, so wäre es doch „vergeblich, von äußerlicher Sicherstellung „des Reichs zu reden, so lange nicht innerlich in dem „Reich der Friede gepflanzt, die gesteckte Justiz „wieder in Gang gebracht, die Hofprocesse, so „weit sie dem Herkommen und den Reichsgesetzen ent„gegen seyn, abgeschafft, der Reichshofrath selbst „mit beider Religion Räthen besetzt, den Beschwer„den der Protestanten abgeholfen, somit im Reich „zuvörderst Einigkeit gestiftet werde. Außer die„sem hätten sie von ihren Herrn Befehl, sich wegen „der Hülfe zu nichts zu erklären, sondern vielmehr „dagegen sich zu verwahren, bey welcher Erklä„rung dann auch dieser Theil, der Anzeige des an„dern, daß ja das Justizwesen ohnfehlbar vor„genommen werden solle, ohngeachtet, beharret.

Der Chur-Berathschlag.

„Da auch bey diesen Berathschlagungen vor„gekommen, nebstdem es sonsten der Augenschein „gebe, daß es an Schriftstellern nicht fehle, die „den Religionsfrieden nach ihrem Privat-Ver„stand bald so, bald so auszulegen sich unterstün„den, welches zu vielem Mißverstand unter den „Ständen Anlaß gäbe, so habe man insgemein „nicht undienlich befunden, den K. zu ersuchen, „daß der Religions-Friede, wie er 1555. ge„macht, sodann 1557. 1559. und 1566. in etwas „verbessert worden, samt der Verordnung „von 1577. wegen der Schmähschriften n), „in dem R. A. bestätigt, auch die Strafe gegen „die dawider Handelnden erneuert würde u. s. w..

Herr

n) Eine dergleichen soll damals unter währendem Reichstag seyn angeschlagen, aber vom Kaiser übel angesehen

1608 v. Mert. Kaiserliche Interpositionsschrift.

Hierauf erfolgte nun die in den nachherigen Handlungen also genannte Interpositionsschrift des Erzherzogs, in welcher er sich erkläret: Da „dem ihm eingelangten Bericht nach die Ueberrei„chung des Gutachtens vornehmlich daran sich ste„cke, daß einige des Churfürsten- und Fürsten„raths die Wiederholung des Religions-Frie„dens im Reichsabschied verlangt, die andern aber „solche zwar nicht abgeschlagen, dagegen einige „Clauseln, die den ersten nicht anständig, beigesetzt „wissen wollten; so wolle der K., um allen Zank „abzuschneiden, genehmigen, daß der Rel. Fr., „wie er 1555. aufgerichtet und 1566. bestätiget „worden, auch jetzo aufs neue dem R. A. einge„rückt werde, wobey die desfalls verlangte An„hänge und Begehren, ohne in der Sache selbst „etwas dadurch jemand zu nahe zu thun, an ihren „Ort gestellt gelassen, auch durch diese Interpo„sitions-Schrift dem altherkommlichen Ge„brauch im votiren, auch re- und correferiren, „im Geringsten nichts entgegengehandelt seyn solle. „Welchemnach er dann hoffe, daß, da nun der „der Haupt-Anstand erledigt, die Stände mit „dieser väterlichen Vermittlung vergnügt seyn, „und nun, wegen der mitleidentlichen Hülfe so„

sehen worden, in vier sonst nicht schlechten lat. Versen verfaßt:

Qua ratione queat Germania salva manere,
Accipe consilium, lector amice! meum.
Utere jure tuo, Caesar, servosque Lutheri,
Ense, rota, ponto, funibus, igne, neca!

Pfeffinger Vitr. Illustr. T. I. p. 753. Andere setzen jedoch diese Begebenheit in das Jahr 1551. *Mattäus* Theat. hist. p. 1102. Und Hr. Hofr. Schmidt, Gesch. der Teutschen, X. Band, behauptet gar, daß es in der Pfalz von den Reformirten verfertigt, und dem H. von Zweybrück übergeben worden.

1608 „wol, als auch sonst, sich bald zu einem gemei„nen Schluß vereinigen würden.„

Correlation der Stände.

Ueber diese Interpositionsschrift nun en[illegible] es neue Bewegungen, sonderlich in dem Für[illegible]stenrath, wie dessen Correlation an das Chur[illegible]fürstliche Collegium im Druck ausweiset. In derselben heißt es: „Die gemeldete Schrift sey zu„erst den 20. März, und da in dieser Umfrage „gleichsam paria r) von denen dieselbe lediglich an„nehmenden, und weitern Befehl erwartenden Ge„sandten entstanden, zum zweytenmal, nach ein„geholten Befehlen den 17. April in Berathschla„gung genommen worden. Hiebey habe nun der „eine Theil zwar für unnöthig erachtet, daß der „Rel. Fr. nochmals bestätigt werden solle, indem „der Kaiser und die Catholischen Stände solchen „nie aufzuheben gedächten, auch dasjenige, was „dagegen ein oder anderer Schriftsteller für sich „hinschriebe, nie gebilligt hätten, ja dergleichen „Bücher vielmehr zu verbieten bereit seien. Un„terdessen, weil der andere Theil so sehr auf die „Bestätigung dieses Friedens dringe, daß er auch „ohne solche sich in keine weitere Berathschlagung „einlassen wolle, so wolle dieser Theil die Kaiser„liche Interpositionsschrift, dem Kaiser und „seinem Commissarius zu Ehren, so wie sie da „liege, annehmen; wie dann solches durch die mei„sten Stimmen also geschehen, und hiemit erklärt „werde. Dagegen habe der andere Theil sich zu „Annehmung solcher Schrift nicht verstehen wol„len: weil nemlich 1) darin des Passauer Ver„trags nicht gedacht worden, 2) dieselbe vor„züglich auf den R. A. von 1566. gerichtet, 3) die „von den Catholischen dabey angegebene Clau„sula

r) Ich behalte dieses, gleichsam *paria*, aus den Acten der Relation.

„sula restitutoria nicht aufgehoben, sondern nur „ausgesetzt worden, 4) die Hofprocesse gegen das „Herkommen und den Religionsfrieden nicht abge„schafft, 5) auch der Bücher, um derentwillen „vorzüglich die Bestätigung des Rel. Fr. begehrt „werde, nicht gedacht sey. Demnach sich dann „dieser Theil auf seine schon ehemals gethane Be„gehren auch Reservationen insonderheit dahin, daß „die meisten Stimmen in Religions-Sachen „nicht gelten könnten, bestens bezöge, u. s. w.„

1608

Correlat der Stände.

Was nun im Churfürstenrath hierauf erfolgt, habe ich nicht ausführlich beschrieben gefunden [y]). Der Ausgang aber zeigt wenigstens soviel, daß alles dort verhandelte zu keiner Einigkeit führen wollen. Denn, nachdem der Reichstag wol vier Monate unter lauter Zanken gedauert hatte, ließen die Protestantischen Gesandten eine Schrift an die Kaiserliche Commission gelangen, nachfolgenden Inhalts: „Sie hätten ihres Orts „sehr gewünscht, daß die den Ständen übergebene „Kaiserliche Interpositionsschrift so beschaf„fen gewesen wäre, daß dadurch, der Kaiserli„chen guten Absicht gemäß, aller Streit gänzlich „hätte aufgehoben werden können. Allein die „Evangelischen Stände, denen sie diese Interpo„sitionsschrift überschickt, hätten solche nicht von „der Art zu seyn befunden, sondern vielmehr die„ses, daß die Catholischen Stände, da sie diesel„be zu ihrem Vortheil und den Prot. zum Nach„theil angenommen, den Rel. Fr. wenig zu halten „geneigt seien, maßen in derselben die darin ge„schehene Einschränkung auf den R. A. von 1566, „wie auch die angehängte Salvatori-Clausel für „der Catholischen Anhänge und Vorbehalt den

Der Protestanten Erklärung.

16/26 April

 Evan-

y) Etwas zwar hat davon die bey Londorp obgedachtermaßen stehende Relation, T. I. S. 39.

1608 d. Vers. Cell.

„Evangelischen sehr nachtheilig seien, überdies
auch die meisten Stimmen, in Sachen den R.
„Fr. betreffend, durchgesetzt werden wol[len].
„Demnach hätten sie Befehl, gegen alles die[ses]
„sich bestens zu verwahren, und nicht damit [ein-]
„zustimmen. Und obwol der Erzherzog die[ser]
„Tage abermals eine besondere Schrift [z]) an [die]
„Reichsversammlung ergehen lassen, so fänden [sie],
„die Gesandten, doch solche eben so wenig von de[r]
„Beschaffenheit, daß sie um ihrentwillen, kraft [ha-]
„bender Instructionen, anders sich erklären könnte[n].
„Da also diese Schrift den Zustand der Sa[chen]
„nicht geändert [a]), die Anstöße nicht hinweg-
„geräumt, auch dazu keine Hoffnung gema[cht]
„habe, und es einmal nicht anders sey, als [daß]
„vor Abthuung des unseligen Zwists, durch [die],
„die solchen angefangen, in der Berathschlagung
„über die andern Gegenstände der Zusammenk[unft]
„keine Fortschritte zu thun seien, so hätten [ihre]
„Obere befunden, daß mit Hinbringung noch [so]
„vieler weiterer Zeit zu Regenspurg, doch der Sa-
„che nicht weiter geholfen, sondern vielleicht d[ie]
„Verbitterung der Gemüther nur noch größer w[er-]
„den würde, und dannenhero ihnen, den Gesa[nd-]
„ten, nach Hause sich zu begeben, anbefoh-
„len.„ Welchem allem dann eine weitläufige pro-
testatio (fast möchte ich sagen facto contraria) an-
gehängt ist, daß solcher Aufbruch nicht dem Ka[i-]
s[er]

z) Von dieser freilich ganz unwichtigen Schrift wird [so]
in der letzten Kaiserlichen Erklärung unten etwas v[or-]
kommen. Sie war vom 21. Apr. st. n. und [ist]
in dem Darmstädtischen Mscr. Allerhand Nie[…]
Berichte etc. der Relation der Gesandten d. [d.]
18. Apr. c. a. zur Beylage gemacht.

a) Hier wird dem Erzh. nicht einmal die Ehre an[ge-]
zu sagen, warum seine letzte Schrift den Z[…]
nicht gebessert habe?

ser zur Verkleinerung geschehe, mit Versicherung, „daß man an allem keine Schuld, sondern der andere Theil dieselbe ganz allein habe, daß man „durch seine Forderungen nicht, wie der andere „Theil in seinen hitzigen Schriften zu verstehen gegeben, etwan eine Unruhe im Reich verursachen „wolle, daß man vielmehr seines Orts so friedlich „als immer thunlich leben wolle, wie man dann „vom Gegentheil auch hoffe; welches alles der „Erzh. dem Kaiser also vorbringen, die Sache „auch bestens bey ihm einleiten möge, daß bey fernern etwanigen Reichsversammlungen dergleichen Trennung durch des andern Theils Schuld „nicht wieder entstehe, u. s. w. [b]).„

1608

Der Prot. Erkl.

Auf Durchlesung dieser Schrift ließ zwar der Erzh. alsogleich die Protestantischen Gesandten schriftlich auf das höflichste und glimpflichste ersuchen, nur so lange zu verweilen, bis einer von seinen Assistenz-Räthen [c]) mit der Post zu dem Kaiser reisen und wegen alles vorgegangenen seinen Entschluß einholen könnte, zumal da er, der Erzh., schon so lange sich unverrichteter Sachen hätte gedulden müssen, wobey er die Versicherung

27 Apr. st. n.

Trennung des Reichstags.

b) Nach dem Berichte der Darmstädtischen Gesandten d. d. 18. Apr. e. a. (in dem Mscr. Allerhand Berichte, Missiven etc.) haben Sachsen, Pfalz-Neuburg, Lüneburg und Pommern die Uebergabung dieser Schrift ad referendum nur genommen, daher solche auch nur von Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg, Pfalz-Zweybrück, Pfalz Veldenz, Brandenburg-Onolzbach und Culmbach, Braunschweig-Wolfenbüttel, Hessen-Cassel, Baden-Durlach, Anhalt und den Wetterauischen Grafen unterschrieben übergeben wurde.

c) Es war der von Neuhaus, nach der Darmst. Gesandten Relation in den erstgedachten Missiven, Berichten etc. d. d. 25. Apr. st. v.

1608 cherung anhängte, daß die Resolution […] aufgehalten werden sollte. Allein, die Gesand[…] ten müssen vermuthlich schon zum voraus […] gehabt haben, schlechterdings, wenn die Erklä[…] rung nicht gleich von der Commission, so wie […] es verlangt, geschehe, ohne weiteres, und oh[…] ne Antwort vom Kaiser zu erwarten, ab[…] Wenigstens findet man nicht, daß sie sich […] diese Bitte einmal bewegen lassen, den neuen […] fall ihren Herren zu berichten, sondern sie […] stracks hernach kurz hintereinander ab [b]), […] ein Catholischer Schriftsteller [c]) insonderheit […] den Grund angiebt, daß sie gefürchtet, der Chur[…] sächsische Gesandte möchte sonst wol noch der Kai[…] serlichen Erklärung beifallen. Hierauf rei[…] dann der Kaiserl. Commissarius, zumal da er […] Nachricht erhalten, daß seine Frau Mutter […] lich krank liege, ebenfalls nach Hause. Die Catholischen Gesandten aber erwarteten die Zu[…] kunft des nach Pragg abgeschickten Assistenz-Raths von Stralendorf, nach welcher dann der Landgraf von Leuchtenberg, Namens der Kaiserlichen Commission, denenselben nachstehende Kaiserliche Erklärung bekantmachte: „Dem „Kaiser sey die von den Protestantischen Ge„sandten übergebene Schrift durch einen seiner „Assistenz-Räthe von Regenspurg aus überbracht „worden. Die laut dessen Erzählung zwischen „den Ständen entstandene Zwistigkeiten seyen ihm „überaus befremdlich; auch hätte er gehofft, es „möge

Trennung d. R. T.

6 May th. n.

7 May th. n. Des K. Erkl. an die noch dagebliebenen Gesandten.

b) Relation bey Londorp S. 40.

c) Nothwend. Erinn. zur Donauw. Inform. I. Th. S. 277. in welchem Buch überhaupt viel, bey dieser Gelegenheit von dem [illegible] Reichstag, freylich zum Vortheil der Catholischen erzähltes, zu finden ist.

der Kaiserlichen Commission würden 1608 ... Erklärung an die Gesandten.

Theile sich weisen lassen, und von ihren
...ensionen abgestanden seyn, hingegen die vom
...vorgeschlagene Bestätigung des Rel. Fr. an-
...nommen haben, damit man dann auch an die
...wägung der Kaiserlichen Proposition, mit
...tansetzung alles Uebrigen, kommen könne.
... sich aber, aller angewandten Mittel ohn-
...achtet, der eine Theil zu nichts bewegen lassen
...llen, als erst nach erlangtem seinem Be-
...hren zur Berathschlagung schreiten zu wollen,
... müsse der K. dann freilich für diesesmal den
...ufschub des Reichstags geschehen lassen,
...nd möchten dann die Gesandten einstweilen, um
...ihren Herren von allem Geschehenen Nachricht zu
...geben, hinreisen. Allein er hoffe, daß sie sich
...auf des Kaisers abermaliges Erfordern bereit-
...willigst wieder einfinden würden. Indessen aber,
...da über nichts, also auch nicht über den Punct,
...die mitleidentliche Hülfe belangend, ein Schluß
...hätte gefaßt werden können, er aber durch seine 21 April.
...Commission vor kurzem erklären lassen, wie er
...den Ungarischen und Türkischen Frieden be-
...stätigen wolle, wobey er um einigen Zuschuß zu
...Bezahlung der durch den bisherigen Krieg aufge-
...wachsenen Schuldenlast angehalten, darüber aber
...ein Theil der Gesandten weggereiset; so bäte er,
...daß die noch anwesenden Gesandten ihm einen
...Vorschuß auf die seiner Zeit allgemein zu bewil-
...ligende Hülfe von 25 Römermonaten zugeste-
...hen möchten, welche dann sowol als das 1606.
...ebenwol zum Voraus erhaltene, abgezogen wer-
...den sollte. Getraueten sich jedoch die Gesand-
...ten nicht, allein solches zu bewilligen, so möchten
...sie bey ihren Herren zu Hause sein Gesuch anbrin-
...gen, wie Er dann auch der schon abgereiseten Ge-

Wenigstens findet man ni
diese Bitte einmal bewegen
fall ihren Herren zu berichte
stracks hernach kurz hintere
ein Catholischer Schriftste
den Grund angiebt, daß sie
sächsische Gesandte möchte
serlichen Erklärung beifa
dann der Kaiserl. Commiss
Nachricht erhalten, daß sei
lich krank liege, ebenfalls

6 May R. n.

Catholischen Gesandten a
kunft des nach Prag abgesch
von Stralendorf, nach w
graf von Leuchtenberg.
lichen Commission, de
Kaiserliche Erklärung b

7 May R. n. Des K. Erkl. an die noch dageblieben Gesandten.

„Kaiser sey die von den P
„sandten übergebene Sch
„Assistenz-Räthe von Rege
„worden. Die laut desse
„den Ständen entstandene
„überaus befremdlich; auch

1608

„möge der **Kaiserlichen Commission** würden
„beide Theile sich weisen lassen, und von ihren
„Prätensionen abgestanden seyn, hingegen die vom
„K. vorgeschlagene Bestätigung des Rel. Fr. an-
„genommen haben, damit man dann auch an die
„Erwägung der Kaiserlichen Proposition, mit
„Hintansetzung alles Uebrigen, kommen könne.
„Da sich aber, aller angewandten Mittel ohn-
„geachtet, der eine Theil zu nichts bewegen lassen
„wollen, als erst nach erlangtem seinem Be-
„gehren zur Berathschlagung schreiten zu wollen,
„so müsse der K. dann freilich für diesesmal den
„**Aufschub des Reichstags** geschehen lassen,
„und möchten dann die Gesandten einstweilen, um
„ihren Herren von allem Geschehenen Nachricht zu
„geben, hinreisen. Allein er hoffe, daß sie sich
„auf des Kaisers abermaliges Erfordern bereit-
„willigst wieder einfinden würden. Indessen aber,
„da über nichts, also auch nicht über den Punct,
„die **mitleidentliche Hülfe** belangend, ein **Schluß**
„hätte gefaßt werden können, er aber durch seine
„Commission vor kurzem erklären lassen, wie er
„den **Ungarischen und Türkischen Frieden** be-
„stätigen wolle, wobey er um einigen Zuschuß zu
„Bezahlung der durch den bisherigen Krieg aufge-
„wachsenen Schuldenlast angehalten, darüber aber
„ein Theil der Gesandten weggereiset; so bäte er,
„daß die noch anwesenden Gesandten ihm einen
„**Vorschuß** auf die seiner Zeit allgemein zu bewil-
„ligende Hülfe von 25 Römermonaten zugeste-
„hen möchten, welche dann sowol als das 1606.
„ebenwol zum Voraus erhaltene, abgezogen wer-
„den sollte. Getraueten sich jedoch die Gesand-
„ten nicht, allein solches zu bewilligen, so möchten
„sie bey ihren Herren zu Hause sein Gesuch anbrin-
„gen, wie Er dann auch der schon abgereiseten

2 e Erklärung an die Ges.

21 April

1608 „Gesandten f) Herren desfalls schriftlich anziehen „wolle. Wobey man schließlich denen noch da ge„bliebenen Gesandten für die gehabte Gedult in „Erwartung der Kaiserlichen Resolution, des „Kaisers Dank vermelde.„

Zusammentretung der Prot. auf diesem Reichstag.

Und so war dann der ganze Reichstag, in Ansehung aller zum gemeinen Besten des Reichs vorzunehmenden Handlungen, und zwar, leider! durch die Protestanten, fruchtlos aus einander gegangen. Hingegen für den Privat-Vortheil der Protestanten war er wichtiger, als je einer der vorhergehenden. Denn auf diesem wurde zuerst eine besondere Zusammenkunft aller Evangelischen Gesandten gehalten g), welche man damals den Evangelischen Correspondenzrath nennte h). In demselben wurde unter andern eine Intercessions- und Interpositionsschrift an den Kaiser und an die Kaiserliche Commission aufgesetzt, worinnen wegen der Donauwerthischen Sache, wegen des Klosters Kaisersheim i), wegen des dem Würtembergischen Gesandten entzogenen Sitzes und Stimme im Fürstenrath k), item wegen der Stadt Heilbrunn Be-

f) Hier ist doch kein Wort von Empfindlichkeit, über die von denselben ohne Abwartung seines Entschlusses unternommene Abreise, zu lesen!

g) Londorpische Relation, S. 39. 40.

h) Die Protocolle davon stehen zum Theil in dem Darmstädtischen Mscr. Allerhand Missiven, Berichte u. s. w. von 1606-1608.

i) Von diesem wird unten besonders die Rede seyn.

k) Da man nemlich von Catholischer Seite den H. Johann Friedrich, der erst unter währendem Reichstag zur Regierung gelangt war, unter dem Schein daß er keine Belehnung, noch ein Indult wegen derselben, vom Kaiser bisher erhalten habe, von den Berathschlagungen ausschließen wollte, wogegen diese

Beschwerden gegen ihren Commenthur l), und sonst Vorstellung geschehen sollen, welches dann bis auf die Unterschrift und Besiegelung fertig gemacht worden; von dem man aber doch keine Nachricht hat, ob es wirklich an den K. abgegangen? Dis ist also die wahre erste Zusammenkunft des Corporis Evangelici, in so fern man darunter eine Versammlung aller der A. C. zugethanen Reichsstände verstehet, die mir in der Geschichte vorgekommen ist m). Eine der vornehmsten Veranlassungen dazu mag wol, außer der Donauwerthischen Sache, ein Schreiben gewesen seyn, so der Bischoff von Regenspurg eben um die Zeit, als der Reichstag daselbst sich versammeln sollte, an verschiedene Geistliche Fürsten abgehen lassen n), in welchem alle diese Fürsten ermahnet werden, mit den übrigen Ständen der Catholischen Religion, z. B. Bayern, Oesterreich, Leuchtenberg u. s. w. auf dem Reichstag für einen Mann wie eine Mauer zu stehen, und dahin alle ihre Gesandten instruiren zu lassen, wobey sich dann der Bischoff erbietet, selbst, was er könne, dazu beyzutragen, auch wo nöthig leib

1608 Zusamment. d. Prot. auf dies. R. T.

ser Stand die bey Sattler Gesch. von Würtemb. VI. B. Anl. I. eingerückte triftige Vorstellung doch ohne Wirkung machte.

l) Auch hievon wird unten etwas vorkommen.

m) Herr Poissele in seiner historia corporis Evangelici bemerkt dieses nicht, obwol er S. 28. der nach Zertrennung des Reichstags errichteten Union gedenkt, bey welcher aber schon nicht mehr alle Protestantische Stände gegenwärtig waren.

n) Solches hat uns der Verf. der Donauw. Inform. I. Th. Beyl. 25. aufbehalten. Es ist d. d. 22. Oct. 1607. Gedachten Schriftstellers Gedanken hierüber sind S. 200. u. f. zu lesen, den aber der Verf. der Erinn. über die Inform. I. Th. S. 282. desfalls zu widerlegen sucht.

1608 leib und leben dabey aufzusetzen. Dieses Schreiben, da es von Regenspurg selbst ausging, konnte den Evangelischen ohnmöglich verborgen bleiben, und brachte also ganz natürlich bey ihnen den Gedanken, ebenfalls **alle für einen Mann, wie eine Mauer**, zu stehen, hervor. Damit nun auch bey der Trennung des Reichstags dieser Gedanke nicht so leicht in Vergessenheit käme, so wurde noch vor dem wirklichen Abzug eine schriftliche **Erklärung** auch von den **Reichsstädten** gefordert, ob sie bey der hier angefangenen allgemeinen **Zusammensetzung der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände**, auch fernerhin beständig zu verharren gedächten? da dann die Städtischen sich dazu, jedoch auf Genehmhaltung ihrer Obern, willig erklärten o). **Uebrigens ist von dieser Evangelischen Zusammenkunft so wenig, als von dem Reichstag selbst, ein Abschied vorhanden.** Die Stände beider Religionen aber warfen sich bey allen Gelegenheiten, jeder Theil dem andern, den durch seine Schuld getrennten Reichstag in den schärfsten Ausdrücken vor p), und die **Verbitterung** zwischen den vorhero schon genug gegen einander aufgebrachten beiden Haupt = Religionsparteyen war dadurch um ein ansehnliches ärger geworden.

Zusammenk. d. Prot. auf dies. R. T.

w Abreis. st. v.

Und somit wäre dann die Geschichte des Reichstags in Betreff der öffentlichen Angelegenheiten aus der Kaiserlichen **Propositionen** beendiget. Nun komme ich auch, der Gewohnheit nach, auf die daneben vorgekommene, mit der

o) Wie solches bey Londorp I. B. S. 51. zu lesen.
p) Man sehe die Donauw. Inform. I. Th. S. 199. u. f. dagegen aber die Erinn. über die Inform. I. Th. S. 272. u. f.

1608

Der Sessionsstreit.

der Proposition keinen Zusammenhang habende Sachen [q]). Ich handle demnach zuerst von dem Sessionsstreit des Marggr. Georg Friederich von Baden mit den Kindern des Marggr. Eduards. Es war nemlich, wie schon aus der Geschichte bekant ist, der Marggraf von Baden-Baden, Eduard, mit dem Zunamen Fortunatus, welcher durch schlechte Aufführung um seine Lande gekommen war, mit Tode abgegangen, und hatte von einer nicht ganz ebenbürtigen Gemahlin, Marie von Eicken, drey Söhne hinterlassen. Diese stunden unter der Vormundschaft des Erzherzogs Albrechts und des Grafen Salentin von Isenburg. Obwol nun Marggraf Georg Friedrich vom Kaiser mit allem demjenigen, was Marggraf Ernst Friedrich, sein Bruder, inne gehabt, und also über Eduards Antheil stillschweigend mit belehnt war, so wurden dennoch desselben Kinder, oder ihre gedachte Vormünder, die der väterlichen Erbschaft halber eine Klage angestellt hatten, mit zum Reichstag berufen, anstatt daß Marggraf Georg Friedrich glaubte, daß, so lange er Besitzer des erledigten Antheils sey, ihm auch die Stimme wegen desselben zukomme, auch die Vollmacht seiner Gesandten auf dieselbe mit einrichtete [r]). Sobald nun diese Berufung bekant wurde, erließ Marggraf Georg Friedrich an den Kaiser desfalls ein Beschwerungsschreiben, worauf auch die Eduardischen nicht weiter be-

(1600)

q) Dieses thun zu können, setzt mich das Darmstädtische Archival-Mscr. n. 1. in den Stand, nach dessen Ordnung ich hier alles aufzeichne.

r) Zwey Briefe des Marggr. an den Landgr. von Darmstadt, und einen des Erzh. Albrechts, in dieser Sache, stehen in obgemeldetem Mscto Darmst. n. 1. ingleichen ein Fürschreiben des Erzh. Matthias, für den Marggr. Geo. Friedr.

1608 berufen wurden. Demohngeachtet kamen in desselben Namen, als der Reichstag wirklich anging, Abgeordnete nach Regenspurg, wurden aber mit ihrer Vollmacht von Chur-Mainz noch zur Zeit, da sie noch nicht belehnt seyen, abgewiesen. Hierauf kleideten sie ihr Begehren in eine Supplication ein, welche sie an die Kaiserliche Commission richteten, und darin baten, daß, „falls man ihre Principalen, als noch nicht be„lehnt, vom Stimmrecht ausschließen wollte, „die Stimme überhaupt für diesmal ruhen möchte, „indem auch Marggraf Georg Friedrich eben „so wenig als wirklich belehnt mit den Baden„Badischen Landen angesehen werden könnte, „wie das Kaiserliche Decret, das sie hier bey„legten *), bezeugen würde, als welches deutlich „besage: daß diese Belehnung den Rechten „der Eduardischen Kinder im geringsten „nicht nachtheilig seyn solle; so wie solches, „bey weiland Marggrafen Ernst Friedrichs Be„lehnung, eben auch vom Kaiser vorbehalten „worden. Diesem allem nach habe der Marggraf „Georg Friedrich eben so wenig Recht zu Sitz „und Stimme wegen der Ober-Badischen Lan„de, als die Eduardischen Kinder, wie denn „auch wirklich der Marggraf Ernst Friedrich „auf den beiden letzten Reichstägen keines von „beiden wegen dieser Lande genossen habe, und eben „so, wenn man es dessen Nachfolger einräumen „wollte, denen ohnedis spoliirten Kindern ein gar „zu großer Nachtheil dadurch zuwachsen würde.„ Diesem zufolge ließen die Kaiserlichen Assistenzräthe die Badischen Abgeordneten zu sich entbieten, stellten ihnen ebengedachte Schrift zu, und

Badische Sessionsstreit.

*) Es ist aber keine Abschrift davon in dem Saml. Mscr.

1608 [illegible]

mit gnädigem und ernstlichen Begehren, darauf sich vernehmen zu lassen, indessen aber, salva causa, bis der Kaiser der streitigen Session halber entschieden, sich des Rathgebens zu enthalten. Tags darauf stellten die Badischen Gesandten ihren Bericht dahin: „Es sey ganz widersinnisch, „daß die Eduardischen Kinder einiges Recht „auf Siß und Stimme nur verlangen wollten. „Der Lehenbrief des Marggr. laute ganz allge„mein, und daß er auf Ober-Baden mit gehe, „zeige der Lehens-Revers, und das selbst vom „Gegentheil angeführte Dekret. Er, der Marg„graf, sey der einzige wirklich regierende Fürst „aus dem Hause Baden; der auch von diesen „landen alle Reichs- und Kreis-Beschwerun„gen trage, da hingegen der Eduardischen Kin„der Befugniß noch in weitem Felde sey, wes„wegen dann auch die zuerst an sie ergangene Be„schreibung auf den Reichstag ihnen um so sicherer „kein Recht etwas zu suchen geben könne, da die„selbe bey dem zweyten Ausschreiben zum „Reichstag nicht wiederholt worden, zum Zeichen, „daß das vorherige aus Irrthum geschehen, wie „dis alles den Kaiserlichen geheimen Reichshofrä„then [t]) wohl bewußt seyn werde. Von den „Eduardischen Kindern heiße es ja in dem an„geführten Kaiserlichen Decret, daß ihnen un„schiedliche Defecte und Inhabilitäten, um de„rentwillen sie der Erbfolge sowol als Belehnung „unfähig seien, entgegengesetzt würden, derent„halben also erst vom Kaiser die Entscheidung „erfolgen müsse. Diesemnach gebühre ihrem „Herrn, dem Marggrafen, alleine und unwi„dersprechlich, so wie überhaupt alle Herrlichkeit, „alle Vorrechte, die diesen landen ankleben, also „auch

t) So lautet der Titel wörtlich in der Suppl.

1608 „auch Siz und Stimme des Reichstags, könn-
Wer sich. „ten sich dannenhero sie, die Gesandten, als jene
Sessionsstr. „Diener, nicht, dem erklärten Willen des Kaisers
„zuwider, und ihrem Herrn zum Nachtheil, dem
„Ansinnen der Commission fügen, und der Ses-
„sion enthalten. Wie sie dann auch ausdrücklich
„dahin befehliget seien, daß sie dieses Stimmrecht
„auf das beste handhaben, und, wenn sie ja da-
„von verdrungen würden, sich lieber aller Reichs-
„tags-Berathschlagungen enthalten sollten.
„Weshalb sie zulezt noch dringend bäten, mit
„diesem Ansinnen sie fernerhin nicht beschweren
„zu wollen.„

Dieser Vorstellung ohngeachtet deuteten die
11. Febr. Assistenzräthe den Gesandten nochmals gnä-
digst und ernstlich an, sie möchten sich des Ney-
gehens, bis zu des Kaisers eingelangter Ent-
scheidung, enthalten, darauf dann die Gesand-
ten ihre neuere, auf Behauptung der Session
gerichtete Instruction, den Assistenzräthen über-
gaben. Allein diese wiederholten ihre Drohung,
daß, wenn die Gesandten nicht gehorchten, es ih-
nen zur Verantwortung beym Kaiser, ja dem
Marggrafen selbst zur Verschlimmerung in der
Hauptsache gereichen könnte. Doch erhielten die-
se Gesandte zulezt Bedenkzeit zu Ertheilung ih-
res Entschlusses bis zum folgenden Tag, da sie
12 Febr. dann abermals schriftlich meldeten: „Da die
„Eduardischen Kinder das zweytemal nicht auf
„den Reichstag mit berufen worden, der Kaiser
„in seinem Decret selbst den Marggrafen als
„Herrn des Ober-Badischen Theils erkannt,
„auch ihn allgemein belehnt hätte; da der
„Marggraf alle Beschwerden von diesem Theil
„gebe; da er auf den Kreistägen die Stimme
„wegen desselben führe; da die Kaiserlichen Ge-
„sandten

„sandten bey denselben ihn als Herrn von Ober-Baden mit um Beyträge ersuchten; da die Eduardischen Kinder, wie der Kaiser selbst zugebe, noch nicht, weder Lebens- noch Stimmfähig wären, mithin ihnen gar kein Recht bis hieher gehöre; auch pendente lite nichts verändert werden müsse; so hofften sie, man werde ihnen nicht mehr solche gerade gegen ihre Instruction laufende Dinge zumuthen wollen.„ Allein auch dieses wollte nichts verfangen, sondern die Assistenzräthe bedroheten die Gesandten nochmals mündlich mit Kaiserlicher Ungnade, wenn sie sich nicht fügten, und ließen ein schriftliches Decret verlesen, welches kürzlich dieses enthält: „daß, da die Vormünder der Eduardischen Kinder, wegen der Ober-Badischen Stimmführung Einspruch gethan, die Badischen Gesandten aber auf derselben bestünden, auch alles Zuredens ohngeachtet nicht davon abstehen wollten, das Kaiserliche Decret aber wegen der Stimmführung nichts enthielte, so wollte der Kaiserliche Commissarius dem Kaiser fordersamst alles zu wissen thun, und sich desfalls Antwort erbitten. Indessen ermahne er die Gesandten nochmals gnädiglich, des Kaisers Entschluß nicht vorzugreifen, wie Er sie dann auch bey ihrem Herrn genugsam entschuldigen wolle. Die samtlichen Gesandten des Reichstags aber wolle er dabey bestens erinnert haben, auf den Fall, daß die Badischen dennoch etwa sich nicht fügen wollten, die von ihnen zu voreilig abgelegte Stimme nicht mit zu zählen.„ Darauf dann endlich die Gesandten, auf nochmaliges vorgängiges mündliches ernstliches Ansinnen der Assistenz-Räthe, bis auf weitere Instruction sich erklärten des Rathgangs einstweilen zu enthal-

1608

Badisch. Eduard. Streit.

11/21 Jan.

1608 ten, und um Abschrift des Decrets ... Die Evangelischen sämtlichen Stände ...

3/4 Jan. ließen durch ihre Gesandten ein Fürschreiben ... Beförderung der Sache an die Kaiserliche Commission ergehen. Hierauf erfolgte die Entscheidung dahin: „daß der Kaiser, bewandten Umständen nach, zwar dem Marggrafen ... „Ober-Badische Stimmführung für dies- „mal bey dem Reichstag zugestehen wolle, jedoch „mit Vorbehalt des Rechts der Eduardschen „Kinder, in Gemäßheit des ehemals von ihm „ausgestellten Reverses u), wie auch des in der „Sache den 26 Febr. 1605. ergangenen Decrets, „so gut als wenn dieselbe beide wörtlich ein... „wären, wie auch dessen, daß der Marggraf, „falls noch ein anderer Reichstag, ehe die Haupt- „sache entschieden, gehalten würde, sich nicht, „ohne Anfrage bey dem Kaiser, des Ober-Ba- „dischen Stimmrechts anmaßen solle„, welche Entscheidung den Gesandten zugestellt, und dabey zu vernehmen gegeben wurde, daß, wenn sie damit nicht zufrieden wären, dieselbe im Reichsrath verlesen, und der Stände Bedenken darüber erfordert, dem Reichsmarschall aber, Ober-Baden gar nicht aufzurufen, anbefohlen werden solle.

Dieses alles aber gefiel den Marggräflichen Gesandten nicht, weshalben sie sich an die sämtlichen Protestantischen Stände wandten

17 Febr. und in einer desfalls übergebenen Schrift, zuerst für die bisherige thätige Theilnahme der Gesandten dankten, sich zu allen Gegendiensten bestens erboten, und über die angedeutete einhellige Correspondenz erfreueten, auch ihnen dazu Gottes Segen, und die Verhütung aller Trennung zwischen ihnen, um eines oder des andern Pri

u) S. oben unter den Begebenh. des Jahres 1605.

t= Absichten willen, anwünschten; sodann 1608
ieldeten, wie ihnen diese Kaiserliche Re= Bedri.
n zugestellt worden, darauf sie sich aber
) daß sie keinen andern Befehl hätten, als
er = Badische Stimme pure, ohne alle
änkung zu führen, und sich durch niemand
abwendig machen zu lassen, doch woll=
ihrem Herrn desfalls Bericht erstatten.
s alles sie dann hiemit der Evangelischen
Gesandten zu wissen thun, und die Sache
weiter bestens empfehlen sollten. Und nun
en sich die Gesandten auch schließlich an
nzen Reichstag, in einer weitläufigen 10 Febr.
llung, in welcher sie meldeten, wie der
Verlauf der Sache bisher ergangen, und
Herren Gründe vorstellten. „Daraus,
sie fort, „sähe man deutlich, worauf es ab=
en, nehmlich die Protestanten um eine
nme zu bringen, damit die Catholischen,
rlich Geistlichen, desto leichter sie überstim=
könnten, wie dann auch schon in dieser Sa=
elbst, wenn sie etwa von den Assistenzrä=
, wie sie sich verlauten lassen, an den
hstag gebracht werden sollte, im Fürsten=
kein anderer als widriger Ausschlag zu er=
en stünde. Demnach hätten sie Befehl,
durch diese Erzählung die Sache zu der
de Erkenntniß vorzubereiten, theils zu erklä=
daß sie bis zu weiterer Kaiserlicher Ent=
dung, vorerst sich des zu Rathe gehens
lich enthalten würden, endlich die Stände
Beirath und Beistand zu ersuchen. Welches
sie dann hiemit bestens thun, dabey hoffen woll=
daß die Stände ihnen geneigt, und diese Sache,
ne Sache, die die ganze Protestantische Par=
betreffe, sich angelegen seyn lassen würden.„

„Es habe der Abt ge
„zwey Jahren, am K
„als ob er den 1553. a
„gen des Schuzes, u
„ja das Closter selbst
„durch dann auch gesch
„leztverflossenen Jahre
„schickt w), welche als
„Jahr dorten verbleiben
„wie es scheint, einem
„tragen sollten. Ob
„gar nicht in Abrede st
„deten Vertrag, einem
„den darin auf 28 Ja
„über das Closter, au

v) Eine kurze Darstellung
Schweder Theatro
schn. V. Cap.
w) Das auf Joh. Eu
Fried. Hund von S
Stozingen ausgeferti
2 Mai 1607. stehet in

1608

[..]ß es bey der Commission und denen ihr er[..]ealten Befehlen sein Verbleiben haben, der [P]falzgraf das Closter in nichts beeinträchtigen, [u]nd in der Hauptsache am Kammergericht [di]e Entscheidung erwarten solle [r]).„

Des Kammergerichts Beschw.

Daß auf diesen Reichstag auch Abgeord[net]e des Kammergerichtes zu Speier berufen [wo]rden, ist oben angeführt [s]). Diese nahmen [da]n auch hievon Anlaß, ihre eigene Angelegen[hei]ten auf dem Reichstag zu betreiben. Zuerst [üb]ergaben sie eine von Kammerrichter und Bei[sitz]ern unterzeichnete Schrift wegen Erledigung [de]r Revisionen, in welcher sie kurz aber lebhaft [de]n mannigfaltigen Schaden vorstellten, der aus [de]m liegenbleiben dieser Sachen entstünde [t]), da[be]y dann auch das ehemals desfalls eingereichte [M]emorial mit angelegt ist [u]). Ferner wurde [ein] anderes Bittschreiben an die ganze Reichs[ver]sammlung, die Strittigkeiten mit der Stadt Speier

[r]) Diese Resolution stehet in denen beiden, nach solcher kurz hintereinander herausgekommenen Deductionen, Kaisersheimischer kurzer Bericht, S. 109. und Summarischer Bericht von des Cl. Kaisersheim Subjection, S. 423. u. f.

[s]) Ihre Vollmacht, d. d. Speier 1 Dec. 1607. stehet in dem Darmst. Mscr. n. 1. Sie heissen, Burkhard Wimpfeling, Christian Barth, Gregorius Dennagel, Heinrich Hannwald von Maagenthal, Ulrich Stiefel und Siegmund Buchner; doch soll diese Vollmacht erst den 28 Jan. 1608. übergeben worden seyn, Nothw. Erinner. zur Donauw. Inform. S. 271.

[t]) Sie ist datirt von eben dem 1 Dec. 1607. aber erst den 28 Jan. übergeben, wie in besagtem Mscr. Darmst. I. woraus ich sie kenne, dabey bemerkt ist.

[u]) Dieses ist auch an besagtem Ort befindlich, d. d. 9 Apr. 1603. und schon oben dagewesen.

1608 Den 8. Oct. Speier betreffend, übergeben [b]). Darin b[illegible] sie insonderheit, weil sie wohl wüßten, daß [illegible] Durchlesung sämtlicher Acten auf dem Reichs[illegible] zu weitläufig seyn würde, wenigstens den P[illegible] der Immunität, oder Befreiung von allen andern Gerichtszwang, für die Kammerg[illegible]richts-Personen selbst und ihre Angehörigen, [illegible]digst vornehmen zu wollen, als der so in [illegible] Reichsgesetzen begründet sey, daß man ihn ohne einige Erkundigung oder Proceß ausmach[illegible] könne [c]). Denn erstlich sey es der Hoheit des Kaisers und Reichs zuwider, wenn das Ger[illegible] unter anderem Gerichtszwang stehen sollte. Zwe[illegible]tens würde es gegen die gemeinen geschrieb[illegible] Rechte seyn. Drittens sey es bey allen [illegible]kern so, daß die höchsten Gerichte, z. B. die [illegible]lamente, von jedem fremden Gerichtszwang [illegible] seien. Viertens seien die Worte der Kam[illegible]gerichts-Ordnung klar und deutlich. Da es [illegible]lich heiße, die Urtheiler und alle andere P[illegible]sonen zum Kammergericht gehörig, [illegible] alles andern Gerichtszwangs frey [illegible] Item: die mißhandelnden Kammergerich[illegible] Personen, es betreffe gleich Frevel oder [illegible]lefiz, sollten von der Orts-Obrigkeit [illegible] Kammergericht zur Bestrafung überg[illegible] werden, wodurch dann (wie hiebey noch m[illegible] [illegible]len Worten ausgeführt wird) die ganze S[illegible] erledigt werde. Fünftens würde es dem Ka[illegible]mergerichte sehr schädlich seyn, wenn die S[illegible] [illegible]

b) Es stehet a. a. O. und ist auch vom 1 Dec. 1[illegible]

c) Kaum wird man seinen Augen trauen, wenn [illegible] dieses lieset. Männer, die selbsten Richter s[illegible] [illegible]len, daß man eine ihre Befreyung angehende Sa[illegible] ohne alle Erkundigung, abthun solle!! Und [illegible] sind dieses die eigenen Worte des Kammerg[illegible]

nicht bald ausgemacht würde; da nehmlich gar leicht manche Personen aus wohlbefreieten Diensten ein Bedenken tragen würden, in einen Dienst zu gehen, wo sie alle Augenblicke unter jedem erdichteten Vorwand der Peinlichkeit unter einen andern als ihres eigenen Gerichtes Zwang kommen könnten, u. s. w. Weswegen sie dann ihr voriges Bitten wegen ohngesäumter Ausmachung der Sache wiederholen wollten. Diesen beiden Schreiben war dann auch noch das dritte beigefügt [f]), in welchem sie wiederholt, und mit Berufung auf ihr letztes Memorial, um Vermehrung ihrer Besoldung anhielten, da seit der letzten Vermehrung von 1571. alles um die Hälfte im Werth gestiegen, ihre Arbeit dabey nicht vermindert, sondern um ein ansehnliches vermehrt worden sey.

1608

Des Westph. Kreises Klagen.

Auch der Westphälische Kreis blieb mit seinen Klagen nicht aus, sondern ließ durch die aus dem Kreise zu Regenspurg anwesende Münsterische und Jülichische auch sonstige Gesandten, eine Beschwerungs-Schrift übergeben [g]). Es heißt darinnen: „Der ganzen Versammlung würde „zur Genüge bekannt seyn, was sonderlich auf „den drey letzten Reichstägen, dieses Kreises halber, wegen der großen Kriegsbedrückungen vor„gestellt, und demselben zu Hülfe beschlossen wor„den.

f) Dieses Schreiben ist auch d. d. 1 Dec. 1607. und samt dem oben schon angezogenen Memorial vom 26 Merz 1603. im besagten Mscr. befindlich.

g) Die Vollmacht für diese Gesandten, die schon zu Dortmund auf dem Kreistag, den 24 Aug. 1606. gefertigt war, samt der den 25 Jenner 1608. zu Regenspurg übergebenen Beschwerungsschrift, stehen ebenfalls in dem Mscr. Archiv. Darmst. I. In ersterer nennt sich der Kreis den Nieder-Rheinischen, und in letzterer den Niederländisch-Westphalischen Kreis.

1608 „den. leider aber habe dieses alles keine Wir-
Des „kung gehabt, und die Beschwerden seien seither
Westph. „nicht geringer, sondern immer größer geworden,
Kreises „wie sie dann seitdem neuerdings mehrere 100000
Klagen. „Thaler Schaden berechnen könnten, wobey noch
„das traurigste dieses sey, daß, wenn Kriegsleute
„auch auf den unerlaubtesten Handlungen ertappt
„würden, allgemein von den Generalen behauptet
„werde, daß man solche nicht selbst strafen dürfe,
„sondern den Vorfall an derselben Vorgesetzte be-
„richten und um Bestrafung bitten müsse. Daher
„sie dann abermals auf das inständigste bäten,
„zumal auch der Kaiser in seiner Proposition
„mit davon Erwähnung gethan, ernstlichst dahin
„zu trachten, daß endlich einmal dem Unwe-
„sen gesteuert, die abgenommenen Ortschaften
„zurückgegeben, die geschehene Schäden ersetzt,
„die Handlung wieder freigelassen, und sonst alles
„in gute Wege gerichtet werden möge. Insbe-
„sondere aber, da man höre, daß die beiden krie-
„genden Theile, des Kaisers angebotener Vermitt-
„lung ohnerwartet, zur Friedens-Unterhandlung
„schreiten wollten, und nothwendig sey, daß die-
„falls gleich unter währender Handlung, des Krei-
„ses so wie zugleich des Reichs Bestes, besorgt
„werde, damit nicht hernach die Sache auf die
„lange Bank geschoben würde; so wollten sie die
„sämtlichen Gesandten h) gar sehr gebeten haben,
„doch diese Angelegenheit in den Reichstags-
„Berathschlagungen zuerst vorzunehmen, und des-
„falls an die Kaiserliche Commission das Noth-
„wendige gelangen zu lassen, um zu sehen, was
„etwan bey obbemeldeten Friedenshandlungen am
„besten zu thun wäre.„ Alles aber, was bey den
da-

h) Denn an diese allein ist die Bittschrift, und nicht an die Kaiserliche Commission mit gerichtet.

maligen fruchtlosen Gezänk ausgerichtet werden 1608
nte, war dieses, daß die sämtlichen Gesandten
Reichstags ein Schreiben an beide kriegende
eile abgehen ließen, in welchem jeder derselben
onders ersucht wurde, bey den Friedenshand-
gen die Gesandten von Münster und Jülich,
welche im Namen des Reichs vielerley wichtiges
zutragen hätten, zuzulassen, auch sich hernach
en dieselbe gebührend erklären zu wollen [r]).

Auch die Grafen von Bentheim-Tecklen- Bentheim. Gesuch.
rg wiederholten ihr auf so vielen Reichstägen [s])
n angebrachtes Gesuch, wegen der Graf-
aft Lingen, wegen welcher sie die schon ehe-
ls übergebene Deduction nochmals übergaben,
meinten, der König von Spanien könnte die
ihm bisher vorenthaltene Grafschaft um so
hter wieder herauszugeben bewogen werden, da
der 60jährige Besitz denselben für die 60000
onen, so er daran zu fordern hätte, schon lange
schädigt haben müßte: nicht zu gedenken,
s sein Kriegsvolk aus des Grafen übrigen Lan-
, den ganzen Niederländischen Krieg über, alles
ressen habe. Außer diesem aber hätte das Spa-
he Kriegsvolk einen auf Gr. Bentheimischem
und und Boden gelegenen Ort, Lage genannt,
ein paar Jahren zu bevestigen angefangen,
zu auch die Unterthanen zu frohnen genöthigt
rden. Imgleichen sey das Städtchen Alden
von

r) Das Formular des Schreibens, d. d. Regenspurg 6 Merz 1608. stehet am a. O.

s) Noch zuletzt im Jahr 1603. war, wie aus der Geschichte dieses Reichstags erinnerlich seyn wird, eine weitläufige Schrift desfalls, ohne Würkung eingekommen. Die jetzige stehet in dem mehrged. Mscr. Darmst. Archiv. l. de praes. 7/17 Mart. 1608. Was damit ausgerichtet worden, davon habe ich keine Nachricht gefunden.

1608 von den Spaniern besetzt worden; gegen welches alles der Graf vergeblich Hülfe bey dem Erzh. Albrecht gesucht habe, indessen aber alle Tage erwarten müsse, daß die General-Staaten die Feinde auch vielleicht dort aufsuchen ließen, wodurch sein Land doppelt gestraft würde. Da indessen die Grafen vernommen, daß den Westphälischen Kreis-ausschreibenden Fürsten der Auftrag geschehen solle, bey den jetzo vorseienden Friedenshandlungen, das Beste des Reichs zu besorgen, so bäten sie inständigst, man möchte ihnen doch auch den Auftrag ertheilen, insbesondere wegen der Herrschaft Lingen und der neuerlich eingenommenen Orte, das nöthige vorzustellen und zu beobachten.

Des Gr. von Oettingen Beschw.

Auch der Graf Gottfried von Oettingen kam mit einer Supplication bey dem Protestantischen Reichstheil ein [1]). In derselben stellte er vor: „außer der die Carthause Christgarten „betreffenden bekannten, den ganzen evangelischen „Reichstheil mit angehenden Sache, seien ihm „noch manche andere Beschwerden von dem „Reichshofrath zugefügt worden, daß er solche „nicht unangezeigt lassen könne. So habe derselbe, auf Anrufen der Stadt Dünkelspiel, „in Betreff der ohnstreitig unter Oettingischer „Landes-Obrigkeit liegenden Pfarre Schopfenloch ein Mandat gegen ihn erkannt, auch, aller „eingewandten declinatorischen Einreden ungeachtet, paritoriam erfolgen lassen. Und dieses alles „sey geschehen bey einem Gegenstand, bey dem „doch das von den Catholiken selbst in jedes Reichsstandes Land anerkannte Jus reformandi zum „Grunde liege, und wobey verschiedene bereits dem

1) Sie stehet ebenfalls in dem Mscr. Darmst. Arch. l. de praes. 19 Febr. d. J.

Gegentheil selbst am Kammergericht anhän- 1608
gemachte Sachen mit zur Sprache gekommen.
n so sey auch, die Pfarre Nöttingen betref-
, gegen den Teutschen Orden, ingleichen
Pfarre Weruzheim belangend, gegen den
zu Kaisersheim schon ehemals bey den
ngelischen Ständen Beschwerde geführt wor-
, wie die Protocolle von 1605. ausweisen
den. Ob es zwar nun wegen beider Sachen
gütlichen Unterhandlungen gekommen, der
von Kaisersheim auch auf einiger Prot.
nde Fürschreiben seithero stille gesessen, so
e er doch nicht, wie es ferner gehen werde.
es habe der Kaiserliche Commissarius zu Kai-
heim, der von Westernach, sich gar un-
tanden, unter dem Vorwand eines ihm vom
iser über das Closter übertragenen Schutzes,
, Gr. von Oettingen, einen Befehl zuge-
zu lassen, daß er das Closter nicht mehr,
er eingeklagten Gegenstände halber, beschwe-
oder bedrängen solle. Derohalben dann
rgemeldeter Graf sich gemüssigt finde, dieses
anzuzeigen, indem dergleichen geschwinde
cesse ganz gegen die Reichsgesetze, die Reichs-
dische Befugniß der Austräge halber, insom-
heit den jüngsten Deputations-Abschied lie-
, auch dergleichen Conservatoria und Hand-
ungs-Commissionen dem ordentlichen Rich-
gegeben werden müßten, nicht aber mit Ver-
rung der Gerichtbarkeiten von Hof aus jedem
h ungebührenden Richter aufzutragen seien.
hoffe, die Evangelischen Stände würden sich
t entgegen seyn lassen, desfalls bey dem Kai-
zu interveniren, und um Abstellung dieser
chwerden nachzusuchen, auch auf Wege zu
en, wie man sich, im Fall nichts zu er-
„hal-

Des Gr. von Oettingen Beschw.

1608 „halten, gegen die Execution in Sicherheit [illegible] „könne [m].„

Oldenb. Beschw.

Was der Graf Anton Günther von Oldenburg, schon mehrmals bey den Reichsversammlungen, der am Kammergericht obschwebenden, und gleich allen übrigen dieser Art [illegible] gesteckten Revision, die Herrschaft Kniphausen belangend, gebeten hatte, ist aus dem Verlauf der Geschichte bekannt [n]). Da nun die Ursache dieser Klagen noch immer fortdauerte, so wiederholte der Graf sie auch bey jetzigem Reichstag [o]), und bat, daß doch allenfalls zu Erledigung dieser Revision eine besondere Commission nach Speier, auf des Grafen, ihm seiner Zeit zu ersetzende Kosten, abgeschickt und solchergestalt die Sache fordersamst zu Ende gebracht werden möge. Zu Ursachen führte er an, weil es um diese Revision viel anders, als um andere dergleichen beschaffen sey. Erstlich, weil die Rechtfertigung nun schon in allem 112 Jahre daure. Zweitens, weil dem Grafen auch die gezogenen Nutzungen zugesprochen worden, die wiederum über 500000 Thaler ausmachten, und ohnehin lange nicht zur Hälfte von dem Gegentheil herauszubringen seyn würden, mithin vollends alles, was derselbe noch ferner höbe, ohnwiederbringlich verlohren sey. Drittens käme hiezu das auch auf viele 100000 Thaler laufende Interesse dieser Nutzungen,

m) Von der Wirkung dieser Beschwerden weiß ich nichts zu melden.

n) Die letzte Vorstellung vom Jahr 1603. stehet bey der Geschichte des damaligen Reichstags im Auszug.

o) Die Bittschrift stehet im Col. Mscr. Darmst. L. d. d. Regenspurg 20 Merz 1608. aber von ihrer Wirkung findet sich daselbst nichts.

welches ebenfalls dem Grafen von Jahr zu 1608
r mit entgienge. Viertens unterlasse der Oldenb. Geschw.
entheil nicht, die Herrschaft, von der er wisse,
er sie, seiner Zeit, doch herausgeben müsse,
deterioriren. Fünftens sey auch die Lage
Herrschaft zu bedenken, als welche nicht weit
Emden gelegen, und so lange sie vom Ge-
theil (als Ostfriesischen Edelleuten) besessen
de, desto mehr der Verwüstung bey den derti-
Unruhen ausgesetzt sey: wie man dann so schon
chricht habe, daß fremde Leute (vermuth-
die Holländer,) sich der Herrschaft annehmen
ten, daher dann dem Reich selbst ein nicht so
t herzustellender Nachtheil erwachsen könnte.
allem diesem komme noch, daß die Knyphau-
he Sache verschiedene Jahre vor denen jetzo
Spaltung verursachenden Revisions-Sachen
eurtheilt worden, und überhaupt die zweite in
Ordnung sey; nicht weniger, daß das Kam-
gericht die von seiner Seite angebotene Cau-
n angenommen habe. Wegen welcher aller so
wichtigen Betrachtungen er hoffe, daß seine
te nicht unerhört bleiben werde.

Eine ebenfalls alte Revisions-Sache am
mmergericht hatte der Freiherr Jacob von
hen-Geroldseck gegen den Grafen von
assau-Saarbrück, die Herrschaft Mahlberg
reffend, welche das Gericht ihm zugesprochen, (1595)
Graf aber dagegen die Revision ergriffen hatte.
r von Hohen-Geroldseck wendete sich dem-
h bey diesem Reichstag an die Kaiserliche
mmission, mit Bitte r), da in seiner Sache
Revision bereits vor denen insgesamt, die den
Still-

) Die Bittschrift selbst stehet auch in dem oftged. Mscr. Darmst. archiv. I. ohne Nachricht von ihrer Wirkung.

1608 Stillstand der sämtlichen Revisionen ver[illegible] hätten, abgeurtheilt worden, daran seyn zu [illegible] daß die Entscheidung, wo nicht aller, doch [illegible] Zeit nach vorgehenden Revisionen, also auch [illegible] mit, vorgenommen, oder aber ihm die [illegible] gegen hinlängliche Caution, dazu er sich [illegible] mehrmals erboten, eingeräumt werden [illegible]

Der Stadt Kaufbeuern Beschw. Nicht weniger übergab die Reichsstatt Kau[f]beuern ein kurzes summarisches Verzei[chniß] ihrer Religions-Beschwerden q) der [illegible] Reichsversammlung. Sie stellen darin vor [illegible] sey bereits im Jahr 1588. eine Kaiserliche Com[-]mission, einiger Religions-Beschwerungen [illegible] ber, die Pfarrkirche in der Stadt betreffend [illegible] den B. zu Augspurg, den H. von Ba[illegible] und den Kaiserlichen Rath Achilles Ilsung [illegible] nannt worden. Nachdem nun diese, [illegible] blos aus Catholischen bestehende Commi[ssion] [illegible] gerückt, so hätten die Protestanten [illegible] schen seit 1554. der A. C. Gottesdienst in [illegible] ben Pfarrkirche, mit gutem Willen beider [Reli-]gions-Theile, auch des Raths, zu ge[illegible] stimmten Stunden gehalten worden sey, [illegible] dannenhero um fernere Belassung dabey [illegible] suchten, welches Gesuch auch Würtemb[erg,] Baden, Memmingen und Ulm mit einem [illegible] schreiben unterstützt, auch die Catholischen [illegible] mitglieder selbst den Protestanten hierin beige[tre-]ten hätten. Nachdem nun hierauf eine ge[raume] Zeit Ruhe gewesen, so habe der Kaiser gan[z un-]versehens die vorstehende neue Rathswahl so [illegible] (16. Oct.) vorzunehmen untersagt, bis die Kaiserliche C[om-]mis[sion]

q) S. das Mscr. Arch. Darmst. I. wo dieses Ve[rzeich-]niß eingerückt stehet. Vermuthlich war es, [illegible] allen bisher angeführten Beschwerden, ohne [illegible] kung.

on aufs neue dagewesen wäre. Diese aber, 1608
ganz catholische Commission hätte insonder Der Ev. Kath. Union.
ne starke Inquisition, sowol in politischen als
ons Sachen, vorgenommen, und zu dem
vorerst von den Prot. Rathsherren verlangt,
e ihren Antheil Bürgerschaft der Pflichten
en, und soviele davon vor die Commission
würden, zu erscheinen anweisen sollten. Da
dem Rath kein Zwist zwischen ihm und der
erschaft bekannt gewesen, so hätten sie sich
zu entschuldigen gesucht. Die Commission
ey darauf bestanden, weil der Rath auf un
edene Art bey dem K. angegeben worden,
ndlich aber doch, auf Vermittlung des Herz.
Würtemberg, wie auch derer von Mem
en, Kempten und Ulm, nachgegeben,
inen Interimsvergleich gestiftet, in wel
den Catholischen der Chor der Kirche ganz
zugestanden, auch ihrer Kirchenbedienten
ahme vermehret worden. Allein die Kaiserli
estättigung über diesen den Catholischen so
alhaften Vergleich habe nicht erfolgen wollen,
auch sogar auf dem Reichstage die Reichs (1603)
schen Gesandten, samt mehreren Fürsten,
sfalls verwendet. Vielmehr seien die mehr
nte Commissarien einsmals ganz ohngemel (1604 Febr.)
iedergekommen, und hätten einen Kaiserli
Strafbefehl vorgezeigt, in welchem die völlige
ung der Pfarrkirche an die Catholischen, die
ung der Bürger vor der Kais. Commission,
weitere Aufschub der Rathswahl bis auf
liche Entschließung, und die Einführung des
Calenders, der Stadt angesonnen wurde.
diese harten Befehle hätte sich die von aller
rache und Unterstützung entblößte Stadt zu
en gefallen lassen müssen, nur mit angehäng

1603 Der Ev. Kaufb. Beschw.

tem Vorbehalt. Obwol nun die Commissi[...] der Parition zufrieden gewesen, auch dessa[...] gar schriftliches Zeugniß ertheilet, so hätten [...] die wenigen Catholischen Bürger nicht ge[...] sondern noch weiter bey dem Kaiserlichen [...] um Wieder-Einräumung aller Kirchen, [...] Kirchengüter, und Ersetzung der sämtlichen [...] stellen mit Catholischen, angehalten, berü[...] sich auch stark, daß sie solches alles schon er[...] hätten, und es baldigst durch die Commissi[...] kannt gemacht werden würde. Da nun die S[...] in dieser ängstlichen Erwartung stehe, so bät[...] ganz inständigst, daß sämtliche Evange[...] Stände sich der bedrängten Protestante[...] selbst annehmen, und durch die wirksamsten [...] die so ungebührlich beschaffene Kaiserliche Com[...] sion, und die Religionsfriedens-widrige[...] muthungen, ja die ferneren Hof-Processe [...] haupt, abzuwenden suchen.

Heilbronnische Rel. Beschw.

Wie Kaufbeuern, so hatte auch [...] bronn Religions-Beschwerden vorzubringe[...] wegen welcher sothane Stadt sich an die [...] stantischen Stände um Hülfe wandte. [...] brachte an: „Seit nunmehr siebenzig Jahren, [...] „die Reformation daselbst eingeführt worden, [...] „dem zu Heilbronn sich befindenden Teut[...] „Ordens-Comthur nie das Recht zugestande[...] „offener Haupt-Kirchen-Thüre gegen die S[...] „zu, Gottesdienst halten zu lassen. Nur [...] „jetzige Comthur, ein Herr von Wolkens[...] „habe sich beigehen lassen, bey dem Gottesd[...] „die Hauptthüre zu öffnen, und dadurch ein [...] „blicum religionis suae exercitium anmaßlich [...]

„zu[...]

r) Die Vorstellung d. d. 15 Febr. stehet in dem angef. Mscr. Darmst. Archiv. I. Die Nach[...] aber von dem Erfolg fehlet.

zuführen. Ob nun gleich die Stadt ihn mehrmals nachbarlich habe ersuchen lassen, daß er diese Neuerung einstellen wolle, so habe es doch nichts gefruchtet, sondern der von Wolkenstein sey fortgefahren, daher man dann endlich, um keinen actum superioritatis territorialis dadurch nachzugeben, die Thüre durch zwey Bürger zusperren lassen. Nun sey es bisher zwar dabey geblieben. Da man aber Nachricht habe, als ob der Teutschmeister die Sache bey Kaiserlichem Hof angebracht, und daselbst der Strafbefehl schon fertig liege, und bey so vielen Bedenklichkeiten gegen die Kaiserlichen Hof-Processe, sich nicht mit denselben einlassen könne, so bäte man sämtliche Evangelische Stände, sich der Sache annehmen und ein Fürschreiben an den Kaiser dahin ergehen lassen zu wollen, daß solcher, wenn etwan der Comthur desfalls Klage erhöbe, dieselbe ob fori incompetentiam ab- und an das Kammergericht zu verweisen belieben möchte. „

1608

Stadt Donauwerthische Angelegenheit.

Auch die vor anderthalb Jahren in die Acht erklärte Stadt Braunschweig wandte sich an den Reichstag, bey dem sie gerne mitsitzend erschienen wäre, wenn der Kaiser nicht dem Erbmarschall von Pappenheim, dieses, daß er gedachte Stadt bey dem letzten Reichstag mit berufen, stark verwiesen, und es zu thun für das künftige verboten hätte [t]), um ein Fürschreiben an den Kaiser zu erlangen. Sie hatte nehmlich, um es kurz hier mitzunehmen, schon im verflossenen Jahr beym Reichshofrath ein sogenanntes

Der St. Braunschw. Bittschr.

(1607 15 Jun.)

t) Das Schreiben des Kaisers stehet in dem Botenlohn auf des Raths zu Braunschweig kurze Abfertigung rc. S. 1696. d. d. Prag 31 Oct. 1607.

1608 Memorial mit vierfacher Bitte übergab, 1) die ganze Erörterung dahin, wo die Haupt-
Der St. Braunschw. [illegible] sache hinge, nehmlich an das Kammergericht, zu remittiren, 2) der Stadt die Commissions-Acten, von Zeit der Belagerung, mitzutheilen, 3) den Herzog zur Cautions-Leistung anzuhalten, und 4) eine Commission zu ernennen, welche den Herzog, vorerst die Parition dem Kammergerichts-Urtheil vom 1 Sept. 1606, sodann die gedachte Caution zu leisten anhielte, weiter die Güte versuchte, in Entstehung derselben aber endlich die Sache dem Kammergericht zur Entscheidung übergäbe, wobey sie zu Commissarien, nach der Hansestädte und der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg im vorigen Jahr schon gethanem Vorschlag, die Churfürsten von Mainz und Brandenburg, samt der Stadt Nürnberg, als unparteiische, sich gefallen lassen [t]. Und ohne daß, wie es scheint, auf dieß Memorial noch etwas ergangen war, wurde von
(15 Aug.) gedachter Stadt eine sogenannte ausführliche Supplication an den Kaiser erlassen, in welcher verschiedene Beweise, daß die Stadt den Kaiserlichen Befehlen genugsam Folge geleistet, mithin die Eventuell-Achts-Erklärung dadurch verfallen und das übrige am Kammergericht verhandelt werden müsse, beigebracht, und zu solchen noch in einem besondern Memorial ein weiterer Beweis nachgeliefert wurde: auf welches
(20 Sept.) dann die Stadt in einem noch weiteren Memo-
(15 Oct.) rial das Bitten um Mittheilung der Acten dringend wiederholte. Indessen war der Herzog selbst,

[t]) Dieses Memorial stehet, samt den folgenden Reichshofraths-Schriften dieser Stadt, in der Stadt Braunschweig kurzen Abfertigung rc. (Braunschweig 1608. 4.) S. 391. u. f.

die Sache zu sollicitiren, nach Prag gekom- 1608
en, dagegen aber auch zum Besten der Stadt
e Gesandtschaft von den Hanse-Städten da-
bst sich einfand u). Weil sich nun eben alles
n Reichstag versammelte, wurde der Kaiser
sto leichter bewogen, in einem Hofraths-Decret (1607. 3 Nov.)
dahin zu erklären, „daß er die sämtlichen Ac-
en, diesen wichtigen Rechtsstreit betreffend, mit
ller Zugehör, nach Regenspurg an seinen
Commissarius überschicken wolle, um der sämt-
chen Reichsstände Bedenken darüber zu verneh-
men. Auf diese Entschließung nun reiseten so die
Hansische als die Braunschweigische Abgeord-
ete v) nach Regenspurg. Erstere gaben noch
m letzten Tag des Jahrs ein Fürschreiben bey
em Erzh. ein, in welchem sie mit Bezug auf
ieses Kaiserliche Decret baten, derselbe möchte
och daran seyn, daß der Justiz am Kammerge-
icht ihr Lauf gelassen, die Sache dahin remittirt,
er Stadt die sämtlichen Acten mitgetheilt, der
Herzog zur Sicherheits-leistung angehalten, und
odann die schon oben benannte Commissarien, um
ütliche Beilegung vorhero zu versuchen, ernannt
erden möchten, damit diese ihre Bundsver-
wandte Stadt endlich wieder einmal zur Ruhe
käme.“ Imgleichen meldete sich die Stadt selb-
n, mit einer Vorstellung an den Commissarius
d die Stände w), in welcher sie anführen,

u 3 „da

u) Die dem Kaiser übergebene schriftliche Werbung stehet in dem Gründl. Bericht auf der Hanse-Städte Verantw. Beil. 30. de praes. 10 Oct. d. J.

v) Das Creditiv letzterer, und alle fernere hier vorkommende Verhandlungen stehen in dem Mscr. Darmst. Arch. I.

w) Diese ist datirt 18 Jan. sodann heißt es dabey, lectum 27 Febr. praes. 4 Mart. propos. 8 ej.

1608 von den Spaniern besetzt worden; gegen welches alles der Graf vergeblich Hülfe bey dem Erzh. Albrecht gesucht habe, indessen aber alle Tage erwarten müsse, daß die General-Staaten ihre Feinde auch vielleicht dort aufsuchen ließen, wo hin sein Land doppelt gestraft würde. Da indessen die Grafen vernommen, daß den Westphälischen Kreis-ausschreibenden Fürsten der Auftrag geschehen solle, bey den jetzo vorseienden Friedenshandlungen, das Beste des Reichs zu besorgen, so bäten sie inständigst, man möchte ihnen doch auch den Auftrag ertheilen, insbesondere wegen der Herrschaft Lingen und der neuerlich eingenommenen Orte, das nöthige vorzustellen und zu beobachten.

Des Gr. von Oettingen Beschw.

Auch der Graf Gottfried von Oettingen kam mit einer Supplication bey dem Protestantischen Reichstheil ein [1]). In derselben stellte er vor: „außer der die Carthause Christgarten „betreffenden bekannten, den ganzen evangelischen „Reichstheil mit angehenden Sache, seien ihm „noch manche andere Beschwerden von dem „Reichshofrath zugefügt worden, daß er solche „nicht unangezeigt lassen könne. So habe der„selbe, auf Anrufen der Stadt Dünkelspühl „in Betreff der ohnstreitig unter Oettingischer „Landes-Obrigkeit liegenden Pfarre Schopfloch ein Mandat gegen ihn erkannt, auch, aller „eingewandten declinatorischen Einreden ungeachtet, paritoriam erfolgen lassen. Und dieses alles „sey geschehen bey einem Gegenstand, bey dem „doch das von den Catholiken selbst in jedes Reichs„standes Land anerkannte Jus reformandi zum „Grunde liege, und wobey verschiedene bereits

dem

1) Sie stehet ebenfalls in dem Mscr. Darmst. Arch. l. de praes. 19 Febr. d. J.

„vom Gegentheil selbst am Kammergericht anhän- 1608
„gig gemachte Sachen mit zur Sprache gekommen.
„Eben so sey auch, die Pfarre Möttingen betref- Des Gr. von Oet-tingen Beschw.
„fend, gegen den Teutschen Orden, imgleichen
„die Pfarre Wernitzheim belangend, gegen den
„Abt zu Kaisersheim schon ehemals bey den
„Evangelischen Ständen Beschwerde geführt wor-
„den, wie die Protocolle von 1605. ausweisen
„würden. Ob es zwar nun wegen beider Sachen
„zu gütlichen Unterhandlungen gekommen, der
„Abt von Kaisersheim auch auf einiger Prot.
„Stände Fürschreiben seithero stille gesessen, so
„wisse er doch nicht, wie es ferner gehen werde.
„Ja es habe der Kaiserliche Commissarius zu Kai-
„sersheim, der von Westernach, sich gar un-
„terstanden, unter dem Vorwand eines ihm vom
„Kaiser über das Closter übertragenen Schutzes,
„ihm, Gr. von Oettingen, einen Befehl zuge-
„ben zu lassen, daß er das Closter nicht mehr,
„einiger eingeklagten Gegenstände halber, beschwe-
„ren oder bedrängen solle. Derohalben dann
„mehrgemeldeter Graf sich gemüßigt finde, dieses
„alles anzuzeigen, indem dergleichen geschwinde
„Processe ganz gegen die Reichsgesetze, die Reichs-
„ständische Befugniß der Austräge halber, inson-
„derheit den jüngsten Deputations-Abschied lie-
„fen, auch dergleichen Conservatoria und Hand-
„habungs-Commissionen dem ordentlichen Rich-
„ter gegeben werden müßten, nicht aber mit Ver-
„wirrung der Gerichtbarkeiten von Hof aus jedem
„auch ungebührenden Richter aufzutragen seien.
„Er hoffe, die Evangelischen Stände würden sich
„nicht entgegen seyn lassen, deßfalls bey dem Kai-
„ser zu interveniren, und um Abstellung dieser
„Beschwerden nachzusuchen, auch auf Wege zu
„sinnen, wie man sich, im Fall nichts zu er-
hal-

1608 „halten, gegen die Execution in Sicherheit setzen „könne [m]).„

Oldenb. Beschw.

Was der Graf Anton Günther von Oldenburg, schon mehrmals bey den Reichsversammlungen, der am Kammergericht obschwebenden, und gleich allen übrigen dieser Art gänzlich gesteckten Revision, die Herrschaft Kniphausen belangend, gebeten hatte, ist aus dem Verlauf der Geschichte bekannt [n]). Da nun die Ursache dieser Klagen noch immer fortdauerte, so wiederholte der Graf sie auch bey jetzigem Reichstag [o]), und bat, daß doch allenfalls zu Erledigung dieser Revision eine besondere Commission nach Speier, auf des Grafen, ihm seiner Zeit zu ersetzende Kosten, abgeschickt und solchergestalt die Sache fordersamst zu Ende gebracht werden möge. Zu Ursachen führte er an, weil es um diese Revision viel anders, als um andere dergleichen beschaffen sey. Erstlich, weil die Rechtfertigung nun schon in allem 112 Jahre daure. Zweitens, weil dem Grafen auch die gezogenen Nutzungen zugesprochen worden, die wiederum über 500000 Thaler ausmachten, und ohnehin lange nicht zur Hälfte von dem Gegentheil herauszubringen seyn würden, mithin vollends alles, was derselbe noch ferner höbe, ohnwiederbringlich verlohren sey. Drittens käme hiezu das auch auf viele 100000 Thaler laufende Interesse dieser Nutzungen,

m) Von der Wirkung dieser Beschwerden weiß ich nichts zu melden.

n) Die letzte Vorstellung vom Jahr 1603. stehet bey der Geschichte des damaligen Reichstags im Auszug.

o) Die Bittschrift stehet im Cod. Msc. Darmst. l. d. d. Regenspurg 20 Merz 1608. aber von ihrer Wirkung findet sich daselbst nichts.

auch vom Kaiser selbst schon ehemals Promo- 1608
ialien erhalten gehabt. Diesemnach sähe sie
gedrungen, den Reichstag [a]) um Verwen-
g desfalls anzuflehen. Ob aber einige Ver-
dung erfolgt, ist mir unbekannt.

Ein vermuthlicher Verwandter aber von die- Marq. von Feilitsch Bittschr.
Würzbergischen Wittib, Ludwig Marquard
n Feilitsch bat in einer auch blos an die Reichs-
gesandten gerichteten Bittschrift, um ein Für-
eiben an den Bischoff zu Würzburg um
machung seiner bey dessen Gerichten schon seit
en Jahren angehängten Klage gegen Conrad
n Grumbach, wegen 5000 Gulden wohl ver-
ft- und versicherten Anlehens, so nun mit de-
seit wol 20 Jahren nicht erhaltenen Zinsen,
igstens auf 10000 Gulden angewachsen
[b]).

Nun komme ich an die vielleicht vor- Anfang der Zusammensetzung der Prot.
lichste Merkwürdigkeit der diesjährigen
achgeschichte, an die festere Knüpfung des
ligions- Bündnisses, das man Union zu
ennen pflegt. Schon weiter oben [c]) habe ich
dem damals angefangenen Verbündniß der
otestanten einige Nachricht gegeben. Das
dem auf dem letzten Churfürstentag angeführ-
maßen vorgegangene, das unordentliche Verfah-
der Reichsgerichte, insonderheit aber die Do-
nwerther Executions- Sache, veranlaßte
sen Religionstheil, solches Bündniß enger zu
Ll 5 knüpfen.

a) Diese Bittschrift ist blos an die Gesandten, ohne die Kaiserliche Commission, gerichtet. Das Datum ist 1 Merz d. J. Dabey ist bemerkt, lectum 8 Merz, praesent. 12 Merz st. n. propos. in pleno 18 ej.

b) Die Bittschrift stehet im Mscr. Darmst. Arch. I. ohne Resolution der Stände auf dieselbe.

c) S. 55. u. f.

1608 knüpfen. Da nun zumal auch der Fürst Christian von Anhalt bey Gelegenheit einer vom Churf. von der Pfalz ihm aufgetragenen Gesandtschaft nach Frankreich, von dem dortigen (1606) König war ermahnt worden, die Protestanten in Teutschland zu einer förmlichen Verbindung zu vermögen, wobey er in allem thätige Unterstützung, sonderlich mit Geld, versprochen [d]), so ergrif der Churfürst diesen Gedanken, und ließ einen in Gemäßheit der vorigen verfaßten Entwurf einer (1607) vollkommnern Einigung an verschiedene Reichsstände gelangen. Von diesen kamen dann, als 1608 eben der letzte Reichstag sich zerschlagen hatte, sechse [e]) zu Ahausen, im Marggräflich-Brandenburgischen [f]), und zwar in Person zusammen. Es waren aber solches, der Pfalzgraf von Neuburg, die zwey Marggrafen von Brandenburg,

Versamml. zu Ahausen.

der

d) S. Beckmanns Anhalt. Gesch. V. Theil S. 3[illegible]. *Spanheim* Mem. de Louise Jul. p. 80. macht er den K. Heinrich den IV. so zu sagen zum Haupturheber der Union. Ja, nach Beckmanns Anh. G. IV. Th. p. 580. soll sogar der berühmte Sarpi zu Venedig zu einem solchen Bund gerathen haben.

e) Nehmlich Brandenburg, das Chur- und Fürstliche Haus, Baden, Würtemberg, Pfalz-Neuburg, Hessen-Cassel, Anhalt, sodann andere unbenannte Fürsten, Grafen und Städte.

f) *Carafa* in Germ. reform. deform. p. 41. und nach ihm Struv Gesch. der Rel. Beschwerden S. 440. der auch noch mehrere dorten anführet, nennen den Ort Aschhausen. Er heißt aber Ahausen in dem Abschied selbst, den zuerst Sattler, Gesch. von Würt. T. VI. Anl. 4. bekannt gemacht hat, d. d. 4 Mai d. J. geschrieben. S. auch Spieß, archiv. Nebenarb. 1 Th. S. 73 an welchem Ort viel von der Union, und der Abschied dieses Tags ebenfalls, zu lesen ist.

er von Baden, und der Herzog von Würtem- 1608
erg, bey welchem dann der Churfürst selbst die
Direction hatte, der vielgedachte Fürst Chri-
tian aber ihm hierin beistand g). Kurz vorhero
hatten der Pfalzgraf von Neuburg und der
Marggraf von Baden mit dem Herzog von
Würtemberg desfalls auch persönlich eine Unter-
handlung gepflogen h). Warum nun nicht gleich
die übrigen Fürsten dahin, wo eben um diese Zeit
schon drey von ihnen waren, und wohin der Chur-
fürst am nächsten hatte, gekommen sind, weiß ich
nicht zu bestimmen i), so wenig, als warum nicht
mehrere Fürsten, durch ihre Gesandten wenig-
stens, sich einfanden. In dem Abschied k) wird 4 Mai.
zuerst in einem weitläufigen Eingang die Recht-
mäßigkeit eines solchen Bündnisses dargethan, so-
dann versichert, „daß es weder gegen den Kaiser
„noch das Reich noch jemand im Reich gehen
„solle,

g) Beckmann a. a. O. sagt, dieser Fürst habe die Di-
rection geführt. Da aber der Churfürst, laut der Un-
terschrift, selbst zugegen war, so kann das Belobungs-
schreiben, dessen Beckmann gedenkt, d. d. 13 Mai
d. J. diesem Fürsten, vom Churfürsten, nur wegen
geleisteten Beistandes, vielleicht Hin- und Herrei-
sens, oder sonst, zugegangen seyn. Auf alle Fälle
ist er wenigstens kein Theilhaber der Union gewesen,
wie die Unterschriften zeigen, also noch viel weniger
damals Vicarius foederis, wie ihn Caraffa,
Germ. deform. reform. p. m. 52. nennet, ge-
worden.

h) Zu Stuttgard, den 17 Apr. st. v. Sattler VI.
Band, S. 11.

i) Es müßte dann etwan gewesen seyn, um die von Re-
genspurg zurückkommenden Gesandten der Prote-
stantischen Fürsten an diesen nicht gar weit von ge-
dachter Stadt gelegenen Ort bescheiden zu können.

k) Davon ein ausführlicher Auszug bey Schmidt zu le-
sen, VIII. B. S. 227. Doch habe ich geglaubt
denselben noch anders machen zu müssen.

1608 Stillstand der sämtlichen Revisionen verursacht hätten, abgeurtheilt worden, daran fern zu melden, daß die Entscheidung, wo nicht aller, doch derer der Zeit nach vorgehenden Revisionen, also auch seine mit, vorgenommen, oder aber ihm die Herrschaft gegen hinlängliche Caution, dazu er sich schon mehrmals erboten, eingeräumt werden möge.

Der Stadt Kaufbeuern Beschw.

Nicht weniger übergab die Reichsstadt Kaufbeuern ein kurzes summarisches Verzeichniß ihrer Religions-Beschwerden *) bey der Reichsversammlung. Sie stellen darin vor, es sey bereits im Jahr 1588. eine Kaiserliche Commission, einiger Religions-Beschwerungen halber, die Pfarrkirche in der Stadt betreffend, auf den B. zu Augspurg, den H. von Bayern, und den Kaiserlichen Rath Achilles Ilsung, ernannt worden. Nachdem nun diese, noch dazu blos aus Catholischen bestehende Commission eingerückt, so hätten die Protestanten vorgestellt, daß schon seit 1554. der A. C. Gottesdienst in derselben Pfarrkirche, mit gutem Willen beyder Religions-Theile, auch des Raths, zu gewissen bestimmten Stunden gehalten worden sey, und sie dannenhero um fernere Belassung dabey billig nachsuchten, welches Gesuch auch Würtemberg, Baden, Memmingen und Ulm mit einem Vorschreiben unterstützt, auch die Catholischen Rathsmitglieder selbst den Protestanten hierin beygepflichtet hätten. Nachdem nun hierauf eine geraume Zeit Ruhe gewesen, so habe der Kaiser ganz unversehens die vorstehende neue Rathswahl so lange (1602 20 Oct.) vorzunehmen untersagt, bis die Kaiserliche Commission

*) S. das Mscr. Arch. Darmst. I. wo dieses Verzeichniß eingerückt stehet. Vermuthlich war es, wie allen bisher angeführten Beschwerden, ohne Wirkung.

rechtlicher Erörterung schritte; sonderlich 1608
e alles was in Unionssachen selbst etwan strei- Zusammenkunft zu Ahausen.
würde, zuerst durch gewählte Schiedsrich-
beizulegen gesucht, hernach aber auf die in
Beilage [a]) vorgeschriebene Weise ausge-
cht werden. 4) Wollten sie in Sachen, der
utschen Stände Hoheit und Freiheit, wie auch
Protestanten auf den Reichstägen vorgetra-
ne Gravamina belangend, so viel die Reichs-
setze und jedes Standes Befugnisse litten, zu-
mmenhalten, auch auf Reichs- und Kreis-
gen gemeinschaftlich die Erörterung dieser Be-
werden betreiben, nebstdem sich bemühen,
ch andere Evangelische Stände zum Beitritt
bewegen. 5) Solle an dieser Vereinigung
ige Verschiedenheit in Religions - Mei-
ungen nicht hinderlich seyn, dannenhero auch
en Theologen anbefohlen werden, sich auf
n Kanzeln und in Büchern friedlich zu ver-
lten, nur Satz und Gegensatz, mit Bewei-
unterstützt, vorzubringen. 6) Sollte einer
n ihnen mit feindlicher Gewalt angegriffen
erden, so solle demselben auf sein Ansuchen aus
r gemeinen Casse, weswegen sie sich ebenwohl
Nebenabschied vereinigt hätten, beigestanden
erden, nachdem es die Nothdurft erfordere.
n Fällen dieser Art solle dem Director einst-
eilen erlaubt seyn, die ersten nothwendigen An-
alten selbst mit Werbung und sonsten zu treffen,
dann den andern davon Nachricht zu geben ob-
gen. Wäre die Noth gar zu groß, so solle
m angegriffenen Stand erlaubt seyn, die ver-
illigte Anzahl Mannschaft und Munition selbst,
uf gemeine Kosten einstweilen aufzubringen,
nd sich damit, so gut als möglich, zu beschützen.
„Wenn

a) Diese Beilage fehlt bey Sattlern.

1609 tem Vorbehalt. Obwol nun die Commission [illegible] der Parition zufrieden gewesen, auch deßfalls [illegible] gar schriftliches Zeugniß ertheilet, so hätten [illegible] die wenigen Catholischen Bürger nicht geruh[et,] sondern noch weiter bey dem Kaiserlichen [Hof] um Wieder-Einräumung aller Kirchen, wie auch Kirchengüter, und Ersetzung der sämtlichen [Rath]stellen mit Catholischen, angehalten, berühm[ten] sich auch stark, daß sie solches alles schon erh[alten] hätten, und es baldigst durch die Commission [be]kannt gemacht werden würde. Da nun die Stadt in dieser ängstlichen Erwartung stehe, so bäte [sie] ganz instãndigst, daß sämtliche Evangelischen Stände sich der bedrängten Protestanten [[illegible]] selbst annehmen, und durch die wirksamsten [Mittel] die so ungebührlich beschaffene Kaiserliche Commi[s]sion, und die Religionsfriedens-widrigen [Zu]muthungen, ja die ferneren Hof-Processe [über]haupt, abzuwenden suchen.

Der St. Kaufb. Beschw.

Heilbronnische Rel. Beschw.

Wie Kaufbeuern, so hatte auch [Heil]bronn Religions-Beschwerden vorzubringen, wegen welcher sothane Stadt sich an die Pro[te]stantischen Stände um Hülfe wandte. Es brachte an: „Seit nunmehr siebenzig Jahren, [da] „die Reformation daselbst eingeführt worden, [sey] „dem zu Heilbronn sich befindenden Teutsch[en] „Ordens-Comthur nie das Recht zugestanden [bey] „offener Haupt-Kirchen-Thüre gegen die Stadt „zu, Gottesdienst halten zu lassen. Nur [der] „jetzige Comthur, ein Herr von Wolkenst[ein] „habe sich beigehen lassen, bey dem Gottesd[ienst] „die Hauptthüre zu öffnen, und dadurch ein [pu]„blicum religionis suae exercitium anmaßlich [[illegible]]

r) Die Vorstellung d. d. 15 Febr. stehet in den [[illegible]] angef. Mscr. Darmst. Archiv. I. Die Nach[richt] aber von dem Erfolg fehlet.

nde. 9) Der Stimmen halber sollen den 1608
urfürsten jedesmal ihre unterschiedliche Zusammenkunft zu Ahausen.
timmen bleiben, dann jedem regierenden Für-
 eine, den sämtlichen Grafen und Herren
, und den Städten eine, zukommen. 10)
olle dem unirten Kriegsvolk, im Fall daß es
thig wäre, überall das Oeffnungsrecht in
ädten, Schlössern und sonsten aller unirten
nde, gegen die gewöhnliche Caution, und
ergütung alles etwa verursachten Schadens,
chehen. Doch sollten hievon die Vestungen
sgenommen seyn, in welche niemand mehr,
n die unirten Herren selbst, samt einiger Die-
rschaft, auf dieser Herren eigene Kosten ein-
nehmen schuldig sey. 11) Da die Hülfe auf
sten der gesamten Stände geschähe, so solle
es, was etwan bey einer solchen Hülfe erobert
rde, es sey Stadt oder Vestung oder Land,
r Geschütz, blos die fahrende Haabe oder
enannte Beute ausgenommen, in derselben
ände Händen behalten, auch allenfalls nach
n Krieg unter sie alle, im Verhältniß ihres
schlags getheilt werden. 12) Sollte et-
s an Städten, Ländern u. d. g. erobert
rden, so einem der unirten Fürsten vorher
rechtmäßig abgenommen worden, so solle es
n Eigenthümer oder Herrn desselben, ohne
nere Schatzung wieder übergeben werden.
) Sollte aber etwas eingenommen werden,
s ad familiam eines oder andern der Unirten
hörte, oder sonst in dessen Landen gelegen sey,
solle es gegen eine leidliche Erkenntlichkeit ihm
geräumt werden. Die Brandschatzungen
er, Kriegssteuern, u. d. g. sollten zum Ver-
 des Kriegs, gegen Berechnung, angewandt
rden. 14) Solle dieser Verein zehen Jahre
„dauern,

1608 „dauern, und zwey Jahre vor dem Ende [illegible]
Verf. in „neue Zusammenkunft gehalten werden, [illegible]
Teutschl. „die Frage, ob und wie sie etwan fortzuse[illegible]
„Sollte aber jemand der Unirten, der [illegible]
„gen Hülfe angerufen haben, dieselbe ihm [illegible]
„zugesagt seyn, so solle diese Vereinigung auf [illegible]
„Fälle, auch über die zehen Jahre hinaus, bis
„zur Beendigung dieses Gegenstands dauern.
„Wer nun nach dieser Zeit heraustreten wollte,
„der möchte es thun, nach gehaltener Bered[illegible]
„nung mit den übrigen. 15) Die im Beitrag
„säumige sollten nach sechs Wochen langer ver[illegible]
„geblich angesetzter Zahlungsfrist, in poenam
„dupli verfallen seyn, wesfalls entweder die Im[illegible]
„mission in ihre Güter erfolgen [o]) oder ein Ca[illegible]
„tal auf derselben Kosten, ihrem Rückstand gleich
„aufgenommen werden solle. 16) Solle man die
„in einem Neben-Memorial [p]) verzeichnete
„Fürsten und Stände zu der Union anzuwerben
„suchen. 17) Auch solle sie auf die Erben
„der binnen den zehen Jahren etwa versterbenden
„mit gültig seyn. 18) Wenn jemand der uni[illegible]
„ten Stände ein mehreres an Land und Leuten
„erwürbe, und wegen dessen auch zur Union tre[illegible]
„ten wollte, so sollte er in Betreff dessen sich
„nach der Reichs-Matrikel anschlagen lassen.
„Von welchen sämtlichen Puncten dann [illegible]
„Exemplarien ausgefertigt, und jedem der un[illegible]
„terschriebenen sechs Chur- und Fürsten eines zu[illegible]
„gestellt werden solle.„ In den Neben-Ab-
schie-

o) Durch welches Reichsgericht aber dieselbe in solchem Fall zu erhalten gewesen seyn würde? traue ich mir nicht zu errathen.

p) Dieses stehet so wenig als die andern Beilagen bey Sattler oder Spieß.

schieden [s]) nun setzte man dabey fest [t]), „daß jeder Verbündete jetzo zum erstenmal 30 Römermonate, nach dem gewöhnlichen Anschlag, hernach im folgenden Jahr 1609. funfzehen, und in den nächst darauf kommenden drey Jahren noch jedesmal zehen Römermonate beitragen solle. Auch möchte der Director des Bunds zuweilen nachsehen, ob das Geld wirklich eingebracht, da ihm dann aller Orten die Casse unweigerlich geöffnet werden müsse.„ Nebst dem wurde auch jedem der Theilhaber aufgelegt, andere benannte Fürsten und Stände anzuwerben, z. B. übernahm es Churpfalz bey den Städten und bey Churbrandenburg. Alle aber, denen der Antrag geschehen würde, müßten sich eidlich verpflichten, von allem dem, was man ihnen vertrauen würde, auf den Fall, daß sie nicht beitreten, keinen den Theilhabern nachtheiligen Gebrauch zu machen.

1608 Vers. in Schwaben.

Bald darauf gab es die zweite Versammlung der Unirten in diesem Jahr, zu Rotenburg an der Tauber, von welcher der Abschied noch nicht bekantgemacht worden. Das wenige, was wir von den Schlüssen derselben in den Geschichtschreibern finden [u]), ist dieses: daß man wegen der

27. Jul. Zusamment. zu Rotenb. 4. Aug. st. v.

(s) Dieser Neben-Abschiede waren überhaupt vier, nach des fleißigen Geh. Archivars Spieß Bemerkung in dem mühsamen Verzeichniß der Unions Urkunden, so derselbe in seinen Archiv. Nebenarbeiten I. Th. geliefert hat, S. 86. Sie betrafen den Beitrag, die Direction, den Beitritt der übrigen Stände, die Ausmachung der Streitigkeiten, die Münze, und die Posten.

(t) Schmidt, VIII. B. S. 230. u. f.

(u) Beckmanns Anhalt. Gesch. V. Th. S. 317. Sattlers Würtemb. Gesch. VI. Th. S. 11.

1608 Zusammenkunft in Rotenb.

der Kriegs-Posten, der Annehm- und Bestel[lung] eines Kriegs-Obersten, Pfenningmeisters, u[nd] [i]ll[egible] kriegerischen Einrichtungen die Abrede nahm, [d]a man den Werth der Münze bestimmte; das [die] Gesandtschaften nach Frankreich, Engla[nd] und verschiedenen Orten in Teutschland ab[...] und Donauwerth der Fürsorge insonderheit [des] Herz. von Würtemberg empfahl. E[s] scheint dorten die Sache wegen des Unions[...] zu Stande gekommen zu seyn u). Uebrigens [ist] noch zu bemerken, daß hier nicht alle Fürsten [in] Person, sondern ein Theil derselben nur durch [Ge]sandte gegenwärtig gewesen sind, und daß [in ei]nem Neben-Abschied die vornehmsten Offiz[ier]stellen vergeben wurden. So wurde das G[ene]ralat oder Directorium der Union außer [den] unirten Landen dem Marggrafen Joach[im] Ernst von Brandenburg mit 6000 fl. mona[tlich] übertragen, demselben aber Fürst Christian [von] Anhalt als General-Obristlieutenant v) [mit] 4000 fl. monatlich, so lange jeder Krieg dau[ern ...]

t) Von der Gesandtschaft nach Engelland und Fr[ank]reich s. die Relation bey Sattler T. VI. D[...] d. d. 1. Sept. d. J.

u) Caraffa a. a. O. sagt: erectum Tribunal, in [...] foret Caesaris correctio et sociorum de[...] Das Wort erectum heißt doch wol mehr als b[...] lieber, wie solches Struv Gesch. der Rel. Besch[wer]den S. 441. übersetzt. Daß übrigens Caraffa [die]ses bey Gelegenheit des Tags zu Ahausen setzt, [ist] freilich wol falsch, weil in dem Abschied derselben [kein] Wort davon gedacht wird. Sattler a. a. O. [...] auch die von dem Herzog von Würtemberg ern[annten] Räthe.

v) Diese Stelle war ihm schon gleich nach der Ah[auser] Zusammenkunft vom Churf. von Pfalz angetra[gen] worden, wie Beckmann a. a. O. versichert, [wel]ches Anerbieten aber der Fürst ablehnte.

sie auch vom Kaiser selbst schon ehemals Promo- tori(a)len erhalten gehabt. Diesemnach sähe sie sich gedrungen, den Reichstag [a]) um Verwendung desfalls anzuflehen. Ob aber einige Verwendung erfolgt, ist mir unbekannt. 1608

Marq. von Feilitsch Bittschr.

Ein vermuthlicher Verwandter aber von dieser Würzbergischen Wittib, Ludwig Marquard von Feilitsch bat in einer auch blos an die Reichstagsgesandten gerichteten Bittschrift, um ein Fürschreiben an den Bischoff zu Würzburg um Ausmachung seiner bey dessen Gerichten schon seit vielen Jahren angehängten Klage gegen Conrad von Grumbach, wegen 5000 Gulden wohl verbrieft- und versicherten Anlehens, so nun mit denen seit wol 20 Jahren nicht erhaltenen Zinsen, wenigstens auf 10000 Gulden angewachsen sey [b]).

Anfang der Zusammensetzung der Prot.

Nun komme ich an die vielleicht vorzüglichste Merkwürdigkeit der diesjährigen Reichsgeschichte, an die festere Knüpfung des Religions-Bündnisses, das man Union zu benennen pflegt. Schon weiter oben [c]) habe ich von dem damals angefangenen Verbündniß der Protestanten einige Nachricht gegeben. Das seitdem auf dem letzten Churfürstentag angeführtermaßen vorgegangene, das unordentliche Verfahren der Reichsgerichte, insonderheit aber die Donauwerther Executions-Sache, veranlaßte diesen Religionstheil, solches Bündniß enger zu knüpfen.

Ll 5

a) Diese Bittschrift ist blos an die Gesandten, ohne die Kaiserliche Commission, gerichtet. Das Datum ist 1 Merz d. J. Dabey ist bemerkt, lectum 8 Merz, praesent. 12 Merz st. n. propos. in pleno 18 ej.

b) Die Bittschrift stehet im Msct. Darmst. Arch. L. ohne Resolution der Stande auf dieselbe.

c) S. 55. u. f.

1608 D.Prot. Churf. Vers.

„kommen, wiederholet, auch gemeint, es könne
„damit der Sache ein Genüge geschehen. Die
„Gerichtbarkeit aber selbst durch den Hofrath
„zuüben, könne der Churfürst dem Kaiser,
„von dem alle Gerichte im Reich herkämen,
„wehren, würde sich auch letzterer solches
„wehren lassen, wie es seine Entschlüsse, die
„kant geworden, genugsam an den Tag legten.
„Gegenstände dieser Gerichtbarkeit aber
„gend, so könne man unmöglich sagen, daß
„K. alle Gerichtbarkeit dem Kammergericht
„übergeben, und nur in wenigen Fällen
„demselben zu richten habe. Vielmehr habe er
„concurrentem jurisdictionem mit der Kammer,
„und wenn das nicht wäre, was es dann für ein
„Kaiser seyn würde? Wahlcapitulation, Kam-
„mergerichts-Ordnung und das Herkommen alter
„Zeiten spräche für diese Meinung. Demnach
„könne man die Hofprocesse selbst nicht, son-
„dern nur die Misbräuche derselben anfech-
„ten, und desfalls glimpflich bey dem K. um Ab-
„stellung derselben nachsuchen. Ueberhaupt sey
„es nicht gut, den Beschwerden der Stände
„durch rauhe Mittel abhelfen zu wollen, sondern
„besser, daß es durch Geduld und Bitten geschehe,
„da es doch immer besser, daß ein Staat auch
„schlecht, als daß er gar nicht mehr bestehe.
„Was den letzten Reichstag zerrissen, sey allen
„wohl bekant; ihr Herr hätte es ungerne gesehen,
„auch den Chf. von Brandenburg gar sehr ge-
„beten, seine Gesandten nicht abzufordern, indem
„wol noch Mittel zu finden gewesen wären. Die
„Interpositionsschrift hätte man wol anneh-
„men können, und gegen das etwan darin vor-
„kommende Anstößige protestiren. Es sey ja
„genug, daß der Rel. Fr. nochmals bestätigt,

„und

und das Gezänk in Privat-Schriften verboten werde. Den Gegnern zumuthen wollen, daß sie ihre Widersprüche gleich alle fallen ließen, sey zuviel, indem ja, wie der Gesandte von Schönberg sagte, man einem seinen Mantel abfordern könnte, den man darum bey einem Vergleich nicht gleich geben müsse. Diesemnach solle man die Bestätigung des Religionsfriedens, mit Vorbehalt beider Theile Befugniß, annehmen. Wenn die gewöhnliche Art des Re- und Correferirens gesperrt werde, wie dann die Reichstäge bestehen sollten? Der Rel. Fr. sey ja selbst so gemacht. Man müsse von dem Kaiser nicht schon voraus alles Arge befürchten. Spräche oder thäte er wirklich in ein- oder anderer Sache unrecht, so wären ja noch immer Mittel, um sich zu helfen, vorhanden. Wenn man in einigen Sachen sich gar keinem Ausspruch, weder des Reichshofraths, noch des Kammergerichts, unterwerfen wollte, so würde es selbst bey Ausländern ein sonderbares Ansehen gewinnen. Es wären nicht alles wirklich Religionssachen, die also genennt würden. Der Religionsfriede besage klar, daß nach demselben keine geistliche Güter mehr eingezogen werden sollten. In den vier Kloster-Sachen sey es vollends gar nicht mehr res integra. Die Parteien hätten sich selbst den Revisoren unterworfen, ihre Beschwerden gegen die Urtheile übergeben, und die Tax erlegt; warum dann nun das weitere Verfahren aufgehalten werden solle? Wenn die Catholischen sähen, daß man hierinnen sich nicht sperrte, sondern die Justiz fortgehen ließe, so würden sie wol zu bewegen seyn, daß sie versprächen, fernerhin dergleichen Processe fallen zu lassen, und die Protestanten ferner nicht wegen

1608 Handl. ant. sich.

1608 D. Prot. Staatl. Lett

„der bisher eingezogenen geistlichen Güter zu
„trächtigen; nur daß man nicht gar noch
„den komme, welche zeigten, als wenn man
„mehreres dergleichen an sich ziehen wolle,
„welche hernach nothwendig die Catholischen
„merksam machen, und daß diese streng an
„ihren Forderungen blieben, verursachen müsse
„Weiters, wenn der Kaiser wieder einen
„tag verlangen ließe, so habe ihr Herr im
„denselben recht gerne zuzulassen, indem er
„nöthig. Doch müsse man alsdenn daran
„daß er sich nicht wiederum zerschlüge. Es
„aber bey demselben alles von neuem
„werden müssen, da man nicht wohl die
„Zusammenkunft als eine bloße Fortsetzung der
„rissenen ansehen könne. Endlich, die Don
„werthische Sache belangend, habe ihr
„eifrigst an den Kaiser geschrieben, auch
„seinen Gesandten, nebst andern Fürsten,
„Fürbitte einlegen lassen. Man müsse nun
„ten, was für ein Entschluß erfolge. Da
„hier im Rath ein Fürbittschreiben für
„Stadt [p]) beschlossen worden, müsse man
„erwarten, was dieses etwan helfen könne,
„zwischen aber bemühet seyn, daß die geistlichen
„Churfürsten auch wirklich an diesem Schrei
„Theil nähmen, und nicht wieder zurückgingen. —
„Dieses sey nun alles ohngefähr, was er aus
„Sächsischen Gesandten Aeußerungen
„merken können, bey welchen Gesinnungen
„sie allezeit auch geblieben, man hätte ihnen noch
„so vieles dagegen vorstellen mögen, übrigens
sich

p) Daß dieses auch wirklich an den Kaiser erlassen wor
den, zeigt eine Stelle des unten vorkommenden
denkens der versammelten Fürsten d. d. Prag
28. May 1610.

ch zu guter Correspondenz, auf seine des Pfäl- 1608
ischen Anfrage, willig finden lassen. Als auch handl. unt. sich.
achher die Frage vorgekommen, ob, da nun
as meiste schon in den Sessionen beschlossen[i]),
an gleichwohl noch die Ankunft des Kaiserli-
hen Vicecanzlers von Stralendorf[k]) mit sei-
r Instruction abwarten müsse; so hätten die-
lben sich vernehmen lassen, daß, wenn einmal
lles in Richtigkeit und dann doch der von
Stralendorf zu lange aussenbliebe, auch sie nicht
wa noch Geduld zu haben gehörig ersucht wür-
en, man sich des Abzugs leichtlich vergleichen
ürde. Uebrigens werde der Canzler aus die-
en allem sehen, daß mit den Sächsischen nicht
ar viel auszurichten seyn werde. Er stelle da-
ey anheim, ob man nicht dieses alles dem Für-
en Christian zur Nachrichtung bey der be-
ußten Zusammenkunft[l]) berichten wolle,
dem er fürchte, daß die zu Regenspurg eini-
ermaßen erhaltene Uebereinstimmung der Pro-
stantischen Stände bald wieder, wenigstens
en Justiz-Punct betreffend, ins Stecken gera-
en möchte, u. s. w.,,

 Als

i) Also die meisten Sachen auf dem Churfürstentag, ohne den Kaiserlichen Reichsvicecanzler mit seiner Instruction zu erwarten, abgeschlossen?

k) In der gleich anzuführenden Instruction an die Kaiserlichen Gesandten heißt der von Stralendorf nur Reichshofrath. Der Reichsvicecanzler hieß mit dem Vornamen Leopold.

l) Dis ist vermuthlich die bereits vorgekommene Zusammenkunft zu Rotenburg. Der Fürst Christian aber ist der Fürst von Anhalt-Bernburg, welcher schon seit 1595. Pfälzischer Statthalter in der Ober-Pfalz, und des Churf. Bevollmächtigter, wie schon mehrmals, also auch damals zu Rotenburg, war. Beckmanns Anh. Gesch. T. V. S. 314. 317.

1608 Als nun alles zu Fulda recht schwierig, und schon fast auf der Abreise begriffen war, kam endlich der lang erwartete Peter Heinrich von Stralendorf, welcher vermuthlich die Seele der Commission gewesen seyn muß, an Ort und Stelle, und scheint es, daß ohne ihn der erste Commissarius, der Abt von Fulda c), nichts habe vornehmen dürfen, wie er dann auch die Instruction erst mitbrachte. Diese ging nun dahin, „zugleich mit den Mainzischen Gesandten wegen „des modi procedendi sich zu verstehen, sodann „um Audienz anhalten. Wann diese erlangt, „sollten sie zuerst den Churfürsten danken, daß „sie sich alle gegen den Kaiser erboten hätten, „zwischen ihm und seinem Bruder Matthias „Mittler zu seyn, mit dem Er jedoch schon durch „Vermittlung von Sachsen und Brandenburg „die auch mit beiliegende Uebereinkunft getroffen „habe. Sodann (fährt der K. fort) hoffe er, die „Churfürsten würden auch wegen Ansetzung eines „neuen bey der Aufhebung des letzten versprochenen Reichstags ihre Gesandten alle genugsam „instruirt haben, da dieser Reichstag, wenn schon „es mit dem Türkischen und Heiduckischen Wesen inzwischen eine andere Gestalt bekommen habe, dennoch, sowol wegen Sicherstellung der „Gränzen, als auch sonsten, nothwendig sey, „worüber also die Commission die geschehene „Aeußerungen zu berichten habe. Was nun sonst „auf dem Churfürstentag vorkommen möge, „sollte

Der Kais. Comm. ...

c) Die andern Gesandten waren: Hans Richard von Schönenberg, Hofkriegsrath und Oberster, sodann Melchior von Deinbach, Kais. Rath. Ihre Instruction, wie auch eine Relation von ihnen, ohne Datum, stehen bey Buder, Samml. von Urkunden, (Jena 1735. 8.) S. 225. u. f. jedoch ohne die Beilagen.

könnte der Kaiser nicht wissen, lasse es also auf die Commission ankommen, worüber sie sich etwan, ohne seinen Nachtheil, mit den Gesandten vergleichen, oder worüber sie berichten wollten. Nach einiger Zeit sollten sie auch der auf dem letzten Reichstag noch zuletzt abschläglich begehrten mitleidentlichen Hülfe Erwähnung thun, doch vorher mit den Mainzischen im Vertrauen davon handeln, und hoffe er, bey dem bekanten langwierigen Kriegswesen, dadurch seine Kammer so erschöpft worden, daß er sich gar nicht zu helfen wisse, würden ihn die Stände doch nicht ganz stecken lassen. Nach Vollendung der Geschäffte sollten sie sich aber, sonderlich der von Stralendorf, unverzüglich wieder nach Hause begeben [b]).

1608 seiner Instr.

Sobald nun die Instruction angelangt war [c]), so verfügten sie sich zu den Mainzischen, die sie dann in allem ihnen und ihren Absichten geneigt fanden. Sie bekamen von diesen die Versicherung, daß wirklich der Churfürstentag hauptsächlich mit in der Absicht angestellt worden, um die Mißhelligkeiten zwischen dem K. und dem Erzherzog beizulegen, freueten sich aber, daß es schon geschehen, da sonst ihr Herr für seinen Theil auch gerne die Nacht-Ruhe sich abgebrochen hätte, wenn er darin zu vermitteln wäre angegangen worden. Den andern Tag, um 8 Uhr Morgens, hatte die Commission ihre Audienz, in dem Rathhaussaal, wo die Versammlung war. Als sie nun ihr Creditiv überreicht und ihren Vortrag gethan hatte, erklärten sich zwar die Gesandten, durch den Mainzischen, ganz willig über alles zu rathschlagen; „allein sie müßten für jetzo sie alle bey „dem

6. Aug. und derselben weniger Erfolg.

7. Aug.

b) Die Instruction ist datirt Prag, den 21. Jul. 1608.
c) Laut der Relation ohne Datum.

1608 „dauern, und zwey Jahre vor dem Ende ein
Verf. in „neue Zusammenkunft gehalten werden, um
Ehamen. „die Frage, ob und wie sie etwan fortzusetzen?
„Sollte aber jemand der Unirten, der übri„gen Hülfe angerufen haben, dieselbe ihm auch „zugesagt seyn, so solle diese Vereinigung auf alle „Fälle, auch über die zehen Jahre hinaus, bis „zur Beendigung dieses Gegenstands dauern. „Wer nun nach dieser Zeit heraustreten wolle, „der möchte es thun, nach gehaltener Berech„nung mit den übrigen. 15) Die im Beitrag „säumige sollten nach sechs Wochen langer ver„geblich angesetzter Zahlungsfrist, in poenam „dupli verfallen seyn, weesfalls entweder die Im„mission in ihre Güter erfolgen [o]) oder ein Capi„tal auf derselben Kosten, ihrem Rückstand gleich „aufgenommen werden solle. 16) Solle man die „in einem **Neben-Memorial** [p]) verzeichnete „Fürsten und Stände zu der Union anzuwerben „suchen. 17) Auch solle sie auf die Erben „der binnen den zehen Jahren etwa versterbenden „mit gültig seyn. 18) Wenn jemand der unir„ten Stände ein mehreres an land und leuten „erwürbe, und wegen dessen auch zur Union tre„ten wollte, so sollte er in Betreff dessen sich „nach der Reichs-Matrikel anschlagen lassen. „Von welchen sämtlichen Puncten dann sechs „Exemplarien ausgefertigt, und jedem der un„terschriebenen sechs Chur- und Fürsten eines zu„gestellt werden solle.„ In den **Neben-Ab**schie-

o) Durch welches Reichsgericht aber dieselbe in solchem Fall zu erhalten gewesen seyn würde? traue ich mir nicht zu errathen.

p) Dieses stehet so wenig als die andern Beilagen bey Sattler oder Spieß.

schieden e) nun setzte man dabey fest r), „daß je„der Verbündete jetzo zum erstenmal 30 Römer„monate, nach dem gewöhnlichen Anschlag, her„nach im folgenden Jahr 1609. funfzehen, und „in den nächst darauf kommenden drey Jahren „noch jedesmal zehen Römermonate beitragen „solle. Auch möchte der Director des Bunds „zuweilen nachsehen, ob das Geld wirklich einge„bracht, da ihm dann aller Orten die Casse un„weigerlich geöffnet werden müsse.„ Nebst dem wurde auch jedem der Theilhaber aufgelegt, andere benannte Fürsten und Stände anzuwerben, z. B. übernahm es Churpfalz bey den Städten und bey Churbrandenburg. Alle aber, denen ein Antrag geschehen würde, müßten sich eidlich verpflichten, von allem dem, was man ihnen vertrauen würde, auf den Fall, daß sie nicht beitrâten, keinen den Theilhabern nachtheiligen Gebrauch zu machen.

1608
Ziel zu Zahlen.

Bald darauf gab es die zweite Versammlung der Unirten in diesem Jahr, zu Rotenburg an der Tauber, von welcher der Abschied noch nicht bekantgemacht worden. Das wenige, was wir von den Schlüssen derselben in den Geschichtschreibern finden s), ist dieses: daß man wegen der

20. Jul.
Zusammenkunft zu Rotenb.
4. Aug. st. v.

e) Diese Neben-Abschiede waren überhaupt vier, nach des seligen Geh. Archivars Spieß Bemerkung in dem mühsamen Verzeichniß der Unions-Urkunden, so derselbe in seinen Archiv. Nebenarbeiten I. Th. geliefert hat, S. 86. Sie betrafen den Beitrag, die Direction, den Beitritt der übrigen Stände, die Ausmachung der Streitigkeiten, die Münze, und die Posten.

r) Schmidt, VIII. B. S. 130. u. f.

s) Beckmanns Anhalt. Gesch. V. Th. S. 317. Sattlers Würtemb. Gesch. VI. Th. S. 11.

1608 der Kriegs-Posten, der Annehm- und Bei[illegible]
eines Kriegs-Obersten, Pfenningmeisters, u. [illegible]
kriegerischen Einrichtungen die Abrede nahm; [illegible]
man den Werth der Münze bestimmte; [illegible]
Gesandtschaften nach Frankreich, Engl[illegible]
und verschiedenen Orten in Teutschland [illegible]
und Donauwerth der Fürsorge insonderheit [illegible]
Herz. von Würtemberg empfahl. Es [illegible]
scheint dorten die Sache wegen des Unter[illegible]
zu Stande gekommen zu seyn u). Uebrigens [illegible]
noch zu bemerken, daß hier nicht alle Für[illegible]
Person, sondern ein Theil derselben nur durch Ge-
sandte gegenwärtig gewesen sind, und daß in ei-
nem Neben-Abschied die vornehmsten Offi[illegible]-
stellen vergeben wurden. So wurde das Gene-
ralat oder Directorium der Union außer den
unirten Landen dem Marggrafen Joachim
Ernst von Brandenburg mit 6000 fl. monatlich
übertragen, demselben aber Fürst Christian von
Anhalt als General-Obristlieutenant v) mit
4000 fl. monatlich, so lange jeder Krieg dauerte,

Zusam-menk. zu Rotenb.

[illegible]

t) Von der Gesandtschaft nach Engelland und Frank-
reich s. die Relation bey Sattler T. VI. [illegible]
d. d. 1. Sept. d. J.

u) Caraffa a. a. O. sagt: erectum Tribunal, in quo
foret Caesaris correctio et sociorum defensio.
Das Wort erectum heißt doch wol mehr als blos be-
liebet, wie solches Struv Gesch. der Rel. Beschw.
den S. 441. übersetzt. Daß übrigens Caraffa die-
ses bey Gelegenheit des Tags zu Ahausen setzt, ist
freilich wol falsch, weil in dem Abschied derselben kein
Wort davon gedacht wird. Sattler a. a. O. nennt
auch die von dem Herzog von Würtemberg ernannte
Räthe.

v) Diese Stelle war ihm schon gleich nach der Ahauser
Zusammenkunft vom Churf. von Pfalz angetragen
worden, wie Beckmann a. a. O. versichert, wel-
ches Anerbieten aber der Fürst ablehnte.

egeben. Der Marggraf von Baden wurde neral der Reuterey, mit monatlichen 3000 den. Des H. von Würtemberg Bruder, tius Friedrich aber, und Graf Kraft von Hohenlohe, erlangten Obersten-Stellen.

1608

Churf. T. zu Fulda m. Jul. et Aug.

Der Protest. Churf. Verhandlungen unter sich.

Vermuthlich auch eine Folge des oben erwähnten zerrissenen Reichstags war der noch in dem nämlichen Jahr zu Fulda gehaltene Churfürsten-tag o), von dessen ersten Verhandlungen die ante Relation des Churpfälzischen Gesandten, Ludwig Kammermeisters oder Camerarius, Nachricht giebt. Derselbe schreibet nämlich an den Pfälzischen Canzler p): „Er habe, da der eine Chur-Sächsische Gesandte, Timäus, alle Privat-Conferenzen vor Ankunft des Kaiserlichen Gesandten abgelehnet, die Gesandten in ihrem Quartier besucht, um vielleicht etwas von ihrer Instruction zu erfahren, und daraus zu sehen, ob man hernach mit ihnen, im Beiseyn des Brandenburgischen Gesandten, freundschaftlich communiciren könne? Da nun bey dieser Gelegenheit, unter andern, bald die Rede auf den Kaiserlichen Hofrath gekommen, hätten die Sächsischen gleich das nämliche, was bey der letzten Reichsversammlung wegen Besetzung desselben aus beiden Religionen vorge-

Mm 2 „kom-

o) Die Gesandten dazu hat verzeichnet Buder, Nützliche Samml. von Urkunden ꝛc. S. 240. wo unter dem Dresdnischen nicht benannten Canzler der hier benannte D. Timäus zu verstehen seyn muß.

p) S. bey Londorp T. III. S. 588. u. f. d. d. 24. Jul. st. v. Ich besitze es auch besonders gedruckt in einem kleinen Büchlein, so den Titel hat: Beharrlicher Generalrath der Stände der Ev. Rel. für Religions- und Reichsstaaten, 1608. beschlossen, samt einer Chursächsischen Resolution von D. Ludwig Camerarius 1608. zu Fulda gegeben, s. l. 1624. 3 Bogen stark, 4.

1608

„kommen, wiederholet, auch gemeint, es sey
„damit der Sache ein Genüge geschehen. Die
„Gerichtbarkeit aber selbst durch den Hofrath
„zuüben, könne der Churfürst dem Kaiser [illegible]
„von dem alle Gerichte im Reich herkämen, [illegible]
„wehren, würde sich auch letzterer [illegible]
„wehren lassen, wie es seine Entschlüsse, [illegible]
„kant geworden, genugsam an den Tag legten. Die
„Gegenstände dieser Gerichtbarkeit [illegible] lan-
„gend, so könne man unmöglich sagen, daß [illegible]
„K. alle Gerichtbarkeit dem Kammergericht
„übergeben, und nur in wenigen Fällen [illegible]
„demselben zu richten habe. Vielmehr habe [illegible]
„concurrentem jurisdictionem mit der Kam[illegible]
„und wenn das nicht wäre, was es dann für [illegible]
„Kaiser seyn würde? Wahlcapitulation, Kam-
„mergerichts-Ordnung und das Herkommen [illegible]
„Zeiten spräche für diese Meinung. Darum
„könne man die Hofprocesse selbst nicht, son-
„dern nur die Mißbräuche derselben anfech-
„ten, und desfalls glimpflich bey dem K. um Ab-
„stellung derselben nachsuchen. Ueberhaupt sey
„es nicht gut, den Beschwerden der Stände
„durch rauhe Mittel abhelfen zu wollen, sondern
„besser, daß es durch Geduld und Bitten geschähe,
„da es doch immer besser, daß ein Staat noch
„schlecht, als daß er gar nicht mehr seye.
„Was den letzten Reichstag zerrissen, sey ihm
„wohl bekant; ihr Herr hätte es ungerne gesehen,
„auch den Chf. von Brandenburg gar sehr ge-
„beten, seine Gesandten nicht abzufordern, weil
„wol noch Mittel zu finden gewesen wären. Die
„Interpositionsschrift hätte man wol anneh-
„men können, und gegen das etwan darin vor-
„kommende Anstößige protestiren. Es sey ja
„genug, daß der Rel. Fr. nochmals bestätiget,
„und

das Gezänk in Privat-Schriften verbo- 1608
werde. Den Gegnern zumuthen wollen, handl.
sie ihre Widersprüche gleich alle fallen ließen, unt.sich.
zuviel, indem ja, wie der Gesandte von
önberg sagte, man einem seinen Mantel
dern könnte, den man darum bey einem Ver-
 nicht gleich geben müsse. Diesemnach solle
die Bestätigung des Religionsfriedens,
Vorbehalt beider Theile Befugniß, annehmen.
n die gewöhnliche Art des Re- und Cor-
rens gesperrt werde, wie dann die Reichs-
bestehen sollten? Der Rel. Fr. sey ja selbst
macht. Man müsse von dem Kaiser nicht
voraus alles Arge befürchten. Spräche
thäte er wirklich in ein- oder anderer Sache
cht, so wären ja noch immer Mittel, um
u helfen, vorhanden. Wenn man in einigen
hen sich gar keinem Ausspruch, weder
Reichshofraths, noch des Kammerge-
s, unterwerfen wollte, so würde es selbst bey
ndern ein sonderbares Ansehen gewinnen.
wären nicht alles wirklich Religionssachen,
so genennt würden. Der Religionsfriede
e klar, daß nach demselben keine geistliche
r mehr eingezogen werden sollten. In den
Kloster-Sachen sey es vollends gar nicht
 res integra. Die Parteien hätten sich
 den Revisoren unterworfen, ihre Be-
werden gegen die Urtheile übergeben, und die
 erlegt; warum dann nun das weitere Ver-
n aufgehalten werden solle? Wenn die Ca-
ischen sähen, daß man hierinnen sich nicht
te, sondern die Justiz fortgehen ließe, so
en sie wol zu bewegen seyn, daß sie versprä-
, fernerhin dergleichen Processe fallen zu
, und die Protestanten ferner nicht wegen

 der

1608 „dem Kaiser zu entschuldigen bitten, da der „Churfürst von Brandenburg, wie sie so eben „vor der Zusammenkunft erfahren, mit Tode ab„gegangen, also der Brandenburgischen Ge„sandten Gewalt erloschen sey, mithin selbe, „nach des neuen, noch für jetzt abwesenden Chur„fürsten Ankunft, desselben Befehle erwarten „müßten, sie aber, die übrigen Gesandten, der „Gewohnheit dieser Versammlungen nach, nicht „eher, als dieses geschehen, in den Berathschla„gungen fortfahren könnten.„ Mit welcher Ent„schuldigung dann die Commission, da auf mehr„maliges Zureden die Gesandten sich zu nichts wei„ter verstehen wollten, einstweilen zufrieden seyn, und den Vorfall an den Kaiser berichten mußte.

Einiger Kreistäge gedenke ich nur im Allgemeinen, um der Vollständigkeit willen, nemlich von den correspondirenden Kreisen, vom Chur-Rheinischen, und vom Ober-Sächsischen f).

Oesterr. Ungar. Veränd. — Des K. u. Erzh. Matth. Feindschaft.

Indessen ging es zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Matthias immer weiter g). Ersterer hatte letzteren nicht nur dadurch empfindlich beleidigt, daß er an seiner Statt nunmehr den Erzh. Ferdinand als Commissarius auf die zu Ende vorigen Jahrs angefangene Reichsversammlung schickte, sondern er zeigte auch sonst seine Abnei-

f) Die Abschiede samt einigen Münz-Edicten stehen bey Hirsch, Münz-Archiv, III. Th. S. 351-37[illegible].

g) Khevenh. VII. 7. Reva ap. Schwandtn. II. [illegible] Schmidt Gesch. der T. IX. 205. Doch habe ich die Geschichte nirgends so, wie sie hier zu lesen ist, vorgetragen gefunden, sondern dieselbe aus den verschiedenen angeführten Schriftsteller nicht im Widerspruch mit einander stehenden Nachrichten, und den handschriftlichen Quellen, also zusammensetzen müssen, dadurch sie aber auch hoffentlich lichtvoller, als je an einem Orte bishero geschehen können, sich darstellen wird.

ch zu guter Correspondenz, auf seine des Pfäl- 1608
ischen Anfrage, willig finden lassen. Als auch handl. unt. sich.
achher die Frage vorgekommen, ob, da nun
as meiste schon in den Sessionen beschlossen[1]),
nan gleichwohl noch die Ankunft des Kaiserli-
hen Vicecanzlers von Stralendorf[2]) mit sei-
er Instruction abwarten müsse; so hätten die-
lben sich vernehmen lassen, daß, wenn einmal
lles in Richtigkeit und dann doch der von
Stralendorf zu lange außenbliebe, auch sie nicht
twa noch Geduld zu haben gehörig ersucht wür-
en, man sich des Abzugs leichtlich vergleichen
ürde. Uebrigens werde der Canzler aus die-
em allem sehen, daß mit den Sächsischen nicht
ar viel auszurichten seyn werde. Er stelle da-
ey anheim, ob man nicht dieses alles dem Für-
ten Christian zur Nachrichtung bey der be-
ußten Zusammenkunft[3]) berichten wolle,
dem er fürchte, daß die zu Regenspurg eini-
ermaßen erhaltene Uebereinstimmung der Pro-
estantischen Stände bald wieder, wenigstens
en Justiz-Punct betreffend, ins Stecken gera-
hen möchte, u. s. w."

 Als

[1]) Also die meisten Sachen auf dem Churfürstentag, ohne den Kaiserlichen Reichsvicecanzler mit seiner Instruction zu erwarten, abgeschlossen!

[2]) In der gleich anzuführenden Instruction an die Kaiserlichen Gesandten heißt der von Stralendorf nur Reichshofrath. Der Reichsvicecanzler hieß mit dem Vornamen Leopold.

[3]) Dis ist vermuthlich die bereits vorgekommene Zusammenkunft zu Rotenburg. Der Fürst Christian aber ist der Fürst von Anhalt-Bernburg, welcher schon seit 1595. Pfälzischer Statthalter in der Ober-Pfalz, und des Churf. Bevollmächtigter, wie schon mehrmals, also auch damals zu Rotenburg, war. *Beckmanns* Anh. Gesch. T. V. S. 314. 327.

„der Kaiser, den Ch
„und hoffte, sie wü
Wie auch der Erzh.
burg versammelt hat
Schreiben an die Ung
in welchem er denselbe
te, und einen andern
schrieb. Matthias
sondern fuhr, nachde
menbleiben durch die g
schuldigt hatten, in a
denselben fort, ließ
Oesterreichischen St
brachte daselbst die mer
Stände und Länder zu
hin, „daß, wenn jema
„und Türkischen letzg
„unternehmen sollte, s
„ches Vorhaben für Ei
„bey leben und sterben

19. Jan.

2. Febr.

wurde wegen der Heiducken, um diese völlig zu beruhigen, und wegen der in Gemäßheit des Friedens nach Constantinopel abzuschickenden Gesandtschaft, und sonsten, das Nöthige verabredet. Da der Erzh. auch inzwischen erfahren haben möchte, daß der Kaiser ihn solchergestalt bey den Teutschen Fürsten verunglimpft, so hielt er es für nothwendig, die Sachen so einzuleiten, daß die Ungarischen Stände selbst die Ursachen sothanes Verfahrens dem Teutschen Reich, auch andern Nachbarn, in verschiedenen Schreiben kund thaten, und baten, „daß sich alles bey dem Kaiser dahin verwenden „möchte, daß er alles dieses als zum gemeinen Be„sten geschehen gutheißen und nichts dagegen unter„nehmen wolle, indem das Geringste nicht ihm zur „Verkleinerung, sondern alles nur der großen Noth „halber, die schleunige Hülfe erfordert hätte, ge„schehen sey [k].„ Allein, als das desfalls an den Reichstag abgesandte Schreiben zu Regenspurg angekommen war [l]), wurde es durch den Erzh. Fer-

1608

Des K. u. Erzh. Zwietr. Feindschaft.

und Gundacker von Lichtenstein, Graf Friedrich von Fürstenberg und Paul Sixt von Trautson gefehlt hatten. S. auch Cont. Chytraei p. 130. sq.

k) Dieses sagt Reva ap. Schwandtn. T. II. p. 789.

l) Was ich dieses Schreibens halber anführe, ist aus der Relation der Hessen-Darmstädtischen Gesandten in dem Archival: Mscr. Allerhand Missiven, Berichte etc. d. d. 22. Febr. h. a. und dem beiliegenden Protocoll sub E. Anfangs wurde dieser politische Streich geheim gehalten, allein er kam doch, ich weiß nicht wie, aus; darauf die drey weltlichen Churfürsten sich bey dem Kais. Geh. Rath Hannewald förmlich desfalls erkundigen ließen. Hannewald, ganz bestürzt, sagte nur, er habe nichts ohne Befehl gethan, und berief sich übrigens auf die sämtlichen Assistenzräthe. Diese ließen die Gesandten der weltlichen Churfürsten zu sich entbieten, und konnten diesen nicht leugnen, daß ein Schrei-

1608 Ferdinand und seine Assistenz-Räthe unterschlagen, und nach Prag geschickt. Ja als der Erzherzog, vielleicht eben weil solches geschehen war, noch den Gr. Bruno von Mansfeld besonders an einige Fürsten schickte, so wurde der auf Befehl des Erzh. Ferdinands und der Assistenzräthe zu Regenspurg in der Durchreise in Verhafte genommen [m]).

Des K. u. Erzh. Marth. Feindschaft.

Schreiben der Ungarischen Stände in einem ... lich angekommenen Packet gewesen, an die ... chen Churfürsten, Fürsten und Stände ... ben. „Da aber der Kaiser ihnen aufgetragen ... „scharf auf der Ungarn und des Erzh. ... „zu wachen, so hätten sie dieses dem Kaiser ... „ten und auf desselben Befehl das Schreiben an ... „einschicken müssen, um so mehr da dasselbe, ... „die Stände selbst gerichtet, doch nicht von ... „sandten würde schicklicher Weise haben erbrochen ... „den können. Zudem betreffe das Ungarische ... „den Kaiser allein, welches dann auch die ... „von Böhmen und Mähren, die dergleichen ... „den ebenwol erhalten, eingesehen, und solche ... „seits, ja die Böhmischen gar uneröffnet, dem ... „ser zugeschickt hätten. Dieser verhoffe, ... „lichen Teutschen würden gleiches Sinnes ... „würde ihnen aber selbsten von allen diesen ... „überhaupt durch ein ausführliches Schreiben, ... „falls auch durch einen eigenen Abgesandten, ... „richt geben lassen, und ihren Rath darüber ... „men.„ Ob nun wirklich hernach von dem ... etwas in dieser Sache an die Stände ergangen ... was es gewesen, habe ich nicht finden können. ... leicht gehört gar der aus bewegenden Ursachen ... der angeführte Aufsatz an die Churfürsten, ... Datum ich nicht weiß, erst hieher. Vielleicht ... ist die in der Geschichte des Reichstags vorkommende Kaiserl. Proposition d. d. 21. April in ... dieses Versprechens entstanden.

m) Schmidt p. 213. schreibt dieses, doch ohne ... währsmann. In dem oben beschriebenen ...

1608

Des K. u. Erzh. Matth. Feindschaft.

gung gegen ihn, und seine Vorliebe gegen Ferdinanden zu deutlich, als daß Matthias nicht die Absicht daraus hätte merken sollen, ihm die ganze Erbfolge zu entwenden, und sie auf diesen seinen Geliebten zu bringen. Um so mehr suchte Matthias dem allem vorzukommen, und sich bey Lebzeiten des Kaisers der Erbfolge, ja der Länder selbst, zu versichern. Und damit alles, was er ferner thäte, auch dem Spanischen Hofe einigermaaßen nicht unvermuthet geschähe, so schickte er an diesen ohnehin mit dem Kaiser nicht gar zu gut stehenden Hof einen eigenen Abgesandten, mit geheimen Aufträgen, ja er ließ auch den Spanischen Gesandten zu Prag, der schon seit etlichen Monaten zu keiner Audienz gelangen können, einiges von seinem Vorhaben merken, welcher, obgleich er nun mit diesen gefährlichen Sachen nichts zu thun haben wollte, doch alles gleich seinem Hofe zu wissen that. Indessen hatte der Erzh. auch der Oesterreichischen Stände, sonderlich der Protestanten, imgleichen der Ungarn, sich immer mehr zu versichern gesucht. Der Kaiser hingegen hatte kein Bedenken getragen, den Erzh. bey den Teutschen Reichsständen, so zu sagen, zu verklagen, und vorzustellen [b]): „daß derselbe schon seit mehreren Jahren alles fast eigenmächtig thue, sich „durch Klesel und andere untaugliche Leute regieren ließe, den Türkenkrieg nicht gehörig geführt, „auch insonderheit Gran fast mit Fleiß verlohren, „den Ungarischen Aufruhr zum Theil veranlaßt, „mit

b) Diesen Umstand schreibe ich einzig und allein dem Hrn. Hofr. Schmidt nach, welcher vermuthlich eine Archival-Urkunde benuht haben muß. Derselbe spricht hier von einem Aufsatz, davon des Kaisers Gesandten bey den Churfürsten Gebrauch machen könnten, von dem er auch das Wesentliche mittheilt.

1608 „mit den Türken und Ungarn einen sch[illegible]
„Frieden geschlossen, ben demselben des K[illegible]
„Befehle gar nicht befolgt, auf dem Re[illegible]
„durch einen Cammerherrn des Kaisers [illegible]
„schen entgegengearbeitet, mit den Reichsf[illegible]
„weil er nicht zum Commissarius ernannt, [illegible]
„lichen Briefwechsel gepflogen, und alles [illegible]
„angelegt, um ihn, den Kaiser, um Ansehen,
„Ehre und Macht, zu bringen; welches alles [illegible]
„der Kaiser, den Churfürsten zu überlegen gä[illegible],
„und hoffte, sie würden ihn nicht verlassen.„

Des K. u. Erzh. Stat u. Feindschaft.

15. Jan. Wie auch der Erzh. einen Landtag zu Pres[illegible]burg versammelt hatte, so ließ der Kaiser ein Schreiben an die Ungarischen Stände erg[illegible], in welchem er denselben nicht anzuerkennen er[illegible]te, und einen andern auf den Monat Merz aus[illegible]schrieb. Matthias aber kehrte sich hieran nicht, sondern fuhr, nachdem die Stände ihr Beisammenbleiben durch die große Noth des Landes entschuldigt hatten, in allen Berathschlagungen mit denselben fort, ließ auch die vornehmsten der Oesterreichischen Stände dahin kommen, und brachte daselbst die merkwürdige Verbindung beider

1. Febr. Stände und Länder zu Stande. Diese ging dahin, „daß, wenn jemand gegen den Ungarischen „und Türkischen letztgeschlossenen Frieden etwas „unternehmen sollte, sie alle insgesamt wider solches Vorhaben für Einen Mann stehen, auch dabey leben und sterben wollten i).„ Imgleichen wurde

i) Das Ganze dieser von dem Erzh. Matthias, und allen geist- und weltlichen sowol Ungarischen als Oesterreichischen Ständen unterschriebenen Verbindung hat Theod. Meurer Relat. hist. h. a. I. p. [illegible] sq. Doch wird in der Spängischen Gesandten Relation von Regenspurg den 29. Febr. angemerkt, daß unter diesen sämtlichen Ständen gleichwol Carl und

1608

Des K. u. Erzh. Mißh. ...

rde wegen der Heiduckeu, um diese völlig zu be- izen, und wegen der in Gemäßheit des Frie- s nach Constantinopel abzuschickenden Ge- dtschaft, und sonsten, das Nöthige verabredet. a der Erzh. auch inzwischen erfahren haben moch- daß der Kaiser ihn solchergestalt bey den Teut- en Fürsten verunglimpft, so hielt er es für noth- ndig, die Sachen so einzuleiten, daß die Ungari- en Stände selbst die Ursachen sothanes Verfah- s dem Teutschen Reich, auch andern Nachbarn, in schiedenen Schreiben kund thaten, und baten, aß sich alles bey dem Kaiser dahin verwenden öchte, daß er alles dieses als zum gemeinen Be- en geschehen gutheißen und nichts dagegen unter- ehmen wolle, indem das Geringste nicht ihm zur Verkleinerung, sondern alles nur der großen Noth alber, die schleunige Hülfe erfordert hätte, ge- hehen sey [i]). „ Allein, als das desfalls an den eichstag abgesandte Schreiben zu Regenspurg gekommen war [l]), wurde es durch den Erzh. Fer-

und Gundacker von Lichtenstein, Graf Friedrich von Fürstenberg und Paul Sixt von Trautson geschlt hätten. S. auch Cont. *Chytraei* p. 130. sq.

i) Dieses sagt *Reva* ap. Schwandtn. T. II. p. 789.

l) Was ich dieses Schreibens halber anführe, ist aus der Relation der Hessen-Darmstädtischen Ge- sandten in dem Archival-Mscr. Allerhand Mis- siven, Berichte etc. d. d. 22. Febr. h. a. und dem beiliegenden Protocoll sub B. Anfangs wurde die- ser politische Streich geheim gehalten, allein er kam doch, ich weiß nicht wie, aus; darauf die drey welt- lichen Churfürsten sich bey dem Kais. Geh. Rath Hannewald förmlich desfalls erkundigen ließen. Hannewald, ganz bestürzt, sagte nur, er habe nichts ohne Befehl gethan, und berief sich übrigens auf die sämtlichen Assistenzräthe. Diese ließen die Gesandten der weltlichen Churfürsten zu sich entbie- ten, und konnten diesen nicht leugnen, daß ein Schrei-

1608 Ferdinand und seine Assistenz-Räthe [illegible] schlagen, und nach Prag geschickt. Ja als [illegible] Erzherzog, vielleicht eben weil solches ge[illegible] war, noch den Gr. Bruno von Mansfeld [illegible] sonders an einige Fürsten schickte, so wurde derselbe auf Befehl des Erzh. Ferdinands und der Assistenzräthe zu Regenspurg in der Durchreise in Verhaft genommen m).

Des K. u. Erzh. Matth. Feindschaft.

[illegible]

Schreiben der Ungarischen Stände in einem an sich angekommenen Packet gewesen, an die [illegible] chen Churfürsten, Fürsten und Stände [illegible] den. „Da aber der Kaiser ihnen aufgegeben [illegible] „scharf auf der Ungarn und des Erzh. Pra[illegible] „zu wachen, so hatten sie dieses dem Kaiser [illegible] „ten und auf desselben Befehl das Schreiben [illegible] „einschicken müssen, um so mehr da dasselbe, [illegible] „die Stände selbst gerichtet, doch nicht von den Ge„sandten würde schicklicher Weise haben erbrochen [illegible] „den können. Zudem betreffe das Ungarische [illegible] „den Kaiser allein, welches dann auch die Stände „von Böhmen und Mähren, die dergleichen Schrei„ben ebenwol erhalten, eingesehen, und solche bei[illegible] „seits, ja die Böhmischen gar uneröffnet, dem Kai„ser zugeschickt hätten. Dieser verhoffe, die [illegible] „lichen Teutschen würden gleiches Sinnes [illegible] „würde ihnen aber selbsten von allen diesen Sachen „überhaupt durch ein ausführliches Schreiben, [illegible] „falls auch durch einen eigenen Abgesandten, Nach„richt geben lassen, und ihren Rath darüber verneh„men.„ Ob nun wirklich hernach von dem Kaiser etwas in dieser Sache an die Stände ergangen, [illegible] was es gewesen, habe ich nicht finden können. Viel leicht gehört gar der aus bewegenden Ursachen vor her angeführte Aufsatz an die Churfürsten, dessen Datum ich nicht weiß, erst hieher. Vielleicht aber ist die in der Geschichte des Reichstags vorkommende Kaiserl. Proposition d. d. 21. April in Gemäßheit dieses Versprechens entstanden.

m) Schmidt p. 212. schreibt dieses, doch ohne Gewährsmann. In dem oben beschriebenen Essling[illegible] schen

1608

Des E. Herz. Matth. Unternehmen.

Alles dieses machte natürlicherweise kein gu-
s Geblüt bey dem Erzherzog. Der Kaiser
chte nun schreiben wie er wollte, und ihm als
ser Erzherzog und als Kaiser befehlen, daß er
allem seinem Beginnen einhalten solle, und
bey sich bestens gegen ihn erbieten [n]), so ging doch
ser seinen Weg fort, versicherte sich der Oester-
chischen und Ungarischen Stände noch mehr,
s durch den Illiesbazi die Heiducken besänfti-
, die dann 15 Fähnlein stark in seine Dienste
ten, traf eine Uebereinkunft wegen der Ruhe
Ungarn mit den Türkischen benachbarten
ssen, fertigte den so lange bestimmten Ge-
dten Adam von Herberstein nach Constan-
opel wirklich ab, warb unter allerhand Vor-
nd Volk, und versprach den Ungarn die ihnen
n Kaiser zurückgehaltene Krone ihres Reichs
der zu schaffen, die solche ihm dafür aufzu-
en zusagten. Der Kaiser suchte dagegen, sei-
Seite, auch durch den General Tilly Volk
zubringen, weil er sahe, daß es nun wol ohne
ge-

schen Archival-Mscr. aber meldet der Gesandte der Stadt, D. Schleicher, daß den 28. Febr. der Graf von Mansfeld an-, und an den Hof des Erzh. Ferd. gekommen sey, um ihm aufzuwarten, da er aber blicken lassen, daß er Befehle und Briefe habe nach Mainz, Würzburg u. a. catholische Orte, um die Fürsten zu bewegen, daß sie bey dem Kaiser wegen Bestätigung des Ungarischen Friedens ihr Bestes thäten, so sey er gleich des Degens beraubt, in Verhaft genommen, und als ein Rebelle nach Prag geschickt worden. Der aber mit ihm angekommene Richard von Starenberg, so auch Briefe von dem Erzh. Matthias an Chur-Pfalz und einige Evangelische Fürsten gehabt, sey hierauf sogleich zur Stadt hinaus, und sicher in der Pfalz angekommen.

n) Schmidt p. 209. vermuthlich aus Urkunden. Auch hat derselbe das Datum nicht gemeldet.

gehrte, erklärte Georg
berg den zurückkommen
sämtlichem Landtag, im
utraque, „daß sie zwa
„Unterthanen sich in all
„ten; da aber in den
„wäre, das sich nicht a
„Rechte gründete, so b

t) Sie stehen alle in de
Mscr., wie auch ge
der Böhmischen E
allwo auch das Edic
der, oder, wie sie
Waldenser und Bö
am Magdalenentag
durch welches fast a
nach gefolgte veranla
der Kaiser mehrmal
und dann die nach
utraque communici
wurden daraus gar

ährischen Stände zu Annahme der Ungarisch- 1608
esterreichischen Union gebracht hatte. Seine
acht bestund aus zehntausend Mann zu Roß
d Fuß, welche 28 Kanonen mit sich führten [r]).

Als Matthias solchergestalt in Mähren zwar
nz friedlich eingerückt war, wurde er von den Mäh-
schen Ständen zu Znoym prächtig mit 400
erden eingeholt, und mit dreimaliger Abfeuerung
s Geschützes begrüßt, dabey dann auch sein Bruder
aximilian mit der ganzen von ihm aufgebrach-
n Kriegsmacht zu ihm stieß. Darauf schrieb er
die Teutschen Stände [q]), und that ihnen zu wis-
, daß er dieses alles als erwähltes Oberhaupt
s Oesterreichischen Hauses unternähme (ver-
öge der von ihm beigelegten Familien-Pacten),
t sie schließlich, ihm diesemnach nicht entgegen,
ndern vielmehr behülflich zu seyn. Von da rück-
er, nunmehro zwanzigtausend Mann stark, auf
aslau zu. Dorten erwarteten ihn, außer den
schriebenen Böhmen, die Gesandten der Chur-
rsten von Sachsen und Brandenburg; letztere,
n die Sachen zwischen ihm und dem Kaiser in
r Güte beizulegen, wozu sie, als doppelte Va-
llen des Kaisers, nemlich von des Reichs und von
öhmens wegen, die Vermittlung übernehmen
llten, und deshalb acht Tage Stillstand ver-
ngten. Diesen gestand Matthias zu, ging aber
ch, um der Sache Nachdruck zu geben, von
aslau mit so guter Mannszucht, als in den da-
mali-

Derselbe rückt in Mähren ein,

in May.

r) Die Namen der vornehmsten Officiere, und die Inschriften der Fahnen, hat der *Chytr. cont.* p. 131.

q) Eines gedruckten Ausschreibens an die Teutschen Reichsstände d. d. Znoym 26. Apr. h. a. wird in einer Vorstellung bey Raupach III. Forts. S. 111. gedacht.

1608 maligen roheren Zeiten möglich war, ganz frisch bis nach Kolodega, nicht gar zu weit von Prag, und zuletzt bis Sterbeholt, noch näher an der Hauptstadt [r]). Der Kaiser, so wegen der Näherung einer so zahlreichen Kriegsmacht in der größten Verlegenheit war, wußte sich nicht anders zu helfen, als daß er eiligst einen Landtag zusammenrief, bey welchem er dann, nach sehr langer Zeit, da er sich kaum hatte sehen lassen und fast für todt gehalten worden war, wieder einmal persönlich den Vorsitz führte. Hier eröffnete er denn vor seinem Thron auf dem Schloß zu Prag versammelten Ständen mehr nicht als dieses: daß „er bey seinem unbeerbten Absterben künftig das „Reich Böhmen nicht gern einer Zerrüttung, „durch Ungewißheit wegen der Nachfolge, „ausgesetzt sehen möchte; derohalben er dann auf „Bitten seines Bruders, des Erzh. Matthias, diesen Landtag berufen hätte, um die Sache dahin einzuleiten, daß besagter Erzh., wenn „er es gebührender Weise an sie gelangen ließe, „zum Nachfolger bestimmt werden möchte.“ Kurz darauf kam auch Carl von Zierotin, als Gesandter von dem Erzh., von Böhmisch-Brod aus, wo sich der Erzherzog inzwischen gelagert hatte, auf den Landtag, und hielt in der Versammlung eine zwey Stunden lange Rede, des Haupt-Inhalts: „Der Erzh. habe den Zug unternommen, zu Erhaltung des Königreichs Ungarn „und anderer dem Hause Oesterreich zustehenden „Lande, da Er Nachricht habe, daß der Kaiser „wegen Leibes-Schwachheit sich der Regierung „wenig

sodann fer bis vorwärts

19 Map.

Erster Landtag Vorters Landt.

r) Von hier an kommen viele Umstände aus der in der Vorr. beschriebenen Slawataischen Handschrift, so ich um der Kürze willen nicht bey jedem derselben besonders anführen kann, im II. Th. u. 9.

1608 Fried. Unterh.

wenig annähme, sondern an seiner Statt andere, dazu Ausländer, regierten; wodurch dann auch Böhmen, gleich den andern Ländern, an seinen Rechten und Freiheiten vielen Schaden gelitten, auf dessen Gutmachung man bedacht seyn müsse. Zu diesem Ende wolle Er, der Erzh., ihnen die verbindlichste Zusage thun, alles desfalls und sonsten zu leisten, was eines Königs von Böhmen Schuldigkeit wäre, nach dem Beispiel insonderheit K. Maximilians, seines Vaters. Er gesinne dannenhero an die Stände, daß der Kaiser, wenn solcher anders den hier zu thuenden Vorschlag annehmen und sich ein ruhiges Leben gefallen lassen wolle, er sich somit etwa in die Grafschaft Tirol begeben, Böhmen aber und alle seine Länder, ihm, als dem rechtmäßigen Nachfolger, abtreten möchte, wozu sie, die Stände, dann bestermaßen behülflich zu seyn gebeten würden." Inzwischen hatten die bey dem Landtage in großer Anzahl gegenwärtigen Protestanten, (oder wie sie in Böhmen mit einem alten von der Basler Kirchenversammlung herkommenden Namen hießen, die Stände sub utraque) sich auch besonders auf eben dem Schlosse versammelt, und dorten fünf und zwanzig Artikel aufgesetzt, welche sie über Religions-, wie auch zum Theil über politische Beschwerden, dem Kaiser bey Beantwortung seines Vortrags überreichen lassen wollten, von mehr dann 500 des Herren- und Ritterstandes, wie auch von den Städtischen Deputirten, unterschrieben, und bey Strafe des zum Fenster Hinauswerfens [b]) gegen die, die von denselben Artikeln wieder abstehen würden, von ihnen allen bekräftiget. Diese

Der Protestanten Bewegungen.

 fünf

[b]) Man merke sich dieses zum Voraus, als Aufschluß auf die Begebenheiten des Jahres 1618.

1608 fünf und zwanzig Artikel brachten sie nun in die Landtagsversammlung, allwo sie auch angenommen, und weil so viele politische Beschwerden darunter waren, durch die obersten Landes-Officiere, im Namen aller drey Stände, dem Kaiser übergeben wurden [r]). Als nun der Kaiser dieserhalben, weil sehr beschwerliche Artikel darunter wären, ein anderesmal sich zu entschliessen versprach, aber vor jetzt die Antwort auf seinen Vortrag begehrte, erklärte Georg Stephan von Sternberg den zurückkommenden Landes-Officieren und sämtlichem Landtag, im Namen der Stände sub utraque, „daß sie zwar dem Kaiser als getreue „Unterthanen sich in allen Stücken beweisen wollten; da aber in den benannten Artikeln nichts „wäre, das sich nicht auf ihre alte Freiheiten und „Rechte gründete, so könnten sie nicht eher, als

Der Bischöf. Beweg

r) Sie stehen alle in dem obgedachten Slawataischen Mscr., wie auch gedruckt in der Andern Apologie der Böhmischen Stände (1618. 4.) Anl. 15. allwo auch das Edict gegen die sogenannten Pikarder, oder, wie sie im Edict auch genannt werden, Waldenser und Böhmische Brüder, d. d. Prag am Magdalenentag 1602. Anl. 15. befindlich ist, durch welches fast alles in Religions-Sachen hernach gefolgte veranlaßt worden. Denn da in selbem der Kaiser mehrmalen die alte Religion, sub una, und dann die nach den Basler Compactaten sub utraque communicirenden zu schützen versprach, so wurden daraus gar leichtlich die ganz von der Römischen Kirche getrennte angefochten, und durch allerhand Vorfälle in die Besorgniß gesetzt, man möchte sie unter dem Namen der Stände sub utraque nicht mehr gelten lassen, sondern unter dem Namen der Pikarder alles, was nicht Catholisch, ausrotten wollen, zumal da in dem (ebendaselbst gleich hernach zu lesenden) 1603. herausgekommenen Befehl wegen Besetzung der Aemter, auch die von der Calvinischen Secte, oder andern neuen Irrthümern, von den Aemtern ausgeschlossen wurden.

s diese bestätiget, zur Beantwortung des Königlichen Vortrags schreiten.„ Weshal- sie denn selbst alle insgesamt bey dem Kaiser Begehren vortragen, und Antwort erbitten llten. Der Kaiser, als er hievon Nachricht elt, ließ ihnen melden, sie möchten doch aus em Stande zwölf an ihn schicken; aber sie unden darauf, alle erscheinen zu dürfen. Wie dieses der arme Kaiser endlich auch verwilli- müssen, so versammelten sie sich in so starker zahl, daß nicht nur die Kaiserliche Raths- be, sondern auch zwey andere Säle noch efüllt wurden *), unter welcher fürchter- en Menge der Graf Joachim von Schlick Kaiser die Artikel neu geschrieben, samt dem hmischen Glaubensbekenntniß, in rothem ammet gebunden, überreichte, und sich gleichs- dige Antwort erbat. Der Kaiser nahm es ihm ab, und versprach, zu Abthuung der schwerden, nach Anleitung der Artikel, nächs- s einen besondern Landtag zu halten. Al- die versammelten Herren wollten ihm kaum mal bis auf den folgenden Tag Zeit zu Er- llung der Antwort vergönnen, bis endlich, Zureden zweier aus ihrer Mitte, des von ernberg und Joh. Rudolf Trzka, sie sich dazu noch bequemten, aber den folgenden g desto stärker wenigstens darauf bestunden, ihnen der Kaiser vorjetzo der freien Reli- ons-Uebung halber die nöthige Versicherung en solle, „widrigenfalls sie sich bey dem Landtag f das geringste nicht einzulassen schuldig seyn llten.„ Dieses ließ ihnen nun der Kaiser be- ermaßen, durch den neubestellten Oberburg- grafen

1608

Der Protest. Bewegungen.

Nn 3

*) Also ohngefähr eine National-Versammlung von Frankreich, und zum Theil von demselben Erfolg!.

1608 grafen zu Prag, den Freiherrn Adam von Sternberg, zusagen, allein die versammelten Protestanten wollten die Zusage auch schriftlich haben; worauf dann endlich der Kaiser ihnen eine schriftliche Antwort zukommen ließ, die aber nicht an die drey Stände insgesamt, sondern, weil die Protestanten allein auf die Antwort so scharf gedrungen hatten, nur an letztere gerichtet war [v]). Diese nun nahmen des Kaisers willfährige Entschließung mit Dank an, baten, daß alles solchergestalt zugegebene, sonderlich der Religion halber, in den Landtags-Abschied gebracht werden möchte [w]), und versprachen dem Kaiser Treue und Gehorsam nach Möglichkeit.

Weitere Friedenshandl. u. wirkl. Friede.

Hiedurch besänftigt rüsteten sich nun die Protestanten, und überhaupt die Böhmen, dem Kaiser auf das beste beizustehen, und täglich kam mehr Mannschaft zu seinem Dienste an [x]). Unterdessen dauerten die Friedenshandlungen noch fort,

v) Aus dieser eines gleichzeitigen Catholischen Herrn selbsteigener Erzählung wird wol dasjenige zu verbessern seyn, was Hr. Hofr. Schmidt S. 216. hierüber erzählt, gleichsam als wenn die Protestanten noch an demselben Tag die Antwort empfangen hätten. Uebrigens stehet diese Kaiserliche Erklärung auch in dem angef. Mscr.

w) Der die uneingeschränkte Religionsfreiheit bis zu völliger Ausmachung der Sache auf dem nächsten Landtag enthaltende Religions-Artikel aus dem Landtags-Abschied, wozu aber, wie in meinem Mscr. bemerkt wird, die Grafen von Slawata und Martinitz nicht gewilliget hatten, (abermals ein Wink auf die Begebenheiten des 1618ten Jahres) stehet in obengedachtem Ort; ist auch gedruckt zu lesen in der Andern Apologie der Böhmischen Stände (1618. 4.) Beilage n. 17.

x) Schmidt sagt dieses S. 217.

fert [y]), und kamen endlich auch zu Debnitz glück- lich zu Stande, und zwar hauptsächlich dahin [z]): 1) Sollte Matthias [a]) zum Nachfolger in Böhmen bestimmt seyn, auch sich einen Expectanten dieses Reichs schreiben dürfen, und sogleich nach des K. unbeerbtem Ableben als König eintreten [b]). 2) Wird der Ungarische Friede ganz ohne Einschränkung bestätigt. 3) Solle dem Erzherzog einstweilen das Marggrafthum Mähren abgetreten seyn [c]); mit dem Beisatz, daß, wenn auch Matthias ohne Erben mit Tode abginge, die Stände keinen andern aus dem Hause Oesterreich zu ihrem Herrn wählen sollten, als den, der auch zugleich König in Böhmen wäre. Nebstdem wolle sich Rudolf den Titel vorbehalten, aber nicht gestatten, daß die Böhmische Regierung oder Kammer, so lange diese Trennung daure, sich in etwas, das Land Mähren betreffend, selbst das, was ihnen sonsten, den alten Verträgen nach, zustünde, ein-

1608

Weitere Ar Unt. u. wirkl. Friede.

 mischen

y) Daß die Kaiserlichen Gesandten mit 100 Pferden und 40 Wagen zum Erzherzog ins Lager gekommen, sagt *Londorp.* Sleid contin. T. III. p. 893.

z) Auch diese stehen in dem Slawataischen Mscr. und bey Lünig Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 1614.

a) Dieser wird hier immer zu Anfang von dem Kaiser sein allerliebster Herr Bruder genannt, hernach in der Mitte heißt er vielgeliebter, zu Ende aber nur schlechthin geliebter.

b) Einen Revers des Kaisers an die Böhmen, daß diese Wahl ihren Freiheiten nichts benehmen solle, hat Lünig P. spec. T. I. p. 49. und einen dergleichen des Erzh. Matthias, daß er sich bey Lebzeiten des Kaisers der Regierung nicht annehmen wolle, *Du Mont* Corps Dipl. T. V. P. II. p. 93.

c) Von dieser Abtretung Mährens thut Schmidt a. a. O. gar keine Erwähnung. Noch einen besondern Brief K. Rudolfs hierüber an die Mährischen Stände hat Lünig Cod. Germ. dipl. T. II. p. 19.

1608 „leistender Huldigung die Entschließung [illegible] „Versicherung erwarteten. Wobey dann das [illegible] „aller derer Staaten, wo Toleranz sey, [illegible] „lande selbst, vor der gewaltsamen Refor[illegible] „tion, hingegen das Unglück, das über [illegible] „de, und über diese selbst mit, durch die [illegible] „gerung oder Aufhebung derselben gekommen [illegible] „weitläufig dargestellt, und zu beherzigen [illegible] „wird [r])." Da nun eben der Erzh. die [illegible] nach Mähren angetreten hatte, um sich [illegible] huldigen zu lassen, so konnte auf diese Bitte [illegible] damals nicht gleich Antwort erfolgen. Die [illegible]

Bewe-gungen

testanten aber merkten an den Aeußerungen [illegible] Catholischen, und sonderlich der Kaiserl[illegible] Räthe, daß ihr Bitten schwerlich erhört, [illegible] nigstens vor der Huldigung ihnen keine [illegible] werden würde. Dannenhero machten die [illegible]

20. Aug.

Ensischen politischen Stände zu Linz sogen[illegible] Vereinigungs-Artikel, auf welche sie [illegible] einander das Wort gaben, so daß, wer [illegible] handelte, gar für keinen Landstand mehr [illegible] werden sollte. Diese gingen dahin, 1) den [illegible] Matthias für ihren Herrn zu erkennen, [illegible] nach empfangener genugsamer Versicherung [illegible] Freiheiten halber, ihm zu huldigen. 2) [illegible] mehro sogleich die einstweilen unrechtmäßig [illegible] gene Religions-Uebung wieder anzufangen, [illegible] doch hierbey 3) niemand zu bedrängen, und [illegible] gends weiter zu gehen, als es zu Maximil[illegible] des II. Zeiten gewesen. 4) Sich in diesem [illegible] bestens beizustehen und nicht von einander zu la[illegible]

r) Das Ganze stehet bey Raupach, dritte Fort[illegible] Beil. XII. a. d. d. 19. Aug. h. a.

s) Diese Puncte stehen in *Meiers* Lond. suppl. T. [illegible] p. 420. sqq. wie auch bey Lünig R. A. P. [illegible] n. XXI. p. 52.

Nebst diesem Vertrag wurden auch bey da- 1608
[illegible]iger gewaffneter Anwesenheit des Erzh. Mat-
[illegible]as in Böhmen, noch zwey andere Verträge
[illegible]acht, die den armen Kaiser wieder ein paar
[illegible]der kosteten, nemlich der eine dahin, daß das
[illegible]ze Oesterreich, ob und unter der Ens, dem
[illegible]ey ganz außerordentlich belobten Erzherzog
[illegible]atthias, und zwar völlig ungezwungen,
[illegible]nun an, für ihn und seine Nachkommen, ab-
[illegible]eten und übergeben seyn solle [b]). Der an-
[illegible] aber kostete ihn gar das ganze Königreich
[illegible]arn, auf welches er dem Matthias sein völ-
[illegible] Recht abtreten mußte. Dabey wurde dann
[illegible]emacht, daß der Kaiser auch vor allen Din-
[illegible] die in Händen habende Krone, auch andere
[illegible]inodien dieses Reichs, dem neuen König aus-
[illegible]ern solle, desgleichen alle dasselbe angehende
[illegible]kunden; daß er jedoch den Titel davon fort-
[illegible]hren dürfe; daß er, wie sonsten, auf den Teut-
[illegible]en Reichstägen zum Besten desselben Unter-
[illegible]tzung zu begehren übernähme; endlich daß ihm,
[illegible]r diese Aufopferungen insgesamt, der Erzher-
[illegible]g sein Antheil an Tirol abträte, auch bey den
[illegible]nftigen Versammlungen der Stände dieser Län-
[illegible]r, wegen einer schicklichen jährlichen Abgabe
[illegible] ihren gewesenen Oberherrn das nöthige be-

Abtretung von Oesterreich an Matthias.

 for-

Die Unterschriften und Insiegel der Böhmischen und Mährischen Landstände waren auch neben des Kaisers und Erzh. seinen darunter befindlich.

b) Schmidt setzt das Datum hievon S. 217. auf den 29. Junii. Ortelius aber im Append. der Ungarischen Chronik S. 3. wo sehr vieles von dem Vertrag mit eigenen Worten stehet, hat den 25. d. M. Er ist in 4 Exemplarien ausgefertiget, und von den Oesterreichischen Landständen mit unterschrieben. Lünig allein hat, soviel ich weiß, denselben ganz, Cod. Germ. dipl. T. II. p. 637. sqq.

1608 Bewegungen

andere den nämlichen Tag ertheilte Antwort, [illegible] die letzthin übergebene Beschwerden, bezog. [illegible] se muß ebenfalls abschläglich gewesen seyn, [illegible] die Stände kurz darauf eine Replik und [illegible] thäniges Bitten übergeben ließen [o]), in [illegible] sie dem Erzherzog sagen: „Sie wollten gar [illegible] „ne die von ihrem ehemaligen Herrn an ihn [illegible] „hene Abtretung der Oesterreichischen [illegible] „ihrem Werth verbleiben lassen, indem sie [illegible] „dazu geholfen hätten, aber freilich nicht, [illegible] „in ärgere Dienstbarkeit zu stecken. Sie [illegible] „ten auch gar wohl des Erzh. Erbrecht. [illegible] „sie müßten ihm zu Gemüth führen, daß, [illegible] „sie keine Erledigung ihrer Beschwerden [illegible] „auch darauf vertröstet worden, so würden [illegible] „keine Ursache gehabt haben, wider ihren [illegible] „Erbherrn, das Bündniß mit den übrigen [illegible] „dern zu des Erzh. Vortheil einzugehen. [illegible] „Stände des Landes hätten das Recht, zu [illegible] „Verordnungen des Landes halber, gezogen [illegible] „den zu müssen, und bey ihrer Einwilligung [illegible] „des Landesherrn Begehren auch eine Sicher[illegible] „lung ihrer Freiheiten zu verlangen, wie [illegible] „auch den Ungarn noch neulich wirklich zu[illegible] „den worden. Daß sie, die Prot., nun [illegible] „Sicherstellung vor der Huldigung begehr[illegible] „dazu hätten sie erhebliche Ursachen, zugleich [illegible] „das Herkommen bey der letzten Huldigung [illegible] „sich. Freilich wäre damals die Zusage nur [illegible] „lich geschehen, damit sie sich dann begnüget, [illegible] „zu ihrem genugsam erprobten Schaden; [illegible] „wegen es ihnen dann jetzt nicht übel genom[illegible] „werden könne, wenn sie schriftliche Zusich[illegible] „rung verlangten, so wenig sie in des Erzh. [illegible] „gemeines Erbieten ein Mistrauen setzten. [illegible]

o) Raupach a. a. O. Anl. XII. d.

ins Lager bringen sollte. Der Erzherzog aber 1608
te sich indessen mit allen seinen Leuten, 16000 der
der Zahl, in Schlachtordnung und dem Ge- Ungar.
ꝛß darneben, auf eine Stunde von Prag, ge- Krone.
ert, und erwartete unter einem kostbaren Tür-
ꝛen Gezelt den ankommenden Cardinal, wel-
ihm die Krone samt allem übrigen mit einer
ꝛlgesetzten lateinischen Anrede überreichte,
der Erzherzog durch seinen Canzler Krems-
ger in eben dieser Sprache beantworten ließ.
rauf hielt der Reichscanzler von Ungarn,
lentin Leepes, eine Danksagungs-Rede
Namen der Nation, worauf dann ein großes
nonen- und Flinten-Feuer, der Krone zu
ren, auf gegebenes Zeichen, unter unbeschreib-
em Jauchzen des ganzen Kriegsheers, erfolgte.
herrliches Gastmahl, unter freiem Himmel,
loß den ganzen überaus feierlichen Auftritt [l]),
Matthias nahm, nach ausgestelltem Re-
s, daß er die Krone baldigst der Nation über-
ern, und wegen ihrer fernern Verwahrung das
ige bedenken wolle, seinen fast unblutigen [m])
reichen Abzug. Rudolf aber erhielt bey allen
en offenbar gezwungenen Schritten, die er hier
, das Lob einer die Ruhe des Landes seinem
nen Ansehen und Nutzen vorziehenden Mäßi-
gung.

l) *Rewa*, aus dem dieses alles genommen ist, p. 791. sqq. giebt hiezu den 17. Junii an, allein da er dabey angiebt, daß es der S. Ladislas Tag gewesen, so folgt, daß es der 27ste Junii war. Pilgram med. aevi p. 230.

m) Nur ein starker Scharmützel trug sich, mehr aus Mißverstand zwischen den Böhmen und räuberischen Heiducken, zu, dabey diese den Kürzern zogen. Londorp T. III. p. 895. Khevenh. T. VII. p. 13.

1608 gungen versammelten. Von da aus erließen sie
21 Sept. an ihre Catholische Mitstände ein Schreiben,
in welchem sie solche ersuchten, „keinen Land-Tag
„ohne sie zu halten, vielweniger in eine Huldi-
„gung zu willigen, widrigenfalls sie dagegen be-
„stens protestirt, und sich keine etwa daher
„entstehen könnende Folge beigemessen haben
„wollten.„ Allein die Catholischen Stände,
welche nur im Weltlichen einige geringe Be-
schwerden hatten, liesen sich durch die münd-
liche Zusicherung, daß der Erzh. ihnen ihre
wohlhergebrachte Rechte und Freiheiten bela-
gen wollte, bewegen, die Huldigung nicht [illegible]
zu verweigern, worauf dann der Erzh. in [illegible]
22 Sept. Ausschreiben an alle vier Stände insgemein, [illegible]
gegenwärtige und abwesende zur Huldigung
Ablegung, auf den letzten Tag des Monats, un-
ter nochmaliger Versicherung, daß niemand an sei-
nen alten Rechten und Freiheiten beschwert wer-
den solle, einlud und befehligte, dabey auch versicherte,
daß er ganz gewiß von den gehorsamen und er-
scheinenden die Huldigung einnehmen, wegen der
vorsetzlich abwesenden aber, sonderlich der Ue-
tretung derer, die Aemter trügen, das weitere ver-
fügen würde y). Indessen hatten die zu Horn
versammelte Landstände auch nicht müßig ge-
sessen, sondern, da sie merkten und gewisse Nach-
richt hatten, daß man Gewalt gegen sie brauchen
würde, auch allerhand für sie bedenkliche Zurüstun-
gen in Bayern, Salzburg und den Inner-
Oesterreichischen Landen machen sahen, rüste-
ten sie sich ihres Theils auch zu Abtreibung der
Gewalt, so gut sie konnten. Ueber alles da-
kam der ausgeschriebene Huldigungstag immer

näher

y) Raupach, a. a. O. Beil. XII. e.
z) Raupach, a. a. O. Beil. XII. f.

1608 — Unterhandlungen mit denselben.

näher, ohne daß die Protestanten sich dazu einzufinden im geringsten willig bezeugten; daher legte sich des Kaisers Bruder, Erzh. Maximilian ins Mittel, und schickte eigene Abgeordnete nach Horn, um die Stände zu bewegen. Da aber diese immer auf ihren alten Grundsätzen beharrten, so ließ der Erzherzog Maximilian denen von den Ständen an ihn dagegen gesandten Abgeordneten eine schriftliche Antwort zustellen, in welcher er unter den süßesten Vorstellungen, wie er sich nach der Huldigung bestens für sie verwenden würde, mit vielen Rechtsgründen, dahin zu bereden suchte, daß sie sich zu der auf einige Tage später angesetzten Eides-Leistung einfinden sollten, indem Privat-Prätensionen die Erfüllung der allgemeinen Schuldigkeit nicht hindern müßten. Die Protestanten aber ließen, in einem darauf von ihnen ergangenen Antwortschreiben, es nicht gelten, daß dieses nur eine Privat-Prätension sey, sondern behaupteten, daß Religions-Freiheit zu den allgemeinen Landes-Freiheiten gehörte, wiederholten demnach ihre Bitte und Forderung. Indessen wurde bey denen immer noch fruchtlos fortdauernden Unterhandlungen des Erzherzogs Maximilians mit den Ständen, dem zur Ungarischen Krönung eilenden Matthias die Zeit lang, daher er dann von den Prälaten und übrigen Catholischen Landständen, wie auch dem Stadtrath zu Wien die Huldigung einnahm a) und nach Presburg abreisete, allwo ihn die Ungarn auf das feierlichste einhol-

30 Sept. — 3 Oct. — 16 Oct. — 20 Oct.

 ten.

a) *Meurer* Rel. hist. b. a. II. p. 34. der die ganze Feierlichkeit dieses Tags beschreibt. Daß auch einige, doch wenige, Protestanten mit gehuldiget, sagt sowol dieser Schriftsteller, als Khevenh. T. VII. p. 151.

1608

Matthias reiset nach Ungarn.

ten [b]). Die daselbst versammelten Stände des Reichs thaten hierauf, nachdem Matthias ihnen die Urkunde Kaiser Rudolfs, in welcher er die Ungarn von dem ihm geleisteten Eide losspricht, und als frey erklärt, verlesen lassen, diesem den Vorschlag, ihn unter gewissen Bedingungen zum König zu wählen [c]), unter welchen die vornehmsten diese waren, daß die Religion ganz frey gelassen, ein Palatinus gewählt, die Ämter mit Ungarn besetzt, die Teutschen Besatzungen ausgeschafft, und die Krone beständig in Ungarn verwahrt werden solle. Matthias gab [illegible] Bedingungen, freilich vielleicht nicht gerne, sondern mehr aus Furcht vor den Ungarn selbst, vor den Oesterreichischen Protestanten, und vor den heimlichen Bemühungen des Kaisers, die Na[illegible]tion wieder auf seine Seite zu bringen [d]), [illegible] alle nach, und schlug vier Candidaten, von [illegible] den Religionen, zur Palatinuswürde vor, [illegible] welchen dann, nach langen Verhandlungen, [illegible] oft genannte Illeshasi, zu dieser ersten Würde des Reichs erhoben wurde. Der neue Palatinus setzte sodann den Wahltag an, allwo, weil [illegible] wie gesagt, schon ins Reine gebracht war, [illegible] Stimmen einmüthig auf den Erzh. Matthias ausfielen. Hierauf that der neu-erwählte König seine Proposition an den Reichstag, [illegible] deren Erörterung dann noch einige Zeit hing[illegible] bis endlich die Krönungs-Feierlichkeit in [illegible] Hauptkirche zu Presburg vorgenommen werden konnte.

und wird daselbst gekrönt.

19 Nov.

b) *Ortelius* hat die Beschreibung des Einzugs, S. 8 – 13. welche Khevenh. T. VII. p. 17 – 21 wörtlich abdrucken lassen.

c) *Reva*, ap. Schwandtn. T. II. p. 797.

d) Diese Beweggründe samt mehreren giebt [illegible] Khevenh, S. 27. u. a.

1608

konnte, wozu die Krone mit großer Begleitung, unter Trompeten- und Pauken-Schall, aus dem Schloß in die Kirche gebracht wurde. Vor der wirklichen Aufsetzung der Krone mußte der neue König den lateinischen Eid thun, daß er ein guter Regent seyn, und nach der Krönung, auf dem freien Felde einen andern, daß er der Nation Rechte und Freiheiten halten und beobachten wolle [e]). Nachdem der König nun die Krone wieder abgethan hatte, wurde dieselbe in das Schloß zu Preßburg gebracht und zwey Kronverwalter aus den Ungarischen Magnaten bestellt, welchen sie mit großen Feierlichkeiten übergeben, von diesen aus dem Kistlein, in welchem sie war, herausgenommen, den umstehenden Magnaten gewiesen, geküßt, sodann wieder hineingethan, und die Kiste versiegelt wurde [f]).

Weitere Bewegungen der Prot. in Oest.

Und so war dann in Ungarn alles in der größten Ordnung, Ruhe und Einigkeit abgegangen. Aber in Oesterreich glimmte das Feuer noch immer in der Asche [g]), daher dann die Protes-

stan-

e) Die sämtlichen Feierlichkeiten dieses Tags, die mit denen bey der Kaiser-Krönung sehr übereinkommen, sind genau in *Ortels* append. p. 17 — 26. und aus solchem bey Khevenh. T. VII. ohne fast nur eines Worts Unterschied, p. 25 — 33. zu lesen. Kurz und gut erzählt sie *Lond.* Sleid. cont. T. III. p. 4. S. auch Gebhardi neueste Geschichte von Ungarn, II. B. S. 441. u. f.

f) Wie solches alles Reva, selbst einer der beiden Cronverwalter, weitläufig erzählt, Cent. VII. p. 799. sq.

g) Was hier folgt, ist aus Raupach III. Forts. S. 187. u. f. richtiger als bey Khevenh. T. VII. p. 33. u. f. erzählt.

1608 ten b). Die daselbst versammelten Stände des Reichs thaten hierauf, nachdem **Matthias** ihnen die Urkunde Kaiser Rudolfs, in welcher er die Ungarn von dem ihm geleisteten Eide losspricht, und als frey erklärt, verlesen lassen, diesem den Verschlag, ihn unter gewissen Bedingungen zum König zu wählen c), unter welchen die vornehmsten diese waren, daß die Religion ganz frey gelassen, ein Palatinus gewählt, die Aemter mit Ungarn besetzt, die Teutschen Besatzungen ausgeschafft, und die Krone beständig in Ungarn verwahrt werden solle. **Matthias** gab den Bedingungen, freilich vielleicht nicht gerne, sondern mehr aus Furcht vor den Ungarn selbst, vor den Oesterreichischen Protestanten, und vor den heimlichen Bemühungen des Kaisers, die Ungarn wieder auf seine Seite zu bringen d), ... alle nach, und schlug vier Candidaten, von beiden Religionen, zur Palatinuswürde vor, aus welchen dann, nach langen Verhandlungen, der oft genannte Illiesbasi, zu dieser ersten Würde des Reichs erhoben wurde. Der neue Palatinus setzte sodann den Wahltag an, allwo, weil alles, wie gesagt, schon ins Reine gebracht war, die Stimmen einmüthig auf den **Erzh. Matthias** ausfielen. Hierauf that der neu-erwählte König seine Proposition an den Reichstag, deren Erörterung dann noch einige Zeit hinweg, bis endlich die Krönungs-Feierlichkeit in der Hauptkirche zu Presburg vorgenommen werden ....

Matthias wird König nach Ungarn, und wird daselbst gekrönt. 19 Nov.

b) *Ortelius* hat die Beschreibung des Einzugs, S. 8 – 13. welche Khevenh. T. VII. p. 17 – 21 wörtlich abdrucken lassen.
c) *Reva*, ap. Schwandtn. T. II. p. 797.
d) Diese Beweggründe samt mehreren gibt .... Khevenh. S. 27. ....

äten also um Gottes willen um diejenige Hülfe 1608
ierinnen, die sie, durch ihre unablässige Treue der Protest.
nd möglichst geleisteten Beistand in dem sechs-
ehnjährigen Türkenkriege, wohl gegen ihren
andesfürsten verdient hätten. Die Kirche zu
nzerstorf insonderheit betreffend, sey ihnen, durch
Sperrung derselben, so wie durch des Geiers
Verhaftung, große Gewalt geschehen. Die
irche gehöre ihnen, den Protest. Landstän-
en, eigen, nicht dem Geier, und habe er die
irche nicht blos für sich alleine geöffnet, daher
uch die desfalls auf ihn gefallene Ungnade nicht
erdient, und sey es ja billig, daß sie sich alle
iner hierin annehmen. Bäten dannenhero noch-
als, weder sie, noch den Geier, dafür etwas
iden lassen, und die den Ständen auf ihre
Beschwerden demnächst zu ertheilende Reso-
ution mit eigener Hand unterzeichnen zu wol-
n. Uebrigens aber wollten sie diese lieber zu
Hause abwarten, so gerne sie sonst auch bey dem
anzen Landtage geblieben wären, indem sie so
edrohliche Reden einiger Orten hätten hören
üssen, welche leicht zu schädlichen Weite-
ungen Anlaß geben könnten, daher sie dann
othwendig sich einstweilen, mit des Erzh. Er-
aubniß, wegbegeben müßten [r]). „ Diesem zu-
ge reiseten die Protestantischen Landher- 14 Sept.
 wirklich von Wien ab, und ließen nur drey
 ihrem Mittel, zu Uebergebung derselben
rstellung zurück, worauf sie sich dann zu Horn
 Unter-Oesterreich zu weiteren Berathschla-
gun-

r) Insonderheit sollen sie sich vor den 500 Reutern ge-
fürchtet haben, die der Erzh. immer in Bereitschaft
gehalten, damit sie nicht durch solche zur Huldigung
gezwungen würden.

1608 Weitere Thaten der Prot. in Oest.

stanten, indessen daß der König in Ungarn
so wol bey den dortigen Ständen, als bey
von Böhmen und Mähren, imgleichen
Sachsen, und sonst, um Beistand sich be-
ben. Allein die Ungarn wollten aller Bew
gen ungeachtet, die der Oesterreichische
sandte Erasmus von Tschernembel in
schönen lateinischen Rede vor dem Landtag
wandte, doch mit dem Könige, der ihnen
alles nur zu verlangende zugestanden hatte,
um der Oesterreicher willen sich entzweien.
ließen sie es bey Fürbitten und Vorstellungen
wenden, in Gemäßheit welcher der König
die ganze Sache, um sie bey dem Aufenth
21 Oct. Ungarn los zu seyn, dem Erzh. Maxim
übertrug. Den Oesterreichern aber ließ
durch Georg Thurzo die Ursachen, war
ihnen nicht That-Hülfe leisten könnten, an,
und sie zu Niederlegung der Waffen, im
trauen auf des Königs Zusage, ermahnen
Die Böhmen fragten bey dem Kaiser,
rem Oberherrn, an, was sie dabey zu thun
welcher ihnen antworten ließ, sie sollten nur
Gränzen wohl verwahren, übrigens aber sich
nichts bekümmern. Die Mähren allein
cherten auf alle Fälle thätlichen Beistand
Sachsen aber ließ ihnen schriftliche Verw
dung angedeihen [k]). Indessen that der Er
Maximilian alles was er konnte, um den
bruch der zwischen dem gegeneinander über

h) *Meurer* Rel. hist. h. a. autumn. p. 41. sq.
renh. T. VII. S. 15.

i) *Meurer* Rel. hist. h. a. autumn. p. 61.

k) Das Schreiben des Churf. stehet außer
Londorpio suppl. T. I. p. 423. sqq. auch bey
pach, III. Forts. Beil. XV.

er, ohne daß die Protestanten sich dazu einzu- 1608
en im geringsten willig bezeugten; daher legte
des Kaisers Bruder, Erzh. Maximilian
Mittel, und schickte eigene Abgeordnete nach
.., um die Stände zu bewegen. Da aber
immer auf ihren alten Grundsätzen beharrten,
ß der Erzherzog Maximilian denen von
Ständen an ihn dagegen gesandten Abgeord-
eine schriftliche Antwort zustellen, in wel-
er unter den süßesten Vorstellungen, wie er
nach der Huldigung bestens für sie verwen-
würde, mit vielen Rechtsgründen, dahin
bereden suchte, daß sie sich zu der auf einige
ge später angesetzten Eides-Leistung einfinden
ten, indem Privat-Prätensionen die Erfül-
g der allgemeinen Schuldigkeit nicht hindern
nten. Die Protestanten aber ließen, in einem
auf von ihnen ergangenen Antwortschreiben,
nicht gelten, daß dieses nur eine Privat-Prä-
sion sey, sondern behaupteten, daß Religions-
heit zu den allgemeinen Landes-Freyhei-
gehörte, wiederholten demnach ihre Bitte und
erung. Indessen wurde bey denen immer
fruchtlos fortdauernden Unterhandlungen des
zherzogs Maximilians mit den Ständen,
zur Ungarischen Krönung eilenden Mat-
as die Zeit lang, daher er dann von den Prä-
en und übrigen Catholischen Landständen,
auch dem Stadtrath zu Wien die Huldi-
ng einnahm *) und nach Presburg abreisete,
wo ihn die Ungarn auf das feierlichste einhol-
Oo 2 ten.

Unterhandlungen mit denselben.

30 Sept.

3 Oct.

16 Oct.

20 Oct.

*) *Meurer* Rel. hist. h. a. II. p. 34. der die ganze Feierlichkeit dieses Tags beschreibt. Daß auch einige, doch wenige, Protestanten mit gehuldiget, sagt sowol dieser Schriftsteller, als Khevenh. T. VII. p. 161.

1608 Verfolg der Unterh.

der andern Seite gerüstet sey, nicht niederleg[illegible] wie sie dann auch noch neuerlich bey den Böhm[illegible] schen Tractaten, beide Theile, bis zu Ende de[illegible] selben, in den Händen behalten hätten. 2) D[illegible] Erbhuldigung betreffend, stehe mit vielen au[illegible] wärtig- und einheimischen Beispielen zu bewe[illegible] daß derselben die vorherige Bestätigung des Gef[illegible] derten nicht entgegen stehe. 3) Die Religion[illegible] Vergünstigung von 1571. wollten sie ga[illegible] so sehr sie auch gemißdeutet werde, annehm[illegible] Daß sie aber, wenn diese zum Grunde gelegt w[illegible] den sollte, darum in den Städten und Mä[illegible] ten gar keine Religionsübung haben sollten, f[illegible] keine Folge; wie dann auch aus einer andern R[illegible] solution des K. Maximilians von 1568. so [illegible] zu ersehen sey. 4) Die Absonderung der bei[illegible] Oesterreichischen Lande in den Tractaten, [illegible] bedenklich, und könnte keinem lande ohne das and[illegible] hierin zu handeln zugemuthet werden, welche Z[illegible] muthung ohnehin wol nur von bösen Rathgeb[illegible] herkäme. 5) Bey Ersetzung der Aemter [illegible] stünden sie darauf, daß von oben bis unten [illegible] Gleichheit in Ansehung der Religion, und [illegible] einzelnen Stellen eine Abwechselung Statt [illegible] ben solle. 6) Verlangten sie auch, wie schon [illegible] her geschehen, daß die Artikel der Uebereinku[illegible] von dem König, dem Erzherzog, den unu[illegible] Ländern, ja auch den Protestirenden Reic[illegible] ständen, bestätigt würden. Hierauf könne [illegible] erst an die Abdankung des Volks, und an [illegible] Huldigung gedenken. So wie nun dieses [illegible] noch das nicht war, was der Erzherzog von [illegible] Ständen haben wollte; also nahmen auch d[illegible] desselben abermalige Vorschläge, die aber fre[illegible] von den vorigen zu wenig unterschieden [illegible] nicht an, sondern übergaben dagegen eine n[illegible]

27 Nov.

1608

onnte, wozu die Krone mit großer Begleitung, nter Trompeten- und Pauken-Schall, aus em Schloß in die Kirche gebracht wurde. Vor er wirklichen Aufsetzung der Krone mußte der eue König den lateinischen Eid thun, daß er ein uter Regent seyn, und nach der Krönung, auf em freien Felde einen andern, daß er der Nation Rechte und Freiheiten halten und beobachten wolle [e]). Nachdem der König nun die Krone wieder abgethan hatte, wurde dieselbe in das Schloß zu Preßburg gebracht und zwey Kronverwalter aus den Ungarischen Magnaten bestellt, welchen sie mit großen Feierlichkeiten übergeben, von diesen aus dem Kistlein, in welchem sie war, herausgenommen, den umstehenden Magnaten gewiesen, geküßt, sodann wieder hineingethan, und die Kiste versiegelt wurde [f]).

Weitere Bewe. der Prot. in Oest.

Und so war dann in Ungarn alles in der größten Ordnung, Ruhe und Einigkeit abgegangen. Aber in Oesterreich glimmte das Feuer noch immer in der Asche [g]), daher dann die Protestan-

e) Die sämtlichen Feierlichkeiten dieses Tags, die mit denen bey der Kaiser-Krönung sehr übereinkommen, sind genau in *Ortelii* append. p. 17 — 26. und aus solchem bey Khevenh. T. VII. ohne fast nur eines Worts Unterschied, p. 25 — 33. zu lesen. Kurz und gut erzählt sie *Lond.* Sleid. cont. T. III. p. 4. S. auch Gebhardi neueste Geschichte von Ungarn, II. B. S. 441. u. f.

f) Wie solches alles Reva, selbst einer der beiden Cronverwalter, weitläufig erzählt, Cent. VII. p. 799. sq.

g) Was hier folgt, ist aus Raupach III. Forts. S. 287. u. f. richtiger als bey Khevenh. T. VII. p. 33. u. f. erzählt.

1608 „wesen, zurückgestellt hätten, so gehalten [illegible], daß ihnen keine gegründete Beschwerde [illegible] bliebe. Weiter könne der Erzherzog bey [illegible] König für die Protestanten nichts erh[illegible]. Was die politischen Beschwerden, die zu[m] Theil die catholischen Stände mit ang[illegible] belange, so könnten desfalls die gesamten Stän[de] ihre Nothdurft bey dem König anbri[ngen]. Diesemnach wolle Er die Stände gnädigst [illegible] väterlichst ersucht haben, sie möchten m[it] [die]ser Erklärung sich begnügen, und die [illegible] nicht weiter treiben, die Huldigung leisten, [das] Kriegsvolk abdanken, und dadurch ihren [Herrn] sich geneigt zu machen, somit den Wohlstand [des] Herrn und Land zu beförderen suchen.“ [Da] nun hiemit, wie leicht zu erachten, die Protesta[n]ten nicht zufrieden waren, so ging das Jahr [un]ter solchen kriegerischen Aussichten zu Ende, [ob]wol auch andere Teutsche Fürsten (außer [dem] obbenannten Churfürsten von Sachsen) [sich] noch mit Fürschreiben *) der Oesterre[ichi]schen Stände angenommen, ja die Mähr[ischen] Stände gar eine besondere Gesandtschaft [zu] ihrem Besten an den König abgeschickt hatten.

Die aber fruchtlos sind.

Unter währendem obgedachten Reichs[tag] hatten auch die Fränkischen Grafen einen Gra[f]entag gehalten p). Es war nehmlich schon [illegible]

*) Raupach ibid. S. 202.

o) S. z. B. ein von dem Churfürsten von Pfalz, [dem] Pfalzgr. von Neuburg, dem Marggrafen [illegible] von Brandenburg, dem Herzog von Würtemb[erg] und dem Marggrafen von Baden, unterzeichn[etes] sehr lebhaftes Schreiben dieser Art, d. d. 25 [illegible] 1608. bey Raupach, III. Forts. Beyl. XVI.

p) Den Abschied desselben, d. d. Weikersheim [illegible] Jan 1608. st. v. hat Pistorius bekannt gem[acht] Amoen. histor. jurid. II. Th. S. 509.

zwey Jahren, von dem Grafen von Schwarzenberg, als ausschreibendem Grafen, eine Zusammenkunft nach Mergentheim [q]) vorgeschlagen worden, allein es verzog sich damit bis in dieses Jahr, allwo man sich endlich auf Bitte des Gr. Wolfgang von Hohenlohe, dem der Gr. von Schwarzenberg, Krankheit halber, das Directorium übertragen hatte, auf dessen Schloß zu Weikersheim versammelte, dabey doch dem Gr. von Schwarzenberg aus besonderer Hochachtung dieses zugegeben wurde, daß sein Gesandter, und nicht der Interims-Director, wie eigentlich, insonderheit nach dem Herkommen vom Jahr 1589. an, hätte seyn sollen, den Vortrag that. Die Puncten des Vortrags waren 1) die Erlangung der so lange gesuchten besonderen Reichstags-Stimme für die Fränkischen Grafen, zu betreiben, welcher Angelegenheit halber dann alsogleich ein Schreiben an den Kaiser aufgesetzt worden, in welchem man ihm sonderlich die Einwilligung der Schwäbischen Grafen zu wissen that, nebst dem auch ein besonderer Agent angenommen werden sollte, der die Sache bey dem Kaiser betriebe. 2) Die von dem Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe aufgewandte Kosten [r]) betreffend, wurde beschlossen: Obwol man anfangs Bedenken getragen, diese 2117 fl. blos auf des damaligen Directors Zuschrift, von dem Grafen angewandter Kosten, um der etwaigen schädlichen Folgerungen willen, aus der gemeinen Casse zu bezahlen, so wolle man doch, weil

1608

Fränk. Gr. Zusammenkunft.

$\frac{21}{31}$ Jan.

q) Warum eben Mergentheim, als die Residenzstadt des Teutschmeisters, hiezu ausersehen gewesen, lasse ich dahin gestellt seyn.

r) Was dieses für Kosten gewesen, habe ich aus nichts ersehen können.

1608 weil offenbar die Auslage zum gemeinen B[illegible]
Fränk. geschehen, dieseemal darüber hinausgehen, [illegible]
Gr. Zu- halben dann, wie auch zu Stärkung des gem[illegible]
sammenk. Vorraths, über den bereits zu Schwein[illegible]
letzthin bewilligten halben Monat noch $3\frac{1}{2}$ M[illegible]
zusammengelegt werden sollten. Für das kün[illegible]
aber solle ein Director in wichtigen S[illegible]
alleine nichts beschließen, sondern der andern [illegible]
fen des Kreises Bedenken erfordern, diese [illegible]
auch die Boten, welche eine Anfrage mitbräc[illegible]
nicht mit einem leeren Empfang-Schein, son[illegible]
mit gehöriger Antwort abfertigen. 3) [illegible]
des Abzugs der Kreis- oder außerordentli[illegible]
Steuer, von demjenigen, was auf dem Reich[illegible]
desfalls werde bewilligt werden, wurde beschl[illegible]
daß man von diesem Abzug nicht leicht abste[illegible]
sodann bey den Evangelischen Ständen auf [illegible]
Reichstag, wie sie es desfalls gehalten, auch [illegible]
ner zu halten gedächten, sich erkundigen [illegible]
weswegen dann an den zu Regenspurg be[illegible]
chen Oettingischen Kanzler **Ludwig Müller** [illegible]
schrieben, und ihm Vollmacht, im Namen [illegible]
Fränkischen Grafen zu erscheinen und zu han[illegible]
zugeschickt worden. 4) Die **Beschwerden** [illegible]
Fränkischen Grafen gegen die höheren St[illegible]
belangend, solle gedachter Oettingischer Kanzl[illegible]
Regenspurg Nachricht einziehen und ertheilen, [illegible]
etwa sonsten noch für mittlere Stände gegen [illegible]
ßere, und worüber eigentlich sie Beschwer[illegible]
führen würden? Sobald aber jemand von [illegible]
gemeiner Correspondenz verwandten Grafen [illegible]
Herren bedrückt würde, solle er es für das [illegible]
tige dem Director gleichbaldigst zu erkennen ge[illegible]
dieser aber es den übrigen mittheilen, auch [illegible]
falls eine Zusammenkunft veranlassen, um [illegible]
Hülfsmittel zu denken, auch daß man sich der S[illegible]

ch[illegible]

d schliesliche Erklärungsschrift beider 1608
nder, dem Erzherzog m), in welcher lesens- 14 Dec.
digen Schrift sie ihre Begehren insgesamt mit
bestmöglichsten Gründen unterstützten. Allein,
es alles wollte nicht wirken, da der König
atthias, wenn er auch für sich selbst noch so
rante Gesinnungen gehegt hätte, doch von dem
pstlichen Nuntius, dem Bischoff von Pas-
, so Erzh. Leopold, sein Vetter war, und
n Bischoff Clesel so sehr belagert wurde, daß
fast nicht frey handeln konnte n), wie dann letz-
er insonderheit dazu rieth, man solle immer den
otestanten alles lassen, was man ihnen nicht
hmen könne, aber nur nichts geben und zusa-
n. Diesemnach war es fast ein Wunder, daß
Protestanten am Ende des Jahrs nur noch
se End-Resolution, mit der sie aber freilich 21 Dec.
 nicht wohl begnügen konnten, erhielten:
Daß man sich über das, was einmal cate-
orisch, ein für allemal, beschlossen worden,
icht weiter in Unterhandlungen einlassen könne.
Demnach verbliebe es, die Religion belangend,
ey der Erklärung vom 27 Nov. Die Ober-
Ennserischen Stände könnten, wenn sie sich
nterwürfen, und wegen der begangenen Excessen
genugthäten, auch mit hierin verstanden seyn.
Die Städte aber sollten, wenn sie erstlich alles
wieder in vorigen Stand, wie es nehmlich bey
er an den König geschehenen Uebertragung ge-
Oo 5 „wesen,

m) Raupach III. Fortſ. Beil. XIII.
n) Dieses gestehet selbst Khevenh. T. VII. p. 161. wie dann Matthias auch den 4. Dec. h. a. in einem Schreiben an den Bischoff von Passau endlich gar schriftlich von sich geben mußte, daß der den Prot. in nichts weiter, als geschehen, nachgeben welle. Raupach III. Fortſ. p. 199.

1608 Kaiserl. Comm. sten verurtheilte Protestanten noch die Anwesenheit der Kaiserlichen Commissarien dahin zu nutzen suchten, um eine Schrift mit fünffacher Bitte bey denselben einzugeben: 1) daß alle Handlungen des gewesenen Raths, die nicht die Religion beträfen, für gültig erklärt werden sollten. 2) Daß niemand wegen der Protestantischen Religion sonst etwas in den Weg gelegt werde, außer daß die öffentliche Ausübung derselben bis auf weitere Kaiserliche Verordnung eingestellt sey. 3) Daß die Catholischen binnen kurzer anzusetzender Zeit die Rechnung wegen der zu ersetzenden Kosten übergeben sollten. 4) Daß ihnen erlaubt werde, wegen dieser Rechnungen, deren Moderation auch Bezahlung, zusammenzukommen, damit sie dann auch 5) baldmöglichst völlig von der Acht losgesprochen werden könnten. Hierauf erfolgte 6 Sept. in wenig Tagen, der zum Theil harte, von den Commissarien unterschriebene und besiegelte, Bescheid: 1) Sollten nur die Catholischen die Erlaubniß haben, sogleich des Kaisers Gnade zu suchen. 2) Die Rechnung solle innerhalb 40 Tagen dem verlierenden Theil zugestellt werden, weshalben sodann 3) letzterer, unter Aufsicht des neuen Raths jedoch, zusammenkommen, und was er zu erinnern habe, dem Churfürsten von Cölln vortragen dürfe, dieser aber die Sache zu beendigen suchen. 4) Solle alle Art von Religions-Uebung außer der catholischen inzwischen *) verboten bleiben. 5) Sollten beide Theile fernerhin in gutem Frieden mit einander leben. Hernach aber gab es über die zu leistende Zahlung neuen Verdruß. Die Rechnung wurde sehr hoch gemacht, keine Mo-

*) Hier gehet Thuanus vom Meteren sehr ab, da ersterer das Wort interim zusetzt, so aber letzterer auslaßt.

Jahren, von dem Grafen von Schwar- 1608
rg, als ausschreibendem Grafen, eine Zusam-
nft nach Mergentheim [a]) vorgeschlagen
n, allein es verzog sich damit bis in dieses
allwo man sich endlich auf Bitte des Gr.
gang von Hohenlohe, dem der Gr. von
warzenberg, Krankheit halber, das Direc-
übertragen hatte, auf dessen Schloß zu
ersheim versammelte, dabey doch dem
von Schwarzenberg aus besonderer Hoch-
g dieses zugegeben wurde, daß sein Gesand-
nd nicht der Interims-Director, wie
ch, insonderheit nach dem Herkommen vom
1589. an, hätte seyn sollen, den Vortrag
Die Puncten des Vortrags waren 1) die
ung der so lange gesuchten besonderen
stags-Stimme für die Fränkischen Gra-
zu betreiben, welcher Angelegenheit halber
lsogleich ein Schreiben an den Kaiser auf-
worden, in welchem man ihm sonderlich die
illigung der Schwäbischen Grafen zu
that, nebst dem auch ein besonderer Agent
mmen werden sollte, der die Sache bey dem
betriebe. 2) Die von dem Grafen
g Friedrich von Hohenlohe aufgewandte
[b]) betreffend, wurde beschlossen: Obwol
nfangs Bedenken getragen, diese 2117 fl.
uf des damaligen Directors Zuschrift, von
rafen angewandter Kosten, um der etwai-
hädlichen Folgerungen willen, aus der ge-
Casse zu bezahlen, so wolle man doch,
weil

Fränk. Gr. Zusammenkunft.

13/23 Jan.

[a]) Warum eben Mergentheim, als die Residenzstadt
es Teutschmeisters, hiezu ausersehen gewesen, lasse
h dahin gestellt seyn.

[b]) Was dieses für Kosten gewesen, habe ich aus nichts
rsehen können.

(1603) im folgenden Jahr der nicht erschienenen Ach[illegible] Güter öffentlich an den meistbietenden über[illegible] wurden.

Händel mit Jülich.

Indem nun die Stadt Aachen solcherg[illegible] kaum ein wenig zur Ruhe gekommen war, so [illegible] es bald darauf schon wieder neue unange[illegible] Auftritte, davon der Grund zum Theil [illegible] Vorfällen der vorigen Jahre lag. Schon [illegible] nehmlich hatte Jülich mit der Stadt nic[illegible] Streitigkeiten wegen verschiedener Rechte [y]), [illegible] nebst diesem forderte es auch die obgedachte [illegible] hafte Summe Geldes von 24000 Thl. [z]), [illegible] ohnehin, wegen der ihm oberzähltermaßen a[illegible] Hals liegenden großen Commissions-K[illegible] schwierige Volk war darüber sehr gegen J[illegible] erbittert; und verschiedene Zusammenkünfte [illegible] ohne die bezweckte Beilegung sämtlicher St[illegible] keiten ab. Als nun die Herzogin von Jü[illegible] Antonie, aus dem Hause Lothringen, be[illegible] legenheit eines von dem Herzog von V[illegible] mont, ihrem Bruder, bekommenden B[illegible] (1606. 19 Febr.) den Aachnern wissen ließ, daß sie mit dem[illegible] in die Stadt kommen und die Reliquien [illegible] besehen wolle, so erwarteten sie zwar die B[illegible] in größter Feierlichkeit an der Gränze. Aber [illegible] entstund unter den Jülichischen Reutern [illegible] den Bürgern ein Streit wegen des Geleits, [illegible] da die Jülichischen etwas scharf zuritten, le[illegible] die ohnehin schwierige Bürgerschaft so aus, [illegible] wenn sie alles über den Haufen reiten wollten, [illegible] schloß die Thore zu. Da auch die Jülichische[illegible] ferner ein wenig gewaltsam sich betrugen, [illegible]

y) N. T. R. Gesch. XXI. B. S. 515. u. f.

z) Meteren T. I. S. 1142. Nopp Aachner [illegible] S. 213. u. f. und insonderheit Meier [illegible] Geschichten S. 539. u. f.

n auf den Kreistägen annehme, veranlassen, 1608
welchem Ende dann auch die Kreistäge von Sei-
der Grafen fleißig besucht werden sollten. Zu
förderung des gemeinschaftlichen Bestens der
afen solle auch fordersamst eine Verabredung,
en jährlichen Zuschusses zu der gemeinen Casse,
ommen werden. Nebstdem wurde angebracht,
die General-Staaten bey dem Gr. Wolf-
ng von Hohenlohe hätten um Hülfsleistung,
gleichen auch von Chur- und Fürsten, und
Wetterauischen Grafen, ihnen angediehen,
alten lassen; da aber wegen der Stillstands-
dlung in den Niederlanden, es inzwischen so
gediehen, so wurde beschlossen, dieses Gesuch
weilen auszusetzen. Schließlich, da der Pfalz-
f von Neuburg um Beistand in der Kai-
heimer-Sache hatte anhalten lassen, so
de beschlossen, ihm zu antworten [s]), und dage-
um seinen Beistand in der Stimm-Sache
zuhalten, mit dem Erbieten aller freundschaftli-
Communication.

Was mit der Reichsstadt Aachen zu Ende
vorigen Jahrhunderts vorgegangen, ist oben (1598)
läufig zu lesen [t]), welcher Erzählung ich dieses Kaiserl. Comm.-sion.
fügen muß [u]), daß die zu Erstattung der Ko-
sten

) Was ihm eigentlich in der Kaisersheimer Sache ge-
schrieben werden solle, finde ich nicht bemerkt.

) N. T. R. Gesch. XXI. B. S. 508. u. f.

u) Aus Meteren T. I. S. 1138. u. f. und Thuano
I. CXXXIII. p. 1067. wo die Sachen bis zu die-
sem Jahr weitläufig, doch in ersterem viel mehr als in
letzterem, sich beschrieben finden, da hingegen Nopp
in seiner Aachner-Chronik, gerade gar nichts hievon
beibringt; und sogar der neuere Meyer, in seinen
aus Urkunden, nur leider in so schlechtem und sonder-
baren Stil geschriebenen Aachenischen Geschichten,
I. Buch, S. 500 — 539. doch lange nicht alle Um-
stände enthält.

Reichs-ritter-schaft.

Die freie R
aller 6 Orte errich
nannten Defensio
nicht bey den gef
kitte, und zwar daß
schied der Religio
dermann, Kaiser
liebende Fürsten a
zu Verhütung g
maaß in Essen und
der Gotteslästerun
tesfurcht, Zucht,
Tugenden sich befle
wissen Geld- Vo
wollten, wesfalls
gleich aufgerichtet
im Beitrag, der
Ordnung gemäß an
bey behielten sie sich
der Noth mit hohe
sten des Reichs in

on war von dem neuen ganz catholischen Ma- 1608
rat zu erhalten, (wie sich dann auch der Chur- Kaiserl.
st von Cölln lange der Sache gar nicht mehr Comm.
enommen zu haben scheint) zudem wurden von
Zahlung diejenigen des vorigen Magistrats,
catholisch gewesen, ausgenommen. Darüber
chwerten sich die Protestanten heftig, daß nun-
hr die Last auf sie allein fallen sollte. Darüber
ießen viele gar die Stadt, deren Häuser von
Rath andern eingegeben wurden. Einige
rden gefangen gesetzt, und mußten eine Zeitlang
n. Andere wurden an Geld noch besonders
raft. Endlich wurde die Sache wieder von
urcölln vorgenommen, und zu dem Ende neue (1609. 16 Merz)
mmissarien dahin abgeordnet p), welche dann
geschehene Liquidation, und vermuthlich sehr
ig gehörte Einreden, die geächteten Einwohner
rst zu 20000 Thalern wegen einiger zu erlegen-
Stadtschulden, zu 24000 Thl. Executions-Ko-
an den Herzog von Julich, und zur Ent-
digung für die in dem Urtheil benannten Pri-
personen noch zu 28465 Thl. verurtheilt, zu-
ch noch oben drein in dem deßfalls ergangenen
tributions-Bescheid r), nachdem die meisten
tholischen davon losgesprochen worden waren,
Last dieser mehr dann 72000 Thaler fast allein
f die Protestanten gewälzt, nach dessen Verle-
g diejenigen von den Aechtern, die erschienen
ren und ihn annahmen, auf ihren Knien lie-
d der Acht entbunden wurden, worauf dann
Commission wieder ihren Abschied nahm, und 26 Apr.
im

p) Die Citation vor die Commission, und den Raths-
schluß deßfalls, hat Meier mit eingerückt, Ach.
Gesch. S. 523. u. f.

r) Das Urtheil hat auch Meier, S. 526—531. und
den Bescheid, S. 532. u. f.

(1605) im folgenden Jahr der nicht erschienenen Bür-
Güter öffentlich an den meistbietenden über-
wurden.

Händel mit Jülich.

Indem nun die Stadt Aachen solcher-
kaum ein wenig zur Ruhe gekommen war, so
es bald darauf schon wieder neue unangene-
Auftritte, davon der Grund zum Theil in
Vorfällen der vorigen Jahre lag. Schon
nehmlich hatte Jülich mit der Stadt
Streitigkeiten wegen verschiedener Rechte y), und
nebst diesem forderte es auch die obgedachte
hafte Summe Geldes von 24000 Thl. z), die
ohnehin, wegen der ihm oberzähltermaßen auf dem
Hals liegenden großen Commissions-
schwierige Volk war darüber sehr gegen Jülich
erbittert; und verschiedene Zusammenkünfte
ohne die bezweckte Beilegung sämtlicher Streitig-
keiten ab. Als nun die Herzogin von Jülich
Antonie, aus dem Hause Lothringen, bey Ge-
legenheit eines von dem Herzog von Vaude-
mont, ihrem Bruder, bekommenden Besuchs,
(1606. 15 Febr.) den Aachnern wissen ließ, daß sie mit demselben
in die Stadt kommen und die Reliquien daselbst
besehen wolle, so erwarteten sie zwar die
in größter Feierlichkeit an der Gränze. Aber bald
entstund unter den Jülichischen Reutern und
den Bürgern ein Streit wegen des Geleits, und
da die Jülichischen etwas scharf zuritten, legte es
die ohnehin schwierige Bürgerschaft so aus, als
wenn sie alles über den Haufen reiten wollten, und
schloß die Thore zu. Da auch die Jülichischen noch
ferner ein wenig gewaltsam sich betrugen, so trie-
ben

y) N. T. R. Gesch. XXI. B. S. 515. u. f.
z) Meteren T. I. S. 1142. Nopp Aachner Chron. S. 213. u. f. und insonderheit Meier Aachensche Geschichten S. 539. u. f.

n die Aachner mit Feuer, so daß sich die gute 1608
zogin ganz erschrocken zurück begab. Hierüber Händel
te ihr Gemahl sich sehr böse gegen die Stadt, mit Jül. ic.
Stadt hingegen klagte wegen der Geleitsgerech-
keit bey dem Kammergericht, erhielt auch ein
andat deßfalls S. C. wider den Herzog. Die- (1607 10 Jan.)
aber verfuhr dafür mit Gewaltthätigkeiten ge-
die Stadt, daher weitere Mandaten erfolgten.
in Jülich gab doch nicht nach, und ließ im
enden Jahr durch wol 5000 Mann alle Pässe 1608
die Stadt besetzen, dagegen dann die Aachner 22. Aug.
h sich in Verfassung setzten und mit Gewalt die
ge öffneten. Indessen machten es die Jülichi-
n immer ärger, daher dann Catholische und Un-
holische in der Stadt zu den Waffen griffen, und
dem Vogt Thienen wissen wollten, was dann
Herzog so gar sehr gegen die Stadt erbittert
te? welcher aber nichts rechtes zu antworten
te. Indem kam ein Brief von dem Herzog-
n Obersten, von Kirchraedt, der H. wisse
l, daß die ganze Bürgerschaft nicht gefehlet; er
le nur die, die gefehlt hätten, gestraft wissen,
w. Darüber nahm die Stadt, die doch wohl
, daß sie mit der Gewalt in die länge es nicht
nehmen könne, Anlaß, und schickte Depu-
e nach Düsseldorf, welche der Herzogin eine
anzösische Entschuldigung thun mußten, „daß,
enn durch einige unverständige Leute aus der
ürgerschaft etwas gegen die Schuldigkeit gesche-
en wäre, dieses doch nicht der ganzen Stadt
gerechnet werden möchte.„ Der Herzog
r sagte hierauf wieder auf Französisch, „er
abe ihnen nur zeigen wollen, was es heiße, sich
ider Jülich und Lothringen auflehnen; in-
essen wolle er es auf Fürbitte des Churf. von
ölln und sonst so hingehen lassen.„ Jedoch

1608 mußten die Aachner dabey versprechen, [illegible] Kammergericht angefangenen Proceß [illegible] sen. Und also erhielten die Jülicher [illegible] Gewaltthätigkeiten doch, was sie wollten. [illegible] Stadt selbsten aber gab es immer inner[illegible]

(1610) hen, welche der Stadt eine neue Kaiserl[illegible]

(1611) mission, und bald darnach wieder einen [illegible] zuwegebrachten, von denen im folgenden [illegible] zu reden seyn wird.

Reichsritterschaft. Die freye Reichsritterschaft in [illegible] aller 6 Orte errichtete in diesem Jahr [illegible] nannten Defensions-Vergleich [33], [illegible] nicht bey den gefährlichen Zeitläuften [illegible] litte, und zwar dahin: daß sie sich alle, ohne [illegible] schied der Religion, wohlwollen und [illegible] dermann, Kaiser und Reich und alle [illegible] liebende Fürsten ausgenommen, beistehen, [illegible] zu Verhütung göttlichen Zorns alles [illegible] maaß in Essen und Trinken, auch Pracht, [illegible] der Gotteslästerung vermeiden, hingegen [illegible] tesfurcht, Zucht, Ehrbarkeit und aller [illegible] Tugenden sich befleißen wollten: daß sie [illegible] wissen Geld-Vorrath zu dem Ende hint[illegible] wollten, wesfalls ein besonderer Neben-[illegible] gleich aufgerichtet worden: daß die Saumse[illegible] im Beitrag, der dabey verfaßten Ere[illegible] Ordnung gemäß angehalten werden sollten. [illegible] bey behielten sie sich vor, insgesamt auch im [illegible] der Noth mit hohen Potentaten, Chur- und [illegible] sten des Reichs zu verbinden. Und solle vor[illegible] dieser Bund auf 6 Jahre aufgerichtet we[illegible] Wäre nun bis dahin keine Thätlichkeit vorgef[illegible] so sollte eine weitere Zusammenkunft, wegen d[illegible]

33) Derselbe stehet bey Lünig P. spec. Con[illegible] Abs. II S. 324. u. f. d. d. Rotenb. a. d. [illegible] Jul. d. J.

ferner zu thun, gehalten werden. Vermuth- 1608
[i]st auch bey dieser Zusammenkunft wegen Ma-
[n]g einer Mattrikel etwas beschlossen wor-
ᵃ).

Im Churfürstlichen Hause Brandenburg Brandenburg.
[s]ah es, daß der Churfürst, Joachim Friede-
, welcher, von Berlin nach Köpenick zu fah-
sich gesund in die Kutsche gesetzt hatte, plötz-
vom Schlage gerührt den Geist aufgab ᵇ). 18 Jul.
[Sei]n Sohn Johann Siegmund folgte ihm in
Regierung, der klein von Person, und von
[nich]t vielem Geiste gewesen seyn soll ᶜ).

Der Herzog von Holstein, Johann Holstein.
[Ad]olph, fand, nach dem Beispiel anderer teut-
[sche]n Fürstenhäuser auch für gut, das Erstge-
[bur]tsrecht bey seiner Nachkommenschaft durch
[ein]e besondere Verordnung einzuführen, die her-
[nac]h K. Rudolph bestätigte ᵈ).

Pp 2 In

a) Wenigstens findet man, daß kurz hernach, den 7 Sept. d. J. sich die Ritterschaft des Orts Rhön und Werra dahin vereiniget, eine genaue Mattrikel aller dieses Orts Mitglieder verfertigen zu lassen, bey *Hert.* Consil Vol I. Cons. 21 p. 6. welche auch, wie ebendas. angeführt wird, würklich zu Stande gekommen ist.

b) Lohmeier Gen Tab XXXV. *Carch* Memorab. Eccles. T. I p. 156. 194. saut, er habe kurz vor seinem Ableben, da er zuvor streng Lutherisch gewesen, auf des Generalsuperint. Christoph Pelargus Anrathen, den Reformirten viel zu Liebe gethan.

c) Also beschreibt ihn wenigstens *Dan. Eremita*, Itin. Germ. bey Le Bret S. 330. der dafür von dem Erbprinzen, Georg Wilhelm, desto mehr gutes berichtet.

d) Die ob zwar sehr unvollkommene Verordnung selbst, d. d Gottorp 9 Jan. d. J. samt der Kaiserlichen Bestätigung, d. d. Prag, 28 Febr d. J. sind bey Lünig zu lesen P. spec. Cont. II. Forts. II. S. 56. u. f.

anerkennen wollte,
obwohl vergeblich,
Die Stadt F
der Burg daselbst
der Kaiser schon v
(1604) Frankfurt, nachhe
(1605) Bischoff zu Wor
kannten Zacharias
zur Entscheidung e
kannter Ursachen h
Kaiser durch eine
Seiten der Burg,
ten gegen dieselbe v
gen, zwey Befeh

wenst. Ded. sub
chen Wilhelm F
L W. (1763.
hat Lünig, Spi

o) Lünig Spic. Ec

In dem Hause Bayern aber starb der Erzh. 1608
tte Bruder, der aus der Geschichte schon be- Bayern.
e Herzog Ferdinand, im 58 Jahr seines
s [i]), dessen aus ungleicher Ehe erzeugte Nach-
en, vom Kaiser einige Jahre vorher in den (1602)
enstand, mit dem Namen von Wartenberg,
en worden waren [l]).

Noch wurde in diesem Jahr ein Vergleich Bamberg.
en dem H. Johann Casimir zu Sachsen
rg, und dem Bischoff Johann Philipp
amberg zu Lichtenfels getroffen, in wel-
diejenige nachbarliche Irrungen, die noch von
letzten daselbst aufgerichteten Vergleich übrig
ben waren, ins Reine gebracht wurden [l]).

Zuletzt bemerke ich noch folgende Urkunden
Kaisers, die sonst in der Geschichte keinen
gefunden haben. Dem Freiherrn Maxi-
n von Pappenheim gab derselbe das Prä-
Wohlgeborn, ingleichen den Titel eines
grafen von Stülingen, und Herrn von
en [m]).

Weiter bestätigte er, als Kaiser, und als
von Böhmen, das Löwenstein-Wert-
ische oben erwähnte Familien-Statut [n]).

 Im-

Lohmeiers Tab. Gen. P. II. Tab. XV.
S. meine Bayerische Landesbeschr. Mscr. p. 21.
Dieser Vergleich ist d. d. Lichtenfels, im Bamber-
gischen $\frac{18}{18}$ Apr./Mai d. J., der ältere vom $\frac{x}{?}$ Aug. 1601;
beide stehen in Keßler von Sprengseisen Topogr.
des Herz. Coburg, Sachs. Mein. Antheils, Anh.
S. 65—79.
Laut Urkunde bey Lünig Spic. Sec. I. Th. S.
832.
N. T. R. Gesch. XXI. B. S. 22. u. f. Von
diesem Statut stehet auch etwas, samt der Kaiserlichen
Bestätigung, d. d. Prag 17 Nov. d. J. in der Lö-
wenst.

1608 „Schriften ganz abgeschafft, und inskünf[tig]
„kein Buch gedruckt, oder im Reich ver[kauft]
„würde, das nicht zuvor von der ordentl[ichen]
„Obrigkeit, darunter die Buchdrucker se[ßhaft,]
„censirt und zugelassen, wie auch auf jedes [der]
„Verfasser, Ort, und Drucker, ohne Betrug, [ge-]
„setzt werde. Dannenhero sollten sie sich [von]
„jedem Buchdrucker und Verleger, ehe er seinen [La-]
„den eröffne, ein Verzeichniß aller bey ih[m]
„habenden Bücher geben und dabey anzeigen la[ssen,]
„welchergestalt ihm diese Bücher zu drucken e[rlaubt,]
„und von denen, die kein Kaiserliches Privi[legium]
„hätten, ein Exemplar begehren, um solches [der]
„Reichskanzley zu liefern. Insonderheit [sollten]
„sie untersuchen, wenn auf den Büchern [cum]
„gratia et privilegio sich gedruckt befände, [ob]
„auch wirklich ein Kaiserliches Privilegium sich [da-]
„für aufzeigen ließe, oder ob es ein fälsch[liches]
„Vorgeben sey, damit man denken solle, als [e-]
„zu diesem oder jenem Buch ein Privilegium [er-]
„halten worden, so doch nicht gegründet, [un-]
„welchem Schein dann die schlechtesten, ja [sün-]
„digendsten Sachen, ungescheut verkauft wür[den,]
„dabey auch die Kanzley ihre Taxe verl[iere].
„Weswegen dann die Commissarien eine [flei-]
„Untersuchung, mit Hülfe des Magistrats [zu]
„Frankfurt, halten, und wenn sie es nöthig fin-
„den, mit Confiscirung der Bücher, auch [ferne-]
„ger Bestrafung, verfahren sollten. Da [auch]
„in den Bücher-Catalogen große Unricht[ig-]
„ten manchmal sich fänden, und sonderlich [die]
„Catholischen Bücher oft ausgelassen wür[den,]
„so sollten sie auch hierauf Acht haben, [und]
„darüber Vorsehung thun. Wie dann auch [J.]
„K. desfalls schon an den Magistrat zu Fra[nk-]
„furt rescribirt habe, um ihnen nicht hinder[lich]

[..]n. ihren Auftrag auszurichten [c]), dabey auf die 1608
[Ur]häfter der Attentaten scharf zu inquiriren, und Fried-
[sie] zu bestrafen, oder zu berichten. Zugleich er- berg.
[gin]g an die Stadt ein Mandat, sich aller At-
[ten]taten zu enthalten, bey 30 Mark Goldes [d]).
[Hie]rauf nahm endlich die Commission ihren An-
[fan]g, hatte aber anstatt rechtlicher Entscheidung
[da]s Glück, die beiden Theile gütlich dahin zu ver-
[glei]baren, „daß die Stadt den rechtmäßig erwählt
[u]nd bestätigten Burggrafen jederzeit für den
Kaiserlichen Amtmann und obersten Rich-
[t]er der Stadt erkennen, ihm auch, dem alten
[H]erkommen nach, huldigen solle. Uebrigens
[so]lle ein ganzer vollkommener Rath dieser
Stadt, mit seinen Gliedern, ein Stand des
Reichs seyn, und als solcher von dem Burg-
[g]rafen und der Burg bestens beschirmt wer-
[d]en [e]).„

Das Bücher-Wesen betreffend, findet
[sich] eine merkwürdige Instruction dieses Kaisers,
[an] seine drey bestellte Bücher-Commissarien,
[Va]lentin Leucht, der Rechte Doctor, Georg
[..]stenberger, Licentiaten, und Carl Siblin,
[Ka]mmergerichts-Fiscal zu Speier, dahin: „Sie
[so]llte scharfe Acht darauf haben, daß fernerhin
[di]e in großer Menge herauskommende Famos-

 „Schrif-

c) Beide, eines d. d. 8 Febr. 1607. das andere 8 Jul. 1608. stehen in Lünigs R. A. P. spec. Cont. IV. p. 776.
d) Auch dieses Mandat d. d. 8 Jul. d. J. besitze ich im Mspt.
e) Dieser Vergleich, oder vielmehr Auszug Vergleichs, stehet auch in der angef. gründl. Inform. und bey Lünig p. 778. S. auch Moser Staatsr. XLII. Th. S. 297. wo eine lange Nachricht von den Streitigkeiten der Stadt und Burg sich befindet.

1609 mene Instruction an das Consistorium *sub utra-que* w), darin dieses unter andern angemerkt wurde, keinen, der nicht in der uralten einhelligen Lehre verharren wolle, zu einer Pfarr anzunehmen; welches dann freilich die Protestanten, nicht ohne Grund, als einen sehr gedrohten Eingriff, in die noch auf dem letzten Landtage ihnen zugestandene Freiheit, ansehen konnten. Zu diesem allein kam weiter, daß, als die Stände nun auf die in einem Kaiserlichen Ausschreiben zum Landtage bestimmte Zeit zu Prag in ungewöhnlich großer Anzahl einfanden, und auf der Landstube, im Prager Schloß, die Kaiserliche Proposition erwarteten, der Kaiser einen Ausschuß derselben zu sich berufen, und ihnen den Vorhalt thun ließ x), „daß, da er sicher vernommen, wie bey dem letzten Landtag eine gewisse „Verbindung y) eingegangen worden, ohne daß „man ihm etwas davon wissen lassen, oder ihn „darum gefragt habe, solches aber den Gesetzen „und Gebräuchen von Böhmen zuwider sey, er „jene hiermit zuerst aufheben und aufgehoben haben, sodann aber zu der Landtagsproposition „sowohl der Religion, als sonstiger Nothwendigkeiten halber, schreiten wolle." Mit diesem nehmlichen Vorhalt kam dann, auf des Ausschusses Bewilligung, des Kaisers Kanzler der von Lobkowitz, in die Versammlung, [...]

Der letzte noch [...]sten Landtag hält.

26 Jan.

w) Andere Apologie der Böhmischen Stände, [...] n. 18.

x) Alles dieses erzähle ich vornehmlich aus dem [...] taischen Mscr. T. I. l. 3. S. auch Schmidt Geschichte der Teutschen, IX. Band im [...] XXI. Cap.

y) Von solcher ist bey dem vorigen Jahre das nöthige erwähnt worden.

brachte, nach Ablesung desselben, es dahin, daß die Stände einhellig, sich dem Willen des Kaisers gemäß, zu Aufhebung ihres Verbündnisses, ja Herausgebung des Originals desselben durch Wenzel von Budowitz erklärten, als welches ohnehin auf keine Weise gegen den Kaiser je gegangen sey, jedoch also, daß sie hofften, daß die Aufhebung desselben, ihrem Begehren wegen der Religion nicht hinderlich seyn werde. Als aber, den andern Tag, die Stände noch in weit größerer Anzahl erschienen, und der Kanzler, Stenko [1]) von Lobkowitz, die Herausgabe der Unterschriften, um solche zu vernichten, wirklich forderte, so wollten die meisten der Protestantischen Stände nichts davon wissen, sondern glaubten, „da die Verbindung nicht gegen „den Kaiser gehe, sondern sie sich nur darum alle „unterschrieben hätten, damit sie gewiß wüßten, „wer bey Ueberreichung der damaligen Beschwerden gewesen, so könnten sie diese Unterschriften „nicht aus den Händen geben. Ja, da auch viele „von ihnen den vorigen Tag nicht zugegen gewesen, so bäten die neuangekommenen um Mittheilung des Kaiserlichen Vorhalts.„ Da nun demohngeachtet die Kaiserlichen auf die Auslieferung bestunden, erklärte endlich Budowitz, mit den Unterschriften hervortretend, in vielen Worten, „er habe sich zwar zu Hergebung der Unterschriften, mit der vorausgesetzten Einwilligung der Protestantischen Stände, aber nicht „zur Vernichtung derselben, erboten: und da „diese, aus der angeführten und andern Ursachen „nicht nöthig, ja schädlich seyn würde, so könne „man in nichts weiter, als allenfalls, wenn die Stän-

1609

Der Pro- test. Ver- wes. auf [illegible]

[1]) Stenko oder Zdenko ist auf Böhmisch, Polnisch und Rußisch, soviel als Stephan.

1609 „Stände es sämtlich zufrieden, in die Ausfer„digung der Unterschriften an den Kaiser [illegible] „mit nichten aber in die Zerreißung derselben [illegible]„ligen.„ Und nachhero erboten sich auch [illegible] Stände selbst, in einer Deputation, von [illegible] aus ihrem Mittel, die Unterschrift dem Kai[ser] zu überbringen, mit Bitte, dieselbe zum An[ge]denken aller derer, die bey Ueberreichung [der] Artikel gegenwärtig gewesen, aufbehalten zu [wol]len: worauf dann der Kaiser ihnen desfalls [eine] Audienz verstattete, und auf der Deputir[ten] Vortrag die Unterschrift zur Aufbewahrung annahm.

welche immer weiter gehen.

Nach diesem allem war es wol um de[sto] sicherer zu erwarten, daß die Protestantische[n] Stände auf der ihnen vom Kaiser im vori[gen] Jahr geschehenen Zusage, die Religions-Sa[chen] vor allen Dingen vorzunehmen, bey de[n] wirklichen Sitzungen des Landtags, beharren [wür]den, wozu dann der Kaiser auch jetzo, in [sei]ner den Landständen durch einen Ausschuß mi[tge]theilten, zwölf Puncte enthaltenden Propo[si]tion, nicht ungeneigt schien, hingegen doch, [so]bald sie merken ließen, daß dieses wirklich ihr E[rn]st sey, die Städtischen Abgeordneten durch [sei]ne Minister abmahnen ließ, nicht an diesen [Rath]schlägen theilzunehmen [a]). Unterdessen e[r]mangelten die Protestanten nicht, den Kaiser [[illegible]] in einer besonders erbetenen Audienz an dieses [[illegible]] Versprechen zu erinnern, und um die Bestä[ti]gung der althergebrachten Religionsfreihei[t] in Gemäßheit der vor einem Jahre übergeb[enen] Schrift, zu bitten, wesfalls sie auch diese S[chrift] und das Böhmische Glaubens-Bekenntn[iß]

a) Hierzu gibt Meteren T. II. L. XXVIII. p. [illegible] den 31 Mai, als Datum, an.

1609

Die Protestant. bestehen auf solchem.

brachte, nach Ablesung desselben, es dahin, daß die Stände einhellig, sich dem Willen des Kaisers gemäß, zu Aufhebung ihres Verbündnisses, ja Herausgebung des Originals desselben durch Wenzel von Budowitz erklärten, als welches ohnehin auf keine Weise gegen den Kaiser je gegangen sey, jedoch also, daß sie hofften, daß die Aufhebung desselben, ihrem Begehren wegen der Religion nicht hinderlich seyn werde. Als aber, den andern Tag, die Stände noch in weit größerer Anzahl erschienen, und der Kanzler, Stenko [i]) von Lobkowitz, die Herausgabe der Unterschriften, um solche zu vernichten, wirklich forderte, so wollten die meisten der Protestantischen Stände nichts davon wissen, sondern glaubten, „da die Verbindung nicht gegen „den Kaiser gehe, sondern sie sich nur darum alle „unterschrieben hätten, damit sie gewiß wüßten, „wer bey Ueberreichung der damaligen Beschwerden gewesen, so könnten sie diese Unterschriften „nicht aus den Händen geben. Ja, da auch viele „von ihnen den vorigen Tag nicht zugegen gewesen, so bäten die neuangekommenen um Mittheilung des Kaiserlichen Verhalts.„ Da nun demohngeachtet die Kaiserlichen auf die Auslieferung bestunden, erklärte endlich Budowitz, mit den Unterschriften hervortretend, in vielen Worten, „er habe sich zwar zu Hergebung der Unterschriften, mit der vorausgesetzten Einwilligung der Protestantischen Stände, aber nicht „zur Vernichtung derselben, erboten: und da „diese, aus der angeführten und andern Ursachen „nicht nöthig, ja schädlich seyn würde, so könne „man in nichts weiter, als allenfalls, wenn die Stän-

i) Stenko oder Zdenko ist auf Böhmisch, Polnisch und Rußisch, soviel als Stephan.

1609 „Stände es sämtlich zufrieden, in die Ausbin„digung der Unterschriften an den Kaiser [illegible] „mit nichten aber in die Zerreißung derselben [illegible]„ligen.„ Und nachhero erboten sich auch [illegible] Stände selbst, in einer Deputation, von [illegible] aus ihrem Mittel, die Unterschrift dem Kaiser zu überbringen, mit Bitte, dieselbe zum Angedenken aller derer, die bey Ueberreichung der Artikel gegenwärtig gewesen, aufbehalten zu wollen: worauf dann der Kaiser ihnen desfalls die Audienz verstattete, und auf der Deputirten Vortrag die Unterschrift zur Aufbewahrung annahm.

Welche immer weiter gehen.

Nach diesem allem war es wol um desto sicherer zu erwarten, daß die Protestantischen Stände auf der ihnen vom Kaiser im vorigen Jahr geschehenen Zusage, die Religions-Sachen vor allen Dingen vorzunehmen, bey den wirklichen Sitzungen des Landtags, beharren würden, wozu dann der Kaiser auch jetzo, in seiner, den Landständen durch einen Ausschuß mitgetheilten, zwölf Puncte enthaltenden Proposition, nicht ungeneigt schien, hingegen doch, sobald sie merken ließen, daß dieses wirklich ihr Ernst sey, die Städtischen Abgeordneten durch seine Minister abmahnen ließ, nicht an diesen Rathschlägen theilzunehmen [a]). Unterdessen ermangelten die Protestanten nicht, den Kaiser wirklich in einer besonders erbetenen Audienz an dieses sein Versprechen zu erinnern, und um die Bestätigung der althergebrachten Religionsfreyheit, in Gemäßheit der vor einem Jahre übergebenen Schrift, zu bitten, wesfalls sie auch diese Schrift, und das Böhmische Glaubens-Bekenntniß, auf

a) Hierzu gibt Meteren T. II. L. XXVIII. p. 141. den 31 Mai, als Datum, an.

auf Verlangen dem Kaiser wieder überreichten. 1609
Indem nun dieser darüber rathschlagte, suchten seine Räthe wieder die Städte von den übrigen Ständen abzuziehen, und ihnen zuzumuthen, daß sie sich nicht zu der Böhmischen Confession, sondern zu den Baseler-Compactaten bekennen möchten, dagegen aber die Städtischen alle rund heraus erklärten, wie sie sich sämtlich zu dem gedachten Glaubensbekenntniß hielten, und als der dritte Stand des Reichs auch dabey gelassen zu werden verlangten, welche Erklärung sie dann, auf Begehren, auch mit ihres Namens Unterschrift schriftlich von sich gaben. Der Erzbischoff aber von Prag ließ die Catholische Geistlichkeit in seinem Hof sich versammeln, und eine Vorstellung an den Kaiser entwerfen, worinnen demselben deutlich gesagt wurde, „daß, wer nur „das geringste nachgäbe, in Sachen, die die Re„ligion beträfen, in schweren Bann verfallen „wäre.„ Dieses bewegte dann auch den Kaiser, dessen Räthe sonst gutentheils [b]) dahin stimmten, wenigstens aus politischen Gründen in etwas nachzugeben, dazu, daß er den die Antwort zu holen abgesandten Deputirten der Protestanten eine versiegelte Resolution dahin zustellte [c]): „Daß der Kaiser, so wie er bisher den Ständen „sub utraque so wenig, als denen sub una, im ge„ringsten etwas zur Beeinträchtigung gethan „habe, es auch ferner nicht thun, und niemand „in

b) Die Grafen Slawata und Martinez aber waren nebst dem Fürsten Lobkowitz dagegen. Abermals ein Wink auf das 1618. Jahr!

c) Meteren T. II. p. 141. und Schmidt T. IX. p. 251. haben diese Resolution im Auszug, in dem Slawat. Mstr. aber stehet sie ganz, aus dem Böhmischen Original ins Teutsche übersetzt.

1609 „in seinem Gewissen bedrängen wolle. Da aber „die Reichsverhandlungen von Böhmen an„zeigten, daß in diesem Lande keine andere, als „die uralte Religion sub utraque und sub una an„genommen und verstattet werden solle, auch er „selbst, gleich seinen Vorfahren, darauf ge„schworen hätte, so müßte er es wol auch da„bey verbleiben lassen. So wie nun diesem nach „denen sub utraque hiemit alle ihre Befugnisse „gelassen würden, auch dafür gesorgt werden solle, „daß der Erzbischoff von Prag eine genugsame „Anzahl Geistliche zu ihren Pfarreien, aus ih„rem Mittel, weihe, so könnte hingegen denen, die „sich Brüder nennten, da ihre Religion von je„her gänzlich verboten sey, nichts zugestanden „werden. Sie möchten sich also entweder zu de„nen sub utraque oder sub una wenden, und „alsdann auch nicht in ihren eigenen Versamm„lungs-Orten, Zbor genannt, mehr zusammen„kommen, sondern sich nach allen Ordnungen der „einen oder andern Art zu richten, beflissen „seyn.„

Des K. Unterh. mit denselben.

Daß nun diese Kaiserliche Antwort den sämtlichen Uncatholischen sehr mißfällig seyn mußte, war natürlich; da sie wohl sehen konnten, daß unter dem Schein, die Brüder blos von den Religions Privilegien auszuschließen, mit andern Worten, alle, die nicht nach den Baseler Compactaten sich zu halten gemeint wären, ausgeschlossen waren. Insonderheit war den eigentlich sogenannten Brüdern angst, was es mit ihnen ferner geben sollte, zumal da die eigentlichen Protestanten glaubten, daß sie nicht mit ihnen ganz im Lehrbegriff einig seien, und sich also nicht geradezu ihrer annehmen könnten, daher es dann bald eine (vielleicht von den Verfassern

1609

Weitere Unterh. mit den Prot.

r Kaiserlichen Antwort abgezweckte) Tren-
ung zwischen beiden Theilen gegeben hätte.
a aber nach genauer Befragung beider Theile
ter einander endlich die Brüder bekannten und
sicherten, daß sie allerdings im Lehrbegriff
lkommen mit dem sogenannten Böhmischen
kenntniß von 1575. [b]) einig seien, nur aber
her ihre besondere Verfassung in Ansehung
Kirchen-Ceremonien gehabt hätten, jedoch
ch, wenn ein eigenes Consistorium für die, so
zu dieser Formel von 1575. bekennen wollten,
erlangen seyn würde, alsdann sie gerne sich mit
en auch hierin vereinigen würden; so erfreueten
die Protestanten herzlich, und beschlossen, mit
n Brüdern als nunmehr zu einerley Glaubens-
kenntniß vereiniget, gemeinschaftlich eine Schrift,
e Replik, an den Kaiser aufzusetzen, in wel-
r sie dem Kaiser sagen, „daß die Baseler und
nstige Compactaten im Jahr 1567. auf der
amaligen Stände Verlangen aufgehoben wor-
en [c]), daß dieses auf die zu jener Zeit geschehene
„Ueber-

b) Daß dieses, in besagtem Jahr, auf K. Maximilians Veranlassung ihm übergebene Glaubensbekenntniß, damals neu, in Böhmischer Sprache verfaßt, auch nicht eher in das Lateinische übersetzt, und gedruckt worden, als 1619, um es dem damaligen König Friedrich von der Pfalz, zu überreichen, sagt *Comenius* Hist. fratum Bohemorum p. 42. Es ist also dieselbe mit der in der Genfischen Confessionum harmonia seu syntagmate stehenden Confessione fratrum Bohemorum, die auch sonsten einzeln lateinisch, z. B. mit D. Luthers Vorrede zu Wittenberg 1538. 4. gedruckt sich befindet, nicht einerlei, aber auch nicht viel in den Lehren von derselben verschieden, sondern nur mehr nach der Augspurgischen eingerichtet.

c) Desfalls ist ein Auszug aus dem damaligen Landtags-Abschied beigelegt.

1609 Ueber diese Antwort wurden
D. Prot. ten sehr bestürzt, da sie ihren
Gesch. sie vorhin hatten, zugestund,
mehr noch ein weiteres verlangten.
hero sie dem Kaiser abermals
Böhmische, mit einem Teutschen
des Kaisers geschwinder Einsicht
übergaben. In dieser h) stellen sie
„Sie seien allerdings von derjenigen
„sub utraque, welche in der Landes
„meinet, auf welche Herr und Unter
„schworen hätten; sie seien allezeit unter
„ximilians Regierung dafür erkannt
„Er selbst, der Kaiser, habe im
„Jahr die Erklärung von sich gestellt,
„ihren Beschwerden auf dem nächsten L
„vor allen übrigen Deliberationen,
„wolle, ohne daß er hierin einen
„macht, so wie jetzo erst gemacht
„Er möge demnach nicht leiden, daß
„auch in die Landtafel damals eingetragen
„schließung gehandelt werde. Wenn
„daß K. Maximilian ihr Böhmisches
„niß nicht bestätiget habe, so wollten
„dieses Kaisers eigene, auf dessen
„tocollirte Worte beilegen i), in

h) Auch diese stehet bey Slawata a. a. O.
i) Diese allerdings sehr ächt tolerante
vortrefflichen Maximilians, des
Zeiten, (dessen Leben, neu, aus
unparteiisch beschrieben, wol eine
beit eines Schröckhs oder Spittlers,
Heinrichs wäre) worin unter andern
lich sich erklärt, daß er den Ständen
ligion keine Hinderniß weder thun
den lassen werde, und daß er ihnen

1609

Demüth. [illegible] die Prot.

 sollte g). Diesemnach erfolgte die Kaiserli- e Antwort dahin: „Es sey gar nicht andem, aß K. Maximilian die Erlaubniß, zur Böh nischen Confession sich zu bekennen, in die andtafel habe einrücken lassen wollen, wie Er, er Kaiser, sich gar wohl erinnere, wie denn uch der Druck und Austheilung dieses Be- enntnisses beständig verboten gewesen. Noch eniger sey es andem, daß im Jahr 1567. alle Verordnungen der Religion halber, aufgehoben orden, sondern nur die eigentlich sogenannten Ba- ler Compactaten, die zu Prag in der großen Kirche der Neustadt mit goldenen Buchsta- en aufgesetzt stånden, und in vielerley Spra- hen damals ausgerufen worden. Hingegen eien nachhero noch sehr viele löbliche Verträge und Verordnungen in Religionssachen in Böh- nen gemacht worden, (die auch zum Theil hier ingegeben werden) welche dadurch, wie alle gute Gebräuche, nicht aufgehoben, sondern viel- nehr bestätiget, ja beschworen seien. Des Consistoriums halber möchten sie beibringen, as sie für alte Freiheiten und Rechte gehabt, o wolle man weiter darüber nachdenken. Die Brüder betreffend, so wolle man ihnen gerne rlauben, daß sie sich zu denen sub utraque be- enneten, nur müßten sie hernach auch beständig aben bleiben, und ihrer besondern Lehre, als welche ein für allemal, nach wie vor, verboten bliebe, nicht mehr anhangen wollen. Uebrigens wolle er beiderley Stånde, sub una und sub utraque, eine wie die andere, schützen.„

Ueber

g) Auch dieses Bedenken stehet bey Slawata a. a. O. gleichwie die unmittelbar hierauf folgende Kaiserli- che Antwort.

1609 D. Prot. schriftl. Gesuch.

Ueber diese Antwort wurden die Protestanten sehr bestürzt, da sie ihnen fast weniger, als sie vorhin hatten, zugestund, anstatt daß sie vielmehr noch ein weiteres verlangten. Daher hero sie dem Kaiser abermals eine weitläufige Böhmische, mit einem Teutschen Auszug zu des Kaisers geschwinder Einsicht begleitete, Schrift übergaben. In dieser h) stellen sie demselben vor: „Sie seien allerdings von derjenigen Religion „sub utraque, welche in der Landesordnung ge„meinet, auf welche Herr und Unterthanen ge„schworen hätten; sie seien allezeit unter K. Ma„ximilians Regierung dafür erkannt worden, u. „Er selbst, der Kaiser, habe im verwichenen „Jahr die Erklärung von sich gestellt, daß er „ihren Beschwerden auf dem nächsten Landtag „vor allen übrigen Deliberationen, Gehör geben „wolle, ohne daß er hierin einen Unterschied ge„macht, so wie jetzo erst gemacht werden wolle. „Er möge demnach nicht leiden, daß gegen die „auch in die Landtafel damals eingetragene Ent„schliessung gehandelt werde. Wenn gesagt würde, „daß K. Maximilian ihr Böhmisches Bekennt„niß nicht bestätiget habe, so wollten sie dagegen „dieses Kaisers eigene, auf dessen Erlaubniß pro„tocollirte Worte beilegen i), in Gemäßheit

h) Auch diese stehet bey Slawata a. a. O.

i) Diese allerdings sehr ächt tolerante Aeußerung des vortreflichen Maximilians, des Josephs seiner Zeiten, (dessen Leben, neu, aus guten Quellen, unpartheiisch beschrieben, wol eine rühmwürdige Arbeit eines Schröckhs oder Spittlers, oder auch Heinrichs wäre) worin unter andern derselbe deutlich sich erklärt, daß er den Ständen in ihrer Religion keine Hinderniß weder thun noch geschehen lassen werde, und daß er ihnen erlaube, ...

1609

„Böhmischen Confession bekennten, nicht gehend, aufzuheben wären. Dieses alles könnte „der Kaiser so gut thun, als seine Vorfahren, „vom K. Siegmund an, in Religions-Sachen zu verordnen kein Bedenken in ihrem Gewissen gefunden hätten. Er habe auch selbst versprochen, den Religions-Punct auf diesem „Landtage zu erörtern; also solle er sich durch niemand davon abwendig machen lassen, indem das „Gegentheil nichts anders als die schlimmsten „Folgen haben könnte. u. s. w.„

Diese mit so vielen Gründen und Urkunden unterstützte Vorstellung fruchtete noch weniger als die vorigen. Denn, als der Kaiser sie den Catholischen, die bey dem Erzbischoff zusammenkamen, zum Gutachten zustellte, so fand man erstlich Bedenken, diese Schrift förmlich zu beantworten. Sodann überstimmten die eifrigen Catholiken, die da glaubten, in Religions-Sachen dürften die Weltlichen das Geringste nicht thun, den andern Theil, der eines und das andere nachzugeben rathen wollte. Diesemnach fiel des Kaisers zwar etliche Tage zurückgehaltene, aber denen solche mit einigem Ungestüm verlangenden Protestanten endlich bekantgemachte, mit Fleiß ganz kurze Antwort, dahin aus: „daß der Kaiser, weil die Sache zu wichtig, „sie auf einen andern demnächst anzusetzenden „Landtag verschieben, immittelst aber die sub „utraque, wie allezeit, schützen, und nie wider die „Billigkeit bedrängen lassen wolle. Demnach „die Stände zu der Proposition schreiten möchten.„ Hierdurch geriethen die Protestanten in noch größere Verlegenheit, die dadurch verstärkt wurde, daß die Catholischen Stände auf zweimaliges feierliches Befragen derer sub utraque,

Des Kaisers kurze Antw.

1609

D. Prot. [illegible] Gesch.

„von selbst verstehe, alle daraus herfließende und „auf solche sich beziehende Verordnungen aufge„hoben, und in den Landtagsschluß gesetzt „worden, die Stände sollten dabey erhalten „werden, daß sie sich nach dem Worte Got„tes richteten. Das Consistorium betreffend, „wären sie zwar gar nicht gemeint, es aus recht„lichen Befugnissen, sondern aus Kaiserlicher „Gnade, zu verlangen: weil aber ihnen ande„fohlen worden, ihre alte Befugnisse anzugeben, „so wollten sie hier dasselbe auch thun k), und in „der Anlage B. aus der Geschichte von den Jah„ren 1421 - 1563. zeigen, daß sie bis zu letz„rem Jahr allezeit in ruhigem Besitz eines Con„sistoriums gewesen, ohne daß ihnen solches je„mals durch eine landesherrliche Verordnung „entzogen worden, weswegen sie dann auch nun„mehr um Wiederherstellung desselben, wie auch „um Ueberlassung der Prager Academie, ge„horsamst nachsuchten. Imgleichen bäten sie um „Abstellung der vielen in lit. C. angegebenen und „erwiesenen Beschwerden l), die man ihnen, ge„wiß wider des Kaisers Willen, täglich machte: „mit einem Worte aber, um völlige Religions„freiheit, in welche dann auch die Brüder mit „zu begreifen, und die gegen die Pikarder erga„genen Edicte, als gegen sie, da sie sich ganz zu der

„Böh-

k) Ist eine Sammlung durch die Prager Universität vidimirter Abschriften, von Urkunden und Stellen der Geschichtschreiber, die das Daseyn eines Consistoriums der Stände sub utraque beweisen. d. d. Mittwoch nach S. Matthias, 1609.

l) Lit. C. ist eine Sammlung von Beschwerden welche denen sub utraque bis auf damaliges Jahr von der Catholischen Geistlichkeit gemacht seien; aus welcher nicht nöthig ist, hier etwas besonders an-zuführen.

„Böhmischen Confession bekennten, nicht ge- 1609
„hend, aufzuheben wären. Dieses alles könnte
„der Kaiser so gut thun, als seine Vorfahren,
„vom K. Siegmund an, in Religions-Sa-
„chen zu verordnen kein Bedenken in ihrem Ge-
„wissen gefunden hätten. Er habe auch selbst ver-
„sprochen, den Religions-Punct auf diesem
„Landtage zu erörtern; also solle er sich durch nie-
„mand davon abwendig machen lassen, indem das
„Gegentheil nichts anders als die schlimmsten
„Folgen haben könnte. u. s. w.„

D. Prot. Schrift. [illegible]

Diese mit so vielen Gründen und Urkunden unterstützte Vorstellung fruchtete noch weniger als die vorigen. Denn, als der Kaiser sie den Catholischen, die bey dem Erzbischoff zusammenkamen, zum Gutachten zustellte, so fand man erstlich Bedenken, diese Schrift förmlich zu beantworten. Sodann überstimmten die eifrigen Catholiken, die da glaubten, in Religions-Sachen dürften die Weltlichen das Geringste nicht thun, den andern Theil, der eines und das andere nachzugeben rathen wollte. Diesemnach fiel des Kaisers zwar etliche Tage zurückgehaltene, aber denen solche mit einigem Ungestüm verlangenden Protestanten endlich bekantgemachte, mit Fleiß ganz kurze Antwort, dahin aus: „daß der Kaiser, weil die Sache zu wichtig, „sie auf einen andern demnächst anzusetzenden „Landtag verschieben, immittelst aber die sub „utraque, wie allezeit, schützen, und nie wider die „Billigkeit bedrängen lassen wolle. Demnach „die Stände zu der Proposition schreiten möch„ten.„ Hierdurch geriethen die Protestanten in noch grössere Verlegenheit, die dadurch verstärkt wurde, daß die Catholischen Stände auf zweimaliges feierliches Befragen derer sub utraque, ob

Des Kaisers kurze Antw.

1609 ob sie sie dann, ihres Orts, für solche hielten, d[illegible] auf die Freiheit des Landes Anspruch machen könn[illegible] ten, oder nicht? ihnen nie eine deutliche Antw[illegible] geben wollten, daher sie dann eine abermalige Bittschrift aufzusetzen sich entschlossen m), in we[illegible] cher sie zu erkennen gaben, daß, wenn sie n[illegible] „in ihrem Bitten gehöret würden, sie auch nicht „im Stande wären, zu den übrigen Landtags„propositionen zu schreiten, 1) weil dieses im Land„tagsschluß vom vorigen Jahr also ausgemacht „werden, von welchem Schluß abzulassen ihnen „nicht zugemuthet werden könnte, sie auch nicht „geglaubet, daß jemand Ihm, dem Kaiser, da„von abzugehen angerathen haben würde. 2) W[illegible] „sie, wenn sie sich diese Verschiebung der Reli„gions-Angelegenheiten gefallen ließen, da„durch in große Gefahr bey ihren Feinden k[illegible] „men, indem die Worte der vorigen Kaiserli„chen Resolution, die in der letzten bestätigt w[illegible] „re, also lauteten, als ob ihre Bitte gegen die „Landesordnung und die beschwornen Pflich„ten liefe, und also ihre Gegner daher Gelegen„heit nehmen könnten, sie ungescheut zu plagen „und um alles zu bringen. 3) Weil sie, wenn „sie sich damit begnügten, dadurch zu erken„nen gäben, als ob sie ihre Religion gering„hielten, welches sie ja nimmer thun wollten. Zu„dem sey ja gar keine Ursache vorhanden, warum „man ihnen nicht in Böhmen zugestehen sollte, „was ihren Glaubensgenossen in ganz Teutsch„land zustehe, ja noch mehr, was man sogar den „Juden, die doch Christum lästerten, zugestün„de, als die von ihm, dem Kaiser, selbst Reli„gions-Vergünstigungen erhalten, ohne daß „jemand zu sagen sich beigehen lassen, daß solches „nicht

D. Prot. abermal. Bittschr.

m) Auch diese stehet im Slawataischen Mscr.

wider desselben Gewissen oder wider die Landesgesetze laufe. Demnach so wiederholten sie nochmals ihre unterthänigste Bitte, wollten auch, wenn diese nicht erhört werden, und also der Landtag sich unverrichteter Sachen trennen sollte, sich hiemit vor Gott und der Welt bestens entschuldigt haben, daß sie nicht, sondern die, die dem Kaiser ihnen widrige und dem gemeinen Besten schädliche Anschläge gäben, daran Schuld hätten. Ohnehin sey es freylich in der ganzen Welt bekant, wohin diese Leute es mit dergleichen Rathschlägen gebracht, nemlich daß er, der Kaiser, um die vielen schönen Länder gekommen. Sie aber, da sie nun nicht länger mehr versammelt bleiben könnten, sondern abreisen müßten, hofften dann doch wenigstens, daß, bis zu dereinstiger Erörterung der Sache, alles in dem Stande der Resolution vom vorigen Jahr verbleiben, und nichts einseitig gegen sie beschlossen werden werde, als welchem nachzukommen sie sich nicht schuldig achten würden. Indessen hofften sie noch immer auf die Erfüllung des Kaiserlichen einmal gegebenen Worts."

1609
D. Prot. abermal. Wünscher.

Auf Eingebung dieser Schrift gab es abermals sehr getheilte Meinungen im Kaiserlichen Geheimden Rath. Allein zuletzt drang auch dismal die der strengern obgleich wenigern Catholiken n) durch, so daß die Stände, nach abermaliger

n) Hier sind die Ausdrücke des Mscts von der Art, daß, wenn man dieselben mit denen von dem Grafen Slawata, nach der Erzählung der Trennung des Landtags, bey der darüber gemachten Anmerkung, gebrauchten Ausdrücken vergleicht, man so zu sagen sicher wird, daß Slawata selbst und Martinez die vornehmsten unter denen hier vorkommenden eifrigern

1609 siger langer Verzögerung endlich keine andere Antwort erhielten, als diese: „daß der Kaiser es bey denen mehrmals gegebenen Bescheiden lassen müsse, und nicht weiter könne. Und da er bisher zeit seiner Regierung, die Stände sub utraque so gut als die sub una, bey allen ihren Rechten und Freiheiten gehandhabt hätte, so wolle er es ferner thun. Wünschte, daß erstere sich damit begnügen, auch zu ferneren Landtags-Berathschlagungen schreiten möchten, widrigenfalls, wenn es nicht geschehe, er sich den Landtag aufzuheben gedrungen sehen würde.„ Dieser Bescheid war freilich so sehr den Wünschen und Erwartungen der Protestanten, die sich soviel von dem Landtag versprochen hatten, entgegen, daß sie den gleich darauf ihnen angedeuteten Befehl des Kaisers, den Landtag aufzuheben, gar nicht ungerne zu hören schienen. Ehe sie aber wirklich abzogen, ließen sie noch eine Protestationsschrift zurück o), in welcher sie meldeten: „So sehr sie gewünscht hätten, daß sie bey diesem Landtag die zugesagte Versicherung, der Religion halber, hätten erhalten können, so müßten sie sich doch, wenn es anders die Stände überhaupt zufrieden wären, gefallen lassen, daß der Landtag aufgehoben würde. Unterdessen verstünden sie dieses so, daß unter der allgemeinen Kaiserlichen mit angehängten Versicherung, daß beide Theile bey ihren Rechten und Freiheiten geschützt werden sollten, ihres Ver-

31 März [illegible] Bescheid [illegible]

Der protest. Stände [illegible]

gern oder strengern Catholiken, mithin die hauptsächlichen Angeber der hitzigen Rathschläge, die hernach die Stände in Verzweiflung brachten, gemeint sind. Abermals ein Wink auf das Jahr 1618!

o) Auch diese hat der Graf Slawata a. a. O. mit eingerückt. d. d. Mittwochs nach Lätare h. a.

1609
Land-T. Unterl. E. Aufst.

„Orts der im vorigen Jahr abgeredete Zustand zu „verstehen seyn, auch niemanden, ihnen unter „einigem, auch insonderheit aus den Vorfallen „des jetzigen Landtags hergenommenen Vor„wand, etwas zu leide zu thun vergönnt werden „werde, indem sie vest vorhätten, und sich dahin „verglichen, gegen jeden, nur ihren Oberherrn „selbst ausgenommen, der etwas wider sie unter„nehmen wollte, für einen Mann zu stehen, je„doch nicht zur Beleidigung, sondern nur zur Ge„genwehr. Und da jetzt fast alle Fürsten Teutsch„lands in Kriegsbereitschaft stünden, so hiel„ten sie für nothwendig, ihres Orts auch bereit „zu seyn, es möchten nun die Catholischen dazu „treten oder nicht. Daher sie dann auch einen „Tag der Zusammenkunft unter sich ausgemacht „hätten, nemlich den Montag nach Philippi „Jacobi, da sie alle auf dem Rathhause der „Prager-Neustadt zusammen erscheinen, und „das nöthige wegen solcher Bereitschaft, zum „Besten des Kaisers und zu ihrem eigenen, auf „alle Nothfälle zu veranstalten; Alles nebst der „schließlichen Bitte, diese Protestation zu den „Landtags-Acten zu legen.„

Somit war dann, durch die hitzigen Rathschläge einiger wenigen, vielleicht wirklich für ihre Religion, aber mit Unverstand, eifernden Männer, das geschehen, was so zu sagen jeder meiner Leser, wol vier oder fünf Seiten vorher, sich selbst voraus prophezeiet haben wird. Der Landtag war getrennt, die Protestanten waren, durch die Unsicherheit, in welcher sie sich vermöge der drey letzten Kaiserlichen Erklärungen befanden, auf das Aeußerste gebracht, und zwischen den Ständen beider Religionen war das Mistrauen auf das Höchste gestiegen. Und nun, um die Sache

1609 wieder ins rechte Geleise zu bringen, oder vielmehr sie noch ärger zu verwirren, ließ Kaiser Rudolf, kaum acht Tage hernach, ein **Mandat** herausgehen, worin zwar anfangs in ganz gelinden Ausdrücken, aber zuletzt bey des **Kaisers** Zorn und Ungnade, allen und jeden **Reichs**-Unterthanen verboten wurde, „sich bey der von den Protestanten ohne des **Kaisers** Vergünstigung und rechtmäßiger Weise angesetzten **Versammlung** „einzufinden, sintemal Er ohnehin mit nächstem „einen weitern **Landtag** halten wolle.„ Nächst diesem suchte der Kaiser auch durch sonstige Unterhandlungen bey einigen der vornehmsten Personen derer sub utraque, wie auch den Pragern, es dahin zu bringen, daß diese Zusammenkunft unterbliebe. Allein es half nichts. Die einmal mit einander dazu verstandenen Protestanten kamen haufenweise zu **Prag** um die bestimmte Zeit an, entschuldigten sich aber doch durch eine

Mandat gegen die Prot.

Die sich dennoch zu Prag

Der

p) Hier erzähle ich aus des Gr. **Slawata** viertem Theil des I. Buchs oder Bandes; allwo das gleich erwähnte **Mandat** des Kaisers ganz von Wort stehet. Was aber dieser Schriftsteller nicht bemerkt hat, auch seinem System nach nicht bemerken konnte, wenn es gleich noch so wahr wäre, ist dieses, daß der Kaiser über die unbesonnenen Rathschläge seiner Räthe sich nicht wenig beklagt, auch ein Ausschreiben soll haben fertigen lassen, vermöge welches die Stände auf den von den Protestanten für ihre Zusammenkunft bestimmten Tag zu Prag zum Landtag zu erscheinen hätten; welcher Befehl aber [illegible] unterdrückt, und das Verbot der Protestantischen Zusammenkunft unter seinem Namen gefertiget worden. Umstände, welche ein kleines Blatt von 48 Seiten in 4. 1609. ohne Ort, unter dem Titel: Relation von Böhmischen Sachen etc. gedruckt, S. 5. an die Hand giebt, und vermuthlich aus dieser oder auch aus einer andern Quelle *Londorp*. Sleid. contin. III. 953.

eputation bey dem Kaiser deswegen, daß sie ne seine Erlaubniß zusammenkämen, erklärten ken, daß, weil es ihn beleidigte, wenn man von iner Defension auf dieser Zusammenkunft handele, sie nun dieses unterlassen wollten, und nur on andern Sachen, worüber der Kaiser keinen Verdacht würde schöpfen können, und insonderheit egen desjenigen, was ihre an verschiedene Orte m Fürschreiben zu erlangen abgeschickte Gesandten ausgerichtet hätten, handeln q). Wenn auch em Kaiser misfällig wäre, daß sie auf dem Rathhause zusammenkämen, so wollten sie sich ach seinem Befehl einen andern Ort gefallen assen. Aber der Kaiser meldete demohngeachtet dem dieses hinterbringenden Ausschuß von nfzig Personen, „daß er sich hierin nicht eingreifen ließe, sondern selbsten bald einen Landtag usschreiben wolle; bis dahin möchten sie einstweilen nicht zusammenkommen.„ Auf diesen brigen Entschluß beredeten sich, sogleich als er kantgemacht worden war, die sämtlichen Protestantischen Landstände, nun mit Gewalt in s Prager Neustädter Rathhaus zu dringen d dort sich zu versammeln, ließen sich auch kaum rch das flehentliche Bitten der Abgesandten des Churfürsten von Sachsen, die damals st zugegen waren, für diesen Tag davon abbringen. Aber am andern Tage kamen alle haufenweise

1609 versammeln, und des K. Verbot nicht achten. 9 May

q) Die Namen der allemal aus sämtlichen dreien Ständen genommenen Gesandten, welche nach Berlin, Heidelberg, Dresden, Neuburg, Braunschweig, Anspach, Stuttgard, ja auch nach Wien zum König Matthias abgegangen waren, stehen bey *Londorp.* Sleid. contin. III. p. 952. Eines der bey dieser Gelegenheit abgelassenen Schreiben, nemlich das an den Churf. von Sachsen, hat *Meier* Lond. cont. P. I. p. 427.

1609 weise auf das Rathhaus [r]), der von Buden[...] hielt eine Rede von den Ursachen dieser Zusammenkunft, welche man allerdings, des Ver[...] ohngeachtet, halten müsse, um sich gegen die Widersacher zu schützen, jedoch auch gegen dem Kaiser schriftlich entschuldigen wolle. Da auch, [...] er hinzu, alles Gute im Namen Gottes angefangen werden müßte, so sollten sie alle auf [...] Knie fallen, Gott anrufen, und mit ihm [...] Veni creator spiritus, welches dann sogleich [...] zwar in Böhmischer Sprache [s]) geschah. [...] dem sie nun hernach sich berathschlagten, [...] bey dem Kaiser für Entschuldigungen anbr[...] wollten, so veranlaßte ein Mißverstand [...]

r) Vor demselben hing das Kaiserliche obgedachte [...] Zusammenkunft verbietende Mandat, an [...] angeheftet. Diese kehrete einer von ihnen um, [...] auf der andern Seite verhalte sichs [...] Londorp T. III. p. 953. sagt gar, das [...] sey versiegelt gewesen, und die Protest[...] das Siegel abgemacht. Aber Slawata [...] daß der Rath dem Kaiser habe versprechen [...] denselben Tag keinen Rath zu halten, [...] schehen.

s) Dieses, und daß dabey nicht nur die auf dem Rathhause, sondern auch die unten auf dem Markt [...] sammelt gewesene Anzahl Volks voll Andacht [...] ser mitgesungen, auch vielen dabey Thränen [...] len, sagt die obgedachte Relation von Böhmischen Sachen, S. 6. Ob das vorzüglich anstößige [...] Erhalt uns Herr bey deinem Wort rc., auch [...] dieser oder einer andern Zusammenkunft von [...] Rathhause herab auf die Gasse gesungen [...] muß ich so lange an seinen Ort gestellt seyn [...] als ich die Quelle nicht weiß, woraus Schmidt [...] Erzählungen des 21. Cap. des VIII. Bandes, [...] dieses angiebt, geschöpft hat. Wenigstens [...] den Protestanten so sehr gehäßige Slawata [...] davon, sondern nur von dem Veni creator spiritu [...] und andern unbenannten Gesängen.

ganz weltfremde Person, daß der Kaiser 1609
zuerst an sie wenden zu müssen glaubte, wo-
durch die unvermuthete Entwickelung des ganzen
verwirrten Knotens entstund. Die Sache
gieng so her. Hans Müller, der Sohn eines
angesehenen Utraquisten, kam ohnvermuthet in
größter Eil zu Pferde an das Rathhaus, und zeig-
te ihnen, aus Befehl seines mit bey dem Landrecht
sitzenden Vaters an, man habe gesehen, daß
Volk gegen die Stadt im Anzug sey. Gleich flog
die ganze Versammlung durch Thüren und Fen-
ster, zum Theil mit Lebensgefahr, auseinander.
Ein jeder davon waffnete sich so gut als er konnte,
und das gemeine Volk von allen Handwerkern
lief, mit allerley Arten von Instrumenten zur
Gegenwehr gerüstet, zusammen. Nun klärte
sich die Sache zwar bald dahin auf, daß nur der
neue Spanische Gesandte im Anzug gewesen
sey, dem viele Wägen, und wol 50 Personen
zu Pferde entgegengekommen. Daher dann auch
die Vornehmsten wieder zurück auf das Rathhaus
giengen. Inzwischen aber hatte der Kaiser und
seine Räthe mit nicht geringer Bestürzung ver-
nommen, daß wol 1200 zu Roß und 200 zu Fuß
von denen sub utraque in Waffen sich befänden,
ohne noch etwa 10000 Mann zusammengelaufenes
Volk. Da wußten sie sich nicht anders in der
Eil zu helfen, als daß sie den Burggrafen von
Prag, Adam von Sternberg, samt anderen
Catholischen Land-Officieren, an die inzwischen wie-
der auf dem Rathhause versammelten vornehm-
sten Protestanten absandten, welche dann, nach
zuvor sich erbetenem sichern Geleit, nicht ohne
Furcht, durch die ganze Reihe der Bewaffneten hin-
durch ihren Weg dahin nahmen. Der Burggraf
that die Anrede dahin, „daß der Kaiser sehr un-
„ger-

Der Gr. Sternberg wird an die Prot. gesandt.

1609 wieder die Zusammenkunft mit einem Oster-Lie[...] angefangen, und dieses auch von dem [...] sammelten Volk mitgesungen wurde *). [...] wurden die aus Teutschland und Ungarn [...] gekommenen Gesandten angehört, und [...] Personen (eine ziemliche Anzahl) samt 4 [...] ratoren deputirt, um eine Entschuldigungs[...] schrift an den Kaiser zu verfassen. Als [...] fertig geworden, wurden sechs Personen [...] Kaiser abgefertigt, um zu Ueberreichung [...] selben die Erlaubniß zu erbitten. Da aber [...] unter welchen sich auch der oftgenannte Bud[...] befand, lange nicht zurückkamen, breitete si[...] ter dem gar zu argwöhnischen Haufen ein Gerü[...] aus, als wann die Gesandten in Arrest genom[...] worden, daher sich wieder ein großer Haufen [...] Roß und Fuß versammelte, und beinahe, [...] man noch von mehr gegen sie vorhabender Ge[...] schwätzte, das Jesuiter-Collegium g[...] worden wäre, als der im Verhaft geglaubte B[...] dowiz, samt allen übrigen Deputirten, frisch [...] gesund vom Schloß herunterkommend, denen [...] sie befreyen wollten begegneten, auch erzäh[...] wie sie auf des Kaisers Befehl herrlich [...]

*) Dieses giebt auch Slawata, der im Ganzen [...] lich unpartheiisch die Thatsachen vorträgt, [...] sehr gehäßige Anmerkungen macht, an; die [...] tion aber, S. 10, sagt, daß überhaupt [...] der Zusammenkunft das ganze Rathhaus das [...] einer Kirche gehabt, da allemal mit Teutschem [...] Böhmischem Gebet und Gesang der Anfang [...] der Beschluß gemacht worden. Wie dann auch [...] durch den von Budowiz, Vermahnungen [...] ganze Gemeinde, zur Gottesfurcht, [...] Nüchternheit, Standhaftigkeit bei Gottes [...] und unverbrüchlicher Bemühung, alles zum [...] Herrn und Landes, und Abschaffung der [...] Räthe, auszuführen, geschehen seien.

ngeschlagene Patente aufheben, und den Land- 1609
ag alsogleich auf den dritten Tag von hier, an- Protestanten.
angen lassen wolle, als zu welchem es, da die
andherren in großer Anzahl versammelt seien,
eines weitern Ausschreibens bedürfe, welches,
enn es bewilligt, sie sogleich die Waffen nieder-
gen wollten." Worauf dann die Gesandten
eder nach Hof zurückgekehrt, und die Herren auf
m Rathhause, nach Absingung etlicher Psal-
en und gethanem Gebet, wieder in ihre Woh-
ngen gegangen. Aber noch den nemlichen Abend
holl ein Gerücht, daß gleichwol Gewalt ge-
sie sollte gebraucht werden, und zu dem Ende
en wirklich insbesondere eine Anzahl von 400
ann Musketirer, auf Veranstaltung des ehemals
st ein Protestant gewesenen Altstädter-Primas
eorg Heidels, im Rathhause der Altstadt
borgen lägen, da dann gleich die sub utraque
großer Menge hineilten, und als das Raths-
us ihnen nicht ohne Zwang eröffnet worden,
selbst 50 Mann Soldaten fanden, welche nicht
gnen konnten, daß sie von dem Primas gewor-
seien, aber nicht wußten, oder nicht wissen
llten, gegen wen? darauf man sie die Waf-
niederzulegen, und zu schwören, daß sie nie
der die Stände dienen wollten, nöthigte.

Den folgenden Tag, als am Jubilate- 17 May Versammlung
onntag, kamen die Protestanten, in größerer
zahl als vorher, auf das Neustädter Raths-
us, von 500 Mann zu Roß, und einer Menge
lks, wol an die 10000 beschützt, darauf dann
wie-

Sonne gesehen, und von den Protest. für ein gutes Zeichen angenommen worden. Dieses Zeichens gedenken auch *Lenforp.* Sleid. cont. III. p. 954. 955. Gottfr. Hist. Chr. p. 1076. und Khevenh. T. VI. p. 182.

1609 wieder die Zusammenkunft mit einem Oster-Lied angefangen, und dieses auch von dem unten versammelten Volk mitgesungen wurde [a]). Sodann wurden die aus Teutschland und Ungarn zurückgekommenen Gesandten angehört, und hundert Personen (eine ziemliche Anzahl) samt 4 Direktoren deputirt, um eine Entschuldigungsschrift an den Kaiser zu verfassen. Als letztere fertig geworden, wurden sechs Personen an den Kaiser abgefertigt, um zu Ueberreichung derselben die Erlaubniß zu erbitten. Da aber diese, unter welchen sich auch der oftgenannte Budowitz befand, lange nicht zurückkamen, breitete sich unter dem gar zu argwöhnischen Haufen ein Geschrey aus, als wann die Gesandten in Arrest genommen worden, daher sich wieder ein großer Haufen zu Roß und Fuß versammelte, und beinahe, da man noch von mehr gegen sie vorhabender Gewalt schwätzte, das Jesuiter-Collegium gestürmt worden wäre, als der im Verhaft geglaubte Budowitz, samt allen übrigen Deputirten, frisch und gesund vom Schloß herunterkommend, denen die sie befreyen wollten begegneten, auch erzählten, wie sie auf des Kaisers Befehl herrlich wären [...]

Zusammenkunft der Protest.

a) Dieses giebt auch Slawata, der im Ganzen ziemlich unpartheyisch die Thatsachen vorträgt, [...] sehr gehässige Anmerkungen macht, an; die Apologie aber, S. 10, sagt, daß überhaupt jeden Tag der Zusammenkunft das ganze Rathhaus das Ansehen einer Kirche gehabt, da allemal mit Teutschem und Böhmischem Gebet und Gesang der Anfang und der Beschluß gemacht worden. Wie dann auch [...] durch den von Budowitz, Vermahnungen an die ganze Gemeinde, zur Gottesfurcht, Wachsamkeit, Nüchternheit, Standhaftigkeit bey Gottes Wort, und unverbrüchlicher Bemühung, alles zum Besten Herrn und Landes, und Abschaffung der schädlichen Räthe, auszuführen, geschehen seien.

„letzte Protestation zu entwerfen, in welcher 1609
„dieses ihr Vorhaben deutlich enthalten. Diese Groß. Stände.
„aber hätten der Burggraf mit allen Catholi-
„schen Land-Officieren verlesen hören, und
„nichts daran ausgesetzt, oder unrechtes gefunden.
„Daß aber der Burggraf dieses nicht dem Kaiser
„noch vor Ende des Landtags gemeldet, dafür
„könnten sie im geringsten nicht. Zudem so ha-
„be man ja nichts dagegen gehabt, daß der Erz-
„bischoff von Prag seine Geistlichkeit versam-
„melt, hauptsächlich um wider sie, die Protestan-
„ten, zu rathschlagen; so hofften sie hinwiederum
„auch nichts gegen den Kaiser gethan zu haben,
„wenn sie sich auch alleine versammelten. Auch
„wären dergleichen Zusammenkünfte in den
„Landesgesetzen nicht verboten, sondern nur die
„wider den König, oder um Feinde ins Land
„zu bringen, oder um den König abzusetzen;
„deren keines ja von ihrer Versammlung gesagt
„werden könne. Aus diesem allem würde der
„Kaiser sehen, wie unrechtmäßig sie von ihren
„Widersachern bey ihm angegeben worden, und
„wie das gegen diese Versammlung ausgegangene
„Mandat alle ihre treue und aufrichtige
„Gesinnungen in Zweifel ziehen mache, wes-
„falls sie dann ohnmöglich von dieser Zusammen-
„kunft hätten ablassen können, damit sie nicht
„wirklich von allen denen, die dieses hörten, für
„Leute gehalten würden, die gegen ihn, den
„Kaiser, etwas verbrochen, oder in seine Kö-
„niglichen Rechte gegriffen hätten, wie auch da-
„mit sie, falls irgend fremde Völker ins König-
„reich fielen, nicht so ganz unbereitet wären, und
„mit Weib und Kind dessen Beute würden. Nächst
„diesem hätten sie auch die Gesandten, die sie an
„verschiedene Orte um Fürschreiben geschickt, die-

1609 „selbe auch erhalten, bey einer Versamml[illegible]
„verhören müssen. Zugleich wollten sie dann [illegible]
„Fürschreiben w) übergeben, mit Bitte, [illegible]
„Früchte derselben auch in Ansehung ihrer R[illegible]
„gion genießen zu lassen. Vorläufig aber [illegible]
„sie, durch ein anderes Mandat das vorige [illegible]
„heben, und dann einen neuen Landtag, [illegible]
„in drey Tagen von hier, ausschreiben zu [illegible]
„auf welchem der Religionsartikel zu ihrer [illegible]
„friedenstellung zu allererst vorgenommen [illegible]
„solle. Falls sie nun dieses erlangten, so [illegible]
„sie auch die vorgehabte Berathschlagung [illegible]
„der Defension bis auf den Landtag verschi[illegible]
„Falls sie es aber nicht erlangten, somit [illegible]
„gefährliches, von Feinden, wer sie nun [illegible]
„die ihm, dem Kaiser, oder ihnen selbst [illegible]
„wollten, sich zutrüge, so wollten sie daran [illegible]
„Schuld haben, u. s. w.,

Drey Tage nach Ueberreichung dieser Sch[illegible]
binnen welcher die Schriftsteller jener Zeit [illegible]
mehr von wirklichen Unruhen x) gedenken, [illegible]

w) Der Fürschreiben, die bey Slawata, und [illegible] Druck in der andern Apologie der Böhm[illegible] Stände, Beil. 19 : 24. stehen, sind sechs, [illegible] eines von dem König von Ungarn, [illegible] meinen, sodann drey von den weltlichen C[illegible]sten, alle ziemlich weitläufig, und zwey v[illegible] Pfalzgrafen zu Neuburg und dem Herzog [illegible] Braunschweig, wieder etwas kürzer.

x) Doch schreibt der, wie es scheint, hier selbst [illegible]lende Khevenh. T. VII. p. 184: viele [illegible] hätten die Catholischen sowol als die [illegible] in Furcht und Waffen hingebracht; der [illegible] aber, den er dabey macht, ist viel zu [illegible] als daß ich ihn nicht hieher setzen sollte: und [illegible] allein darum, daß viele friedhässige Gem[illegible] mit Aussreuung vieler Unwahrheiten [illegible]ruhen unterhalten, und im Trüben zu [illegible] gedachten.

Protestation zu entwerfen, in welcher 1609 ihr Vorhaben deutlich enthalten. Diese Carl[?] hätten der Burggraf mit allen Catholi- Land-Officieren verlesen hören, und daran ausgesetzt, oder unrechtes gefunden. aber der Burggraf dieses nicht dem Kaiser vor Ende des Landtags gemeldet, dafür ten sie im geringsten nicht. Zudem so ha- man ja nichts dagegen gehabt, daß der Erz- bischoff von Prag seine Geistlichkeit versam- melt, hauptsächlich um wider sie, die Protestan- ten, zu rathschlagen; so hofften sie hinwiederum auch nichts gegen den Kaiser gethan zu haben, wenn sie sich auch alleine versammelten. Auch wären dergleichen Zusammenkünfte in den Landesgesetzen nicht verboten, sondern nur die wider den König, oder um Feinde ins Land zu bringen, oder um den König abzusetzen; deren keines ja von ihrer Versammlung gesagt werden könne. Aus diesem allem würde der Kaiser sehen, wie unrechtmäßig sie von ihren Widersachern bey ihm angegeben worden, und wie das gegen diese Versammlung ausgegangene Mandat alle ihre treue und aufrichtige Gesinnungen in Zweifel ziehen mache, wes- „falls sie dann ohnmöglich von dieser Zusammen- „kunft hätten ablassen können, damit sie nicht „wirklich von allen denen, die dieses hörten, für „Leute gehalten würden, die gegen ihn, den „Kaiser, etwas verbrochen, oder in seine Kö- „niglichen Rechte gegriffen hätten, wie auch da- „mit sie, falls irgend fremde Völker ins König- „reich fielen, nicht so ganz unbereitet wären, und „mit Weib und Kind dessen Beute würden. Nächst „diesem hätten sie auch die Gesandten, die sie an „verschiedene Orte um Fürschreiben geschickt, die- „selbe

1609 „selbe auch erhalten, bey einer Versamml[illegible]
„verhören müssen. Zugleich wollten sie da[illegible]
„Fürschreiben w) übergeben, mit Bitte, si[illegible]
„Früchte derselben auch in Ansehung ihrer Re[illegible]
„gion genießen zu lassen. Vorläufig aber [illegible]
„sie, durch ein anderes Mandat das vorige a[illegible]
„heben, und dann einen neuen Landtag, [illegible]
„in drey Tagen von hier, ausschreiben zu [illegible]
„auf welchem der Religionsartikel zu ihrer [illegible]
„friedenstellung zu allererst vorgenommen w[illegible]
„solle. Falls sie nun dieses erlangten, so [illegible]
„sie auch die vorgehabte Berathschlagung [illegible]
„der Defension bis auf den Landtag versch[illegible]
„Falls sie es aber nicht erlangten, so[illegible]
„gefährliches, von Feinden, wer sie nun [illegible]
„die ihm, dem Kaiser, oder ihnen selbst [illegible]
„wollten, sich zutrüge, so wollten sie daran [illegible]
„Schuld haben, u. s. w.„

Drey Tage nach Ueberreichung dieser S[illegible] binnen welcher die Schriftsteller jener Zeit [illegible] mehr von wirklichen Unruhen x) gedenken, [illegible]

w) Der Fürschreiben, die bey Slawata, und [illegible] Druck in der andern Apologie der Böhm[illegible] Stände, Beil. 19 : 24. stehen, sind sechs, [illegible] eines von dem König von Ungarn, [illegible] meinen, sodann drey von den weltlichen [illegible]sten, alle ziemlich weitläufig, und zwey [illegible] Pfalzgrafen zu Neuburg und dem Herz[illegible] Braunschweig, wieder etwas kürzer.

x) Doch schreibt der, wie es scheint, hier [illegible] lende Khevenh. T. VII. p. 184: viele [illegible] hätten die Catholischen sowol als die [illegible] in Furcht und Waffen hingebracht; der [illegible] aber, den er dabey macht, ist viel zu [illegible] als daß ich ihn nicht hieher setzen sollte: un[illegible] allein darum, daß viele friedhässige [illegible] mit Ausstreuung vieler Unwahrheiten [illegible]ruhen unterhalten, und im Trüben zu [illegible] gedachten.

Ausschuß der Stände sub utraque nach Hof 1609
ufen, und ihnen von wegen des Kaisers erklä-
, daß er nun mit ihrer Entschuldigung zu-
eden sey, auch das gegen sie ergangene Man-
t aufheben und nächstens einen Landtag halten
lle. Ja er ließ ihnen sogar mit den gnädigsten
sdrücken den Aufsatz von dem desfalls zu fer-
nden neuen Mandat zur Durchsicht zustellen,
bey sie dann einige Erinnerungen machten,
ch welchen es auch ausgefertigt [s]), gedruckt,
entlich verlesen, und an gehörigen Orten ange-
lagen wurde, nach welchem Vorgang sich dann
sub utraque aus den Prager Städten wieder,
zur Eröffnung des Landtags, wegbegaben [t]).
diesem Mandat nun war deutlich enthalten:
Er habe zwar gegen die von denen sub utraque
ngestellte Zusammenkunft ein Mandat erge-
en lassen; da aber diese Stände ihm die Ursa-
achen dieser Zusammenkunft angezeigt, und
erselben wegen sich vollkommen entschuldigt,
uch das was die Defension betreffen sollen,

Der K. schreibt einen neuen Landtag aus.

 „auf

s) Mit dieser Fertigung gab es vielen Anstand. Sla-
wata selbst bemerkt, daß er und Martinez, samt
dem Canzler, von Lobkowiz, nie zu dem Mandat
stimmen wollen, auch letzterer, um es nicht unter-
schreiben zu müssen, sich krank gemacht habe: Aber
der Kaiser habe auf Bitten der Prot. jemand zu ihm
ins Zimmer geschickt, mit dem Befehl, zu unter-
schreiben, da er es dann nicht verweigern können,
und die Unterschrift gethan.

t) Slawata, der dieses alles erzählt, gedenkt des Tags
nicht, an welchem das neue Mandat angeschlagen
worden, auch habe ich nirgends dasselbe anders als
ohne Datum gelesen. Schmidt giebt den 20. May
an; aber, da die Protest., wie eben bemerkt ist,
sich inzwischen wegbegeben, und der angesetzte Land-
tag auf den 25. schon fällt, so ist wol diese Angabe
unrichtig.

1609 „auf den nächsten Landtag verschoben [...]
Der K. schreibt einen neuen Landtag aus. „so wolle er nun dieses Mandat hiemit zur[...]
„genommen und aufgehoben haben. 3. [...]
„da er ohnehin nächstens einen Landtag [...]
„wollen, jetzo aber eben die grösste Anzahl [...]
„Stände allhier versammelt sey, so wol[...]
„denselben gleich auf den nächsten Sonntag [...]
„gate hiemit ansetzen, so daß die Zusammen[...]
(11 Mey) „den Tag darauf angefangen werden könne. [...]
„selbst solle dann der Religionspunct zum e[...]
„sten vorgenommen, und dahin Bedacht gen[...]
„werden, daß alle Stände, sub una so[...]
„sub utraque, und die sich zur Böhmischen C[...]
„fession bekennten, ihre Religion ohne Ver[...]
„rung ausüben möchten. Bis daß solches [...]
„geschehen, solle alles in dem Zustand, wie [...]
„durch den Landtags-Abschied von 1608. [...]
„worden, verbleiben, und niemand, von eine[...]
„der andern Seite, kriegerische Anstalten [...]
„chen, wie dann auch von seiner Seite [...]
„sich einiger Gewalt zu befürchten hätte [...]
Inzwischen nun, bis der Landtag sich versam[...]
konnten einige andere Sachen von Wich[...]
vorgenommen werden, darunter ich die einer [...]
sischen Gesandtschaft gegebene Audienz [...]
merke b).

25 May Neuer Landtag. Die Eröffnung des Landtags that [...] Namen des etwas unpäßlichen Kaisers, der [...] Burggraf von Prag, dabey dann in der Kai[...]serlichen Proposition der erste Artikel die Re[...]ligion betraf, worauf die Protestanten [...] eine Dank- und Bittschrift, ihrer Angele[...]

a) Das Ganze dieses wegen der Zukunft merkw[...] Mandats stehet auch gedruckt in der andern A[...]gie der Böhm. Stände, Beil. 25.

b) Histor. Relation, S. 10.

en halber, überreichen ließen c). Indem sie nun, den vorigen Vertröstungen nach, die beste Antwort erwarteten, wurde ihnen, da inzwischen der Erzh. Leopold, so als Bischoff von Passau und darum desto eifrigerer Catholik schon bekant ist, angekommen war d), doch noch erst von des Kaisers wegen die Erklärung abgefordert, ob sie in Religion und Ceremonien eins seien? und was sie außerdem noch für Beschwerden vorzubringen hätten? So unangenehm ihnen nun dieser Aufschub, den sie gar nicht erwartet hatten, nothwendig seyn mußte, so hatten sie dafür die Freude, zu sehen, daß immer mehr Geistliche aus Prag und nachgelegenen Städten sich zu ihnen gesellten e), wie dann auch kurz vorher die von Glaz und Elnbogen gemeinschaftliche Sache mit ihnen gemacht hatten. Sie verbissen daher ihren Unmuth f), und antworteten dem Kaiser in aller Unterthänigkeit dahin, daß sie in Ansehung der Religion bey der Böhmischen Confession verblieben; die Ceremonien, nach Erhaltung des Consistoriums, gehörig, auch in Eintracht und Liebe mit de-

1609 Neuer Landtag.

2 Jun.

3 Jun.

c) Ich schreibe hier wieder meistens aus Slawata I. Buch, 5. Theil, doch werde ich auch manchmal die obgedachte Relation dabey anführen müssen.

d) Dieses sagt die histor. Relation, S. 12.

e) Die hist. Relation S. 12. sagt, daß auf die letzt nur noch zwey von dem ganzen Prager Erzbisch. Consistorium, und zwar die wenigst angesehenen, nebst dem Administrator desselben, bey den Catholischen geblieben seien.

f) Ich muß über diese Kleinigkeit hier eine Anmerkung machen, weil die histor. Relation S. 13. in dem von der Schrift (vermuthlich ohne eigene Einsicht derselben) mitgetheilten Auszug Ausdrücke des Unwillens mit einmischt, die doch bey Slawata, der immer die ganzen Vorstellungen, Antworten u. s. w. getreulich mittheilt, nicht zu finden sind.

1609 denen sub una, einzurichten bemühet seyn würden und die übrigen Beschwerden nach abgethanem Religions-Artikel in Gemeinschaft beyzulegen nicht ermangeln würden; welche Antwort der Graf von Schlick, samt fünf andern Deputirten dem Kaiser selbst schriftlich überreichten. Als da sie nun befriedigt zu werden hofften, erhielten

5 Jun. sie nach zweien Tagen, zu größter Verwunderung eine Resolution, die anstatt der gehofften Religions-Versicherung nichts weiter enthielt, als „daß der Kaiser den Ständen die Religion, wie „es damit unter beiden vorigen und seiner eigenen „nen Regierung bisher gewesen, frey lassen

Der Protest. Unterhandl.

„wolle.„ Hierdurch überzeugt, daß sie vorher mit den Catholischen Ständen des Königreichs einig seyn müßten, ehe sie etwas weiteres mit Nutzen vornehmen könnten, befragten die Protestanten diese in einer der Sitzungen öffentlich, „ob sie „mit ihnen, sub utraque, auf der freien Religions-„übung bestehen helfen, und gegen jeden, der sich „derselben widersetzen würde, (den Kaiser selbst „ausgenommen) für einen Mann stehen wollten? darauf dann, nach einigem Zaudern, und nach Erklärung derer sub utraque, daß sie nie die Catholischen bedrängen, sondern auch mit ihnen in allem, wo es das gemeine Beste erfordern würde, für einen Mann stehen wollten, der Ober-Burggraf von Sternberg, im Namen aller Catholischen [g]), ohne weiteren Zusatz, mit Ja antwortete, wie dann auch die übrigen, den obersten Canzler ausgenom-

g) Slawata bemerkt hier wieder, als der aufrichtigste Geschichtschreiber von der Welt, daß er, Martiniz und der oberste Canzler darein nicht gewilligt, es aber nicht öffentlich zu protestiren für gut erachtet hätten. Von dieser Männer, nach seiner Vor-

nommen, geradezu versicherten, daß sie an der ausgegangenen letzten Kaiserlichen Antwort keinen Theil hätten. Darauf dann Wenzel von Budowez (unter den Böhmen ohngefähr das, was bey den benachbarten Oesterreichern ein Tschernembel war,) im Namen aller sub utraquo ihnen sämtlich, den obersten Canzler ausgenommen, dankte, das vorige Versprechen wiederholte, und dem obersten Canzler geradezu mit seltener Offenherzigkeit andeutete, „daß man wohl „wisse, wie er hauptsächlich ihr Widersacher sey, „und also sich über ihn beschweren werde.„ Worauf sie auch folgenden Tages [b]) eine Beschwerungsschrift bey dem Kaiser über die bösen Rathgeber überreicht, mit dem Beysatz: „daß, wenn „der Kaiser dieselben noch ferner gegen seine eigene „auf dem gesammten Landtag gemachte Schlüsse „anhörte, und durch solche sich verleiten ließe, sie, „ihm, dem Kaiser selbst, und ihnen zum Besten, „auf eine ordentliche und gemeine Landes-Defension würden Bedacht nehmen müssen, immaßen sie vernähmen, daß von andern Orten her „gar bedenkliche Sachen gegen das ganze Land und „sie insonderheit vorgenommen werden sollten, wo„von sie jedoch nichts wissen, und von keinem

1609 mit den Cathol.

 Herrn

lobenswürdigem, großem Eifer für die Catholische Religion, vermöge welches sie gerade in nichts denen sub utraque hätten zu Willen seyn wollen, saget auch *Pessina de Czechorod* Gloria Univers. Pragensis, p. 240.

b) Die hier folgende Erzählung ist aus Slawata, der hist. Rel. p. 16. und Schmidt VIII. B. p. 266. sq. zusammengesetzt, von welchen keiner hier alles sagt, was der andere, aber keiner auch etwas, das dem andern entgegen wäre. *Meier* Lond. cont. I. p. 428. hat die angeführte Beschwerungsschrift, die alles hier gesagte in sich hat, d. d. 13. Jun. c. a.

1609 „Herrn außer dem Kaiser etwas hören wollten“), woben sie ihm dann auch einen Aufsatz, wie sie gerne den Majestätsbrief über die Religion einge richtet zu haben wünschten, übergaben.

Indem nun der Kaiser mit seinen Rä then dieses alles überlegte, kamen zu den Prote stanten die Abgesandten ihrer Schlesischen Glaubensbrüder, welche sich über die heftigen Religionsbedrückungen des Erzh. Carls, als Bischoffs zu Breslau, auch überhaupt über die Unzulänglichkeit ihrer im vorigen Jahr erhaltenen Religions-Freiheit, beschweren, und ihre An gelegenheiten den Böhmischen Protestanten em fehlen sollten: welche Abgesandten dann auch in der Versammlung deter sub utraque Gehör und gute Vertröstung bekamen. Hingegen erging auch zu dieser Zeit ein neuer, die Protestanten sehr be fremdender, scharfer Befehl an Bürgermeister und Rath der alten Stadt Prag, wie auch an die Universität daselbst, „bey dem nun bald ein „fallenden Fronleichnamsfest sich, sowol von der „Stadt als Universität wegen, bey der Proces „sion dieses Tages zahlreich einzufinden, wobey „dann insonderheit von allen in Pflicht stehen „den Personen niemand ohne die dringendsten „Ursachen ausbleiben, die ausbleibenden aber „dem Kaiser benannt werden sollten ᵗ).“ Hier über entrüsteten sich dann die sub utraque gar sehr, und da die Prager Bürgerschaft, imgleichen die

Neue Bewegungen

den

t) Letzteres ziehet Herr Hofr. Schmidt auf die vermuthliche Absicht des Kaisers, dem Erzh. Leopold die Nachfolge in Böhmen zuzuwenden, wie er auch Khevenh. T. VII. p. 161. bey einem andern Anlaß gedenkt.

r) Der ganze doppelte Befehl stehet auch gedruckt in der andern Apologie der Böhm. Stände, Beil. 15.

vorhin gesagtermaaßen zu den Protestanten über- getretenen Geistlichen dieser Stadt in die Ver- sammlung kamen, und sich desfalls beschwerten, so zogen sie alle, mit samt letzterem, auf die Canz- ley, und ließen durch ihren Sprecher, den Bu- dowiz, die obersten Land-Officiere befra- gen, ob sie zu diesen Befehlen, welche wider die im vorigen Jahr gegebene Kaiserliche Reli- gionsversicherung liefen, gerathen, oder daran Antheil hätten? worauf die andern Herren, außer dem Canzler, sich abermals entschuldigt, daß sie hieran keinen Theil hätten, somit wieder die wahr- scheinliche Schuld auf diesen allein fiel, welcher darüber abermals harte Vorwürfe von den Pro- testanten hören mußte, die er damit vorzüglich erwiederte: „er sey ihr Feind nicht, sondern ein „ehrlicher Mann, die Befehle seien nach der alten „Weise ausgefertigt, und gingen die Pfarrer der „Böhmischen Confession nicht an.„ Worauf dann die Stände sub utraque ihm versetzten: „wenn „dem also wäre, so hätte er, als oberster Canz- „ler des Reichs, dergleichen allgemeine Ausferti- „gung nicht leiden sollen,„ übrigens aber auf die Befestigung ihrer Religions-Freiheit heftiger als jemals drangen, der Befehle ohngeachtet bey der Procession nicht zu erscheinen beschlossen, und mit den Schlesischen Gesandten eine förmliche Uebereinkunft dahin aufrichteten, „daß sie in Re- „ligions-Sachen mit ihren Glaubensbrüdern „aus Schlesien gegen jedermann, der sie auch in „des Kaisers Namen beschweren wollte, nur die- „sen selbst ausgenommen, für einen Mann stehen, „und sich vertheidigen wollten [1]).„

1609 zwischen d. Prot. und Ca- tholiken.

Erstere vereinigen sich mit den Schle- siern.

Nach

1) Von dieser Vereinigung s. unten noch ein mehr- reres.

1609 Nach diesem neuen bedenklichen Vor[illegible] gab es der Kaiser etwas näher m), und [illegible] den Protestanten andeuten, daß sie einen Au[illegible]schuß zu ihm schicken sollten, da dann sechs [illegible] ihnen erschienen, die auch neun Catholische [illegible]ren mitbrachten, um bey Ablesung der Resolu[illegible]tion gegenwärtig zu seyn. Diese aber lautete [illegible]hin: „Der Kaiser hätte zwar geglaubet, sie [illegible]ten sich mit seiner vorigen gnädigen Entschließung „begnügt haben; Da aber dieses nicht geschehen, „so wollte er hiemit erklärt haben, daß er es nicht „nur überhaupt bey der bishero gehabten Reli„gions-Freiheit, sondern auch insonderheit bey „dem Landtags-Schluß von 1608. lassen, und „eine Religion wie die andere schützen wolle. „Sollten sie auch damit, wider Verhoffen, nicht „zufrieden seyn, so könne Er nichts besseres thun, „als die ganze Sache den sechs Churfürsten des „Reichs zum Gutachten vorzulegen, und nach „selchem zu entscheiden. Dabey versichere er auf „das feierlichste, daß sie ganz unrecht berichtet „wären, wenn sie glaubten, als ob er Gewalt ge„gen sie vorhabe; es wäre auch niemand, der ihm „nur dazu riethe; Weshalben sie dann auch die „vorgehabten Defensions-Berathschlagungen „nur unterlassen möchten n). Das Consistorium

[margin: 19 Jan. — Decl. R. [illegible] 1609]

m) Wozu vielleicht ein in der hist. Relation S. [illegible] gedachtes, auch selbst vom Hrn. Hofr. Schmidt VIII. 366. belobtes Schreiben des Protestanten Grafen von Thurn an den Kaiser beygetragen haben mag, in welchem er diesen aus guter Meinung für ihn und das gemeine Beste auf das demüthigste ersucht, die Religionsversicherung zu ertheilen, [illegible] die Ungarischen Verfälle und Wirkung der [illegible] in Religionssachen vorstellet, und sich an allen [illegible]gen widrigen Folgen unschuldig erklaret.

n) Letzteres wurde ihnen dabey auch mündlich angezeigt.

nd die Universität belangend, da beide, der Stiftung und dem Herkommen gemäß, dem König von Böhmen gehörten, hoffe er, daß sie nichts weiter verlangen würden. Doch wolle er, falls sich ja ein Misverstand in diesem Punct ereignen sollte, ein unpartenisches Gericht nach der Landes-Ordnung, in gleicher Religions-Anzahl niedersetzen, um darüber zu entscheiden. Womit sich dann die Prot. genügen lassen, und zu der Landtags-Proposition schreiten möchten."

1609

an die Protest.

Diese neue Resolution würde nun, wäre sie früher gekommen, wahrscheinlich die Gemüther beruhigt haben. Allein, da die Protestanten nun schon so lange vergeblich aufgehalten, und durch die neuen Vorfälle mit der Procession u. s. w. erbittert waren, mußte sie diese heilsame Wirkung verfehlen, und die nun schon auf das äußerste gebrachten Stände *) beschlossen dem Kaiser die Ursachen davon, und warum sie doch zur Defensions-Anordnung schreiten müßten, schriftlich zu melden, wie auch den Mährischen Ständen davon Nachricht zu geben, imgleichen die Schlesischen Gesandten desfalls wegen dessen, was wol ihre Principalen davon hielten, zu befragen. Sie machten auch wirklich neben allen diesem zugleich zu der Defension selbst durch allerhand Berathschlagungen Anstalt. Die Sächsische,

D. Prot. Defensionsanstalten.

tet, „weil auch keine feindselige Zurüstungen in der „Nachbarschaft erwiesen werden könnten,„ als von welchen damals vieles Reden gewesen war, da man dem Canzler, mit Baiern, Salzburg, dem Pabst, ja gar Spanien, ein Verständniß gegen sie, durch den schnell abreisenden Baierischen Gesandten, errichtet zu haben Schuld gab.

*) So nennt sie selbst Herr Hofr. Schmidt VIII. B. p. 268.

1609 sische, dieses alles zu vermitteln gekommene G[illegible]
D. Erst. Desensionans [illegible] sandtschaft p), um dem großen Verdruß, [illegible] aus solhanem eigenmächtigen Verfahren ent[illegible] könnte, vorzubeugen, setzte gewisse Puncte [illegible] welche er vorher den Protestanten mitthe[illegible], [illegible] in Gemäßheit derselben mit dem Kaiser ha[illegible] können, wie er dann auch wirklich hernach [illegible] gutem Erfolg darüber handelte, daß der Ka[illegible]
26 Jun. einige Tage darauf, einen ziemlich günstigen [illegible] schluß von sich gab, vermöge welches „den[illegible] „utraque die ganze Ausübung ihrer Relig[illegible] „nach der 1575. übergebenen Confession, [illegible] „Erbauung Kirchen und Schulen in St[illegible] „und Schlössern zugegeben, wegen der Un[illegible] „sität aber und des Consistorium es auf [illegible] „alten Fuß gelassen ward, wobey denn a[illegible] „Kaiser erklärte, wie es ihm nicht entgeg[illegible] „würde, auf dem gesamten Landtag [illegible] „Defension zu handeln; welche Entschließun[illegible] „Landtafel mit eingetragen werden und die [illegible] „des verlangten Majestätsbriefs vertreten [illegible] Allein auch dieses schien denen nun einmal [illegible] nicht ganz klares und genaues scheuenden S[illegible] sub utraque, theils nicht verbindlich gen[illegible] gefaßt, theils wegen des nicht zugestandenen [illegible] sistoriums mangelhaft zu seyn. Daher [illegible] dem diese Entschließung hinterbringenden G[illegible]

p) In dem oben angeführten Chursächsischen S[illegible] ben war den Protestanten zugesagt wo[illegible] der Churfürst baldmöglichst eine Interce[illegible] den Kaiser ihrenthalben einlegen wolle. [illegible] zufolge schickte derselbe, um diese Zeit, [illegible] Londorp Sleid. cont. III. p. 957. mit 40 [illegible] zu Prag eingerittene Gesandtschaft an den Ka[illegible] unter welcher, nach Slawata's Bericht, [illegible] aus dem XXI. Band der N. T. R. Hist. [illegible] Canzler, Marx Gerstenberger, war.

1609
D. Oct.
Defensionsanstalten.

Burggrafen bald wieder eine Entschuldigungsschrift, warum sie sich damit nicht begnügen konnten, zustellten, und zugleich, was sie wegen der Defension beschlossen hätten, vorlesen ließen [q]). In solchem Schluß wurden dreißig aus den drey Ständen, nemlich von jedem Stande zehen, zu Directoren oder Gubernatoren und Landräthen bestellt, unter welchen Peter Wack von Rosenberg der vornehmste war, dessen Amt aber, seines hohen Alters wegen, der bekante von Budowitz versehen mußte. Zum Feldherrn, oder wie es damals benannt wurde, General-Obrist-Lieutenant, wurde der Graf Heinrich Matthes von Thurn, zum General-Feldmarschall Herr Leonhard Colona von Fels, zum Oberstwachtmeister aber Johann von Bubna bestellet [r]). Nach Vorlesung dieser Artikel wurden sie, immer in Gegenwart der Catholischen, von allen gegenwärtigen Ständen sub utraque beschworen, worauf sie alle hinausgingen, und die Catholischen alleine sitzen ließen. Gleich hernach fingen die erwählten Directoren ihre Sitzungen an, zu denen die Catholischen zwar Abgeordnete schickten, mit Bitte, doch wieder zusammen in die Landtags-Session kommen zu wollen, dazu sich aber jene nicht verstehen wollten, ehe der Kaiser ihren Forderungen ein

q) Diese sogenannte Defensions-Artikel stehen, in zwey ganz unterschiedenen teutschen Uebersetzungen, bey Slawata, und in der histor. Relation S. 16. u. f. Ersterer hat auch den Eid der Directoren, den Eid derer sub utraque, den Directoren geleistet, die Vollmacht derselben, und den Revers, den sie dagegen an die Stände ausgestellt haben.

r) Schmidt, welcher den von Rosenberg als Feldherrn hier angiebt, muß weder die Slawataischen Handschriften, die doch wol zu Wien in der Kaiserlichen Bibliothek sich befinden, noch auch einen Abdruk der Artikel vor sich gehabt haben.

1609 ein Genüge gethan habe. An den Fürsten Christian von Anhalt aber ließen sie ein Schreiben um Kriegsgeräthschaft ergehen. Ja da sich ein Gerücht verbreitete, als ob der Kaiser, wider sein gegebenes Wort, etwas Volk werben laße, so gaben sie dem Gr. Thurn alsogleich Befehl, 3000 Mann auf die Beine zu bringen.

Neue Unterhandl. mit den Protest.

Auf dieses alles mußte der Ober-Burggraf einen Versuch thun, mit denen äußerst aufgebrachten Leuten wieder in eine Unterhandlung zu kommen, zu welchem Ende er den Budowez samt einigen andern von allen drey Ständen, zu sich entbieten ließ, und denenselben Vorschläge zu solchen Unterhandlungen that, worauf ihm aber die Deputirten den andern Tag erklären mußten, sie dürften sich, ihrer Verabredung gemäß, in nichts einlassen, so lange der Majestätsbrief, den sie dem Kaiser übergeben, nicht ausgefertigt wäre. Allein durch vieles Zureden und gutes Benehmen des Oberburggrafen, wozu auch die Sächsische Gesandtschaft das ihre mit beigetragen haben mag, kam es doch zu mehreren Zusammenkünften in des Burggrafen Haus, in deren einer endlich derselbe den Deputirten der Protestanten eröffnete, der Kaiser wolle ihnen alles bis auf einige Kleinigkeiten zugestehen, nur sollten die Ihrigen den deshalb aufgesetzten Revers zum Besten der Catholiken unterschreiben. Die sub utraque aber wollten auch hievon nichts hören, und fuhren mitten unter diesen Unterhandlungen fort, sich zu rüsten. Ja sie ließen gar in den Prager-Städten, wie auch in den Kreisen, ordentliche Patente zu Eintreibung der verwilligten Kriegssteuer anschlagen: welches freilich der Kaiser als einen Eingriff in seine Majestätsrechte sehr übel empfand, aber bey der damaligen Gährung nicht öffentlich ahnden

durfte

1609

Der K. ertheilt den [illegible] den [illegible]

urfte. Ja weil einige seiner Räthe ihm vor-
rachten, die sub utraque möchten, wenn er ihnen
en Majestätsbrief nicht auch ohne den verlang-
en Revers gäbe, sich noch weiter an den ernann-
en Thronfolger Matthias, der eben durch Er-
heilung der Religions-Freiheit seine Lande
eruhigt hätte, wenden, und ihm gar Anlaß ge-
en, sich in die Angelegenheiten des Königreichs
u mischen, entschloß er sich zuletzt s), auch ohne
iesen Revers, den Majestätsbrief zu ertheilen t),
nur daß einiges wenige in dem Aufsatz der Prote-
stanten geändert werden sollte, und diese sich er-
klärten, nach Uebergebung des Briefs, auf dem
Landtag den Catholischen ihres Orts auch alle Si-
cherheit leisten zu wollen. Unterdessen verzog es
sich noch einige Tage, bis der Majestätsbrief
wirklich gefertigt und übergeben wurde, da die
Protestanten vorhatten, dem Kaiser bey Empfan-
gung desselben eine Danksagungs-, zugleich aber
Entschuldigungsschrift, wegen der Defensions-
Anstalten, die sie noch so lange, bis der Maje-
stätsbrief in die Landtafel eingetragen worden,
fortdauern lassen wollten, zu überreichen; der
Kaiser aber die gleichbaldige Abdankung der Völ-
ker gerne gesehen hätte. Unterdessen mußte der
Burggraf, auf ihr ungestümes Anhalten, die
Ent-

s) Und zwar nachdem sogar der Spanische Gesandte, Zuniga, ihm desfalls zugeredet hatte, wie Khevenh. T. VII. p. 185. meldet.

t) *Pessina de Czechorod*, Gloria ecclesiae Metropol. Pragensis, p. 338. führt dabey an, daß solches der Kaiser nicht ohne große Beschwerden gegen sein Schicksal, welches ihn in seinem Reich sogar sehr herunterkommen ließe, gethan habe.

1609 Entschuldigungsschrift [u]) endlich annehmen, wornach dann, am folgenden Tag, ihnen der Majestätsbrief, mit des Kaisers großem Siegel besiegelt, und von ihm allein unterschrieben, zugestellt wurde, darauf sie sich noch die Unterschrift des Ober-Burggrafen und des Unter-Sekretärs dazu erbaten [v]), somit denselben zuerst in das Neustädter Rathhaus, ferner aber, als ein großes Heiligthum, auf das Schloß Carlstein, wo die andern Landesprivilegien lagen, in einer silbernen Capsel, mit den Wappen der Directoren sub utraque gezieret, in beständige Verwahrung brachten [w]). Der Inhalt aber dieses ungemein weitläufigen, und an ganz besonders vielen Orten gedruckten Majestätsbriefs [x]) gieng

Der K. ertheilt den Utraq. d. Majestätsbrief. 12 Jul.

u) Auch diese stehet, wie alle die bisher benannten Urkunden, beym Slawata.

v) Der Kanzler von Lobkowitz, welcher vorher immer geäußert hatte: „wenn Matthias sub [illegible] „Religionsfreyheit den Weg zur Hölle bahnen [illegible], „so müsse Rudolf es doch nicht thun;„ verweigerte schlechterdings die Unterschrift, als gegen sein Gewissen laufend, desgleichen der eigentliche [illegible] Raths-Sekretär Menzel auch gethan, wodurch [illegible], sonderlich aber der Kanzler, sehr gelobt werden [illegible] oben gedachtem *Pessina*, p. 339.

w) Die förmliche Ueberbringung des Majestätsbriefs, durch eine Commission aus beiden Religionen, geschah den 26 Febr. 1610. allwo der Slawata, als Burggraf des Schlosses, mit seinem großen, [illegible] ihm selbst beschriebenen Widerwillen, die Commission tractiren mußte, aber es, den Ketzern zum Trotz, nur mit Fischen that, wie er es selbst berichtet.

x) Zum Beyspiel bey Khevenhüller, T. VII. p. [illegible] in der histor. Relation, C. 40. in der [illegible] Apologie, Beil. XXVII. bey Gastelio de [illegible] publ. p. 334. Lateinisch bey Dumont, Corps [illegible] T. V. P. II. p. 115. Sein Datum ist, [illegible]

mit

1609 Dessen Inhalt.

er nun dahin: „Keine der beiden sub una und b utraque in Böhmen sich befindenden Reli- onen, solle den andern, wie schon in der Lan- esordnung 1532. befohlen, des Glaubens hal- r schänden oder lästern, sondern sie sollten elmehr Freundschaft gegen einander halten. Denen sub utraque werde die Böhmische Con- essıon bis zu gänzlicher Vereinigung der christ- chen Religions-Parteien, gelassen, und die lebung derselben allen drey Ständen freige- ellt. Das untere Consistorium samt der Universität zu Prag solle denen sub utraque ieder eingeräumt werden, und sie gewisse Personen als Defensoren derselben zu ernennen, er König aber zu bestättigen haben. Auch ehe denen sub utraque *) frei, nach Befinden och mehrere Kirchen und Schulen zu bauen, nd darin ihre Religion ohngehindert auszuüben; ie sie dann fernerhin niemand in Ansehung der Begräbnisse auf den Gottes-Aeckern, des Läutens dabey, u. s. w. zu bedrängen sich un- erstehen solle. Gegen diesen Brief aber solle eine andere Verordnung, sie möge ausgehen on wem sie wolle, gültig, und wer etwas da-

 „gegen

woch nach S. Procopii, d. i. den 9 Jul. 1609. Dumont aber hat den 11 Jul. Einen besonders schö- nen Auszug davon findet man bey Lond Sleid. contin. III. p. 957. Hr. Hofr. Schmidt hat übrigens ein sehr richtiges Urtheil von diesem Majestätsbrief gefället, indem er ihn angibt als „ein Mittel, Friede „und Ruhe zu erhalten, wenn nicht unbesonnener „Eifer allemal, von einer und der andern Seite, „alles nach seinem Sinn zu drehen trachtete.„

*) Ich bemerke hier, daß allezeit dieser Ausdruck in dem Majestätsbrief vorkommt, wenn von den Protestan- ten die Rede ist, da sie selbst lieber das Wort Evan- gelische gehabt hätten.

1609 „gegen unternehme, als ein Feind des allgemeinen „Friedens zu bestrafen seyn.„

Vorkehrungen zur Erhaltung der Ruhe.

Sobald nun dieser **Majestätsbrief** ausgegeben war, wurde gleich deßfalls ein Anschlag an das Schloß zu Prag gemacht, und darin [illegible] dieses vorgegangen sey, verkündigt [z]). Auch ergingen Kaiserliche **Patente** desfalls in die Kreise, um die Stände alle nun zum **Landtag** wieder einzuladen, und ein **Umschreiben** der Directoren zu eben diesem Endzweck. Das **Kriegsvolk** hingegen wurde inzwischen nach und nach beurlaubt. Nachdem aber in Gemäßheit dieser Ausschreiben die sub utraque sich in großer Anzahl versammelt hatten, wurde auf dem **Rathhaus** zu Prag der **Majestätsbrief** öffentlich verlesen, und Gott mit knieendem Gebet, auch Absingung dreier Verse aus dem Lied: **Nun lob mein Seel den Herren** rc. von sämtlichen Anwesenden, dankgesagt. Tags darauf kamen die **Land-Officiere** beider **Religionen** zusammen [a]), allwo die sub utraque den **Burggrafen** baten, nun auch den Majestätsbrief in die **Landtafel** eintragen lassen zu wollen, welches ebenfalls geschehen. Gleichergestalt wurde auch noch unter denen sub utraque eine **Vereinigung** wegen gewisser Stücke des äußerlichen **Gottesdienstes** verabredet [b]), und für die **Defensores** des **Prager Consistoriums**, [illegible]

z) Dieser vom Kaiser und dem Kanzler unterschriebene Anschlag stehet gedruckt in der histor. Relat. S. 47.

a) Bey dieser Zusammenkunft ist abermals weder Slawata noch Martinez gewesen, wie ersterer auch selbst anmerkt, indem sie samt dem Kanzler [illegible] gen ihr Gewissen gehalten, wobey noch eine [illegible] fige Ausführung der Ursachen kommt, welche sie bewogen, nie zu dem Majestätsbrief zu stimmen.

b) Diese stehet in der andern Apologie Beil. n. 23.

Universität, einige besondere Artikel verfaßt[r]). 1609
erauf traten die Vornehmsten von den beiden
ligionen in der Landtagsstube zusammen, und
chten auch unter sich eine Vereinigung[s]),
hin: „daß die Catholischen sich den Maje-
tätsbrief gefallen lassen; daß hingegen dieselbe
n Geringsten nicht, durch die sub utraque, in
usübung ihrer Religion gestört werden sol-
n; daß jeder Herr auf seinen eigenen Herrschaf-
en, so wie auch insbesondere der Kaiser in den
inigen, Priester sub utraque, so er es nöthig
nde, von dem Erzbischoff geweihet, einsetzen
önne: So hätten auch die Prager und andere
Städte des Reichs das Recht, sich Priester
ub utraque, noch nach der alten Art vom Erz-
ischoff geweihet, zu halten: Das Begräb-
niß und Lauten dabey belangend, solle keiner
on der einen Religion in eine Kirche oder Pfarre
er andern, ohne Erlaubniß des Collators,
der geistlichen Vorstehers der Pfarre, begra-
en werden dürfen, die dahin Zehend- oder
enspflichtige ausgenommen, bey denen es kei-
er Erlaubniß bedürfe: Wo aber die sub utraquo
n den Königlichen Städten, oder Herrschaf-
en, noch keine Kirchen oder Begräbnißorte

Zusammentretung der Stände von der Rel.

Ss 3 „hät-

r) Auch diese stehen gedruckt in der andern Apologie Beil. 28. im Anhang.

s) Andere Apologie, Beil. n. 29. alwo aber die Unterschriften fehlen, die in dem Slawataischen Mscr. hergeführt sind. Unter den Unterzeichneten befinden sich je fünf Catholische, jedes Standes, in allem funfzehen. Daß hiebey Slawata, Martinez und der Kanzler nicht erscheinen können, gibt ersterer mit vielen Worten an, wie er auch versichert, daß diese fünf aus jedem Stande, von den übrigen Catholischen keine Vollmacht gehabt hätten.

1609 „hätten, möchten sie sich solche anlegen *) [illegible]
„gen der Kirchen, die im Streit befangen, [illegible]
„len die, die jetzo im Besitz sind, von welchen [illegible]
„ten sie seien, auch darin ferner, bis zu [illegible]
„der Sache, ruhig verbleiben. Schließlich [illegible]
„dieses alles auch vom Kaiser bestätigt, und [illegible]
„hievon sowol, als von dem Majestätsbrief [illegible]
„beiden Theilen besiegelte Abschriften zur [illegible]
„richt mitgetheilt werden.„

Weitere Verrichtungen

Nach diesem allem wurde dann der Landtag, und zwar noch bis in das folgende [illegible] hinein, fortgesetzt, darinnen dann auch dem Kaiser zur Dankbarkeit für den ertheilten Majestätsbrief ein ansehnliches Geschenk [illegible]get †), aber nebst dem noch weitere merkwürdige Puncte in Religions-Sachen ausgemacht worden, z. B. daß bey Eidschwüren niemand gezwungen werden solle, anders als bey Gott oder der h. Dreieinigkeit zu schwören; daß die sub utraque alle Bücher, die zu ihrem Glauben gehören, drucken lassen dürften, hingegen nichts wider den Majestätsbrief zu drucken erlaubt seyn solle: daß der Majestätsbrief zu den übrigen Reichs-Urkunden nach Carlstein, durch eine Commission gebracht werde: daß, wenn Ausländer zum Landstand angenommen werden wollten, sie auch den Majestätsbrief und obbemeldete Vereinigung [illegible]

*) Dieser Paragraph ist hernach, durch die Ausdeutung desselben, die die Protestanten auch auf die Bischöfflichen Städte machen wollten, die [illegible] Catholischen nicht zugaben, die erste Veranlassung zu den großen Unruhen im Jahr 1618, [illegible] ganzen dreißigjährigen Krieg, wie Slawata [illegible] wohl bemerkt, geworden.

†) Dieses schreibe ich nach der andern Apologie S. 22.

ischen beiden Religionen anzunehmen gehalten
en: daß die sub utraque von der an den Kai-
auf dem Landtag verwilligten Geldsumme
0000 Thl. für ihre Kriegsrüstung abziehen
rften u. d. g. Vorzüglich aber wurde eine völ-
e Vergessenheit g) in Betreff der unternom-
enen Kriegsrüstung, zwischen beiden Re-
gionen, auch dem Kaiser, ausgemacht, und
Schiedsgericht von zwölf Personen aus den
atholischen und den zwölf von den Protestan-
n benannten Defensoren, zu Entscheidung der
von zwischen beiderley Ständen verfallenden
reitigkeiten, bestimmet h), somit dann das

1609 des Landtags.

 Land

g) Dieser Artikel aus dem Landtags-Abschied stehet unter dem Titel, Vorsorgung wider angeordnete Defension, in der andern Apologie Beil. 31. Die besondere Abschrift hievon wurde den Protestanten überreicht, die dann die dabey gegenwärtigen Catholiken um ihre Mit-Unterschrift baten, welche dann alle es unterschrieben, nur Slawata und Martinez ausgenommen, die sich schlechterdings geweigert. Wie dann hernach den 17 Oct. auf nochmalige feierliche Befragung diese beide standhaft bey ihrer Weigerung beharreten, so übergaben die sub utraque eine förmliche Protestation gegen alles, was diese beide samt dem obersten Kanzler je in ihren Sachen unternehmen würden, erklarten, wenigstens keinen von ihnen je zu einem der 12 Schiedsrichter annehmen zu wollen, und droheten, wenn etwas gegen sie, sub utraque, vorgenommen würde, alsdann sich vorzüglich an diejenige, so alle Unterschriften verweigert, halten zu wollen. Andere Apologie, Beil. 33. S. auch des von Slawata eigene ausführliche Relation.

h) Die Ordnung desfalls stehet in den obangef. Artikeln für die Defensoren. Und kann Slawata hierüber, und über alles andere den Protestanten zugebilligte, nicht Worte genug der Bedauerniß finden.

1609 land in Religions-Sachen, für diese Zeit wenigstens, beruhigt [l]).

Bey Erzählung der bisherigen Böhmischen Begebenheiten habe ich einigemal der Schlesischen Gesandten gedacht, die bey den Böhmen Hülfe in Betreff ihrer Religionsbedrückungen nachgesucht, auch solche zugesichert erhalten. Es wird es nöthig seyn, den Zusammenhang des weitern Verlauf dieser Unterhandlungen in gehöriger Kürze vorzustellen. Es gab nehmlich damals überall, also auch in Schlesien, mehr als zuviel Religionsbedrückungen, und daher immer Unruhen. Insonderheit war eine grosse dergleichen in Troppau vorgefallen [t], da bey Gelegenheit des vom Papst ausgeschriebenen allgemeinen Kirchen-Jubiläums, die Catholiken im Eifer für ihre Religion sich gleichsam doppelt fühlten, und also auch der Cardinal von Dietrichstein, der bey dem Kaiser Rudolf so viel galt, um diesen recht zu beweisen, den Protestanten in Troppau ihre Haupt-Kirche forderte. Dieses nun verweigerte ihm der Rath um so mehr, als er eine alte Urkunde vorzeigen konnte, vermöge welcher ihm, dem Rath, ehemals die Kirchen, mit Vorwissen des damaligen Bischofs vom Herzog Johann abgetreten worden war. Da nun der Cardinal hierauf beharrte, wurde er von dem versammelten Volk mit Schimpf ...

Troppauische Unruhen. (1603)

(1501)

l) Ein sehr fliessendes lat. Distichon, welches bey dieser Gelegenheit gemacht worden, kann ich nicht umhin, aus *Comenii* hist. frat. Bohem. p. 44. hieher zu setzen:

Templa patent: leo laetus ovat, ... Rudolfo
Quam dederas fidei, Maximiliane, fidem.

t) Lucä Schlesische Chronick S. 356.

wiesen. Dieses zu rächen, erklärte K. Rudolf 1609
die Stadt in die Acht, zumal da sie ihm sonst
schon, wie er vorwendete, ungehorsam gewesen,
wobey dann hernach zur Strafe die arme Stadt
alle ihre Freiheiten verlohr, und die Pfarrkirche,
wie auch die S. Barbara-Kirche noch dazu,
den Protestanten weggenommen wurde. Eine
Zeitlang hernach gab es daselbst, über einen Be-
dienten, der des Jammers der Protestanten
spottete, einen Auflauf, in welchem das Volk die
Thüre letzterer Kirche mit Gewalt sich eröffnete,
und den vorigen Gottesdienst herstellte. Der Kai-
ser schickte desfalls einige Truppen unter einem (1607)
Obristen von Gaisberg dahin; die aber von den
Bürgern nicht eingelassen wurden, also in der
Vorstadt bleiben mußten, von wo aus mit den
Bürgern immer Scharmützel vorfielen. End-
lich, da die Kaiserlichen der Stadt alle Zufuhr
abgeschnitten hatten, mußten die Bürger zur Un-
terhandlung wegen der Uebergabe schreiten, die
aber unter sehr schlechten Bedingungen geschah,
und sonderlich der Religions-Punct des Kai-
sers Verordnung überlassen, auch der Rädelsfüh- (1608 Febr.)
rer des Auflaufs halber, scharfe Untersuchung
angestellt wurde. Nun entgingen zwar die vor-
nehmsten von letzteren in Weiberkleidern der ih-
nen zugedachten Strafe, doch wurden zwey, die
man ertappte, geköpft, vier mit Ruthen ge-
strichen, und etliche in harte Gefangenschaft
gesetzt. Auch in Religions-Sachen wurde
sehr scharf verfahren, insbesondere gegen die Pro-
testantischen Prediger, die aus der Stadt, und
dem ganzen Lande Schlesien, weichen mußten.
Nebst dem wurden der Stadt große Geldsum-
men auferlegt, indessen die Soldaten beständig der
Bürgerschaft zur Last lagen. Zuletzt entstund noch

1609 das größte Unglück daraus, daß die Soldaten [illegible]nen Sold bekommen hatten; denn einige [illegible], vermuthlich im Trunk, legten an verschiedenen Orten Feuer an; hierüber aber entstund ein [illegible]cher Brand, daß fast die ganze Stadt, [illegible] Schloß ausgenommen, in Feuer aufging [t]). Ein ähnlicher, obwol nicht so traurig abgegangener

(1608) Vorfall, ereignete sich in Breßlau, da die Dominicaner die Gebeine eines gewissen Heiligen aus dem Grabe nehmen und zur Verehrung [illegible]stellen wollten. Die von dem damahligen [illegible] dieser Mönche in den Predigten oft [illegible]stete Lutheraner, spotteten bey dieser Gelegenheit über sothanes Beginnen, darüber kam es endlich zu wechselweisen Schimpfreden und Gewaltthätigkeiten, unter welchen die Kirche erbrochen und sehr beschädigt wurde. Der Magistrat bestrafte zwar die Thäter, allein dieser Auftritt machte natürlicher Weise den um solche Zeit [illegible]

(1608.) Bischoff zu Breßlau erwählten Erzherzog Carl von Oesterreich, der ohnehin von seinem Bruder Ferdinand zu Grätz den Eifer gegen die Uncatholischen mitbrachte, letzteren nur noch [illegible]neigter. Hingegen bemüheten sich diese desto [illegible] für das ganze dem Kaiser unmittelbar unterworfene Schlesien eine unumschränkte Religionsfreiheit, gleich den Böhmen und Oesterrei-chern

Merk. Urkund.

t) In allem diesem habe ich vorzüglich aus Lucä Schlesischer Chronik, S. 357. erzählt, doch auch [illegible] cont. T. III. p. 794. Khevenh. T. VII. p. [illegible] und Gottfrieds Chronik, S. 1069. zu Rathe gezogen, und wo diese drey von jenem neuern Schriftsteller abgehen, denselben hintangesetzt. Zu[illegible] auch noch einige Umstände aus einer [illegible] in dem Darmstädt. Archiv. Miscr. n. 2. [illegible]chen Relation d. d. 11 Febr. 1608. genommen.

1609

Schles. Gesandschaft an die Böhmen

25 Jun.

chern, zu suchen [m]). Zu diesem Ende schickten sie dann die oberwähnte Gesandtschaft an die Böhmen, eben als diese mit dem Kaiser um ihren Majestätsbrief handelten, welche auch den Erfolg hatte, daß die Böhmen mit ihnen eine Vereinigung dahin aufrichteten, „daß im Fall „eines Angriffs sie, die Böhmen, auf die erste „Anrufung mit 1000 Mann zu Roß, und 2000 „zu Fuß, mit eben so viel auf die andere Erfor„derung, und zwar beide male auf ihre eigene „Kosten, auf die dritte Erforderung aber mit „ganzer Macht zu Hülfe kommen sollten, dage„gen die Schlesischen Stände den Böhmen „ein gleiches zu thun schuldig seien. Und solle „diese Vereinigung nur auf die Religion, und „zwar gegen jedermann, wer es auch sey, nur „den Kaiser selbst ausgenommen, gehen [n]), nebst „dem sie auch den Gesandten versprachen, ihr „möglichstes zu thun, damit die Schlesier auch „einen Majestätsbrief, so wie sie ihn selbst er„halten würden, bekämen. Und wirklich hielten „sie ihr Wort, so wie auch Chur-Sachsen sich „der Sache bestens annahm, so daß endlich auch „für Schlesien der so lang gewünschte Maje„stätsbrief erfolgte [o]). In demselben wird nun „den

m) Bis hieher wieder aus Lucä, S. 358. sq.

n) Sie stehet teutsch in Lucä Schlesischer Chronik, S. 2036. imgleichen mit allen Unterschriften bey Lünig, P. spec. p. 63. Lateinisch besitze ich sie, so wie sie vermuthlich zuerst aufgerichtet worden, besonders auf einem Quartbogen gedruckt, ohne Ort.

o) Denselben hat ebenfalls in teutscher Sprache Lucä Schl. Chr. S. 361. u. f. mit eingerückt. Er ist d. d. 20 Aug. d. J. und auch wie der Böhmische nur vom Ober-Burggrafen unterschrieben, da der Kanzler, von Lobkowitz, diesen so wenig als den Böh-

1609 „den Schlesischen Ständen der Augspur-
„schen Confession, zuerst die vollkommene Aus-
„übung der Religion an allen Orten zugestan-
„auch gesetzt, daß niemand blos der Religion we-
„der von einem Amt ausgeschlossen seyn solle.
„Zweitens verordnet, daß alle Streitigkeiten
„über die Kirchen, Stifter, geistliche Güter
„und Rechte aller Arten u. d. g. hiemit abge-
„than, und jeder Theil in dem Besitz, worinn
„er sich gegenwärtig befände, auch fernerhin blei-
„ben solle. Drittens, daß, so jemand von den
„Fürsten oder Ständen noch mehrere Schulen,
„Kirchen, oder dergl. in Städten, Dörfern
„oder wo es auch sey, zum Besten der Augspur-
„gischen Confessionsverwandten aufbauen
„wolle, solches ebenfalls freigestellt werde. Vier-
„tens, die Consistorien betreffend, sollen die
„Fürsten und Stände der A. C. dieselbe, wie sie
„sie gehabt, behalten, auch neue aufrichten dür-
„fen. Wollten sie aber etwan ein General-
„Consistorium aufrichten, so sollte ihnen auch
„dieses, doch mit Vorbehalt der gehörigen An-
„zeige davon nach Hofe, freistehen. Fünftens
„sollten die Begräbnisse samt Geläut in Kirchen
„und Kirchhöfen keinem Theil von dem andern
„abgeschlagen werden, auch jeder Theil eigene
„Kirchhöfe anzulegen befugt seyn. Zu dem
„Ende sollten auch sechstens alle gegen die A. C.
„Verwandten ergangene Befehle aufgehoben

Majestätsbrief der Schlesier.

Böhmischen Majestätsbrief (obwohl ihm der K... es mit ungnädigen Worten, nach Khevenh. ... T. VII. S. 199. ansinnen lassen, auch die S... sub utraque ihn mit Fenster-auswerfen ... het,) unterzeichnen, sondern lieber sein Leben ... zu wollen, versicherte. Lünig hat auch die Urk... P. spec. I. Theil, S. 65.

„ſeyn, inſonderheit die wegen verbotener Grade 1609
„der Ehe, doch die Conſiſtorien ſelbſt dahin ſe-
„hen, daß nicht zu nahe in die Blutsfreund-
„ſchaft geheirathet würde. Schließlich ſollten
„beide Religionen friedlich und freundſchaftlich ge-
„gen einander leben, keine die andere verfolgen,
„läſtern, oder ſchmähen, ſondern als Glieder zu
„einem Leib gehörig es mit einander halten und für
„einen Mann ſtehen, u. ſ. w. Dieſes alles ſolle
„bis zu gänzlicher und endlicher Vereinigung der
„Religionen gelten, alle aber dagegen je auch
„vom Kaiſer ſelbſt und ſeinen Nachkommen aus-
„gehende Befehle ganz ungültig ſeyn; jeder da-
„gegen handelnde auch als ein Zerſtörer des ge-
„meinen Friedens angeſehen und beſtraft wer-
„den.„ Der Erzherzog Carl aber, als er die-
ſen der Catholiſchen Religion ſo ſehr, wie er
glaubte, zum Nachtheil gereichenden Majeſtäts-
brief zu ſehen bekommen, ließ an ſämtliche Für-
ſten ein weitläufiges Schreiben abgehen [p]), in
welchem er gegen denſelben förmlich proteſtirte.
Dagegen ſchickten ihm die Fürſten ein langes Ant-
wortſchreiben, in welchem ſie ihm verſicherten,
daß ſie auf ſeine Proteſtation nichts achten wür-
den [q]). Sie beklagten ſich auch darüber, in einer
beſondern Vorſtellung, bey dem Kaiſer, wel-
cher gnädigſt antwortete, und ſie bey dem Maje-
ſtätsbrief zu ſchützen verſprach. Ueber dieſes gab
er den Schleſiern auch noch das Privilegium,
daß zum Landeshauptmann, oder auch Biſchoff
zu

p) Khevenh. T. VII. p. 159. Das Schreiben ſelbſt ſtehet bey Lünig P. ſpec. Cont. I. Erſte Fortſ. S. 404. d. d. Graz 30 Oct. d. J.

q) Dieſes, ſub dato Breslau, 25 Nov. d. J. hat auch Lünig, a. a. O. p. 411.

1609 zu Breslau, niemand als ein eingebohrner Fürst erwählt werden solle r).

Kriegs-[illegible] in Oestr.

Hatte sich das vorige Jahr in Oesterreich mit kriegerischen Aussichten geendigt, so fieng das neue Jahr unter eben denselben an s). Denn der König ließ zwey Generalien, eines an die 7 Jan. Evangelischen Stände, das andere an ihr Kriegsvolk, ergehen, in deren ersterem die Stände, denen hieben ihre Hartnäckigkeit heftig vorgeworfen wird, nochmalen zur unbedingten Huldigung befehligt werden, das andere aber das Kriegsvolk unter Versprechungen und Bedrohungen von dem Dienste der Protestantischen Stände abmahnet t). Ja man wollte noch in zwey andern Generalien die Bauern, so es mit den Ständen hielten, durch Lossprechung von ihren Pflichten und Frohndiensten, an sich ziehen. Allein die Protestanten kehrten sich an die beiden ersten nicht, und so unterließ man eben so mehr die anderen, wie dann überhaupt auch des Königs Geheimder Rath selbst nicht recht wußte, was er dem König rathen sollte u). Indessen

r) Luck, S. 1893.

s) Außer denen hier öfters angeführten Schriftstellern hat auch Schmidt (Gesch. der Teutschen IX. B. im ganzen zwanzigsten Capitel von diesen Begebenheiten gehandelt, S. 239—256.

t) Beide stehen in Raupachs Ev. Oesterr. III. Forts. Beil. XVII. und XVIII. aus welchem Buch S. 199. u. f. ich auch hier die Geschichte wieder erzähle. In der ersten dieser beiden Urkunden wird sogar die Religions-Vergünstigung des K. Maximilians als mit der Cession des Landes Oesterreich auf den König mitgekommen, anerkannt.

u) Ein artiges Gespräch hierüber, wenn es anders ächt ist, stehet, als wenn es im Geheimden Rath

die Protestanten nicht versäumt auf die Be- 1609
uldigung der Hartnäckigkeit, in einer besondern Krieg. Wien.
rantwortung, dem König das nöthige über-
en zu lassen, in welcher sie insonderheit a Rege
le informato ad melius informandum die Ap-
lation ergreifen [b]). Aber aller dieser Bemü-
ngen ohngeachtet würde doch wol der Aus-
uch der Thätlichkeiten ohnvermeidlich gewesen
n, wenn die Königlichen Völker unter dem
ersten von Puchheim in ihrem, (vielleicht ohne
efehl, vielleicht aber auch mit heimlichem Befehl,
zur Probe) gegen die Protestanten, bey
llenbrunn gewagten Angriff glücklicher gewe- 13 Jan
wären. Nachdem aber diese mit blutigen Kö-
n waren abgewiesen worden, und über 100
ann verlohren hatten [a]), so gab man von Sei-
des Königs desto eher den Mährischen
änden, die sich aufs neue dazwischen legten,
zu Vermittlern anboten, Gehör. Es sey
n, daß der König selbst dieselbe durch den Lan-
hauptmann von Zierotin dazu veranlasset [c]),
r daß sie solches aus eigener Bewegung unter-
mmen. Dieser Landeshauptmann kam, mit
e andern Herren von ihnen, nach Wien, und m. Jan.
brachte

gehalten wäre, bey Raupach III. Forts. Beil. XIX. Man lernt hieraus wenigstens so viel an Thatsache, daß die samtlichen Geheimden Räthe auch insonderheit, zu wirklichem gewaltsamen Angriff durch die Truppen, aus der Ursache nicht rathen wollten; weil ein großer Theil, der Gemeinen sowol als der Officiere, selbst Protestanten waren, die also nie oder schwerlich gegen ihre Glaubens Brüder gefochten haben würden.

b) Die ganze lesenswürdige Schrift stehet bey Raupach a. a. O Beil XX S. 108 — 127.

a) *Londorp.* Sleid. cont. T. III. p. 922. *Meurer,* rel. hist. I. h. 2. p. 108.

c) Khevenh. T. VII. p. 162. sagt dieses.

1609 brachte es dahin, daß nach ausgestelltem sichern Geleit ein Ausschuß der Stände an den König abgesandt wurde, mit der unumschränkten Vollmacht, „alles, was er gut finden würde, ohne weiteres Hinterbringen abzuschließen, jedoch also, „daß derselbe sich nicht über zehen Tage aufhalten y), auch die Gewalt nicht länger dauern sollte. Da aber unter diesen Bevollmächtigten auch die im Namen der Städte erschienen, die man immer von der Unterhandlung, und überhaupt der Religionsfreiheit, hatte ausschließen wollen, so gab es hierüber sonderlich großen Anstand, und mußten manche Tage vergeblich hingebracht werden, bis endlich der König, nach einer gewissen empfangenen Erklärung, auch die Städte und Märkte nicht ausnehmen zu wollen, sich gefallen ließ. Sodann gab es neuen Anstand, über die Benennung Stände, die die zu Horn versammelte Herren von sich gebrauchten, wo aber leicht bewiesen werden konnte, daß, da bey dem Herren- und Ritterstande die Protestanten den größten Theil ausmachten, letzterer wohl sich Stände nennen dürfte, welches dann vielleicht bey den Städten, wenn diese sich nur frey erklären dürften, auch also sich zeigen würde. Weil aber so viele Anstände gemacht wurden, und die erste Verlängerung des Termins der Ständischen Vollmacht bereits fast wieder zu Ende war, so beschwerte sich darüber der eine Abgesandte, der schon bekannte Tschernembel, in der Unterhandlungs-Zusammenkunft, in einer wohlgesetzten Rede, wobey aber heftige Ausdrücke und Drohungen gegen die Geistlichen, als die alles allein

Fried. Unterhand. 21 Febr.

* Merk.

y) Dieser den König sehr beleidigende Termin, mußte hernach auf fünf Tage, und folgends noch etliche mal verlängert werden.

1609 Fried. Unterhandl.

u hintertreiben suchten, im Fall es zum Ausbruch ommen sollte, mit unterliesen. Als aber dem-ohngeachtet nichts erfolgte, und der Termin zum anderenmal verlängert werden mußte, dachten endlich die Gesandten der Stände kürzer aus der Sache zu kommen, wenn sie den König selbst zu sprechen bekämen, erhielten auch auf ihr Ansuchen Audienz, jedoch also, daß die Städtischen, nicht mit den andern, sondern besonders, vorgelassen werden sollten. Weil aber die Gesandten lieber keine Audienz, als eine getrennte haben zu wollen, erklärten, so wurden sie endlich alle zugleich vorgelassen. Tschernembel that hier abermals den Vortrag [i]), bey welchem, außer dem König, nur sein Kanzler, von Kremberg, gegenwärtig war, und als die Sachen doch noch nicht gehen wollten, über einige Tage noch einen dergleichen, worauf die Unterhandlungen, da Tschernembel gedrohet hatte, nebst seinen Mitgesandten abreisen zu wollen, besser gingen, und dieselben in einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft der Königlichen Räthe, der Ständischen Deputirten und der Mährischen Vermittler gehalten wurden, darauf dann endlich, aller Widersetzlichkeit des B. Clesels, des Nuntius, und des B. von Passau ohngeachtet [a]), endlich die sogenannte Capitulations-Resolution [b]) zu Stande kam.

7 Merz.

11 Merz.

In

i) Die beiden Reden stehen bey Raupach Beil. XXI. und XXII.

a) Von derselben Bemühungen s. insonderheit Raupach, III. Forts. S. 227

b) Sie stehet bey *Meiern*, Lond. suppl. T. I. p. 429. Raupach I. Th. Beil. IX. d. d. 19 Merz h. a. und heißt also, im Gegensatz von der besondern

1609 Diese Puncte wurden dann vom König [illegible] allein [r]) unterschrieben, auch besiegelt, [illegible] in vier Exemplarien ausgefertigt. Nach [illegible] glücklich getroffener Uebereinkunft begaben sich die Ständischen Deputirten bey dem König, allwo der gute Redner Tschernembel [illegible] der eine Rede hielt [s]), in welcher derselbe [illegible] Königs Nachgiebigkeit, dabey man mehr [illegible]

Danksagungsrede

21 Merz.

thon, verstattet, (s. Raupach, III. Forts. S. [illegible] n. (d.)) oder wenigstens unter diesem [illegible] nicht schriftlich geben wollen. Dieses [illegible] nur das, was aus der Capitulation [illegible] n. 5. angegeben ist, sondern auch aus [illegible] Meiern, Lond. suppl. T. I. S. 231. [illegible] henden Attestaten, so die Mährischen [illegible] jeder besonders, über diese mündliche [illegible] Oesterreichischen Ständen ausgestellt. Auch [illegible] der König selbst, kurz hernach, bey Raupach [illegible] S. 245, die besondere Resolution, [illegible] Ständen Ob und Unter der Ens gegeben, [illegible] es ebendas. S. 247. heißt, die ganze mündliche [illegible] ctation, wohl zu halten. Diese besondere [illegible] lution ist also als der eigentliche würkliche [illegible] von gedachten Schriftstellern mit in ihre [illegible] eingerückt worden. Freilich aber enthalten [illegible] dachten fünf Attestaten doch nicht alles, was [illegible] ebenbemeldeten drey Schriftstellern stehet, [illegible] Punct wegen derer von Hofkirchen [illegible] zogen, die Aufhebung der Union mit [illegible] Ungarn, u. s. w.

r) Ich schreibe, einstweilen, denn es sollte, [illegible] trag nach, auch des Königs Bruder [illegible] mit unterschrieben, welches aber seiner [illegible] zu Gräz halber sich verzog. Warum [illegible] Protestantischer Seite, nicht auch auf die [illegible] der Erzherzoge von der Gräzischen Linie, [illegible] bey dem kinderlosen Zustand aller vier [illegible] Haupt-Linie, die Länder mit der Zeit [illegible] als einen hauptsächlichen Friedenspunct, [illegible] habe, kann ich aus nichts ersehen.

s) Sie stehet bey Raupach III. Forts. Beyl. [illegible]

beweisen könnten; doch wolle der König ihnen 1609
hts beschwerliches zumuthen, oder zumuthen las-
, wie dann auch, wenn er sie ja selbst deswe-
 anzusprechen gedächte, allezeit drey aus den
ährischen Abgesandten und drey königliche
äthe dazu genommen werden sollten. 7) Die
esetzung der Aemter belangend, sollten die
tädte bey ihrem Herkommen, so wie auch in
nsehung der Annehmung zum Bürger, ge-
sen werden. Auch wolle der König einen Hof-
ch bestellen, über dessen Einrichtung auf dem
andtag gesprochen werden sollte, sonsten aber
 den Aemtern von dem König nach Taug-
hkeit in Ansehung der Religion kein Unter-
ied gemacht werden. 8) Alle briefliche In-
umente und Forderungen an die Königlichen
üter sollen ihre Gültigkeit behalten. 9) Die
antiten Executionen vom 1. Sept. des vori-
n Jahrs bis Quasimodogeniti d. J. sollten auf-
hoben seyn. 10) Solle eine gänzliche Amnestie
gen des vergangenen aufgerichtet werden ʳ)."

Inhalt der Capitulation: Endresolution.

Tt 2 Diese

r) Ein mehreres wesentliches enthält diese hier von mir aus den Worten selbst ins Kurze gezogene Resolution nicht. Aber Meurer rel. hist. h. a I. p. 117. *Londorp.* Sleid. cont p. 923. und selbst Khevenh. T. VII. p. 162. haben diesen Frieden auf eine für die Protestanten weit vortheilhaftere Art, z. B. daß ihnen die Kirchen von Hernals, Inzersdorf und Tribswinkel wieder zugestellt werden sollten, daß der Wolf von Hofkirchen namentlich, samt Wolzogen, und andern, die in Ungnade gefallen waren, im Frieden begriffen seien, u. d. g. Es ist aber richtig, daß außer dem, was man schriftlich gegeben, auch noch mündlich manches zugesagt worden, so man um des Pabstes und der Catholischen Reichsstände willen, damit es nicht hieße, als habe man den Prot. noch mehr, als Maximilian der II. gethan,

1609 Diese Puncte wurden dann vom König [illegible] len allein b) unterschrieben, auch besiegelt [illegible] in vier Exemplarien ausgefertigt. Nach [illegible] glücklich getroffener Uebereinkunft be[illegible] sich die Ständischen Deputirten bey dem König, allwo der gute Redner Tschernembel [illegible] der eine Rede hielt c), in welcher derselbe des Königs Nachgiebigkeit, dabey man [illegible]

Dankſagungsrede

21 Merz.

than, verstattet, (s. Raupach, III. Forts. [illegible] n. (d.)) oder wenigstens unter diesem [illegible] nicht schriftlich geben wollen. Dieses [illegible] nur das, was aus der Capitulation selbst [illegible] n. 5. angegeben ist, sondern auch aus dem [illegible] *Metero*, Lond. suppl. T. I. S. 431. bis 4[illegible] henden Attestaten, so die Mährischen Deputirten jeder besonders, über diese mündliche Zusage [illegible] Oesterreichischen Ständen ausgestellt. Auch [illegible] der König selbst, kurz hernach, bey Raupach [illegible] S. 245, die besondere Resolution, so [illegible] Ständen Ob und Unter der Ens gegeben, [illegible] es ebendas. S. 247. heißt, die ganze mündliche [illegible]ctation, wohl zu halten. Diese besondere [illegible]lution ist also als der eigentliche würkliche [illegible] von gedachten Schriftstellern mit in ihre [illegible] eingerückt worden. Freilich aber enthalten [illegible] dachten fünf Attestaten doch nicht alles, was [illegible] ebenbemeldeten drey Schriftstellern stehet, [illegible] Punct wegen derer von Hofkirchen und [illegible]zogen, die Aufhebung der Union mit Böhmen [illegible] Ungarn, u. s. w.

b) Ich schreibe, einstweilen, denn es sollte, [illegible]trag nach, auch des Königs Bruder Maximilian mit unterschrieben, welches aber seiner [illegible] zu Grätz halber sich verzog. Warum man [illegible] Protestantischer Seite, nicht auch auf die [illegible] der Erzherzoge von der Grätzischen Linie, [illegible] bey dem kinderlosen Zustand aller vier Herren [illegible] Haupt-Linie, die Länder mit der Zeit fallen [illegible] als einen hauptsächlichen Friedenspunct, [illegible] habe, kann ich aus nichts ersehen.

c) Sie stehet bey Raupach III. Forts. Beil. XXIII.

Unterdessen, da die Abdankung noch nicht gesche- 1609
hen wollte, (obwol die Protestanten mit dem
größten Theil ihres Volks den Anfang gemacht
hatten,) auch mit Executionen gegen viele Pro-
testanten vorgegangen wurde, so beschwerten sich
diese hierüber in einer besondern Schrift, und ba- 18 Apr.
ten um einen Landtag, zu Erfüllung des ganzen
Vertrags, wobey dann auch die unzweckmäßige
Bitte wegen des Clesels wieder angeflickt wurde.
Allein, da der König zur Ober-Ensenschen
Huldigung, imgleichen zum Mährischen schon
vorhero ausgeschriebenen Landtag eilte, so erhiel-
ten sie in Betreff ihres verlangten landtags eine
abschlägliche Antwort, wobey ihnen wegen der 2 Mai.
Executionen zu wissen gethan wurde, daß der
Lauf der Justiz, ohne Rücksicht wen es betreffe,
nicht gehemmt werden dürfe, zudem ja die Execu-
tionen, so in der Zeit der Unruhen erkannt wor-
den, ohnehin aufgehoben seien. Wegen des Bi-
schoffs aber hieß es, der König hätte geglaubt,
daß man ihm, da alles Vergangene aufgehoben
wäre, dieses Mannes wegen nichts zugemuthet
haben würde. Das Kriegsvolk hingegen solle
abgedankt werden. Nebstdem aber wurde den
Protestanten hiebey ein anderes Königliches
Decret zugestellt, in welchem ihnen verwiesen
wurde, daß sie, der Capitulation zuwider, in den
Schlössern zu Hernals und Inzersdorf bereits,
ehe die Sachen desfalls ausgemacht, predigen
ließen, nebst Befehl, dieses fernerhin bis zur Ent-
scheidung abzustellen. Dieses schien aber den
Protestanten bedenklich, daher dieselbe alsogleich
mit einer Bittschrift einkamen, in welcher die Bitte 4 Mai.
wegen des Clesels, weil von demselben nie einige
Ruhe zu hoffen sey, wiederholt, und wegen der
Predigten zu Hernals und Inzersdorf bemerkt

 wurde,

1609 wurde, daß ja in der Resolution blos wegen Kirchen beider Orten ausgemacht worden, die Sache richterlicher Entscheidung zu übergeben, wegen der Schlösser aber keine Einschränkung geschehen, wie dann die Mährischen Attestate noch des mehreren bewiesen [i]), daher sie hofften, der König würde die in den Schlössern angestellte Religionsübung nicht eine Uebertretung des Vergleichs ansehen, und sie desfalls nicht beschweren. Auf dieses soll der König nur mündlich die Aeußerung gethan haben, daß er den Geistlichen etwas zu Gefallen habe thun müssen. Hingegen ließ er wegen Abstellung der Predigten nichts weiter ergehen, daher dann diese fortgesetzt und mit dem größten Zulauf besucht wurden. Auch wurden einige Protestanten zu Mitgliedern der Regierung angenommen. Nebstdem that der König auch in einem Schreiben den unirten Evangelischen Fürsten die getroffene Uebereinkunft mit den Ständen zu wissen, welche dann in ihrer Antwort [k]) sich sehr darüber erfreueten, und wünschten, er möchte sich durch niemand verleiten lassen dagegen, sonderlich in Ansehung der Städte als des dritten Standes, zu handeln.

Streit über die Kapit. Rel.

12 Mai.

Da nun zu der vorhin erwähnten Oesterreichischen Huldigung der Termin heranrückte, so begab sich der König zu diesem Ende nach Linz, vor welcher Stadt ihn im Namen der Stände 1280 Mann zu Pferde und 4000 zu Fuß, ...

16 Mai.

i) Schmidt glaubt hier, daß die Kaiserlichen ... wol etwas weiter sich herausgelassen, als sie ... gehabt hätten, VIII. B. S. 256.

k) Diese stehet ganz bey Raupach, III. ... 238.

dem Remser-Felde, einholten [l]), worauf der König zu Pferde, und zwar Ungarisch gekleidet, mit in den von dem Land-Obristen von Hörger angeführten Zug sich verfügte und so zu Ens anlangte. Von Ens ging der Zug gleichergestalt nach Linz, als der Hauptstadt des Ober-Ensetischen Landes, wo der Magistrat, unter einer Ehrenpforte, dem König die Schlüssel der Stadt überreichte, darauf sich dieser gleich in die Pfarrkirche, wo das Te Deum feierlichst angestimmt wurde, und nach dessen Beendung weiter in sein Schloß begab. Unterdessen dauerte es mit der Huldigung doch noch drey Tage lang, da dem König erst durch einen Ausschuß von zwölf Personen, aus dem Prälaten-, Herren-, Ritter- und Bürgerstand in gleicher Anzahl, einige Landesbeschwerden in Religions-, Jagd- und Münzsachen, wie auch die Bitte um Bestätigung der Union mit Böhmen und Ungarn, um gehörige Bestellung der Gerichte, u. d. g. vorgetragen wurden, auch insonderheit eine Fürbitte für die vom Salz-Amt zu Ischel, wegen der Religions-Freiheit, geschahe, auf welches alles der König, nach der Huldigung, und Zurückkunft aus Mähren, gnädige Entschließung zu geben versprach, übrigens aber die Capitulations-Resolution, wie auch die besondere Resolution, genau zu halten zusagte. Hierauf wurden, vor der wirklichen Huldigung, den Ständen die Bestätigung aller

1609

Huldigung in Linz.

Tt 5 Pri-

l) Die ganzen Huldigungsfeierlichkeiten, wie auch die sonstigen Verhandlungen zu Ens, sind weitläufig beschrieben in *Ortelii* Chronol. Hung. Append. p. 27-55. aus welchem das seinige, von Wort zu Wort, mit Hinweglassung mancher Umstände genommen Khevenh. T. VII. p. 163—179. S. auch etwas von den Verhandlungen bey Raupach I. Th. p. 244.

1609 Privilegien, und K. Rudolfs Schreiben, [illegible] welchem sie an den neuen Oberherrn gewiesen [illegible] den, übertreicht, sodann den Prälaten der [illegible] gelesen, den sie, mit auf die Brust gelegten [illegible] gern, bey Gott und dem h. Evangelium [illegible] ten. Die Herren und Ritter sagten das [illegible] liche, aber ohne Aufhebung der Finger, bey [illegible] ren wahren Ehren, Treue und Glauben [illegible] Die Städtischen Abgesandten aber [illegible] wieder, mit drey in die Höhe gereckten [illegible] bey Gott und dem h. Evangelium; [illegible] dann alle ohne Unterschied, dem auf Ung[illegible] ganz golden und mit einem scharlachenen [illegible] gekleideten König, der diesem allem stehend, [illegible] entblößtem Haupt zugehört hatte, die [illegible] gaben. Hierauf machte das Te Deum, [illegible] einem dazu bereiteten Zimmer des Schlosses [illegible] halten wurde, und bey welchem alle die [illegible] Aemter des Landes ihre Verrichtungen [illegible] der König aber kniend betete, den Beschluß [illegible] Feierlichkeit; nach welcher der König öffent[illegible] alleine, speisete, und sodann die übrigen [illegible] senden an dreien Tafeln, von den drey Erbl[illegible] ämtern, nehmlich dem Hofmeister, Marsch[illegible] und Kämmerer, bewirthet wurden.

Nach der Huldigung reisete der Kö[illegible] bald wieder zurück nach Wien, und dann [illegible] Mährischen Landtag [m]). Der Oester[illegible] chische aber, den die Protestanten so sehr [illegible] teten, wurde erst im Spätjahr gehalten [n]), [illegible] der König von den Ständen verschiedene [illegible] willigungen, für seine Person sowohl, [illegible] öffentlichen Nothwendigkeiten verlangte. [illegible]

5 Sept.

m) *Ortel.* App. 55. Khevenh. T. VII. p. 11[illegible]
n) Das folgende ist aus Raupach III. [illegible] 240. u. f.

Protestanten aber, unter welchen auch dismal der schon bekannte Georg Erasmus von Tschernembel oben an stehet, suchten vor allen Dingen ihre Religionsangelegenheiten ins Reine zu bringen. Allein die Catholischen Stände wollten hievon um so weniger etwas wissen, als ihnen die Capitulations-Resolution nie bekannt gemacht sey, zudem auch, als ohne ihr Zuthun aufgerichtet, sie gar nichts angehe. Die Protestanten gaben sowohl eiligst von diesen Aeußerungen den Ungarischen und Mährischen Ständen Nachricht, liesien auch dem König eine Vorstellungs- und Bittschrift überreichen o), darinnen sie sich beschwerten, „daß der wichtige Punct „ihrer Capitulation, wegen Anrichtung eines Hofraths, nicht in der Proposition vorgekommen, „daß wegen Besetzung der hohen Stellen nach „Maaßgabe der Capitulation, noch nichts geschehen, daß das Kriegsvolk unter dem Graf Dampier noch nicht abgedankt worden, daß die Bestätigung der Capitulation durch des K. Bruder „Erzh. Maximilian noch nicht geschehen, daß „bey Begräbnissen die Protestanten noch immer „von den Catholischen beeinträchtigt würden, daß „man die Städte in der Religions-Uebung und „Wahlfreiheit behindere, auch daß die Executionen noch nicht eingestellt worden. Da nun „auch letztere Stücke wol keine andere Quelle „haben könnten, als daß die Capitulation noch „nicht überall, und sonderlich der Catholischen „Geistlichkeit bekannt gemacht sey; so bitte man „schließlich, so wie um Abstellung aller benannten Beschwerden, also auch insbesondere um „öffentliche Bekanntmachung der Capitulation. „Welches alles der König, noch vor der Proposi-

1609

u. Vorst. Bittschr. der Prot. an den König.

o) Sie stehet bey Raupach a. a. O. Beil. XXVI.

1609 „positions-Berathschlagung, bewilligen [illegible] „das sie sodann um ihn bestens zu verdienen [illegible] „wollten.“ Da auch die dem König dieses [illegible] gebende Deputirten, des Königs Erklärung, [illegible] dem Bischoff Clesel, als auch einem Landst[illegible] Sitz und Stimme bey dem landtag nicht zu [illegible] gern sey, mitgebracht, so übergaben die Pro[illegible] stanten noch ein besonderes Beschwerung- Schreiben gegen denselben p), und faßten [illegible] Schluß, schlechterdings nicht neben ihm [illegible] zu wollen. Indessen erfolgte die König[illegible] Antwort auf die obgedachte Vorstellungs- [illegible] Bittschrift q), welche den Wünschen der Pro[illegible] stanten gar nicht angemessen war, daher [illegible] diese gleich wieder weiter einkamen, [illegible] Zeit, unter allerhand Disputiren, ohne daß [illegible] die Proposition vornahm, bis gegen die Wein[illegible] lese verging, um welcher willen dann die Pro[illegible] stanten, und nachdem es diesen schon abge[illegible] war, auch die Catholischen, die Aussetzung [illegible] Landtags verlangten, die dann vom Kön[illegible] bewilligt wurde. Indessen wurde doch in dem [illegible] ten Königlichen an die Evangelischen Stände [illegible] lassenen Decret diesen, so sehr sie sich auch, [illegible] dem Abschlags-Decret, dazubleiben willig er[illegible] hatten, die größte Schuld der Verschiebung [illegible] landtags beigemessen, auch sonst sehr ung[illegible] Ausdrücke gebraucht, und, indem ihnen [illegible] geschlagen wurde, nur die allgemeine Zusage [illegible] gefügt, daß der König, was er bey den Frie[illegible] dens-Tractaten zugesagt, halten wolle. Da[illegible] über dann die Protestanten für nöthig [illegible] eine Haupt- und Justifications-Schrift [illegible]

Margin: Mitgabe [illegible] Ungarisch. Landtags. — 19 Sept. — 22 Sept. — 6 Oct. — 13 Oct. — [illegible] sich der Landtag [illegible] schlagt.

p) Es stehet bey Raupach, Beil. XXVIII. [illegible] bey *Meier*, Lond. suppl. T. I. p. 447.

q) Bey Raupach n. XXVII.

1609

Protestanten aber, unter welchen auch dismal der schon bekannte Georg Erasmus von Tschernembel oben an stehet, suchten vor allen Dingen ihre Religionsangelegenheiten ins Reine zu bringen. Allein die Catholischen Stände wollten hievon um so weniger etwas wissen, als ihnen die Capitulations-Resolution nie bekannt gemacht sey, zudem auch, als ohne ihr Zuthun aufgerichtet, sie gar nichts angehe. Die Protestanten gaben sowohl eiligst von diesen Aeußerungen den Ungarischen und Mährischen Ständen Nachricht, ließen auch dem König eine Vorstellungs- und Bittschrift überreichen [e]), darinnen sie sich beschwerten, „daß der wichtige Punct „ihrer Capitulation, wegen Anrichtung eines Hofs„raths, nicht in der Proposition vorgekommen, „daß wegen Besetzung der hohen Stellen nach „Maaßgabe der Capitulation, noch nichts gesche„hen, daß das Kriegsvolk unter dem Graf Dam„pier noch nicht abgedankt worden, daß die Bestä„tigung der Capitulation durch des K. Bruder „Erzh. Maximilian noch nicht geschehen, daß „bey Begräbnissen die Protestanten noch immer „von den Catholischen beeinträchtigt würden, daß „man die Städte in der Religions-Uebung und „Wahlfreiheit behindere, auch daß die Execu„tionen noch nicht eingestellt worden. Da nun „auch letztere Stücke wol keine andere Quelle „haben könnten, als daß die Capitulation noch „nicht überall, und sonderlich der Catholischen „Geistlichkeit bekannt gemacht sey; so bitte man „schließlich, so wie um Abstellung aller benann„ten Beschwerden, also auch insbesondere um „öffentliche Bekanntmachung der Capitulation. „Welches alles der König, noch vor der Pro„posi-

u. Cent. Bittschr. der Prot. an den König.

e) Sie stehet bey Raupach a. a. O. Beil. XXVI.

1609 weiteres, von Presburg zurückbegeben [illegible] weben auch zugleich ein Abmahnungs[illegible] des Königs an die Oesterreichischen Protestantischen Stände erging, nicht auf der von ihm angesetzten Zusammenkunft zu er[illegible]. [illegible] sein Starzer glaubte nicht gerade Folge leisten zu müssen, weil er bey den Ungarn Schutz zu finden hoffte, sondern übergab in einer Versammlung den Protestantischen Landboten das an dieselben gerichtete Schreiben seiner Obern, worinnen sie ersucht wurden, daran zu seyn, daß vor Ende dieses Landtags, der Oesterreicher Beschwerden zugleich mit gehoben würden, erlangte auch nachhero durch vieles Bitten vom König die Erlaubniß dazubleiben, doch so, daß er seine Instruction übergeben, und sich aller Unterhandlung mit den Ungarn, die zu Hinderung des Landtags gereichen könnte, zu enthalten, versprechen mußte. Bald darauf kam auch eine [illegible] ansehnliche Gesandtschaft von den sämtlichen des Verbots ohnerachtet, zu Wien versammelten Protestantischen Ständen, nach Presburg, die theils an den König, theils an die Ungarischen Stände, Aufträge hatte. Vor dem König nun konnten die Gesandten, weil er keine Abgesandte von den Städten, als dem dritten Stand, annehmen wollte, sie aber ohne die Städtischen zu erscheinen keinen Befehl hatten, nicht vorkommen, so sehr sich auch der an des inzwischen verstorbenen Illieshazi Stelle neuerlich erwählte Palatinus von Ungarn, Graf Thurzo für sie verwendete. Hingegen wurden die Gesandten bey der Versammlung der Ungarischen Stände vorgelassen, allwo der bekannte Tschernembel wieder eine bündige lateinische Rede hielt, und um ihre Hülfe und Verwendung wegen der

Randnotizen: und verhandelt darüber. — 8 Dec. — 14 Dec.

fertigen, und solche dem König überreichen zu lassen [r]), auf dieselbe aber, so bündig sie auch war, durch alle weitere Vorstellungen, von dem nach Ungarn zum Landtag eilenden König, keine Antwort erlangen konnten.

1609 1 Nov.

Der König war nun kaum in Preßburg angelangt, als auch die Beschwerden der Protestanten in der obgedachten Haupt-Justificationsschrift, die zu dem Ende ins lateinische übersetzt worden war, bey den Ungarn, um sich ihre Vermittelung auszubitten, übergeben wurden [s]). Ja, bald kam auch ein eigener Abgeordneter der Protestanten Namens Starzer, dahin, welcher dem König eine abermalige Klage gegen den Bischoff Clesel, der seit des Königs Abreise die Buchläden durchsucht, und alle Protestantische Bücher weggenommen hatte, überreichte [t]), und um Abstellung dieser neuen Beschwerde sowol, als der alten, demüthigst nachsuchte. Allein der König ließ demselben eine ganz kurze Antwort, die alles bis nach seiner Zurückkunft verschob, zustellen [u]), und verlangte, daß er sich nun, ohne wei-

15 Nov. Der Protest. Beschw. zu Preßburg.

18 Nov.

r) Von solcher stehet ein Theil bey Raupach III. Forts. Beil. XXIX.

s) Ein besonderes lateinisches Schreiben der Protestanten an den Grafen Thurzo, den vornehmsten der Ungarn, hat Raupach III. Forts. Beil. XXX.

t) Wenn der Umstand wahr ist, den ich in Jac. *Franci* rel. hist. l. de a. 1610. p. 92. angemerkt habe, daß die Protestanten gar die Barfüßer-Kirche zu Wien zu ihrer Glaubens-Uebung verlangt hätten: so ist freylich kein Wunder, wenn dieser Mann aufs neue gegen dieselbe aufgebracht worden. Doch scheint mir dieses Begehren, bey damaligen Umständen, obwol sie freylich solche Kirche unter Maximilian dem II. gehabt hatten, nicht glaubwürdig.

u) Diese stehet bey Raupach III. Forts. S. 256.

1609 es ihnen sonst ein leichtes gewesen wäre, von ihrem Herrn, durch Beitritt zu der Oesterreichisch-Ungarischen Vereinigung, eben die Freiheiten, wie ihre Nachbarn, zu überkommen. Sie wagten es dannenhero, und schickten einen Ausschuß aus ihrem Mittel nach Grätz, mit einer wehmüthigen Vorstellung [r]), worin sie dem Erzherzog zu Gemüth führten, „in welchem glücklichen Zustande sie „zusamt dem ganzen Lande unter seinem Herrn Vater, der ihnen die Gewissensfreiheit gestattet [illegible] „habt, gewesen wären, in welchem betrübten Zu„stand aber sie und das Land insgemein nun, [illegible] „der gewaltsamen Reformation, sich befänden, „neben welcher es nun so weit gehe, daß man [illegible] „auch sogar von allen Aemtern, hohen und nie„dern, blos um der Religion willen, ausschließen „wolle, gegen welches alles ihr oftmaliges [illegible] „ches Bitten nichts geholfen. Nun hätten sie „zwar bisher dieses alles mit Geduld getragen, „und dennoch ihrer Herrschaft unverbrüchlichen „Gehorsam bewiesen: sie fänden sich aber in An„sehung ihrer Seelen Heils nun so geängstiget, [illegible] „sie noch einen Versuch zu thun, sich nicht [illegible] „chen könnten. Der Erzh. möchte bedenken, [illegible] „ja 1) seine eben so gut Catholisch gewesene Vor„fahren keinen Schaden von der gestatteten [illegible]

Der Präcedenz des Ständen

r) Diese stehet, samt der Antwort, letztere [illegible] 8 Dec. 1609. datirt, bey Meiern, Lond. [illegible] T. I. p. 450 — 455. die Antwort aber [illegible] der ostangef. Böhmischen Deduction, [illegible] Ferd. der II. des Reichs verlustig sey, [illegible] S. 104. u. f. ingleichen bey Königs [illegible] spec. [illegible] Forts. I. Abschn V. p. 157. Cäsar hat in [illegible] weitläufigen Gesch. von Steiermark, VII [illegible] S. 398. u. f. zwar die Anlegung der [illegible] dergleichen Kleinigkeiten, aber von [illegible] würdigern Begebenheiten gerade nichts.

der darin vorgetragenen Puncte, bestens nach- 1609
suchte [v]). Die Ungarn überreichten auch diese
Puncte, mit ihrer Fürbitte begleitet, dem König, 16 Dec.
konnten aber keinen andern als diesen auch lateini-
schen Bescheid erhalten [w]), „daß der Königt sich
„mit ihnen, den Ungarn, in dieser blos Oester-
„reich angehenden Sache nicht weiter hier einlas-
„sen könnte. So bald er aber nach Hause komme,
„wolle er dieselbe, mit Rücksicht auf ihre Fürbitte,
„vornehmen.„ Womit, und mit einer fruchtlo-
sen privat-Audienz des Tschernembels, auch
hernach gegebener Erklärung des Königs, auf
den nächsten Februar einen Landtag in Oester-
reich halten zu wollen, dann das Jahr zu Ende
ging.

Innere Oesterr. Begeb.

Da es den Oesterreichern in Betreff ihrer gesuchten Religions-Freiheit so nach Wunsch gegangen war, so war es kein Wunder, daß die benachbarten Protestanten der Inner-Oesterreichischen Lande nun auch etwas wirksamer, als es bisher seit dem Anfang der gewaltsamen Reformation geschehen war, desfalls bey ihrem Regenten bitten zu können glaubten. Sie dachten vielleicht um so eher etwas zu erhalten, weil sie es blos beim Bitten hatten bewenden lassen [x]), da es

v) Den zum Theil recht alt-römisch klingenden Schluß dieser Rede hat Raupach S. 266. mit abdrucken lassen, allwo auch die in gleicher Sprache besonders übergebene Quintessenz derselben zu finden ist.

w) S. Raupach S. 268.

x) Khevenh. gibt ihnen dieses Zeugniß, T. VI. p. 3028. und sagt dabey, der Erzh. Ferdinand habe sich so sehr auf ihre Anhänglichkeit an ihn verlassen, daß er sogar aus ihrem Mittel einige Deputirte zu dem Friedensgeschäfft mit den Türken und Ungarn im Jahr 1606. genommen.

1609 es ihnen sonst ein leichtes gewesen wäre, bey ihren Herren, durch Beitritt zu der Oesterreichisch-Ungarischen Vereinigung, eben die Freyheiten, wie ihre Nachbarn, zu überkommen. Sie wagten es dannenhero, und schickten einen Ausschuß aus ihrem Mittel nach Gräz, mit einer wehmüthigen Vorstellung ᵖ), worin sie dem Erzherzog zu Gemüth führten, „in welchem glücklichen Zustande „zusamt dem ganzen Lande unter seinem Herrn Vater, der ihnen die Gewissensfreiheit gestattet gehabt, gewesen wären, in welchem betrübten Zustand aber sie und das Land insgemein nun, seit „der gewaltsamen Reformation, sich befänden, „neben welcher es nun so weit gehe, daß man sie „auch sogar von allen Aemtern, hohen und niedern, blos um der Religion willen, ausschließen „wolle, gegen welches alles ihr oftmaliges kläg-„ches Bitten nichts geholfen. Nun hätten sie „zwar bisher dieses alles mit Geduld getragen, „und dennoch ihrer Herrschaft unverbrüchlichen „Gehorsam bewiesen: sie fänden sich aber in Ansehung ihrer Seelen Heils nun so geängstigt, daß „sie noch einen Versuch zu thun, sich nicht entbrechen könnten. Der Erzh. möchte bedenken, daß „ja 1) seine eben so gut Catholisch gewesene Vorfahren keinen Schaden von der gestatteten Religion

Der Protest. Stände des Ländes [illegible]

ᵖ) Diese stehet, samt der Antwort, letztere vom 8 Dec. 1609. datirt, bey Meiero, Lond. cont. T. I. p. 450 — 455. die Antwort allein aus der ostangef. Böhmischen Deduction, warum Ferd. der II. des Reichs verlustig sey, 24 S. 104. u. f. ingleichen bey Lünig P. spec. Cont. I. Forts. I. Absch. V. p. 157. Cäsar hat in seiner weitläuftigen Gesch. von Steiermark, VII Band, S. 398. u. f. zwar die Anlegung der Lönur und dergleichen Kleinigkeiten, aber von diesen viel merkwürdigeren Begebenheiten gerade nichts.

gions-Freiheit gehabt. 2) Daß Er selbst, bey der Huldigung, da sie in dieser Hoffnung zu huldigen versprochen, nichts widriges dabey geäußert habe. 3) Daß nun in Ungarn und Oesterreich diese freie Religions-Uebung, die auf der Widerwärtigen Betrieb abgeschafft gewesen, wieder hergestellt worden. 4) Daß die Herrschaft über die Gewissen Gott ganz allein, nicht Menschen gehöre. 5) Daß, wenn auch jetzo mit den Türken Friede gemacht, man dennoch nicht wissen könne, wie lange er dauern werde, auf den Fall eines neuen Kriegs aber die Länder so schwach an Mannschaft [l]) sich befänden, daß, wenn nicht Aenderung geschähe, kaum zum Widerstand Leute genug vorhanden seyn würden. 6) Daß die in diesen Landen angefangenen betrübten Reformationen die vorzüglichste Ursache seien, warum die Reichsstände zum Theil mit ihrer Hülfe zurückhielten. 7) Daß nicht nur die entwichenen, sondern auch wol noch weit mehrere Leute, in diese Lande kommen würden, wenn die Freistellung gestattet wäre. Worauf dann die in den beweglichsten Ausdrücken gefaßte Bitte folgt, die gehabte freie Religions-Uebung ihnen wieder zu verleihen, und sie zu Aemtern wieder zuzulassen.„

1609 um die Relig. Freiheit.

Und die Antwort hierauf? Die war freilich so, wie man sie von einem bey den Jesuiten erzogenen, von dem Pabst zu Vertreibung der Ketzer selbst eingeweiheten, ja noch von seiner sterbenden Mutter dazu aufgeforderten [a]) Fürsten erwarten konn-

Erzh. Ferdin. Antwort

l) Durch das starke Emigriren nehmlich, der Religion halber, von dem ich oben geredet habe.

a) Khevenh. T. VII. S. 5. sagt, daß sie solches in ihrem Testament gethan.

1609 Erzh. Ferdin. Entw.

„des Erzherzogs genugsam erkenneten, so [illegible]
„sich derselbe zu ihnen versehen, daß sie sich [illegible]
„ihnen und ihren Angehörigen gewiß zu [illegible]
„zeitlichem Schaden gereichenden [illegible]
„nunmehr begeben, und Ihn nicht mehr [illegible]
„betrüben würden, da er sich einmal, [illegible]
„senshalber, zu nichts anderm entschließen [illegible]
„Wie er dann hiemit, noch einmal, rund [illegible]
„erkläre, weit lieber alles, was er von [illegible]
„tes Gnade besäße, in die Schanze zu [illegible]
„gen, als von dieser oft wiederholten [illegible]
„nung im geringsten zu weichen c). [illegible]

c) Daß bey solchen Grundsätzen, bey solcher [illegible] hung, Ferdinand so intolerant handelt, [illegible] kein Wunder. Daß aber ein neuerer [illegible] dern unpartenisch sein wollender [illegible] Geschichte der Teutschen VIII. Band, S. [illegible] noch dergleichen Handlungs-Weise mit [illegible] von Nothwendigkeit entschuldigen will [illegible] sogar dieses zu schreiben kein Bedenken trägt: [illegible] Strom (nehmlich der Ausbreitung der [illegible] sich widersetzen, war zum Theil Unmöglich [illegible] Denselben seinen Lauf lassen, konnte [illegible] etwas anderem als seinem und seiner [illegible] tergang führen: das muß freilich jedem [illegible] Protestanten, sondern selbst tolerant denkenden [illegible] tholiken, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts sehr auffallen. Also — der Protestanten [illegible] Lauf lassen, kann kaum zu etwas anderm, als [illegible] Fürsten Untergang führen!!! Der [illegible] denkt nicht, daß Oesterreich zu jenen Zeiten [illegible] licher war, als unter dem toleranten [illegible] Frankreich nie glücklicher, als unter dem [illegible] Heinrich dem Großen: bedenkt nicht, [illegible] er es nehmen würde, wenn man von seiner [illegible] so schreiben wollte: bedenkt nicht, wie [illegible] von einigen unruhigen Köpfen in einer [illegible] partey auf die ganze Religions-Partey zu [illegible]

billigen Dingen zu Willen seyn möchte. Da er nun so gesinnt sey, so könne man leicht ermessen, wie viel mehr er in Sachen die ewige Seligkeit betreffend zu Willen seyn zu können wünschte. Einestheils aber seie Er nicht befugt, wider die geistlichen Satzungen und in geistlichen Sachen etwas zu bewilligen; andern Theils müsse er auch als Landesherr für seiner Unterthanen Seelen Rechenschaft geben, und seien sie daher verbunden, nach Gottes Wort und des Landesherrn Willen, mehr als nach ihrem Irrwahn, sich zu halten. Was nun die angeführten Bewegungsgründe der Bittschrift beträfe, so wären dieselbe auch leichtlich alle zu widerlegen, es sey aber solches schon sonst genug geschehen, man wolle also der edlen Zeit schonen, und sich in kein Disputirens darüber einlassen. Nur dieses könne man nicht unbemerkt lassen, daß jetzo die Zeiten doch so schlimm in diesen Landen nicht seien, als in der Bittschrift es gemacht würde, indem sogar gleich das Jahr nach der Abschaffung der uncatholischen Religions-Uebung, nehmlich 1599, sich mit ungewöhnlicher Fruchtbarkeit ausgezeichnet habe, auch man sich über die jetzigen Zeiten gar „nicht beschweren könne, überhaupt aber der „äußerliche Segen der Rechtgläubigkeit Kennzei„chen nicht sey. Wo aber vielerlei Religions„meinungen in einem Lande einrissen und geduldet „würden, da könne am wenigsten Gottes Gnade „über demselben walten, sondern müsse das ge„wisse Verderben erfolgen. Was andere Fürsten „in ihren Landen thäten, könnte Ihm nicht zur Re„gel vorgeschrieben werden, sondern jeder Fürst „müsse am besten wissen, wie er für sein Land zu „sorgen hätte. Da nun die Protestantischen Lande„leute hieraus den vesten unverbruchlichen Versatz

1609 Er. z. Ferd n. Anm.

1609
Zusammenk. zu Halle.

Bisher hatten die zu Ahausen näher
sammengetretene Protestantische Fürsten
Versammlungen gehalten, dieses Jahr
sie die dritte aus, und zwar zu Halle in S
ben t), bey welcher die Fürsten zum Theil p
lich, zum Theil durch Gesandte, erschienen.
muthlich hatte solche der damals eben ent
bald weitläufiger zu berührende, Jülichische
folgestreit veranlaßt, wegen welches ma
sonderheit der Kronen Frankreich und Eng
wie auch der General-Staaten Beystand,
die beiden Protestantischen Fürsten, die sich
in Besitz der Jülichischen Lande gesetzt hatten,
haben wünschte. Allein der Herzog von W
temberg widerrieth gar sehr sich mit Frank
tief einzulassen, weil die Nation wankel
der König aber alt sey, daben die Religions
gleichheit im Wege stehe, ferner die Teutsch
sten öfters Frankreich wichtige Dienste g
aber schlecht belohnt worden, endlich man
ein Bündniß mit diesem König wol gar in
Fall kommen könnte, wenn er stürbe,
Sohn mit Gewalt auf dem Thron behaupten
müssen. Auch hätten die ausschreibenden Reich
städte sich geweigert, der Union beizu
wenn Frankreich mit ins Bündniß genom
würde. Nun sey aber an den Reichsstän
insonderheit den Städten, mehr als an Fr
reich gelegen, zumal da diese im Fall der
Geld vorschießen könnten, so von Frank

t) Hier schreibe ich die Thatsachen meistens aus Sat
lers Würt. Gesch. T. VI. S. 30 u. f. D
diesem Tag das Fürstliche Haus Anhalt
beigetreten, schreibt Beckmann Anh. Gesch. V.
S. 317. S. auch IV. Theil S. 552
am letztern Ort die Jahrzahl 1610. heißen

Er aber sonst den A. C. verwandten Landleuten jedem insbesondere zu liebe thun könne, dazu wolle Er, auch mit Offerirung seines Guts, und Blutvermögens, bereitwillig erscheinen, und sie, so gut wie die andern Landleute, als seine liebe Kinder ansehen und halten. Hiemit möchten also die A. C. Herren und Landleute zufrieden seyn, und mit Danksagung vermerken, daß der Erzh. noch lange nicht den Reichssatzungen und Religions-Frieden gemäß mit ihnen verführe [r]), da nach den Reichs-Satzungen die Unterthanen von der Religion seyn sollten, der der Herr sey. Wenn nun die A. Herren und Landleute hiemit sich begnügen und nichts weiters unternehmen würden, so wiederhole Er ihnen hiemit die obgethane Versicherungen. Im Fall aber einiger ungleichen Erzeigung [s]) würde es nicht ungerächt bleiben, sondern es dem Erzh. an Mitteln nicht mangeln, seine landesfürstliche Gerechtigkeiten, Gottes Ehre und die wahre Religion zu beschützen. Doch hoffe Er, daß es soweit nicht kommen solle rc. „

1609 Erzh. Ferdin. Inn.

 Bis-

Alle unruhige Köpfe, sie seien welcher Religion sie wollen, zu strafen, ja aus dem Lande zu jagen, dazu hat jeder Landesherr die Befugniß, ja die Pflicht. Aber — auch um ihrentwillen die ganze Religionsparthey, zu der sie sich bekennen? Ich frage nur — Die Antwort überlasse ich jedem unparteiischen Leser, jedoch erst nach Durchlesung der ganzen hier von mir getadelten Stelle, die ich mir ausdrücklich von jedem, der über dieselbe urtheilen will, erbitte.

r) So viel läßt sich ungefähr aus denen hier offenbar sehr fehlerhaft abgedruckten Worten der Resolution herausbringen.

s) Dieses sollte wol heißen, „wenn sie sich etwan an die Oesterreicher und Ungarn hängen wollten.„

1609 nicht ersetzt wären, besetzt behalten [illegible] Würtemberg rieth daher, daß die Schwä[illegible] schen Reichsstädte diese Kosten einstweile[illegible] setzen, und in solange die Stadt, ohne [illegible] der Reichsstandschaft, anstatt Bayerns, [illegible] möchten, bis alles abgetragen wäre. [illegible] Bayern sich diesem nicht fügen, oder thäte [illegible] die Donauwerthische Besatzung dem Pfalz[illegible] von Neuburg Schaden, alsdann habe [illegible] Ursache, weiter zu reden, und letztern nicht [illegible] los zu lassen. Insonderheit aber machte 4) das [illegible] den Catholischen den Protestanten entgegen[illegible] setzte Bündniß, die Liga genannt, den [illegible] nirten Fürsten nicht wenig Besorgniß, inde[illegible] ches unter dem Schutz des Pabsts, auch Sp[illegible] niens, und des Erzhauses Oesterreich [illegible] seyn sollte. Endlich kamen auch 5) die vielen R[illegible] gierungsgebrechen im Reich zur Sprache, wegen welcher der Churfürst von der Pfalz [illegible] besondern Aufsatz übergeben ließ. Diesem [illegible] der Herzog von Würtemberg noch zu, [illegible] das Kammergericht keines Protestantischen [illegible] tesgelehrten Sohn zum Beisitzer annehmen [illegible] die ungelehrtern Catholischen den gelehrtern P[illegible] stanten vorziehe, fiscalische Processe wider [illegible] C. Verwandten, mit Verschonung der Cat[illegible] schen, wegen der Reichssteuern erkenne, [illegible] pellationen vom Landgericht in Schwaben [illegible] annehme, auch Leser und Notarien daselbst [illegible] Verschwiegenheit beobachteten: ingleichen daß [illegible] beym Reichshofrath ganz ohne Scheu fast [illegible] wie man an keine Reichsgesetze, noch Reich[illegible] dische Freiheiten, gebunden zu seyn glaube. [illegible] Abschied g) ward von der Aufnahme des [illegible] Grafen Johanns, des Hauses Anhalt, [illegible]

g) Spieß archiv. Neben-Arb. I. Th. S. 87.

1609

Grafen Gottfrieds von Oettingen, auch der drey ausschreibenden Reichsstädte, Strasburg, Nürnberg und Ulm, den Beschwerden wider den Kaiser, den Irrungen unter den Unirten selbst, den Mitteln zu Aufrechthaltung der Union, dann dem den Protestanten in Oesterreich und Böhmen zu leistenden Beistand, gehandelt. Auch wurde ein Neben-Abschied wegen der Gesandtschaft an den Kaiser, und noch einer, wegen des Beitritts der Städte, und deren Verantwortung gegen den Kaiser, errichtet. Uebrigens ist alles, was ich hier und sonsten von der Union mit dem möglichsten Fleiße zusammengetragen habe, nichts als eine Sammlung von Bruchstücken zur Geschichte derselben, da die Quellen, aus welchen man desfalls schöpfen könnte, bisher noch so sehr unzulänglich sind h).

Anderer Zusammenkünfte der Stände noch mit wenigem nur zu gedenken, so finde ich einen Nieder-Sächsischen Kreistag, zu Gardelegen gehalten, wozu die Streitigkeiten des Herz. von Lauenburg mit der Stadt Lübeck, wegen des halben Dorfs Grumesse, Anlaß gaben. Man beschloß, 1) diesen Streit von Kreises wegen gütlich beizulegen zu suchen. 2) Daß nur sechs Kreis-Münzstädte seyn sollten, nehmlich Lübeck, Hamburg, Halle, Bremen, Braunschweig, Rostock, außer welchen nur die selbst

m.Nov.

 Berg-

h) Um so mehr aber ist zu wünschen, daß die vollkommene Geschichte dieser merkwürdigen Verbindung, zu welcher dem Vaterlande in gedachten Arch. Neben-Arbeiten I. Th. S. 75. Hoffnung gemacht wird, aus der Feder des Geh. Archivars Strieber zu Anspach, sobald es dieses Gelehrten Amtsgeschäfte und die Wichtigkeit der Sache selbst erlaubt, an das Tageslicht treten möge!

1609 Bergwerke besitzenden Stände noch Münzstätten haben dürften [i]). Imgleichen findet man Münz-Abschiede von den drey correspondirenden und dem Ober-Sächsischen Kreise [k]).

Mit der kurz vorhin berührten Hallischen Versammlung stehet in gar genauem Zusammenhang, die zweyte Gesandtschaft der Protestantischen Stände an den Kaiser [l]). Es war nehmlich in einem Neben-Memorial, von den unirten Ständen dem Fürsten Christian von Anhalt-Dessau aufgetragen worden, die vielen Beschwerden der Protestanten belangend, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu übernehmen, wogegen ihm versprochen wurde, daß, wenn ihm [...] über einiges Mißvergnügen desfalls entstehen, oder gar etwas widriges begegnen sollte, sie [...] dessen, als wenn es ihnen selbst begegnet [...] annehmen wollten. Nachdem nun Churfürst Friedrich dem in seinen Diensten als Statthalter der Ober-Pfalz stehenden Fürsten in einem Schreiben die Erlaubniß dazu ertheilt hatte, wurde dem Kaiser durch ein eigenes Schreiben des Fürsten die Gesandtschaft angemeldet, [...]

20 Mai. Der Fürst von Anhalt wird an den K. geschickt.

25 Mai.

i) S. mein Mscr. Auszug der Nieder-Sächsischen Kreis-Abschiede.

k) Diese, samt einigen Münz-Edicten, und dazu gehörigen Schriften, stehen bey Hirsch III. [...] S. 377 — 482.

l) Von derselben handelt im ganzen XXII. [...] Schmidt Gesch. der Teutschen, T. VIII. [...] Struv Gesch. der Rel. Beschw. p. 430 — [...] Die Acten davon sind bey Londorp I. I. [...] zum Theil bey Sattler VI. B. Anl. 7. 8. [...] ein weitläufiger Auszug aus denselben bey Bec[...] Anh. Hist. V. Th. S. 316. u. f. zu lesen. [...] heiße aber diese Gesandtschaft die zweyte, im Gegensatz der ersten vom Jahr 1601, die oben, [...] nur mit wenigem, berührt worden, S. 25.

Grafen Gottfrieds von Oettingen, auch der 1609 drey ausschreibenden Reichsstädte, Strasburg, Nürnberg und Ulm, den Beschwerden wider den Kaiser, den Irrungen unter den Unirten selbst, den Mitteln zu Aufrechthaltung der Union, dann dem den Protestanten in Oesterreich und Böhmen zu leistenden Beistand, gehandelt. Auch wurde ein Neben-Abschied wegen der Gesandtschaft an den Kaiser, und noch einer, wegen des Beitritts der Städte, und deren Verantwortung gegen den Kaiser, errichtet. Uebrigens ist alles, was ich hier und sonsten von der Union mit dem möglichsten Fleiße zusammengetragen habe, nichts als eine Sammlung von Bruchstücken zur Geschichte derselben, da die Quellen, aus welchen man desfalls schöpfen könnte, bisher noch so sehr unzulänglich sind h).

Anderer Zusammenkünfte der Stände noch mit wenigem nur zu gedenken, so finde ich einen Nieder-Sächsischen Kreistag, zu Gardelegen gehalten, wozu die Streitigkeiten des Herz. von Lauenburg mit der Stadt Lübeck, wegen des halben Dorfs Grumesse, Anlaß gaben. Man beschloß, 1) diesen Streit von Kreises wegen gütlich beizulegen zu suchen. 2) Daß nur sechs Kreis-Münzstädte seyn sollten, nehmlich Lübeck, Hamburg, Halle, Bremen, Braunschweig, Rostock, außer welchen nur die selbst

m. Nov.

 Berg-

h) Um so mehr aber ist zu wünschen, daß die vollkommene Geschichte dieser merkwürdigen Verbindung, zu welcher dem Vaterlande in gedachten Arch. Neben-Arbeiten I. Th. S. 75. Hoffnung gemacht wird, aus der Feder des Geh. Archivars Strieber zu Anspach, sobald es dieses Gelehrten Amtsgeschäffte und die Wichtigkeit der Sache selbst erlaubt, an das Tageslicht treten möge!

1609 Sodann wurde vorgestellt: 1) „daß die Pro„stantischen Stände mit Bedauren vernehm„müßten, wie wenig ihr Fürschreiben für di„mit neuerlichen unförmlichen Processen beschwer„Stadt Donauwerth gefruchtet hätte, „sie auch fast im Zweifel stünden, ob gedachtes „tiges Fürschreiben n) dem Kaiser zuhanden „kommen, weßfalls sie es dann nochmals „müßten o). Es hätten sich auch schon vor „Achts-Erklärung verschiedene Protest. Fü„für die Donauwerther verwendet, da „eine Kaiserliche Resolution, samt beige„Abschrift einer anderweitigen Resolution „erste Gesandtschaft der Protestirenden Stä„in Betreff der Hofprocesse, schriftlich zu„let worden. Allein jene neuere Kaiserliche Re„lution hätte das geringste nicht in sich „wodurch des Abts zum H. Kreuz zu Don„werth so unwidersprechliche Befugniß der „lichen Procession also dargethan sey, daß „solche geschwinde Processe, ohne genugsame „hör, dem Recht nach hätten erfolgen können. „die ältere Resolution aber hätten, wie dem „bekannt seyn würde, die Gesandten, an die„che ergangen, eine ausdrückliche Protestation „eingelegt. Diesemnach wolle man dasjenige, „damals vorgestellt worden, hier bestens „holt haben. So könnten sie auch dem Reichs„hofrath die Macht nicht einräumen, den Re„Frieden nach Gefallen zu erklären, auszude-

(1 Aug. 1607)

n) Dis ist das oben bey der Geschichte von Donauwerth unter dem Jahr 1607. angeführte Fürschreiben d. d. 8 Febr. d. J.

o) Dieser letzte Zusatz fehlt bey Sattler, p. 41. auch die Beylage selbst. Letztere aber stehet bey Londorp, S. 58. d. d. Augspurg, 8 Febr. 16

die schönste Gelegenheit gab, daß damals wieder ein Persischer Gesandter nach Teutschland kam, den der Kaiser in der Oberpfalz unterwegs gut aufzunehmen hatte nachsuchen lassen. Daß dem Kaiser diese Gesandtschaft nicht die angenehmste war, ist sich leicht vorzustellen, daher er sie durch den Landgrafen von Leuchtenberg in einem Schreiben abzuwenden suchte. Allein der Fürst entschuldigte sich in der Rück-Antwort, und trat seine Reise demohngeachtet an, so daß er schon den vierten Tag derselben zu Prag war, zu einer Zeit, wo der arme Kaiser kaum von der bey Gelegenheit des Böhmischen Majestätsbriefs obgedachtermaßen ausgestandenen Strapaze sich ein wenig erholt haben konnte. Ihn begleiteten der bekannte Pfälzische Rath, Ludwig Camerarius (eigentlich Kammermeister), nebst dem Secretär Haus-mann, der Würtembergische Vice-Kanzler, Sebastian Faber, der Durlachische Geh. Rath, Engelhard Göler von Ravenspurg, und der Brandenburgische Rath, von Gözen, dem hernach Johann Köppen folgte. Diese Gesandtschaft mußte ganzer vierzehen Tage warten, ehe sie Audienz, in Gegenwart des Vice-Kanzlers von Stralendorf, bekam m).

1609

30 Jun.

3 Jul.

In dem schriftlichen Vortrag wurde zuerst von der Entschuldigung der Gesandtschaft, durch die Nothwendigkeit, der Anfang gemacht. So-

18 Jul. Vortrag der Ges.

m) Der schriftliche Vortrag der Gesandten stehet außer Londorp, ich weiß nicht warum, noch einmal bey Sattler, Anl. 7; am letztern Ort mit der damaligen so wenig gleichförmigen Rechtschreibung, daß sogar die Stadt Donauwerth, bald Donawwehrt, bald Thonawerth geschrieben sich befindet. Uebrigens soll, nach Beckmanns Versicherung, Camerarius den mündlichen Vortrag gethan haben.

1609 Sodann wurde vorgestellt: 1) „daß die Pro[te]-
Vortrag der Ges. „stantischen Stände mit Bedauren vernehm[en]
„müßten, wie wenig ihr Fürschreiben für d[ie]
„mit neuerlichen unförmlichen Processen beschwerte
„Stadt Donauwerth gefruchtet hätte, da[ß]
„sie auch fast im Zweifel stünden, ob gedachtes vo[r]-
„tiges Fürschreiben n) dem Kaiser zuhanden ge-
„kommen, wesfalls sie es dann nochmals bey[fügen]
„müßten o). Es hätten sich auch schon vor d[er]
„Achts-Erklärung verschiedene Protest. Fürsten
(7 Aug. 1607) „für die Donauwerther verwendet, da ihnen
„eine Kaiserliche Resolution, samt beigelegte[r]
„Abschrift einer anderweitigen Resolution an d[ie]
„erste Gesandtschaft der Protestirenden Stände,
„in Betreff der Hofprocesse, schriftlich zugeth[ei]-
„let worden. Allein jene neuere Kaiserliche Reso-
„lution hätte das geringste nicht in sich gehalt[en],
„wodurch des Abts zum H. Kreuz zu Donau-
„werth so unwidersprechliche Befugniß der öffent-
„lichen Procession also dargethan sey, daß hierauf
„solche geschwinde Processe, ohne genugsame Ver-
„hör, dem Recht nach hätten erfolgen können. Auf
„die ältere Resolution aber hätten, wie dem K.
„bekannt seyn würde, die Gesandten, an die so[l]-
„che ergangen, eine ausdrückliche Protestation
„eingelegt. Diesemnach wolle man dasjenige, was
„damals vorgestellt worden, hier bestens wieder-
„holt haben. So könnten sie auch dem Reichs-
„hofrath die Macht nicht einräumen, den Rel.
„Frieden nach Gefallen zu erklären, auszudehnen
„oder

n) Dis ist das oben bey der Geschichte von Donau-
werth unter dem Jahre 1607. angeführte Fürschreiben
d. d. 8 Febr. d. J.

o) Dieser letzte Zusatz fehlt bey Sattler, p. 41. So wie
auch die Beilage selbst. Letztere aber stehet bey Lon-
dorp, S. 58. d. d. Augspurg, 8 Febr. 1608.

„oder einzuschränken. In den Reichsgesetzen sey 1609
„befohlen, daß, wer dem K. ohne Mittel unter- Vortrag der Ges.
„than, die Austräge ausgenommen, bey dem
„Kammergericht sein Recht holen solle. Ein
„gleiches sey insbesondere auch durch den Rel.
„Frieden verordnet, die Religions-Sachen be-
„treffend, dabey auch vielmals mit ausdrückli-
„chen klaren Worten versehen, daß, wenn vom
„Kaiser dagegen Rescripte, Commissionen
„u. d. g. ausgebracht würden, dieses alles ohne
„Kraft seyn solle. So sey auch der K. übel be-
„richtet, wenn er dafür halte, als wenn etwa
„der Rel. Friede allein auf die Glaubens-
„lehren ginge, indem in solchem auch die Ceremo-
„nien und ungestörte Religions-Uebung frei-
„gelassen seien. Daß die Gerichtbarkeit des
„Reichshofraths contra invitos et declinantes
„nicht Statt finde, hätten die Gesandten bey
„der ersten Protestantischen Schickung schon dem
„K. in ihrer letzten Protestation zu Gemüthe
„geführt, es sey auch den Ständen sehr beschwerlich,
„daß erst seit einiger Zeit, unter seiner, des K. Re-
„gierung, eine concurrens jurisdictio dieses Ge-
„richts eingeführt werden wolle, da es heutzutage
„mit der Teutschen Kaiser Gerichtbarkeit eine
„ganz andere Beschaffenheit habe, als mit der
„alten Römischen Kaiser ihrer, die völlig nach
„Gutachten darin hätten verfahren können. Da-
„mit auch (wird in dem schriftlichen Anbringen
fortgefahren,) „der Kaiser desto besser wisse, wie
„die Sache der Hof-Processe halber eigentlich
„beschaffen, so wollten sie Ihm ein kurzes Be-
„denken über dieselbe zustellen, woraus Er se-
„hen würde, daß aus dem damals übergebenen
„Berichte und Deduction von den Hofpro-
„cessen gar ungleich referirt worden seyn müsse,
indem

1609 „leute. Weiters würden manchmal der Städ
Vortrag der Ges. „Botschaften an den Kaiser viele Wochen,
„Monate lang, aufgehalten, ehe sie nur [illegible]
„sen würden, hingegen von den Räthen [illegible]
„ligte Abgesandte gleich vorgelassen, welche [illegible]
„gleichheit wol der Kaiser zu halten nicht [illegible]
„net haben würde. Auch die an Ihn ge[illegible]
„Schreiben würden unterschlagen, und [illegible]
„chergestalt den Ständen alle Möglichkeit der [illegible]
„vor bösen Rathschlägen zu warnen be[illegible]
„Ja auf dem letzthin gehaltenen Reichstag [illegible]
„sogar Schreiben an sämtliche Stände ge[illegible]
„tet, solchergestalt unterschlagen werden. [illegible]
„Reichs = Executions = Ordnung würde [illegible]
„den Räthen nicht gehalten, sondern gerade[illegible]
„hauptet, daß man nicht nothwendig hätte, [illegible]
„eben bey den Executionen der Kreis = Be[illegible]
„zu bedienen, wie es kürzlich mit Donau[illegible]
„geschehen. Die Lehensempfängniß [illegible]
„auch öfters den Protestanten, wenn Ca[illegible]
„lische zugleich die Lehen ansprächen, sehr [illegible]
„gemacht, und wol mit der Bedingung [illegible]
„den, daß sie am Kaiserlichen Hof darüber [illegible]
„geben und nehmen sollten, wie in Sachen [illegible]
„gegen die Eduardischen Kinder, und in [illegible]
„Nassau, wegen Wisbaden, geschehen. [illegible]
„wolle man niemand die Belehnung ertheilen, [illegible]
„nicht seine Familien = Statuten und andere [illegible]
„kunden im Original zur Einsicht beigebracht, [illegible]
„gleichen niemanden Sitz und Stimme auf [illegible]
„Reichstag zugestehen, der nicht die Beleh[illegible]
„oder wenigstens ein Lehens = Indult erhalten, [illegible]
„mit Würtemberg noch zuletzt geschehen, [illegible]
„Sachen allen Ständen zu beschwerlich [illegible]
„als daß sie nicht um Abstellung dergleichen [illegible]
„fahrens bitten mußten. Ferner würden [illegible]

„hielten, verhindert worden sey, da doch andere 1609
„Potentaten sich über diese Treulosigkeit nicht be- Vortrag der Ges.
„schwerten, hingegen wohl bekannt sey, daß der
„Pabst rathe und rathen lasse, daß man den Tür-
„ken keinen Frieden zu halten brauche, wie solches
„dann den K. Wladislav von Ungarn zu sei-
„nem Untergang gebracht habe. Dergleichen
„Grundsätzen nach, hätte man dann auch ihm
„dem K. rathen wollen, den zu Wien vor drey
„Jahren geschlossenen Frieden den Türken nicht
„zu halten, und selbst bey dem Reichstag auf
„Fortsetzung des Kriegs und weitere Beisteuern
„antragen zu lassen; wie es denn auch noch weiter
„getrieben worden seyn würde, wenn nicht der
„König von Ungarn und die Stände des Landes
„sich dazwischen gelegt, dadurch aber Er, der K.
„in alle die bewußte Ungelegenheit gesetzt worden.
„Ferner würden von des Kaisers Räthen ge-
„fährliche Bücher, darin der Religionsfriede
„als ungültig, die Protestanten aber als Ketzer, die
„man vertilgen müsse, vorgestellt würden, gut-
„geheißen. Ueberhaupt schiene es, als wann es
„die Räthe gleichsam darauf angelegt hätten, Ihn,
„den sie schon um einige Lande gebracht, noch gar
„um alles zu bringen, und ein schreckliches Kriegs-
„feuer anzuzünden, wie dann die jetzigen Vorfälle
„in Böhmen ein gleiches einsehen ließen. Nebst-
„dem schiene es auch dahin gekommen zu seyn, daß
„seine Räthe sich bestechen ließen, um sonderlich
„gegen die Protestanten recht scharf zu verfahren,
„dadurch sie dann in kurzer Zeit reich würden. An
„sich wären auch diese Räthe mehrentheils von kei-
„nem solchen Herkommen, das sie tüchtig machte,
„über der Fürsten Leib, Ehre und Güter zu ur-
„theilen, auch zum Theil abgefallene Protestanten,
„Fremde und der Reichs-Verfassung unerfahrene
„Leute.

1609 und so wie es thunlich darüber sich erklären [illegible]
Da auch kurz darauf von der Gesandtschaft [illegible]
Kaiser noch ein Memorial wegen der Jülich- [illegible]
schen Sache eingereicht werden *), so mußte [illegible]
der Landgraf von Leuchtenberg von w[illegible]
des Kaisers melden: „Der Kaiser habe [illegible]
„viel auf ihn gehalten, und ihn als einen [illegible]
„samen Fürsten erfunden, hoffe auch, er [illegible]
„sich ferner so erzeigen. Da aber derselbe [illegible]
„mehr alt geworden, und hoffen wolle, daß, [illegible]
„dem er lange löblich regiert, man ihm auch [illegible]
„mehr etwas übersehen werde, so ersuche Er [illegible]
„Fürsten, daran seyn zu wollen, daß Er [illegible]
„chen beschwerlichen Anliegen verschont ble[illegible]
„und keine Weitläufigkeit darüber gemacht [illegible]
„Dahingegen, wenn ihm selbst mit einiger [illegible]
„Gnade, als Lehen, oder Anwartschaft, [illegible]
„sonsten, ein Gefallen geschehen könnte, er [illegible]
„nur darum melden möchte.„ Der Fürst da[illegible]
auf das lebhafteste für die Kaiserliche Huld, [illegible]
sicherte, „der Kaiser habe das gewisseste M[illegible]
„in Händen, künftig mit dergleichen Bitten [illegible]
„schont zu bleiben, dadurch nehmlich, daß er [illegible]
„vorgetragenen Beschwerden bald abhülfe: [illegible]
„und Friede sey ohnehin der Wunsch der [illegible]
„und habe er zu deren Erhaltung diese Ge[illegible]
„schaft unternommen. Die gn. Erbietungen [illegible]
„er im geringsten nicht benutzen, da er noch [illegible]
„Zeit kein Verdienst für sich anzuführen [illegible]
Hierauf wurde der Fürst gleich folgenden [illegible]
und dann, weil er sich so sehr über den Verzug [illegible]
schwerte, drey Wochen nachhero nochmals [illegible]
Kaiser alleine gerufen, da ihm dann das le[illegible]

*) Beckmann, Anh. Histoire V. Th. S. 318 [illegible]
tet die hier folgenden Umstände.

„mal von den Räthen in referendo die rechten me- 1609
„rita causae aus den Augen gesetzt, wie neulich Vortrag
„die Stadt Cölln im offenen Druck, in der Sa- der Ges.
„che gegen den Erzb. daselbst. Klage geführt habe.
„Da nun diese Sachen alle (heißt es weiter)
„also beschaffen seien, und wenn kein Rath ge-
„schafft würde, den Ständen noch mehr Nach-
„theil daraus entstehen müßte, somit aber wenn
„diese ihre Rechte in Acht zu nehmen und zu be-
„haupten suchten, gar leicht großes Unheil im
„Reich entspringen könnte, so bäten sie demnach
„1) die gegen die Stadt Donauwerth ausge-
„gangene ohnehin nichtige Processe zu vernichten,
„und solche so in Religions- als politischen Sachen
„in vorigen Stand zu setzen, auch ihr Schadens
„und Kosten halber die Klage vorzubehalten,
„2) alle sonstige Hof-Processe, die contra de-
„clinantes ergangen, als der Reichsverfassung ent-
„gegen, zu vernichten, besonders aber 3) die
„gefährliche Commission, das Closter Kaisers-
„heim belangend, als lite in Camera pendente
„unrechtmäßig ergangen, aufzuheben, und daß
„dergleichen nie wieder gegen die Reichsverfassung
„erkannt werde, zu befehlen, 4) die Beschwerden
„in Ansehung der Belehnung abzuthun, endlich
„5) sein Regiment zu ändern und mit Zuziehung
„der Stände, mit friedliebenden, der Reichsver-
„fassung kundigen Leuten, beider Religionen in glei-
„cher Anzahl, zu besetzen. Sonst fänden sich die
„Stände gezwungen, gegen dergleichen unförmli-
„ches Verfahren und Beschwerungen sich für die
„Zukunft in Acht zu nehmen, und mit Gottes
„Hülfe zu erhalten.„

Auf diesen schriftlichen Vortrag nun erhielt der Fürst Christian durch den Reichs-Vicekanzler die mündliche Antwort, daß der Kaiser es lesen,

1609 „einsehen. Wie viel daran gelegen, daß ein gro[illegible]
„Herr dieses allezeit thue, beweise das Bey[illegible]
„Julius Cäsar, welcher, wenn er eine am Ta[illegible]
„seines Todes ihm übergebene Schrift zu lesen [illegible]
„würdigt hätte, vielleicht diesem seinem gew[illegible]
„men Tod hätte entgehen können. u. s. w.„ Da[illegible]
auf antwortete der K. nur mit wenigen Wor[illegible]
daß er der Sache nachdenken wolle, ließ aber [illegible]
nach durch den Landgr. von Leuchtenberg [illegible]
einige Erklärung über die Rede vom Cäsar, [illegible]
sonst, begehren, „ob etwan der Fürst wisse, [illegible]
„in Böhmen, Oesterreich, oder im Rei[illegible]
„etwas gefährliches gegen ihn, den K., unterne[illegible]
„men werden solle? Der Fürst antwortete hau[illegible]
„sächlich dahin: „Von Verbündnissen gegen d[illegible]
„K. wisse er nichts; und habe er des Cäsars [illegible]
„spiel nur angeführt, um den K. aufmerksam [illegible]
„machen, alles zu lesen, und Anstalt zu mach[illegible]
„daß alles, an ihn gelangen sollendes, ihm [illegible]
„wirklich überreicht werde, anstatt daß jetzo [illegible]
„che Schreiben ihm gar nicht zuhanden k[illegible]
„wie es noch neulich mit einem dergleichen [illegible]
„Churf. von der Pfalz gegangen sey. [illegible]
„dieses sage man durchgängig, daß der Kö[illegible]
„Matthias eine Gesandtschaft ins Reich s[illegible]
„insonderheit der Donauwerther, um sich [illegible]
„zu machen, annehmen, auch überhaupt [illegible]
„nen Vortheil dadurch suchen, und vielleicht, [illegible]
„durch eine abschlägliche Antwort auf der [illegible]
„Fürsten Begehren, finden werde.„

Noch weitere Erkl. der Ges.

Indessen war das geschehen, was [illegible]
Christian gemuthmaßt hatte; nehmli[illegible]
Kaiserliche Antwort [t]) war ganz dilator[illegible]

t) Diese d. d. 24 Aug. d. J. stehet nur bey Lo[illegible]
S. 81.

derselbe gnädig zu wissen thät r), seine Entschlie- 1609
ßung sey nun ausgesetzt, er bäte dannenhero den
Fürsten, da er selbst sähe, mit wie vielen andern
Sachen Er, der Kaiser, beladen sey, zu machen,
daß die Prot. Stände damit zufrieden seyn, und
nicht weiter in ihn dringen möchten. Darauf
dann der Fürst erwiederte: „Es sey ihm leid, Der Fürst weitere Erklär.
„aus solchen Vorreden vernehmen zu müssen, daß
„die Antwort nur allgemein und aufschieblich seyn
„werde: Er könne nicht umhin, den K. zu war-
„nen, daß dem Reich ein groſses Feuer, an un-
„terschiedlichen Orten, bevorstehe, als wegen der
„Donauwerthischen, und wegen der Jülichi-
„schen Sache: ja die Braunschweigische, we-
„gen welcher der K. neulich sein Gutachten habe
„wissen wollen, sey eben von dieser Art. So sey es
„in Böhmen selbst noch nicht ganz ruhig, in Oester-
„reich drohe auch etwas. So vielen sich zusam-
„menziehenden Ungewittern, seien des Kaisers Rä-
„the, sonderlich Stralendorf und Hannwald s)
„(wegen welcher man insonderheit gebeten haben
„wolle, sie wenigstens von dieser Berathschlagung
„wegzulassen), keinesweges gewachsen. Er für
„seinen Theil habe, obwohl noch jung an Jahren,
„alles das Unglück vorausgesehen, was den K.
„kürzlich betroffen habe, und er fürchte, wenn der
„K. sich dieser Rathgeber noch ferner bediente,
„daß noch mehr Unheil daraus entstünde. Dieses
„zu verhüten, sey die Haupt- Absicht seiner Ge-
„sandtschaft. Er bäte dannenhero auf das in-
„ständigste, der K. möchte solches alles ja wohl
„überlegen, und sonderlich die Schriften selbst

Xx 2 „ein-

r) Der Verlauf dieser Audienz stehet bey Beckmann a. a. O., imgleichen, aber nicht ganz, bey Sattler, Beil. 8.

s) Bey Beckmann stehet nur N. und N.

1609 „einsehen. Wie viel daran gelegen, daß ein [illegible]
„Herr dieses allezeit thue, beweise das Beyspiel
„Julius Cäsar, welcher, wenn er eine an [illegible]
„seines Todes ihm übergebene Schrift zu lesen
„würdigt hätte, vielleicht diesem seinem gewaltsa-
„men Tod hätte entgehen können. u. s. w.„ Hier-
auf antwortete der K. nur mit wenigen Worten,
daß er der Sache nachdenken wolle, ließ aber [illegible]
nach durch den Landgr. von Leuchtenberg [illegible]
einige Erklärung über die Rede vom Cäsar, [illegible]
sonst, begehren, „ob etwan der Fürst wisse, [illegible]
„in Böhmen, Oesterreich, oder im Reich
„etwas gefährliches gegen ihn, den K., unterno-
„men werden solle? Der Fürst antwortete haupt-
„sächlich dahin: „Von Verbündnissen gegen den
„K. wisse er nichts; und habe er des Cäsars Bey-
„spiel nur angeführt, um den K. aufmerksam zu
„machen, alles zu lesen, und Anstalt zu machen,
„daß alles, an ihn gelangen sollendes, ihm auch
„wirklich überreicht werde, anstatt daß jetzo man-
„che Schreiben ihm gar nicht zuhanden kämen,
„wie es noch neulich mit einem dergleichen des
„Churf. von der Pfalz gegangen sey. Nur
„dieses sage man durchgängig, daß der König
„Matthias eine Gesandtschaft ins Reich schicken,
„insonderheit der Donauwerther, um sich beliebt
„zu machen, annehmen, auch überhaupt eben sei-
„nen Vortheil dadurch suchen, und vielleicht, [illegible]
„durch eine abschlägliche Antwort auf der Prot.
„Fürsten Begehren, finden werde.„

Noch weitere Erkl. der Ges.

Indessen war das geschehen, was Fürst Christian gemuthmaßt hatte; nehmlich die Kaiserliche Antwort [t]) war ganz dilatorisch ab-
gefaßt.

t) Diese d. d. 24 Aug. d. J. stehet nur bey Londorp S. 81.

faßt. Es hieß in solcher: „da der Vortrag der 1609
Gesandtschaft von so gar wichtigen Dingen handle,
der K. aber mit Geschäfften überladen sey, so
wolle Er die Gesandten nicht aufhalten, sondern
sich baldmöglichst, in Schriften, oder auch
durch Schickung, über alles also erklären, daß
man sich dawider mit Fug zu beklagen nicht Ur-
sache haben werde.„ Auf dieses übergab der
Fürst durch den Landgr. von Leuchtenberg
eine sogenante Replik-Schrift, in welcher er
vor allen Dingen bezeugte, wie leid es ihm für
seine sämtliche Principalen thue, auf ihre vielfäl-
tige dringende Bitte nichts weiters als solche Vor-
antwort zu bekommen. Sodann, that er hinzu,
„könne er sich nicht entbrechen, dem K. nochmals
„vorzustellen, wie sehr eine baldige Entschließung
„in Betreff der gebetenen Sachen, die dazu alle
„von ihm alleine abhingen, nothwendig sey.
„Dann die Stadt Donauwerth betreffend, von
„der doch die Kais. Räthe selbst vermuthet hätten,
„daß ihr, der Gesandten, Vortrag, insbesondere
„handeln würde, so sey ihr Schicksal, selbst noch
„unter währender Anwesenheit der Gesandtschaft
„zu Prag, so sehr verschlimmert worden, daß die
„Stadt nun, ohne vorherige gerichtliche Liquida-
„tion der Unkosten, oder Entscheidung, ganz dem
„H. von Bayern untergeben, und ihrer völligen
„Religions-Uebung beraubt, mithin dadurch weit
„mehr, als durch die Acht selbst, beschweret wor-
„den, welches doch gewiß nicht vom K. selbst,
„sondern von den Räthen, herkäme, und also um
„so mehr die Restitution zu beschleunigen Anlaß
„geben sollte. So sey auch dem Jülichischen
„Unwesen nicht schwer zu helfen, wenn der Kai-
„ser die bisher ausgegangenen Mandaten und
„Commissionen aufhöbe, und die innhabende Für-
Xx 3 „sten

Kaiserl. weitere Antwort

27 Aug. Derselb. Replik.

1609 „sten bey dem Besitz der Jülichischen Lande, dessen ja doch niemand ohne Recht entsetzt werden könne, ruhig bleiben ließe. Wegen der Hofprocesse sey ja dem Kaiser alles schon mehrmals, und auch jetzo, so deutlich vor Augen gestellt, daß es keiner weitern Erläuterung mehr brauchte, und des Fürsten Principalen daher nicht wohl würden begreifen können, warum man vor einigen Jahren schon bey der ersten Gesandtschaft eine Antwort habe geben können, und bey der zweiten keine als eine dilatorische geben könne. Ueberhaupt habe es ja über keinen der in Frage seienden Gegenstände an der Churfürsten, Fürsten und Stände treuem Rath gemangelt. Daß die Geschäffte des K. überhäuft seien, möchte wol seyn. Allein Gegenstände von solcher Wichtigkeit, wie Donauwerth, Jülich u. d. g. wo durch den Verzug das Uebel ärger würde, und aus denen leicht ein großes Feuer entstehen könnte, sollten auch billig den Vorzug haben in den Berathschlagungen, und nicht erst auf die lange Bank geschoben werden. Dieses alles habe er für seine Schuldigkeit gehalten, dem K. nochmals vorzustellen, übrigens aber sey er entschlossen, da es nicht anders seyn solle, auch er von seinen Principalen abgerufen worden, den Rückweg anzutreten. Nur müsse er dieses auch bey dem Ende seiner Gesandtschaft nochmals erklären, wie er schon im ersten Vortrag gethan, daß die Fürsten, die ihn geschickt, des festen Vorhabens wären, wenn sie hinfüro weiter gegen ihre Rechte und Freiheiten so bedrückt würden, von Leuten, die dazu des K. Namen mißbrauchten, sich einander selbst mit Rath und That dagegen beizuspringen, wesfalls sie sich also wegen aller Ungelegenheit, die daraus entspringen

Der Ges. Repl.

(1601)

„kön-

ach in Politischen Sachen durch die ganze Stadt befand, Han[illegible] darnieder lag, und niemand [illegible]relbern recht zu thun haben [u]nd endlich sogar der Bischoff [illegible] dem ganzen Kreis daran [illegible]ken, wie die Stadt wieder [illegible]söhnt, samt der Bürger[illegible] Kreis, als ein unmit[illegible] [illegible]der vindicirt werden [illegible] dem Ende, nebst [illegible], einen Kreistag [illegible] Sache insonder[illegible] [illegible]un auf dieser [illegible]t gehandelt [illegible]ch aber zu [illegible] geschehen seyn [illegible] sich der Donau[illegible] annahmen [l]), wenn [illegible]che Commissarius, Graf [illegible] der im Namen des Kaisers [illegible]gte, daß man sich von Seiten [illegible]er Sache nicht abgeben, son-

1609 Bewe[illegible] [illegible]

 dern

[illegible]Bavar. P. III. p. 23.
[illegible]r Bischoff selbst in dem gemein[illegible] [illegible]reiben zum Kreistag d. J. aus, [illegible]p Micto Fdsl. Das Ausschreiben [illegible] d. J.
[illegible]rten die Intercession des ganzen [K]reises, deren die Donauwerth. [illegible], gedenkt, beschlossen worden.
[illegible]e Eßlingische Instruction an ge[illegible] [illegible] die beiden Deputirten der Stadt [illegible] beschuirt werden, daß die Protes[illegible] [illegible] sich vereinigten, gar nichts zu [illegible] den Donauwerthern zum wenig[illegible] [R]eligionsübung wieder gestattet

1609 welchem allem dann der Fürst Christian, mit der ganzen Gesandtschaft, abzog w). Vorher aber unterredete er sich noch zu Wittingen bey dem H. von Rosenberg mit einem Abgesandten des Königs Matthias drey ganze Tage lang, welcher im Namen seines Königs sonderlich die Vermittelung desselben in der Jülichischen Sache anbot, die der Fürst auch mit Dank annahm x).

Da insonderheit bey ebenerwähnter Gesandtschaft das Schicksal der Reichsstadt Donauwerth zur Sprache gekommen, so ist es am bequemsten, hier von demselben, in Gefolg des [illegible] schon dagewesenen, zu handeln. Nun schon über ein Jahr, befand sich die arme Stadt in einem sehr traurigen Zustand, da nicht nur die Protestantischen Bürger in der Religion so sehr bedrängt

wur-

w) Eines Neben-Auftrags, den der Fürst noch bekommen, nemlich wegen der Religions-Beschwerungen der Reichsstädte, Ulm, Kaufbeuern, Heilbronn und Münster im Gregorienthal, sich zu Prag zu verwenden, gedenkt Sattler VI. Theil S. 37. Ich habe aber von demselben weiter nichts finden können. Auch von andern Umständen, die Sattler S. 34. anzeigt, z. B. daß der Kaiser zu dem Fürsten gesagt haben solle, er sehe wohl, daß man im Reich wisse, wie an seinem Hof gehauset werde; imgleichen daß er sich sehr gewundert haben solle, als ihm der Fürst entdeckt, daß die Liga zu Rom oder Madrit gemacht, wenigstens von dem Pabst und dem K. von Spanien unterschrieben sey; habe ich weiter keine Spur angefunden, wünschte daher gar sehr, daß jeder Liebhaber der Geschichte seines Vaterlands, der alte Papiere durchzugehen Gelegenheit hat, dadurch aufmerksam gemacht würde, weiter nachzuforschen, da Sattler, wie gewöhnlich, auch hier nicht sagt, wo er die Nachrichten her habe.

x) Von dieser Zusammenkunft handelt Beckmann Anh. Gesch. T. V. p. 321.

1609

Bewegungen zum Besten der Don.

waren, sondern auch in Politischen Sachen durch die Acht, in der sich die ganze Stadt befand, Handel und Wandel fast darnieder lag, und niemand mit den Donauwerthern recht zu thun haben wollte y). Daher fand endlich sogar der Bischoff von Costniz, „daß dem ganzen Kreis daran „liege, dahin zu trachten, wie die Stadt wieder „mit dem Kaiser ausgesöhnt, samt der Bürgerschaft restituirt, und dem Kreis, als ein unmittelbares Reichsglied, wieder vindicirt werden „möchte z),„ und schrieb zu dem Ende, nebst dem Herzog von Würtemberg, einen Kreistag nach Ulm, aus, um über diese Sache insonderheit sich zu berathschlagen. Was nun auf dieser Versammlung zum Besten der Stadt gehandelt worden, ist mir zwar unbekannt, doch aber zu glauben, daß wenigstens etwas geschehen seyn werde a), da die Städte sogar sich der Donauwerther auf das eifrigste annahmen b), wenn nicht etwan der Kaiserliche Commissarius, Graf von Hohenzollern, der im Namen des Kaisers schlechterdings verlangte, daß man sich von Seiten des Kreises mit dieser Sache nicht abgeben, sondern

y) *Adlzreiter* Hist. Bavar. P. III. p. 23.

z) So drückt sich der Bischoff selbst in dem gemeinschaftlichen Ausschreiben zum Kreistag d. J. aus, im oft angeführten Mscto Eßl. Das Ausschreiben ist d. d. $\frac{1}{11}$ Febr. d. J.

a) Vermuthlich ist dorten die Intercession des ganzen Schwäbischen Kreises, deren die Donauwerth. Relation S. 73. gedenkt, beschlossen worden.

b) Man sehe z. B. die Eßlingische Instruction an gedachtem Ort, wo die beiden Deputirten der Stadt dahin zu trachten befehliget werden, daß die Protestantischen Stände sich vereinigten, gar nichts zu contribuiren, bis den Donauwerthern zum wenigsten die freie Religionsübung wieder gestattet worden.

1609 dern in Betreff derselben den nächsten Reichstag erwarten solle a), die Stände abgeschreckt hä
Unterdessen brachten doch diese Bewegungen, s
samt dem demüthigen Bitten der Donauwerther,
„der Herzog von Bayern, der so streng a
„Exequirung der Kaiserlichen Befehle gewes
„möchte doch auch nun gnädig in Beförderung d
„rer Bemühungen, um der Acht entladen z
„werden, sich bezeugen,„ soviel zuwege, daß die
ser Herzog, nachdem die Bürgerschaft nochmal
wegen der dem Abt zum h. Kreuz zugefügten
Beleidigungen demüthigst um Vergebung gebeten,
endlich seinem Gesandten zu Prag Befehl gab, der
Donauwerther Bitte zu unterstützen b), in Vor
aussetzung, daß wenigstens die Protestanten ihm
seine Kosten ersetzen würden. Obwohl nun diese
sich dazu nicht willig fanden, so kam es doch, auf
unablässiges Fürbitten sehr vieler Stände, und weil
die natürliche Besorgniß eintrat, daß die Bür
gerschaft durch die harte Behandlung gar zu ganz
verzweifelten Entschlüssen gebracht werden könnte,
so weit, daß der Kaiser die Stadt, durch eine

23 Jul. dahin abgeordnete Commission, der Acht entbinden
ließ. Jedoch wurden die Bürger angewiesen, dem
Herzoge von Bayern die Interimspflicht
(wie es im Decret hieß) c) so lange zu leisten, bis
demselben alle seine aufgewandte Executions-Ko
sten erstattet worden, in so lange dann derselbe die
Stadt gegen Kaiser und Reich, und sonst, ge
bühr-

Die Stadt wird der Acht unter harten Bed. entbunden.

a) *Adlzreiter*, l. c.

b) So sagt wenigstens *Adlzreiter* l. c. wie auch die Donauwerthische Relation S. 71. aus welchen beiden Quellen auch das folgende genommen ist.

c) Das sub dato 3 Jul. d. J. ausgefertigte Decret selbst habe ich nirgends gedruckt finden können; die vorzüglichsten Worte desselben aber stehen in der Donauw. Rel. S. 73. u. f.

1609

bührlich zu vertreten habe. Worauf dann auch diese Huldigung sogleich geschehen mußte f). Nach derselben wurde das Regiment in der Stadt meistens mit Catholischen bestellt, übrigens aber die Protestantische Religions-Uebung zwar nicht ausdrücklich verboten, jedoch auf alle mögliche Art erschweret g). Indessen war die obgedachte Kaiserliche Erklärung wegen Wiederherstellung der Stadt in den vorigen Stand, dem Fürsten Christian von Anhalt gegeben worden, daher dann alle Protestantische Stände, und die Einwohner der bedrängten Stadt selber, nicht anders glauben mußten und konnten, als daß binnen 4 Monaten alles wieder gut werden würde. Allein vorerst wurde die Untersuchung wider die, welche bey dem letzten Aufstand sich an der Procession vergriffen hatten, so scharf als vorher, ja wol schärfer, fortgesetzt, und gegen viele derselben ein sehr strenges Urtheil gesprochen, welches, wenn es gleich niemand um sein Leben, doch manchen ehrlichen, vielleicht in einem Augenblick des zu weit gegangenen Religions-Eifers auf einem Vergehen ertappten Mann, auf viele Jahre um Freyheit, ja um sein Bürgerrecht, und ganzes Vermögen, oder doch einen ansehnlichen Theil des letztern, brachte h). Zudem konnte man leichtlich an dem ganzen Benehmen des Bayerischen Hofs sowol als des

worauf die Protestanten noch weiter bedränget.

f) Dis ist also die Gnade, auf welche der Kaiser in der dem Fürsten Christian gegebenen Antwort zielet, und über welche sich letzterer beklaget.

g) Letzteres muß man doch dem Verfasser der Donauw. Inform. glauben, da er S. 401. u. f. gar zu viele Specialien deßfalls beybringt.

h) Es stehet in der Donauwerth. Inform. II. Th. Anl. 39. de publ. 12 Nov. 1609. wie auch bey *Meier* Lond. cont. I. 463.

1609 dem der Krieg zuwider ist.

des Kaisers sehen, daß es jenem so wenig Ernst die Stadt jemals herauszugeben, als dem Kaiser sie ihm zu nehmen, war. Denn ersterer ließ vermuthlich bald nach Ertheilung jener Kaiserlichen Entschließung, ein Schreiben an den Landgrafen von Leuchtenberg ergehen, in welchem er geradezu behauptete, „diese Entschließung sey erschlichen, oder doch durch die vielen Drohungen „der Gesandtschaft gleichsam erzwungen, und „auch viel anders ausgefallen seyn, wenn man ihn „darüber gehört hätte. Er sey nicht gewillet noch „schuldig, die Stadt herauszugeben, als bis ihm „alle seine Kosten bezahlt worden, und dieses hätte „man dem Fürsten von Anhalt in der Relation melden sollen i).“ Sodann machte er eine solche Art von Kostenrechnung, daß er leicht denken konnte, die Donauwerther würden sie, wer weiß erst in wie vieler Zeit, oder gar nie aufbringen, und ihre Größe würde auch andere für sie noch so gut gesinnte Stände an der etwaigen Auslage derselben abhalten k). Der Kaiser aber, der kurz vorher ohne alle angehängte Bedingungen versprochen hatte, die Stadt binnen 4 Monaten ganz in vorigen Stand zu stellen, ließ sich gegen Ende des Jahrs in einem Schreiben an den Churfürsten von der Pfalz ebenfalls verlauten. Er habe zwar, um seinem Versprechen gemäß der Stadt

i) Das Schreiben, ohne Datum, stehet bey Londorp T. I. p. 84.

k) Man kann daraus von der Beschaffenheit dieser Rechnung urtheilen, wenn sie auch schon niemand ganz gelesen hat, daß nach Angabe einer bey Faber, Neue Staatsk. 52 Band, S. 248. u. f. eingerückten Donauwerthischen Schrift, nur allein für Siegellack 6000 Gulden, der armen Stadt angerechnet werden wollten.

Stadt Donauwerth zu helfen, mit dem H. 1609 von Bayern wegen Herausgabe der Stadt und vorgängiger Abtragung der Executions-Kosten handeln lassen; es habe aber der Herzog erklärt, daß er vor baarer Bezahlung der sämtlichen Kosten nicht von der Stadt weichen würde; und dieses sey nach den Reichsgesetzen recht, „demnach möge er, der Churfürst, samt „den andern sich mitverwendenden Ständen, „je eher je lieber dem Kaiser Mittel an die „Hand geben, wodurch der H. von Bayern zu„frieden gestellt werden könne [l]." Was hierauf im folgenden Jahr weiter, dieser armen Stadt halber, von den unirten Ständen, obwol eben so vergeblich mit dem Kaiser gehandelt worden, wird seiner Zeit vorkommen.

Anfang des cathol. Bundes.

Ein Gegenstück zu der obgedachten **Union** war das oben mit einem Wort berührte **catholische Bündniß**, welches, von dem ehemaligen Bündniß dieser Art in Frankreich, sich die **Liga** benennte. Bereits vor einigen Jahren hatte der **Churfürst von Trier, Lothar von Metternich**, (1606) die beiden anderen geistlichen Churfürsten in seine Residenz Coblenz berufen, um mit ihnen wegen des Schadens, der etwan den Catholiken aus der Zusammensetzung der Protestanten erwachsen könnte, sich zu berathschlagen. Diese fanden für gut, eine allgemeine Zusammenkunft der Catholischen Stände zu Fulda zu veranlassen, wohin er auch selbst seinen Kanzler abschickte. Weil aber dorten nicht viel ausgerichtet wurde, und die Protestanten sich immer mehr verbunden, so

l) Dieses Schreiben d. d. 16 Dec. d. J. stehet in der Donauw. Inform. II. Th. Beil. 42. und bey *Meier*, Lond. cont. I. 465.

1609 so kamen die bemeldeten drey Churfürsten wieder um zu Coblenz zusammen, und machten eine Vereinigung, wie sie sich im Fall der Noth beystehen wollten. Hernach wurden dazu [illegible] die Bischöffe von Worms, Speier, Strasburg, Basel, Oßnabrück, Bamberg, Würzburg, [illegible] städt und Augspurg, imgleichen die Aebte von Fuld, Kempten und sonsten, ferner der [illegible] meister und der Herzog von Bayern, eingeladen, welche auch zu München zusammenkamen, [illegible] letzterer als Director dem ganzen Wesen vorgesetzt wurde [m]). Sodann soll auch zu Würzburg [illegible] Versammlung, und bey solcher der Erzbischof von Salzburg, und andere, mit gegenwärtig gewesen seyn [n]), allwo vermuthlich alles recht ins [illegible]

m) *Masenii* Ann. Trev. T. II. p. 447. 451. [illegible] *reuter* Ann. Bav. P. III. p. 26. Letzterer sagt, [illegible] Bündniß wäre zu München, 6. Id. Jul. [illegible] geschlossen, giebt aber die Theilhaber also an: [illegible] von Bayern, die Bischöffe von Strasburg, [illegible] spurg, Würzburg und Regenspurg, der Probst [illegible] Ellwangen, der Abt von Kempten. [illegible] Nebenard. I. Th. S. 87. nennt dieses [illegible] erste, setzt das Datum auf den 10 Jul. [illegible] stimmt die Theilhaber also: Bayern, [illegible] Passau (oder Strasburg), Costanz, [illegible] Kempten, Ellwangen. Was die Herren von [illegible] Oesterreich, Matthias und Ferdinand, [illegible] Ursachen abhalt, [illegible] dem Bündniß [illegible] wollen, läßt sich [illegible] Gewißheit [illegible] Matthias zwar konnte noch allenfalls [illegible] Protestanten etwa gegen den Kaiser [illegible] machen. Aber nun der ganz eifrig Catholische Ferdinand? Vielleicht dachte letzterer, [illegible] die beyden dabey befindlichen Oesterreichischen [illegible] den B. von Strasburg, und den [illegible] heimlich zu ziehen, als wenn er öffentlich [illegible]

n) [illegible] gedenkt derselben T. VII. p. [illegible] der Cont. Chytraei spricht nur [illegible] von einer Zusammenkunft zu Würzburg.

1609 Nähere [illegible]

gebracht worden o). Daß übrigens der Pabst sowol als der Kaiser, ihre Einwilligung zu dieser Liga gegeben p), ist leicht zu glauben; vielleicht war auch wol ersterer die Haupt-Triebfeder derselben, allein öffentlich ist davon nichts bekannt geworden q). Und freilich konnte ohnehin der Kaiser keinen dergleichen Schritt öffentlich thun, dessen Folge offenbar gewesen seyn würde, daß ihn nicht nur die Unirten, sondern auch vielleicht die übrigen Protestantischen Stände, geradezu nicht mehr als ihren Richter erkannt hätten. Auch der Pabst selbst hatte darin Ursache genug, sein Bewirken nicht bekannt zu machen, daß er billig fürchtete, die nicht unirten Protestanten, welche ihm doch noch weit mehr als der Union abgeneigt waren, würden durch solches alle zur Union sich gleichsam genöthiget glauben. Ja sämtliche Catholische scheinen sich überhaupt gleichsam vereinigt zu haben, ein ganz besonderes Geheimniß in dieser Sache zu beobachten, indem selbst fast nach zweihundert Jahren, gesagtermaßen, weder

o) Daher mag es sodann auch wol kommen, daß Ludolf Schaub. S. 314. *Meier* Lond. cont. T. I. p. 607. *Sax* mem. recond. T. II. p. 75. und der neueren, als, *Struv* Corp. hist. Imp. P. II. p. 1195. die Errichtung der Liga geradezu als zu Würzburg geschehen angeben.

p) *Majer*. p. 451. sagt es ganz deutlich.

q) Hr. Hofr. Schmidt, der doch vermuthlich hierüber das Archiv zu Wien nachgesehen hat, sagt gar, daß man den Kaiser „weder um Einwilligung, noch „um Rath oder Beistand, oder Bestätigung der Liga „angegangen.„ Der gleichzeitige Siri aber, ein Schriftsteller, der sonst auch von Gewicht ist, sagt geradezu, mem. recond. T. II. p. 75. der Kaiser habe diese Zusammenkunft und Verbindung veranlaßt.

1609 weder der Ort, noch das Jahr [r]), noch die Theilhaber dieses Bündnisses genau bekannt sind, [illegible] auch ein Abdruck desselben zum Vorschein [illegible] kommen [s]).

K. Privilegien. Der Reichsritterschaft in Schwaben gab der Kaiser in diesem Jahr einen Freiheitsbrief über den Blutbann [t]), dahin, daß die [illegible] Güter-Besitzer, so denselben bisher gehabt, [illegible] geschützt werden, denen, so ihn nur für sich [illegible] ihre Erben etwan erlangt, hiedurch die Ausdehnung auf alle künftige Besitzer angedeihen, [illegible] denen, die noch gar keinen hätten, darum zu [illegible]ten freistehen, und die Ertheilung erfolgen [illegible]. Der Reichsritterschaft in Franken aber bestätigte er alle ihre von ehemals her habende Privilegien

r) Aus dieser Ungewißheit der Zeit ist dann auch [illegible] Frage entstanden, welcher Bund der ältere [illegible] Struv, Gesch. der Rel. Beschw. S. [illegible]. [illegible] denen bisher in diesem Band vorgekommenen [illegible] noch beizubringenden Thatsachen wird wol [illegible] wort dahin ausfallen, daß die Union eher ([illegible]), die Liga aber später (1606.) unternommen, [illegible] gegen die Liga eher (1609.) und die Union [illegible] (1610.) völlig zu Stande gebracht worden.

s) Einige Puncte, als, daß der mächtigste und [illegible] unter den nicht Oesterreichischen Fürsten, [illegible] von Bayern, Bundes-Oberster seyn, die Bisch[illegible] von Würzburg, Augsburg und Passau ihm zu[illegible] und andere Fürsten zur Theilnahme vermahnt [illegible] den sollten, übrigens aber der Bund neun Jahre [illegible] dauern habe; samt andern minder wichtigen, [illegible] bey Meier, Lond. cont. T. I. p. 6[illegible]7. aber [illegible] auszugsweise und ohne Bestimmung des [illegible] und Tages. Doch erkennt Hr. Hofr. Schmidt [illegible] dieses alles nur für vorläufige Puncte, VIII. B. S. 3[illegible]3.

t) Er stehet bey Lünig P. spec. Cont. III. p. 71. d. d. Prag 3 Nov. d. J.

legien, wider die Landsasserey, wegen der Wild- 1609
fuhr, Forst- und Jagdgerechtigkeit, wider der Juden wucherliche Contracten, wegen Befreiung der Reichsritterschaft von den Zöllen, die dabey noch etwas ausgedehnt wird, und wider die Arreste, der Leibeigenschaft und der veräußerten adelichen Güter halber, in einer siebenfachen Urkunde [u]).

Den jungen Sachsen-Weimarischen, unter der Vormundschaft stehenden Prinzen gab der Kaiser die Reichslehen, wobey auch die übrigen Sächsischen Linien die Samtbelehnung empfingen [v]). 16 Jan.

Um nun auch gleich die übrigen minder wichtigen Begebenheiten dieses Jahrs, so wie sie mir vor Augen kommen, hier zusammenzunehmen, damit ich hernach ungestört die allerwichtigste, nehmlich den Jülichischen Erbfolgsstreit, vortragen könne, so ging unter andern die Schwäbische kleine Reichsstadt Wimpfen im Lauf desselben mit dem Herzog von Würtemberg einen Vertrag ein, in welchem die wechselseitige Abzugsfreiheit der Würtemberger mit der Stadt ausgemacht wurde [w]). Wimpfen.

Graf Wilhelm von Sain heirathete, nach seiner Gemahlin Anne Elisabeth Absterben, Annen Ottilien, geb. Gräfin von Nassau, welche S.a.R.

u) Sie stehet bey Lünig, P spec. Cont. III. Abs. II. p. 39 — 55. d. d. Prag, 21 Mai d. J.

v) Müller Sächs. Ann. S. 243.

w) Das Herzogliche Rescript desfalls steht bey Lünig P. spec. Cont. IV. p. 664. d. d. Stuttgard, 4 Apr. d. J.

1609 che 8000 fl. Frankf. Währung zum Heiraths-gut mitbrachte. Dagegen bekam sie zur Widerlage 8000 Gulden und 1000 Gulden zur Morgengabe, oder an letzterer statt jährlich 100 Gulden Zinsen, für welches alles die Einkünfte der Kirchspiele Altenkirchen, Flammersfeld und [illegible]mersbach zum Unterpfand gesetzt wurden. Gedachtes Altenkirchen wurde derselben zum Wittthum verschrieben, mit allen Gerichten, zu welchem Ende der Graf auch noch eine besondere Erklärung ausstellte [r]).

Nassau. In dem Hause Nassau verglichen sich die Grafen Philipp Wilhelm, Moritz und Heinrich Friedrich, von welchen der erste das Fürstenthum Oranien in Besitz, und Eleonoren Prinzessin von Condé, aus dem Königlichen Geblüt von Frankreich, zur Gemahlin erhalten hatte [y]), über die Erbschaft ihres schon lange umgekommenen Vaters, des Gr. Wilhelms von Nassau, des Befreiers von Holland [z]). In diesem Vertrag wurde dem ältesten Bruder das gedachte Fürstenthum, samt den Nassauischen in Flandern, Brabant, und Luxemburg gelegenen Gütern, wie auch dem dritten Theil einer Summe, welche in Gemäßheit des Niederländischen Stillstandes von den Spaniern an das Haus Nassau gezahlt

r) Diese Erklärung, samt den Ehepacten selbst, beide d. d. Weilburg 18 Nov. d. J. stehen bey Lünig spicil. sec. II. Th. S. 1096. u. f.

y) *Thuan*, L. CXXXVI. p. 1125. *Grot.* Ann. L. XV. p. 496.

z) Der Vertrag steht bey Lünig, P. spec. Cont. II. Fortf. III. p. 468. d. d. Haag 27 Jun. d. J. in Franz. Sprache, als die dem ältesten Bruder die geläufigste war.

zahlt werden sollte, zugebilligt. Gr. Moritz, der Held aber, und der auch im Krieg bekannt gewordene Heinrich Friedrich, theilten die Holländischen Güter, und das übrige von gedachter Summe.

1609

Basel.

Der Bischoff von Basel, Wilhelm Rink von Baldenstein, der im vorigen Jahr erwählt worden war a), erließ dem Abt von Münster im Gregorienthal, weil er einen Protestantischen Pfarrer und Schulmeister erhalten müßte, gewisse Rechte, die dem Stift Basel zustunden, in so lange, bis die Catholische Religions-Uebung daselbst hergestellt seyn würde b).

Leutkirch.

Die Reichsstadt Leutkirch, welche so lange mit der Landvogtey Schwaben in Streit gelegen war, verglich sich über dieselbe vor einer von dem Erzherzog Maximilian, als Innhaber der Landvogtey, verordneten Commission, mit Bezug auf den Vergleich von 1572. insonderheit dahin, „daß vorerst eine neue „Gränzbestimmung zwischen der Stadt und „der Landvogtey geschahe. Was nun binnen die„ser Stadt-Gränze gelegen, darüber solle den „Einwohnern der Stadt das Abtriebs-Recht zu„stehen, hingegen mußten sich die Leutkircher, in

 „An-

a) Sein Vorfahrer hieß Jacob Christoph Blarer von Wartensee, und war den 16 April 1608. gestorben. Sein Leben und seine Grabschrift besitze ich in der seltenen Basilea sacra collegii S. J. Bruntrutani. (Basil. 1658. 8.) p. 377. sqq. wo dann auch von seinem Nachfolger gehandelt wird.

b) Bey Lünig ist die Urkunde zu lesen, Spicil. Eccl. Cont. I. p. 1115. d. d. Bruntrutt 16 Sept. 1609. im Franz. Sprache, aber sehr schlecht abgedruckt.

1609 „Ansetzung ihrer außer diesem Bezirk liegenden „Güter ein gleiches gefallen lassen c).„

Ritterſch. Corre- ſpondenz- Täge.

Die Reichsritterschaft, aller drey Kreise Franken, Schwaben und Rheinstrom, hielt in diesem Jahr zwey Correspondenz-Täge, einen zu Speier d), den andern zu Heilbronn e). Bey dem letztern wurde ausgemacht, 1) sich des vielen Fluchens und Schwörens, 2) des Fressens, Saufens, und der Unzucht, 3) der überflüssigen Pracht und Hoffart zu enthalten, 4) in Haltung der Versprechen streng zu seyn, 5) nie eines andern Unterthanen oder Dienstleute in Schutz gegen den Herrn zu nehmen, 6) einer des andern sich ohne Unterschied der Religion anzunehmen, durch münd- und schriftliche Fürbitte, auch Anzeige des geschehenen Unrechts bey den Einigungs-Verwandten, welchen dann etwan eine Gesandtschaft desfalls abzuordnen, oder sonstige erlaubte Defensiv-Mittel zur Hand zu nehmen, frey bliebe. 7) So jemanden von der Ritterschaft gegen die allgemeinen Privilegien etwas zugemuthet würde, alsdann die Klage und Rechtfertigung des-

c) Der Vergleich d. d. Altorf 7 Nov. 1609. stehet bey Lünig P. spec. Cont. IV. p. 1501.

d) Von demselben ist mir nichts näheres bekannt; vermuthlich aber gehört dahin der in der merkwürdigen Schrift: Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. (s. l. 1791. 8.) S. 68. u. f. angegebene Schluß eines Ritterschaftl. Corresp. Tags von d. J. gemeinschaftlich gegen das Eindringen der unadelichen Graduirten in die Domstifter zu arbeiten; wie dann auch auf den Correspondenz-Tägen des folgenden Jahrs desfalls viel gehandelt worden seyn soll.

e) Von diesem hat den Abschied Lünig P. spec. Cont. III. Abs. IV. p. 27.

1607

Ritterschaftl. Correspondenz Tag.

desfalls auf gemeine Kosten zu führen, weil sich des Siegs auch sie alle insgemein zu erfreuen hätten. 8) In jedem Ritter-Kreise solle der Ausschuß darauf Acht haben, wenn in dem ganzen Kreise etwas der Ritterschaft nachtheiliges vorginge, es bey Zeiten der gemeinen Ritterschaft anzuzeigen, um desfalls die nöthigen Anstalten zu machen. 9) Jeder solle sich, bey den jetzigen gefährlichen Zeiten, mit den Seinigen in guter Bereitschaft gegen alle unvorgesehene Gewalt halten, damit er nicht nur sich, sondern im Nothfall auch seinen Nachbarn, schützen könne. Zu diesem Ende solle auch 10) eine gemeinschaftliche Summe zusammengelegt werden, und jeder Kreis sich fordersamst erklären, wie viel er hergeben zu können gedenke. 11) Wenn einem oder dem andern Ritter-Kreise ein Bündniß angetragen würde, so solle er es unverzüglich den andern Kreisen melden, und gemeinschaftlich mit ihnen zu Werke gehen. 12) Die Irrungen Ritterschaftlicher Mitglieder unter sich sollten zuerst von der Ritterschaft selbst Schiedsrichterlicher Weise ausgemacht werden, sodann dem Verlierenden die Appellation freistehen. 13) Da ein Fränkischer von Adel, wegen Besuchung eines Rittertags, von einem Marggräflichen Beamten in Verhaft genommen worden, so sey nunmehr nach schon versuchten andern Mitteln, ein Beschwerungsschreiben, im Namen sämtlicher drey Kreise, an den Marggrafen Christian abzulassen, wie auch ein Verweisschreiben an den Beamten, nebst dem daß das Fränkische Directorium bey dem Kammergericht pro relaxando captivo anhalten könnte. Im übrigen aber bliebe es bey dem Speierischen Abschied ꝛc.

1609 Cosnitz. m. Oct. Der Bischoff von Costnitz hielt in diesem Jahr eine Geistliche Zusammenkunft oder Synode, in gedachter Stadt, auf welcher wegen der durch lange Unterlassung dieser Art Zusammenkünfte etwas verfallenen Kirchenzucht allerhand ganz nützliche Verordnungen gemacht worden [f]).

Brandenburg. Der Churfürst von Brandenburg legte in diesem Jahr den Grundstein zu der wichtigen Erwerbung des Herzogthums Preußen, (wegen dessen sonst die Frage war [g]), ob die ehemals von dem Hochmeister Albrecht, und nachhero von dessen blödsinnigem Sohne Albrecht Friedrich erhaltene Polnische Belehnung, dem ganzen Hause Brandenburg ein Recht auf dieses Land geben könnte); dadurch daß er einstweilen die Vormundschaft, über gedachten seinen blödsinnigen Verwandten, von dem König von Polen zu erhalten wußte [h]).

Um

f) Die Acta synodi, samt denen aber erst den 10 Merz 1610 bekanntgemachten Statutis Synodalibus, stehen bey Lünig Spicil. Eccl. Contin. II. p. 587-654. beides in lateinischer Sprache, wobey jedoch die Ehe-Verordnung und das Glaubensbekenntniß ins Teutsche übersetzt mit angehängt sich befinden. Das Ausschreiben dazu, welches wegen des darin vorkommenden Ausdrucks, ut variae haereses, errores ac schismata exstirparentur, in jenen Verdachtreichen Zeiten, den Protestanten vermuthlich große Besorgniß machte, siehet bey Sattler, Würt. Gesch. VI. B. Beil. II. d. d. Costnitz 7 Sept. d. J.

g) *Praetorius* Chron. p. 4.

h) Die lateinische Uebertragungs-Urkunde, in der zwar noch nichts von der Erbfolge stehet, befindet sich bey *Dumont*, Corps dipl. T. V. P. II. p. 101. d. d.

1609 Um der Vollständigkeit willen muß ich auch des Kaiserlichen Urtheils in der Grubenhagenschen Erbfolgs-Sache [r]) gedenken, wodurch dasselbe dem Herzoglichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel ab-, und dem Hause Braunschweig-Lüneburg zugesprochen wurde, jedoch salvo petitorio [s]), und ohne daß es für jetzt noch weitere Folgen gehabt hätte.

Sachsen Von Sachsen wurde außer dem, was unten bey dem Jülichischen Streit noch vorkommen wird, ein großer Landtag zu Torgau gehalten, und darin theils von gedachtem Erbfolgs-Streit, theils von Landes-Nothwendigkeiten gehandelt [t]). Nebst diesem hielt der Churfürst einen Kreistag zu Frankfurt an der

 Oder,

d. d. Cracau 29 Apr. d. J. Die Relation der Brandenburgischen Gesandten über diese ihre ganze Verrichtung, samt allen Beilagen, von einer ohngefähr gleichzeitigen Hand, teutsch in einem Folioband geschrieben, besitze ich eigen.

r) S. N. T. R. Gesch. XX. Band, S. 407. u. f.

s) Es stehet bey *Dumont* Corps Dipl. T. V. P. II. p. 118. und sonsten, d. d. Prag 22 Oct. 1609. Da aber der Herzog von Wolfenbüttel durch sein großes Ansehen bey dem Kaiserlichen Hof die Bekanntmachung desselben aufzuhalten gewußt, so verspare ich das weitere desfalls bis zum Jahr 1616, wo es endlich publicirt worden.

t) Die sehr merkwürdige, viele Wahrheiten enthaltende Rede Polycarp Leisers dabey, welcher vor lauter Eifer für das gemeine Beste so sehr sich angriff, daß er wegen plötzlichen Mangels der Kräfte mitten in derselben abbrechen mußte, und kaum noch das Schlußgebet thun konnte, hat dem Haupt-Inhalt nach Paulus *Jenisius* de vita ac morte Christiani II. Elect. (Lips. 1612. 4.) p. 53—62.

1609 Oder, auf welchem außer den Münz-Ge-
legenheiten auch die Verpflichtung des Ch
Johann Siegmund von Brandenburg zu
Kreis-Nach- und Zugeordneten vorkam, e
falls dann der Chur-Sächsische Director
Gesandte dem dazu bevollmächtigten Brand
burgischen Gesandten den Eid abnahm m). E
zweiter im Herbst gehaltener Kreistag w
zu Leipzig n), woselbst die Universität auc
4 Dec. ihr zweites Jubiläum sehr feierlich beging o).

Eines Grafen-Vereins der Wetterau
schen Grafen, so in diesem Jahre aufgerich
tet seyn soll p), kann ich nur mit einem Wo
gedenken.

Auch finde ich einer Zusammenkunft zu
Mainz gedacht q), da der Churfürst Johann
Schweik

m) Müller Ann. Sax. p. 244. Der Abschied wurde den 4 Mai unterzeichnet.

n) Müller, S. 247. Der Abschied ist vom 13 Oct. Wenn man die von diesem Schriftsteller bemerkte Menge des vom Herbst 1608. an bis zum Herbst 1609. vermünzten Silbers zusammenrechnet, so macht solche über 30000 Mark aus.

o) *Caroli* memorab. eccles. T. I. p. 201. sq. *Chytr. cont.* p. 172. wo auch die Einladungs-Schrift zu dieser Feierlichkeit mit eingedruckt ist.

p) J A *Hofmann* de jure consociationum Ordinum S. R. I. et speciatim Comitum (Marb. 1771. 4.) p. 41. Moser, von den Reichsständen (1767. 4.) p. 956. An beiden Orten wird auch eines solchen Vereins vom Jahr 1602. gedacht.

q) Aber nur bey dem neueren Johannis, Rer. Mog. T. I. p. 913. ohne daß dorten ein älterer Geschicht-schreiber angeführt wäre.

Schweikard die beiden übrigen geistlichen Chur- 1609
fürsten zu sich erfordert, und mit ihnen unter andern dieses ausgemacht habe, den Kaiser zur Einwilligung in eine Römische Königswahl zu bewegen, und falls er jemand dazu schicklichen aus dem Hause Oesterreich, insonderheit den Erzherzog Leopold etwan vorschlüge, demselben und niemand anders seine Stimme zu geben, außerdem aber sich die Wahl-Stimmen ganz frey zu behalten.

Schließlich, ehe ich noch an den Jülichischen Erbfolgsstreit kommen kann, muß ich der Hanse-Städte Verantwortung [r]) gegen einige ihnen zum Nachtheil herausgekommene Schriften [s]) gedenken, in welchem sie ihre Geschichte kurz erzählen, und daß sie eine erlaubte, auch von Kaiser und Reich, imgleichen allen Reichen Europens anerkannte Gesellschaft von jeher gewesen seien, auszuführen suchen. Eben ge-

Yy 5

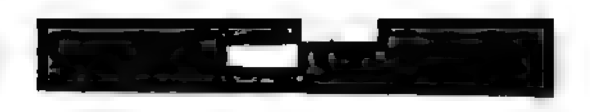
r) Sie ist teutsch besonders zu Lübeck 1609. 4. auf 21 S. gedruckt, lateinisch aber in Joach. *Hagemeieri* tr. de foedere Hanseatico, adj. 7. imgleichen in einem gar weitläufigen Auszug im *Chytr. cont.* p. 161. sqq. zu lesen.

s) Die Schriften, gegen welche die Verantwortung gerichtet ist, stehen in dem derselben entgegengesetzten Gründl. Bericht auf der Hanse-Städte Verantwortung x. (Helmst. 1609. 4.) und sind, ein Herz. Braunschw. Patent, in Betreff des von den Hansestädten der Stadt Braunschweig geleisteten Schutzes, d. d. Wukensen 12 Sept. 1608. (Anl. n. 8.) und zwey Schreiben des dem Herzoge von Braunschweig ergebenen Herzogs Franz von Sachsen-Lauenburg, an die Nieder-Sächsischen Kreis-Obersten, einige Schaden, so das Hansische Kriegsvolk in seinem Lande gethan, betreffend.

1609 gedachter Jülichischer wichtiger Erbfolgestreit sey dann der Anfang des künftigen Bandes [t]).

t) Eigentlich hätte noch dieser, samt der ganzen Geschichte des 1610. Jahrs, in gegenwärtigen Band kommen sollen, und das Mscr. dazu lag bereits ausgearbeitet in Halle, als der Herr Verleger mir die Nachricht zukommen ließ, daß auf solche Art der Band um ein ansehnliches zu dick werden würde; daher ich dann in Einverständniß mit ersterm, am besten hier abzubrechen beschlossen habe.

Regi-





Register
der vornehmsten Personen und Sachen.



A.

B.

Bam-

C.

D.

E.

F.

G.

H.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

W.

Z.





